

**Das Papiergeld des Kurfürstentums Hessen
Methoden staatlicher Schuldenaufnahme im 19. Jahrhundert**

**Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie
des
Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg**

**vorgelegt
von
Andreas Kaiser**

Marburg 2003

Inhalt

I. Einleitung	1
II. Das kurhessische Münz- und Geldwesen	5
III. Die Verbreitung von Papiergeld in Deutschland im 19. Jahrhundert	17
1. Allgemeine Entwicklung	17
2. Die Entwicklung in Preußen	23
3. Papiergeldähnliche Wertpapiere in den napoleonischen Vorgängerstaaten des kurhessischen Territoriums	27
a) Die Obligationen des Königreichs Westphalen	27
b) Die Kassenscheine des Departements Fulda	31
4. Die Maßnahmen des Deutschen Zollvereins	33
IV. Die öffentlichen Finanzen des Kurfürstentums Hessen im Rahmen der Verfassungs- und Verwaltungsentwicklung	38
1. Die Finanzverwaltung unter Kurfürst Wilhelm I.	40
2. Das Organisationsedikt vom 29. Juni 1821	42
3. Die Verfassung vom 5. Januar 1831	44
4. Die Trennung von Hausschatz und Staatsschatz nach den Gesetzen vom 27. Februar 1831	49
5. Das Landeskreditkassengesetz vom 23. Juni 1832	53
6. Die Auswirkungen der Revolution von 1848 auf die öffentlichen Finanzen	55
7. Das parlamentarische Budgetrecht als Auslöser des Verfassungskonflikts von 1850	64
8. Die Verfassung vom 13. April 1852	70
9. Die Konsolidierung der öffentlichen Finanzen in der Reaktionszeit	73
10. Die Verfassung vom 30. Mai 1860	78
11. Die Wiederherstellung der Verfassung von 1831 durch die landesherrliche Verordnung vom 21. Juni 1862	81
12. Die Integration der kurhessischen in die preußische Finanzverwaltung (1866/1867)	82

V. Die kurhessischen Papiergeldprojekte vor 1848	88
1. Die Initiative des Landtagsabgeordneten Eckhardt (1831)	88
2. Der Antrag der Staatsregierung (1831)	93
3. Das Finanzprojekt des Rechtsanwalts Schreiber aus Kassel und des Bankiers Louis aus Berlin (1832)	95
4. Der Vorschlag des Landtagsabgeordneten Kraus (1832)	116
5. Die Pläne des Hamburger Kaufmanns Uhthoff (1832)	117
6. Der Vorschlag des Finanzministeriums (1833)	121
7. Der Antrag des Landtagsabgeordneten Suchier (1833)	127
8. Das vom Finanzministerium geplante Gemeinschaftsprojekt mit Preußen (1834)	132
9. Der vom Kurprinzen unterstützte Plan gemeinschaftlicher Pfandobligationen mit der Königlich Preußischen Seehandlung (1834)	133
10. Die Initiative des Budgetausschusses (1837)	141
11. Die Eingabe des preußischen Landrentmeisters Werchmeister aus Minden (1837)	143
12. Der Antrag des Landtagsabgeordneten Wippermann (1837)	145
13. Der zweite Antrag des stellvertretenden Landtagsabgeordneten Suchier (1844)	148
14. Das Projekt des Geheimen Finanzrats Duysing eines Papiergeldvereins der Zollvereinsstaaten (1846)	150
15. Der Antrag des Landtagsabgeordneten Haberland (1846)	153
16. Das Projekt des Homburger Spielbankbetreibers Blanc (1848)	154
17. Die kurhessischen Papiergeldprojekte im Aufriß	157
VI. Die Emissionsgesetze vom 26. August 1848 und vom 24. März 1849	159
1. Das Gesetzgebungsverfahren zur ersten Emission	159
2. Das Gesetz vom 26. August 1848	164
3. Die parlamentarische Budgetdebatte im Winter 1848/1849	165
4. Das Gesetzgebungsverfahren zur zweiten Emission	177
5. Das Gesetz vom 24. März 1849	186
6. Die Anfertigung der Scheine	187

VII. Die Kassenscheine im Umlauf	208
1. Die Akzeptanz des Papiergeldes	208
2. Das preußische Verbot von Geldscheinen mit einem Nennwert unter 10 Taler vom 14. Mai 1855	213
3. Die periodische Einziehung und Außerkurssetzung	218
4. Die kurhessische Verordnung vom 30. November 1858 zur Einlösung des Papiergeldes	226
VIII. Weitere Papiergeldprojekte nach 1849	230
1. Die Vorlage des Finanzministers Lometsch (1850)	230
2. Der Beschluss der zweiten Landtagskammer (1853)	234
3. Der Vorschlag des Finanzausschusses der ersten Landtagskammer (1853)	237
IX. Die Banknoten der kurhessischen Leih- und Commerzbank als Störfaktor für das Staatspapiergeld	239
1. Die kurhessische Leih- und Commerzbank	239
2. Die Banknotenemission (1850/1855)	241
3. Die Verwechslungsgefahr zwischen Banknoten und Staatspapiergeld und die Haltung der Finanzverwaltung zu den Banknoten	245
4. Der Zusammenbruch der Bank (1859)	252
5. Die Auswirkungen des Bankrotts auf das kurhessische und ausländische Papiergeld	254
6. Die Befriedigung der Gläubiger und die Abwicklung der Banknoten	258
X. Das Emissionsgesetz vom 24. Juni 1863	266
1. Das Gesetzgebungsverfahren	266
2. Das Gesetz	274
3. Die Anfertigung der Scheine	275
4. Der Abbruch der Kassenscheinherstellung durch die preußische Finanzverwaltung	292
XI. Ausklang: Von der preußischen Annexion bis zur Einführung der Mark (1866-1876)	294
1. Die kurhessischen Kassenscheine im preußischen Geldumlauf	294
2. Die Einziehung der kurhessischen Kassenscheine	295
3. Die Reform des Papiergeldes und der Banknoten bei Einführung der Mark	297

XII. Schlußbetrachtung	301
XIII. Anhang	311
1. Der Plan des Kurprinzen Friedrich Wilhelm (1834)	311
2. Das Emissionsgesetz vom 26. August 1848	312
3. Das Emissionsgesetz vom 24. März 1849	314
4. Die Verordnung vom 6. Dezember 1855 über das Verbot fremden Papiergeldes in Stücken unter 10 Taler	316
5. Das Ausschreiben des Finanzministeriums vom 30. November 1858 über die Umwechslung inländischer Kassenscheine	317
6. Das Emissionsgesetz vom 24. Juni 1863	317
Quellen und Literatur	321
1. Ungedruckte Quellen	321
2. Gedruckte Quellen	322
3. Literatur	325
4. Abkürzungen	339
5. Tabellenverzeichnis	340
6. Verzeichnis der Diagramme	340
7. Abbildungsverzeichnis	340

I. Einleitung

Die vorliegende Arbeit soll in erster Linie ein Beitrag zur Geldgeschichte Kurhessens sein. Es geht um das kurhessische Papiergeld vom ersten Projekt 1831 bis zur endgültigen Ablösung der deutschen Landeswährungen durch die Mark des Deutschen Reiches. Dieses Thema muß in Zusammenhang mit den öffentlichen Finanzen des Kurfürstentums Hessen behandelt werden, da die Initiativen zur Einführung von Geldscheinen ihren wesentlichen Grund in den Bestrebungen zur Verminderung der Staatsschulden hatten. Mehrere Aspekte sollen untersucht werden: Warum sind die zahlreichen Projekte zur Ausgabe von Papiergeld im Kurfürstentum Hessen bis zum Revolutionsjahr 1848 durchweg gescheitert? Wie entwickelte sich die Staatsverschuldung im Betrachtungszeitraum? Konnte die Papiergeldemission von 1848/1849 zur Sanierung der öffentlichen Finanzen beitragen? In welchem Maße akzeptierten die Kurhessen das neuartige Zahlungsmittel und welche Gründe gab es für durchaus vorhandenes Mißtrauen gegen die Scheine? Und schließlich: Wie ging die Annexionsmacht Preußen nach 1866 mit dem kurhessischen Papiergeld um und wie wurde die gewaltige Währungsumstellung auf die Mark bewerkstelligt? Die Untersuchung soll zusätzlich zum Zusammenhang von Geld- und Finanzgeschichte auch Verknüpfungen des Gegenstandes mit der Verfassungs-, Verwaltungs- und Parlamentsgeschichte, der Landesgeschichte, mit der Banken- und Wirtschaftsgeschichte und schließlich auch mit der Mentalitäts- und Sozialgeschichte aufzeigen¹.

Um den geldgeschichtlichen Rahmen dieser Arbeit zu setzen, sollen zuerst das Münz- und Geldwesen des Kurfürstentums Hessen umrissen (II) und die Einführung und Ausbreitung des Papiergeldes, das in Deutschland in der Mitte des 19. Jahrhunderts seinen Durchbruch erlebte, komprimiert beschrieben werden (III). Dabei sind auch die Arten der papierernen Zahlungsmittel zu unterscheiden. Ein Überblick über die Entwicklung in Preußen ist notwendig, weil dieser bedeutendste Territorialstaat die meisten Geldscheine in Deutschland emittierte und bei Projekten im Staatsschuldenbereich vielfach als Vorbild diente. Weiter werden papiergeldähnliche Wertpapiere aus der Zeit der Fremdherrschaft in Kurhessen vorgestellt, nämlich die Zwangsobligationen und Kupons des Königreichs Westphalen sowie die Kassenscheine des Departements Fulda, die zum Teil Zahlungsmittelfunktion erlangten und der Bevölkerung in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts noch in guter Erinnerung waren. Hier sollen auch die Schritte betrachtet werden,

¹ Zum Zusammenspiel dieser Fächer: KLÜSSENDORF, Numismatik und Landesgeschichte, S. 163f.

die der Deutsche Zollverein in den 1840er und 1850er Jahren zur Vereinheitlichung und Reglementierung des Papiergeldes unternahm. Die einschlägigen Gesetze sowie die Behörden und Verfassungsorgane Kurhessens, die mit der Verwaltung der Staatsfinanzen befaßt waren, bilden einen weiteren Abschnitt, in dem auch die Entwicklung der kurhessischen Staatsschuldenverwaltung bis zur Zusammenführung mit der preußischen Finanzverwaltung in einen größeren Zusammenhang gestellt wird (IV). An dieser Stelle wird die Rolle des parlamentarischen Haushaltsrechts im Konflikt zwischen Kurfürst, Regierung und Landtag beleuchtet und ein Überblick über die Schuldenentwicklung gegeben. Nachdem der geldhistorische sowie verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Hintergrund erläutert ist, erfolgt die Vorstellung der Papiergeldprojekte von 1831 bis 1848 mit einem zusammenfassenden Vergleich dieser Initiativen (V). Der nächste Abschnitt beinhaltet das legislative Verfahren und den Inhalt der Kassenscheingesetze vom 26. August 1848 und vom 24. März 1849 sowie das Herstellungsverfahren der Scheine (VI). Anschließend wird der Umlauf des Papiergeldes untersucht, der stark von der Akzeptanz des Publikums abhängig war und von Abwehrgesetzen anderer Staaten, vor allem Preußens, beeinflusst wurde (VII). Hier soll auch das Einziehungsverfahren beschrieben werden. Nach der Präsentation weiterer Papiergeldprojekte aus der Reaktionszeit 1850-1859 (VIII) werden die Banknoten der kurhessischen Leih- und Commerzbank behandelt, die im Jahr 1859 spektakulär Bankrott erklären mußte (IX). Die Banknoten wurden vielfach mit den staatlichen Kassenscheinen verwechselt und können als Störfaktor für das Staatspapiergeld angesehen werden. Für die Befriedigung der Leihbankgläubiger war ein Teil der neuen staatlichen Kassenscheinemission vorgesehen, die mit dem Gesetz vom 24. Juni 1863 beschlossen wurde. Das Gesetzgebungsverfahren und der Druck der Scheine, die nicht mehr zur Ausgabe gelangten, weil Kurhessen zum Zeitpunkt der Fertigstellung bereits in Preußen aufgegangen war, sind Inhalt des nächsten Abschnitts (X). Der Umgang der preußischen Finanzverwaltung mit den kurhessischen Kassenscheinen und der Ersatz durch Reichskassenscheine im Rahmen der Reichspapiergeldreform 1875 werden dargestellt (XI), bevor die Ergebnisse in einer Schlußbetrachtung zusammengefaßt werden (XII). Der Anhang enthält wichtige Quellenstücke (XIII).

Die Erforschung des Papiergeldes, meistens als Randgebiet der Numismatik betrieben, hat im Verhältnis nicht die gleiche Menge an Schrifttum hervorgebracht wie die größere Zeiträume abdeckende Münzforschung. Dabei ist zu beachten, daß die Scheine kaum Katalogisierungsprobleme bereiten, die an die deskriptive Numismatik erinnern. Kompliziert ist hingegen ihre verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Einordnung, die eine intensive

Auseinandersetzung mit den schriftlichen Quellen erfordert. An territorienübergreifenden Arbeiten sind die Synopse "Papiergeld" (1967) und das "Papiergeldlexikon" (1992) von Albert PICK sowie die Katalogwerke "Das Papiergeld der altdeutschen Staaten (Taler- und Guldenscheine) vom 17. Jahrhundert bis zum Jahr 1914" (1953) von Arnold KELLER und der "Papiergeld-Spezialkatalog Deutschland" von Albert PICK und Jens-Uwe RIXEN (1998) zu erwähnen. Weitere Einzelheiten zum Papiergeld der deutschen Staaten enthält die Zusammenstellung "Das deutsche Staatspapiergeld", die 1901 von der Reichsdruckerei herausgegeben wurde. Die Emissionen verschiedener Staaten wurden in eigenen Veröffentlichungen bearbeitet. Hier ist zuerst das ausführliche Werk "Papiergeld und Staatsschulden im Fürstentum Waldeck (1848-1890)" (1984) von Niklot KLÜSENDORF zu nennen, in dem die waldeckische Staatsschuldenentwicklung und Papiergeldgeschichte von den ersten Projekten bis zur Einziehung - als Paradigma für eine kleinstaatliche Finanzverwaltung - wiedergegeben wird. Aus der Vielzahl der Schriften über Geldscheine einzelner Staaten² sei noch auf die entsprechenden Abschnitte in "Das Geldwesen Anhalts unter Berücksichtigung der Staatsschulden 1690 bis 1875" (1999) von Jens HECKL, übrigens betreut von Niklot Klüßendorf, sowie auf die beiden wichtigen Aufsätze "Die Schaumburg-Lippischen Kassen-Anweisungen" (1972) von Helge BEI DER WIEDEN und "Das Staatspapiergeld des Herzogtums Sachsen-Coburg" (1989) von Otto KOZINOWSKI verwiesen. Über die Geldscheine des Kurfürstentums Hessen erschien 1979 ein recht knapper und nur zum Teil mit Quellen belegter Beitrag von Lothar BRENDEL. Den Papiergeldprojekten, die nicht verwirklicht wurden, schenkte man in der Forschung naturgemäß weniger Beachtung. Unlängst erschien zu diesem Thema der Aufsatz "Das Frankfurter Aktienbankprojekt von 1824 und seine Währung" (1998) von Konrad SCHNEIDER. Derselbe Autor veröffentlichte vor kurzem einen weiteren archivalisch fundierten Aufsatz mit dem Titel "Bemerkungen zum Papiergeldumlauf in Frankfurt am Main" (2001). Schließlich ist hinzuweisen auf die papierene Zahlungsmittel betreffenden Teile der jüngst erschienenen Schrift "Die Entstehung eines nationalen Geldes" (2002) von Frank OTTO, in der die Integrationsprozesse der deutschen Währungen im 19. Jahrhundert dargestellt werden. In dieser ausführlichen Arbeit über die Vereinheitlichung des Münz- und Geldscheinwesens wird der Fokus nur auf die Entwicklung in Preußen und Bayern, jeweils als Beispiel für den nord- und süddeutschen Raum, gerichtet.

² FENGLER, Bibliographie, S. 13-16.

Zur Geschichte des Kurfürstentums Hessen ist eine Fülle von Literatur erschienen³. Die Gesamtdarstellung "Das Kurfürstentum Hessen 1803-1866" (1998) von Hellmut SEIER enthält die neuesten Forschungsergebnisse und eine umfassende Bibliographie. Als Grundlage für den verfassungs-, verwaltungs- und parlamentsgeschichtlichen Teil dienten die auf reicher Quellenbasis fundierten Marburger Dissertationen "Restauration als Transformation: Untersuchungen zur kurhessischen Verfassungsgeschichte 1813-1830" (1986) von Winfried SPEITKAMP, "Verfassungsgebung und Verfassungskonflikt: Das Kurfürstentum Hessen in der ersten Ära Hassenpflug 1830-1837" (1996) von Ewald GROTHE und "Kurfürst, Regierung und Landtag im Dauerkonflikt: Studien zur Verfassungsgeschichte Kurhessens in der Reaktionszeit 1850-1859" (1996) von Ulrich VON NATHUSIUS. Das Verzeichnis "MdL Hessen 1808-1996: Biographischer Index" (1996) von Jochen LENGEMANN war ein zuverlässiges Hilfsmittel bei der näheren Bestimmung von Abgeordneten des kurhessischen Landtages.

Die Forschung in der Numismatik und Geldgeschichte stützt sich bei der Einordnung der Münzen in den geschichtlichen Zusammenhang und der Rekonstruktion des historischen Geldumlaufs auf drei Hauptquellengruppen (Münzen und Geldzeichen, Münzfunde und schriftliche Quellen). Für unser Thema stehen dagegen nur die Geldscheine und die schriftlichen Quellen zur Verfügung. Allerdings ist die quantitative Quellenlage für die Geldgeschichte des 19. Jahrhunderts ausgesprochen günstig⁴. Während aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit Schriftstücke oft nur vereinzelt und bruchstückhaft überliefert sind, gilt es bei der Betrachtung der Geldgeschichte der Zeit des Deutschen Bundes, aus der umfangreichen Menge des Schriftgutes die wesentlichen Akten herauszufiltern. Die Einbeziehung des Schriftgutes in den Betrachtungskreis des Geldhistorikers unterstreicht den engen Zusammenhang zwischen Geldgeschichte und Aktenkunde.

Maßgeblich für die Geldgeschichte des Kurfürstentums Hessen sind die einschlägigen Archivalien des Hessischen Staatsarchivs Marburg (StAM). Die beiden zentralen Bestände in Bezug auf die kurhessische Papiergeldgeschichte sind auf der Ebene der Regierung die Bestände 9a (Kurhessisches Ministerium des kurfürstlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten) und 41 (Kurhessisches Ministerium der Finanzen), auf der Ebene der Verwaltung der Bestand 43 (Hauptstaatskasse) und auf der Ebene des Landtags der Bestand 73 (Hessische Landstände). Ergänzend zu den handschriftlichen Aktenstücken treten die gedruckten Landtagsverhandlungen (zitiert: KLV). Eine weitere elementare Quellenbasis,

³ Kritische und kompakte Übersicht des aktuellen Forschungsstandes: SEIER, Kurhessenforschung.

⁴ Zur Aussagekraft der schriftlichen Quellen für die Numismatik: KLÜSENDORF, Münzakten. - Zur besonders guten Überlieferungssituation für das 19. Jahrhundert: Ebd., S. 156.

besonders für den verwaltungsgeschichtlichen Teil, bildet die kurhessische Gesetzessammlung (zitiert: SG). Zusätzlich zum kurhessischen Material wurde die Gegenüberlieferung von Preußen im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin (GStAPK) herangezogen. Bei direkter Wiedergabe der Quellen sind Rechtschreibung und Zeichensetzung modernem Brauch angepaßt worden.

II. Das kurhessische Münz- und Geldwesen

Die Projekte zur Emission von Papiergeld und die anschließende Ausgabe von Kassenscheinen sind Teil der kurhessischen Geldgeschichte. Die Geldscheine stehen in enger Verbindung mit dem geprägten Geld, den Münzen, an deren Stelle sie in Umlauf treten konnten. Zunächst soll daher in einem Überblick das Münz- und Geldwesen des Kurfürstentums Hessen behandelt werden.

Das Grundproblem des neuzeitlichen Münzwesens Deutschlands bestand in der Stabilisierung der Wertverhältnisse der Grundsorten untereinander⁵. Im 17. und 18. Jahrhundert war mehrfach versucht worden, dieses Problem zu lösen, unter anderem durch Ausprägung von "Brückennominalen"⁶, die in mehreren Währungsräumen eine Rechengröße darstellten⁷. Der entscheidende Fortschritt gelang erst im Laufe des 19. Jahrhunderts, an dessen Anfang der Münzwirrwarr des zersplitterten Alten Reiches stand, und an dessen Ende schließlich das Deutsche Reich in den Jahren 1871 bis 1876 mit der Mark eine einheitliche Währung mit endlich übereinstimmendem Präge- und Rechnungssystem unter Einbeziehung der papierenen Geldformen schuf⁸. Dazwischen liegen etliche Versuche, die Münzverhältnisse sowohl in einzelnen Staaten als auch staatenübergreifend zu vereinheitlichen. Die bedeutendsten Schritte in diese Richtung stellen der Dresdner Münzvertrag vom 30. Juli 1838 und der Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 dar, die in die Bemühungen des Deutschen Zollvereins eingebettet waren, der bereits in Artikel 14 der

⁵ GEBHART, S. 85.

⁶ Hierzu grundsätzlich: KLÜSSENDORF, Regionaler und überregionaler Geldumlauf, S. 142, 146, 162f.

⁷ Ein Beispiel hierfür ist der zwischen Kursachsen und Kurbrandenburg vereinbarte Münzrezeß von Zinna vom 27. August 1667, der die Ausprägung von Zweidrittelstücken des Rechnungstalers, genannt Gulden, bestimmte, die in Süddeutschland 60 Kreuzer galten. - VON SCHRÖTTER, Wörterbuch, S. 245f., 757. - RITTMANN, S. 257-270.

⁸ Hierzu allgemein KAHL, Hauptlinien. - RITTMANN, S. 401-812. - SPRENGER, Währungswesen passim. - SPRENGER, Harmonisierungsbestrebungen passim.

Zollvereinsakte vom 22. März 1833 die Absicht erklärte, auf gleiche Münz-, Maß- und Gewichtsverhältnisse hinzuwirken⁹.

Seit den Reichsmünzordnungen des 16. Jahrhunderts¹⁰ hatte sich im Norden des Reiches ein Währungsgroßraum herausgebildet, in dem der Taler die Haupteinheit war, während im Süden die Rechnung nach Gulden dominierte. Hierzu muß bemerkt werden, daß es sich dabei oft um Rechnungsgrößen handelt, die nicht unbedingt mit den ausgeprägten Geldstücken übereinstimmen mußten. Vielmehr wurde mancherorts das Münzgeld nach anderem Wertsystem ausgeprägt als gerechnet¹¹. Dieser Unterschied zwischen Rechnungs- und Münzeinheit konnte zwischen 1999 und 2001 durch die Währungssituation in den zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion verdeutlicht werden: Obwohl der Euro dort am 1. Januar 1999 als Währung eingeführt wurde und dann vielfach – so beispielsweise bei Aktienkursen – als Rechengröße üblich war, bestanden Münzen und Scheine weiterhin in der bisherigen Landeswährung. Auch die Deutsche Mark war in dieser Übergangsphase nur Teilwährung des Euro mit einem – im Gegensatz zu den hier behandelten Nominalen der Neuzeit – festen Umrechnungsverhältnis.

Die oben beschriebene Situation eines Talergroßraumes im Norden und eines Guldengroßraumes im Süden Deutschlands bestand noch am Anfang des 19. Jahrhunderts und wurde erst durch die Reichswährung beseitigt. Für die Betrachtung dieser Währungsräume und des Münzwesens überhaupt ist der Begriff des Münzfußes von erheblicher Bedeutung. Der Münzfuß ist das Verhältnis zwischen dem Feingewicht der jeweiligen oberen Einheit der Kurantmünze¹² oder Währungsmünze und der Gewichtseinheit der Kölnischen Mark (in der Festlegung des 19. Jahrhunderts: 233,855 g), der gemeinsamen Bezugsgröße aller Gewichtsnormen im neuzeitlichen Münzwesen Deutschlands. Spricht man zum Beispiel vom 14-Taler-Fuß, so ist damit gemeint, daß in 14 Talern soviel Feinsilber enthalten ist wie in einer Kölnischen Mark. In einer Veränderung des Münzfußes im Zuge von Reformen des

⁹ Druck des Vertrages in: SG 1833, S. 205-219. - RITTMANN, S. 530.

¹⁰ HIRSCH, Bd. 1, Dok. 212, S. 344-365; Dok. 219, S. 383-401; Bd. 2, Dok. 18, S. 25-30. - RITTMANN, S. 186-208.

¹¹ KAHL, Hauptlinien, S. 7.

¹² Vollwertige Kurantmünzen, die in unbegrenzter Höhe Gültigkeit besaßen, müssen von nicht vollwertigen Scheidemünzen unterschieden werden, die in ihrer Zahlkraft beschränkt waren. Die Münzen der Bundesrepublik Deutschland waren gemäß § 1 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 und § 2 des Gesetzes über die Ausprägung einer Olympiamünze vom 18. April 1969 sämtlich Scheidemünzen, ihre Zahlkraft war laut § 3 Abs. 1 und § 2 der genannten Gesetze im Privatverkehr für auf Deutsche Mark lautende Münzen auf 20 Deutsche Mark, für auf Pfennig lautende Münzen auf 5 Deutsche Mark beschränkt. Drucke der genannten Gesetze bei SEIDEL, S. 299f., 312. - Zur Unterscheidung von Kurant- und Scheidemünzen: SPRENGER, Währungswesen, S. 12f.

Münzwesens spiegelt sich stets der Versuch wider, das Kurantgeld mit der Rechnungsmünze in Einklang zu bringen¹³. Im nördlichen Währungsraum setzte sich, nachdem Preußen sein Münzsystem durch das Gesetz vom 30. September 1821¹⁴ reformiert hatte, in den dreißiger und vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts weitgehend der 14-Taler-Fuß durch, der auf die Graumannsche Münzreform unter König Friedrich II. (1740-1786) aus dem Jahre 1750 zurückging¹⁵. Im süddeutschen Währungsbereich entwickelte sich aus dem Konventionsfuß als Abspaltung der 24½-Gulden-Fuß¹⁶.

Die Trennlinie zwischen den beiden Währungsgrößen verlief mitten durch Kurhessen¹⁷. Dieses Phänomen mehrfacher Währung und sogar mehrfacher Münze innerhalb eines Staates war zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht außergewöhnlich. Andere Beispiele für diese Erscheinung sind Preußen, Hannover, Oldenburg¹⁸, Sachsen-Coburg und Gotha sowie Schwarzburg-Rudolstadt¹⁹. Während das preußische Scheidemünzwesen durch das erwähnte Gesetz vom 30. September 1821 normiert wurde²⁰, prägte man in den übrigen vier genannten Staaten für die jeweiligen Währungsgebiete eigene Münzen. Im Kurfürstentum Hessen gab es indessen in verschiedenen Landesteilen unterschiedliche Rechnungssysteme, die teilweise mit dem Prägesystem nicht zusammenpaßten. Darüber hinaus unterschieden sich diese Rechnungssysteme nicht nur im Leitnominal, also der oberen Einheit der Kurantmünze

¹³ RITTMANN, S. 362.

¹⁴ Preuß. Gesetzslg. 1821, S. 159-162. - VON SCHRÖTTER, Münzwesen 1806-1873, Bd. 1, S. 81-95.

¹⁵ Preußen ging 1750 auf den 14-Taler-Fuß (=21-Gulden-Fuß) über, was eine Verschlechterung sowohl gegenüber dem seit 1690 in Brandenburg gültigen Leipziger Fuß (12-Taler-Fuß, 1738 als Reichsmünzfuß anerkannt) als auch gegenüber dem sich in Österreich seit 1748 entwickelnden 10-Taler-Fuß (=20-Gulden-Fuß, siehe Anm. 16) bedeutete. - Zusammenfassend: VON SCHRÖTTER, Münzwesen 18. Jahrhundert, Bd. 2, S. 65-109. - RITTMANN, S. 355-368.

¹⁶ Der 24½-Gulden-Fuß geht auf den nach einem 1753 zwischen Österreich und Bayern geschlossenen Münzvertrag benannten Konventionsfuß zurück, nach dem 20 Gulden auf die Mark gingen (20-Gulden-Fuß). Durch Aufschlag von 20 % bei der Bewertung von guten Konventionsmünzen entstand in Süddeutschland schon bald darauf der 24-Gulden-Fuß, welcher sich aufgrund des minderen Gehaltes der massenhaft umlaufenden Kronentaler zum 24½-Gulden-Fuß verschlechterte. - Zusammenfassend: RITTMANN, S. 333-354.

¹⁷ KAHL, Notizen, S. 309. - KLÜSSENDORF, Fulda, S. 18. - HAHN, Wirtschaftliche Integration, S. 397, Anm. 268. - KLÜSSENDORF, Kupfermünzumlaufl, S. 229. - DERS., Hanau, S. 466. - DERS., Monetäre Sondererscheinungen, S. 27. - DERS., Schmalkaldens Stellung, S. 203. - OTTO, S. 40.

¹⁸ Zur Situation im Großherzogtum Oldenburg und dem dazu gehörenden Fürstentum Birkenfeld im Zusammenhang der allgemeinen deutschen münzgeschichtlichen Entwicklung des 19. Jahrhunderts ausführlich und prägnant: SCHNEIDER, Oldenburg.

¹⁹ KLÜSSENDORF, Monetäre Sondererscheinungen, S. 27.

²⁰ VON SCHRÖTTER, Münzwesen 1806-1873, Bd. 1, S. 81-95. - RITTMANN, S. 521-524.

(Taler, Gulden), sondern auch in dessen Einteilung in kleinere Nominale²¹. Durch diese vielfältige Währungssituation gehört Kurhessen in monetärer Hinsicht zu den besonders interessanten Staaten des Deutschen Bundes²². Der Grund sind die territorialen Erwerbungen Hessen-Kassels seit dem 16. Jahrhundert, die sämtlich Gebiete außerhalb der niederhessischen Währung brachten.

Als Ausgangspunkt für eine Skizze²³ dieses komplexen, vielschichtigen Geldwesens (siehe Tabelle 1, S. 9) eignet sich die verwaltungsstrukturelle Einteilung, die das Kurfürstentum durch das Organisationsedikt vom 29. Juni 1821 erhalten hatte²⁴. Oberstes Ziel dieser umfassenden, sich an preußischen und westphälischen Vorbildern orientierenden Verwaltungsumgliederung war die administrative Vereinheitlichung der alten Gebietsteile der Landgrafschaft Hessen-Kassel, die im Jahre 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß zum Kurfürstentum erhoben worden war, mit den im Zuge des Wiener Kongresses neuerworbenen Territorien²⁵. Dafür wurden – neben der Trennung von Justiz und Verwaltung – vier Provinzen (Niederhessen, Oberhessen, Fulda und Hanau) mit jeweils zugehörigen Kreisen gebildet²⁶. Der größte Teil der neuerworbenen Gebiete, nämlich weite Teile des ehemaligen Hochstifts Fulda sowie vormals mainzische, isenburgische, reichsstädtische und herrschaftliche Gebiete, kamen zu den Provinzen Fulda und Hanau.

Offiziell stellte Kurfürst Wilhelm I. (1803-1806, 1813-1821, als Wilhelm IX. Landgraf von Hessen-Kassel seit 1785, Graf von Hanau seit 1760) durch die Verordnung vom 14. Januar 1814²⁷ die ediktmäßigen Münzverhältnisse im Kurstaat – mit Ausnahme des Fürstentums Hanau – wieder her. Die französische Dezimalwährung aus der Zeit des Königreichs Westphalen (1807-1813) wurde beseitigt und die alte, seit den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts übliche niederhessische Berechnungsweise des Talers zu 32 Albus mit je 12 Hellern wieder eingeführt. Zwischen 1834 und 1838 wurde die Unterteilung des Talers in 24 gute Groschen mit je 16 Hellern umgestaltet²⁸. Diese Einteilung des Talers in gute Groschen, die auch in der Prägung des Landes seit 1768 vorkamen und seit 1780 regelmäßig

²¹ KAHL, Notizen, S. 310.

²² KLÜSSENDORF, Schmalkaldens Stellung, S. 203.

²³ Die kurhessische Münz- und Geldgeschichte des 19. Jahrhunderts bietet durch Umfang und Vielfalt des überlieferten Schriftgutes gute Möglichkeiten zu exemplarischen Darstellungen. Das Hauptaugenmerk dieser Arbeit ruht aber auf der Papiergeldgeschichte des Kurfürstentums.

²⁴ SG 1821, S. 29-62, 69-76. - SEIER, Kurfürstentum, S. 52f. - Siehe unten S. 42-44.

²⁵ KLÜSSENDORF, Kupfermünzulauf, S. 230. - SPEITKAMP, Restauration, S. 510f. - Siehe unten S. 42.

²⁶ SEIER, Kurfürstentum, S. 52. - SPEITKAMP, Restauration, S. 497.

²⁷ SG 1814, S. 10.

²⁸ KLÜSSENDORF, Hanau, S. 466.

Tabelle 1:
Die Rechnungswährung im Kurfürstentum Hessen vor dem Münzgesetz vom
18. Januar 1841

14-Taler-Fuß			24 ½-Gulden-Fuß			
1 Taler = 24 gute Groschen [1 Taler = 32 Albus, (vereinzelt noch üblich)]			1 Gulden = 60 Kreuzer (1 Taler = 105 Kreuzer)			
Provinz Niederhessen		Kreis Ziegenhain (Provinz Oberhessen)	Kreise Hersfeld und Schmalkalden (Provinz Fulda)	Provinz Oberhessen (außer Kreis Ziegenhain)	Provinz Hanau	Provinz Fulda (außer Kreise Hersfeld und Schmalkalden)
Kreis Grafschaft Schaumburg	Übrige Kreise					
1 Mariengroschen = 8 gute Pfennig [1 guter Groschen = 12 gute Pfennig]	1 guter Groschen = 16 Heller [1 Albus = 12 Heller]		1 Kreuzer = 4 Heller		1 Kreuzer = 4 Pfennig	
1 Taler = 288 gute Pfennig	1 Taler = 384 Heller		1 Taler = 420 Heller		1 Taler = 420 Pfennig	

ausgeprägt worden waren, war schon seit dem Ende des 18. Jahrhunderts neben der offiziellen Rechnung nach Albus üblich, denn die Prägung einfacher Albusstücke war 1777, die des Doppelwertes 1783 eingestellt worden²⁹. Nach dieser Währung wurde in der Provinz Niederhessen, in den Kreisen Hersfeld und Schmalkalden (beide Provinz Fulda) sowie dem oberhessischen Kreis Ziegenhain gerechnet³⁰. Das von thüringischen Staaten umgebene Schmalkalden hatte noch besondere örtliche Usancen, die der Anpassung an die Rechnungsverhältnisse der Nachbarterritorien entsprachen³¹. Auch in der Exklave Grafschaft Schaumburg (als Kreis zur Provinz Niederhessen gehörig) wurde der Taler mit 24 guten Groschen gerechnet, die aber wiederum in 12 gute Pfennige unterteilt waren. Allerdings wurde hier die Rechnung nach 36 (in Norddeutschland verbreiteten) Mariengroschen à 8 gute Pfennige bevorzugt³². Diese Doppelung von Mariengroschen und guten Groschen rührte von den Anfängen hessischer Herrschaft in Schaumburg (1647) her und hielt sich im benachbarten Schaumburg-Lippe bis 1858.

In den Provinzen Hanau und Fulda – mit Ausnahme der bereits erwähnten Kreise Hersfeld und Schmalkalden – rechnete man traditionell nach Gulden zu 60 Kreuzern, da diese Region wirtschaftlich und währungsmäßig nach Süden, besonders auf das Wirtschaftszentrum Frankfurt am Main, ausgerichtet war³³. Dieses Rechnungssystem galt auch in den oberhessischen Kreisen Marburg, Frankenberg und Kirchhain³⁴. Dabei wurde in den Provinzen Hanau und Oberhessen der Kreuzer mit vier Hellern, in der Provinz Fulda dagegen mit vier Pfennigen gerechnet³⁵. Pfennig und Heller waren in den Südprovinzen also wertgleich. Dabei ist zu vermerken, daß im Frankfurter Raum kaum noch zwischen Heller und Pfennig unterschieden wurde. Heller und Pfennig wurden hier pauschal als $\frac{1}{4}$ des Kreuzers genommen, ohne immer Rücksicht auf das Gepräge zu nehmen. Ansonsten galt in großen Teilen Süddeutschlands der Heller als $\frac{1}{2}$ Pfennig.

²⁹ KAHL, Notizen, S. 312f. - Guter Groschen von 1768: HOFFMEISTER, Nr. 2389. - SCHÜTZ, Nr. 1887. - Guter Groschen von 1780: HOFFMEISTER, Nr. 2494. - SCHÜTZ, Nr. 1972. - Albus von 1777: HOFFMEISTER, Nr. 2476. - SCHÜTZ, Nr. 1957. - Doppelalbus von 1783: HOFFMEISTER, Nr. 2510. - SCHÜTZ, Nr. 1982.

³⁰ KLÜSSENDORF, Fulda, S. 18.

³¹ Hierzu ausführlich: KLÜSSENDORF, Monetäre Sondererscheinungen. - KLÜSSENDORF, Schmalkaldens Stellung.

³² KLÜSSENDORF, Kupfermünzulauf, S. 232.

³³ KAHL, Notizen, S. 309f. - KLÜSSENDORF, Fulda, S. 18.

³⁴ KLÜSSENDORF, Fulda, S. 18.

³⁵ KLÜSSENDORF, Kupfermünzulauf, S. 232.

Der ediktmäßige Talerfuß von 1766 war ein $13\frac{1}{3}$ -Taler-Fuß³⁶, der sich aber de facto gegenüber den preußischen Münzen im 14-Taler-Fuß nicht durchhalten ließ, so daß man seit 1819 ohne entsprechendes Gesetz - sich den Realitäten anpassend - die ganzen und halben Taler ebenso zu 14 auf die feine Mark und seit 1822 Drittel- und Sechsteltaler sowie Groschen in einem $14\frac{2}{3}$ -Taler-Fuß ausprägte³⁷. Im Jahr 1832 begann man im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung mit der Ausprägung von ganzen Talern³⁸, im Jahr 1833 auch von Sechstel Talern³⁹, auf denen ausdrücklich der 14-Taler-Fuß genannt wurde. Dieser wurde schließlich durch das Münzgesetz vom 3. Mai 1834⁴⁰ zum gesetzlichen Münzfuß für Kurhessen erklärt.

Bei der Betrachtung der Währungssituation in Kurhessen muß allerdings beachtet werden, daß die zuvor beschriebenen Grenzen der Währungsrechnung nicht absolut strikt verliefen. Es gab vielmehr breitere Übergangszonen zwischen Taler- und Guldenrechnung, die nicht eindeutig einer der beiden Hauptrechnungseinheiten zugeordnet werden können⁴¹. Zu unterscheiden ist ferner zwischen dem Gebrauch öffentlicher Kassen und dem privaten Geldverkehr, der mehr Toleranz aufwies.

Kurhessen versuchte, den geschilderten regionalen Unterschieden in der Geldrechnung wenigstens teil- und zeitweise dadurch gerecht zu werden, daß es auf der unteren Ebene der Scheidemünzen in verschiedenen Systemen prägte. Während im offiziellen Währungssystem nach der Verordnung vom 14. Januar 1814⁴² kupferne Scheidemünzen zu 1, 2 und 4 Hellern ausgebracht wurden⁴³, prägte man bis 1832 für die Exklave Grafschaft Schaumburg gute Pfennige aus Kupfer⁴⁴, bis 1835 für die zum Guldengebiet gehörenden Teile der Provinzen Oberhessen, Fulda und Hanau Kupfermünzen zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und 1 Kreuzer, ferner Kleinsilbermünzen zu 6 Kreuzern⁴⁵. Bei dem süddeutschen Kleingeld vermied man mit

³⁶ Es handelt sich um den Konventionsfuß in norddeutscher Adaption. - HESS, S. 38. - RITTMANN, S. 344.

³⁷ Übersicht der Münzfüße in StAM, Best. 55b, Nr. 13. - HILDEBRAND, S. 184. - KLÜSSENDORF, Kupfermünzurlaub, S. 233.

³⁸ JAEGER, Kurhessen, Nr. 32. - ARNOLD, KÜTHMANN und STEINHILBER, Kurhessen, Nr. 46.

³⁹ JAEGER, Kurhessen, Nr. 31. - ARNOLD, KÜTHMANN und STEINHILBER, Kurhessen, Nr. 47.

⁴⁰ SG 1834, S. 27f.

⁴¹ KAHL, Notizen, S. 309. - KLÜSSENDORF, Kupfermünzurlaub, S. 232.

⁴² SG 1814, S. 10.

⁴³ JAEGER, Kurhessen, Nr. 1, 2, 7-9, 13-15. - ARNOLD, KÜTHMANN und STEINHILBER, Kurhessen, Nr. 11-15, 26-29.

⁴⁴ JAEGER, Kurhessen, Nr. 21-23. - KLÜSSENDORF, Monetäre Sondererscheinungen, S. 28. - ARNOLD, KÜTHMANN und STEINHILBER, Kurhessen, Nr. 30-32.

⁴⁵ JAEGER, Kurhessen, Nr. 24-29. - KLÜSSENDORF, Monetäre Sondererscheinungen, S. 28. - ARNOLD, KÜTHMANN und STEINHILBER, Kurhessen, Nr. 33-38.

Rücksicht auf die provinziellen Verhältnisse die Bezeichnung Heller und Pfennig, indem man den Teilwert des Kreuzers nannte. Beim Heller ergab sich eine doppelte Begrifflichkeit zwischen dem *oberhessischen* und dem *niederhessischen* Heller.

Trotz dieser Versuche gelang es dem Kurfürstentum nicht, die vielfältigen Mißstände, die in den Akten zuweilen unter dem Rubrum *Münzunft* firmierten⁴⁶, abzustellen. Die Hauptursache aller Übel war dabei immer die Teilung des Staates in Gebiete mit unterschiedlicher Geldrechnung. So schwankte beispielsweise das Verhältnis von Taler und Gulden, deren Wert nach dem Realwertprinzip durch den Edelmetallgehalt dargestellt wurde⁴⁷. Der Kurs des Talers bewegte sich zwischen 102 und 108 Kreuzern, was einen Kursverlust von über 5 % bedeuten konnte⁴⁸. Die größten Probleme mit der verschiedenen Währung ergaben sich durch die unterschiedliche Bewertung der kleinsten Nominale der beiden Rechnungsgebiete, die keine Bindung an das Währungsmetall Silber hatten und daher nicht dem Realwertprinzip entsprachen⁴⁹. Während ein Heller niederhessischer Rechnung den 384. Teil eines Talers ausmachte, war das gleichlautende Nominal nach der Rechnung der südlichen Landesteile lediglich $\frac{1}{420}$ eines Talers wert. Diese Differenz führte dazu, daß solche Münzen – sogar in größeren Mengen – aus dem Süden nach Niederhessen verbracht wurden, um einen Wechselgewinn von ca. 10 % zu erzielen⁵⁰.

Auf zwischenstaatlicher Ebene spielt die Gründung des Deutschen Zollvereins unter der Führung von Preußen und der Beteiligung von Kurhessen am 22. März 1833 eine zentrale Rolle bei der weiteren Entwicklung des deutschen Geldwesens⁵¹. Die Zollvereinsakte trat am 1. Januar 1834 in Kraft, und in der Folge schlossen sich ihr fast alle wichtigen Taler- und Guldenländer – außer Österreich – an. Wie schon erwähnt, enthielt Artikel 14 des Vertrages eine Absichtserklärung der beteiligten Staaten, ein einheitliches Münz-, Maß- und Gewichtssystem zu erreichen⁵². Die Mitglieder mit Talerwährung glichen darauf allmählich ihre Rechnung an den Münzfuß des preußischen Talers (14-Taler-Fuß) an⁵³. Schon vor der

⁴⁶ KLÜSSENDORF, Monetäre Sondererscheinungen, S. 30. - Siehe unten S. 128f.

⁴⁷ KLÜSSENDORF, Fulda, S. 21. - Im Gegensatz zum Realwertprinzip steht das Nominalwertprinzip, nach dem beispielsweise die Münzen der Bundesrepublik momentan ausgeprägt werden.

⁴⁸ KLÜSSENDORF, Fulda, S. 21. - DERS., Kupfermünzulauf, S. 232. - Dabei wurde vielfach auch noch der Unterschied zwischen älterem Konventionsgeld und Münze des 14-Taler-Fußes ausgenutzt, da oft keine präzisen Vorgaben vereinbart waren.

⁴⁹ KLÜSSENDORF, Kupfermünzulauf, S. 235.

⁵⁰ KLÜSSENDORF, Kupfermünzulauf, S. 247.

⁵¹ HAHN, Geschichte, S. 104. - Zum Einfluß des Deutschen Zollvereins auf das deutsche Papiergeldwesen siehe unten Kap. III, 4, S. 33-38.

⁵² Siehe oben Anm. 9.

⁵³ KAHL, Hauptlinien, S. 11. - RITTMANN, S. 545-576.

Zollvereinsgründung waren mehrfach Appelle zur Vereinheitlichung des Münzwesens an die Bundesversammlung gerichtet worden, die in dieser Frage jedoch untätig blieb⁵⁴.

Am 3. Mai 1834 wurde im Zuge der Bestrebungen des Zollvereins in Kassel parallel zu anderen norddeutschen Staaten⁵⁵ (Braunschweig, Hannover) ein Münzgesetz⁵⁶ erlassen, das für Kurhessen auch *de jure* den 14-Taler-Fuß⁵⁷ festlegte (seit 1819 waren schon Taler in diesem Münzfuß ausgeprägt worden) und außerdem die Relation von 105 Kreuzern auf den Taler fixierte⁵⁸. Damit war zwar den Schwankungen der Taler-Gulden-Relation Einhalt geboten. Nicht verhindert werden konnte dadurch aber die weiterhin auftretende Manipulation des Geldumlaufs im Bereich der kleinsten Nomina, besonders auswärtige Kupfermünzen von minderm Wert – sogar Pseudomünzen wie die sogenannten Frankfurter Judenpfennige⁵⁹ – wurden nach wie vor in den Zahlungsverkehr eingeschleust, um damit beträchtliche Gewinne zu erzielen. Dies entsprach dem Greshamschen⁶⁰ Gesetz, nach dem schlechtes Geld gutes Geld verdrängt.

Nach einer Einigung der süddeutschen Zollvereinsstaaten durch die Münchener *Münz-Convention* vom 25. August 1837⁶¹ über den 24½-Gulden-Fuß, über die Festsetzung des Markgewichts sowie über eine normierte Prägung vom Gulden bis herunter zum Dreikreuzerstück war der Weg frei für eine Annäherung von Taler- und Guldengroßräumen (siehe Tabelle 2, S. 14). Diese wurde erreicht durch die am 30. Juli 1838 in Dresden getroffene *Allgemeine Münzconvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen*

⁵⁴ HAHN, Geschichte, S. 104.

⁵⁵ RITTMANN, S. 561-568.

⁵⁶ SG 1834, S. 27f.

⁵⁷ Schon im Vertrag zur Zollunion mit Preußen und Hessen-Darmstadt vom 25. Aug. 1831 (Ratifikation 5. Nov., Veröffentlichung 7. Dez.) war in Artikel 7 bestätigt worden, daß das kurhessische Kurantgeld dem preußischen gleichkommt. - SG 1831, S. 144f. - Zur Zollunion: SEIER, Kurfürstentum, S. 75 (dort als Datum der Ratifikation irrtümlich der 5. Dez. 1831 angegeben).

⁵⁸ KLÜSSENDORF, Fulda, S. 21.

⁵⁹ Der akute Kleingeldmangel in den Jahren um 1820 führte dazu, daß findige Kaufleute - darunter viele Juden - massenhaft private Kupfermünzen prägen ließen und über Frankfurt am Main in größeren Mengen verkauften, weshalb diese Frankfurter Judenpfennige oder -heller genannt werden. - KLÜSSENDORF, Kupfermünzumsatz, S. 240f. mit weiteren Literaturangaben.

⁶⁰ Thomas Gresham, geb. 1519 London, gest. 21.11.1579 London. Finanzpolitiker, Berater der Königin Elisabeth I. von England (1558-1603). Zum Greshamschen Gesetz: VON SCHRÖTTER, Wörterbuch, S. 236. - KLÜSSENDORF, Kupfermünzumsatz, S. 248f.

⁶¹ Druck: SEIDEL, S. 415-418. - VON SCHRÖTTER, Münzwesen 1806-1873, Bd. 2, S. 42-44. - RITTMANN, S. 534-537. - SPRENGER, Währungswesen, S. 43-46. - HAHN, Geschichte, S. 104. - SPRENGER, Harmonisierungsbestrebungen, S. 127f. - OTTO, S. 138-145.

Tabelle 2:
Die Vereinheitlichung des Münzwesens der deutschen Staaten
im Laufe des 19. Jahrhunderts

Münchener Münzkonvention 1837	<ul style="list-style-type: none"> • Einigung der süddeutschen Zollvereinsstaaten auf den 24½-Gulden-Fuß • Vereinbarung einer einheitlichen Ausprägung von Gulden, Halbgulden, Sechskreuzer- und Dreikreuzerstücken • Festsetzung des Markgewichts (233,855 g)
Dresdener Münzvertrag 1838	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarung einer Vereinsmünze (2 Taler = 3½ Gulden) aller Zollvereinsstaaten des norddeutschen Talerraumes (14-Taler-Fuß) und des süddeutschen Guldenraumes (24½-Gulden-Fuß)
Wiener Münzvertrag 1857	<ul style="list-style-type: none"> • Beitritt Österreichs und Liechtensteins zur Münzordnung des Zollvereins • Umstellung der Münzfüße von der Kölner Mark auf das Zollpfund von 500 g (jetzt 30-Taler- bzw. 45 und 52½-Gulden-Fuß) • Vereinbarung weiterer gemeinsamer Nominale (Vereinstaler, Goldkrone)
Reichsmünzreform 1871-1878	<ul style="list-style-type: none"> • Umstellung von Silber auf Gold als Währungsgrundlage • Ersatz der bisherigen Währungen durch die Reichsgoldwährung mit den Nominalen Mark und Pfennig (1 Mark = 100 Pfennig) und Einziehung der Landesmünzen

*Staaten*⁶², indem es gelang, durch Ausprägung einer Gemeinschaftsmünze (Doppeltaler Vereinsmünze) beide Währungsräume miteinander zu kombinieren. Die Vereinsmünzen zu 2 Talern oder 3½ Gulden waren allerdings für den täglichen Gebrauch zu hochwertig. Da eine Flasche Champagner auf dem Preisniveau der Vereinsmünze lag, mußte sie sich die Bezeichnung *Champagnertaler* gefallen lassen⁶³. Zudem hatte jeder teilnehmende Staat verbindlich einen der beiden vertragsmäßigen Münzfüße festzuschreiben, so daß dort – Ausnahmen bestanden für Sachsen-Coburg und Gotha sowie Schwarzburg-Rudolstadt – fortan die Münzprägung in mehreren Währungen durch den Dresdener Vertrag unterbunden war⁶⁴.

Durch das Münzgesetz vom 18. Januar 1841⁶⁵ wurden die Dresdener Vereinbarungen im Kurstaat eingeführt⁶⁶, wobei Vereinsdoppeltaler schon im Jahr 1840 geprägt worden waren⁶⁷. Außerdem wurde das preußische Teilungssystem des Talers in 30 Silbergroschen übernommen⁶⁸. Eine Abweichung bestand allerdings in der Bezeichnung der untersten Nominalstufe, dem traditionellen hessischen Heller, der (wie der entsprechende preußische Pfennig) ein Zwölftel des Silbergroschens darstellte⁶⁹. Alle älteren Heller blieben im Umlauf und wurden dadurch aufgewertet. Die Silberscheidemünzen wurden dagegen eingezogen.

Im Privatverkehr waren jedoch weiterhin alle Geldsorten zulässig, die nicht ausdrücklich verboten waren⁷⁰. Dies führte dazu, daß namentlich in den Provinzen Fulda und Hanau, teilweise aber auch in Oberhessen, die traditionelle Guldenrechnung weiterhin beibehalten wurde und die offizielle Rechnung nach dem Münzgesetz vom 18. Januar 1841 nur in staatlichen Kassen Anwendung fand⁷¹. Dieser Zustand wurde auch nicht durch den Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857⁷² verändert, der durch den Beitritt Österreichs und

⁶² Druck: SEIDEL, S. 418-425. - Vorbereitendes Material und Protokolle der Münzkonferenz: StAM, Best. 41, Nr. 9136f. - VON SCHRÖTTER, Münzwesen 1806-1873, Bd. 1, S. 81-95; Bd. 2, S. 437-447. - RITTMANN, S. 538-544. - SPRENGER, Währungswesen, S. 46-50. - HAHN, Wirtschaftliche Integration, S. 216. - DERS., Geschichte, S. 104. - SPRENGER, Harmonisierungsbestrebungen, S. 128f. - OTTO, S. 145-155, 162-168.

⁶³ VON SCHRÖTTER, Wörterbuch, S. 100. - KLÜSSENDORF, Fulda, S. 35.

⁶⁴ KLÜSSENDORF, Kupfermünzurlaub, S. 234.

⁶⁵ SG 1841, S. 1f.

⁶⁶ KLÜSSENDORF, Monetäre Sondererscheinungen, S. 31.

⁶⁷ JAEGER, Kurhessen, Nr. 33. - ARNOLD, KÜTHMANN und STEINHILBER, Kurhessen, Nr. 43.

⁶⁸ Inkrafttreten dieser Regelung am 1. Jan. 1842. - SG 1841, S. 2, § 13.

⁶⁹ KLÜSSENDORF, Fulda, S. 36.

⁷⁰ DERS., Hanau, S. 469.

⁷¹ DERS., Kupfermünzurlaub, S. 234.

⁷² Druck: SEIDEL, S. 426-437. - VON SCHRÖTTER, Münzwesen 1806-1873, Bd. 1, S. 81-95; Bd. 2, S. 474-499. - RITTMANN, S. 715-738. - SPRENGER, Währungswesen, S. 50-53. - HAHN, Geschichte, S. 157. - SPRENGER, Harmonisierungsbestrebungen, S. 130-133. - OTTO, S. 193-203.

Liechtensteins zur überstaatlichen Dresdener Münzordnung, durch die Umstellung der Münzfüße auf das Zollpfund von 500 g (jetzt 30 Taler- bzw. 52½ Gulden-Fuß sowie 45 Gulden-Fuß für die beiden neuen Teilnehmer) und durch die vorgesehene Ausprägung weiterer gemeinschaftlicher Nominale (Vereinstaler, Goldkronen) einen weiteren bedeutenden Schritt zur Vereinheitlichung des deutschen Münzwesens bedeutete⁷³.

Selbst nach der preußischen Annexion Kurhessens durch das Gesetz vom 20. September 1866⁷⁴ – dem Ende der Geschichte des Kurfürstentums⁷⁵ – waren die Eigenheiten des Geldverkehrs in den ehemaligen südlichen Provinzen des Kurstaats, der nun zum preußischen Regierungsbezirk Kassel umgestaltet wurde, nur allmählich zu beseitigen⁷⁶. Zudem bedeutete das Ende des Kurstaates nicht das Ende der Zirkulation seiner Münzen. Durch die Verordnung vom 24. August 1867⁷⁷ wurden nämlich - anders als bei anderen annektierten Staaten - die kurhessischen Münzen den preußischen gleichgestellt, da die beiden Prägesysteme übereinstimmten⁷⁸.

Erst nach dem Münzgesetz vom 9. Juli 1873⁷⁹, das im Zuge der Reichsmünzreform (1871-1878)⁸⁰ die deutschen Landesmünzen durch die Reichsgoldwährung mit den Nominalen Mark und Pfennig (1 Mark = 100 Pfennig) ersetzte und damit auf gesamtdeutscher Ebene eine Übereinstimmung von Präge- und Rechensystem erreichte, wurden die Unterschiede der Währung im Gebiet des ehemaligen Kurfürstentums Hessen endgültig abgeschafft⁸¹. Während die Vereinstaler und die ihnen gleichgestellten Taler im 14-Taler-Fuß sogar noch bis 1907 als Dreimarkstücke umlauffähig blieben, bestand - in der Übergangszeit - das komplizierte Rechenverhältnis von $1\frac{5}{7}$ Mark für den Gulden⁸². Damit hatte sich in der Geldrechnung schließlich der Taler, der in einem einfachen Rechenverhältnis zur neuen Mark stand, nach mehr als 300 Jahren Konkurrenz gegen den Gulden durchgesetzt. Ging es bei der Annahme von Münzen vorwiegend um Rechnungs- und Währungsprobleme, stellte sich für

⁷³ KLÜSSENDORF, Kupfermünzumsatz, S. 234.

⁷⁴ Preuß. Gesetzslg. 1866, S. 555f.

⁷⁵ SEIER, Kurfürstentum, S. 176-182.

⁷⁶ Nach dem Gesetz vom 13. März 1868 (Preuß. Gesetzslg. 1868, S. 235, Amtsblatt für Hessen 1868, S. 226) wurde die Gulden-Kreuzer-Rechnung auch von Preußen toleriert. - KLÜSSENDORF, Hanau, S. 474.

⁷⁷ Preuß. Gesetzslg. 1867, S. 1427-1429.

⁷⁸ KLÜSSENDORF, Fulda, S. 61.

⁷⁹ RGBI. 1873, S. 233-240. - Druck des Gesetzes: SEIDEL, S. 11-15.

⁸⁰ Zur Reichsmünzreform: HELFFERICH passim - KAHL, Hauptlinien, S. 30-32. - RITTMANN, S. 763-794. - SPRENGER, Währungswesen, S. 58-62.

⁸¹ Das letzte Auftreten der Guldenrechnung in der Provinz Fulda ist für das Frühjahr 1876 belegt. - KLÜSSENDORF, Fulda, S. 63f.

⁸² DERS., Fulda, S. 62f.

das Publikum bei papierenen Zahlungsmitteln darüber hinaus die Frage nach der rechtlichen Eigenschaft und der Bonität der Geldzeichen. Die Verbreitung von Geldscheinen in Deutschland, die in zwei größeren Schüben erfolgte, soll im folgenden nachvollzogen werden.

III. Die Verbreitung von Papiergeld in Deutschland im 19. Jahrhundert

1. Allgemeine Entwicklung

Die Benutzung von Geldscheinen im Zahlungsverkehr ist heutzutage so selbstverständlich, daß es schwer fällt, die Einstellung der deutschen Bevölkerung des 19. Jahrhunderts zu diesem Zahlungsmittel nachzuvollziehen. Der Ruf, der den Papierscheinen jedweder Form im vorigen Jahrhundert anhaftete, die nicht mehr dem Realwertprinzip folgten, liefert einen interessanten Beitrag zur Mentalitätsgeschichte dieser Epoche. Im Conversations-Lexicon von Brockhaus aus dem Jahr 1817 ist zu lesen:

Das Papiergeld aber kann hinsichtlich seines Nennwerts durch zu große Vermehrung, durch Verfälschungen und durch Staatsunfälle gar leicht unter seinen Nennwert herabsinken. [...] Der Besitzer kann immer nur dort, wo man die Sicherheit des Staates, von welchem das Papiergeld herrührt, anerkennt, reelle Geschäfte mit diesem Gelde machen. Das beste, für den Besitzer sicherste Geld bleibt also immer ein solches, dessen Nennwert schon durch den Wert seines Materiales verbürgt wird⁸³.

Seit der französischen Besatzungszeit war das Mißtrauen gegen gedruckte Scheine als Zahlungsmittel vor allem durch die Ausgabe der Assignaten in Frankreich verstärkt worden, deren starker Wertverfall in weiten Teilen Westeuropas großen Schaden angerichtet hatte⁸⁴. In der Brockhaus-Ausgabe von 1820 heißt es dazu:

Papiermünze, gewöhnlich wiewohl unrichtig, Papiergeld genannt, sind Papierzettel, versehen mit dem Charakter der Münze, d. h. mit der Eigenschaft von allgemeinen Tausch- und Werth-Ausgleichsmitteln. Papiergeld ist in vieler Ohren ein so furchtbarer Ton, daß sie schon bei dem bloßen Namen desselben erschrecken⁸⁵.

Einen weiteren Beleg für die Geringschätzung, die den Geldscheinen am Anfang des 19. Jahrhunderts entgegengebracht wurde, liefert die Geschichte eines der letzten

⁸³ Zitat aus: KLÜSSENDORF, Waldeck, S. 6.

⁸⁴ LAFAURIE, S. 81-114, 120-125. - KLÜSSENDORF, Waldeck, S. 10. - VALANCE, S. 95-129. - Siehe unten S. 89f., 129.

⁸⁵ Zitat aus: WESCHKE, Deutsches Papiergeld, S. VIII.

Postkutschenüberfälle, der sich in Deutschland im Jahr 1826 bei Blankenburg am Harz ereignet hat. Während dem Postillon das gemünzte Geld geraubt wurde, beließ man ihm die Papiergeldsendung, die er mitführte⁸⁶! Die Räuber hatten offenbar gar nicht verstanden, daß es sich um Geld handelte.

Bei der Betrachtung der Haltung der Bevölkerung des 19. Jahrhunderts gegenüber Zahlungsmitteln aus Papier muß bedacht werden, daß die Geldscheinemissionen zu Anfang und in der Mitte des vorletzten Jahrhunderts nicht in erster Linie zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs erfolgten, sondern vielmehr als Mittel zur staatlichen oder privaten Kreditaufnahme, die für den Emittenten den erheblichen Vorteil der Zinsersparnis gegenüber der traditionellen Anleihe mit sich brachte⁸⁷. Daher traten im Bewußtsein der Öffentlichkeit Vorteile und Vereinfachungen des papierenen Geldes wie geringere Probleme beim Transport oder Postversand gegenüber dem Risiko eines teilweisen oder völligen Verlustes dieses Kredites in den Hintergrund. Durch Annahme von Geldscheinen wurde man nämlich automatisch zum Gläubiger des Emittenten.

Dieser Weg der Kreditaufnahme durch Ausgabe von zinslosen Inhaberpapieren konnte staatlicherseits, durch Banken und sogar durch Private beschritten werden. Deswegen wurde bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts begrifflich streng zwischen Banknoten und (Staats-)papiergeld unterschieden⁸⁸. In der Gesetzesterminologie erscheint diese Trennung im Artikel 22 des Wiener Münzvertrages vom 24. Januar 1857 (*Papiergeld oder sonstige zum Umlauf als Geld bestimmte Wertzeichen, deren Ausgabe entweder vom Staate selbst oder von anderen unter Autorität desselben bestehenden Anstalten erfolgt*)⁸⁹ genauso wie in der bis zum Jahr 1974 gültigen Fassung des Strafgesetzbuches, in dessen Fälschungsparagrafen (§ 146) Banknoten als *dem Papiergeld gleichgeachtete Wertpapiere* bezeichnet wurden⁹⁰.

Der heute für alle Arten von Geldscheinen gebrauchte Begriff *Papiergeld* galt ursprünglich nur für staatlich emittierte Scheine. Dieses Staatspapiergeld unterschied sich von der Banknote hauptsächlich dadurch, daß es einen gesetzlich beigelegten Zwangskurs hatte und nicht gegen Münzen einlösbar war. Der ausgebende Staat verpflichtete sich, das Papiergeld bei an ihn gerichteten Zahlungen wie beispielsweise Steuern zum Nennwert

⁸⁶ KELLER, S. 5.

⁸⁷ KLÜSSENDORF, Waldeck, S. 13f.

⁸⁸ VON SCHRÖTTER, Münzwesen 1806-1873, Bd. 2, S. 195. - KELLER, S. 15f. - PICK, Papiergeld, S. 2-4. - BORN, S. 3f. - SPRENGER, Währungswesen, S. 63f. - KLÜSSENDORF, Waldeck, S. 6f. - PICK, Papiergeldlexikon, S. 29, 284f. - PICK und RIXEN, S. 8-10. - HECKL, Geldwesen, S. 370. - HECKL, Einflüsse der Revolution, S. 100. - OTTO, S. 220f.

⁸⁹ Druck: SEIDEL, S. 431.

⁹⁰ KLÜSSENDORF, Waldeck, S. 6.

anzunehmen. Es handelte sich also um eine staatliche - zunächst verzinsliche, später zinslose - Schuldverschreibung⁹¹. Darum ist die Geschichte des Staatspapiergeldes, zu deren Erhellung diese Arbeit mit dem Beispiel Kurhessen einen Beitrag leisten will, eng mit der Geschichte der öffentlichen Finanzen verknüpft.

Bei der Ausgabe von Staatspapiergeld dienten den Staaten die älteren *Banknoten* als Vorbilder. Diese Scheine entwickelten sich in der Mitte des 17. Jahrhunderts in England aus Depositenscheinen, also aus Quittungen über hinterlegtes Edelmetall beziehungsweise Münzgold⁹². Wenn diese *goldsmith's notes* oder *banker's notes* nicht auf einen namentlich aufgeführten Inhaber, sondern ohne Namensangabe auf den Überbringer lauteten oder unverzinslich auf runde Summen ausgestellt waren, konnten sie als Geld kursieren und ermöglichten einen bequemeren Zahlungsverkehr. Banknoten waren somit in der Regel Versprechen der emittierenden Bank an den Inhaber, jederzeit gegen Vorlage und Rückgabe des Scheins den jeweils genannten Betrag in Kurantmünze auszuzahlen. Die Notenbanken konnten bei der Ausgabe von Banknoten dadurch Kredit gewinnen, daß sie Geldscheine über einen insgesamt höheren Betrag ausgaben, als sie tatsächlich an Münzen und Edelmetall besaßen⁹³. Die Erfahrung lehrte, daß stets nur ein Teil der Scheine gleichzeitig präsentiert wurde. Allerdings unterhielten die Banken in der Mitte des 19. Jahrhunderts im Interesse ihrer Kreditwürdigkeit meist eine Edelmetallreserve in Höhe eines Drittels des Emissionsvolumens, um jederzeit in der Lage zu sein, vorgelegte Scheine einzulösen⁹⁴. Dieses Drittel hatte sich gewissermaßen als Erfahrungswert eingebürgert.

Die beiden beschriebenen Geldformen sind nicht immer eindeutig voneinander abzugrenzen. Es bestanden auch Mischformen, die sich weder der einen noch der anderen Kategorie zuordnen lassen, und Fälle, in denen Banknoten zu Staatspapiergeld erklärt und umgekehrt Staatspapiergeld von einer Bank in Noten umgewandelt wurde⁹⁵. So übernahm Österreich im Krisenjahr 1866 Noten der Privilegierten Österreichischen Nationalbank als

⁹¹ PICK, Papiergeld, S. 2f. - SPRENGER, Währungswesen, S. 63. - KLÜSSENDORF, Waldeck, S. 9. - FENGLER, Geschichte, S. 16. - PICK, Papiergeldlexikon, S. 284f. - PICK und RIXEN, S. 8.

⁹² Zur Entwicklung der Banknote ausführlich: BORN. - Kritisch zur Einstufung der englischen Depositenscheine als frühe Banknoten: KLEIN, Deutsche Bankengeschichte, S. 144f.

⁹³ KELLER, S. 15. - PICK, Papiergeld, S. 2f. - BORN, S. 3-5. - SPRENGER, Währungswesen, S. 63. - KLEIN, Deutsche Bankengeschichte, S. 144. - KLÜSSENDORF, Waldeck, S. 7-9. - FENGLER, Geschichte, S. 16f. - PICK, Papiergeldlexikon, S. 29.

⁹⁴ Diese Dritteldeckung entsprach dem Banking-Prinzip, nach dem eine teilweise Deckung der Banknoten ausreichte. Im Gegensatz dazu verlangte das Currency-Prinzip eine hundertprozentige Abdeckung. - BORN, S. 7-11. - KLÜSSENDORF, Waldeck, S. 12.

⁹⁵ KELLER, S. 16. - PICK, Papiergeld, S. 3. - POHL, S. 77.

Staatspapiergeld⁹⁶, während umgekehrt Oldenburg sein Papiergeld 1869 der Oldenburgischen Landesbank als Banknoten überließ⁹⁷. Darüber hinaus erhielten teilweise auch verzinsliche Wertpapiere und Wechsel Eingang in den Zahlungsverkehr, so daß auch diese Formen von der Geldscheinforchung beachtet werden⁹⁸. In diesem Zusammenhang ist auf die westphälischen Zwangsobligationen und die fuldischen Kassenscheine hinzuweisen, die im übernächsten Abschnitt behandelt werden. Charakteristisch für die papierenen Geldformen war die Vielfalt der Bezeichnungen der einzelnen Scheine⁹⁹. Es konnte sich beispielsweise um Antizipationsscheine¹⁰⁰, Banknoten, Bankscheine, Depositscheine, Kassa-Schuldscheine, Kassenanweisungen, Kassenbillets, Kassenscheine, Kreditscheine, Noten, Papiergeld, Rechneischeine oder Rentei-Kassenscheine handeln. Genauso vielfältig waren die Benennungen der ausgebenden Stellen: Finanzkollegium oder -kommission, Kontrollkommission, Landeskreditkassendirektion, Rechner- und Rentenamt, Regierung, Staats-, Haupt- oder Generalstaatskasse oder Staatsministerium. Nur wenige Behörden, darunter seit 1824 die Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden, machten deutlich, daß es sich bei den Scheinen um unverzinsliche Staatsschuldverschreibungen handelte.

Sowohl Staatspapiergeld als auch Banknoten konnten vor allem dann einen starken Wertverfall erleben, wenn Scheine in einem derartigen Umfang in Umlauf gesetzt wurden, daß die Emittenten nicht mehr in der Lage waren, die ihnen vorgelegten Scheine einzulösen. Dies war besonders in Krisenzeiten der Fall, wenn die Banken ihre Aktivkapitalien nicht schnell genug realisieren konnten und in den Staatskassen kein Metallgeld mehr vorhanden war.

Die Einführung von Geldscheinen erfolgte in Deutschland zu verschiedenen Zeitpunkten¹⁰¹. Sieht man einmal von ersten Versuchen von Banknotenemissionen im 18. Jahrhundert wie den Scheinen des 1705 gegründeten *Banco di giro d'affrancatione* in Köln oder den *Banco-Billets* des *Hochfürstlichen Brandenburgischen Müntz-Banco* in Ansbach aus

⁹⁶ KELLER, S. 101.

⁹⁷ Reichsdruckerei, S. 123f. - KELLER, S. 78. - PICK, Papiergeld, S. 201-203. - RITTMANN, S. 593.

⁹⁸ KLÜSSENDORF, Waldeck, S. 1. - Über die spezielle Erweiterung der Numismatik zur Geldgeschichte mit Einbeziehung von Wertpapieren grundlegend: FENGLER, Numismatik und Wertpapiere.

⁹⁹ KELLER, S. 17. - KLÜSSENDORF, Waldeck, S. 13f.

¹⁰⁰ Diese Bezeichnung bezog sich auf die Vorwegnahme (Antizipation) von Steuereinnahmen.

¹⁰¹ Diese Darstellung wird auf Deutschland beschränkt. Eine Übersicht über das europäische und außereuropäische Geldscheinwesen würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen. Es sei jedoch erwähnt, daß nach allgemeiner Annahme die erste Vorform von Papiergeld die in China während der T'ang-Dynastie (618-906 n. Chr.) ausgestellten Depositscheine waren. - RITTMANN, S. 483. - PICK, Papiergeldlexikon, S. 221. - Für dies und folgendes: Deutsche Bundesbank, Deutsches Papiergeld, passim.

dem Jahre 1753 ab, gab es zwei größere Schübe von Papiergeldausgaben. Am Ende des 18. Jahrhunderts kam es in den schon stärker industrialisierten Staaten Österreich, Sachsen und Preußen zur Ausgabe von Papiergeld mit verschiedenen Bezeichnungen (1762 österreichische Bancozettel, 1772 sächsische Kassenbillets, 1806 preußische Tresorscheine). In den ersten drei Jahrzehnten des Deutschen Bundes wurde auch in den anderen deutschen Einzelstaaten, darunter auch Kurhessen, immer wieder - zumeist erfolglos¹⁰² - versucht, Papiergeldprojekte zu verwirklichen. Dabei führte das bereits erwähnte allgemeine Mißtrauen gegen Geld aus Papier regelmäßig zur Ablehnung durch Regierungen oder Landtage¹⁰³. Der durch die Mißernten der Jahre 1846/47, die Folgen der Märzrevolution und den Eisenbahnbau entstandene Geldmangel löste eine zweite - diesmal lawinenartige - Welle der Geldscheinverausgabung aus, die viele deutsche Klein- und Mittelstaaten ergriff und zu einem bunten Durcheinander im Zahlungsverkehr führte¹⁰⁴.

Seit dem Durchbruch der papierenen Zahlungsmittel um 1848 begann man vor allem in den Kleinstaaten - besonders in Anhalt und im thüringischen Raum - damit, Staatspapiergeld und durch Notenbanken Banknoten herzustellen und diese Scheine durch Vermittler im Ausland - mitunter sogar zusammen mit Noten anderer Staaten - in den Zahlungsverkehr einzuschleusen¹⁰⁵. Dies geschah in der Hoffnung, daß zumindest ein Teil dieser Scheine nie mehr zum Emittenten zurückgelangte und daher als Gewinn verbucht werden konnte¹⁰⁶. Die größeren Staaten, allen voran Preußen, wehrten sich mit gesetzlichen Abwehrmaßnahmen gegen das Eindringen fremden Papiergeldes. Das preußische Gesetz vom 14. Mai 1855¹⁰⁷, das am 1. Januar 1856 in Kraft trat, schloß alles *fremde Papiergeld* und alle *in einem fremden Staate ausgegebenen Banknoten und sonstige von Korporationen, Gesellschaften oder Privaten ausgestellten, auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Staatsschuldverschreibungen* mit einem Nennwert von weniger als 10 Thl. vom

¹⁰² Ausnahmen waren Emissionen wie die Rechneischeine der Freien Stadt Frankfurt oder die Kassenscheine des Herzogtums Anhalt-Köthen seit 1828. - SCHNEIDER, Frankfurter Rechneischeine, S. 79-95. - HOLTFRERICH, S. 144-147. - HECKL, Geldwesen, S. 370-377.

¹⁰³ KLÜSSENDORF, Waldeck, S. 10.

¹⁰⁴ KELLER, S. 5f. - SPRENGER, Geldmengenänderungen, S. 45. - KLÜSSENDORF, Waldeck, S. 11. - OTTO, S. 324-328.

¹⁰⁵ SPRENGER, Währungswesen, S. 69. - KLÜSSENDORF, Waldeck, S. 11-13.

¹⁰⁶ Zur interessanten These, daß die Staaten die Ausgabe von Papiergeld als Einkunftsquelle ansahen, die einen Ersatz für die durch die Münzverträge unterbundenen, fiskalisch nutzbaren Münzverschlechterungen bot: KITTLER, S. 33, 45-48. - SPRENGER, Währungswesen, S. 74.

¹⁰⁷ Preuß. Gesetzslg. 1855, S. 307f. - VON POSCHINGER, Bd. 2, S. 170-173. - Reichsdruckerei, S. 46. - OTTO, S. 333-335. - Siehe unten Kap. VII, 2, S. 213-218.

Zahlungsverkehr aus und diente anderen Staaten als Vorbild, so auch Kurhessen für die entsprechende Verordnung vom 6. Dezember 1855¹⁰⁸.

Der beschriebene Verlauf der Ausbreitung von Geldscheinen in Deutschland wurde auch dadurch beeinflusst, daß Banknoten und Papiergeld in der Volkswirtschaftslehre der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durchaus umstritten waren¹⁰⁹. Der Zollvereinspionier Friedrich List (1789-1846) plädierte schon im Jahr 1833 für die Konzession von Notenbanken, um den Eisenbahnbau zu fördern¹¹⁰:

Ich wiederhole hier, daß alle deutschen Staaten, indem sie den Kompanien die Privilegien erteilen, zum Belauf ihrer Auslagen Banknoten auszugeben und dagegen Hypotheken in die Kasse zu legen, die Mittel geben können, Eisenbahnen anzulegen, soviel sie deren bedürfen. [...] Mit diesen Papieren kann unmöglich Mißbrauch getrieben werden, da die Kompanien auf eine gewisse Summe beschränkt sind und das Publikum den Kompanien gegenüber doppelt und dreifach gedeckt ist. Zugleich würden diese Papiere alle Finanzgeschäfte erleichtern.

Ein wesentlicher Teil der wirtschaftswissenschaftlichen Meinung hielt allerdings Geldscheine für grundsätzlich wertlos. Erst die Einlösbarkeit in Metall, so stellte beispielsweise der Geldtheoretiker Karl Heinrich Rau (1792-1870) im Jahr 1844 fest, verleihe den papierenen Zahlungsmitteln Geldfunktion¹¹¹:

Eine Regierung, welche Staatspapiergeld ausgibt, muß sich bemühen, dasselbe gegen Münze im pari zu erhalten, weil hiervon die Unschädlichkeit seines Umlaufs abhängt. Das beste Mittel hierzu ist, daß man stets eine offene Kasse halte, um das Papiergeld auf Begehren jedes Inhabers augenblicklich einzulösen, wobei die Häufigkeit dieses Verlangens ein Kennzeichen gibt, ob das rechte Maß in der Menge des ausgegebenen Papiergeldes nicht überschritten worden sei. [...] Andere Mittel, dem letzteren größeren Kredit zu verschaffen, sind weniger zuverlässig, da weder die Annahme bei Steuerzahlungen, noch bei Domänenverkäufen zureicht, eine übergroße Menge desselben vor dem Sinken im Kurse zu bewahren.

¹⁰⁸ SG 1855, S. 22f. - Reichsdruckerei, S. 106. - Siehe unten im Anhang S. 316f.

¹⁰⁹ Zur volkswirtschaftlichen Diskussion über Geldscheine zu Beginn des 19. Jahrhunderts: OTTO, S. 221-224, 231-234.

¹¹⁰ LIST, S. 170.

¹¹¹ RAU, S. 476.

Ihren Höhepunkt erreichte die volkswirtschaftliche Diskussion über papierene Zahlungsmittel in Deutschland jedoch erst in den 1870er Jahren, als das Geldscheinwesen auf Reichsebene vereinheitlicht wurde¹¹².

2. Die Entwicklung in Preußen

Die preußische Papiergeldpolitik hatte deutlichen Einfluß auf die Einführung von Papiergeld in Kurhessen¹¹³. Preußen war mit Abstand der größte Emittent von Geldscheinen, die auch in anderen deutschen Staaten umliefen, und diente vielfach bei Papiergeldprojekten und tatsächlichen Geldscheinausgaben als Beispiel und Vorbild. Auch hier wurden zuerst Banknoten emittiert, und zwar durch die im Jahr 1765 gegründete Königliche Giro- und Lehnbank¹¹⁴. Als Recheneinheit bestimmte die Königliche Bank das Bancopfund, das 30 Groschen entsprach und somit gut 25 % höher lag als der Kuranttaler, und gab 1766 die ersten Noten zu 10, 20, 100, 500 und 1 000, später auch zu 4 und 8 Pfund Banco aus. Da sich die Hauptgeschäftstätigkeit des Instituts bald auf das Depositengeschäft verlagerte und sich die Rechenwährung des Bancopfundes nicht durchzusetzen vermochte, obwohl die Rechnungen der öffentlichen Kassen und der Berliner Kaufleute darin geführt werden mußten, blieb die Banknotenemission zunächst jedoch unbedeutend. Von den bis 1793 emittierten Banknoten in Höhe von 1 325 000 Thl. befand sich im Jahr 1806 nur noch etwa die Hälfte im Umlauf¹¹⁵.

Der Zusammenbruch des Preußischen Staates 1806 traf die Königliche Bank, die von 1806 bis 1810 nach Königsberg ausgelagert war, besonders hart, weil sie derart eng mit der staatlichen Finanzverwaltung verflochten war, daß sie einen Großteil ihrer Forderungen an den Staat bei Kriegsausbruch nicht realisieren konnte. Dazu kam, daß über 10 Mill. Thl. auf Hypotheken im ehemaligen Süd- und Neuostpreußen ausgeliehen worden waren; beide Gebiete gingen Preußen durch den Frieden von Tilsit 1807 verloren. Die Lage der Bank

¹¹² Dazu ausführlich: OTTO, S. 465-473.

¹¹³ Außer Betracht bleiben die zwischen 1848 und 1870 in Krisenzeiten verausgabten Darlehenskassenscheine und die von verschiedenen Notenbanken emittierten Banknoten wie die Scheine der 1824 gegründeten Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern. - PICK, Papiergeld, S. 148, 152. - FENGLER, Geschichte, S. 37. - PICK, Papiergeldlexikon, S. 64, 234f.

¹¹⁴ Schon im vorangegangenen Jahrzehnt gab es Pläne zur Errichtung einer Notenbank, von denen das Bankprojekt des Münzmeisters Johann Philipp Graumann aus dem Jahr 1753 am bekanntesten ist. Das Projekt scheiterte am Widerstand der Berliner und Breslauer Kaufmannschaften und Bankiers. - VON POSCHINGER, Bd. 1, S. 42-54. - KLEIN, Deutsche Bankengeschichte, S. 202f. - FENGLER, Geschichte, S. 25. - PICK, Papiergeldlexikon, S. 232.

¹¹⁵ VON POSCHINGER, Bd. 1, S. 131. - KLEIN, Deutsche Bankengeschichte, S. 213.

verbesserte sich erst nachhaltig, als sie durch die Verordnung vom 3. November 1817 eine selbständige, vom Finanzministerium unabhängige Stellung erhielt¹¹⁶. Ab 1820 setzte die Bank Bankkassenscheine in Umlauf, die aber durch den Beschluß vom 5. Dezember 1836 wieder eingezogen wurden, um eine Vereinheitlichung der kursierenden Scheine und eine Vereinfachung bei der Bekämpfung von Fälschungen zu erreichen¹¹⁷. Die Königliche Bank wurde durch das Bankgesetz vom 5. Oktober 1846¹¹⁸ mit Wirkung zum 1. Januar 1847 in die Preußische Bank umgewandelt, die zunächst ein Recht zur Emission von Banknoten in Höhe von 21 Mill. Thl. erhielt¹¹⁹. Das Gesamtemissionsrecht wurde zu Anfang des Jahres 1856 auf 31 Mill. Thl. erhöht, und wenige Monate später, mit dem Gesetz vom 7. Mai 1856, wurde der Bank das unbeschränkte Notenausgaberecht verliehen¹²⁰. Dadurch und durch das Gesetz vom 25. Mai 1857, das die Verwendung von ausländischen Banknoten und ähnlichen Wertzeichen völlig verbot¹²¹, entwickelte sich die Preußische Bank zur bedeutendsten deutschen Notenbank. Durch das Bankgesetz vom 14. März 1875¹²² wurde sie schließlich mit Wirkung zum 1. Januar 1876 in die Reichsbank umgewandelt, zog als solche allmählich die Notenrechte der übrigen 32 Notenbanken an sich und wurde 1936 endgültig zur Zentralnotenbank¹²³.

Zusätzlich zur Königlichen Bank existierten in Preußen bereits am Anfang des 19. Jahrhunderts noch weitere Notenbanken, zu denen auch die 1772 gegründete Seehandlung zählt. Dieses Institut hatte zunächst die Funktion einer Handelsgesellschaft, die den preußischen Außenhandel beleben sollte¹²⁴. Im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts begann die Seehandlung, sich auch im Geld- und Kreditgeschäft zu engagieren. Durch die Ausgabe von verzinslichen Obligationen konnte sie dem preußischen Staat helfen, auswärtige Anleihen teilweise vorzeitig zu tilgen und somit in inländische Schulden zu verwandeln. Damit trat die Seehandlung in Konkurrenz zur Königlichen Bank, was zu Reibereien zwischen den beiden

¹¹⁶ VON POSCHINGER, Bd. 1, S. 217. - POHL, S. 44.

¹¹⁷ VON POSCHINGER, Bd. 1, S. 225f. - PICK, Papiergeld, S. 143. - POHL, S. 45. - SPRENGER, Geldmengenänderungen, S. 43. - OTTO, S. 251f.

¹¹⁸ Preuß. Gesetzslg. 1846, S. 435-462.

¹¹⁹ VON SCHRÖTTER, Münzwesen 1806-1873, Bd. 2, S. 190. - SPRENGER, Geldmengenänderungen, S. 35. - OTTO, S. 275-281.

¹²⁰ Preuß. Gesetzslg. 1856, S. 342-344. - VON POSCHINGER, Bd. 2, S. 37-47. - VON SCHRÖTTER, Münzwesen 1806-1873, Bd. 2, S. 192. - POHL, S. 156, 157. - SPRENGER, Geldmengenänderungen, S. 45. - OTTO, S. 337-339.

¹²¹ Preuß. Gesetzslg. 1857, S. 440. - VON POSCHINGER, Bd. 2, S. 173-179.

¹²² RGBl. 1875, S. 177-198.

¹²³ BORN, S. 15-20. - SPRENGER, Währungswesen, S. 80-83. - KLÜSSENDORF, Waldeck, S. 10.

¹²⁴ VON POSCHINGER, Bd. 1, S. 144-147. - KLEIN, Deutsche Bankengeschichte, S. 216-223.

Staatsinstituten führte. Durch die Kriegereignisse des Jahres 1806 wurde auch der Kredit der Seehandlung stark beeinträchtigt, vor allem weil der Hauptschuldner, der preußische Staat, nicht in der Lage war, an ihn geleistete Vorschüsse zurückzuzahlen. Mit dem Erlaß vom 17. Januar 1820¹²⁵ wurde die Seehandlung zu einem selbständigen, von der Verwaltung unabhängigen Geld- und Handelsinstitut des Staates erklärt und mit der Erledigung aller Geldgeschäfte des Staates im Ausland sowie derjenigen im Inland betraut, bei denen eine kaufmännische Mitwirkung erforderlich war¹²⁶. Nach 1820 gab die Bank auch Banknoten unter dem Namen Seehandlungskassenscheine aus, die aber 1837 wie die Noten der Königlichen Bank eingezogen wurden, um eine Vereinfachung des Geldscheinwesens zu erreichen¹²⁷.

Neben den Banknoten der Königlichen Bank befand sich seit 1806 auch preußisches Staatspapiergeld im Umlauf. Bereits 1798 hatte man im Geheimen Scheine hergestellt, die aber nicht verausgabt wurden, weil das Mißtrauen der Bevölkerung gegenüber den nicht einlösbaren Staatsnoten als zu groß erschien und auch im Ministerium Zweifel an der Zweckmäßigkeit einer Papiergeldemission aufkamen¹²⁸. Die durch die kriegerischen Ereignisse in Europa herbeigeführte Knappheit an Geldmitteln veranlaßte Preußen im Jahr 1804, erneut Geldscheine anzufertigen. Die wieder geheim hergestellten Tresorscheine zu 5, 50, 100 und 250 Thl. wurden erst 1806, als die Lage der öffentlichen Finanzen äußerst prekär geworden war, in einem Volumen von 4 Mill. Thl. in Umlauf gesetzt. Sie sollten in den Filialen der Königlichen Bank und der Seehandlung jederzeit einlösbar sein, mußten bei Zahlungen zum Nennwert angenommen werden, und bei Zahlungen an öffentliche Kassen war ein Viertel in Tresorscheinen zu entrichten¹²⁹. Nach dem Einmarsch der Franzosen in Berlin sank der Kurs der Scheine bald stark ab, so daß der Zwangskurs aufgehoben wurde und sogar die Staatskassen die Annahme ablehnten. Im Juli 1808 sank der Kurs bis auf $22\frac{2}{3}$ % des Nennwertes¹³⁰. Um die Bevölkerung jedoch an den Gebrauch des Papiergeldes zu gewöhnen, gab man im Januar 1810 Scheine zu 1 Thl. aus¹³¹. Im Verlauf des Jahres erholte

¹²⁵ Preuß. Gesetzslg. 1820, S. 25-27.

¹²⁶ POHL, S. 48. - VON POSCHINGER, Bd. 1, S. 234f., Bd. 2, S. 56.

¹²⁷ PICK, Papiergeld, S. 150. - POHL, S. 49.

¹²⁸ Reichsdruckerei, S. 7f. - PICK, Papiergeld, S. 143f. - RITTMANN, S. 500f. - PICK, Tresorscheine, S. 227. - PICK, Papiergeldlexikon, S. 233. - OTTO, S. 225.

¹²⁹ VON SCHRÖTTER, Münzwesen 1806-1873, Bd. 1, S. 15.

¹³⁰ Reichsdruckerei, S. 13f. - VON SCHRÖTTER, Münzwesen 1806-1873, Bd. 1, S. 16. - PICK, Papiergeld, S. 145. - RITTMANN, S. 501f. - PICK, Tresorscheine, S. 229. - OTTO, S. 225.

¹³¹ Reichsdruckerei, S. 14f. - VON SCHRÖTTER, Münzwesen 1806-1873, Bd. 1, S. 18. - PICK, Papiergeld, S. 145f. - RITTMANN, S. 502. - FENGLER, Entwicklung, Abb. 7. - PICK, Tresorscheine, S. 229.

sich der Kurs vorübergehend, sank aber durch die erneuten Kriegshandlungen wieder ab. Im Jahr 1813 wurde der staatliche Geldbedarf so groß, daß man für einige Monate den Zwangskurs wiedereinführte und eine Zuwiderhandlung mit einer Strafe von 500 - 1 000 Thl. oder sechs bis zwölf Monate Gefängnis belegte¹³².

Seit 1815 kam eine stetige Stabilisierung der Tresorscheine in Gang. Die öffentlichen Kassen nahmen die Scheine wieder zum Nennwert an, und die Hälfte aller Steuern mußte in Papiergeld bezahlt werden. Bei voller Bezahlung in klingender Münze wurde ein Strafaufschlag von zwei Groschen je Taler berechnet¹³³. Allmählich stieg die Akzeptanz der Scheine in der preußischen Bevölkerung, so daß sich seit 1820 die Nachfrage nach Papiergeld verstärkte. Die im gleichen Jahr geschaffene Hauptverwaltung der Staatsschulden gab 1824 als zentrale staatliche Schuldenverwaltungsbehörde Kassenanweisungen zu 1, 5 und 50 Thl. für insgesamt rund 11 Mill. Thl. aus, durch die auch die noch im Umlauf befindlichen Tresorscheine ersetzt wurden. Diese waren durch den Gebrauch stark abgenutzt, verschmutzt und infolgedessen wiederholt von Fälschern nachgemacht worden¹³⁴. Nunmehr war die Hälfte aller an die Staatskassen zu leistenden Abgaben in Kassenanweisungen zu begleichen, ansonsten wurde ein Aufschlag von zwei Silbergroschen je Taler berechnet.

In den folgenden Jahrzehnten wurden regelmäßig neue Ausgaben von Kassenanweisungen durchgeführt, wobei eine ständige Verbesserung der Gestaltung, des Papiers, der Druckqualität und des Fälschungsschutzes erreicht wurde. Im Jahr 1837 wurden die Banknoten der Königlichen Bank, der Seehandlung und der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern durch neue Kassenanweisungen ersetzt, um eine Vereinfachung des Geldscheinwesens zu erreichen¹³⁵. Der Umlauf wurde 1835 durch neue Nominale zu 100 und 500 Thl. ergänzt, 1851 traten Kassenanweisungen zu 10 Thl. hinzu. Der Gesamtbetrag des umlaufenden Papiergeldes stieg von 17 242 347 Thl. im Jahr 1828 auf 30 842 347 Thl. im Jahr 1851¹³⁶. Mit dem Gesetz vom 7. Mai 1856 wurde die Erweiterung des Geldscheinumlaufs zur Aufgabe der Preußischen Bank gemacht und die Reduzierung der umlaufenden Kassenanweisungen um 15 Mill. Thl. auf 15 842 347 Thl. zugunsten einer Vermehrung der Banknoten beschlossen¹³⁷. Die Kassenanweisungen, die zur besseren Unterscheidung von den über höhere Beträge lautenden Banknoten nur noch in Stücken zu 1

¹³² Reichsdruckerei, S. 17. - PICK, Papiergeld, S. 146. - RITTMANN, S. 503. - OTTO, S. 226.

¹³³ VON SCHRÖTTER, Münzwesen 1806-1873, Bd. 1, S. 18.

¹³⁴ Ebd., Bd. 1, S. 19.

¹³⁵ Reichsdruckerei, S. 27. - SPRENGER, Geldmengenänderungen, S. 43. - OTTO, S. 251f.

¹³⁶ Reichsdruckerei, S. 26, 39.

¹³⁷ Ebd., S. 46. - VON SCHRÖTTER, Münzwesen 1806-1873, Bd. 2, S. 192.

und 5 Thl. umliefen, waren gültig, bis sie nach dem Reichsgesetz vom 30. April 1874¹³⁸ durch auf Mark lautende Reichskassenscheine ersetzt wurden, deren Nennwerte wiederum niedriger als die Nominalwerte der Reichsbanknoten waren. Somit wurde auch hier eine eigene Lösung gefunden, die sich von der für die Banknoten wegen deren verschiedener rechtlichen Eigenschaft grundlegend unterschied.

3. Papiergeldähnliche Wertpapiere in den napoleonischen Vorgängerstaaten des kurhessischen Territoriums

Auch auf dem Territorium des Kurfürstentums Hessen waren bereits am Anfang des 19. Jahrhunderts staatliche Schuldverschreibungen verausgabt worden, die zum Teil Zahlungsmittelfunktion erhielten. Gemeint sind die Schatzscheine und Zwangsobligationen des Königreichs Westphalen mit ihren Zinsabschnitten (Kupons) sowie die Kassenscheine des großherzoglich frankfurtischen Departements Fulda. In beiden Fällen handelte es sich allerdings nicht um Papiergeld im eigentlichen Sinne, sondern vielmehr um verzinsliche Schuldverschreibungen, die teilweise als Geld umliefen beziehungsweise in den staatlichen Kassen als Geldersatz angenommen wurden.

a) Die Obligationen des Königreichs Westphalen

Das Königreich Westphalen, 1807 durch den Frieden von Tilsit als östliche Absicherung des napoleonischen Hegemonialbereichs mit einer Ausdehnung von Osnabrück bis Halle errichtet, umfaßte auch das Gebiet des früheren Kurfürstentums Hessen mit Ausnahme von Hanau und Katzenelnbogen¹³⁹. Eine umfassende Rechts- und Verwaltungsreform, in deren Zentrum die Verfassung vom 15. November 1807 stand, die als das älteste geschriebene monarchisch-konstitutionelle Grundgesetz in Deutschland gilt, markierte den Anfang des nur bis 1813 bestehenden Staates. In Artikel 17 der westphälischen Verfassung war die Einführung der neuen französischen Währung (1 Franken = 100 Centimes) vorgesehen. Mit dem Dekret vom 11. Januar 1808¹⁴⁰ wurde die Rechnung nach den einzelnen Währungen der im Königreich Westphalen aufgegangenen Länder aufgehoben und die Rechnung nach *der möglichst besten und unwandelbarsten Münzeinheit, welche ohnstreitig jene der neuen französischen Münze ist*, vorgeschrieben.

¹³⁸ RGBL 1874, S. 40f. - Druck: SEIDEL, S. 81-85.

¹³⁹ SEIER, Kurfürstentum, S. 19.

¹⁴⁰ GBW 1808, Nr. 24, S. 165-185.

Im krassen Gegensatz zu diesen fortschrittlichen Neuerungen standen die enormen finanziellen Auflagen, die dem König Jérôme Bonaparte (reg. 1807-1813) von seinem Bruder Napoléon auferlegt wurden. Sie führten zusammen mit den übernommenen Schulden und der verschwenderischen Hofhaltung zu einer extremen pekuniären Notlage und lassen das Staatsgebilde im nachhinein eher als napoleonischen Satellitenstaat, der zugunsten der französischen Kriegführung ausgebeutet wurde, denn als Modellstaat mit fortschrittlichen Institutionen und Rechtsordnungen erscheinen¹⁴¹.

Die Staatseinnahmen verminderten sich dadurch beträchtlich, daß Napoléon die Hälfte der westphälischen Domänen für sich beanspruchte, um damit verdiente französische Militärs und Beamte zu belohnen¹⁴². Diese Dotations-Domänen waren obendrein von allen Belastungen mit Ausnahme der Grundsteuer befreit. Bei der Steuereinzahlung wiederum ergaben sich Schwierigkeiten, weil es nur punktuell gelang, den chaotischen Steuerwirrwarr der verschiedenen im Königreich zusammengefaßten Territorien in ein modernes Abgabensystem umzuwandeln¹⁴³. Gleichzeitig sah sich der Staat mit ungeheuren Ausgaben, namentlich im militärischen Bereich, konfrontiert¹⁴⁴. Infolgedessen mußten zur Abhilfe der dringenden Finanznot mehrfach außerordentliche Mittel mobilisiert werden.

So wurde am 19. Oktober 1808 ein Dekret erlassen, das eine Zwangsanleihe über eine Gesamtsumme von 20 Mill. Franken vorsah¹⁴⁵. Die Zuteilung der Anleihen erfolgte aufgrund der Höhe des Vermögens und beruhte auf einer Vermögenserklärung aller Untertanen. Bei einem Vermögen von 5 000 bis 10 000 Franken mußten eine halbe Obligation (= 100 Franken), von 10 000 bis 20 000 Franken eine ganze Obligation (= 200 Franken), von 20 000 bis 40 000 Franken zwei Obligationen (= 400 Franken) und dementsprechend bei einem Vermögen ab 180 000 Franken 100 Obligationen (= 20 000 Franken) gezeichnet werden. Bei Versäumen der Selbsteinschätzung oder der absichtlichen Erklärung eines zu niedrigen Vermögens sollte eine Veranlagung durch die Behörden erfolgen. Die Höhe des Zinssatzes richtete sich nach dem Zeitpunkt, zu dem die Anleihen gezeichnet wurden. Um den akuten Geldbedarf der Staatskassen möglichst zügig zu decken, sollte Anreiz für schnelle Einzahlung geschaffen werden. Bei Zahlung vor dem 1. Januar 1809 betrug der Zinssatz 6 % jährlich, bei

¹⁴¹ BERDING, Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik, S. 109. - SPEITKAMP, Restauration, S. 40f. - ULLMANN, Finanzreformen, S. 119, 134. - SEIER, Kurfürstentum, S. 22f.

¹⁴² Zur napoleonischen Dotationspolitik im Königreich Westphalen: BERDING, Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik passim.

¹⁴³ ULLMANN, Finanzreformen, S. 126f.

¹⁴⁴ Ebd., S. 129. - SEIER, Kurfürstentum, S. 26f.

¹⁴⁵ GBW 1808, Nr. 60, S. 216-231. - GRÖSSEL, S. 4-7. - FENGLER, Westphalen, S. 95-97. - ULLMANN, Finanzreformen, S. 128. - Ein Taler hessischer Währung entsprach 3,885 Franken.

Zahlung bis zum 1. Juli 1809 5 % jährlich und bei Zahlung vom 1. Januar 1810 an 4 % jährlich. Einzahler, die zur Zeichnung gezwungen werden mußten, sollten nur 3 % jährlich erhalten. Die Tilgung der Anleihe war über eine jährliche Auslosung vorgesehen. Die Zinsen sollten vierteljährlich auf Wunsch der Anleiheinhaber entweder bar ausgezahlt oder auf die Personensteuer angerechnet werden. Somit hatten die Kupons der ersten Anleihe von Beginn an Papiergeldfunktion, allerdings beschränkt auf die Bezahlung der Personensteuer.

Da die Anleihe vom 19. Oktober 1808 nur knapp die Hälfte der geplanten Summe eingebracht hatte, verordnete das Dekret vom 1. Dezember 1810 eine zweite Zwangsanleihe in Höhe von 10 Mill. Franken¹⁴⁶. Die Verzinsung richtete sich wieder nach dem Datum der Einzahlung. Um das Vertrauen der Zeichner zu stärken, wurden diesmal anstatt der Auslosung feste Rückzahlungstermine festgelegt, und zwar für die drei Klassen jeweils der 1. März der Jahre 1812, 1813 und 1814. Die Obligationen dieser zweiten Anleihe waren auch bei Ablösung von Grundlasten und Diensten verwendbar.

Als offensichtlich wurde, daß auch nach dieser Ergänzungsanleihe die baren Mittel nicht einmal ausreichten, die rückständigen Zinsen der ersten Anleihe zu bezahlen, wurden nach dem Dekret vom 17. Mai 1811 Schatzscheine ausgegeben, die ebenfalls bei der Ablösung eingesetzt werden konnten¹⁴⁷. Das Dekret vom 2. Februar 1812 gestattete, die am 1. März 1812 fälligen Obligationen der zweiten Anleihe beim Kauf von Kloster- und Domänengütern sowie für die Hälfte der Kautionen zu verwenden¹⁴⁸.

Eine dritte Anleihe in Höhe von 5 Mill. Franken verlangte das Dekret vom 12. Juni 1812¹⁴⁹. Die Höhe der Einzahlung wurde auf die Hälfte der Verpflichtungssumme der ersten Zwangsanleihe festgesetzt. Als feste Rückzahlungstermine wurden für die erste Serie der 1. August 1815 und für die zweite Serie der 1. Oktober 1816 angekündigt. Die Einzahlung der ersten Hälfte sollte bis zum 31. August 1812, die der zweiten Hälfte bis zum 31. Oktober 1812 erfolgen. Die schnellen Einzahler der ersten Hälfte vor dem 1. September wurden mit 4 % Skonto und die der zweiten Hälfte vor dem 15. Oktober mit 2 % Skonto belohnt. Die Verzinsung war mit 5 % veranschlagt. Im Text dieser dritten Zwangsobligation war ausdrücklich die Verwendung beim Kauf von Domänen und bei der Ablösung vorgesehen.

¹⁴⁶ GBW 1810, Nr. 45, S. 366-375. - GRÖSSEL, S. 8f. - FENGLER, Westphalen, S. 97. - ULLMANN, Finanzreformen, S. 131.

¹⁴⁷ GBW 1811, Nr. 13, S. 228-231. - GRÖSSEL, S. 9. - FENGLER, Westphalen, S. 100.

¹⁴⁸ GBW 1812, Nr. 5, S. 145-147. - GRÖSSEL, S. 9. - FENGLER, Westphalen, S. 100 (leicht abweichend).

¹⁴⁹ GBW 1812, Nr. 19, S. 422-431. - GRÖSSEL, S. 10. - FENGLER, Westphalen, S. 97. - ULLMANN, Finanzreformen, S. 133f.

Die Finanzsituation des Königreichs verschlimmerte sich trotz dieser Maßnahmen zunehmend, so daß weitere Anordnungen getroffen werden mußten. Durch die Dekrete vom 28. Juni 1812 wurden zum einen die Schuldsummen (Kapital und Zinsen) aller bisherigen Obligationen außer den hier behandelten Zwangsanleihen auf ein Drittel reduziert und andererseits für rückständige Staatsausgaben nochmals Schatzscheine ausgegeben, die bei Domänenkauf und Ablösung eingesetzt werden konnten¹⁵⁰. Das Dekret vom 20. Januar 1813 machte alle Zinskupons verwendbar für sämtliche an den Staat zu leistenden Abgaben¹⁵¹. Bei Bezahlung von Abgaben mit Zinskupons fehlte dann zwangsläufig den Kassen das Bargeld.

Die Papiergeldfunktion der westphälischen Zwangsanleihen, der Kupons und der Schatzscheine für rückständige Zinsen und Staatsausgaben wurde, einhergehend mit der Verschlechterung der öffentlichen Finanzen, stetig erweitert. Die Entwicklung ging von der Annahme der Kupons der ersten Zwangsanleihe bei der Personensteuer über die Zulassung von Schatzscheinen und Obligationen bei der Ablösung von Grundlasten und Diensten sowie beim Kauf von Domänen bis hin zur generellen Annahme bei allen Zahlungen. Während die Kupons zum Teil als Papiergeld umliefen¹⁵², waren die Mäntel der Zwangsobligationen allenfalls für große Zahlungen verwendbar. Die Inhaber der Zwangsobligationen konnten allerdings nicht damit rechnen, daß die Anleihen durch den westphälischen Staat eingelöst würden. Für den wohlhabenden Teil der Bevölkerung ergab sich die Möglichkeit, Obligationen zu meist günstigen Kursen aufzukaufen und damit staatliche Domänen und ehemalige Kloostergüter zu erwerben¹⁵³. Das Dekret vom 9. Januar 1813 hatte für den Domänenverkauf, der durch Versteigerung stattzufinden hatte, festgelegt, daß je ein Drittel des Zuschlagpreises in bar, in Zwangsobligationen (die Hälfte in solchen von 1810 und die andere Hälfte in denen von 1812) und in Schatzscheinen zu entrichten sei¹⁵⁴.

Nach Auflösung des Königreichs Westphalen stellte sich für die Anleihegläubiger die Frage, ob die nachfolgenden Staaten die Obligationen einlösen würden¹⁵⁵. Für die in den

¹⁵⁰ GBW 1812, Nr. 22, S. 2-13. - SPEITKAMP, *Restauration*, S. 114, Anm. 299. - FENGLER, *Westphalen*, S. 101.

¹⁵¹ GBW 1813, Nr. 4, S. 64-77. - FENGLER, *Westphalen*, S. 102.

¹⁵² Die Verwendung von Zinskupons als allgemeines Zahlungsmittel war auch in den Notzeiten nach dem Ersten Weltkrieg gelegentlich üblich. In den Kassen der Schuldnerstaaten war die Annahme fälliger Kupons ohnehin regulär.

¹⁵³ GRÖSSEL, S. 8. - FENGLER, *Westphalen*, S. 103.

¹⁵⁴ GBW 1813, Nr. 1, S. 2-5. - FENGLER, *Westphalen*, S. 100.

¹⁵⁵ Diese Frage wurde endgültig 1842 auf einem Kongreß in Berlin entschieden. Die beteiligten Staaten hielten sich nicht zur Einlösung der westphälischen Zwangsanleihen verpflichtet. - GRÖSSEL, S. 18f. - FENGLER, *Westphalen*, S. 102.

ehemals kurhessischen Gebieten ausgegebenen Zwangsanleihen erließ der zurückgekehrte Kurfürst Wilhelm I. (1803-1806, 1814-1821) am 19. August 1814 eine Verordnung. Von den auf ein Drittel reduzierten Obligationen und von den für erloschen erklärten, weil nicht zur Reduktion vorgelegten, Anleihen sollten lediglich die auf ein Drittel reduzierten Kupons bezahlt und die vollgültigen Zinsabschnitte von der Obereinnahme und den Landrezepturen vergütet werden¹⁵⁶. Diese auf die größtenteils reduzierten Kupons beschränkte Bezahlung stand somit in keinem Verhältnis zu den ursprünglichen Anleihesummen. Aber auch diejenigen, die mit Hilfe der Zwangsobligationen Domänen erworben hatten, wurden im Nachhinein enttäuscht. Die Restitutionsverordnung vom 14. Januar 1814 erklärte alle während der westphälischen Zeit erfolgten Domänenverkäufe für nichtig¹⁵⁷.

b) Die Kassenscheine des Departements Fulda

Fulda, das im Zuge seiner siebenmaligen landesherrschaftlichen Veränderung zwischen dem Verlust der Eigenstaatlichkeit 1802 und der Integration in das Kurfürstentum Hessen 1816 drei Jahre lang (von 1810 bis 1813) eines der vier Departements des ebenso lange bestehenden Großherzogtums Frankfurt bildete, befand sich im Herbst des Jahres 1812 in einer derart prekären Finanzlage, daß die Bezahlung der ausstehenden Besoldungen, Pensionen und Zinsen nicht mehr möglich war. Großherzog Carl von Dalberg (reg. 1810-1813) kündigte in der Verordnung vom 29. September 1812 die Ausgabe von Schuldscheinen an, mit denen übergangsweise die Ansprüche der Pensionäre, Staatsdiener und Kapitalgläubiger befriedigt werden sollten, bis sie vom kommenden Quartal an richtig bezahlt würden¹⁵⁸. Die Tilgung der Scheine sollte durch regelmäßig stattfindende Verlosungen erfolgen.

Die näheren Einzelheiten der Emission wurden durch die Verordnung zur *Ausfertigung und Ausgabe der Cassa-Schuldscheine* vom 1. Dezember 1812 festgelegt. Alle staatlichen Rückstände waren in ein Schuldenbuch einzutragen und durch die Kassenschuldscheine zu bezahlen. Die auch als *Lose* bezeichneten Scheine waren mit einer jährlichen, bei Tilgung fälligen Verzinsung von 5 % ausgestattet. Insgesamt wurden für die Summe von 400 000 Gulden Schuldscheine in Stücken zu 40 und 10 Gulden verausgabt. Für Tilgung und Zinsen waren zunächst die im Etat ausgewiesenen Gehälter aufgehobener Dienststellen sowie die

¹⁵⁶ KLV 1814, S. 78f. - GRÖSSEL, S. 17. - FENGLER, Westphalen, S. 102 (etwas abweichend).

¹⁵⁷ KLV 1814, S. 10f. - Siehe unten Anm. 494.

¹⁵⁸ Für dies und folgendes: KLÜSSENDORF, Kassenscheinschuld, S. 734-739.

nach und nach erlöschenden Pensionen vorgesehen. Es erwies sich allerdings schon bei der ersten, bereits am 14. Januar 1813 stattfindenden Verlosung, daß diese Einsparungen bei weitem nicht für die Einlösungen ausreichten. Daher wurden Beträge aus den unterschiedlichsten Kassenbeständen des Departements geradezu zusammengekratzt.

Um den Scheinen Kredit im Zahlungsverkehr zu verschaffen, sah die großherzogliche Verordnung vom 20. Mai 1813 mehrere Maßnahmen vor. Bei Domänenverkäufen sollten die staatlichen Kassen den gesamten Kaufpreis in den inzwischen als *Cassen-Scheinen* bezeichneten Schuldverschreibungen annehmen, bei allen anderen Zahlungen ein Sechstel des anfallenden Betrages. Allerdings waren die Staatskassen berechtigt, die Scheine im gleichen Verhältnis bei Auszahlungen zu verwenden. In Frankfurt sollte zusätzlich zu dem in Fulda bereits bestehenden *Disconto-Amt* eine Wechselkasse eingerichtet werden, in der Kassenscheine gegen bares Geld diskontiert werden konnten. Bei Besitzerwechsel der Scheine mußte der Vorbesitzer die Übertragung durch Indossament bestätigen. Außerdem wurde die Fortsetzung des Losverfahrens für jeweils 10 000 Gulden im Abstand von drei Monaten versprochen. In der Tat fanden insgesamt fünf Ziehungen statt, die letzte sogar nach dem Ende der großherzoglichen Regentschaft am 15. März 1815 auf Befehl der österreichischen Übergangsverwaltung.

Trotz dieser Bemühungen, den Kassenscheinen Zahlungsmittelfunktion zu verleihen, dürfte sich die tatsächliche Verwendung dieser verzinslichen Wertpapiere als Papiergeld auf Ausnahmen beschränkt haben. Auf den erhaltenen und zur Einlösung gelangten Scheinen finden sich keine Indossaments. Nach dem Ende der Herrschaft Carls von Dalberg am 30. September 1813 begann die komplizierte Aufteilung der gesamtstaatlichen und departementalen Schulden des Großherzogtums auf die Rechtsnachfolger. Für das ehemalige Departement Fulda wurde durch den zwischen den Nachfolgestaaten geschlossenen Vertrag vom 2. Juli 1828 die Verteilung der Lasten bestimmt¹⁵⁹. Danach waren die Kassenscheine als gültige Staatspapiere einschließlich der seit über 15 Jahren aufgelaufenen Zinsen abzufinden, entweder in bar oder mit fünfprozentigen Staatsobligationen. Im Kurfürstentum Hessen leitete die Direktion des Staatsschatzes am 3. Januar 1833 die Einlösung ein und bezahlte nach entsprechender Notiz im Fuldaer Provinzialwochenblatt bis zum 31. Januar 1833, zum Teil aber auch noch länger, die vorgelegten Scheine einschließlich Zinsen¹⁶⁰.

Um den verzinslichen Schuldverschreibungen von Westphalen und des frankfurtischen Departements Fulda besseren öffentlichen Kredit zu verschaffen, bedienten sich beide

¹⁵⁹ SG 1828, S. 109-138. - KLÜSSENDORF, Kassenscheinschuld, S. 744-746.

¹⁶⁰ KLÜSSENDORF, Kassenscheinschuld, S. 748.

Landesherrn ähnlicher Maßnahmen. Besonders die Verwendungsmöglichkeit beim Kauf von Domänen und bei der Leistung sonstiger Abgaben sollte die Inhaber der Papiere dazu bewegen, die Scheine als Geldsurrogat zu betrachten und zu verwenden, anstatt die Einlösung in bar zu verlangen. Die beiden Wertpapiere unterschieden sich dennoch erheblich: Zu den westphälischen Zwangsanleihen wurden alle Untertanen mit einem Vermögen von mehr als 5 000 Franken herangezogen, wogegen die fuldischen Kassenscheine nur den Pensionären, Staatsdienern und Kapitalgläubigern ausgehändigt wurden, denen gegenüber der Staat sich im Zahlungsverzug befand. Auch die Lösung der Schuldverhältnisse war für die Inhaber der Fuldaer Scheine zufriedenstellend, während sich die Gläubiger des Königreichs Westphalen mit erheblicher Abwertung oder sogar totalem Verfall ihrer Anleihen abfinden mußten. Trotzdem waren im Grunde auch die Fuldaer Kassenscheine in ihrer begrenzten Funktion als Papiergeld gescheitert. Diese in beiden Fällen negativen Erfahrungen mit papiergeldähnlichen Wertpapieren konnten der allgemeinen Einstellung der kurhessischen Bevölkerung zu dem neuartigen Zahlungsmittel keine positiven Impulse geben.

4. Die Maßnahmen des Deutschen Zollvereins

Bereits Artikel 19 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 sah vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt am Main über Handel, Verkehr und Schifffahrt zu beraten¹⁶¹. Dies bedeutete nichts anderes, als daß die eindeutige Bundeszuständigkeit in Zoll- und Handelsfragen am Widerstand einzelner Staaten, die Souveränitätseinbußen befürchteten, gescheitert war und dem Bund lediglich ein Beratungsrecht zustand¹⁶². In dieser Situation schritt Preußen, das nicht zuletzt im Interesse einfacher Wirtschaftsbeziehungen zwischen seinen beiden großen, voneinander getrennten Territorialkomplexen auf dem Wiener Kongreß auf bundeseinheitliche Handelsregelungen gedrängt hatte, voran, indem es mit dem Zollgesetz vom 26. Mai 1818¹⁶³ seine Zollbinnengrenzen abbaute und nach außen ein Grenzzollsystem einführte¹⁶⁴. Durch diese Maßnahme, die - wie das Münzgesetz von 1821 - Teil der seit 1807 als Reaktion auf den wirtschaftlichen Vorsprung Westeuropas betriebenen Reform- und Modernisierungspolitik war, wurden die Nachbarstaaten einem erheblichen Anpassungsdruck ausgesetzt, weil sie auf

¹⁶¹ Vorgeschichte, Bd. 1, S. 311.

¹⁶² HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 793. - HAHN, Wirtschaftliche Integration, S. 23f. - HAHN, Geschichte, S. 15. - GOEBEL, S. 254.

¹⁶³ Preuß. Gesetzslg. 1818, S. 65-101.

¹⁶⁴ BERDING, Entstehung, S. 232.

den Absatz ihrer Produkte in das großflächige und bevölkerungsreiche Preußen angewiesen waren¹⁶⁵. Allerdings scheiterten in den 1820er Jahren sowohl regionale Einigungsversuche der Mittel- und Kleinstaaten als auch einzelstaatliche Zollreformen. Kurhessen schuf 1824 mit der Einführung eines einheitlichen Grenzzollsystems in den Südprovinzen, die wirtschaftlich nach Süddeutschland und Frankfurt am Main ausgerichtet waren und daher durch die neuen Zollgrenzen Nachteile erlitten, einen politischen Unruheherd, der sich in der Revolte von 1830 entzünden sollte¹⁶⁶. Wenngleich es Preußen 1828 gelang, mit Hessen-Darmstadt einen Zollvertrag¹⁶⁷ abzuschließen, in dem sich das Großherzogtum verpflichtete, die preußische Zollgesetzgebung einzuführen, erfüllten sich die Berliner Hoffnungen auf einen Beitritt der wie ein Keil zwischen den preußischen Gebieten liegenden Staaten Hannover und Kurhessen jedoch nicht. Die gleichwertige Behandlung des kleineren Darmstädter Partners durch Preußen fand bei Teilen der Kasseler Bürokratie, Wirtschaft und öffentlichen Meinung großen Anklang. Dennoch beteiligte sich Kurhessen an der Gründung des antipreußischen Mitteldeutschen Handelsvereins, die auf österreichische Initiative als Gegenreaktion erfolgte¹⁶⁸. Als sich diese Vereinigung als erfolglos erwies, scherte Kurhessen als erster Staat aus und trat zum 1. Januar 1832 dem preußisch-hessen-darmstädtischen Zollverein bei, der sich für die Partner Preußens zunächst vor allem fiskalisch vorteilhaft auswirkte¹⁶⁹. Das im folgenden Jahr vereinbarte Bündel von Zollverträgen deutscher Bundesstaaten wurde zur Grundlage des Zollsystems, das als Deutscher Zollverein bezeichnet wird und das Preußen zu einer wirtschaftshegemonialen Stellung verhalf, die es anfangs neben und schließlich an die Stelle Österreichs als Führungsmacht Deutschlands treten ließ¹⁷⁰.

Die in Artikel 14 des zwischen Preußen, dem Kurfürstentum und dem Großherzogtum Hessen sowie Bayern und Württemberg abgeschlossenen Zollvertrags vom 22. März 1833 sowie in den weiteren Beitrittsverträgen formulierte Gründungsabsicht des Zollvereins, auf ein gleiches Münz-, Maß- und Gewichtssystem hinzuwirken, führte zu den bereits angesprochenen Münzverträgen (siehe Tabelle 2, S. 14), in denen das Papiergeld allerdings kaum behandelt wurde. Während der Dresdener Münzvertrag von 1838 Geldscheine noch vollkommen ausklammerte, umfaßte das am 21. Oktober 1845 in Karlsruhe von denselben

¹⁶⁵ HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 796-799. - HAHN, Wirtschaftliche Integration, S. 25-28. - HAHN, Geschichte, S. 20-32. - OTTO, S. 121f.

¹⁶⁶ GROTHE, Verfassungsgebung, S. 30. - Siehe unten S. 44.

¹⁶⁷ Preuß. Gesetzslg. 1828, S. 50-60. - Vorgeschichte, Bd. 2, S. 15, 196-211.

¹⁶⁸ HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 817. - HAHN, Wirtschaftliche Integration, S. 88-97. - HAHN, Geschichte, S. 48-51. - GROTHE, Verfassungsgebung, S. 30. - GOEBEL, S. 258.

¹⁶⁹ GROTHE, Verfassungsgebung, S. 129-139.

¹⁷⁰ FISCHER, S. 113.

Staaten abgeschlossene, in der geldgeschichtlichen Literatur oftmals unbeachtete Münzkartell¹⁷¹ ausdrücklich auch Papiergeld, Staatsschuldscheine, sonstige für den öffentlichen Umlauf bestimmte Papiere sowie Kreditpapiere von Instituten, Nationalbanken und Gesellschaften mit landesherrlichen Privilegien, also auch Banknoten¹⁷². Die Teilnehmerstaaten verpflichteten sich, Verstöße gegen das Münzregal eines Kartellpartners genauso zu verfolgen und zu bestrafen wie Verstöße gegen das eigene (Art. 1). Bei Verzicht auf eigene Strafverfolgung waren fremde Staatsangehörige vorrangig dem Heimatstaat, insofern dieser Kartellpartner war, nachrangig dem geschädigten Kartellstaat auszuliefern (Art. 2 und 3). Die Bestimmungen sollten auch auf Personen Anwendung finden, die falsche Geldscheine verbreiteten (Art. 4). Mit marginalen Änderungen erscheinen diese Regelungen im preußisch-österreichischen Zoll- und Handelsvertrag vom 19. Februar 1853¹⁷³, wörtlich sogar im Verlängerungsvertrag des Zollvereins vom 4. April 1853¹⁷⁴. Die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Geldfälschern, die durch die Artikel des Münzkartells zwischen den Zollvereinsstaaten festgeschrieben wurde, war in der Praxis bereits jahrelang betrieben worden¹⁷⁵.

Im Sommer 1850 wurde von den in der Erfurter Union¹⁷⁶ verbliebenen 22 Staaten vereinbart, ihr Staatspapiergeld nur mit Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen einzuziehen, die den anderen Staaten mindestens drei Monate vor Ablauf anzuzeigen war¹⁷⁷. Hier wird deutlich, daß auf Initiative Preußens der Union, in der sich die kleineren und

¹⁷¹ StAM, Best. 9a, Nr. 2844, fol. 4 (Schlußprotokoll), fol. 14f. (Münzkartell). - Preuß. Gesetzslg. 1846, S. 478-481.

¹⁷² RITTMANN, S. 623. - KLÜSSENDORF, Waldeck, S. 16.

¹⁷³ Preuß. Gesetzslg. 1853, S. 357-398.

¹⁷⁴ Preuß. Gesetzslg. 1853, S. 406-430. - SG 1853, S. 40-91.

¹⁷⁵ Beispiele für die zwischenstaatliche Kooperation bei der Bekämpfung von Papiergeldfälschern: StAM, Best. 9a, Nr. 2845, fol. 61f. (Ermittlung gegen einen aus Hanau stammenden, der Fälschung preußischen Papiergeldes verdächtigten Kupferstecher, Okt. 1841), fol. 205-215 (Verfolgung und Verhaftung eines der Fälschung preußischer 5-Thl.-Scheine verdächtigten preußischen Staatsbürgers, Nov. 1853), fol. 254-259 (Vorlage von verdächtigen kurhessischen Talerscheinen durch Österreich, März 1861); Best. 16, Nr. 7385 (Beschlagnahme von Fälschungswerkzeugen für preußische Kassenanweisungen in Hanau, Feb. 1839); ebd. (Verhaftung einer Bande von Fälschern preußischer Kassenanweisungen in Bockenheim, März 1842).

¹⁷⁶ Nach dem Scheitern der Frankfurter Nationalversammlung schlossen sich im Frühjahr 1850 unter preußischer Führung die Bundesstaaten außer Österreich, Bayern, Württemberg, Holstein, Luxemburg und Liechtenstein in der Erfurter Union zusammen. Ziel war die Annahme einer Reichsverfassung und preußischerseits die Errichtung eines kleindeutschen Bundesstaates. Bereits im November 1850 wurde die Union wieder aufgegeben.

¹⁷⁷ GStAPK, I. HA, Rep. 89, Nr. 27061; III. HA, MdA, II, Nr. 1744. - Preuß. Gesetzslg. 1850, S. 399. - RITTMANN, S. 582. - KLÜSSENDORF, Waldeck, S. 16f. - HECKL, Geldwesen, S. 516f, 589. - OTTO, S. 343.

mittleren deutschen Staaten unter der Führung Berlins zu einem kleindeutschen Bundesstaat vereinigten, Zollvereinskompetenzen übertragen werden sollten. Kurhessen nahm an der Papiergeldvereinbarung nicht teil, da seine Regierung sich zu diesem Zeitpunkt bereits von dem Unionsprojekt abgewandt hatte¹⁷⁸.

In Artikel 19 des preußisch-österreichischen Zoll- und Handelsvertrages vom 19. Februar 1853, dem die Zollvereinsstaaten im Verlängerungsvertrag vom 4. April 1853 beigetreten waren (Art. 41), verpflichteten sich die Parteien, noch im Laufe des Jahres in Verhandlungen über eine allgemeine Münzkonvention zu treten. Diese Verhandlungen führten zu dem bereits behandelten Wiener Münzvertrag¹⁷⁹ zwischen den Zollvereinsstaaten und Österreich sowie Liechtenstein vom 24. Januar 1857, in den das erwähnte Münzkartell von 1853 integriert wurde (Art. 25). Der Wiener Münzvertrag bestimmte für Papiergeld außerdem, daß kein Vertragsstaat berechtigt sein sollte, Papiergeld mit Zwangskurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht für die Inhaber die Möglichkeit bestand, dieses auf Verlangen jederzeit in vollwertiges Silbergeld umzuwechseln zu können (Art. 22 Satz 1). Zur Einrichtung von Einlöschungskassen wurde eine Frist bis zum 1. Januar 1859 vereinbart (Art. 22 Satz 2). Gegen den Artikel 22 hatte Hessen-Darmstadt während der Verhandlungen heftig gekämpft, mußte seinen Widerstand aber mangels Unterstützung durch andere Staaten und auf Druck vor allem Preußens, Sachsens und Bayerns aufgeben¹⁸⁰. Österreich verstieß bereits im April 1859 gegen die Einlöschungspflicht, als es im Vorfeld des italienischen Krieges den Zwangskurs für die Noten der Österreichischen Nationalbank wieder einführte und gleichzeitig deren Einlösung suspendierte¹⁸¹. Schließlich schrieb der Wiener Münzvertrag für Papiergeld und Banknoten Silberwährung vor, und zwar nach dem jeweiligen gesetzlichen Landesmünzfuß (Art. 22 Satz 3). Den Anstalten, die bereits eine Erlaubnis zur Emission von Geldzeichen auch in einer anderen Währung besaßen, sollte diese Konzession sobald als möglich entzogen werden (Separatart. XV Satz 1). Innerhalb eines Jahres nach Ratifikation waren solche besonders privilegierte Notenbanken den Vertragspartnern mitzuteilen (Separatart. XV Satz 2). Durch die Beschränkung auf die gesetzliche Landeswährung sollte das bereits beschriebene Vorgehen kleinerer Staaten und ihrer Banken erschwert werden, ihre Scheine in möglichst

¹⁷⁸ VON NATHUSIUS, S. 97f. - SEIER, Kurfürstentum, S. 129f. - GUMS, S. 441-445.

¹⁷⁹ Preuß. Gesetzslg. 1857, S. 312-324. - SG 1857, S. 35-44. - StAM, Best. 9a, Nr. 2847, fol. 163-183. - Druck des vollständigen Vertrags einschließlich Separatartikeln: SEIDEL, S. 426-437.

¹⁸⁰ Kurhessen war für den Fall eines Darmstädter Beharrens auf einer Ablehnung der Einlöschungspflicht sogar bereit, den Münzvertrag ohne das Großherzogtum abzuschließen und den Umlauf der Darmstädter Scheine zu verbieten. - Instruktion für den kurhessischen Bevollmächtigten bei den Wiener Münzkonferenzen: StAM, Best. 9a, Nr. 2847, fol. 145-147.

¹⁸¹ RITTMANN, S. 730. - OTTO, S. 205f.

weit entfernten Gebieten in Umlauf zu setzen. Beispielsweise hatten die Guldenländer Sachsen-Coburg und Sachsen-Meiningen zu diesem Zweck 1849 und 1856 auf Taler lautende Scheine ausgegeben¹⁸².

Die bereits erwähnte Abwehrgesetzgebung einzelner Staaten gegen fremde Geldscheine - vor allem der niedrigen Nominale - konnte solche Erscheinungen nicht völlig verhindern. Preußen, dem sehr an der Einschränkung des Umlaufs fremder Banknoten in seinen Gebieten gelegen war, ergriff die Initiative und regte im Mai 1857 an, nach dem Abschluß des Wiener Münzvertrages auch das Banknotenwesen der Zollvereinsstaaten einheitlich zu regeln¹⁸³, wobei es gleichzeitig mit dem Gesetz vom 25. Mai 1857 sämtliche auswärtige Banknoten und für den Zahlungsverkehr bestimmte Inhaberpapiere, also auch Stücke von 10 Thl. und mehr, vom preußischen Umlauf ausschloß¹⁸⁴. Kurhessen erklärte sich prinzipiell zu Verhandlungen bereit, wollte aber wie andere Vereinspartner Preußens auch Staatspapiergeld in die Erörterungen einbeziehen, weil die einzelstaatlichen Abwehrgesetze dessen Umlauf stark eingeschränkt hatten¹⁸⁵. Bayern lehnte die Teilnahme an den Beratungen ab, als Preußen die Beteiligung Österreichs ablehnte¹⁸⁶. Preußen war grundsätzlich nicht an der Zulassung auswärtiger Geldscheine interessiert und verzögerte die Konferenz, bis sie Ende 1861 scheiterte¹⁸⁷. Es ist offensichtlich, daß Preußen - gerade im Hinblick auf die Auseinandersetzung um den Zollvereinsbeitritt Österreichs - seinen Vereinspartnern in der Banknotenfrage zwar Verhandlungsbereitschaft signalisierte, in Wirklichkeit aber die auf Zollvereinsebene wiederholt angewandte Taktik der dilatorischen Behandlung einschlug und seine Hegemonie auch in diesem Bereich durchsetzen konnte¹⁸⁸.

Es ist dem Deutschen Zollverein nicht gelungen, eine Vereinheitlichung des Papiergeld- und Banknotenwesens zu erreichen, die mit den Erfolgen im Münzwesen vergleichbar wäre. Während 1845 der gegenseitige Schutz der eigenen Scheine durch die gemeinsame Bekämpfung von Fälschern verabredet wurde, beschränkte man sich in den 1850er Jahren auf die Abschottung des eigenen Umlaufs von den Scheinen der Vereinspartner. Grund für das

¹⁸² RITTMANN, S. 581f. - PICK und RIXEN, S. 439, 441f.

¹⁸³ GStAPK, I. HA, Rep. 120, A X, Nr. 28, Bd. 1; III. HA, II, Nr. 1746. - StAM, Best. 9a, Nr. 2853, fol. 2. - HHStAW, Abt. 210, Nr. 886. - OTTO, S. 344-357.

¹⁸⁴ Preuß. Gesetzslg. 1857, S. 440. - OTTO, S. 337-340.

¹⁸⁵ GStAPK, III. HA, II, Nr. 1747. - StAM, Best. 9a, Nr. 2853, fol. 12-14.

¹⁸⁶ GStAPK, III. HA, II, Nr. 1747. - StAM, Best. 9a, Nr. 2853, fol. 41f.

¹⁸⁷ GStAPK, I. HA, Rep. 81 Gesandtschaft Kassel, Lit. H, Tit. XII, Nr. 1; I. HA, Rep. 120, A X, Nr. 28, Bd. 2; I. HA; Rep. 151, Nr. 3374; III. HA, MdA, II, Nr. 1749. - HHStAW, Abt. 210, Nr. 886. - KLÜSSENDORF, Waldeck, S. 17. - HECKL, Geldwesen, S. 607-609. - OTTO, S. 356f.

¹⁸⁸ Zur Taktik der dilatorischen Behandlung: HAHN, Geschichte, S. 142.

Ausbleiben einer entsprechenden Vereinbarung gemeinsamer Richtlinien war zunächst, daß papierene Zahlungsmittel in weiten Teilen Deutschlands ein Novum darstellten und man nicht wie bei den Münzen auf jahrhundertelange Erfahrungen zurückgreifen konnte. Darüber hinaus verfolgten die Vereinsstaaten unterschiedliche Ziele. Die wirtschaftlich führenden Staaten Preußen und Sachsen wollten nicht von Scheinen monetär unsicherer Länder oder sogar dubioser Emittenten überschwemmt werden, während die Emission von Geldscheinen für die Klein- und Mittelstaaten eine wichtige Möglichkeit zinsfreier Kreditbeschaffung darstellte. Vor allem diese Staaten waren von der preußischen Abwehrgesetzgebung betroffen, insbesondere, wenn sie es wie manche thüringischen und anhaltischen Staaten geradezu darauf anlegten, ihre Scheine in den preußischen Zahlungsverkehr einzuschleusen¹⁸⁹. Preußen wollte außerdem den Umlauf seiner als sicher geltenden Scheine in den übrigen Vereinsstaaten durchsetzen, um auch auf diese Weise seine Führungsrolle in Deutschland zu untermauern. So gelang es erst durch die völlige Neuordnung des Münz- und Geldwesens nach 1871, übergreifende Regelungen der papierenen Zahlungsmittel zu realisieren.

Der preußische Vorsprung im Staatsschulden- und Papiergeldwesen beruhte auf einer konsequenten und modernen Reformpolitik, zu der die meisten übrigen deutschen Staaten aus verschiedenen Ursachen nicht in der Lage waren. Die Entwicklung der öffentlichen Finanzen Kurhessens, deren verzögerte Modernisierung spezielle Gründe hatte, wird im folgenden Kapitel vor dem verfassungs- und verwaltungsgeschichtlichen Hintergrund beschrieben.

IV. Die öffentlichen Finanzen des Kurfürstentums Hessen im Rahmen der Verfassungs- und Verwaltungsentwicklung

Die öffentlichen Finanzen, also die Erhebung und Verteilung der staatlichen Einkünfte, erlebten in den deutschen Territorien zum Ende des 18. und im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts einen tiefgreifenden Wandel, der als Durchbruch zur finanzwirtschaftlichen Moderne gilt¹⁹⁰. Verursacht durch Säkularisation, Mediatisierung, die napoleonischen Kriege, die daraus resultierenden Territorialverschiebungen und die Integrationsprobleme der neuen Gebiete gerieten die deutschen Staaten in schwere finanzielle Krisen, die strukturelle

¹⁸⁹ Zur anhaltinischen Papiergeld- und Banknotenpolitik: HECKL, Geldwesen, S. 370-377, 474-484, 497-502, 511-521, 524-545, 553-557, 577-584, 588-610, 613-621, 633-643.

¹⁹⁰ ULLMANN, Staatsschulden, S. 25.

Reformen auf dem Sektor der öffentlichen Finanzen notwendig machten¹⁹¹. Dabei ging es auch um den Versuch, die relative Rückständigkeit der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland gegenüber Großbritannien, Frankreich und den Niederlanden aufzuholen¹⁹². Von diesem Umbruch des Finanzwesens waren insbesondere die öffentlichen Schulden betroffen. Die Staatsschulden unterscheiden sich von den anderen staatlichen Einnahmen (Domäneneinkünfte, Steuern, Beiträge) dadurch, daß sie einerseits zu den marktwirtschaftlichen Einnahmen zählen, ihnen also kein Zwangscharakter wie den Steuern anhaftet, und daß sie andererseits die Finanzierung staatlicher Ausgaben von der Gegenwart auf die Zukunft verschieben¹⁹³. Sie sind außerordentliche Deckungsmittel von Haushaltsdefiziten, die in der Regel mit späteren Rückzahlungs- und Verzinsungsverpflichtungen verbunden sind. Zu diesem Teilbereich der öffentlichen Finanzen, in dem sich die Ergebnisse vorangegangener Finanzpolitik, die aktuellen Probleme und die zukünftige finanzpolitische Richtung bündeln¹⁹⁴, zählt auch die Umwandlung verzinslicher in unverzinsliche Staatsschulden durch Ausgabe von Papiergeld.

Für den Verlauf der Umstrukturierung der öffentlichen Schulden hat Hans-Peter ULLMANN anhand der Beispiele von Bayern und Baden eine Gliederung in fünf Teilprozesse vorgeschlagen¹⁹⁵: Die Schuldenmasse wurde im ersten Schritt verstaatlicht und rechtlich normiert (Verrechtlichung). Im zweiten Schritt wurden die verschiedenen herrschaftlichen und ständischen Schuldenkassen, die in den meisten deutschen Staaten nebeneinander bestanden, in einer staatlichen Schuldenverwaltungsbehörde zusammengefaßt (Zentralisierung). Der dritte Schritt war die Zusammenziehung zersplitterter Schuldenmassen zu einer einheitlichen Staatsschuld (Unifizierung). Die Bildung eines zentralen, ausreichenden Schuldenfonds zur Verzinsung und Tilgung der öffentlichen Schuld unter Heranziehung bestimmter Staatseinnahmen bildete den vierten Schritt (Fundierung). Schließlich bestand der fünfte Schritt in der Umwandlung der persönlichen in versachlichte Schuldverhältnisse und in der Ausrichtung der Schuldenwirtschaft auf die Kapitalmarktbedingungen (Kommerzialisierung). Dieser Schritt wurde vor allem durch Ausgabe von Papiergeld und Begebung von verzinslichen Schuldverschreibungen, die nicht mehr Namens- sondern Inhaberpapiere waren, erreicht.

¹⁹¹ Zum grundsätzlichen Zusammenhang zwischen Finanzentwicklung und Reformpolitik: BERDING, Finanzen und Reformen.

¹⁹² BERDING, Finanzen und Reformen, S. 3. - ULLMANN, Staatsschulden, S. 30, 744.

¹⁹³ ULLMANN, Staatsschulden, S. 26.

¹⁹⁴ BERDING, Finanzen und Reformen, S. 6f. - ULLMANN, Staatsschulden, S. 28.

¹⁹⁵ ULLMANN, Staatsschulden, S. 747-751.

In der älteren finanzgeschichtlichen Literatur findet in erster Linie die Geldanlagepolitik der Landgrafen und Kurfürsten von Hessen(-Kassel) und die daraus entstandene Verbindung zum Frankfurter Bankhaus Rothschild Beachtung¹⁹⁶. Bei der Betrachtung der Zuständigkeitsbereiche für die kurhessischen öffentlichen Finanzen in Regierung, Verwaltung und Landtag soll nun das Augenmerk darauf gerichtet werden, ob und wie die beschriebenen Teilprozesse der Staatsschuldenentwicklung auch im Kurfürstentum Hessen stattgefunden haben. Auch ist zu hinterfragen, warum die geschilderte Entwicklung im Jahr 1820, als sie in Bayern und Baden bereits weitgehend abgeschlossen war, im Kurstaat noch gar nicht begonnen hatte. Außerdem sollen die Auswirkungen der politischen Ereignisse auf den Stand der kurhessischen Staatsverschuldung bis zur preußischen Annexion beleuchtet werden¹⁹⁷.

1. Die Finanzverwaltung unter Kurfürst Wilhelm I.

Der alte Kurfürst Wilhelm I. hatte nach seiner Rückkehr aus dem Exil 1813 jeder Form von Veränderung, die mit einer Beschneidung der landesherrlichen Macht verbunden gewesen wäre, skeptisch gegenübergestanden. Dies war schon bei den Verhandlungen mit den Landständen 1815/1816 um den ersten Verfassungsentwurf deutlich geworden, der immerhin auf Initiative des Kurfürsten erarbeitet worden war¹⁹⁸. Zu den Hauptgründen des Scheiterns dieses Reformversuchs zählten Divergenzen im finanzpolitischen Bereich. Vor allem die landständische Forderung nach einer Trennung des kurfürstlichen Privatvermögens vom Staatsvermögen, die ständischerseits mit dem unbestrittenen Steuerbewilligungsrecht begründet wurde und auf eine regelmäßige Vorlage der Staatseinnahmen und -ausgaben abzielte, beschränkte nach Ansicht des Regenten die Fürstensouveränität allzu sehr¹⁹⁹.

Die Gründe für diese finanzpolitischen Forderungen des Landtags lagen neben der gewünschten Steigerung der ständischen Einflußmöglichkeiten in den verwirrenden, teilweise durch den Landesherrn manipulierten Staatskassenverhältnissen und im enormen, vor den

¹⁹⁶ Besonders: SAUER.

¹⁹⁷ Der Fokus der vorliegenden Arbeit liegt indes auf dem Zusammenhang der öffentlichen Finanzen mit der Papiergeldgeschichte. In diesem Rahmen kann die Entwicklung der öffentlichen Finanzen nur grob umrissen werden. Die Finanzgeschichte Kurhessens bietet, wie GROTHE, Verfassungsgebung, S. 484, Anm. 686 mit Recht darlegt, weitere Forschungsdesiderate.

¹⁹⁸ SEIER, Entstehung, S. 11f. - HAHN, Wirtschaftliche Integration, S. 30. - SPEITKAMP, Restauration, S. 229-273. - SEIER, Kurfürstentum, S. 44f. - Druck des Entwurfs: Akten zur Entstehung, S. 155-164. - Jüngster Druck: Verfassungen, S. 227-235.

¹⁹⁹ LOSCH, Staatsschatz, S. 3-5. - SAUER, S. 124. - SPEITKAMP, Restauration, S. 214-218. - SEIER, Kurfürstentum, S. 46.

französischen Besitzern geretteten kurfürstlichen Vermögen, das auf die hessische Subsidienpolitik und das geschickte Finanzgebaren der Landgrafen Friedrich II. (reg. 1760-1785) und besonders Wilhelm IX. (I.) zurückzuführen war²⁰⁰. Genau dieser Reichtum war umgekehrt neben der konservativen Haltung des Landesherrn, der Staat und Dynastie als untrennbare Einheit betrachtete, die Hauptursache für die kurfürstliche Verweigerungshaltung bei elementaren Zugeständnissen an die Stände²⁰¹. Im Nachhinein wurde gerade die Herkunft dieser Gelder aus den Subsidienzahlungen stark emotionalisiert und immer wieder als "Soldatenhandel" angegriffen²⁰².

Die alte Finanzverwaltung bestand auf der oberen Ebene im wesentlichen aus der Oberrentkammer, zuständig für die Verwaltung der Domänen und herrschaftlichen Güter, die Zinsen und Zehnten, die indirekten Steuern wie Zoll-, Akzise- und Lizenzenwesen und die Regalien sowie aus dem Steuerkollegium, dem die Administration der direkten Steuern wie Grund-, Gewerbe- und Landesschuldensteuer und die Aufsicht über die kommunalen Haushalte oblag²⁰³. Hanau verfügte auch nach 1813 traditionsgemäß über eine eigene Rentkammer und eine eigene Steuerdirektion. Alle diese kollegial organisierten Finanzbehörden waren unmittelbar dem vom Kurfürsten geleiteten Geheimen Rat untergeordnet. Neben der Kammerkasse, die der Oberrentkammer unterstand, und der Kriegskasse bestand noch die Kabinettskasse, in die der Kurfürst beachtliche, 1806 vor der napoleonischen Besetzung in Sicherheit gebrachte Kapitalien der Kriegskasse übernommen hatte und die er als seine Privatkasse betrachtete²⁰⁴. Das in den deutschen Territorien sonst übliche Nebeneinander von ständischen Steuerkassen und landesherrlicher Verwaltung der sonstigen Landeseinkünfte existierte somit in Kurhessen nicht²⁰⁵. Dieser in anderen Staaten gewöhnliche Dualismus beruhte nämlich auf dem Prinzip, daß mit den landesherrlichen Kammereinnahmen grundsätzlich sämtliche Staatsausgaben zu bestreiten seien und die

²⁰⁰ SPEITKAMP, *Restauration*, S. 215. - Zur Bedeutung der Subsidienverträge, durch die in der Regel militärische Hilfe gegen Geldzahlung vereinbart wurde, für die Finanzen von Hessen-Kassel und zur fürstlichen Geldanlagepolitik, mit der auch der Aufstieg des Frankfurter Bankhauses Rothschild verbunden war: SAUER *passim*.

²⁰¹ HAHN, *Wirtschaftliche Integration*, S. 34. - SPEITKAMP, *Restauration*, S. 70. - SEIER, *Kurfürstentum*, S. 41, 47.

²⁰² Zusammenfassend: AUERBACH, KLÜSSENDORF und WOLFF, S. 49, 51.

²⁰³ LOTZ, *Behördenorganisation*, S. 1351f. - DÜLFER, *Fürst und Verwaltung*, S. 203-210. - SPEITKAMP, *Restauration*, S. 65.

²⁰⁴ SAUER, S. 104-130. - HOLLENBERG, *Geheimes Kabinett*, S. 827, 830, 832.

²⁰⁵ SAUER, S. 14f.

landständischen Kassen nur für den außerordentlichen Bedarf Steuern erheben sollten²⁰⁶. Durch seine gute Finanzlage war der Kasseler Landesherr nicht von der Steuerbewilligung der Stände abhängig.

2. Das Organisationsedikt vom 29. Juni 1821

Das kurhessische Staatswesen erfuhr 1821 durch die *Verordnung vom 29sten Juni, die Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung betreffend*²⁰⁷ eine umfassende Neustrukturierung. Möglich geworden war diese gewaltige Verwaltungsreform durch den Tod des Kurfürsten Wilhelm I. und den Regierungsantritt seines Sohnes Wilhelm II. (reg. 1821-1847, seit 1831 unter Mitregentschaft des Kurprinzen Friedrich Wilhelm).

Wilhelm II. setzte zwar prinzipiell die auf ein Festhalten an der monarchisch-absolutistischen Macht gerichtete Politik seines Vaters fort - allerdings ohne dessen politischen Instinkt und Sparsamkeit. Gleichwohl enthielt sein Organisationsedikt auch konstitutionelle Elemente, durch die Rechtsstaatlichkeit gefördert und Kontrollierbarkeit des Staates durch die Öffentlichkeit erleichtert wurden²⁰⁸. Neben der territorialen Integration alter und neuer Landesteile und der Trennung von Justiz und Verwaltung bestand die Hauptleistung der Verwaltungsreform in der zentralistischen Straffung der Bürokratie²⁰⁹. An der Spitze der Verwaltung löste das in vier Departements (Justiz, Inneres, Finanzen, sowie Auswärtiges und kurfürstliches Haus) unterteilte Staatsministerium den Geheimen Rat ab (§ 10). Die einzelnen Minister, denen vortragende Ministerialräte als Vertreter zugeordnet wurden (§ 12), hatten nur in untergeordneten Angelegenheiten Entscheidungskompetenz. Grundsätzliche Fragen mußten im Plenum des Staatsministeriums behandelt werden und bedurften letztlich der Entscheidung des Landesherrn (§ 15)²¹⁰. Das war dennoch ein Fortschritt gegenüber den Befugnissen des Geheimen Rates, der ausschließlich beratende Funktion hatte²¹¹.

Grundlegend umgewandelt wurde auch die althessische Finanzadministration. Das Organisationsedikt (§ 25) bestimmte den Wegfall der Oberrentkammer, des Steuerkollegiums

²⁰⁶ DÜLFER, Regierung, S. 210. - FRIAUF, S. 28-32. - KLEIN, Geschichte, S. 78f. - MUSSGNUG, S. 40-58. - Zum Dualismus in Waldeck: KLÜSENDORF, Waldeck, S. 21.

²⁰⁷ SG 1821, S. 29-62.

²⁰⁸ SPEITKAMP, Restauration, S. 511.

²⁰⁹ Siehe oben S. 8. - SPEITKAMP, Restauration, S. 510. - SEIER, Kurfürstentum, S. 52.

²¹⁰ DÜLFER, Gesamt-Übersicht, S. 158. - FRANZ, S. 7. - SPEITKAMP, Restauration, S. 496-498.

²¹¹ LOTZ, Behördenorganisation, S. 1350. - SPEITKAMP, Restauration, S. 63.

sowie der entsprechenden Hanauer Behörden und unterstellte die Verwaltung der direkten und indirekten Steuern, der Domänen und Regalien und die Aufsicht über das Staatskassen- und Rechnungswesen dem Finanzministerium, das auch für die jährliche Aufstellung des im Staatsministerium zu beratenden Haushaltsplanes verantwortlich war²¹². Dem Finanzministerium wurde die Generalkasse untergeordnet, die anstatt der Kammer- und Kriegskasse als einzige allgemeine Staatskasse bestehen sollte (§ 94). Sie wurde 1831 durch die Hauptstaatskasse abgelöst²¹³. Parallel dazu blieben aber einige Sonderkassen wie die Landesschulden-, Wegebau- oder Witwenkasse bestehen. Überhaupt nicht erwähnt wurde im Organisationsedikt allerdings die wohlgefüllte Kabinettskasse, die auf diese Weise der öffentlichen Kontrolle entzogen werden sollte. Ein Rechnungshof (Generalkontrolle, § 33-35) sollte über den sorgfältigen Umgang mit den Staatseinnahmen und eine ordnungsgemäße Einhaltung des Staatshaushaltes durch die Verwaltung wachen.

Die Reform wies jedoch in mehreren Punkten Schwachstellen auf. Bemerkenswert ist beispielsweise der Widerspruch zwischen unkontrolliertem fürstlichen Finanzgebaren in der quasi privaten Kabinettskasse und der fortschrittlich geplanten Prüfung der Staatskassen durch die Generalkontrolle. Die Wirksamkeit der Generalkontrolle, der auch die Direktion und Verwaltung der Kabinettskasse oblag²¹⁴, wurde zudem schon 1826 in Frage gestellt, als ihr Präsident von Meyer²¹⁵ gleichzeitig Finanzminister wurde²¹⁶. Nach dem Tod des Präsidenten wurde die Behörde 1830 aufgehoben. Des weiteren war zwischen Staatsministerium und Landesherrn das Geheime Kabinett geschaltet, das damit die Schlüsselposition im Verwaltungsapparat behielt²¹⁷. Insgesamt war der Behördenapparat zu umfangreich und damit zu teuer geraten, so daß bereits in den 1820er Jahren Verminderungen vorgenommen wurden. Beispielsweise wurden auf der oberen Ebene mehrere Ministerien unter einem Minister vereinigt und auf der mittleren Ebene von den vier in den Provinzen eingerichteten Finanzkammern zwei (Fulda und Marburg) aufgehoben²¹⁸. Am meisten Mißfallen erregte aber in weiten Teilen der Öffentlichkeit die nicht erfolgte Trennung von

²¹² KLEIN, Grundriß, S. 26. - SPEITKAMP, Restauration, S. 500.

²¹³ Siehe unten S. 50.

²¹⁴ SAUER, S. 129. - HOLLENBERG, Geheimes Kabinett, S. 834.

²¹⁵ Friedrich Siegmund von Meyer, geb. 6.7.1775 Marburg, gest. 29.12.1829 Kassel. Seit 1814 Direktor der Berg- und Salzwerkdirektion, 1821-1829 Präsident der Generalkontrolle, seit 1826 gleichzeitig Finanzminister. - HÖFFNER, S. 218.

²¹⁶ KLEIN, Grundriß, S. 58, 60. - SPEITKAMP, Restauration, S. 498, 534.

²¹⁷ SPEITKAMP, Restauration, S. 496. - HOLLENBERG, Geheimes Kabinett, S. 832-841. - SEIER, Kurfürstentum, S. 53.

²¹⁸ LOTZ, Behördenorganisation, S. 214. - SPEITKAMP, Restauration, S. 505.

Haus- und Staatsvermögen, die fortgesetzten Kassenmanipulationen des Kurfürsten, damit verbunden das fehlende Budgetrecht der Stände wie überhaupt das Ausbleiben einer Verfassung²¹⁹. Diese Mängel der Strukturreform hingen mit der Zielsetzung Wilhelms II. zusammen, der mit dem Organisationsedikt vor allem eine Stärkung seines eigenen Machtapparates und nicht die Einrichtung einer landständischen Verfassung oder auch nur eine streng rechtsstaatliche Verwaltung beabsichtigte²²⁰.

3. Die Verfassung vom 5. Januar 1831

Im Spätsommer 1830 kam es im Kurstaat nach einer Mißernte und Brotpreiserhöhungen, gefördert auch durch die europäische Umsturzwellen nach der Pariser Julirevolution, zu größeren Unruhen. Handelte es sich dabei um eine Revolte der pauperisierten Unterschicht²²¹, so formierte sich gleichzeitig eine durch alle Klassen ziehende Koalition von Unzufriedenen²²². Diese Bewegung beklagte vor allem die wirtschaftlichen und sozialen Probleme des Landes, die nicht allein auf Strukturschwächen, sondern auch auf verfehlter Zollpolitik beruhten²²³, sowie die eigenwillige, auf dem Monarchischen Prinzip beharrende Politik des Kurfürsten und dessen nebeneheliche Liebesbeziehung. Gefordert wurden die Verbesserung der Versorgungslage, die Beseitigung der sozialen Not, die Beendigung der Liebesaffäre des Kurfürsten, die Einberufung der Stände und die Vereinbarung einer Verfassung²²⁴. Wilhelm II., derart in Bedrängnis und des ständigen Hauskonflikts um seine austrophile Geliebte müde, lenkte auf Anraten seiner Berater und unter dem Druck der beiden Großmächte ein und verfügte am 15. September 1830 die Einberufung der Stände.

Am 16. Oktober 1830 traten 29 Deputierte zum Konstituierenden Landtag in drei Kurien, der Prälaten- und Ritterkurie (zehn Abgeordnete), der Städtekurie (elf Abgeordnete) und der Bauernkurie (acht Abgeordnete) zusammen²²⁵. Die Hauptarbeit des Landtages, für die sofort ein siebenköpfiger Ausschuß gebildet wurde, war die Einigung mit Regierung und

²¹⁹ SPEITKAMP, Restauration, S. 534-537. - SEIER, Kurfürstentum, S. 53.

²²⁰ SPEITKAMP, Restauration, S. 511f.

²²¹ Zur Massenarmut und der sozialen Gärung in den 1820er Jahren: KUKOWSKI, S. 123-142.

²²² MÜLLER, Studien, S. 173. - SEIER, Entstehung, S. 16f. - GROTHE, Verfassungsgebung, S. 25-64. - SEIER, Kurfürstentum, S. 60.

²²³ Siehe oben S. 34.

²²⁴ SEIER, Kurfürstentum, S. 60.

²²⁵ GROTHE, Verfassungsgebung, S. 78. - SEIER, Kurfürstentum, S. 63.

Landesherrn über die Verfassung. Carl Eggena²²⁶, vom Kurfürsten berufen als einer der beiden Landtagskommissare, die den Landesherrn und die Regierung bei Landtagsverhandlungen als Verbindungsleute und Vermittler vertreten sollten, hatte zügig einen landesherrlichen Verfassungsvorschlag erarbeitet, der bereits am 7. Oktober 1830 von Wilhelm II. unterzeichnet worden war. Der landständische Verfassungsausschuß legte am 25. November 1830 einen Gegenentwurf vor. Am 3. Dezember 1830 wurde ein Vermittlungsausschuß gebildet, zu dem auch Carl Eggena gehörte. Diesem Ausschuß gelang es, sich zum Teil an den Grundgesetzen von Württemberg und Hessen-Darmstadt orientierend²²⁷, einen Kompromiß zwischen konservativer Regierungs- und liberaler Landtagsposition zu finden, der als kurhessische Verfassungsurkunde am 5. Januar 1831 vom Kurfürsten unterzeichnet wurde und am 8. Januar 1831 in Kraft trat²²⁸. Dieses Ergebnis wurde trotz der deutlich sichtbaren Elemente des Monarchischen Prinzips von der liberalen Seite überwiegend als zukunftsweisend begrüßt²²⁹. Ob sich die ständisch-liberale Reformkomponente gegen die monarchisch-reaktionäre Beharrungstendenz durchsetzen würde, konnte sich erst in der Folgezeit bei der Verfassungsauslegung im Tauziehen zwischen Regent, Regierung und Landtag erweisen, nicht zuletzt im Bereich der öffentlichen Finanzen²³⁰.

Nicht einschneidend verändert wurde durch die Verfassung die Organisation der Staatsregierung (§§ 106-111). Das neu bezeichnete Gesamtstaatsministerium, das zu den vier Fachministerien noch das Kriegsressort erhielt, erlangte aber als oberste Behörde durch das Staatsgrundgesetz größere Selbständigkeit und Verantwortung, formal besonders sichtbar an der Einrichtung eines speziellen Staatsministerialdepartements und gesonderter Kanzleien für die einzelnen Ressorts²³¹. Zusätzlich zu den vortragenden Räten wurden den Ministern außerordentliche Referenten zur Seite gestellt. Ein ausdrückliches Zeichen für die Kompetenzstärkung der Minister war die Bestimmung zur ministeriellen Kontrasignatur

²²⁶ Carl Michael Eggena, geb. 19.8.1789 Kassel, gest. 17.12.1840 Fulda. Jurist. 1821-1830 Generalsekretär des Staatsministeriums, 1830 und 1831 Landtagskommissar, 1831-1832 Mitglied des Gesamtstaatsministeriums, 1832 Provisorischer Innenminister, 1832 Regierungsdirektor in Fulda. - HÖFFNER, S. 128-132. - GROTHE, Verfassungsgebung, S. 377f. - LENGEMANN, S. 115.

²²⁷ SEIER, Entstehung, S. 31, 45. - DERS., Kurfürstentum, S. 66.

²²⁸ SG 1831, S. 1-27. - Druck: POLLEY, Kurhessische Verfassung, S. 25-56. - Jüngster Druck: Verfassungen, S. 235-263.

²²⁹ Es gab allerdings auch scharfe Kritik. Zu den zeitgenössischen Reaktionen und den späteren wissenschaftlichen Urteilen: SEIER, Entstehung, S. 46. - GROTHE, Verfassungsgebung, S. 108, 113-115. - SEIER, Kurfürstentum, S. 67.

²³⁰ SEIER, Entstehung, S. 46. - GROTHE, Verfassungsgebung, S. 115. - SEIER, Kurfürstentum, S. 70.

²³¹ DÜLFER, Gesamt-Übersicht, S. 161. - FRANZ, S. 7. - HÖFFNER, S. 44, 46.

kurfürstlicher Anordnungen und Verfügungen (§ 108), die aber durch die Nichteinbeziehung landesherrlicher Befehle und Erlasse abgeschwächt wurde²³². Durch den Diensteid auf die Verfassung (§ 60) bestand die Verantwortlichkeit der Minister nicht mehr nur gegenüber dem Landesherrn, sondern auch gegenüber der Ständeversammlung²³³. Der Kurfürst konnte außer den Ministern weitere Staatsdiener in das Gesamtstaatsministerium berufen (§ 110). So gelangte am 23. Februar 1831 auf Vorschlag des Ministeriums Karl Schotten²³⁴ als Finanzexperte in die Regierung²³⁵.

Für den Staatsschatz, dessen Trennung vom Vermögen des kurfürstlichen Hauses angekündigt wurde (§ 140), verbot die Verfassung ausdrücklich eine Verminderung durch Veräußerung bestimmter Teile sowie eine Belastung mit Schulden (§ 142). Von dem Veräußerungsverbot waren allerdings notwendige und nützliche Veränderungen für den Fortschritt und Wohlstand des Landes ausgenommen (§ 142).

Dem kurhessischen Landtag waren 43 der 160 Paragraphen der Verfassung gewidmet (§§ 63-105). Die kurienlose Einkammerversammlung mit Vertretern des Adels, der Städte und der Landgemeinden bestand aus bis zu 53 Mandaten, von denen ungefähr zwei Drittel durch Wahl nach dem Gesetz vom 16. Februar 1831²³⁶ vergeben wurden. Die Abgeordneten wurden für eine Periode von drei Jahren gewählt (§ 78). Zu Beginn einer Landtagsperiode wurden in der Regel für die verschiedenen Gesetzesvorhaben zahlreiche Ausschüsse, darunter der regelmäßig mit den öffentlichen Finanzen befaßte Budgetausschuß, gewählt, in denen der Großteil der parlamentarischen Kleinarbeit erledigt wurde²³⁷. Öffentliche Debatten des Landtagsplenums fanden unter Leitung des vom Landesherrn berufenen Präsidenten oder dessen Vertreters etwa alle zwei bis drei Tage statt; daneben gab es auch geheime Sitzungen, in denen beispielsweise Vorschläge der Regierung durch die Landtagskommissare vorgelegt wurden²³⁸. Beendet wurde eine Sitzungsperiode durch einen ordentlichen Landtagsabschied (§ 86), in dem die Beschlüsse der Ständeversammlung fixiert wurden, oder durch den Landesherrn mittels Auflösung, Vertagung (§ 83) oder Entlassung (§ 84). Bei Vertagung mußte die Neueinberufung innerhalb von drei, bei Auflösung innerhalb von sechs Monaten

²³² SEIER, Entstehung, S. 43. - GROTHE, Verfassungsgebung, S. 110.

²³³ DÜLFER, Gesamt-Übersicht, S. 160. - FRANZ, S. 7.

²³⁴ Karl Friedrich Leopold Schotten, geb. 1783, gest. 1861. 1826 Ministerialrat im Finanzministerium, 1831-1850 Mitglied des Gesamtstaatsministeriums, 1831-1859 Direktor der Hauptstaatskasse und Mitdirektor des Haus- und Staatsschatzes. - Akten und Briefe, S. 6, Anm. 4.

²³⁵ HÖFFNER, S. 45. - GROTHE, Verfassungsgebung, S. 125.

²³⁶ SG 1831, S. 33-44.

²³⁷ GROTHE, Verfassungsgebung, S. 362.

²³⁸ GROTHE, Verfassungsgebung, S. 362.

erfolgen (§ 83)²³⁹. Das verfassungsmäßige Recht des Kurfürsten, die Ständesitzung zu beenden, gehörte zu den stärksten Einschränkungen des Frühparlamentarismus. Zum Ende einer Sitzungsperiode war vom Landtag ein aus drei bis fünf Mitgliedern bestehender permanenter landständischer Ausschuß zu wählen, der die Rechte der Ständeversammlung bis zur Neueinberufung vertreten und die Vollziehung des Landtagsabschieds überwachen sollte (§ 102).

Der Ständeversammlung wurden weitreichende politische Rechte eingeräumt. Neben der Teilhabe an der Gesetzgebung (§ 95) und dem Gesetzesinitiativrecht (§ 97) standen dem Landtag vor allem das Recht - und die Pflicht - zur Ministeranklage vor dem höchsten Gericht, dem Oberappellationsgericht, bei Verfassungsverletzung (§ 100)²⁴⁰ und das Budgetrecht (§§ 94, 98, 142-147, 152) zu. Letzteres umfaßte die Steuerbewilligung (§§ 98, 143) und die Prüfung des Staatshaushaltes. Die Staatsregierung hatte dem Landtag jeweils im Vorfeld der Abgabebewilligung Haushaltspläne²⁴¹ für Finanzperioden von drei Jahren vorzulegen und die Notwendigkeit oder Nützlichkeit der vorgesehenen Ausgaben nachzuweisen (§ 144). Die im Etat vorgesehene Verwendung der Steuern unterlag gleichfalls der Zustimmung durch die Ständeversammlung (§ 145)²⁴². Sobald die Verständigung zwischen Regierung und Landtag über Steuern und Haushaltsplan erfolgt war, konnte der Landesherr das Finanzgesetz, das Steuern und Abgaben festsetzte, *mit Zustimmung der getreuen Landstände* für die Finanzperiode erlassen. Steuergesetze ohne ausdrücklichen Hinweis auf die Zustimmung des Landtages sollten weder zur Erhebung berechtigen, noch zur Zahlung verpflichten (§ 146). Die bewilligten Steuern durften ohne neues Finanzgesetz sechs Monate über die Finanzperiode hinaus erhoben werden, diese Nachfrist war aber der nächsten Finanzperiode zuzurechnen (§ 147). Dem Landtag war die Verwendung der Einnahmen gemäß Haushaltsplan im Nachhinein mit dem nächsten Voranschlag nachzuweisen (§ 152). Zur Belastung des Landes mit Schulden mußte die Zustimmung des Landtages eingeholt werden (§ 94). Ferner mußte den Landständen über die ausnahmsweise zugelassene Veräußerung von Teilen des Staatsschatzes Rechenschaft abgelegt werden (§ 142).

²³⁹ Die Gesetzeslücke einer Neueinberufungsfrist des Landtags im Fall der Entlassung durch den Kurfürsten führte 1835 zu einer landtagslosen Zeit von über eineinhalb Jahren. - GROTHE, Verfassungsgebung, S. 506f.

²⁴⁰ SEIER, Entstehung, S. 39. - GROTHE, Verfassungsgebung, S. 111. - SEIER, Kurfürstentum, S. 68.

²⁴¹ Zur Entwicklung der Haushaltspläne und der Budgetpraxis im 19. Jahrhundert am Beispiel von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg: MÜLLER, Theorie.

²⁴² Das ständische Bewilligungsrecht beschränkte sich auf die Ausgaben, die mit den bewilligten Steuern getätigt wurden, und umfaßte nicht die Ausgaben, die mit sonstigen Staatseinnahmen gedeckt wurden. - MUSSGNUM, S. 128.

Das Budgetrecht gehörte zu den entscheidenden Machtmitteln der Parlamente im Vormärz²⁴³. Dabei entstand auch in Kurhessen eine Auseinandersetzung zwischen Landtag und Regierung darüber, ob sich das ständische Budgetrecht auf die Steuerbewilligung beschränke oder auch die Bewilligung aller Staatsausgaben umfasse²⁴⁴. Im kurhessischen Budgetkonflikt von 1834, in dem der Landtag die Höhe mancher Ausgabenposten der zweiten Finanzperiode nicht anerkennen wollte, rückte in diesem empfindlichen Punkt die Frage der Nützlichkeit und Notwendigkeit der Ausgaben in den Vordergrund. Die Regierung vertrat dabei den Standpunkt, daß die notwendigen Ausgaben ohne weiteres bewilligt werden müßten und nur bei den nützlichen Ausgaben eine Entscheidungsfreiheit des Landtags bestehe²⁴⁵. Dies mündete in die Frage, ob das Budgetrecht die Etatverweigerung als zulässige parlamentarische Waffe einschließe²⁴⁶. Der Landtag, der schließlich einen Kompromiß über den Etat für die zweite Finanzperiode schloß, erwies sich bald als Verlierer der Kontroverse, weil er seine Position nicht hatte durchsetzen können.

Fast zeitgleich mit dem Beginn des kurhessischen Konstitutionalismus fand in Kassel faktisch ein Regentenwechsel statt. Nach dem Rückzug des thronmüden Kurfürsten Wilhelm II. auf das Schloß Philippsruh bei Hanau am 10. März 1831 und der sich daran anschließenden halbjährigen Übergangszeit ohne Herrscherpräsenz wurde der Kurprinz Friedrich Wilhelm (reg. 1831-1847 als Mitregent, 1847-1866 als alleiniger Regent) durch das Gesetz vom 30. September 1831²⁴⁷ förmlich Mitregent²⁴⁸. In der Gesamtbetrachtung des Machtkonflikts zwischen Kurprinz, Regierung und Landtag nach der Verfassungsgebung zeigt sich, daß es dem als Verwaltungsspitze fungierenden Gesamtstaatsministerium in der ersten Hälfte der 1830er Jahre, besonders durch die landtagsfeindliche und antilibérale Politik des von 1832 bis 1837 als Innen- und Justizminister amtierenden Ludwig Hassenpflug²⁴⁹

²⁴³ FRIAUF, S. 222. - SEIER, Entstehung, S. 39. - GROTHE, Verfassungsgebung, S. 485. - SEIER, Kurfürstentum, S. 81.

²⁴⁴ FRIAUF, S. 103f. - MUSSGNUG, S. 125-137. - GROTHE, Verfassungsgebung, S. 484f.

²⁴⁵ FRIAUF, S. 112f. - GROTHE, Verfassungsgebung, S. 489f.

²⁴⁶ FRIAUF, S. 110f. - MUSSGNUG, S. 106. - SEIER, Entstehung, S. 44. - SEIER, Kurfürstentum, S. 69. - Die Frage der Steuerverweigerung wurde auch der Anlaß des kurhessischen Verfassungskonflikts von 1850, dazu unten Kap. IV, 7, S. 64-69.

²⁴⁷ SG 1831, S. 127.

²⁴⁸ GROTHE, Verfassungsgebung, S. 147-160. - SEIER, Kurfürstentum, S. 74.

²⁴⁹ Hans Daniel Ludwig Friedrich Hassenpflug, geb. 26. 2.1794 Hanau, gest. 10.10.1862 Marburg. 1821-1831 Assessor beim Oberappellationsgericht in Kassel, 1831 Oberappellationsgerichtsrat, nach dem Regierungsantritt des Kurprinzen Friedrich Wilhelm am 30.9.1831 dessen enger Berater, seit März 1832 Referent und Mitglied des Gesamtstaatsministeriums, ab Mai 1832 zunächst provisorischer Innen- und Justizminister, 1834 Ablösung als Justizminister, seit Ende Oktober 1834 bis Anfang Juli 1837 wirklicher

gelang, den durch die Verfassung gestärkten Einflußbereich der Ständeversammlung zugunsten der Regierungsmacht zurückzudrängen²⁵⁰. Seit 1834 begann Kurprinz und Mitregent Friedrich Wilhelm dem Ministerium Kompetenzen zu entziehen und dem Geheimen Kabinett, seinem in der Verfassung nicht mehr vorgesehenen, aber dennoch weiterbestehenden persönlichen Beraterkreis, oder sich selbst zuzuweisen²⁵¹. Insofern verblieb das Hauptgewicht der politischen Macht in der Verfassungswirklichkeit letztlich beim Landesherrn.

4. Die Trennung von Hausschatz und Staatsschatz nach den Gesetzen vom 27. Februar 1831

Der Konstitutionalismus brachte in den deutschen Staaten auch die Aufteilung der Staatsfinanzen in eine Hofkasse des Monarchen und eine eigentliche Staatskasse. Dem Regenten wurde in der Regel aus der Staatskasse eine jährliche Zuwendung, die Zivilliste, gewährt. Im Kurfürstentum Hessen kam die grundsätzliche Einigung zwischen Regent und Landtag über die Trennung von Haus- und Staatsvermögen, die während der Verfassungsverhandlungen 1815/1816 gescheitert war²⁵², im Zuge der Verfassungsverhandlungen Mitte Dezember 1830 zustande²⁵³. Es wurde auf Vorschlag der kurfürstlichen Kommission, der unter anderen Finanzrat Karl Schotten und Landtagskommissar Carl Eggena zugehörten, vereinbart, den gesamten kurhessischen Finanzbestand (General- und Kabinettskasse) paritätisch zwischen Haus- und Staatsschatz aufzuteilen. Daß der Kurfürst im Vorfeld der Verhandlungen auf Empfehlung seiner Kommissare dieser Lösung am 18. November 1830 zugestimmt hatte, erstaunte manchen Zeitgenossen. Die Entscheidung war verursacht durch die Einschätzung, daß die Verhandlung

Innen- und Justizminister, nach Diensten in Hohenzollern-Sigmaringen und Luxemburg 1840-1850 im preußischen Justizdienst, u. a. 1846-1850 Präsident des Oberappellationsgerichts Greifswald, 1850-1855 erneut kurhessischer Innen- und Justizminister. - HÖFFNER, S. 156-163. - Akten und Briefe, S. 132, Anm. 2. - Über die umstrittene hochkonservative Politik Hassenpflugs, dessen Name im Volksmund sogar zu "Hessenfluch" verballhornt wurde, mit zahlreichen weiteren Literaturangaben, auch zu seiner Person: GROTHE, Hassenpflug passim - VON NATHUSIUS, S. 121-143. - SEIER, Kurfürstentum, S. 73-85, 126-148.

²⁵⁰ GROTHE, Verfassungsgebung, S. 332-336. - SEIER, Kurfürstentum, S. 83f.

²⁵¹ FRANZ, S. 8f. - HÖFFNER, S. 47f. - GROTHE, Verfassungsgebung, S. 335f. - SEIER, Kurfürstentum, S. 84f.

²⁵² Siehe oben S. 40. - LOSCH, Staatsschatz, S. 3-5. - SAUER, S. 124. - SPEITKAMP, Restauration, S. 214-218. - SEIER, Kurfürstentum, S. 46.

²⁵³ LOSCH, Staatsschatz, S. 6. - SAUER, S. 137f. - GROTHE, Verfassungsgebung, S. 88f. - SEIER, Kurfürstentum, S. 65.

mit dem Landtag nach Inkrafttreten der Verfassung schwieriger werde²⁵⁴. Insbesondere konnte die Regierungskommission mit diesem Vorschlag durchsetzen, daß dem Landtag keine Rechenschaft über die bisherige Verwendung der Kabinettskasse, die Wilhelm II. mit beträchtlichen Privatschulden belastet hatte²⁵⁵, abgelegt werden mußte²⁵⁶. Außerdem verzichtete der am 20. November 1830 gebildete landständische Ausschuß zur Festsetzung des Staatsvermögens auf penible Nachprüfung des Finanzbestandes, dessen Gesamtsumme Eggena nach Abzug der Schulden mit etwa 30 800 000 Gulden (ungefähr 17 600 000 Thl.) angab²⁵⁷. Der Landtagsausschuß konnte seinerseits eine Herabsetzung der Zivilliste von den geforderten 500 000 Thl. auf 392 000 Thl. jährlich erreichen²⁵⁸. Die Apanagen für nachgeborene Prinzen wurden auf 80 000 Thl. und die Zivilliste für den zukünftigen Landesherrn auf 300 000 Thl. festgelegt²⁵⁹. Die Verhandlungen wurden vor dem Hintergrund der spektakulären Darmstädter Landtagsdebatte vom 1. September 1830 geführt, in der eine Kürzung der Zivilliste des neuen Großherzogs beschlossen und die Übernahme seiner als Erbgroßherzog gemachten Schulden abgelehnt worden war²⁶⁰.

Der Konstituierende Landtag ratifizierte am 21. Februar 1831 die bereits in § 140 der Verfassung angekündigten Gesetze über die *Bildung und Verwaltung des Staatsschatzes* und über den *kurfürstlichen Hausschatz*, die am 27. Februar 1831 ausgefertigt wurden²⁶¹. Der Hausschatz bildete zusammen mit dem kurfürstlichen Grundbesitz und der jährlichen Zivilliste das kurfürstliche Fideikommiß. Der kurhessische Staatsschatz wurde unter die Leitung einer vierköpfigen Direktion gestellt, von der ein Mitglied auf Vorschlag des Landtags zu ernennen war (§ 2). Alle Kapitaleinnahmen des Staatsschatzes mußten gegen Quittungen an die neu gebildete Kassenbehörde, die Hauptstaatskasse, abgegeben werden (§ 7). Um mögliche Verluste auszugleichen, waren zukünftig von den Staatseinnahmen

²⁵⁴ GROTHE, Verfassungsgebung, S. 88. - SEIER, Kurfürstentum, S. 65.

²⁵⁵ SAUER, S. 127-130.

²⁵⁶ LOSCH, Staatsschatz, S. 6. - SAUER, S. 137.

²⁵⁷ GROTHE, Verfassungsgebung, S. 88. - Der Finanzbestand, der sich hauptsächlich aus auswärtigen Anleihen in Guldenrechnung zusammensetzte, wurde von Eggena in Gulden bewertet. Abweichende Angabe des 1830 angegebenen Finanzbestandes (28 507 434 Gulden [ungefähr 16 300 000 Thl.]): SAUER, S. 138. - Nach Vermutungen von Zeitgenossen war das tatsächliche Vermögen des Kurfürsten bedeutend größer. - GROTHE, Verfassungsgebung, S. 89.

²⁵⁸ SAUER, S. 138. - GROTHE, Verfassungsgebung, S. 88f.

²⁵⁹ SAUER, S. 138.

²⁶⁰ ZIMMERMANN, S. 92-94. - GROTHE, Verfassungsgebung, S. 87.

²⁶¹ SG 1831, S. 53-58.

jährlich mindestens 30 000 Thl. anzulegen und dem Staatsschatz zuzuführen (§ 4)²⁶². Am Ende eines Rechnungsjahres sollte die Direktion des Staatsschatzes vom Finanzminister nach Vorlage einer Einnahme- und Ausgabenübersicht entlastet werden (§ 12). Von der Zustimmung eines aus drei Mitgliedern bestehenden landständischen Ausschusses waren Veränderungen des Wertpapierbestandes abhängig (§ 5). Darüber hinaus sollte der Ausschuß, wegen seiner Geheimhaltungspflicht als geheimer landständischer Ausschuß bezeichnet, die jährliche Rechnungslegung des Staatsschatzes prüfen (§ 12) und bei der regelmäßigen Revision der Staatsschatzdirektion mitwirken (§ 13). Die ausnahmsweise Verminderung des Staatsschatzes im Falle eines dadurch erreichbaren bedeutenden Vorteils für Fürstenhaus und Staat bedurfte der Zustimmung des Landtages (§ 4). Ebenfalls unterlag die Belastung des Staatsschatzes mit Schulden, die noch in der Verfassung (§ 142) ausdrücklich ausgeschlossen war, landständischer Zustimmung (§ 9). Schließlich wurde der Staatsschatzverwaltung auch die aus den Landesschuldenkassen hervorgegangene Hauptverwaltung der Landesschulden übertragen (§ 8).

Durch die Trennung von Haus- und Staatsvermögen und das Staatsschatzgesetz war die Verrechtlichung der öffentlichen Schulden Kurhessens erreicht. Die auch in der Verfassung verankerte Neuregelung brachte eine Entpatrimonialisierung der Staatsschulden. Seit 1815 hatte Wilhelm II. die Kabinettskasse - vor und nach seinem Regierungsantritt - mit privaten Schulden in Höhe von 6 460 000 Gulden (ungefähr 3 700 000 Thl.) belastet²⁶³. Solche landesherrlichen Verbindlichkeiten waren nun aus dem Rechtsbereich der öffentlichen Schulden ausgegrenzt. Indem der Ständeversammlung das Anleihebewilligungsrecht zugestanden wurde, war außerdem die staatliche Kreditaufnahme in den Bereich des landständischen Budgetrechtes einbezogen.

Die Zentralisierung der kurhessischen Kassenbehörden war schrittweise erfolgt. Die Verschmelzung von Kammer- und Kriegskasse in der Generalkasse durch das Organisationsedikt 1821 führte zunächst zu einer Teilvereinheitlichung. Erst durch die Zusammenführung von General- und Kabinettskasse sowie die Einbeziehung der Hauptverwaltung der Landesschulden in die Hauptstaatskasse wurde mit dem Staatsschatzgesetz 1831 eine zentrale Kassenverwaltung geschaffen, die auch für den Bereich der Staatsschulden zuständig war.

²⁶² Diese Bestimmung wurde allerdings später nicht erfüllt, was im Landtag in der Papiergelddebatte 1849 zur Sprache kam. - Siehe unten S. 182.

²⁶³ SAUER, S. 130.

Etappenweise gestaltete sich auch die Unifizierung der kurhessischen öffentlichen Schuld. Die gute Finanzsituation Kurhessens hatte zur Folge, daß die landesherrlichen Kassen in den Jahren vor der westphälischen Fremdherrschaft gar nicht und die Landstände nur unbedeutend verschuldet waren²⁶⁴. Nach 1821 erhielt die Generalkasse mehrfach verzinsliche Vorschüsse aus der Kabinettskasse²⁶⁵. Diese Verbindlichkeiten wurden bei Zusammenführung der beiden Kassen 1831 aufgehoben, und die auf die Kabinettskasse aufgenommenen kurfürstlichen Privatschulden getilgt²⁶⁶. Die Verhältnisse der Landesschulden hatten sich nach dem Wiener Kongreß durch die territorialen Neuzugänge verkompliziert. Die Landesschulden des Fürstentums Hanau wurden Ende 1817 mit neuen Obligationen liquidiert und so mit der übrigen kurhessischen Landesschuld verschmolzen²⁶⁷. Die Schuldenmasse des Großherzogtums Fulda mußte zunächst unter den Nachfolgestaaten verteilt werden. Erst nach der im Vertrag vom 2. Juli 1828²⁶⁸ vereinbarten Schuldendivision konnte der auf Kurhessen entfallende Teil mit der restlichen Schuld vereinigt werden²⁶⁹.

Vor der Trennung von Haus- und Staatsschatz wurde zur Deckung der Landesschulden ein Fonds in Höhe von 3 399 173 Gulden (rund 1 950 000 Thl.) vom Gesamtvermögen abgesondert²⁷⁰. Ansonsten war die Einrichtung eines aus bestimmten Staatseinnahmen gespeisten zentralen Schuldentilgungsfonds in Kurhessen aufgrund des umfangreichen Staatsvermögens nicht notwendig.

Die Entwicklung hin zu modernen öffentlichen Finanzen verlief in Kurhessen auf besondere Weise. Anders als beispielsweise in Bayern und Baden, wo die Schuldenexplosion im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert einen erheblichen Reformdruck entstehen ließ, ermöglichten die enormen Kapitalien dem Kasseler Landesherrn, die Verrechtlichung der öffentlichen Finanzen und die Verfassungsgebung hinauszuzögern. So wurden die staatlichen Finanzen in Bayern und Baden bereits in den Verfassungen von 1818 verankert²⁷¹, während dieser Schritt in Kurhessen erst 1831 erfolgte. Da Kurhessen im Vergleich mit anderen Staaten minimal verschuldet war²⁷², bedurfte es weder der Bildung einer eigenen zentralen Schuldenverwaltungsbehörde noch eines speziellen

²⁶⁴ Ebd., S. 102.

²⁶⁵ Ebd., S. 129.

²⁶⁶ Ebd., S. 138.

²⁶⁷ Bekanntmachung vom 1.12.1817. - SG 1817, S. 102.

²⁶⁸ SG 1828, S. 109-138.

²⁶⁹ VO vom 17.6.1829. - SG 1829, S. 40f.

²⁷⁰ SAUER, S. 138.

²⁷¹ ULLMANN, Staatsschulden, S. 431-437, 641-643.

²⁷² HAHN, Wirtschaftliche Integration, S. 34.

Schuldentilgungsfonds. Stattdessen wurden die öffentlichen Schulden einschließlich der vereinheitlichten Landesschulden seit 1831 von der Hauptstaatskasse mitverwaltet. Erst danach kam es im Kurfürstentum Hessen mehrfach zur Aufnahme kommerzialisierter Kredite. Diese Phase der Staatsschuldenentwicklung soll in den nächsten Kapiteln dieser Arbeit untersucht werden.

5. Das Landeskreditkassengesetz vom 23. Juni 1832

Bereits die Verfassung, die auch auf Druck der mit den Grundlasten beschwerten Landbevölkerung entstanden war, hatte die Ablösung von den Grundzinsen, den Zehnten und den Frondiensten, letztere nach Möglichkeit *unter angemessener Beihilfe aus der Staatskasse* vorgesehen und entsprechende gesetzliche Vorschriften in Aussicht gestellt (§§ 33, 34)²⁷³. Der Landtagsabschied vom 9. März 1831²⁷⁴ hatte die Ausführung der beiden genannten Verfassungsvorschriften sowie die *Gründung von Kreditvereinen* und die *Beförderung von Hilfskassen* verlangt. Im Rahmen der die Verfassung konkretisierenden Reformgesetzgebung zwischen 1831 und 1834 wurden am 23. Juni 1832 das Ablösungs-²⁷⁵ und das Landeskreditkassengesetz²⁷⁶ publiziert.

Das Ablösungsgesetz ermöglichte die Tilgung aller Dienste, Zehnten, Grundzinsen und sonstiger Natural- und Geldabgaben, sofern sie nicht auf dem Staatsuntertanen- oder Gemeindeverband beruhten oder als Erbpacht bestanden (§ 1)²⁷⁷. Zur Antragstellung waren allein die Ablösungspflichtigen berechtigt. Die den Berechtigten zustehende Entschädigungssumme betrug den 20fachen Wert der abzulösenden jährlichen Leistung zuzüglich 5 % Zinsen bis zur erfolgten Zahlung (§§ 6, 13). Die Ablösung konnte durch Landabtretung oder Geldzahlung erfolgen (§§ 5, 7).

Um die Pflichtigen bei der Ablösung zu unterstützen, vergab die Landeskreditkasse Darlehen zu günstigen Zinssätzen zwischen 3 und 3¾ % (§ 15 Ablösungsgesetz)²⁷⁸. Dabei

²⁷³ VON SACHS, S. 3. - SAKAI, S. 77. - DIPPER, S. 81. - POLLEY, Landeskreditkasse, S. 43. - GROTHE, Verfassungsgebung, S. 439. - Zu den einzelnen bäuerlichen Lasten: SAKAI, S. 18-32. - Zur Gründung der Landeskreditkasse: POHL, S. 68.

²⁷⁴ SG 1831, S. 92-100.

²⁷⁵ SG 1832, S. 149-174.

²⁷⁶ SG 1832, S. 175-180.

²⁷⁷ SAKAI, S. 85-93. - DIPPER, S. 81. - GROTHE, Verfassungsgebung, S. 443. - SEIER, Kurfürstentum, S. 78f.

²⁷⁸ Die Zinssätze waren gestaffelt: 3 % bei Ablösung von Frondiensten, 3½ % bei Ablösung von Zehnten und 3¾ % bei Ablösung von Grundzinsen. - VON SACHS, S. 9. - SAKAI, S. 93. - GROTHE, Verfassungsgebung, S. 444.

traten die Pflichtigen aus der persönlichen Pflicht und Bindung an ihre bisherigen Grundherren heraus, indem eine Bank nunmehr Gläubigerin wurde. Die alten Gläubiger, die Berechtigten, erhielten Landeskreditkassenobligationen, also Schuldverschreibungen mit Mantel und Zinskupons. Diese waren für den einzelnen bei Kapitalbedarf zu veräußern oder auch zu beleihen. Daneben gewährte die Landeskreditkasse auch Schuldentilgungsdarlehen zu 4 % Zinsen (§§ 6, 10 Landeskreditkassengesetz). Das Realkreditinstitut durfte sich das notwendige Kapital durch Ausgabe staatlich garantierter Schuldverschreibungen und durch Vorschüsse aus den Staatseinnahmen und dem Staatsvermögen für Zinssätze zwischen 3 % und 3½ % beschaffen (§ 15 Landeskreditkassengesetz). Außerdem bildete sich bei der Landeskreditkasse der Laudemialfonds, der durch diejenigen Ablösungskapitalien gespeist wurde, die dem Staat als Berechtigten zustanden und die von der Kreditkasse nicht direkt an ihn weitergeleitet werden mußten, sondern ihr ohne Festlegung einer bestimmten Rückzahlungsfrist gegen Verzinsung von 3½ % überlassen wurden²⁷⁹.

Die Landeskreditkasse arbeitete erfolgreich in der Bereitstellung von Ablösungskapitalien, als Kreditinstitut und durch Ausgabe von Schuldverschreibungen als Sparanstalt für Privatpersonen und Körperschaften. Im Zeitraum von 1833 bis 1847 verlieh sie rund 7 500 000 Thl. zur Ablösung von Grundlasten²⁸⁰, gewährte etwa 9 600 000 Thl. an sonstigen Krediten²⁸¹ und gab für ca. 9 950 000 Thl. Schuldverschreibungen aus²⁸². Die Zahl der Schuldner der Landeskreditkasse betrug Ende 1849 rund 26 500²⁸³. Während sie in den ersten Jahren bedeutende Überschüsse erzielte und bis Ende 1840 über 70 000 Thl. an den Staat abführte, führten die Erhöhung des Zinsfußes und die Einschränkung ihrer Geschäftstätigkeit zu einem Rückgang des Ergebnisses²⁸⁴. Im Gegensatz zur Ablösung selbst, die vor allem durch die Höhe der Abzahlungssummen und durch das Ausbleiben von Anschlußgesetzen zur Auflösung der Grundherrschaft und Klärung der Eigentumsrechten in Frage gestellt war²⁸⁵, erwies sich die Landeskreditkasse, der staatlich kontrollierte Kreditgeber für die Landwirtschaft, als Einrichtung von großem Segen²⁸⁶. Das Institut wurde 1953 mit der Hessischen Landesbank Darmstadt und der Nassauischen Landesbank

²⁷⁹ LOSCH, Staatsschatz, S. 7. - VON SACHS, S. 6.

²⁸⁰ HILDEBRAND, S. 26 (7 496 409 Thl.). - VON SACHS, S. 108 (7 434 256 Thl.).

²⁸¹ VON SACHS, S. 108 (9 615 064 Thl.).

²⁸² Ebd., S. 114 (9 954 900 Thl.).

²⁸³ HILDEBRAND, S. 191. (26 545 Schuldner).

²⁸⁴ VON SACHS, S. 13f. - POLLEY, Landeskreditkasse, S. 36, 41.

²⁸⁵ DIPPER, S. 81. - GROTHE, Verfassungsgebung, S. 444f. - SEIER, Kurfürstentum, S. 79.

²⁸⁶ VON SACHS, S. 15f. - HATTENHAUER, S. 209. - POLLEY, Landeskreditkasse, S. 35. - GROTHE, Verfassungsgebung, S. 444. - SEIER, Kurfürstentum, S. 79.

Wiesbaden zur Hessischen Landesbank Frankfurt (heute Landesbank Hessen-Thüringen) zusammengeschlossen und besteht als Niederlassung noch heute unter dem Namen Landeskreditkasse zu Kassel (LKK)²⁸⁷.

6. Die Auswirkungen der Revolution von 1848 auf die öffentlichen Finanzen

Nach dem Tod Kurfürst Wilhelms II. am 20. November 1847 kam es in Kurhessen zur Thronwechselkrise. Der dritte hessische Kurfürst und bisherige Mitregent Friedrich Wilhelm I. ordnete kurz nach Antritt der Alleinherrschaft an, daß bei der beim Thronwechsel üblichen Neuvereidigung der Soldaten nur der Fahneneid, nicht aber auch das Verfassungsgelöbnis zu leisten war. In der Tat strebte der neue Kurfürst die Beseitigung der Verfassung von 1831 an, scheiterte damit aber am Widerstand Österreichs und vor allem Preußens²⁸⁸. Stattdessen kündigte er Verfassungsänderungen an, die laut ausländischen Pressemeldungen die Einrichtung eines Zweikammersystems, den Wegfall der Ministeranklage und die Streichung des Prüfungsrechts der Staatseinnahmenverwendung betrafen²⁸⁹. Noch stärker war zuvor die angespannte politische Stimmung - wie im übrigen Deutschland und in großen Teilen Europas - durch die Hungerkrise angeheizt worden, die durch eine verheerende Mißernte in den beiden Vorjahren entstanden war. Die Folgen waren Teuerung, Spekulation und Erwerbslosigkeit, eine massive Wirtschaftskrise, die den bereits jahrzehntelang schwelenden Pauperismus bedrohlich verschärfte und eine erhebliche Steigerung der Auswanderungswelle bewirkte²⁹⁰.

Dies alles führte jedoch nicht etwa dazu, daß Liberale und Demokraten gemeinsam die Staatsform Kurhessens verändern wollten. Vielmehr wollten die Liberalen, die sich in den folgenden zwei Jahren zunächst durchzusetzen schienen, die konstitutionelle Monarchie bewahren und reformieren, während einzelne Demokraten im Januar 1848 sogar ungeniert zur Gewaltanwendung gegenüber der Obrigkeit aufriefen²⁹¹. Dann kam es, angestoßen durch die Pariser Februarrevolution, Aufstände in Italien und Demonstrationen in Süd- und Südwestdeutschland, Ende Februar 1848 zu Unruhen im Kurstaat. Ausgangspunkt dieser

²⁸⁷ ASHAUER, S. 318f.

²⁸⁸ SEIER, Kurfürstentum, S. 100f. - GROTHE, Konstitutionalismus, S. 117. - SEIER, Kurhessen im Deutschen Bund, S. 204.

²⁸⁹ Artikel in der Augsburger Allgemeinen Zeitung vom 10.1.1848, S. 149. - Akten und Eingaben, S. LXIX, 524, Anm. 3. - SEIER, Kurfürstentum, S. 102.

²⁹⁰ KUKOWSKI, S. 218-265. - SEIER, Kurfürstentum, S. 98.

²⁹¹ SEIER, Kurfürstentum, S. 103.

spontanen gesamtbürgerlichen Unmutsaufwallung war - wie bereits schon 1830 - Hanau²⁹², wo sich eine gewählte Volkskommission bildete, der auch der langjährige Oberbürgermeister Bernhard Eberhard²⁹³ angehörte und die am 9. März 1848 einen aufsässig formulierten Forderungskatalog, das Hanauer Ultimatum, unterzeichnete. Der Kurfürst, der eine Verschärfung der Krise in Hanau, sogar die im Ultimatum angedrohte Loslösung der Südprovinz vom Kurfürstentum und den Anschluß an das Großherzogtum Hessen befürchten mußte, bewilligte nach zähen Verhandlungen am 11. März 1848 fast alle Forderungen²⁹⁴. Dazu zählten die Berufung neuer Minister, Garantie der Presse- und Religionsfreiheit und des uneingeschränkten Petitions-, Vereins- und Versammlungsrechts, politische Amnestie und die Errichtung einer Volkskammer aller deutscher Staaten.

Am deutlichsten wurden die Kasseler Neuerungen an der populären Umbesetzung der Regierungsmannschaft sichtbar²⁹⁵. Das neue Gesamtstaatsministerium wurde von der liberalen Doppelspitze Bernhard Eberhard und Carl Wilhelm Wippermann²⁹⁶ geführt. Bei den in den folgenden Monaten durchgeführten Veränderungen erhielten die Märzminister Rückendeckung durch den Landtag, der, obwohl im April 1847 mehrheitlich konservativ gewählt, wegen des Fernbleibens oder der Auswechslung konservativer Abgeordneter wieder eine liberale Mehrheit aufwies. Dabei erleichterte auch das Ausbleiben von Neuwahlen, die sicherlich einen starken Zuwachs von radikal-demokratischen Kräften im Landtag bewirkt hätte, das Handeln der Regierung. Denn das bürgerlich-liberale Märzministerium erstrebte nicht etwa revolutionären Umsturz, sondern schnellstmögliche Herstellung von Ruhe und Ordnung, weitestgehende Kontinuität der Regierungs- und Verwaltungsstruktur sowie mit dem konstitutionellen System von 1831 verträgliche Reformen. Regierung und Landtag

²⁹² Ursächlich hierfür war nicht allein die Lage der Stadt im Rhein-Main-Gebiet, die ein schnelles Übergreifen der revolutionären Bewegung aus dem südwestdeutschen Raum ermöglichte, sondern auch ein verhältnismäßig hoher Organisationsgrad der demokratischen Bewegung in Hanau. - TAPP, S. 257-282. - GUMS, S. 83.

²⁹³ Johann Bernhard Eberhard, geb. 6.4.1795 Schlüchtern, gest. 29.2.1860 Hanau. Bürgermeister, 1832 Oberbürgermeister in Hanau, 1848-1850 Provisorischer Vorstand des Innenministeriums, Mitglied des Volkshauses des Unionsparlaments 1850. Mitglied des Konstituierenden Landtags 1830, Abgeordneter der Ständeversammlung 1831-1832, 1833-1846 und 1849-1850. - HÖFFNER, S. 122-127. - LENGEMANN, S. 113.

²⁹⁴ SEIER, Kurfürstentum, S. 107. - GUMS, S. 86.

²⁹⁵ Neueste ausführliche Darstellung der Revolutionszeit in Kurhessen: GUMS passim.

²⁹⁶ Dr. jur. Carl Wilhelm von der Wipper, genannt Wippermann, geb. 1.12.1800 Rinteln, gest. 23.3.1857 ebd. Advokat und Prokurator, Stadtsekretar und später Bürgermeister in Rinteln, 1835 Stadtsekretar in Kassel, Abgeordneter der Ständeversammlung 1831-1848 und 1849-1850, 1848-1850 Provisorischer Vorstand des kfl. Finanzministeriums, Mitglied der Nationalversammlung 1848-1849, Mitglied des Volkshauses des Unionsparlaments 1850. - HÖFFNER, S. 354-361. - LENGEMANN, S. 415.

wollten die Revolution kanalisieren und in eine Reformbewegung umwandeln²⁹⁷. Die drei Hauptfelder der gesetzgeberischen Erneuerung waren die Verstärkung der Grundrechte und ihrer Garantien, die Modernisierung der ländlichen Sozialordnung sowie die Verfassungsreform. Immer wieder traf die Regierung hierbei auf den inhaltlichen Widerstand des Kurfürsten, der die liberalen Minister als seine Widersacher betrachtete.

Parallel zu diesen innerstaatlichen Entwicklungen, konkurrierten in Frankfurt auf gesamtdeutscher Ebene die beiden Grundmodelle eines durch Bundesreform gemeinsam mit den Landesherren anzustrebenden Bundesstaats und eines Einheitsstaates mit selbstbestimmender Volkssouveränität. Kurhessen war im verfassungsvorbereitenden Siebzehnerausschuß des Bundestages, im Bundestag selbst, im Vorparlament, im übergangsweise die Rechte des Volkes vertretenden Fünzigerausschuß und in der Nationalversammlung, mithin in fast allen vorbereitenden Gremien vertreten. Hier - wie auch in Kassel - zeigte sich bald, daß nicht nur Liberale und Demokraten immer mehr auseinanderdrifteten, sondern sich auch innerhalb des liberalen Lagers starke Gegensätze ergaben. Besonders deutlich wurden diese Divergenzen bei der Abstimmung über den Waffenstillstand von Malmö vom 26. August 1848, der zum Septemberaufstand führte²⁹⁸, bei der Reform des kurhessischen Wahlrechts im Winter 1848/1849²⁹⁹, bei der Reaktion auf die Ablehnung der deutschen Kaiserkrone durch den preußischen König am 3. April 1849³⁰⁰, in

²⁹⁷ SEIER, Kurfürstentum, S. 109. - GUMS, S. 107.

²⁹⁸ Preußen schloß mit Dänemark am 26. Aug. 1848 im Alleingang den Waffenstillstand von Malmö zur Beendigung des Schleswig-Holsteinischen Krieges. Am 5. Sept. 1848 stimmte die Frankfurter Nationalversammlung zunächst mehrheitlich für die Aufhebung des Waffenstillstandes. Als die Abstimmung elf Tage später wiederholt wurde, entschloß sich die Paulskirchenmehrheit zur Billigung des Waffenstillstandsvertrages. Dies führte zum blutigen Septemberaufstand, an dem Kurhessen sowohl aktiv als auch bei dessen Niederschlagung beteiligt waren und dem unter anderen die rechtsgerichteten Paulskirchenabgeordneten Auerswald und Lichnowsky zum Opfer fielen. - Siehe unten Anm. 787. - SEIER, Kurfürstentum, S. 120f. - GUMS, S. 236, Anm. 291.

²⁹⁹ Nach zähen Debatten über den Regierungsentwurf vom 14. Okt. 1848 erhielt das verfassungsändernde Gesetz am 25. Okt. 1848 und am 2. Febr. 1849 die erforderliche zweimalige Dreiviertelmehrheit. Das neue Wahlgesetz, das am 5. April 1849 in Kraft trat, schuf zwar kein allgemeines, gleiches und geheimes, immerhin aber ein direktes, entfeudalisiertes, sichtbarer repräsentatives und durch die verbreiterten Partizipationsmöglichkeiten moderneres Wahlrecht. - Akten und Dokumente, S. XLIV-XLVII. - SEIER, Kurfürstentum, S. 116-119. - GUMS, S. 307-320. - Druck des Wahlgesetzes: SG 1849, S. 37-43. - Jüngster Druck: Verfassungen, S. 272-278.

³⁰⁰ König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen (reg. 1840-1861) hatte die ihm von einer Delegation der Frankfurter Nationalversammlung angetragene Kaiserkrone am 3. April 1849 abgelehnt. Er wollte eine deutsche Krone nicht aus den Händen des Volkes, sondern nur von den fürstlichen Regierungen annehmen. Bereits im Dezember 1848 hatte er einem Vertrauten gegenüber geäußert, daß er die Krone als "imaginären

der darauffolgenden Reichsverfassungskampagne mit dem badischen Aufstand³⁰¹ und schließlich in der Frage des Beitritts zum preußischen Unionsprojekt seit Juni 1849³⁰². In Kurhessen standen sich in der Revolutionszeit die konstitutionell-liberale Regierung, der aus Liberalen, Demokraten und wenigen Konservativen zusammengesetzte Landtag, der sich in Wartestellung auf Revision befindliche Kurfürst, die personell zum Vormärz meist unveränderte Verwaltung und Militärgewalt, schließlich die sich zunehmend in Vereinen aller politischer Schattierungen organisierende und in der Presse artikulierende Öffentlichkeit gegenüber.

Während die kurhessische Finanzverwaltung durch die Märzrevolution weder strukturellen noch personellen Änderungen unterworfen wurde und deshalb die Verwaltung geradezu als "Klammer der Kontinuität" zwischen Vormärz und Revolution gelten darf³⁰³, wirkten sich die Ereignisse von 1848/1849 auf die öffentlichen Finanzen des Landes aus³⁰⁴. Eine typische Begleiterscheinung von Revolutionen ist der Entzug von Kapital aus dem Wirtschaftskreislauf durch mehr und weniger finanzkräftige Privatleute, die ihr Vermögen durch die instabile politische Lage bedroht sehen und es für bessere Zeiten in Sicherheit bringen wollen. Die Folgen sind Stagnation von Handel und Gewerbe, Anstieg der Arbeitslosigkeit und sinkende Steuereinnahmen. Zur gleichen Zeit steigen, besonders im militärischen Bereich, die Staatsausgaben sprunghaft an. Durch diese ungünstige Entwicklung ist eine Regierung gezwungen, neue Geldquellen zu erschließen³⁰⁵.

Reif aus Dreck und Letten" betrachte, dem der "Ludergeruch der Revolution von 1848" anhängt. - SEIER, Kurfürstentum, S. 122f. - GUMS, S. 389.

³⁰¹ Die Enttäuschung über die Ausschlagung der Kaiserkrone und die preußische Ablehnung der Reichsverfassung vom 28. März 1849, die auch von Kurhessen anerkannt worden war, rief die Reichsverfassungskampagne hervor. Dabei handelte es sich um eine Massenbewegung, der es zunächst um die Durchsetzung der Frankfurter Verfassung, später um die Errichtung einer Republik mit sozialstaatlichen Elementen ging. Die Initiative fand ihren extremsten Höhepunkt im blutigen badischen Aufstand (Juni/Juli 1849), der am 23. Juli 1849 mit der Übergabe der Festung Rastatt an die preußischen Truppen durch die badischen Republikaner beendet wurde. Auch hier kämpften bei Hirschhorn (15.6.) und Waghäusel (21.6.) kurhessische Aufrührer gegen kurhessische Truppen. - SEIER, Kurfürstentum, S. 123f.

³⁰² Am 26. Mai 1849 schlossen sich Preußen, Hannover und Sachsen zum Dreikönigsbündnis zusammen, das die kleindeutsche Einigung durch eine freiwillige Union unter preußischer Führung vorsah. Dabei sollten das Wahlrecht der Frankfurter Reichsverfassung geschwächt, der Föderalismus gestärkt und ein absolutes Veto des preußischen Reichsoberhauptes geschaffen werden. Nach heftigen Debatten verabschiedete der Landtag am 31. Juli 1849 die Beitrittserklärung, die der Kurfürst am 6. Aug. 1849 ratifizierte. - SEIER, Kurfürstentum, S. 124f. - GUMS, S. 393-405.

³⁰³ GUMS, S. 97-102, 105.

³⁰⁴ Zu den Auswirkungen der 48er Revolution auf die öffentlichen Finanzen am Beispiel Anhalt: HECKL, Einflüsse der Revolution passim.

³⁰⁵ VALENTIN, Bd. 2, S. 551. - GUMS, S. 425.

Diese revolutionstypischen Folgen für den Staatshaushalt ergaben sich auch beim Umbruch in Kurhessen, und eine neue Geldquelle, das staatliche Papiergeld, bildet das Kernthema dieser Arbeit. Weitaus stärker als die Revolution wirkten sich jedoch die Altlasten der letzten Vormärzregierung und konjunkturelle Einbußen auf das Budget aus. Von der Vormärzregierung überkommen waren insbesondere eine Lücke von etwa 420 000 Thl., die durch den verlustreichen Getreide- und Fruchtankauf zur Linderung der Hungerkrise 1846/1847 entstanden war³⁰⁶, und Fehlbeträge für die Bauprojekte der Main-Weser- und der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn in Höhe von ungefähr 3½ Mill. Thl.³⁰⁷. Konjunkturbedingt gingen die Einnahmen durch die Konsumschwäche der vorausgegangenen Jahre erheblich zurück.

Als eine ihrer ersten Maßnahmen ermäßigte die Märzregierung mit dem Gesetz vom 13. April 1848³⁰⁸ die Gewerbesteuer, was zur Minderung der jährlichen Einnahmen in Höhe von 32 000 Thl. führte³⁰⁹. Dennoch ging Finanzminister Wippermann, als er aufgrund der Unsicherheit über die zu erwartenden Finanzverhältnisse im Dezember 1848 das Budget ausnahmsweise nicht für die reguläre dreijährige (siebente) Finanzperiode 1849/1851, sondern nur für das kommende Jahr 1849 vorlegte³¹⁰, von einer deutlichen Steigerung der jährlichen Einnahmen um 236 950 Thl. (ca. 5,8 %) auf 4 289 520 Thl.³¹¹ aus. Die bedeutendsten Mehreinnahmen sollten bei der Grundsteuer (66 010 Thl.)³¹², den Zöllen (47 000 Thl.) und der Branntweinsteuer (94 000 Thl.) erzielt werden. Die prognostizierten

³⁰⁶ Der Ankauf von Lebensmitteln war in Bremen zu überhöhten Preisen so spät erfolgt, daß der größte Teil der inzwischen nicht mehr benötigten Lebensmittel nicht wieder verkauft werden konnte und verdarb. Die Angelegenheit wurde später heftig im Landtag debattiert - Siehe unten S. 166f., 178. - GUMS, S. 431.

³⁰⁷ Der Kostenvoranschlag des Jahres 1844 für die staatliche Main-Weser-Bahn in Höhe von 6 Mill. Thl. war im Jahr 1848 bereits um 2 Mill. Thl. überschritten. Hinzu kam, daß auch die private, auf Aktien fundierte Friedrich-Wilhelms-Nordbahn 1848 ein Defizit von 1½ Mill. Thl. zu verzeichnen hatte. - Siehe unten S. 178.

³⁰⁸ SG 1848, S. 29.

³⁰⁹ Die im folgenden angegebenen Zahlen beruhen auf dem Vergleich der Haushaltsvoranschläge für die 6. Finanzperiode 1846/1848 (Finanzgesetz vom 22.1.1848) und das Jahr 1849 (Finanzgesetz vom 5.4.1849) - Überblick der Finanzlage auch bei: GRÄFE, S. 549f., 567f. - Übersicht der staatlichen Steuererträge: HILDEBRAND, S. 204. - Unrichtige Zahlenangabe des Ausfalls bei der Gewerbesteuer bei: VON NATHUSIUS, S. 495 und GUMS, S. 429. - Übersicht über die Entwicklung einzelner Haushaltsposten in den Voranschlägen der Jahre 1833 bis 1866: MAUERSBERG passim.

³¹⁰ Dies war verfassungsgemäß. § 144 der Verfassung vom 5.1.1831 bestimmte, daß "die Verwilligung des ordentlichen Staatsbedarfs *in der Regel* für die nächsten drei Jahre" erfolge.

³¹¹ Abweichende Zahlenangaben bei GRÄFE, S. 567, der seinen Berechnungen den am 9. Dez. 1848 im Landtag eingebrachten Entwurf des Finanzgesetzes zugrunde legte.

³¹² Durch die Auflösung der Lehnverhältnisse durch das Gesetz vom 26.8.1848 (SG 1848, S. 67-74) wurden einige bis dahin steuerbefreite Güter und Grundstücke grundsteuerpflichtig.

Einnahmesteigerungen waren jedoch nicht realistisch. Die Höhe der Zolleinnahmen, die seit Anfang der 1840er Jahre den größten Posten unter den Steuern und Abgaben bildeten, war wegen umfangreicher Zollsenkungen und der unsicheren politischen Lage nicht wirklich absehbar. Dasselbe traf auf die Steuern zu, deren Eingang durch die im Verlauf der Revolutionszeit vielerorts, besonders in der unruhigen Provinz Hanau, drastisch sinkende Steuermoral schleppend verlief oder ganz ausfiel.

Noch nachteiliger wirkte sich auf den Staatshaushalt der kräftige Anstieg der Ausgaben aus. Von den Reformmaßnahmen machten sich vor allem die Errichtung von Bezirken im Rahmen der Strukturreform der inneren Landesverwaltung³¹³ (228 267 Thl. jährliche Mehrausgaben), die Einrichtung der Schwurgerichte (110 119 Thl. jährliche Mehrausgaben) und die Einstellung von Volksschullehrern (41 520 Thl. jährliche Mehrausgaben) bemerkbar. Zusätzlich wurde der Haushalt durch revolutionsbedingte Bundes- und Reichspflichten belastet. Die Diäten der kurhessischen Vertreter in der Nationalversammlung (10 000 Thl. jährlich) waren hier noch der kleinste Posten. Am stärksten schlugen die Ausgabeerhöhungen im Militärbereich zu Buche. Im Juli 1848 beschloß die Nationalversammlung, die Kontingentstärken des deutschen Heeres von bisher 1 % auf 2 % der jeweiligen Bevölkerungszahl zu erhöhen, wofür in der dreijährigen Finanzperiode 1849/1851 insgesamt 216 000 Thl., für das Jahr 1849 also 72 000 Thl. eingeplant wurden. Die Einsätze der kurhessischen Truppen in Schleswig-Holstein und bei den beiden badischen Aufständen kosteten ebenso Geld wie die Anteile des Kurstaates am neuen Reichsflottenbau (60 000 Thl.) und am Ausbau der Bundesfestungen (19 946 Thl.). Die gesamte prozentuale jährliche Ausgabenerhöhung befand sich im Voranschlag für 1849 mit 10,7 % (Erhöhung um 430 880 Thl. auf 4 470 880 Thl.) zum ersten Mal im zweistelligen Bereich. Es ergab sich somit zunächst ein Defizit von 181 360 Thl., das aber durch Einnahmerückstände der vergangenen Finanzperioden in Höhe von 337 810 Thl., denen rückständige Ausgaben von 153 800 Thl. gegenüberstanden, ausgeglichen wurde, so daß im Voranschlag für 1849 ein Überschuß von 2 650 Thl. ausgewiesen wurde. Indessen konnte man nicht mit dem Eingang sämtlicher Rückstände rechnen, und es war vorherzusehen, daß sich mehrere Ausgabeposten durch die unübersichtliche politische und wirtschaftliche Situation noch erhöhen würden.

³¹³ Durch das Gesetz vom 31.10.1848 wurden die vier Provinzialregierungen durch neun obere Bezirksbehörden und die Kreisbehörden durch Verwaltungsämter ersetzt. Diese Strukturreform wurde durch die Verordnung und das Gesetz vom 7.7.1851 wieder aufgehoben und die frühere Einteilung wieder hergestellt. - SG 1848, S. 237-244, 1851, S. 27-37. - KLEIN, Grundriß, S. 30-32.

Im Gegensatz zu dieser optimistischen - auch auf hohen Erwartungen künftiger Einnahmen aus dem Eisenbahnbetrieb³¹⁴ beruhenden - Haushaltsprognose war die Märzregierung also tatsächlich mit argen Finanzproblemen konfrontiert, die sich bedrohlich ausweiteten und zeitweise sogar die Zahlungsfähigkeit der Hauptstaatskasse gefährdeten. Als vertretbare Lösung bot sich hier nur die Aufnahme neuer Staatsschulden an, weil die Veräußerung von auswärtigen Wertpapieren aus dem Staatsschatz nicht zulässig und angesichts der zur Revolutionszeit sehr niedrigen Kurse wirtschaftlich nicht vertretbar gewesen wäre.

Für die öffentlichen Finanzen Kurhessens liegt kein durchgängiges statistisches Material vor. Daher mußten die in dieser Arbeit verwendeten Zahlenwerte der kurhessischen Staatsschulden über die für den Schuldendienst vorgesehenen Beträge der Haushaltsvoranschläge erschlossen werden. Diese waren in den - meist für die dreijährigen Finanzperioden erscheinenden - Finanzgesetzen enthalten³¹⁵. Ergänzend wurde das detaillierte vorbereitende Material zu den Voranschlägen sowie die lückenhaft vorhandenen Staatsschuldenakten herangezogen³¹⁶.

³¹⁴ In der Haushaltsdebatte vom 14. Dez. 1849 wurden im Landtag Hoffnungen auf ein Jahresgesamteinnahmevermögen von 6 Mill. Thl. geäußert. Diese Zahl war jedoch bei weitem zu hoch veranschlagt. Im Voranschlag der Staatseinnahmen für die Jahre 1852 bis 1854 (VO vom 9.2.1854) wurde die jährliche Gesamteinnahme mit 4 158 480 Thl. beziffert. - KLV 1849, Nr. 22, S. 20. - SG 1854, S. 15, 29.

³¹⁵ Finanzgesetz für die 1. Finanzperiode (1831-1833) vom 31.10.1833 (SG 1833, S. 167-179), 2. Finanzperiode (1834-1836) vom 25.9.1834 (SG 1834, S. 84-96), 3. Finanzperiode (1837-1839) vom 20.7.1838 (SG 1838, S. 28-41), 4. Finanzperiode (1840-1842) vom 18.12.1840 (SG 1840, S. 57-71), 5. Finanzperiode (1843-1845) vom 21.6.1843 (SG 1843, S. 15-28), 6. Finanzperiode (1846-1848) vom 22.1.1848 (SG 1848, S. 5-18), Finanzgesetz für das Jahr 1849 vom 5. 4. 1849 (SG 1849, S. 23-36), VO über den Staatsbedarf der 8. Finanzperiode (1852-1854) vom 9. 2. 1854 (SG 1854, S. 15-29), 9. Finanzperiode (1855-1857) vom 17.12.1857 (SG 1857, S. 54-69), 10. Finanzperiode (1858-1860) vom 16.5.1860 (SG 1860, S. 53-68), Finanzgesetz für die 11. Finanzperiode (1861-1863) vom 24.6.1863 (SG 1863, S. 72-87), 12. Finanzperiode (1864-1866) vom 25.3.1865 (SG 1865, S. 3-18).

³¹⁶ Das vorbereitende Material zu den Haushaltsvoranschlägen ist in Bezug auf die Beträge für den Schuldendienst (Passivzinsen, Kapitalrückzahlungen) großenteils recht unübersichtlich. Vielfach erscheinen kleine, nur einige Taler umfassende Schuldentitel neben bedeutenden Anleihen. - Material zur 1. Finanzperiode: StAM, Best. 73, Nr. 479, 543. - 2. Finanzperiode: StAM, Best. 41, Nr. 2819, 2824; Best. 73, Nr. 554, 610, 611. - 3. Finanzperiode: StAM, Best. 41, Nr. 236, 2820, 2825; Best. 73, Nr. 620, 671, 672. - 4. Finanzperiode: StAM, Best. 41, Nr. 238, 2821, 2826; Best. 73, Nr. 679, 724, 725. - 5. Finanzperiode: StAM, Best. 41, Nr. 241, 2827, 2828; Best. 73, Nr. 732, 773, 774. - 6. Finanzperiode: StAM, Best. 41, Nr. 244, 2829, 2837; Best. 73, Nr. 780, 819, 820. - 7. Finanzperiode: StAM, Best. 41, Nr. 245, 246, 2839; Best. 73, Nr. 829, 865. - 8. Finanzperiode: StAM, Best. 41, Nr. 247, 248, 2830, 2840; Best. 73, Nr. 1572, 1578, 1641, 1646. - 9. Finanzperiode: StAM, Best. 41, Nr. 249, 2847, 2848; Best. 73, Nr. 1582, 1588, 1650, 1656. - 10. Finanzperiode: StAM, Best. 41, Nr. 251, 252, 2851, 2852; Best. 73,

Es wurde bereits festgestellt, daß der kurhessische Staatsschuldenstand zu Beginn des Vormärz vergleichsweise unbedeutend war. Im Jahr 1838 betrug die Staatsschuld ungefähr 1 650 000 Thl., von denen etwa 1 515 000 Thl. als vierprozentige Inhaberschuldverschreibungen verbrieft waren (Übersicht über die verzinslichen Staatsanleihen Kurhessens in Tabelle 3, S. 63)³¹⁷. Diese Anleihen waren wegen Haushaltsdefiziten, außerordentlichen Sozialmaßnahmen und Militärkosten notwendig geworden. Bedeutend erhöht wurde die staatliche Schuld durch die Lotterieranleihe vom 9. Januar 1845 beim Bankhaus Mayer Amschel Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main in Höhe von 6 Mill. Thl., die für den Bau der staatlichen Main-Weser-Bahn benötigt wurden³¹⁸. Solche Lotterie- oder Prämienanleihen waren in der Mitte des 19. Jahrhunderts beliebte Wertpapiere, die bei unterdurchschnittlicher Verzinsung für einen kleinen Teil der Stücke, der nach Serien und Nummern ausgelost wurde, die Möglichkeit eines besonderen Gewinns boten und daher gerade auf Kleinanleger speziellen Anreiz ausübten³¹⁹. Das Frankfurter Bankhaus emittierte 168 125 Stück Anleihen zu je 40 Thl. (sogenannte kurhessische 40-Taler-Lose) im Gesamtwert von 6 725 000 Thl., deren Laufzeit erst im Jahr 1896 endete. Die hohe Gewinnspanne von 725 000 Thl. (ca. 11 %) entsprach nicht den mit dem Landtag vereinbarten und im § 6 des Landtagsabschieds vom 3. April 1844 fixierten Kreditkonditionen³²⁰ und wurde daher in der Ständeversammlung heftig kritisiert. Besonderes Mißfallen erregte die auf Druck des Kurprinzen erfolgte Bevorzugung des Bankhauses Rothschild, das außer als Kreditgeber auch unter Ausschluß der Konkurrenz als Lieferant für

Nr. 1599, 1604, 1660, 1666. - 11. Finanzperiode: StAM, Best. 41, Nr. 254, 255, 2853, 2854; Best. 73, Nr. 879, 1620, 1671. - 12. Finanzperiode: StAM, Best. 41, Nr. 257, 2853, 2854.

³¹⁷ Es handelt sich um die Anleihe vom 1. Aug. 1831 in Höhe von 350 000 Thl., von der seit 1834 jährlich 25 000 Thl. getilgt wurden und die im Jahr 1838 also noch mit 250 000 Thl. zu Buche stand, und die Anleihe vom 23. März 1834 in Höhe von 1 265 850 Thl. Das bei Rothschild in Frankfurt am Main aufgenommene Darlehen von 1831 in Höhe von 150 000 Thl. wurde mit der neuen Anleihe von 1834 getilgt. - StAM, Best. 41, Nr. 2815. - JACOB, S. 64f. - Siehe unten, S. 93-95, 124.

³¹⁸ Kreditvertrag mit Rothschild vom 9. Jan. 1845: KLV 1858/1860, II. Kammer, Beil. 59, Anlage A. - JACOB, S. 65. - GUMS, S. 432. - Siehe unten S. 169.

³¹⁹ Nachdem die Anzahl der Prämienanleihen in den 1860er Jahren sprunghaft zugenommen hatte, schränkte das Deutsche Reich die weitere Ausgabe dieser Schuldverschreibungen mit dem Gesetz vom 8.6.1871 erheblich ein. - JACOB, S. 65.

³²⁰ Der Landtagsabschied hatte die Regierung zur Aufnahme einer zu 3¹/₂ % verzinslichen, jährlich mit mindestens ½ % zu tilgenden Anleihe ermächtigt, die zum Nennwert (6 Mill. Thl.) ausgegeben werden sollte. - SG 1844, S. 6.

Tabelle 3: Die verzinslichen Staatsanleihen Kurhessens (1831-1866)

Ausgabe-Datum	Gesamtbetrag in Thl.	Zinssatz p. a.	Tilgungsplan	Zeitpunkt der vollständigen Tilgung
1.8.1831	350 000	4 %	Ab 1834 Tilgung von 25 000 p. a.	1847
3.11.1831	150 000	4 %	Kein Tilgungsplan, 1834 Tilgung durch die neue Anleihe von 1834	1834
23.3.1834	1 265 850	4 %, seit 1838 3½ %	Kein Tilgungsplan	Restsumme 1866: 540 950 Thl.
9.1.1845 (Lotterieranleihe)	6 725 000	3½ %	Ab 1846 jährliche Annuität von 255 000 Thl. (bis zu 2 % Tilgung p. a.)	Restsumme 1866: 4 621 378 Thl.
1.3.1849	500 000	4½ %	Ab 1850 Tilgung von 50 000 Thl. p. a.	1859
14.12.1849	1 000 000	4½ %	Ab 1860 Tilgung von 100 000 Thl. p. a., ab 1864 150 000 Thl. p. a.	Restsumme 1866: 150 000 Thl.
15.9.1852	1 500 000	4½ %	Ab 1858 Tilgung von 7 500 Thl. p. a., ab November 1859 vorzeitige Tilgung aus Überschüssen des Tilgungsfonds der Lotterieranleihe	1866
9.2.1854	1 200 000	4½ %	Ab 1858 Tilgung von 6 000 Thl. p. a., im November 1859 vollständige vorzeitige Tilgung aus Überschüssen des Tilgungsfonds der Lotterieranleihe	1859
1.6.1863 (Eisenbahnanleihe)	10 000 000	4 %	Ab 1875 Tilgung von 100 000 Thl. p. a.	Restsumme 1866: 10 000 000 Thl.

die Schienen der Main-Weser-Bahn ausgewählt worden war³²¹. In den folgenden Jahren forderten einzelne Landtagsabgeordnete, den Vertrag mit Rothschild anzufechten und den Frankfurter Bankier bei Aufnahme von Krediten zu umgehen³²².

Durch die Lotterieranleihe hatte sich die öffentliche Schuld Kurhessens schlagartig mehr als verfünffacht und betrug zu Beginn der Revolutionszeit über 7,6 Mill. Thl. Die Märzregierung mußte aus den geschilderten Gründen zusätzlich Kredite in Höhe von 4 Mill. Thl.³²³ aufnehmen, so daß die Gesamtverbindlichkeiten zu Beginn des Jahres 1850 fast 12 Mill. Thl. betragen. Obwohl die staatliche Kreditaufnahme bereits seit 1831 kommerzialisiert, mit anderen Worten auf die Bedingungen des Kapitalmarktes ausgerichtet war, bediente sich der Kurstaat erst in der finanziellen Notsituation 1848/1849, in der auf dem Geldmarkt ungünstige Verhältnisse herrschten, der zinsfreien Schuldaufnahme über Papiergeld. Die Gründe dafür lagen im weit verbreiteten Mißtrauen des Publikums gegenüber Papiergeld und sollen im weiteren Verlauf der Arbeit näher untersucht werden.

7. Das parlamentarische Budgetrecht als Auslöser des Verfassungskonflikts von 1850

Nach dem Scheitern des Paulskirchenparlamentes und den blutigen Auseinandersetzungen im Sommer 1849 spaltete sich die Bevölkerung größtenteils in ein radikaldemokratisches und eher sozialistisches linkes Lager und in ein revolutionsmüdes, sich vom Liberalismus enttäuscht abwendendes, in politisches Desinteresse verfallendes Lager. Der Kurfürst, der sich des unbequemen liberalen Kabinetts gern entledigen wollte, erkannte in der zunehmenden Isolation der Liberalen seine Chance. Nachdem mehrere Versuche einer konservativen Neubesetzung der Regierung im Juli, August und Oktober 1849 erst am Mangel geeigneter Kandidaten, dann an überspannten Bedingungen der Favoriten gescheitert waren, entließ Friedrich Wilhelm am 23. Februar 1850 die Märzminister und ernannte

³²¹ Die Schienenlieferung erfolgte zu überhöhten Preisen, um offensichtlich dem Kurprinzen eine Art Provision zahlen zu können, die dieser für die Erteilung der Bahnkonzession verlangte! - Akten und Eingaben, S. LVI. - SEIER, Kurfürstentum, S. 94.

³²² Es wurde sogar verlangt, den für die Lotterieranleihe verantwortlichen Finanzminister von Motz persönlich zur Rechenschaft zu ziehen. - Akten und Eingaben, S. 337-341, bes. Anm. 13, S. 437-439.

³²³ Die Kreditaufnahme erfolgte durch zweimalige Papiergeldausgabe in Höhe von insgesamt 2½ Mill. Thl., von denen allerdings 500 000 Thl. von der privaten Friedrich-Wilhelms-Nordbahngesellschaft zu tilgen waren, sowie durch die Begebung der viereinhalbprozentigen Anleihen vom 1. März 1849 in Höhe von 500 000 Thl. und vom 14. Dezember 1849 in Höhe von 1 Mill. Thl. - StAM, Best. 41, Nr. 2886. - Siehe unten S. 159-207.

niemand anderen als den altbekannten, bei den Liberalen verhaßten Konfliktminister der 1830er Jahre, Ludwig Hassenpflug, den er selbst nach persönlichen Differenzen im Juli 1837 aller Ämter enthoben hatte, zum Innen- und Justizminister sowie zum Vorstand des Gesamtstaatsministeriums³²⁴. Innerhalb weniger Wochen erreichten den Kurfürsten Vertrauensadressen mit über 2 000 Unterschriften aus der von der Revolution nicht überzeugten oder enttäuschten Bevölkerung³²⁵.

Ganz im Gegensatz dazu stand die Reaktion der Ständeversammlung. Ob Hassenpflug die Frontalkonfrontation mit dem Landtag von vornherein beabsichtigte, ist nicht endgültig geklärt, fest steht aber, daß sie von Anfang an da war³²⁶. Bereits bei seinem ersten Auftritt im Parlament am 26. Februar 1850, als er sein Regierungsprogramm vorstellen wollte, empfing den neuen Regierungschef sogleich ein Mißtrauensvotum, dem bis auf zwei alle Landtagsmitglieder zustimmten³²⁷. Beim zweiten Mißtrauensvotum am 5. März 1850 stimmten sogar alle Abgeordneten gegen Hassenpflug³²⁸.

Am 12. März 1850 beantragte die Regierung im Landtag eine Kreditbewilligung in Höhe von 644 000 Thl., um das von der Märzregierung übernommene Defizit im Staatshaushalt zu decken³²⁹. Die Ständeversammlung lehnte das Begehren am 15. März 1850 einstimmig ab, da die Regierung gemäß § 144 der Verfassung von 1831 keinen Nachweis des Haushaltes und damit des Geldbedarfs erbracht habe, nicht das Vertrauen der Stände besäße und nicht einmal bereit sei, die Mißtrauensvoten zu beachten³³⁰. Dabei konnten sich mehrere republikanische und demokratische Abgeordnete nicht mit der Forderung durchsetzen, einen Landtagsbeschluß zur prinzipiellen Ablehnung jeder Budgetvorlage der gegenwärtigen Regierung herbeizuführen. Schon zu diesem Zeitpunkt schreckte die liberal-konstitutionelle Kammermehrheit vor einer grundsätzlichen Budgetverweigerung zurück, weil sie ein solches Vorgehen für verfassungswidrig³³¹ hielt und Sympathieeinbußen in der Öffentlichkeit befürchtete. Trotzdem war auch diesen Landtagsmitgliedern klar, wieweil sie es nur hinter

³²⁴ SEIER, Kurfürstentum, S. 127. - GUMS, S. 411-419.

³²⁵ GUMS, S. 420f.

³²⁶ SEIER, Kurfürstentum, S. 128.

³²⁷ KLV 1850, S. 39. - Akten und Dokumente, S. LI, 108-114. - VON NATHUSIUS, S. 27, 220. - SEIER, Kurfürstentum, S. 129. - GUMS, S. 423f.

³²⁸ KLV 1850, S. 25.

³²⁹ KLV 1850, Nr. 45, S. 18-24. - StAM, Best. 41, Nr. 2833.

³³⁰ KLV 1850, Nr. 46, S. 4-27; Beil. 121. - StAM, Best. 41, Nr. 2833.

³³¹ Nach § 143 der Verfassung von 1831 war der Landtag zur Bewilligung der notwendigen Steuern verpflichtet. Dies war aber an die Voraussetzungen der §§ 144 (rechtzeitige Haushaltsvorlage durch die Regierung) und 145 (Bewilligung der Steuerverwendung durch den Landtag) gebunden.

vorgehaltener Hand aussprachen, daß sie nur mit der Waffe des Haushaltsrechtes das Reaktionsministerium stürzen oder wenigstens mäßigen konnten³³². Die Tragweite der Budgetfrage wurde auch im konservativen Regierungslager erkannt. Während noch im Oktober 1849 das vom Kurfürsten favorisierte konservative Schattenkabinett als Bedingung für die Amtsübernahme unter anderem die vorherige Verabschiedung des Haushaltes für 1850/1851 gestellt hatte, witterte Hassenpflug im März 1850 nach dem gesamtdeutschen Vordringen der Reaktion die Chance, eine Steuerverweigerung des Landtags zur Verfassungsänderung im reaktionären Sinn zu nutzen. Auch wenn die Haushaltssituation bei Regierungsübernahme sehr unübersichtlich war, weil im Voranschlag für 1849 und in dem im Dezember 1849 von Wippermann vorgelegten Voranschlag für 1850/1851 von überhöhten Einnahmeschätzungen ausgegangen worden war, um die notwendigsten Ausgaben zu rechtfertigen, wäre dem Kabinett Hassenpflug die Vorlage eines Budgets bis zur Jahresmitte durchaus möglich gewesen. Der konservative Politiker wollte den Landtag geradezu in eine Steuerverweigerung hineintreiben³³³.

Unmittelbar nach der Kreditverweigerung wurde der Landtag vertagt und erst zum 15. Mai 1850 wieder einberufen³³⁴. Abermals legte das Finanzministerium keinen Haushaltsvoranschlag vor, sondern beantragte am 22. Mai 1850 erneut einen Kredit, diesmal in Höhe von 760 000 Thl., und zwar durch Ausgabe von verzinslichen Staatsschuldverschreibungen und Papiergeld³³⁵. Wieder lehnte die Ständeversammlung ab und verweigerte die Abstimmung über den Regierungsantrag auf Forterhebung der Steuern und Abgaben bis zum Jahresende. Gemäß § 147 der Verfassung von 1831 durften ohne neues Finanzgesetz Steuern nur sechs Monate über den bewilligten Zeitraum hinaus erhoben werden, am 30. Juni 1850 endete also diese Frist. Am 12. Juni 1850 ließ der Kurfürst jedoch den Landtag auflösen³³⁶.

Die Neuwahlen Ende Juli 1850 brachten eine deutliche Stärkung von Republikanern und Demokraten und eine Schwächung von Liberalen und Konstitutionellen, während der einzige konservative Abgeordnete des Landtags von 1849/1850 nicht wiedergewählt wurde³³⁷. Dies spiegelte die Stimmung in der Bevölkerung wider, die sich inzwischen eindeutig gegen die

³³² Akten und Dokumente, S. LII, 121-127. - VON NATHUSIUS, S. 220-223. - GUMS, S. 425-427, 437-440.

³³³ Akten und Dokumente, S. LIII. - VON NATHUSIUS, S. 28, 223-226. - SEIER, Kurfürstentum, S. 130, 132. - GUMS, S. 436f.

³³⁴ Ausschreiben vom 3.5.1850: SG 1850, S. 19.

³³⁵ KLV 1850, Nr. 49, S. 36; Beil. 127. - StAM, Best. 41, Nr. 2833. - Siehe unten Kap. VIII, 1, S. 230-234.

³³⁶ SG 1850, S. 22.

³³⁷ VON NATHUSIUS, S. 28. - SEIER, Kurfürstentum, S. 130f. - GUMS, S. 348-357.

reaktionär-konservative Politik Hassenpflugs richtete. Zuvor hatte der bleibende landständische Ausschuß - in Überschreitung seiner verfassungsmäßigen Kompetenzen³³⁸ - einer weiteren zweimonatigen Steuerforterhebung zugestimmt³³⁹. Aber auch der neugewählten Ständeversammlung wurde nicht etwa der Haushalt vorgelegt, sondern wiederum ein Gesetzentwurf zur Forterhebung der Steuern, diesmal bis zum 30. September 1850³⁴⁰. Die Abgeordneten beschlossen am 31. August 1850, die Erhebung der direkten Steuern aussetzen und die indirekten Steuern zwar einziehen, aber nur deponieren und nicht verwenden zu lassen³⁴¹. Es ist bis heute strittig, ob das Verhalten der Volksvertretung verfassungsrechtlich zulässig war. Der Landtag war zwar zur Bewilligung der notwendigen Steuern verpflichtet, allerdings nur nach zeitiger Vorlage eines Haushaltsvoranschlags durch die Regierung und Beschlußnahme über die Steuerverwendung durch den Landtag³⁴². Die Regierung hatte aber weder innerhalb der gesetzlichen sechsmonatigen Frist noch danach ein Budget vorgelegt. Deshalb mußte die Ständeversammlung, so auch die herrschende Meinung, vor der Steuerbewilligung zunächst die Haushaltsvorlage verlangen³⁴³.

Die Regierung bewertete den Landtagsbeschluß jedoch als Steuerverweigerung, weshalb sie den nur zehn Tage alten Landtag am 2. September 1850 auflöste³⁴⁴ und zwei Tage später eine Steuernotverordnung³⁴⁵ erließ. Als die Behörden diese Verordnung nicht befolgten, weil sie sie für verfassungswidrig hielten, verhängte das Kabinett am 7. September 1850 das Kriegerrecht³⁴⁶ und verschärfte es am 28. September 1850, nachdem das Oberappellationsgericht die Regierungsmaßnahmen für nichtig erklärt und sich die Renitenz der Verwaltung immer mehr ausgeweitet hatte³⁴⁷. Nach einer weiteren Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Kriegerrechtsverordnungen durch das höchste kurhessische Gericht

³³⁸ Nach § 102 der Verfassung von 1831 hatte der bleibende landständische Ausschuß das landständische Interesse wahrzunehmen sowie die ihm nach der jedes Mal besonders zu erteilenden Instruktion obliegenden Geschäfte im Namen der Landstände zu verrichten. Der Landtag hatte am 12. Juni eindeutig beschlossen, die Steuerforterhebung nicht vor der Haushaltsvorlage zu genehmigen.

³³⁹ Ausschreiben des Gesamtstaatsministeriums zur Steuerforterhebung im Juli vom 27.6.1850 und im August vom 24.7.1850: SG 1850, S. 27, 35.

³⁴⁰ KLV 1850, Nr. 6, S. 2-54; Beil. 6.

³⁴¹ KLV 1850, Nr. 7, S. 1-4.

³⁴² Siehe oben Anm. 331.

³⁴³ Die hier vertretene Auffassung bei: HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2, S. 909f. - VON NATHUSIUS, S. 28, 226-231. - SEIER, Kurfürstentum, S. 131. - GUMS, S. 439f. - Verfassungswidriges Verhalten des Landtags konstatiert dagegen: WASIELEWSKI, S. 96-99, 167-170.

³⁴⁴ KLV 1850, Nr. 8.

³⁴⁵ SG 1850, S. 41-43.

³⁴⁶ SG 1850, S. 45-47.

³⁴⁷ SG 1850, S. 53-56.

erreichte der allgemeine Widerstand den Höhepunkt. Als die Offiziere, die ebenfalls dem Regierungskurs kritisch gegenüberstanden, am 9. Oktober 1850 vor die Entscheidung gestellt wurden, entweder bedingungslos Gehorsam zu schwören oder den Abschied zu nehmen, gab es eine Sensation. Fast 80 % der Truppenführer beriefen sich auf ihren Verfassungseid und erbaten den Abschied, ein aufsehenerregender und in der deutschen Militärgeschichte einzigartiger Vorgang³⁴⁸.

Regierung und Kurfürst hatten bereits, als sie wegen des Widerstandes der oberen Staatsbehörden am 13. September 1850 Kassel zusammen verlassen und sich in das Hanauer Schloß Wilhelmsbad begeben hatten³⁴⁹, Hilfe beim kurz zuvor - ohne preußische Beteiligung - wiederhergestellten Bundestag³⁵⁰ erbeten und verlangten die Bundesintervention³⁵¹. Preußen, das weiterhin sein Unionsprojekt forcierte und daher der Restituierung der Bundesversammlung ferngeblieben war, kündigte seinerseits eine Intervention zur Sicherung der durch Kurhessen führenden preußischen Militärstraßen an. Somit drohte der kurhessische Verfassungskonflikt sich zum deutschen, durch die proösterreichische Parteinahme Rußlands sogar zum europäischen Krieg auszuweiten. Am 1. November 1850 rückten österreichische und bayerische Bundestruppen von Süden, einen Tag später preußische Unionstruppen von Norden in den Kurstaat ein. Glücklicherweise verliefen diese Muskelspiele ohne ernstere Gefechte³⁵². Durch das preußische Einlenken wurde mit dem Übereinkommen der Olmützer Punktation vom 29. November 1850 der Entscheidungskampf zwischen Preußen und Österreich um die Vorherrschaft in Deutschland aufgeschoben, praktisch also um 16 Jahre³⁵³.

In Bezug auf den Kurstaat wurde die Stationierung je eines preußischen und eines Bundesbataillons sowie die gemeinsame Leitung der Besatzungsverwaltung durch einen bündisch-österreichischen und einen preußischen Kommissar vereinbart. Es gelang rasch,

³⁴⁸ VON NATHUSIUS, S. 235f. - SEIER, Kurfürstentum, S. 133. - GUMS, S. 451-453. - Ausführlich zum Eideskonflikt der Offiziere: HOLLENBERG, Landstände, S. 112-127. - ARNDT, Abschiednahme passim. - ARNDT, Militär, S. 221-273.

³⁴⁹ VO über die Regierungsverlegung nach Wilhelmsbad: SG 1850, S. 49.

³⁵⁰ Am 2.9.1850 hatten 12 Staaten in Frankfurt auf österreichischen Antrag die Wiederherstellung des Bundestages beschlossen. - HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2, S. 906f.

³⁵¹ Es handelte sich um eine Bundes*intervention*, also um die zur Abwehr innerer Unruhen eines Landes zu erweisende Bundeshilfe, und nicht, wie es in der zeitgenössischen Debatte und in der einschlägigen Literatur bis heute zuweilen mißverständlich heißt, um eine Bundes*exekution*, also die auf Erfüllung von Bundespflichten gerichteten Zwangsmaßnahmen des Bundes gegen einen Gliedstaat. - HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2, S. 912, Anm. 76. - Akten und Dokumente, S. LIV. - VON NATHUSIUS, S. 29. - SEIER, Kurfürstentum, S. 133. - GUMS, S. 451-455.

³⁵² VON NATHUSIUS, S. 29. - SEIER, Kurfürstentum, S. 134. - GUMS, S. 455.

³⁵³ SCHIEDER, S. 101. - HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2, S. 919-922. - NIPPERDEY, S. 672f.

besonders durch Einquartierung von meist 10 bis 25 Soldaten ("Strafbayern") in den Privatwohnungen renitenter Bürger, Beamten, Richter und Landtagsabgeordneter, den öffentlichen Widerstand zu brechen³⁵⁴. Am 18. Dezember 1850 mußte sich das Oberappellationsgericht dazu bereit finden, die Steuernotverordnung Hassenpflugs in den Bereich seiner weisungsgebundenen administrativen Justiztätigkeit einzubeziehen und damit für rechtens zu erklären. Der Kurfürst kehrte schließlich am 27. Dezember 1850 nach Kassel zurück³⁵⁵.

In der Finanzverwaltung hatte der Verfassungskonflikt schon im Oktober 1850 zu Umstrukturierungen geführt. Am 11. Oktober 1850 wurden sechs obere Finanzbehörden (Oberfinanzkammer, Obersteuerkollegium, Oberzolldirektion, Oberforstkollegium, Staatsjagdverwaltung, Oberberg- und Salzwerkdirektion) aufgelöst und die Steuerverwaltung, die Verwaltung der Wege- und Brückengelder, die Verwaltung der Berg- und Salzwerte, die Jagd- und Forstverwaltung sowie die Domänenverwaltung direkt dem Finanzministerium unterstellt, damit der Beamtenwiderstand dem Willen der Regierung künftig nicht mehr im Wege stehen konnte³⁵⁶. Personell hatte der verlorene Machtkampf allerdings kaum Konsequenzen für die Finanzbehörden. Alle renitenten Beamten wurden zwar vor neugeschaffenen Gerichten angeklagt und zum Teil mit Gefängnis oder Zwangsarbeit bestraft, jedoch blieben die meisten Staatsdiener des Finanzressorts, darunter alle Direktoriumsmitglieder der Hauptstaatskasse im Amt³⁵⁷.

Die brenzlige Situation der öffentlichen Finanzen hatte also zu einer akuten Staatskrise mit erheblicher Kriegsgefahr geführt. Im Konflikt zwischen monarchischem Prinzip und parlamentarischer Mitbestimmung hatte sich gezeigt, daß ein großer Teil des Staatsapparats auf der Seite des Landtags stand. Trotzdem konnte sich der erkonservative Minister Hassenpflug - im Sog der gesamtdeutschen Entwicklung - gegen den Widerstand durchsetzen. Die Renitenz war zweifellos gebrochen, nicht allerdings die regierungsfeindliche Gesinnung, wie sich in den nächsten zwölf Jahren erweisen sollte.

³⁵⁴ Akten und Dokumente, S. LIVf. - VON NATHUSIUS, S. 30, 240-253. - SEIER, Kurfürstentum, S. 135f. - GUMS, S. 455-458.

³⁵⁵ SEIER, Kurfürstentum, S. 135. - VO über die Rückverlegung der Regierung: SG 1850, S. 69.

³⁵⁶ SG 1850, S. 61-63. - GRÄFE, S. 595f. - ROHDE, S. 60f. - VON NATHUSIUS, S. 171f., 501.

³⁵⁷ VON NATHUSIUS, S. 249-253. - SEIER, Kurfürstentum, S. 136f. - GUMS, S. 448.

8. Die Verfassung vom 13. April 1852

Im Sommer 1851 hatte Hassenpflug begonnen, durch provisorische Gesetze und Verordnungen eine Reihe von Verfassungsbestimmungen in seinem Sinne zu korrigieren³⁵⁸. Dabei bezog er sich auf den Bundestagsbeschluß vom 11. Juni 1851, der die beiden Bundeskommissare³⁵⁹ beauftragt hatte, die zum Wohle Hessens und zur Sicherheit Deutschlands nötigen Maßnahmen einzuleiten³⁶⁰. Dabei ging der Regierungschef taktisch geschickt vor und stellte den Bund - im Einvernehmen mit dessen Vertretern in Kassel - als Initiator des von ihm gewünschten und erarbeiteten Gesetzes- und Verfassungsrevisionsprogramms dar. Auf diese Weise kam er nicht in Konflikt mit dem von ihm geleisteten Eid auf die Verfassung³⁶¹. Bereits zu Beginn des Jahres 1851 hatte der österreichische Bundeszivilkommissar den bleibenden landständischen Ausschuß suspendiert und für die Verschiebung der spätestens am 1. März 1851 fälligen Landtagswahlen gesorgt, um eine erneute Frontalopposition der parlamentarischen Regierungsgegner zu verhindern³⁶². Erheblich zur Abkehr vom Konstitutionalismus ermutigt wurden die Verfassungsrückbildner

³⁵⁸ Dort, wo Hassenpflug nicht nur Gesetze modifizieren, sondern Verfassungsbestimmungen verändern oder beseitigen wollte, wählte er den Weg der rechtlich mindergewichtigen provisorischen Verordnung und nicht den des provisorischen Gesetzes, da ein solches grundsätzlich den Vorbehalt der späteren Zustimmung des Landtags enthielt. - Die gravierendsten Änderungen waren der Entzug des gesamten Militärbereichs aus der Ministerverantwortung (VO vom 26.6.1851; SG 1851, S. 17), die Abschaffung des Verfassungseids für Offiziere (VO vom 26.6.1851; SG 1851, S. 17f.), die Beseitigung der behördlichen Kontrolle von ministeriellen Anordnungen (VO vom 1.7.1851; SG 1851, S. 23), die Aufhebung der Bezirkseinteilung von 1848 (VO vom 7.7.1851; SG 1851, S. 27-31), die organisatorische Straffung und finanzielle Beschneidung des Justizwesens (Provisorisches Gesetz vom 22.7.1851; SG 1851, S. 59-72) und das Verbot jeder amtlichen Tätigkeit und der Kommentierung der provisorischen Gesetzgebung durch den bleibenden Ständeausschuß (Ausschreiben vom 30.7.1851; SG 1851, S. 77f.). Die meisten Rechtsnormen der provisorischen Gesetzgebung vom Juni und Juli 1851 wurden in die Verfassung vom 13.4.1852 übernommen. - VON NATHUSIUS, S. 282-285.

³⁵⁹ Der Bundesbeschluß übertrug die Leitung dem preußischen und österreichischen Bundeskommissar gemeinsam. Preußen war am 11.5.1851 wieder in den deutschen Bundestag eingetreten. - HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2, S. 930.

³⁶⁰ HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2, S. 930. - VON NATHUSIUS, S. 282. - SEIER, Kurfürstentum, S. 139.

³⁶¹ Diese Taktik wurde natürlich von der zeitgenössischen liberalen Publizistik durchschaut und scharf kritisiert. - VON NATHUSIUS, S. 275.

³⁶² Zu diesen Schritten war der Bundeskommissar nicht ermächtigt. Der Bundesinterventionsbeschluß vom 21.9.1850 verlangte die Wiederherstellung der landesherrlichen Autorität, nicht den Umbau der Verfassung. - VON NATHUSIUS, S. 271-286. - Druck des Bundesinterventionsbeschlusses: HUBER, Dokumente, Bd. 1, S. 620f.

durch den Erfolg der Reaktion in den anderen deutschen Staaten, der im Bundesreaktionsbeschluß vom 23. August 1851³⁶³ gipfelte.

Daß in der neuen Verfassung, die seit September 1851 von der Regierung Hassenpflug und den Bundeskommissaren vorbereitet wurde, überhaupt noch ein Landtag mit mehr als nur marginaler Funktion vorgesehen war, hing vor allem mit der Misere der öffentlichen Finanzen zusammen³⁶⁴. Das Altdefizit betrug 3½ Mill. Thl. (bei einem jährlichen Gesamtetat von 4½ Mill. Thl. und einer jährlichen Deckungslücke von weiteren 500 000 Thl.) und war ohne ständische Bewilligung kurz- wie langfristig nicht zu verringern³⁶⁵. Ohne Zustimmung eines gewählten Landtages gewährten weder Banken Kredite, noch ließen sich Papiergeld oder verzinsliche Staatsschuldverschreibungen unterbringen. Auch die Bundeskommissare waren nicht bereit - und nicht befugt - eine vom Bankhaus Rothschild verlangte Bürgschaft für ein Darlehen von 500 000 Thl. zu übernehmen. Österreich war zu einem Kredit an die kurhessische Regierung finanziell nicht in der Lage, und Preußen, das einen solchen Schritt im März 1851 erwogen hatte, verwarf ihn wieder, als sich die Kasseler Regierung in der Frage um die Aufnahme Österreichs in den Deutschen Zollverein undurchsichtig verhielt³⁶⁶. Schließlich weigerte sich Ende August 1851 auch der von der Kasseler Regierung angerufene Bundestag, die Bürgschaft für eine Anleihe über 3½ Mill. Thl. zu übernehmen³⁶⁷. Aus reaktionärer Sicht mußte also, um die für eine Kreditaufnahme notwendige landständische Zustimmung zu erhalten, einerseits die Verfassungsreform rasch zu Ende geführt und andererseits die Zusammensetzung des Landtags regierungsfreundlich verändert werden.

Im September 1851 legten die Bundeskommissare ein umfangreiches, hauptsächlich von Hassenpflug ausgearbeitetes Gutachten über die Zustände in Kurhessen sowie die angebliche Unvereinbarkeit der Verfassung von 1831 und der Verfassungsänderungen von 1848/1849 mit den Grundprinzipien des Bundesrechts vor³⁶⁸. Darin wurden insbesondere die Mitbestimmungsrechte des Landtags im Budget- und Gesetzgebungsbereich sowie weitere

³⁶³ Der Beschluß sah die Einsetzung eines Ausschusses zur Ausmerzung bundeswidriger Bestimmungen aus den Landesverfassungen vor. - Druck: HUBER, Dokumente, Bd. 2, S. 1f. - VON NATHUSIUS, S. 288.

³⁶⁴ VON NATHUSIUS, S. 289f. - SEIER, Kurfürstentum, S. 140.

³⁶⁵ Zur Entstehung des Defizits siehe oben S. 59-61.

³⁶⁶ Im Falle eines österreichischen Beitritts drohte das Auseinanderbrechen des Zollvereins. Preußen wäre dann erneut durch Kurhessen als Zollbarriere von seinen rheinischen Provinzen abgeschnitten gewesen. - GStAPK, III. HA, MdA, I, Nr. 3350. - HAHN, Wirtschaftliche Integration, S. 258f. - HAHN, Geschichte, S. 145. - HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 143-146.

³⁶⁷ StAM, Best. 41, Nr. 2849.

³⁶⁸ VON NATHUSIUS, S. 292-297. - SEIER, Kurfürstentum, S. 140.

Einschränkungen des sehr ausgedehnt interpretierten monarchischen Prinzips kritisiert. Die Gutachter übersahen geflissentlich, daß bis auf wenige Ausnahmen alle torpedierten Rechtsnormen auch in den Verfassungen der meisten anderen deutschen Staaten, teilweise sogar in der neuen preußischen Verfassung von 1850, verankert waren³⁶⁹. Jedenfalls forderte der Bundestag die kurhessische Regierung aufgrund dieses Gutachtens und der Stellungnahme des Bundestagsausschusses durch den Beschluß vom 27. März 1852 auf, eine neue Verfassung mit einem neuen Wahlgesetz *ohne Zögern* an die Stelle des Grundgesetzes von 1831 zu setzen³⁷⁰. Außerdem sollte das neue Gesetzeswerk der nach neuem Wahlrecht zustande gekommenen Ständeversammlung zur Erklärung vorgelegt und das Ergebnis dieser Erklärung und eventueller weiterer Verhandlungen mit dem Landtag der Bundesversammlung beim Ersuchen um Bundesgarantie für die revidierte Verfassung mitgeteilt werden³⁷¹. Daß dieser Vorbehalt der landständischen Erklärung für die endgültige Sanktionierung der neuen Verfassung enorme politische Brisanz enthielt, sollte sich während der nächsten zehn Jahre erweisen.

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung dieses Bundesbeschlusses oktroyierte der Kurfürst am 13. April 1852 die neue Verfassungsurkunde mit einem neuen Wahlgesetz und einer neuen Geschäftsordnung für die Ständeversammlung³⁷². Auffälligste Neuerung war die Ablösung des Einkammersystems durch ein Zweikammerparlament (§ 40). Die I. Kammer setzte sich aus Vertretern des Adels und der hohen Geistlichkeit sowie dem Marburger Universitätsvizekanzler zusammen (§ 41), während die II. Kammer zu je einem Drittel von den Großgrundbesitzern, den Städten und den Landgemeinden zu wählen war (§ 42). Dabei schränkte das Wahlgesetz den Kreis der Wahlberechtigten für die beiden letztgenannten Drittel der zweiten Kammer im Vergleich zum Wahlrecht von 1849 drastisch ein. Neben der empfindlichen Beschneidung der Grundrechte (§§ 15-30), der Verlagerung der Verfassungsgerichtsbarkeit von den kurhessischen Gerichten zum Deutschen Bund (§ 120), der Abschaffung des Verfassungseides der Offiziere (§ 123), der Beseitigung der Beamtenverantwortlichkeit und der Legalitätsbeurteilung von Verordnungen durch die Behörden (§ 83) und der Rückgängigmachung aller Verfassungsänderungen von 1848

³⁶⁹ Vergleich der kritisierten Bestimmungen mit den Regelungen anderer deutscher Verfassungen: VON NATHUSIUS, S. 293-296.

³⁷⁰ VON NATHUSIUS, S. 299. - SEIER, Kurfürstentum, S. 141.

³⁷¹ Akten und Dokumente, S. LVI. - VON NATHUSIUS, S. 299. - SEIER, Kurfürstentum, S. 141f.

³⁷² SG 1852, S. 3f. (Verkündung des Bundesbeschlusses), S. 4-20 (Verfassung), S. 21-23 (Wahlgesetz), S. 23-30 (Geschäftsordnung). - Jüngster Druck der Verfassung und des Wahlgesetzes: Verfassungen, S. 279-294. - Ausführliche Verfassungsanalyse und Vergleich mit Verfassungen anderer deutscher Staaten: VON NATHUSIUS, S. 300-327.

reduzierte das Gesetzeswerk insbesondere die Mitbestimmungsrechte des Landtags (§§ 51-80, 111-118)³⁷³. Die Ständeversammlung büßte das Gesetzesinitiativrecht, die Pflicht zur Ministeranklage und den bleibenden landständischen Ausschuß ein.

Die einschneidendsten Kürzungen erfuhr das landständische Haushaltsrecht (§§ 74, 111-118), die bisher wirksamste Waffe des Landtags gegen die Regierung³⁷⁴. Nicht mehr gesetzlich bestimmt waren die Pflicht der Regierung zur rechtzeitigen Haushaltsvorlage und das periodische Steuerbewilligungsrecht der Ständeversammlung. Die Zustimmung des Landtages mußte nur noch bei Erhöhung bestehender oder Einführung neuer Steuern eingeholt werden (§ 111). Ebenso beließ man der Ständeversammlung das Zustimmungsrecht zur Belastung des Landes mit Schulden (§ 74). Haushaltsvoranschläge unterlagen jedoch nicht mehr der Genehmigung des Landtags, sondern waren alle drei Jahre per Verordnung zu veröffentlichen (§ 118 Satz 1). Die Notwendigkeit oder Nützlichkeit der vorgesehenen Ausgaben mußte dem Landtag nicht mehr nachgewiesen werden, und die Steuerverwendung unterlag nicht mehr der ständischen Zustimmung. Dadurch war das parlamentarische Budgetrecht seiner Schlüsselbestimmung, des Zustimmungsrechts zur Steuererhebung, beraubt, und die Regierung konnte künftig nach Belieben über die staatlichen Einnahmen verfügen.

9. Die Konsolidierung der öffentlichen Finanzen in der Reaktionszeit

Die Sanierung des Staatshaushalts gehörte, wie bereits ausgeführt, zu den vorrangigen Absichten des Kabinetts Hassenpflug. Dieses Ziel hatte auch zur Beschleunigung der Verfassungsangelegenheit und zur Ausstattung des Landtags mit zumindest geringen Befugnissen geführt. Denn nachdem die Regierung im Laufe des Jahres 1851 bei verschiedenen Banken insgesamt 700 000 Thl. zu sehr ungünstigen Konditionen aufgenommen hatte, um die notwendigsten Ausgaben bestreiten zu können³⁷⁵, und im Juni 1852 der Versuch gescheitert war, die Aktionäre der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn zur Bewilligung einer Anleihe auf das Gesellschaftskapital in Höhe von 4 Mill. Thl. zu bewegen, blieb ihr zur Behebung der Finanzmisere nichts anderes übrig, als den Landtag sofort nach Zusammentritt um Genehmigung von Kreditaufnahmen und Steuererhöhungen zu

³⁷³ Akten und Dokumente, S. LVf. - HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2, S. 931. - VON NATHUSIUS, S. 300-321. - SEIER, Kurfürstentum, S. 141.

³⁷⁴ VON NATHUSIUS, S. 317f.

³⁷⁵ StAM, Best. 41, Nr. 2834.

ersuchen³⁷⁶. Dabei verzichtete sie auf eine finanzpolitische Kritik an der Vorgängerregierung und wies lediglich auf die unbedingte Notwendigkeit sowohl der Deckung des aktuellen Defizits durch Kredite als auch der langfristigen Sicherstellung höherer Steuereinnahmen hin. Trotz der vermeintlich regierungstreuen Einstellung der beiden nach dem neuen restriktiven Wahlrecht zusammengesetzten Kammern regte sich zunächst Widerstand gegen die Haushaltswünsche des Finanzministeriums.

Auf den Regierungsantrag vom Juli 1852³⁷⁷, eine Anleihe in Höhe von 1½ Mill. Thl. aufzunehmen, reagierten Abgeordnete der II. Kammer der Ständeversammlung mit dem Gegenantrag, vor der Diskussion über die Kreditaufnahme zu entscheiden, ob die Kammer überhaupt in einer anderen als der Verfassungsfrage kompetent sei³⁷⁸. Dies zeigte, daß zumindest von den Antragstellern die 1852er Verfassung nicht akzeptiert wurde. Die Diskussion über die Zulässigkeit des Antrages wurde allerdings vom konservativen Kammerpräsidenten Friedrich Scheffer³⁷⁹ wegen angeblicher Geschäftsordnungswidrigkeit abgebrochen, und die II. Kammer beschloß, dem Kreditantrag der Regierung zuzustimmen³⁸⁰. Am 1. September 1852 stimmte auch die I. Ständekammer dem Regierungsbegehren zu, weniger aus finanzpolitischer Überzeugung als aus Furcht vor einer wiederholten Fundamentalopposition der II. Kammer bei nochmaliger Beratung der Anleihe³⁸¹.

Während es der Regierung gelungen war, diesen Kreditwunsch innerhalb von etwas mehr als einem Monat durchzusetzen, dauerte es beinahe acht Monate, bis beide Kammern der von der Regierung am 29. Dezember 1852 eingebrachten Vorlage über eine weitere Anleihe von

³⁷⁶ VON NATHUSIUS, S. 496f. - SEIER, Kurfürstentum, S. 151.

³⁷⁷ In der I. Kammer wurde der Antrag am 26. Juli, in der II. Kammer am 20. Juli 1852 jeweils in geheimer Sitzung gestellt. - KLV 1852, I. Kammer, Nr. 1, S. 5; KLV 1852, II. Kammer, Nr. 1, S. 6f. - StAM, Best. 73, Nr. 1545, Nr. 1625.

³⁷⁸ Druck des Antrages der 21 Abgeordneten vom 19. Aug. 1852: Akten und Dokumente, Dok. 82, S. 248-250. - VON NATHUSIUS, S. 466.

³⁷⁹ Friedrich Heinrich Ernst Leopold Scheffer, geb. 21.12.1800 Schrecksbach, gest. 8.8.1879 Hof Engelbach. Jurist, ab 1834 im Justizdienst. Abgeordneter der Ständeversammlung 1833-1835, Landtagskommissar 1836-1847, Provisorischer Vorstand des Innenministeriums 1847 bis März 1848, dann aus Hessen vertrieben, 1849 Erwerb des Guts Engelbach, Nov. 1850 bis Sept. 1851 kurfürstlicher Zivilkommissar beim Bundesexekutionskorps, 1852-1854 Präsident der II. Ständekammer, 1855 Mitglied des Gesamtstaatsministeriums, 1856-1859 Innenminister. - HÖFFNER, S. 278-286. - Akten und Dokumente, S. 154, Anm. 1. - LENGEMANN, S. 326. - VON NATHUSIUS, S. 153-162.

³⁸⁰ Ungedrucktes Protokoll der 5. geheimen Sitzung der II. Ständekammer vom 21. Aug. 1852: StAM, Best. 73, Nr. 1790, Bd. 1. - Druck: Akten und Dokumente, Dok. 83, S. 250-253.

³⁸¹ StAM, Best. 41, Nr. 2841; Best. 73, Nr. 1545. - Zur haushaltspolitischen Einstellung der I. Ständekammer: ERMERT passim, hier bes. S. 5-12. - VON NATHUSIUS, S. 498.

1,2 Mill. Thl. zustimmten³⁸². Nacheinander schlugen die beiden Kammern Alternativen zu einer Anleihe vor, neben der Kapitalumschichtung vor allem die erneute Ausgabe von Papiergeld³⁸³. Die II. Kammer stimmte der Anleihe gemäß dem Regierungsvorschlag nach Ausschluß der Oppositionsführer am 7. Mai 1853 zu³⁸⁴. Der Finanzausschuß der I. Kammer versuchte, nachdem er von der Undurchführbarkeit seiner finanztechnischen Gegenvorschläge überzeugt worden war, bestimmte Rückzahlungsbedingungen festzulegen und den Landtag in die Verwaltung der geliehenen Mittel und der Rückzahlung einzubinden³⁸⁵. Diese Kompetenzen waren in der 1852er Verfassung jedoch mitnichten vorgesehen und hätten eine deutliche Erweiterung des ständischen Budgetrechtes bedeutet, weshalb sie für Hassenpflug und den Kurfürsten nicht akzeptabel sein konnten. Ein durch Hassenpflug in die I. Kammer eingeschleuster Regierungsvertreter, Rudolf von Buttlar³⁸⁶, erklärte der Versammlung, sie habe die Notwendigkeit der Anleihe grundsätzlich anerkannt und dürfe nun nicht durch das Festhalten an unakzeptablen Bedingungen die Kreditaufnahme verhindern, weil durch ein solches Verhalten gegen das monarchische Prinzip verstoßen werde. Mit knapper Mehrheit stimmte die I. Kammer am 12. August 1853 bedingungslos für die Anleihe, wobei fünf Abgeordnete ihren Dissens zu Protokoll gaben³⁸⁷.

Ähnlich verlief die Kontroverse zwischen Regierung und Landtag über die vom Finanzministerium am 29. November 1852 beantragten Steuererhöhungen³⁸⁸. Prinzipiell erkannte der Finanzausschuß der I. Kammer die Notwendigkeit höherer Staatseinnahmen an, versuchte jedoch eine Befristung der Steuererhöhungen bis zum 1. Juli 1858 zu erreichen, weil er erstens mit einer automatischen Erhöhung der staatlichen Einnahmen rechnete und zweitens wegen der schwebenden Verfassungsangelegenheit die Entscheidung über die Steuererhöhung den künftigen, eventuell auf einer anderen Verfassung basierenden Kammern vorbehalten wollte³⁸⁹. Kurfürst und Regierung lehnten eine Befristung strikt ab und bewirkten - wiederum durch Mithilfe des Abgeordneten von Buttlar - am 13. August 1853 die

³⁸² VON NATHUSIUS, S. 498-500.

³⁸³ Die diesbezügliche Diskussion zwischen Regierung und Ständeversammlung wird ausführlich in Kapitel VIII, 2 und 3 behandelt. Siehe unten S. 234-239.

³⁸⁴ Ungedrucktes Protokoll der 18. geheimen Sitzung der II. Ständekammer vom 7. Mai 1853: StAM, Best. 73, Nr. 1790, Bd. 1.

³⁸⁵ KLV 1853, I. Kammer, Beil. 9, S. 6f.

³⁸⁶ Rudolf Georg Walrab Carl von Buttlar (-Elberberg), geb. 22.3.1802 Kassel, gest. 3.1.1875 Elberberg. Gutsbesitzer. Abgeordneter der Ständeversammlung 1833-1848 und 1852-1854 (I. Kammer). - LENGEMANN, S. 96.

³⁸⁷ KLV 1853, I. Kammer, Nr. 12, S. 5. - VON NATHUSIUS, S. 499f.

³⁸⁸ KLV 1852, I. Kammer, Beil. 8, S. 3f.

³⁸⁹ VON NATHUSIUS, S. 501.

vorbehaltlose Zustimmung der Kammer zur Erhöhung der Grund-, Gewerbe-, Klassen-, Bier- und Branntweinsteuer sowie der Stempel-, Chaussee- und Wegegelder³⁹⁰. Die II. Kammer hatte bereits im Mai, Juni und Juli zugestimmt³⁹¹.

Dem Reaktionskabinett kam in den folgenden Jahren, besonders ab 1857, außerdem zugute, daß sich die Prognose des Finanzausschusses der I. Kammer über steigende Staatseinnahmen als richtig erwies³⁹². Nach der vollständigen Inbetriebnahme der Main-Weser-Bahn (Frankfurt-Kassel) im Jahr 1852 ließ der einsetzende Konjunkturaufschwung namentlich den Gütertransport auch auf den kurhessischen Strecken rapide ansteigen. Im Jahr 1849 brachte der kurhessische Teil der Hannover-Mindener Eisenbahn dem Staat 27 439 Thl. ein, 1852 trugen Main-Weser- und die Hannover-Mindener Bahn 253 018 Thl. zu den Staatseinnahmen bei, und nach der Inbetriebnahme der königlich hannoverschen Südbahn (Hannover-Kassel) im Jahr 1857 beliefen sich die von den Eisenbahnen erwirtschafteten Staatseinnahmen im Jahr 1858 sogar auf 564 727 Thl.³⁹³! Bedeutende Steigerungen wurden auch bei den Forsteinnahmen erzielt, die von 667 963 Thl. (1850) auf 964 202 Thl. (1858) kletterten. Erfreulich entwickelten sich auch die Zinserträge aus dem hauptsächlich in österreichischen Wertpapieren angelegten Staatsschatz. Während 1851 aus dem staatlichen Kapitalvermögen Erträge in Höhe von 426 047 Thl. vereinnahmt wurden, betrug dieser Haushaltsposten fünf Jahre später 573 558 Thl. In dem mit der Verordnung vom 16. Mai 1860³⁹⁴ veröffentlichten Haushaltsvoranschlag für die zehnte Finanzperiode (1858/1860) rechnete das Ministerium erstmals nach 1848 wieder mit einem Überschuß von jährlich 291 489 Thl. (bei einem Haushaltsvolumen von 5 100 280 Thl.).

Die günstige Entwicklung des Staatshaushaltes ermöglichte es der Regierung im Herbst 1859, durch eine Umschuldungsmaßnahme für eine langfristige Verringerung der Staatsschulden zu sorgen³⁹⁵. Das Bankhaus Rothschild hatte im Juli 1859 die Auszahlung eines Überschusses in Höhe von fast 1,4 Mill. Thl. angekündigt, der sich beim Tilgungsfonds

³⁹⁰ KLV 1853, Nr. 12, S. 5f.

³⁹¹ VON NATHUSIUS, S. 499.

³⁹² Darauf wurde ausdrücklich in den Berichten der preußischen Gesandtschaft nach Berlin hingewiesen: HARTMANN, Gesandtschaftsberichte, S. 361.

³⁹³ Es handelt sich hier und bei den folgenden Zahlen nicht um die Summen der in der Gesetzessammlung veröffentlichten *Voranschläge*, sondern um die *tatsächlichen* Einnahmen, die dem Landtag von der Regierung nachgewiesen wurden. - KLV 1855/1857, II. Kammer, Beil. 66 (für 1849-1851); KLV 1855/1857, I. Kammer, Beil. 62 (für 1852-1854); KLV 1855/1857, II. Kammer, Beil. 19 (für 1852-1854); KLV 1855/1857, II. Kammer, Beil. 20 (für 1855); KLV 1858/1860, I. Kammer, Beil. 105 (für 1856); KLV 1862/1863, Beil. 86 (für 1858-1861).

³⁹⁴ SG 1860, S. 53-68.

³⁹⁵ StAM, Best. 41, Nr. 2887.

der Lotterieranleihe von 1845 dadurch angesammelt hatte, daß die jährliche Rate die Tilgung und die ausgelosten Prämienzahlungen überschritt³⁹⁶. Mit der Zustimmung beider Kammern³⁹⁷ konnte das Finanzministerium diese Summe zur vorzeitigen vollständigen Tilgung der 1853 bewilligten Anleihe von 1,2 Mill. Thl.³⁹⁸ verwenden. Den Restbetrag sowie die in den folgenden Jahren anfallenden Überschüsse aus der Tilgung der Lotterieranleihe sah das Ministerium für die Tilgung der 1,5 Mill.-Thl.-Anleihe von 1852³⁹⁹ vor, die bis zum Jahr 1866 restlos erledigt sein sollte. Durch diese Maßnahme, so errechnete der Finanzminister, erzielte die Staatskasse insgesamt eine Ersparnis in Höhe von knapp 9,9 Mill. Thl.⁴⁰⁰! Darüber hinaus betonte der Minister den günstigen Einfluß der ungewöhnlich raschen, nämlich fast 200 Jahre vor Fälligkeit erfolgten Rückführung eines bedeutenden Teils der Staatsschulden auf die Kreditwürdigkeit des Landes. Gegen Ende des Jahres 1859 betragen die kurhessischen Staatsschulden etwas weniger als 10 Mill. Thl.⁴⁰¹. Dieser Betrag setzte sich hauptsächlich zusammen aus der Anleihe von 1834 (Stand ca. 841 000 Thl., Verzinsung 3½ % jährlich), der Lotterieranleihe (Stand ca. 5,1 Mill. Thl., Verzinsung 3½ % jährlich), der Anleihe vom 14. Dezember 1849 (1 Mill. Thl., Verzinsung 4½ % jährlich, Tilgung ab 1860), der Anleihe von 1852 (Stand 1 485 000 Thl., Verzinsung 4½ % jährlich) und dem Papiergeld von 1848 und 1849 (Stand 1 550 000 Thl.)⁴⁰².

Es gelang der Regierung in den 1850er Jahren, mit den bewilligten Krediten und Steuererhöhungen, den Einnahmesteigerungen und einer von beiden Kammern befürworteten sparsamen Haushaltsführung eine Zahlungsunfähigkeit zu verhindern, die staatlichen Ausgaben langfristig sicherzustellen und den Schuldenabbau zu beschleunigen. Führende Haushaltsexperten beider Landtagskammern schafften es nicht, eine Befristung der Steuererhöhungen sowie die Bedingungen, an die sie die Zustimmung zu den beiden bedeutenden Anleihen geknüpft hatten, durchzusetzen und das durch die 1852er Verfassung stark eingeschränkte ständische Haushaltsrecht wieder auszubauen. Sie hatten davor gewarnt,

³⁹⁶ KLV 1858/1860, I. Kammer, Beil. 81; KLV 1858/1860, II. Kammer, Beil. 59.

³⁹⁷ Zustimmung der II. Kammer am 29. Okt. 1859: KLV 1858/1860, II. Kammer, Nr. 21½, S. 9; Zustimmung der I. Kammer am 31. Okt. 1859: KLV 1858/1860, I. Kammer, Nr. 32, S. 538-540.

³⁹⁸ Siehe oben S. 74f.

³⁹⁹ Siehe oben S. 74.

⁴⁰⁰ Diese hohe Summe kam durch die lange Laufzeit der beiden Anleihen (bis 2057!) und den hohen Zinssatz (4,5 % jährlich) zustande. Die Lotterieranleihe sollte 1896 vollständig getilgt sein und wurde nur mit 3,5 % jährlich verzinst.

⁴⁰¹ Diese und die folgenden Zahlen sind abgeleitet aus der *Übersicht sämtlicher kurhessischer Staatsschulden nach dem Stand vom 1. Oktober 1859*. - KLV 1858/1860, I. Kammer, Beil. 105, Anl. H.

⁴⁰² Siehe oben S. 62-64.

daß die Regierung durch die konsolidierten Staatsfinanzen vom Landtag unabhängig wurde, weil sie nicht länger auf dessen Zustimmung angewiesen war. Dabei ist bemerkenswert, daß die I. Kammer der Ständeversammlung nicht zwangsläufig der Regierung zur Seite stand, wie es sich die Urheber der 1852er Verfassung vorgestellt hatten.

10. Die Verfassung vom 30. Mai 1860

Durch den Vorbehalt der Erklärung des Landtags zur Verfassung von 1852, mit dem die Bundesversammlung am 27. März 1852 die Erteilung der Bundesgarantie für das Gesetzeswerk verknüpft hatte, blieb die kurhessische Verfassungssituation über Jahre hinweg ein labiles Provisorium. Es gelang der reaktionären Regierung Hassenpflug zwar mit dem Hinweis auf die Verfassungswidrigkeit gemeinsamer Kammerkonferenzen, eine einheitliche Äußerung beider Kammern zur Verfassungsfrage zu verhindern. Beide Stellungnahmen vom 7. Dezember⁴⁰³ (I. Kammer) und 23. Dezember⁴⁰⁴ (II. Kammer) 1853 stimmten jedoch überein in der Kritik an dem oktroyierten neuen Recht und in den Forderungen nach einer stärkeren Beteiligung an Gesetzgebung und Budgetfeststellung sowie nach der Rückverlagerung der Verfassungsgerichtsbarkeit vom Bund zu den kurhessischen Gerichten. Die Regierung legte ihre Kritik an den Stellungnahmen der Kammern - verbunden mit eigenen Revisionswünschen - erst im Januar 1855 der Bundesversammlung vor, die sie an den zuständigen Ausschuß verwies, wo die Angelegenheit jahrelang unerledigt blieb⁴⁰⁵. Das Kabinett versuchte also wiederum, seine Verfassungsvorstellungen ohne Mitwirkung des Landtags durchzusetzen⁴⁰⁶. Im Mai 1855 war aus dem kurhessischen Ausschuß des Bundestages die Ansicht zu vernehmen, daß es sich bei jedem Verfassungsoktroi um einen Rechtsbruch handele und daß die Regierung ihre Macht nicht einseitig ausüben, sondern mit dem Landtag neu über die Verfassungsfrage verhandeln solle⁴⁰⁷. Diese Frankfurter Indiskretion dürfte der Wendepunkt in der kurhessischen Verfassungsfrage gewesen sein⁴⁰⁸.

⁴⁰³ KLV 1852/1854, I. Kammer, Beil. 4. - Auszüge: Akten und Dokumente, Dok. 73, S. 203-219. - Erläuterung: VON NATHUSIUS, S. 453-465.

⁴⁰⁴ Akten und Dokumente, S. 221, Anm. 5. - Erläuterung: VON NATHUSIUS, S. 466-471.

⁴⁰⁵ HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 437.

⁴⁰⁶ VON NATHUSIUS, S. 471-476.

⁴⁰⁷ Akten und Dokumente, S. LVII, Dok. 77, S. 232-234. - VON NATHUSIUS, S. 474f. - SEIER, Kurfürstentum, S. 149.

⁴⁰⁸ So: Akten und Dokumente, S. LVII, Anm. 103.

Hassenpflug, dessen erneuter Oktroiplan somit gescheitert war, zeigte sich noch in seiner Regierungserklärung vor den wiedereröffneten Kammern im September 1855 optimistisch, daß der Landtag ihn als kompromißbereit erachte und sich die Verfassungsangelegenheit bald werde erledigen lassen⁴⁰⁹. Knapp einen Monat später stürzte die gesamte Regierung Hassenpflug, vordergründig aus konfessionspolitischem Anlaß, doch spielten - wie schon beim ersten Abgang Hassenpflugs 1837 - auch persönliche Differenzen mit dem Kurfürsten eine Rolle⁴¹⁰. Die neue Regierung, die vom ehemaligen Präsidenten der zweiten Landtagskammer Scheffer⁴¹¹ geführt wurde, konnte die Bildung eines Konferenzausschusses beider Kammern zur Beratung der Verfassungsfrage nicht länger vereiteln⁴¹². Die am 30. Juni bzw. 1. Juli 1857 verabschiedete Verfassungserklärung beider Landtagskammern akzeptierte formal die 1852er Verfassung, allerdings mit so vielen Einschränkungen und Änderungswünschen, daß es sich de facto um einen neuen Verfassungsentwurf mit deutlich gestärkten ständischen Rechten, insbesondere im Bereich des Staatshaushalts, handelte⁴¹³. Kurfürst und Regierung versuchten daraufhin nochmals, für einen minimal modifizierten Verfassungstext die Bundesgarantie zu erreichen, ohne den Landtag einzubinden. Der Frankfurter Kurhessenausschuß betonte im Juli 1859 zwar, daß die gemeinsame Ständeerklärung durchaus Relevanz besitze und die Bundesversammlung die Wahrung der ständischen Rechte zu überwachen habe, sprach sich aber in einigen Punkten, beispielsweise bei der Beibehaltung des Zweikammersystems, für die Regierungsposition aus⁴¹⁴.

In dieser Situation schienen die Chancen des Landtags auf umfassende Revision der 1852er Verfassung, auch im Hinblick auf die inzwischen sanierten Staatsfinanzen⁴¹⁵, eher gering. Der entscheidende Impuls kam nun von außen. Die in Preußen seit dem Regierungsantritt (1858) des Kronprinzen Wilhelm (reg. als Wilhelm I. 1861-1888) angebrochene "Neue Ära" liberaler Politik hatte im Herbst 1859 zur Kehrtwendung der Berliner Kurhessenpolitik geführt. Mit einer liberalen Haltung in der kurhessischen

⁴⁰⁹ HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 218. - VON NATHUSIUS, S. 476.

⁴¹⁰ Hassenpflug hatte auf der kurfürstlichen Bestätigung der Wahl seines Favoriten für das Amt des Generalsuperintendenten bestanden und dies mit der Kabinettsfrage verknüpft, die der Fürst am 16. Okt. 1855 zuungunsten des Ministers entschied. Großen Einfluß auf die Entlassung dürfte aber auch die Gemahlin des Kurfürsten ausgeübt haben, die eine entschiedene Gegnerin Hassenpflugs war. - Akten und Dokumente, S. LVII, Anm. 104. - VON NATHUSIUS, S. 111f., 152f. - SEIER, Kurfürstentum, S. 147f.

⁴¹¹ Siehe oben Anm. 379.

⁴¹² VON NATHUSIUS, S. 479f.

⁴¹³ Akten und Dokumente, S. LVIII. - VON NATHUSIUS, S. 476-481. - SEIER, Kurfürstentum, S. 149f.

⁴¹⁴ HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 438f. - VON NATHUSIUS, S. 481-485.

⁴¹⁵ Siehe oben S. 73-78.

Verfassungsfrage, so das preußische Kalkül, ließen sich auf hervorragende Weise "moralische Eroberungen" anderer deutscher Staaten machen⁴¹⁶. Im Oktober 1859 forderte die preußische Führung in einer Denkschrift offen beim Bundestag die Rückkehr Kurhessens zur Verfassung von 1831 mit Ausnahme der bundeswidrigen Artikel. Daraufhin rückte die II. Kammer von ihrer 1857 - gemeinsam mit der I. Kammer - abgegebenen Verfassungserklärung ab und verlangte ebenfalls die Wiederherstellung des 1831er Grundgesetzes und darüber hinaus des Wahlgesetzes von 1849, womit sie der I. Kammer die Existenzberechtigung absprach, die ihrerseits auf eine schnelle Erledigung der Verfassungsangelegenheit im Sinne der 1857er Erklärung drängte. Gegen das Votum Preußens beschloß die Bundesversammlung am 24. März 1860⁴¹⁷, daß die Verfassung von 1852 rechtsgültig sei, aber aufgrund der ständischen Stellungnahme von 1857 revidiert werden solle. Am 30. Mai 1860 oktroyierte die Regierung eine gemäß den Bundesvorgaben neu formulierte Verfassung und ein neues Wahlgesetz⁴¹⁸.

Die neue Verfassung enthielt jedoch keine wesentlichen Neuerungen. Am wichtigsten waren die Wahlrechtsänderungen: die Vermehrung der Mandate für die Städte Kassel und Hanau, die Erhöhung der Anzahl der ländlichen Urwähler und die künftige geheime Stimmabgabe der Wahlmänner. Etwas ausgeweitet wurden Mitwirkungsrechte des Landtags bei der Gesetzgebung und im Beamtenrecht sowie Äußerungsrechte zu Beschwerden, Interpellationen und Haushaltsfragen. Dagegen wurden die bedeutendsten Ständerechte der 1831er Verfassung, die Budgetbewilligung, die Zustimmung zur Steuererhebung und die Ministeranklage nicht wiederhergestellt, und auch das Zweikammersystem blieb bestehen. Schließlich konnte keine Rede davon sein, daß es sich bei der neuen Verfassung um eine mit dem Landtag vereinbarte handelte, obwohl die Regierung diese Auslegung bevorzugte, weil sich der Text im wesentlichen an die Ständeerklärung von 1857 hielt und dies in der Präambel des neuen Grundgesetzes betont wurde. In den Kammern und in der Öffentlichkeit herrschte indessen mit dem neuen Staatsgrundgesetz eine auch von auswärtigen Kräften, namentlich von Preußen, genährte Unzufriedenheit, die in den folgenden Monaten die politische Bühne in Kassel beschäftigten und die Gültigkeit dieser dritten kurhessischen Verfassung auf nur zwei Jahre beschränken sollte.

⁴¹⁶ VON NATHUSIUS, S. 485f.

⁴¹⁷ Druck: HUBER, Dokumente, Bd. 2, Dok. 115, S. 165f. (Bundesbeschluß), Dok. 116, S. 166 (Preußische Protesterklärung).

⁴¹⁸ SG 1860, S. 25-43 (Verfassung), S. 44-49 (Wahlgesetz). - Jüngster Druck: Verfassungen, S. 294-313.

11. Die Wiederherstellung der Verfassung von 1831 durch die landesherrliche Verordnung vom 21. Juni 1862

Die kurhessische Opposition forderte auch nach dem erneuten Verfassungsoktroi vehement die Wiederherstellung der Verfassung von 1831 und wurde dabei von einer großen Zahl von Liberalen in allen deutschen Staaten unterstützt, die das kurhessische Verfassungsproblem quasi als eine politische Schlüsselfrage für ganz Deutschland betrachteten. Besonders der im September 1859 in Frankfurt gegründete Nationalverein machte durch die liberale Presse und durch Propagandaschrifttum bei der öffentlichen Meinung Stimmung gegen die Rechtszustände im Kurstaat⁴¹⁹. Die II. Kammer der Ständeversammlung verlieh ihrer Ablehnung der 1852er und 1860er Verfassungen Ausdruck durch die im Dezember 1860, im Juni 1861 und im Januar 1862 abgegebenen Inkompetenzerklärungen, in denen die Abgeordneten erklärten, daß sie nicht verfassungsgemäß, also gemäß der Verfassung von 1831, gewählt und daher zu Landtagsgeschäften nicht befugt seien⁴²⁰. Die Regierung reagierte jeweils mit prompter Auflösung der Kammer und Neuwahl, bei der die Regierungsgegner immer mehr Zuwachs erhielten. Andere Mittel, die vom Liberalismus zur Regierungs- und Verfassungskritik eingesetzt wurden, waren eine Sammlung von etwa 15 000 Unterschriften⁴²¹ sowie Aufrufe zur kollektiven Steuerverweigerung⁴²² und zum Wahlboykott⁴²³.

In engem Einvernehmen mit Preußen stellte Baden im Juli 1861 im Bundestag den Antrag, die kurhessische Verfassung von 1831 und das Wahlgesetz von 1849 als rechtswirksam anzusehen⁴²⁴. Der Antrag wurde dem Kurhessenausschuß überwiesen. Im März 1862 gelang es Preußen, sich mit Österreich auf einen Kompromiß in der kurhessischen Frage zu verständigen, weil der Kaiserstaat hoffte, dadurch der Nationalbewegung den Wind aus den Segeln zu nehmen und Preußen an einem Alleingang zu hindern⁴²⁵. Beide Staaten

⁴¹⁹ Akten und Dokumente, S. LXV, 370-376. - SEIER, Kurfürstentum, S. 156-158. - GOEBEL, S. 106-116, 156-168.

⁴²⁰ Akten und Dokumente, S. LXII f. - SEIER, Kurfürstentum, S. 155.

⁴²¹ Druck der sogenannten Riesenpetition vom Dez. 1861, in der die Wiedereinführung der Verfassung von 1831 und des Wahlgesetzes von 1849 sowie die Beseitigung der seit 1850 eingeführten Gesetze gefordert wurde: Akten und Dokumente, Dok. 145, S. 356f.

⁴²² Akten und Dokumente, S. LXV, 360f. - SEIER, Kurfürstentum, S. 155.

⁴²³ Druck eines Flugblattes vom Mai 1862, in dem zum Verzicht auf das Wahlrecht aufgefordert wurde: Akten und Dokumente, Dok. 153, S. 366-370.

⁴²⁴ Druck des Antrages: HUBER, Dokumente, Bd. 2, Dok. 118, S. 167f. - SEIER, Kurfürstentum, S. 162. - GOEBEL, S. 152.

⁴²⁵ SEIER, Kurfürstentum, S. 161.

beantragten am 8. März 1862 gemeinsam beim Bundestag, Kurhessen zur Rückkehr zur Verfassung von 1831 und zum Wahlrecht von 1849 zu bewegen⁴²⁶. Daß der Bundestag seinen Beschluß am 24. Mai 1862⁴²⁷ im Sinne dieses Antrags faßte und damit auch den badischen Antrag erledigte, lag vor allem an der Lageverschärfung, die Kurfürst Friedrich Wilhelm Ende April 1862 provoziert hatte⁴²⁸. Um den beim Bundestag anhängigen Antrag zu durchkreuzen, hatte der starrhalsige Landesherr Neuwahlen mit der Klausel ausgeschrieben, daß aktives wie passives Wahlrecht von der Anerkennung der Verfassung und des Wahlrechts von 1860 abhing. Dies wiederum hatte zu einem Bundesbeschluß über die Aussetzung der manipulierten Wahl (13. Mai)⁴²⁹ sowie preußischerseits zu einem Ultimatum (11. Mai), der Versetzung von zwei Armeekorps in Marschbereitschaft (15. Mai), dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen und der Ankündigung einer bewaffneten Intervention (21. Mai) geführt⁴³⁰.

Am 21. Juni 1862 unterwarf sich der Kurfürst schließlich dem Bundesbeschluß, indem er die Verfassung von 1831 und das Wahlgesetz von 1849 wieder in Kraft setzte⁴³¹. Als bundeswidrig ausgenommen wurden der Verfassungseid der Offiziere, die Verantwortlichkeit der Staatsdiener bei Verfassungsverletzung und die Beschränkung der landesherrlichen Kommandogewalt. Das ständische Budgetrecht war hingegen im vollen Umfang von 1831 restituiert.

12. Die Integration der kurhessischen in die preußische Finanzverwaltung (1866/1867)

Die wankelmütige, zwischen Preußen und Österreich lavierende Bundes- und Deutschlandpolitik des Landesherrn und seiner Regierung führte letztlich zum Verlust der Eigenstaatlichkeit Kurhessens⁴³². Obwohl spätestens im Frühjahr 1866 deutlich wurde, daß sich die Spannung zwischen den beiden Großmächten des Deutschen Bundes bald entladen

⁴²⁶ SEIER, Kurfürstentum, S. 161.

⁴²⁷ Druck des Bundesbeschlusses: HUBER, Dokumente, Bd. 2, Dok. 121, S. 170.

⁴²⁸ HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 445-447. - Akten und Dokumente, S. LXVI, Anm. 144. - SEIER, Kurfürstentum, S. 162f. - GOEBEL, S. 152f.

⁴²⁹ Druck des Bundesbeschlusses: HUBER, Dokumente, Bd. 2, Dok. 120, S. 169.

⁴³⁰ Akten und Dokumente, S. LXVI. - SEIER, Kurfürstentum, S. 162f. - GOEBEL, S. 153f., 170f.

⁴³¹ SG 1862, S. 13-15. - Druck: HUBER, Dokumente, Bd. 2, Dok. 123, S. 171f. - Verfassungen, S. 314-316.

⁴³² Zur Bundes- und Deutschlandpolitik Kurhessens 1862-1866: Akten und Dokumente, S. LXVI-LXXII. - GOEBEL passim. - SEIER, Kurfürstentum, S. 165-182.

würde⁴³³, legte sich der Kurstaat nicht fest und versuchte, alle Optionen offen zu halten, wobei sich beim Kurfürsten eine proösterreichische Haltung abzeichnete. Nachdem Österreich als Reaktion auf den preußischen Einmarsch in Holstein am 11. Juni 1866 im Bundestag den Antrag gestellt hatte, sieben Bundesarmee Korps gegen Preußen zu mobilisieren, votierte Kurhessen in der Abstimmung vom 14. Juni 1866 mit der Mehrheit für den bayerischen Vermittlungsvorschlag, der die Bundesexekution auf die vier nichtösterreichischen Korps beschränkte⁴³⁴. Preußen reagierte auf den Mobilmachungsbeschluß mit der Erklärung, daß es den Bund wegen der bundesrechtlich unmöglichen Kriegserklärung gegen ein Mitglied für erloschen und nicht mehr verbindlich betrachte. Gleichzeitig bot Preußen an, auf der Grundlage seines Bundesreformvorschlages, der insbesondere den Ausschluß Österreichs und ein demokratisch gewähltes Nationalparlament vorsah, einen neuen Bund zu gründen⁴³⁵. Die überwiegende Bundesmehrheit, darunter auch Kurhessen, erklärte dagegen noch am 14. Juni 1866 unter Hinweis auf die Unauflösbarkeit des Deutschen Bundes und die Unzulässigkeit jedes Bundesaustrittes ihre Bundestreue⁴³⁶.

Am 15. Juni 1866 stellte der preußische Gesandte in Kassel ein gleichzeitig an Sachsen und Hannover gerichtetes, bis Mitternacht befristetes Ultimatum, in dem die Rückgängigmachung der Truppenmobilisierung und der Beitritt zum Bundesreformprojekt gefordert wurden⁴³⁷. Falls Preußen keine befriedigende Antwort erhalte, werde es sich als mit Kurhessen sowie Sachsen und Hannover im Kriegszustand befindlich erachten. Obwohl sich die Ständeversammlung mit eindeutiger Mehrheit für eine Nichtbeteiligung an der Bundesmobilmachung und die Rückkehr zur Neutralität aussprach, beharrte der Kurfürst auf dem in Frankfurt eingeschlagenen Kurs⁴³⁸. Daraufhin marschierten preußische Truppen am 16. Juni 1866 in Sachsen, Hannover und Kurhessen ein. Da die kurhessischen Truppen auf die Auseinandersetzung völlig unvorbereitet waren, gelang es den Preußen, innerhalb von drei Tagen ohne Blutvergießen Kassel einzunehmen. Kurfürst Friedrich Wilhelm, der sich

⁴³³ Die politische Situation wirkte sich sogar auf die Aktienkurse aus. Die Friedrich-Wilhelms-Nordbahn-Aktie fiel von 71 % im Januar 1866 auf 66¼ % Ende März 1866 und auf 48¼ % Mitte Mai 1866. - FRIDERICI, S. 14. - SEIER, Kurfürstentum, S. 176.

⁴³⁴ HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 539-542. - GOEBEL, S. 396f. - SEIER, Kurfürstentum, S. 177f.

⁴³⁵ HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 536-539, 542.

⁴³⁶ Ebd., S. 556f.

⁴³⁷ HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 557. - FRIDERICI, S. 44-46. - SEIER, Kurfürstentum, S. 178.

⁴³⁸ Akten und Dokumente, S. LXXI, Dok. 200, S. 484-491. - FRIDERICI, S. 46f. - GOEBEL, S. 412-415. - KLEIN, Preußische Provinz, S. 216. - SEIER, Kurfürstentum, S. 178f.

vehement weigerte, seine Residenz zu verlassen, geriet in Kriegsgefangenschaft und wurde am 23. Juni 1866 in die Festung Stettin gebracht⁴³⁹. Der preußische General Gustav Friedrich von Beyer⁴⁴⁰ erklärte am 21. Juni 1866 die Suspendierung der Autorität des Kurfürsten, die vorläufige Übernahme der Regierungsgewalt und die Amtsenthebung der kurhessischen Regierung. Die Minister wurden durch die jeweiligen Referenten ersetzt⁴⁴¹. Das Finanzministerium wurde unter die Leitung des Vortragenden Rates Carl Ledderhose⁴⁴² gestellt. General von Beyer versicherte in seiner Proklamation die Aufrechterhaltung der Verfassung und der rechtmäßigen Landesgesetze, soweit sie mit dem Kriegszustand und der auch vom kurhessischen Landtag erstrebten bundesstaatlichen Einigung Deutschlands in Einklang stünden⁴⁴³. Die dadurch gestärkte Hoffnung vieler Kurhessen auf Verfassungsfortbestand und Selbstverwaltung sollte allerdings bald enttäuscht werden. Bereits am 26. Juni 1866 wurde General von Beyer durch den Militärgouverneur General Franz Karl von Werder⁴⁴⁴ ersetzt, dem nunmehr die oberste Gewalt in Kurhessen zukam⁴⁴⁵. Zum

⁴³⁹ HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 560. - FRIDERICI, S. 85-87, 106f. - GOEBEL, S. 420-423. - SEIER, Kurfürstentum, S. 180.

⁴⁴⁰ Gustav Friedrich von Beyer, geb. 26.2.1812 Berlin, gest. 7.12.1889 Leipzig. Seit 1829 im preußischen Militärdienst, Offizier. 1864 Kommandant der Besatzungstruppen in Frankfurt am Main, 1866 Kommandant der Besatzungstruppen in Kurhessen, anschließend Kommandant von Frankfurt am Main, dann preußischer Militärbevollmächtigter in Baden, vom 23.2.1868 bis 17.12.1871 badischer Kriegsminister. 1871 Gouverneur von Koblenz und Ehrenbreitstein. 1873 General der Infanterie, 1880 zur Disposition gestellt. - VON POTEN, S. 534f. - HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 561, Anm. 27.

⁴⁴¹ FRIDERICI, S. 89f. - GOEBEL, S. 427.

⁴⁴² Carl Ledderhose, geb. 1821, gest. 1899. Jurist. 1844 Rechtspraktikant am Landgericht Hanau, 1845-1847 am Obergericht Hanau, 1848-1851 Assessor am Obergericht Kassel, 1852-1855 Unterstaatsprokurator am Kriminalgericht Schmalkalden, 1856-1861 Justizbeamter am Justizamt Bockenheim, 1862 Ernennung zum Oberfinanzrat, Mitglied der Oberberg- und Salzwerkdirektion, 1863-1866 Vortragender Rat im Finanzministerium, 1866 und 1867 Leitung des Finanzministeriums und Mitglied der Staatsschatzdirektion, 1868-1871 Leiter der Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. - KHHS 1844, S. 168; 1845, S. 167; 1850, S. 69; 1852, S. 140; 1856, S. 142; 1862, S. 427; 1863, S. 383. - KPSK 1867, S. 197f.; 1868, S. 4. - HÖFFNER, S. 77, 418. - Akten und Dokumente, S. 145, Anm. 1.

⁴⁴³ KAHLBERG, S. 170. - FRIDERICI, S. 86f. - SEIER, Kurfürstentum, S. 181.

⁴⁴⁴ Franz Karl von Werder, geb. 1788, gest. 1869. Preußischer Offizier. 1835 Kommandeur des 1. Garderegiments, 1854 Kommandierender General des I. Armeekorps, 1859-1863 Militärgouverneur der Provinz Preußen, seit 26. Juni 1866 Militärgouverneur in Kurhessen. - HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 579, Anm. 6.

⁴⁴⁵ SG 1866, S. 23. - KAHLBERG, S. 169f. - KLEIN, Grundriß, S. 33. - HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 578f.

Zivilkommissar mit Zuständigkeit für die eigentlichen Verwaltungsgeschäfte wurde Eduard von Möller⁴⁴⁶ ernannt.

Der Sieg Preußens über Österreich bei Königgrätz am 3. Juli 1866 entschied den nur etwa zwei Wochen dauernden Deutschen Krieg eindeutig. Schon im Vorfrieden von Nikolsburg vom 26. Juli 1866 konnte der siegreiche norddeutsche Staat seine wesentlichen Ziele, nämlich die Annexion der Mehrzahl der bundestreuen Staaten nördlich des Mains und die Gründung eines norddeutschen Bundesstaats, durchsetzen, die im Frieden von Prag vom 23. August 1866 bestätigt wurden⁴⁴⁷. Am 16. August 1866 leitete der preußische Ministerpräsident Bismarck beiden Häusern des Landtags einen Gesetzentwurf zu, nach dem Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt im Wege der Personalunion mit Preußen vereinigt werden sollten⁴⁴⁸. Das preußische Abgeordnetenhaus stimmte jedoch am 7. September 1866 für sofortige und vollständige Einverleibung der vier Staaten. Nachdem auch das Herrenhaus dem veränderten Gesetzentwurf am 11. September 1866 zugestimmt hatte, unterzeichnete König Wilhelm I. am 20. September 1866 das Annexionsgesetz, das in Kassel am 29. September bekanntgegeben wurde⁴⁴⁹. Darin wurde die immerwährende Vereinigung der vier Staaten mit Preußen und die Einführung der preußischen Verfassung zum 1. Oktober 1867 festgelegt. Dadurch hatte die preußische Regierung im sogenannten "Jahr der Diktatur" die Möglichkeit, notwendige Angleichungen der Verwaltung ohne parlamentarische Mitwirkung auf dem Verordnungsweg durchzuführen. Die Annexion wurde am 8. Oktober 1866 durch die feierliche Verkündung des Besitzergreifungspatentes förmlich vollzogen⁴⁵⁰. Der bisherige Zivilkommissar von Möller wurde durch die Verordnung vom 15. Oktober 1866 als Ziviladministrator allein an die Spitze der kurhessischen Verwaltung gestellt⁴⁵¹. Am 18. September 1866 hatte Kurfürst Friedrich Wilhelm - nicht ganz freiwillig und gegen eine ansehnliche Abfindung - Untertanen, Militär und Beamten von ihrem Treueid entbunden⁴⁵².

⁴⁴⁶ Eduard von Möller, geb. 3.6.1814 Minden, gest. 3.11.1880 Kassel. Jurist. 1848-1866 Regierungspräsident in Köln, 1866 Zivilkommissar in Kassel, 1867-1871 Oberpräsident von Hessen-Nassau, 1871-1879 "Oberpräsident" des Reichslandes Elsaß-Lothringen. - WIPPERMANN, von Möller, S. 132-140. - HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 579, Anm. 7.

⁴⁴⁷ HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 568-577.

⁴⁴⁸ KAHLBERG, S. 170-172. - HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 583f. - KLEIN, Preußische Provinz, S. 218.

⁴⁴⁹ Preuß. Gesetzslg. 1866, S. 555f. - SG 1866, S. 61. - SEIER, Kurfürstentum, S. 182.

⁴⁵⁰ Preuß. Gesetzslg. 1866, S. 594-596. - SG 1866, S. 63-65. - KAHLBERG, S. 172f. - HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 585. - SEIER, Kurfürstentum, S. 182.

⁴⁵¹ SG 1866, S. 71. - KLEIN, Grundriß, S. 325.

⁴⁵² HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 592. - FRIDERICI, S. 198-200. - SEIER, Kurfürstentum, S. 181.

Unproblematisch verlief in Kurhessen die Einführung der preußischen Militärgesetze, die vor allem die allgemeine Wehrpflicht bedeuteten, die Einführung der Gewerbefreiheit und die Einführung der preußischen Steuergesetzgebung. Durch die Verordnung vom 22. Februar 1867 wurden zum 1. Oktober 1867 die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden gebildet, die Befugnisse eines Oberpräsidenten beider Bezirke erhielt Eduard von Möller⁴⁵³. Beide Regierungen wurden jeweils in drei Ressorts gegliedert: die Abteilung des Inneren, die Abteilung für Kirchen- und Schulwesen und die Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. Die bisherigen kurhessischen Ministerien wurden aufgelöst, und deren Kompetenzen, soweit sie nicht in den Bereich der drei genannten Abteilungen der Bezirksregierung fielen, auf die Berliner Ministerien übertragen. Erst im Dezember 1868 wurden die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden zur preußischen Provinz Hessen-Nassau zusammengeschlossen, die bis 1944 bestand⁴⁵⁴. Das ehemalige Kurfürstentum hatte also nunmehr den Rang eines preußischen Regierungsbezirks.

Auf erbitterten Widerstand stieß in Kassel die Verordnung vom 5. Juli 1867⁴⁵⁵, nach der die Aktivkapitalien der neuerworbenen Landesteile mit der preußischen Generalstaatskasse vereinigt werden sollten. Die treibende Kraft hinter dieser Verordnung war der preußische Finanzminister August von der Heydt⁴⁵⁶, der vor Ablauf des Übergangsjahres auch auf dem Gebiet der Finanzhoheit einheitliche Verhältnisse im gesamten preußischen Staatsgebiet herstellen wollte⁴⁵⁷. Es gelang dem immer noch existenten kurhessischen bleibenden Ständeausschuß, den in Bad Ems weilenden König Wilhelm I. Anfang August 1867 zu einer Einberufung von kurhessischen Vertrauensmännern zur Beratung über die Frage des Kasseler Staatsschatzes, die bevorstehende Reform der kurhessischen Justiz und den Kasseler Kommunallandtag zu bewegen. Die 18 kurhessischen Vertrauensmänner erreichten in den vom 27. August bis zum 2. September 1867 in Berlin stattgefundenen Verhandlungen gegen den Druck von der Heydts die Ausklammerung des Staatsschatzes aus den von Preußen übernommenen kurhessischen Kapitalien⁴⁵⁸. Mit dem Erlaß vom 16. September 1867 wurde

⁴⁵³ ABIK 1867, S. 44a-44d. - Preuß. Gesetzslg. 1867, S. 273-278.

⁴⁵⁴ KAHLENBERG, S. 185. - KLEIN, Preußische Provinz, S. 225, 419.

⁴⁵⁵ ABIK 1867, S. 462. - Preuß. Gesetzslg. 1867, S. 1072.

⁴⁵⁶ August Freiherr von der Heydt, geb. 15.2.1801 Elberfeld, gest. 13.6.1874 Berlin. Bankier. 1833 Stadtrat in Elberfeld, 1839 Abgeordneter des Rheinischen Provinziallandtages, 1848 Abgeordneter der Preußischen Nationalversammlung, 1848-1862 Preußischer Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, 1862 und 1866-1869 Finanzminister. - WIPPERMANN, von der Heydt, S. 358-363. - KÖLLMANN, S. 74-76.

⁴⁵⁷ KAHLENBERG, S. 195, 197.

⁴⁵⁸ GStAPK, I. HA, Rep. 89, Nr. 25021, fol. 32-34; I. HA, Rep. 151, I A, Nr. 2367. - KAHLENBERG, S. 201-209. - HOLLENBERG, Landeshauptmann, S. III. - KLEIN, Preußische Provinz, S. 222f.

der Staatsschatz an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Kassel für Zwecke der provinziellen Selbstverwaltung wie beispielsweise Straßenbau, Armenfürsorge oder Erhaltung der Landesbibliotheken überwiesen⁴⁵⁹. Dadurch unterschied sich Kassel von anderen preußischen Regierungsbezirken, deren Selbstverwaltungsorgane weitgehend auf Zuweisungen der Regierung angewiesen waren.

Das Hauptargument des preußischen Finanzministers in der Diskussion um den Kasseler Staatsschatz war die bevorstehende Übernahme der Staatsschulden der annektierten Länder durch Preußen. Mit dem Gesetz vom 29. Februar 1868⁴⁶⁰ wurden die Schulden von Hannover, Kurhessen, Nassau, Hessen-Homburg und Schleswig-Holstein, insgesamt fast 79 Millionen Taler, als Schulden der preußischen Monarchie der Berliner Hauptverwaltung der Staatsschulden überwiesen. Die öffentliche Schuld Kurhessens, die zu Anfang der 1860er Jahre knapp 10 Millionen Taler betragen hatte, hatte sich im Juni 1863 durch die Ausgabe einer vierprozentigen Anleihe über 10 Millionen Taler für den Bau der Eisenbahnstrecke Bebra-Fulda-Hanau verdoppelt⁴⁶¹. Bis Ende 1867 konnten die Anleihen von 1849 und 1852 vollständig getilgt und die Anleihe von 1834 auf den Stand von 485 950 Thl. reduziert werden⁴⁶². In der Zusammenstellung der von Preußen zu übernehmenden Staatsschulden der annektierten Länder (Stand 1. Januar 1868)⁴⁶³ waren die Eisenbahnschulden von den sonstigen Schulden getrennt ausgewiesen. Für Kurhessen sind allgemeine verzinsliche Staatsschulden von 535 250 Thl. (die Anleihe von 1834 und drei kleinere Schuldposten) sowie Eisenbahnschulden von 16 Millionen Thl. (die Lotterieranleihe und die Anleihe für die Bebra-Hanauer Bahn) verzeichnet, der größte Teil der Schulden war also investiv. Im Gesetz über die staatlichen Schulden der neuerworbenen Gebiete wurde im Rahmen der unverzinslichen Staatsschuld auch die Übernahme des kurhessischen Papiergeldes geregelt, worauf in Kapitel XI, 2 zurückzukommen ist. Zunächst wird aber die Entstehungsgeschichte der Kasseler Kassenscheine untersucht. Bevor diese Scheine zur Ausgabe gelangten, wurde eine ganze Reihe von Papiergeldprojekten - erfolglos - auf den Weg gebracht, die im folgenden Abschnitt vorgestellt werden.

⁴⁵⁹ ABlK 1867, S. 808f. - Preuß. Gesetzslg. 1867, S. 1528.

⁴⁶⁰ ABlK 1868, S. 174-176. - Preuß. Gesetzslg. 1868, S. 169-173.

⁴⁶¹ Übersicht der Staatsschuld im Jahr 1862: StAM, Best. 41, Nr. 2815. - Übersicht der Staatsschuld im Jahr 1866: GStAPK, I. HA, Rep. 151, I A, Nr. 3036. - StAM, Best. 43 Gen. F 12/14. - Vertragsentwurf für die Eisenbahnanleihe vom 1. Juni 1863: StAM, Best. 73, Nr. 397. - JACOB, S. 67.

⁴⁶² StAM, Best. 41, Nr. 2816; Best. 43 Gen. F 12/14.

⁴⁶³ Preuß. Gesetzslg. 1868, S. 173.

V. Die kurhessischen Papiergeldprojekte vor 1848

1. Die Initiative des Landtagsabgeordneten Eckhardt (1831)

Im Frühjahr 1831 waren durch verschiedene Einnahmeausfälle, die auf der Mißernte⁴⁶⁴, den Überschwemmungen und dem Viehsterben des Jahres 1830 sowie auf dem entstandenen Steuerausfall und diversen Mehrausgaben, vor allem für das Militär und zur Unterstützung des notleidenden Teils der Bevölkerung, beruhten, bei der Hauptstaatskasse akute Zahlungsschwierigkeiten entstanden. Darauf hatte Landtagskommissar Eggena⁴⁶⁵ am 6. Mai 1831 im erst zwei Wochen alten konstitutionellen Landtag⁴⁶⁶ aufmerksam gemacht und im Namen der Staatsregierung die Bewilligung einer Staatsanleihe in Höhe von 300 000 Thl. zu einem möglichst günstigen Zinssatz beantragt⁴⁶⁷. Dieser Betrag entsprach ungefähr dem Haushaltsdefizit dieses Jahres. Eggenas Antrag bewog offensichtlich den Abgeordneten Carl Eckhardt⁴⁶⁸ dazu, seinen eigenen Vorschlag zur Beschaffung der fehlenden Summe zu entwickeln, und zwar durch Ausgabe von Geldscheinen. Er stellte am 16. Mai 1831 in der Ständeversammlung den Antrag, anstelle der Aufnahme einer verzinslichen Staatsanleihe *Staats-Cassenscheine* bis zu einem Betrag von 300 000 Thl. herzustellen und in Umlauf zu setzen⁴⁶⁹. Dieses Projekt fiel übrigens in die halbjährige Übergangszeit ohne Herrscherpräsenz vom 10. März 1831, als sich der thronmüde Kurfürst Wilhelm II. auf das Schloß Philippsruh bei Hanau zurückzog, bis zum 30. September 1831, als durch das Mitregentschaftsgesetz⁴⁷⁰ der Kurprinz Friedrich Wilhelm förmlich Mitregent wurde⁴⁷¹.

Eine Emission unverzinslichen Papiergeldes habe – so Eckhardt – gegenüber einer Staatsobligation den Vorteil der Zinsersparnis (bei dem damaligen Zinsniveau von 4 % 12 000 Thl. jährlich), dies sogar in aller Zukunft, *da sich der Staat niemals veranlaßt finden dürfte, diese Staatscassenscheine einzuziehen*. Auch für die Untertanen sei eine Papiergeldausgabe wegen der Erleichterung des Zahlungsverkehrs günstig. Schließlich könne

⁴⁶⁴ SEIER, Kurfürstentum, S. 60.

⁴⁶⁵ Siehe Anm. 226.

⁴⁶⁶ Die erste öffentliche Sitzung hatte am 20. April 1831 stattgefunden. - LOSCH, Abgeordnete, S. 5.

⁴⁶⁷ StAM, Best. 73, Nr. 414.

⁴⁶⁸ Carl Adolph Eckhardt, geb. 19. 1. 1782 Orferode, gest. 17.10.1839 Eschwege. Prokurator in Eschwege, 1831-1832 und 1833-1835 Abgeordneter der Ständeversammlung. - LENGEMANN, S. 114.

⁴⁶⁹ KLV 1831, S. 76, 85. - StAM, Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1. - WIPPERMANN, Kurhessen, S. 233.

⁴⁷⁰ SG 1831, S. 127.

⁴⁷¹ Siehe oben S. 48.

durch eigenes Papiergeld dem übermäßigen Umlauf fremden Papiergeldes, das durch seine Unsicherheit ein Risiko für den Wohlstand in Kurhessen darstelle, entgegengetreten werden. Der Abgeordnete sah bereits voraus, daß Gegner seines Antrages die Ansicht vertreten würden, *als ob Papier-Geld unter allen Umständen für einen Staat verderblich sei*. Er betonte aber, daß *so lange eine gewisse Linie nicht überschritten werde*, die Ausgabe von Papiergeld vorteilhaft und wünschenswert sei. Der Antrag Eckhardts sah für die Kassenscheine an allen Staatskassen Annahmewang vor. Er enthielt auch die Stückelung der geplanten Emission. Es sollten hergestellt werden:

50 000 Stück à 1 Thl.	50 000 Thl.
20 000 Stück à 5 Thl.	100 000 Thl.
5 000 Stück à 20 Thl.	100 000 Thl.
1 000 Stück à 50 Thl.	50 000 Thl.

Eckhardts Antrag wurde dem Finanzausschuß der Ständeversammlung zur Beurteilung übertragen. Der Ausschuß befürwortete grundsätzlich die Herstellung von Papiergeld und erwog sogar eine Erhöhung des Emissionsvolumens auf 500 000 Thl⁴⁷². Außerdem vertrat das Gremium die Ansicht, daß einem Ausschuß des Landtages die Mitaufsicht über das Projekt übertragen werden solle. Man legte also mit Recht Wert darauf, das ständische Budgetrecht zu wahren. Das Ausschußmitglied Wilhelm von Baumbach⁴⁷³ erstellte ein Gutachten über das Kassenscheinprojekt und trug es in der geheimen Sitzung der Ständeversammlung vom 10. Juni 1831 vor⁴⁷⁴.

Nach einer allgemeinen Kritik an der schlechten Lage und an der Geldknappheit in Kurhessen, die nur durch eine umfassende Belebung der Wirtschaft behoben werden könnte, wurde auch in dem Gutachten der Plan einer Kassenscheinemission unterstützt. Wiederum wurde die Zinsersparnis als wesentlichster Vorteil gegenüber einer Staatsanleihe oder dem Verkauf von zinsbringenden auswärtigen Staatspapieren angeführt. Die Geschichte lehre, daß sich eine vorsichtige Ausgabe von Papiergeld bereits sehr förderlich ausgewirkt habe (hier war vor allem das jüngere preußische Papiergeld gemeint), daß aber *die leichtsinnige Vervielfältigung desselben Staatsbanquerotte und unsägliches Unglück zur Folge gehabt hat*. Diese Anspielung zielte auf die Ausgabe der französischen Assignaten ab, die zwischen 1789 und 1796 in einer solch übermäßigen Menge in Umlauf gesetzt worden waren, daß ihr Wert

⁴⁷² StAM, Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

⁴⁷³ Wilhelm Ernst Friedrich Julius Carl Christian von Baumbach-Nentershausen, geb. 16.1.1790 Nentershausen, gest. 26.3. 1857 ebd. Oberfinanzrat in Kassel, 1830 Mitglied des konstituierenden Landtages, 1831-1838 und 1848-1849 Abgeordneter der Ständeversammlung. - LENGEMANN, S. 64.

⁴⁷⁴ KLV 1831, S. 166-168. - StAM, Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

schließlich auf $\frac{1}{3}$ % ihres Nominalwertes sank⁴⁷⁵. Daher werden in Baumbachs Gutachten fünf Grundsätze für die geplante Emission aufgestellt:

- a) *Darf die Masse des Papiergeldes den wirklichen Bedarf nicht überschreiten,*
- b) *muß der Staat die Mittel zu dessen Einlösung vollständig besitzen, auch*
- c) *von Seiten der Staatsregierung sorgfältig dahin gewirkt werden, daß der Cours des Papiergeldes stets dem Nennwerte desselben gleich bleibe und Schwankungen im Course vermieden werden;*
- d) *ist der Umsatz des Papiergeldes möglichst zu erleichtern, und endlich*
- e) *jede nur tunliche Vorsicht anzuwenden, um dessen Nachmachung zu verhindern.*

Von Baumbach wollte sich bezüglich des Emissionsvolumens nicht festlegen, empfahl aber eine Stückelung in kleine Nominale, um den Umlauf der Kassenscheine zu erleichtern. Als Sicherheit für diese unverzinsliche Staatsschuld sollten vorhandene auswärtige Staatspapiere sowie subsidiär die Domanialeinkünfte eingesetzt werden. Die Mitaufsicht über das gesamte Projekt müsse dem geheimen ständischen Ausschuß zufallen. Um dem neuen Geld Vertrauen zu verschaffen, müßte es an den Staatskassen *gleich barem Gelde angenommen werden*. Neben diesem Annahmewang sollten die Kassen auch bestimmte Zahlungen – zum Beispiel Besoldungen – in Kassenscheinen leisten. Außerdem wäre es notwendig, jährlich einen kleinen Betrag der Kassenscheine wieder einzulösen. Die Staatsregierung sollte um Vorlage eines sich an preußischen Vorschriften orientierenden Gesetzesentwurfes ersucht werden. Auch die erforderlichen Druckplatten und das Papier könnte man, soweit nicht in Kurhessen erhältlich, aus Preußen beziehen.

Am 27. Juni 1831 fand in der 27. öffentlichen Sitzung des Landtages eine intensive und kontroverse Debatte über den Antrag Eckhardts statt.⁴⁷⁶ Zu dem Thema äußerten sich insgesamt 17 Abgeordnete, von denen sich vier für das Vorhaben, zehn dagegen und drei nicht eindeutig aussprachen. Besonders engagiert und mit sachlichen Argumenten traten die Abgeordneten Burchard Wilhelm Pfeiffer⁴⁷⁷ und Wilhelm Duysing⁴⁷⁸ als Gegner und die

⁴⁷⁵ LAFAURIE, S. 81-114, 120-125. - KLÜSSENDORF, Waldeck, S. 10. - VALANCE, S. 95-129. - Siehe oben S. 17.

⁴⁷⁶ KLV 1831, S. 214-218.

⁴⁷⁷ Dr. iur. Burchard Wilhelm Pfeiffer, geb. 7.5.1777 Kassel, gest. 4.10.1852 ebd. Oberappellationsgerichtsrat in Kassel. 1831 Präsident der Ständeversammlung, 1831-1832 Abgeordneter der Ständeversammlung. - LENGEMANN, S. 292.

⁴⁷⁸ Wilhelm Duysing, geb. 19.9.1796 Marburg, gest. 21.8.1855 Kassel. 1822-1833 Bürgermeister in Marburg, seit 1832 Geheimer Finanzrat und Geheimer Oberfinanzrat in Kassel, 1842-1850 Außerordentlicher Referent, 1851-1855 Vortragender Rat im Finanzministerium. Mitglied des Konstituierenden Landtages

Abgeordneten Wilhelm von Baumbach und natürlich Carl Eckhardt als Befürworter des Antrages auf. Unter den Gegenargumenten war mehrfach der Einwand zu hören, daß das Papiergeld zwar mit dem Metallgeld in einem Zusammenhang stehe, im Gegensatz zu diesem aber keinen inneren Wert, sondern lediglich einen eingebildeten und erzwungenen Kurs besitze. So zeigten die Erfahrungen der Geschichte, daß Papiergeld überall Unglück gebracht habe. Pfeiffer führte hierzu einige Beispiele an: die französischen Assignaten, das österreichische Papiergeld, das nach 1809 auf ein Zwölftel gefallen sei und sich davon noch immer nicht erholt habe, und auch die russischen Papierrubel, die nur zu einem Viertel des Nennwertes angenommen würden. Während einer Frankfurter und Offenbacher Messe sei selbst der Kurs des als sicher geltenden preußischen Papiergeldes unter seinen Nennwert gefallen, da es zu einer regelrechten Überschwemmung mit preußischen Geldscheinen gekommen wäre. In der Krisensituation nach der Niederlage bei Jena im Jahre 1806 sei der Wert der preußischen Tresorscheine sogar um zwei Drittel gesunken, worüber er, Pfeiffer, eine Abhandlung geschrieben habe. Auch in Kurhessen sei ein solcher Kursverlust in einer krisenhaften politischen Situation zu befürchten. Nicht ohne Grund hätten die kleineren Staaten sich bisher dieser verlockend erscheinenden Möglichkeit der Zinsersparnis und Geldbeschaffung durch Ausgabe von Geldscheinen enthalten, der Nachbarstaat Hessen-Darmstadt beispielsweise hätte durchaus größere Veranlassung zu einer solchen Maßnahme. Zu diesem Punkt berichtete der Abgeordnete Keitz⁴⁷⁹, daß er selbst mit den Scheinen des großherzoglich frankfurtischen Departments Fulda die traurige Erfahrung gemacht habe, daß selbige bisher, zumindest durch Kurhessen, nicht eingelöst, sogar noch nicht einmal die Zinsen bedient worden seien⁴⁸⁰. Gegen die geplante Papiergeldausgabe sprächen des weiteren die Maßnahmen, die zur Kursstabilisierung zu treffen seien. Entweder müsse man vorschreiben, daß bestimmte Abgaben in solchen Geldscheinen entrichtet werden müßten, was offensichtlich rechtswidrig sei, oder man müsse eine Bank einrichten, die jederzeit in der Lage sei, die Scheine wieder einzulösen, was einen hohen Vorrat an Barmitteln erfordere, der wiederum den größten Teil des Zinsvorteils der Kassenscheinemission zunichte machen würde. Pfeiffer warnte zudem vor der Fälschungsgefahr, durch die bei dem in Rede stehenden Vorhaben genauso viel Verlust entstehen könne, wie Gewinn möglich sei. Der Abgeordnete

1830, Abgeordneter der Ständeversammlung 1831-1832, Landtagskommissar 1848, Mitglied des Staatenhauses des Unionsparlamentes 1850. - LENGEMANN, S. 113.

⁴⁷⁹ Andreas Keitz (Kaitz), geb. 5.1.1777 Fulda, gest. 15.4.1847 ebd. Finanzrat in Fulda. Abgeordneter der Ständeversammlung 1831-1832. - LENGEMANN, S. 208.

⁴⁸⁰ Die Einlösung der Scheine fand erst 1833 statt. - Siehe oben S. 32.

Elias Fuchs⁴⁸¹ drückte seine Abneigung gegen Papiergeld am drastischsten aus: *Der Antrag sei so verwerflich, daß die Idee schon in der Geburt erstickt werden müsse.*

Die Befürworter des Papiergeldplanes führten ins Feld, daß der Kurs der Kassenscheine durch das hohe Ansehen Kurhessens, durch seinen bedeutenden Staatsschatz, sein geordnetes Finanzwesen, den funktionierenden Verwaltungsapparat und die auf die Verfassung gestützte Ständeversammlung vollkommen sicher sei. Daher seien die vorgebrachten Negativbeispiele nicht auf Kurhessen anwendbar. Außerdem wiesen die Verfechter des Antrages auf die Vorteile hin, die beispielsweise das Papiergeld von England und Privatpapiergeld wie das des Fabrikanten Nathusius⁴⁸² einbringe. Wenn es sogar für Private machbar sei, Geldscheine zu ihrem Nutzen auszugeben, so könne ein Staat wie Kurhessen erst recht die Vorteile einer solchen Emission genießen. Zur Kurserhaltung müsse nicht ein rechtswidriger Zwang zur Verwendung der Kassenscheine ausgeübt werden, vielmehr reiche es aus, die Möglichkeit zu schaffen, Zahlungen an öffentliche Kassen in Papiergeld zu leisten. Bezüglich der Gefahr von Fälschungen verwiesen die Verfechter der Kassenscheinemission auf die inzwischen entwickelten Sicherungsmittel, für die das preußische Papiergeld als Beispiel herangezogen werden könne, das im Nennwert von insgesamt 16 Mill. Thl. ausgegeben worden und beinahe vollkommen fälschungssicher sei. Wenn man alle möglichen Nachteile der fraglichen Papiergeldausgabe betrachte, würden diese deutlich von den Vorteilen der Zinsersparnis und der Verdrängung fremden Papiergeldes aus dem Kurstaat überwogen. Der Abgeordnete Christian Wiederhold⁴⁸³, ein weiterer Befürworter der Papiergeldemission, hielt sogar die durch das Gutachten des Finanzausschusses in Vorschlag gebrachte Sicherung der Kassenscheine durch im kurhessischen Besitz befindliche auswärtige Staatspapiere und subsidiär durch die Domanialeinkünfte für unnötig und daher für den Kurstaat nachteilig, weil die gute Reputation des Landes als Sicherheit für das Papiergeld ausreiche.

Die Stellungnahmen der Abgeordneten zeigen, wie weit die Vorstellungen über Papiergeld auseinander gingen. Die Debatte enthielt außerdem auch einen interessanten Hinweis auf das Selbstverständnis der jungen konstitutionellen Ständeversammlung: Nachdem die Befürworter des Eckhardtschen Antrages erkannt hatten, daß sie das Plenum

⁴⁸¹ Christian Elias Fuchs, geb. 25.12.1790 Brotterode, gest. 11.12.1850 ebd. Kaufmann und Bürgermeister in Brotterode. Abgeordneter der Ständeversammlung 1831-1832. - LENGEMANN, S. 136.

⁴⁸² Der Fabrikant und Gutsbesitzer Gottlob von Nathusius aus Althaldensleben bei Magdeburg emittierte private Geldscheine im Nennwert von 5 Talern. - KELLER, S. 97, NR. 151.

⁴⁸³ Dr. jur. Johann Christian Wiederhold, geb. 18.1.1775 Marburg, gest. 9.2.1832 Kassel. Obergerichtsdirektor in Rinteln. 1831-1832 Präsident des Kfl. Gesamtstaatsministeriums und Minister der Justiz. Abgeordneter der Ständeversammlung 1831-1832. - LENGEMANN, S. 409. - SEIER, Kurfürstentum, S. 74f.

nicht von der Idee einer Kassenscheinausgabe überzeugen konnten, betonten sie, daß die Eingabe noch gar nicht auf die Emission selbst, sondern lediglich auf ein Ersuchen an die Staatsregierung um Vorlage eines Planes und eines Gesetzesentwurfes gerichtet sei. Carl Eckhardt bemerkte: *Es sei ja nur die Rede von einem Vorschlage zu einem Gesetze, und die Staatsregierung könne in ihrer Weisheit erwägen, ob die Sache zweckmäßig sei.* Hierauf schaltete sich sofort der Präsident der Ständeversammlung, Friedrich von Trott zu Solz⁴⁸⁴, ein und betonte, daß man keinesfalls der Staatsregierung allein die Prüfung der Zweckmäßigkeit einer solchen finanzpolitischen Maßnahme überlassen dürfe. Der Präsident wollte selbst den Verzicht auf einen Teil des Budgetrechts, das zu den zentralen Landtagskompetenzen gehörte, nicht zulassen.

Der Antrag Eckhardts wurde trotz des positiven Gutachtens von Baumbachs von der Mehrheit abgelehnt⁴⁸⁵. Bereits am 25. Mai 1831 hatte die Ständeversammlung eine zu 4 % verzinsliche Staatsanleihe in Höhe von 350 000 Thl. bewilligt⁴⁸⁶.

2. Der Antrag der Staatsregierung (1831)

Bereits am 31. Oktober 1831 wurde das Thema der Papiergeldausgabe in einer vertraulichen Sitzung des Landtages erneut aufgegriffen, diesmal von Seiten der Regierung, vertreten durch Landtagskommissar Eggena⁴⁸⁷. Dieser mußte dem Landtag offenbaren, daß sich das Haushaltsdefizit ungeachtet der aufgenommenen Anleihe von 350 000 Thl. hauptsächlich aufgrund von erhöhten, unter anderem durch Beiträge zu den Militärkontingenten des Deutschen Bundes entstandene Ausgaben und Vorsorgemaßnahmen gegen die drohende Choleraepidemie⁴⁸⁸, auf 732 561 Thl. vergrößert habe und sich die Hauptstaatskasse wiederum in Zahlungsschwierigkeiten befinde. Ausführliche Berichte der Hauptstaatskasse und des Kriegsdepartements mit detaillierten Übersichten der Haushalte

⁴⁸⁴ Friedrich Heinrich Ludwig Wilhelm von Trott zu Solz, geb. 10.11.1794 Marburg, gest. 12.9.1855 Solz. Obergerichtsrat. 1832-1836 Kfl. Minister der Auswärtigen Angelegenheiten und des Hauses, 1850 Gesandter beim Bundestag. Mitglied des Konstituierenden Landtages 1830 und Abgeordneter der Ständeversammlung 1831-1832 und 1838-1848, Vizepräsident der Ständeversammlung 1831, Präsident der Ständeversammlung 1831-1832 und 1847-1848. - HÖFFNER, S. 329-334. - LENGEMANN, S. 385.

⁴⁸⁵ KLV 1831, S. 218. - Notiz in StAM, Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

⁴⁸⁶ StAM, Best. 73, Nr. 414. - JACOB, S. 64. - GROTHE, S. 136.

⁴⁸⁷ KLV 1831, S. 851. - StAM, Best. 73, Nr. 417. - JACOB, S. 64, irrtümlich das Justizministerium als Ausgangspunkt der Initiative angehend.

⁴⁸⁸ SEIER, Kurfürstentum, S. 74.

untermauerten seinen Vortrag⁴⁸⁹. Deshalb beantragte er, sofort eine weitere Anleihe, diesmal in Höhe von 150 000 Thl., aufzunehmen, um der Hauptstaatskasse wieder Zahlungsfähigkeit zu verschaffen. Außerdem sollten entweder vorzugsweise Kassenscheine als unverzinsliche Staatsschuld in Höhe von 500 000 Thl. in Umlauf gesetzt und die Anleihe über 150 000 Thl. getilgt oder, falls diese Option keinen Beifall finden sollte, eine weitere Anleihe im Betrag von 350 000 Thl. aufgenommen werden, damit die Hauptstaatskasse über einen Kassenbestand verfügen könne, der wenigstens den Ausgaben eines Monats gleichkomme. Eggena kam dabei ausdrücklich auf den nur sechs Monate zurückliegenden Antrag des Abgeordneten Eckhardt zurück, wobei er betonte, daß diese Eingabe gerade aus den Reihen der Ständeversammlung und nicht von der Regierung gekommen war:

Was die [...] Benutzung unverzinslicher Kassenscheine [...] betrifft, so darf ich mich auf die dafür sprechenden Gründe beziehen, welche bei einer früheren, ohne eine Proposition der Staatsregierung statt gefundenen, Diskussion von mehreren Herren mit großer Einsicht und Sachkunde ausgeführt worden sind, und zugleich die Hoffnung äußern, daß auch diejenigen Herren, welche sich durch einen, bei uns nicht denkbaren, Mißbrauch von Papiergeld zu einer entgegengesetzten Ansicht hatten bestimmen lassen, inzwischen jenen Empfehlungsgründen eine günstigere Würdigung haben angedeihen lassen, und wenigstens einem praktischen Versuche der Sache nicht zuwider sein werden.

Er trat schließlich auch Bedenken entgegen, daß mit der Zustimmung des Landtages zur Papiergeldausgabe die Einwilligung zu weiteren Ausgaben verbunden sei. Damit räumte der Landtagskommissar der Ständeversammlung eben jenes generelle Ausgabenbewilligungsrecht ein, das drei Jahre später, im Budgetkonflikt 1834, von der Regierung vehement bestritten wurde⁴⁹⁰.

Namens des Budgetausschusses nahm Burchard Wilhelm Pfeiffer⁴⁹¹ am 3. November 1831 zu dem Antrag der Staatsregierung Stellung⁴⁹². Er wies eingehend darauf hin, daß ein Mangel an Barmitteln nicht notwendigerweise ein Haushaltsdefizit bedeuten müsse. In diesem Sinne schlug Pfeiffer der Ständeversammlung eine Genehmigung der zur Behebung der akuten Geldnot nötigen Anleihe in Höhe von 150 000 Thl. vor. Bezüglich der zusätzlich beantragten Kreditaufnahme in Form unverzinslichen Papiergeldes oder einer erneuten verzinslichen Anleihe solle abgewartet werden und die Regierung zu einer Beitreibung der Einnahmerückstände sowie zu Einsparungen vor allem im Militäretat bewegt werden.

⁴⁸⁹ StAM, Best. 73, Nr. 417.

⁴⁹⁰ FRIAUF, S. 112f. - GROTHE, Verfassungsgebung, S. 489f. - Siehe oben S. 47f.

⁴⁹¹ Siehe oben Anm. 477.

⁴⁹² KLV 1831, S. 856f. - StAM, Best. 73, Nr. 417.

Der Stellungnahme Pfeiffers folgend bewilligte die Ständeversammlung noch am selben Tag die Aufnahme einer verzinslichen Anleihe über 150 000 Thl⁴⁹³. Was den Antrag zur Ausgabe von Papiergeld oder Aufnahme einer Staatsanleihe anging, wurde die Staatsregierung ersucht, zunächst nähere Auskünfte, insbesondere über Einsparungen im Militäretat, die eine Bedingung für die Genehmigung der früheren Anleihe über 350 000 Thl. am 25. Mai 1831 gewesen waren, zu erteilen.

3. Das Finanzprojekt des Rechtsanwalts Schreiber aus Kassel und des Bankiers Louis aus Berlin (1832)

Am 22. März 1832 wurde dem Finanzausschuß der Ständeversammlung ein Schreiben des Rechtsanwaltes Schreiber⁴⁹⁴ aus Kassel übergeben⁴⁹⁵, der als bevollmächtigter Vertreter der Käufer von westphälischen Domänen bekannt war. Darin gab der Anwalt zu erkennen, daß er beauftragt worden sei, dem Landtag ein Projekt vorzustellen, durch das dieser in die Lage versetzt würde, über *ein beträchtliches numeraire zu disponieren*. Eine Summe von 1 Mill. Thl. sei dergestalt verfügbar zu machen, daß bei jährlicher Rückzahlung von 5 % dieser Summe, also 50 000 Thl., der gesamte Betrag einschließlich Provision und sonstiger

⁴⁹³ KLV 1831, S. 855. - StAM, Best. 73, Nr. 417. - JACOB, S. 64.

⁴⁹⁴ Dr. iur. Philipp Wilhelm Schreiber, wohnhaft in Kassel, Königstr. 102, gest. 1850. - Adreßbuch Kassel 1835, S. 205. - Schreiber war selbst im Jahr 1816 aus seinem in westphälischer Zeit gekauften Gut Freienhagen bei Kassel verdrängt worden. Der Rechtsstreit um die Rückgängigmachung der Restitutionsverordnung vom 14. Jan. 1814 (KLV 1814, S. 10f.), die alle während der westphälischen Herrschaft erfolgten Veräußerungen von Domänen für nichtig erklärt hatte, oder um ersatzweise Entschädigung zog sich über mehr als vier Jahrzehnte bis ins Jahr 1857 hin. Die grundsätzliche Frage, ob die Veräußerungen von Domänen durch einen nicht als rechtmäßig anerkannten Regenten wirksam seien, machten den kurhessischen Domänenstreit zu einer der bedeutendsten staatsrechtlichen Auseinandersetzungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die selbst den Wiener Kongreß und die deutsche Bundesversammlung in Frankfurt beschäftigte. In diesem Zusammenhang verfaßte Schreiber Denkschriften, trat mehrfach an die kurhessische Ständeversammlung heran und erschien persönlich auf dem Wiener und dem Aachener Kongreß, auf der deutschen Bundesversammlung in Frankfurt und bei den Regierungen in Braunschweig, Hannover und Berlin. Die Bedeutung der kurhessischen Domänenkläger beruhte auch darauf, daß es sich bei ihnen um eine der ältesten organisierten, antiabsolutistischen Interessengruppen der entstehenden bürgerlichen Gesellschaft in Deutschland handelte. - GStAPK, I. HA, Rep. 81 Gesandtschaft Kassel, Lit. C, Tit. III, Nr. 4; III. HA, MdA, I, Nr. 4324f. - KUHRING passim, bes. S. 28-34, 101-109. - LOSCH, Geschichte, S. 102f. - SEIER, Elisabethkirche, S. 301-310, bes. S. 308f. - SPEITKAMP, Restauration, S. 113-123, 328. - SEIER, Kurfürstentum, S. 46-48. - SEIER, Kurhessen im Deutschen Bund, S. 202. - Denkschriften: MURHARD, Westphälische Domänenkäufer, S. 484, 488. - Eingaben beim Landtag: KLV 1831, S. 144, 460, 474f., 541-543, 1047, KLV 1832, S. 1753f., 2348.

⁴⁹⁵ StAM, Best. 73, Nr. 932.

Kosten nach Ablauf von 22 Jahren zu tilgen sei. Dieser Plan sei vollkommen neu und könne verhindern, daß zu einer gewöhnlichen Staatsanleihe geschritten werden müsse. Für die Offenlegung des Projektes und die Mithilfe bei dessen Durchführung verlangte Schreiber im Namen seines Auftraggebers eine Provision in Höhe von 4 % der Gesamtsumme der angebotenen Kapitalbeschaffung, die unmittelbar nach Ausführung des Planes gezahlt werden sollte. Diese Provision werde aber nur beansprucht, wenn die Ständeversammlung, die Staatsregierung oder eine andere Behörde von diesem Plan binnen drei Jahren von dessen Kundgabe an gerechnet Gebrauch mache. Sollte dies nicht geschehen, werde keine Provision gefordert, und außerdem könne nach Ablauf von drei Jahren mit dem Projekt nach Belieben verfahren werden. Schreiber verlangte eine strikte Geheimhaltung des Projektes und stellte als Vorbedingung für die Mitteilung des Planes, es sei *diese Angelegenheit in geheimer Sitzung zu beraten und allenfalls einen Ausschuß bestellen, welchem das fragliche Project zur weiteren Prüfung vorgelegt werden soll*.

Im Namen des Finanzausschusses unterrichtete der Abgeordnete Friedrich Graf von Degenfeld-Schonburg⁴⁹⁶ die Ständeversammlung am 7. April 1832 schriftlich über die weitere Entwicklung der Angelegenheit⁴⁹⁷. Er berichtete, daß er den Finanzunternehmer davon überzeugen konnte, wenigstens einigen Mitgliedern des Finanzausschusses vorab Einblick in sein Projekt zu gewähren, da ansonsten eine Beschlußfassung der Ständeversammlung oder eine Empfehlung an die Staatsregierung nicht möglich sei. Schreiber hätte daraufhin sieben Abgeordnete benannt, denen er sein Projekt in vollem Umfang vorstellen wollte, wenn sie eine schriftliche Erklärung zur strengen Geheimhaltung des Plans in seinem Interesse und dem seines Auftraggebers abgäben. Offensichtlich war der Ausschuß an dem verlockenden Angebot des Anwalts stark interessiert, denn es erscheint ungewöhnlich, daß ein Nichtparlamentarier ein Prüfungsgremium für seine eigene Eingabe vorschlagen konnte. Am 10. April 1832 wurden in geheimer Sitzung der Ständeversammlung⁴⁹⁸ die folgenden sieben von Schreiber nominierten Landtagsabgeordneten in den Ausschuß zur Begutachtung des Projektes gewählt: von Warnsdorf⁴⁹⁹, von Baumbach II⁵⁰⁰, Pfeiffer I⁵⁰¹, Eberhard⁵⁰², Scheuch II⁵⁰³, Jungk⁵⁰⁴ und Graf von Degenfeld-Schonburg.

⁴⁹⁶ Friedrich Christoph Graf von Degenfeld-Schonburg, geb. 30.9.1769 Stuttgart, gest. 9.2.1848 Ramholz. Generalmajor, Gutsbesitzer. Abgeordneter der Ständeversammlung 1831-1833. - LENGEMANN, S. 104.

⁴⁹⁷ StAM, Best. 73, Nr. 932.

⁴⁹⁸ Auszug aus dem Sitzungsprotokoll: StAM, Best. 73, Nr. 932.

⁴⁹⁹ Heinrich Christian Wolfgang Valentin von Warnsdorf, geb. 26.10.1780 Fulda, gest. 8.12.1858 ebd. Obergerichtsdirektor, später Obergerichtspräsident in Fulda. Abgeordneter der Ständeversammlung 1831-1832. - LENGEMANN, S. 400.

Bereits zwei Tage später, am 12. April 1832, äußerte das Ausschußmitglied von Warnsdorf ernsthafte Bedenken gegen das Finanzprojekt⁵⁰⁵. Er stellte unter Beifügung eines Tilgungsplanes fest, daß das Angebot Schreibers einem Kredit von einer Million Taler zu einem Zinssatz von $\frac{2}{5}$ % gleichkomme. Da Schreiber mündlich versichert habe, daß er selbst bei der doppelten Summe beschafften Kapitals keine höhere Provision verlange, sei die Kapitalbeschaffung bei einer höheren Summe sogar noch viel günstiger. Von Warnsdorf bezweifelte, daß es möglich sei, eine solch bedeutende Summe zu einem so geringen Zinssatz auszuleihen. Er vermutete, daß sich hinter dem Finanzprojekt schlicht der Plan zu einer Papiergeldemission verberge, zu der man allerdings Schreiber nicht benötige und somit die Provision einsparen könne:

Wie wenn das Ganze nur eine Papiergeld-Speculation wäre? Dann könnten wir mindestens die 40 000 Thl. Provision füglich sparen: denn zu einem solchen Plane bedürfen wir keines großen Finanzmannes. Wir machen für eine Million oder auch für anderthalb Millionen Papiergeld, setzen dafür landständische Garantie, auch zum Überflusse den Staatsschatz ein, nehmen diese Papiere in allen Kassen an, verschaffen ihm - was durch unsere Handelsverbindung mit Preußen und demnächst mit anderen Staaten erleichtert werden dürfte - auch im Auslande Kurs, sichern uns, so gut es gehen will, gegen Fälschung, verbrennen mit großem Pompe jährlich für 50 000 oder 75 000 Thl. derlei Scheine - allenfalls auch solche, welche wir noch gar nicht ausgegeben haben - und tilgen so das Unkraut in zwanzig Jahren bis auf das letzte Blatt, wenn uns anders nicht der Appetit beim Essen kömmt, und wir nicht an einer solchen Spekulation zu viel Geschmack gewinnen. Tritt unterdessen - was zwar der Himmel abwenden wolle - eine politische Katastrophe ein: nun so trifft der Verlust nicht die Staatskasse; denn diese wird doch die Fabrikationskosten bis dorthin wieder gewonnen haben: und um den

⁵⁰⁰ Siehe Anm. 473. - Landtagsintern wurden namensgleiche Abgeordnete durch römische Ordnungsziffern unterschieden. So wurde Wilhelm von Baumbach als von Baumbach II zur Unterscheidung von Moritz von Baumbach (von Baumbach I) bezeichnet.

⁵⁰¹ Siehe Anm. 477.

⁵⁰² Siehe Anm. 293.

⁵⁰³ Georg Heinrich Scheuch, geb. 29.6.1791 Kassel, gest. 15.9.1863 Marburg. Advokat in Gudensberg, 1833 Landrichter in Fulda, später Justizbeamter in Marburg. Abgeordneter der Ständeversammlung 1831-1832 und 1836-1838. - LENGEMANN, S. 329.

⁵⁰⁴ Paul Carl Jungk, geb. 20.11.1795 Kassel, gest. 17.9.1848 Oberrode. Gutsbesitzer in Oberrode. Mitglied des Konstituierenden Landtags 1830, Abgeordneter der Ständeversammlung 1831-1833, 1833-1838 und 1839-1844. - LENGEMANN, S. 204.

⁵⁰⁵ StAM, Best. 73, Nr. 932.

Schaden, welchen die Inhaber dieser Papier-Schnitzel davon haben, brauchen wir uns nicht zu bekümmern!!

Diese zum Teil sarkastischen Bemerkungen machen die ablehnende Haltung des Abgeordneten zum Papiergeld deutlich. Er betrachtete eine Papiergeldemission als gewagte Spekulation durch den Staat, deren Risiko durch die Inhaber der Geldscheine getragen werde. Von Warnsdorf hatte diese Ausführungen offensichtlich verfaßt, bevor er die oben erwähnte schriftliche Erklärung zur Geheimhaltung des Finanzprojektes unterschrieb. Da er nämlich zusätzlich zu seiner Skepsis gegenüber Papiergeld nicht einsah, daß man für die - eben nicht neue - Idee einer Ausgabe von Papiergeld eine Provision entrichten sollte, stellte er den Antrag, dem Herrn Doctor Schreiber zu eröffnen, daß, falls der entworfene Plan auf Einführung von Papiergeld berechnet sei, der Ausschuß sich dessen Mitteilung unter den festgesetzten Bedingungen des Schweigens und der Nichtanwendung binnen drei Jahren verbitten müsse.

Schreiber versicherte daraufhin, daß sein Plan vollkommen neu sei und keine Schaffung von Papiergeld beinhalte. Hierauf lud der Ausschuß zur Begutachtung des Finanzprojektes den Direktor der Hauptstaatskasse und Mitdirektor des Haus- und Staatsschatzes Karl Schotten sowie Schreiber zu seiner Sitzung am 25. April 1832 ein, auf der alle Mitglieder außer Jungk und Pfeiffer anwesend waren⁵⁰⁶. Der Ausschuß behielt sich vor, den Plan der Ständeversammlung nicht vorzustellen, wenn er ihn für nicht zweckmäßig oder für nicht annehmbar halte, garantierte aber im umgekehrten Falle, wenn das Projekt geeignet erscheine, es dem Landtag erst dann zu präsentieren, wenn dieser die Provision beziehungsweise die dreijährige Nichtanwendung zugesichert habe. Schotten betonte, daß er zwar mit Wissen des Finanzministers an dieser Sitzung teilnehme, jedoch keine Verpflichtungen für die Staatsregierung eingehen könne. Außerdem versprach er persönlich Stillschweigen über die Angelegenheit, schränkte dies aber mit dem Vorbehalt ein, die Beamten des Staatsschatzes von dem Vorhaben in Kenntnis zu setzen, da Schreiber geäußert habe, daß die Ausführung seines Planes einzig und allein auf den Staatsschatz gegründet sei. Schreiber erklärte sich hiermit einverstanden und wiederholte, daß sein Plan völlig neu und nicht auf die Anfertigung von Papiergeld gerichtet sei und daß er bei Überschreitung der Summe von 1 Mill. Thl. auf die entsprechende Provision und die Geheimhaltung in bezug auf den zusätzlichen Betrag verzichte. Als der Ausschuß eine baldige Stellungnahme in Aussicht gestellt und den

⁵⁰⁶ Sitzungsprotokoll mit Unterschrift der Anwesenden, StAM, Best. 73, Nr. 932.

Rechtsanwalt zur Offenlegung des Vorhabens aufgefordert hatte, übergab Schreiber folgenden, auf den 25. April 1832 datierten Plan⁵⁰⁷:

Plan

Zur Anfertigung einer Million Thaler Pfand-Obligationen

1. *Es sollen an Staats-Papieren zum Nominalwert zwei Millionen Thaler in einer Deposital-Casse niedergelegt werden, die als Sicherheit der auszufertigenden eine Million Thaler Pfand-Obligationen haften sollen.*

2. *Die Pfand-Obligationen sollen den Text haben:*

<i>Kurfürstlich hessische</i>		<i>Pfand-Obligation</i>
<i>Hundert Thaler</i>	<i>(hessisches)</i>	<i>neu hessisch Courant (21-fl. Fuß)</i>
<i>Auf den Grund der</i>	<i>(Wappen)</i>	<i>bei der Deposital-Casse zur</i>
<i>Sicherheit niedergelegten</i>		<i>2 Millionen Thaler Staatspapiere</i>
<i>geltend in allen</i>		<i>Zahlungen für voll.</i>

3. *sollen die Pfand-Obligationen in folgenden Abschnitten bestehen:*

<i>a, St. 2 000</i>	<i>Grüne</i>	<i>à Thl. 100</i>	<i>Thl. 200 000</i>
<i>b, St. 4 000</i>	<i>Rote</i>	<i>à Thl. 50</i>	<i>Thl. 200 000</i>
<i>c, St. 80 000</i>	<i>Hellblaue</i>	<i>à Thl. 5</i>	<i>Thl. 400 000</i>
<i>d, St. 200 000</i>	<i>Gelbe</i>	<i>à Thl. 1</i>	<i>Thl. 200 000</i>

4. *Alljährig werden von denen ad Depositum ruhenden zwei Millionen Thaler Staats-Papiere die Coupons bis zur Summa von Thl. 50 000 dazu verwendet, um eben so viele Pfand-Obligationen damit einzulösen und zu vernichten, so daß in 20 Jahren sämtliche Pfand-Obligationen wieder eingelöst und vernichtet sind.*

5. *Es stehet einer hohen Ständeversammlung frei, gegen die im Laufe der Zeit vernichteten Pfand-Obligationen den doppelten Betrag der hinterlegten Staats-Papiere aus dem Depositum wieder heraus zu nehmen.*

⁵⁰⁷ StAM, Best. 73, Nr. 932.

6. *Bis zum Widerruf der dieserhalb zu erlassenden Verordnung soll ein jedes Individuum, das an einer öffentlichen Casse eine Zahlung zu machen hat, verpflichtet sein, einen Teil des Betrages in vorerwähnten Pfand-Obligationen zu entrichten, und in deren Ermangelung ein noch zu bestimmendes Agio pro Thaler zu erlegen. Eine solche Anordnung ist jedoch nicht unumgänglich nötig.*
7. *Der Anfertiger dieses Plans wird dafür sorgen, daß das Technische schnell und ordentlich besorgt wird, jedoch ohne die Kosten dafür zu tragen; dagegen aber verlangt er auch keine besondere Remuneration für seine desfallsigen Bemühungen.*
8. *Derselbe wird ferner dafür sorgen, daß für eine halbe Million Thaler Pfand-Obligationen mehr als oben erwähnt, mithin solche Obligationen bis zu dem Betrage von 1½ Million Thaler ausgegeben werden können, und daß diese Pfand-Obligationen auch im Auslande vollen Cours erlangen sollen. Man wird hierüber mündlich nähere Erläuterung geben, indem eine schriftliche Entwicklung der Art und Weise, wie jenes zu bewirken steht, dermalen noch nicht tunlich ist.*

Endlich behält sich der Anfertiger dieses Plans noch vor, bei geschehener Genehmigung und Zugeständnis desselben, noch über zwei Dinge Aufschluß zu geben:

- a, Wie es nach menschlichen Begriffen ganz unmöglich werden soll, bei diesen Pfand-Obligationen eine Verfälschung irgend einer Art ausführen zu können.*
- b, Wie es ferner möglich werden soll, ungeachtet des sonst großen Zeitaufwandes, welchen die Fabrication von dergleichen Effecten erfordert, doch in ohngefähr 3 Monaten damit fertig zu werden.*

Dieser Plan war doch, so wie der Abgeordnete von Warnsdorf bereits vorausgesagt hatte, gerade auf die Anfertigung und Verausgabung von Papiergeld, und zwar unter dem Namen Pfandobligationen, gerichtet. Das Emissionsvolumen sollte 1 Mill. bis 1½ Mill. Thl. betragen. Ein Annahmezwang für öffentliche Kassen kann aus der Bestimmung des fakultativen Absatz 6 geschlossen werden. Danach sollten Private unter Androhung eines Aufschlages bei Nichterfüllung sogar verpflichtet werden, einen bestimmten Teil einer Zahlung an öffentliche Kassen in Pfandobligationen zu leisten. Diese - der Bestimmung⁵⁰⁸ über die preußischen Kassenanweisungen entnommene - Regelung sollte offensichtlich das Publikum zur Annahme

⁵⁰⁸ Siehe oben S. 25f.

und Akzeptanz dieses Papiergeldes besonders motivieren. Die Stückelung, die Gestaltung und die Farbe der einzelnen Nennwerte waren in den Absätzen 2 und 3 festgelegt. Als Sicherheit sollten für den doppelten Betrag des Emissionsvolumens auswärtige Staatspapiere aus dem Staatsschatz in einer neu einzurichtenden Kassenbehörde verwahrt werden. Schließlich sah der Tilgungsplan vor, von den als Sicherheit hinterlegten auswärtigen Obligationen die Zinsabschnitte (*Coupons*) bis zum Betrag von 50 000 Thl. oder 5 % des Emissionsvolumens zur periodischen Einziehung der Pfandobligationen zu verwenden, die dann vernichtet werden sollten. Auf diese Weise könne die gesamte Emission nach Ablauf von 20 Jahren wieder eingelöst sein. Schließlich versicherte der Anwalt, nach Abschluß des Geschäftes und Zusicherung seiner Provision noch über die Fälschungssicherung und die kurze Herstellungszeit des Papiergeldes von nur drei Monaten Aufschluß zu geben. Er betonte nachdrücklich, daß sein Plan durch die bedeutende Kapitalbeschaffung, die hohe Zinseinsparung und die Vermeidung der mit der Aufnahme einer konventionellen Staatsanleihe verbundenen Nachteile für den kurhessischen Staat sehr nutzbringend sei.

Durch die von Schreiber vorgeschlagene Operation wären allerdings die Zinsen der auswärtigen Staatsanleihen als staatliche Einnahmen ausgefallen. Der Staat sollte also einen Vorschuß auf diese Zinseinnahmen in Form von Papiergeld erhalten.

Schreiber legte seinem Vorschlag zwei Berechnungen bei, zum einen den ausführlichen Tilgungsplan für ein Emissionsvolumen von 2 Mill. Thl., zum anderen eine Kalkulation, wie viel Zinsen und Zinseszinsen dem Staat ein solches Kapital nach $33\frac{1}{3}$ (!) Jahren bei einem Zinssatz von 3 % einbringe. Den Zinseinnahmen in Höhe von 3 399 556 Thl. und der Kapitaleinnahme in Höhe von 2 Mill. Thl. stünde durch die jährlich stattfindende Amortisation nach 20 Jahren eine Ausgabe an Kapital und Zinsen in Höhe von 2 686 807 Thl. gegenüber. Mithin ergebe sich ein Gewinn von 2 712 749 Thl. für den Staat. Fraglich bleibt jedoch, warum Schreiber bei den Zinseinnahmen eine deutlich längere Laufzeit wählte. Offensichtlich sollte ein hoher Gewinn für Kurhessen die Ausschußmitglieder beeindrucken und zur Zustimmung zum Projekt bewegen. Das Ausschußmitglied von Warnsdorf wies auf zwei kleinere Rechenfehler in den beiden Kalkulationen hin und bemerkte, daß zu Vergleichszwecken bei den Zinseinnahmen und -ausgaben dieselbe Laufzeit kalkuliert werden müsse. Er wiederholte die Berechnung nach Bereinigung der Fehler mit einer einheitlichen Laufzeit von 20 Jahren und errechnete einen Überschuß von 940 999 Thl. für den Staat. Selbst bei Abzug von 140 999 Thl. für unpünktlich eingegangene und nicht sofort wiederangelegte Zinsbeträge ergebe sich ein Reingewinn von immerhin 800 000 Thl.

Als Referent für den Ausschuß zur Untersuchung des Finanzprojektes erstellte Heinrich von Warnsdorf unter dem Datum vom 30. April 1832 ein Gutachten zu dem Finanzprojekt⁵⁰⁹. Darin betonte er zunächst, daß er mit seiner Vermutung, der Plan ziele auf die Verausgabung von Papiergeld ab, richtig gelegen habe und daß ein zumindest ähnliches Vorhaben bereits früher von der Ständeversammlung verworfen worden sei. Damit spielte er auf den Antrag des Abgeordneten Eckhardt vom 16. Mai 1831 an, denn er zitierte ausdrücklich die entsprechenden Passagen in den gedruckten Landtagsverhandlungen⁵¹⁰. Dennoch habe aber das in Frage stehende Projekt drei beachtliche Vorzüge, nämlich zum einen die Sicherheit vor Fälschungen, zweitens die bald nach der Herstellung erfolgende Einwechslung einer Papiergeldsumme von 500 000 Thl. gegen "klingende Münze" im Ausland, die Schreiber offenbar mündlich versprochen hatte, und drittens die Zusicherung, den Scheinen in naher Zukunft zu einer Annahme zum Nennwert in den öffentlichen Kassen eines der größten deutschen Staaten (gemeint war Preußen) zu verhelfen. Sollten diese drei Zusagen erfüllt werden, sei der vorgeschlagene Plan zum gegenwärtigen Zeitpunkt äußerst vorteilhaft. Der Landtag hatte nämlich gerade zur Unterstützung der neu zu gründenden Landeskreditkasse, die zwei Monate später durch das Gesetz vom 23. Juni 1832⁵¹¹ ins Leben treten und die Ablösung der Reallasten ermöglichen sollte⁵¹², einen Vorschuß von 1 Mill. Thl. aus dem Staatsschatz bewilligt. Von Warnsdorf stellte einen Vergleich an, diesen Betrag auf gewöhnlichem Weg, also durch Aufnahme einer Staatsanleihe, oder durch den Vorschlag des Anwalts Schreiber zu beschaffen. Er kam dabei zu dem Ergebnis, daß sich auf dem konventionellen Weg bei einem bereits optimistisch angenommenen jährlichen Sollzinssatz von 3½ % und Habenzinssätzen für die Landeskreditkasse von 3 % für die eine Hälfte und 3½ % für die andere Hälfte des Betrages nach 33 Jahren ein Fehlbetrag von 64 968¾ Thl. herausstelle. Bei einer Kapitalbeschaffung nach dem vorgelegten Plan ergebe sich hingegen nach Ablauf derselben Zeit, wenn man die Herstellungskosten auf 10 000 Thl. veranschlage und die Provision in Höhe von 40 000 Thl. in die Berechnung einbeziehe, bei gleicher Habenzinsberechnung ein Überschuß von 1 105 000 Thl.!

Dieser Vorteil erschien dem Abgeordneten von Warnsdorf offensichtlich überzeugend, denn er schlug seinerseits Veränderungen und Erweiterungen zu dem Schreiberschen Plan vor. So sollten Pfandscheine im Nennwert von insgesamt 1½ Mill. Thl. hergestellt und davon sogleich ein Betrag von 500 000 Thl. in Silbergeld eingewechselt werden, was ja von

⁵⁰⁹ StAM, Best. 73, Nr. 932.

⁵¹⁰ KLV 1831, S. 76, 85, 166, 214-218.

⁵¹¹ SG 1832, S. 149-174.

⁵¹² Siehe oben S. 53f.

Schreiber provisionsfrei versprochen worden war. Von dieser halben Million Taler seien die Provision von 40 000 Thl. und die Kosten der Herstellung, die an dieser Stelle in Abweichung zur vorherigen Annahme mit 15 000 Thl. veranschlagt wurden, zu bestreiten. Die verbleibenden 445 000 Thl. in Kurantgeld seien zusammen mit den restlichen Pfandscheinen in Höhe von 1 Mill. Thl. der Landeskreditkasse zur Verfügung zu stellen. Das *baare Geld* solle als Reservefonds zur teilweisen Einlösung der Pfandscheine angelegt, die Pfandscheine als Kredit an die Ablösungspflichtigen gewährt werden, wobei der Zinsertrag hierbei - wie auch in der angestellten Vergleichsberechnung angenommen - auf zwischen 3 % und 3½ % zu veranschlagen sei. Deshalb könne man von 30 000 Thl. (nämlich 3 % von 1 Mill. Thl.) als Minimum der jährlichen Tilgungssumme ausgehen und auf diese Weise in 50 Jahren die ganze Schuld von 1½ Mill. Thl. tilgen. Nur die Landeskreditkasse solle dieses Papiergeld bei der Kreditvergabe ausgeben, während alle öffentlichen Kassen die Pfandscheine nicht nur bei allen Zahlungen annehmen, sondern auf Verlangen auch gegen Münzen einwechseln müßten. Bei Rückgabe der Scheine an die Landeskreditkasse würde dann den öffentlichen Kassen das Münzgeld aus dem Reservefonds erstattet werden. Auf diese Weise erhielten die Pfandscheine allgemeines Vertrauen:

Wenn nämlich anfänglich nur die Kreditkasse solche Pfandscheine ausgibt, und wenn jeder Inhaber solcher Scheine sie einzeln bei den Kassen gegen bares Geld vertauschen kann, dann fällt die Idee von Papiergeld von selbst ab, und der Plan erscheint nicht als eine Zwangsmaßregel, sondern lediglich als eine Garantie der Kreditkasse. Nur derjenige, welcher ein Kapital bei der Kreditkasse entnehmen will, wird zur Annahme solcher Pfandscheine genötigt. Darin liegt aber nichts Auffallendes und Besonderes, da jeder Darleiher berechtigt ist, die Art wie, und die Bedingungen, unter welchen er Geld verleihen will, zu bestimmen.

Von Warnsdorf hob hervor, daß das Projekt außer den vorzuschießenden Kosten für die Anfertigung der Geldscheine in Höhe von 15 000 Thl. keine erkennbaren Risiken mit sich bringe. Außerdem vertrat er den Standpunkt, daß es *unwürdig und unziemlich* sei, die Provision herunterzuhandeln, weil erstens der Plan die drei erwähnten außergewöhnlichen Vorzüge Fälschungssicherung, sofortige Einwechslung eines Teils der Geldscheine in Münzen und Annahme der Scheine in den öffentlichen Kassen eines bedeutenden Staates aufweise, und weil zweitens die Höhe der geforderten Provision im Verhältnis zum Gewinn für den Staat sehr bescheiden ausfalle.

Schließlich konnte sich der Referent des Ausschusses zwei Situationen vorstellen, die sich nachteilig auf das Papiergeld auswirken könnten. Zum einen bestehe im Falle einer

gewaltsamen politischen Umwälzung ein Risiko für die Pfandscheininhaber. Ein Beispiel dafür sei die französische Besatzung gewesen, während der es allerdings gelungen sei, den Staatsschatz zu retten. Bei entsprechender Vorsicht könne also selbst in einer solchen Krisensituation Schaden vermieden werden. Die zweite Gefahr bestehe in der Möglichkeit, daß ein größeres Bankhaus sich eine große Summe in Pfandscheinen beschaffen und dann geschlossen zur Einlösung vorlegen könne⁵¹³. Dies könne jedoch nur aus Bosheit und Schikane erfolgen, weshalb eine solche Operation höchst unwahrscheinlich sei. Abschließend schlug von Warnsdorf ein Gespräch mit dem Auftraggeber des Anwaltes Schreiber vor, über dessen Inhalt in der Ausschußsitzung am selben Tag zu beraten sei.

Am 5. Mai 1832 äußerte sich Wilhelm von Baumbach deutlich kritischer als Heinrich von Warnsdorf zum Schreiberschen Plan. Er stimmte dem Referenten des Ausschusses dahingehend zu, daß der vorgelegte Plan dem Staat große Vorteile biete. Allerdings betonte auch von Baumbach, daß das Vorhaben keineswegs neu, sondern bloß ein weiteres Papiergeldprojekt sei. Es unterscheide sich von dem im Vorjahr gescheiterten Plan des Abgeordneten Eckhardt zur Ausgabe von Kassenscheinen, zu dem ja er selbst ein zustimmendes Gutachten verfaßt hatte, lediglich durch die Bezeichnung Pfandobligation für die Scheine. Zwei Bestandteile seien indessen neu und von so großer Bedeutung, daß dadurch die Ansicht der Ständeversammlung geändert werden könnte, nämlich die Fälschungssicherheit und die bald nach Anfertigung erfolgende Einwechslung von Pfandobligationen im Nennwert von 500 000 Thl. in Silbermünzen, die Schreiber bisher nur mündlich zugesichert habe.

Als hauptsächlichen Nachteil von Papiergeld betrachtete von Baumbach die Gefahr von Fälschungen. Er hielt es für unwahrscheinlich, daß Schreiber tatsächlich über wirksame Mittel verfüge, um solche Nachahmungen zu verhindern. Ansonsten könne dieser doch bei den großen Papiergeldemittenten England, Preußen und Österreich, die durch nachgemachtes Papiergeld fortwährend geschädigt würden, ein Vermögen verdienen. Dabei falle der Verlust, den diese Staaten durch Fälschungen erführen, im Verhältnis zu dem hohen Volumen des dort ausgegebenen Papiergeldes relativ gering aus. Dies sähe aber in Kurhessen ganz anders aus.

⁵¹³ Diese Methode, eine möglichst große Menge an Geldscheinen dem Emittenten zu einem möglichst ungünstigen Zeitpunkt zur Einlösung zu präsentieren, wird als Notenschub bezeichnet. Bereits im 17. Jahrhundert wurde dieses Vorgehen von englischen Goldschmieden gegenüber ihrer schärfsten Konkurrentin, der Bank von England und im 18. Jahrhundert von schottischen Notenbanken untereinander praktiziert. Bekannt wurde der Notenschub, mit dem die Deutsche Reichsbank vor dem Ersten Weltkrieg den konkurrierenden deutschen Privatnotenbanken die Arbeit erschwerte. - PICK, Papiergeldlexikon, S. 204.

Wenn man auch in dem kleineren Staatsgebiet Fälschungen leichter auf die Spur kommen könne, sei es möglich, daß der zu erwartende Gewinn durch den Fälschungsmißbrauch stark geschmälert, wenn nicht sogar ganz vernichtet werde. Von Baumbach warf dann noch die Rechtsfrage auf, ob der Staat, wenn er die ihm zu Verfügung stehenden Mittel zur Vermeidung von Fälschungen angewandt hat, verpflichtet sei, Fälschungen einzulösen. Er selbst vertrete die Auffassung, daß hierzu von staatlicher Seite keine Verpflichtung bestünde, da das Papiergeld den gleichen Rechtsgrundsätzen wie das Metallgeld unterworfen sei. Um aber den Kurs der Scheine nicht zu gefährden, sei es ratsam, wenigstens sehr gelungene Fälschungen, die bloß von Sachverständigen erkannt werden könnten, einzulösen.

Auch bezüglich der Zusicherung der baldigen Beschaffung von 500 000 Thl. in Silbergeld für Pfandobligationen äußerte von Baumbach Zweifel. Er hob hervor, daß dieses Versprechen nicht an Bedingungen wie zum Beispiel die Herausgabe von auswärtigen Staatspapieren aus dem kurhessischen Staatsschatz geknüpft sein dürfe, die den Vorteil einer solchen Transaktion aufheben oder den Staatsschatz gefährden könnten. Schließlich empfahl auch von Baumbach eine Unterredung mit Schreibers Auftraggeber, wobei besonders auf die beiden genannten Punkte eingegangen werden sollte.

Am 16. Mai 1832 fand dann im Ständehaus eine Sitzung des Ausschusses zur Begutachtung des Projektes statt, an der alle Mitglieder des Gremiums und außerdem der Bankier Louis aus Berlin⁵¹⁴, den Schreiber nun als seinen Auftraggeber vorgestellt hatte, sowie der Direktor der Hauptstaatskasse und des Staatsschatzes Karl Schotten teilnahmen. Der Ausschuß stellte dem Bankier Louis mehrere Fragen, welche die drei bedeutendsten Vorzüge des von ihm entworfenen Finanzplanes, die von Warnsdorf in seinem Gutachten vom 30. April des Jahres herausgearbeitet hatte, betrafen. Auf die Frage, ob und wie er es bewirken wolle, daß die anzufertigenden Geldscheine in Preußen und in den preußischen Kassen zum Nennwert angenommen werde, ohne daß Kurhessen seinerseits verpflichtet würde, preußisches Papiergeld in seinen Kassen zu akzeptieren, antwortete Louis lapidar, daß er diese Leistung erbringen werde und für Kurhessen diesbezüglich keine entsprechenden

⁵¹⁴ Vermutlich handelt es sich um den Teilhaber des Bankiers Emanuel Ezechiel, der unter dem Namen Ezechiel u. Co. zunächst in Brandenburg und seit 1806 auch in Berlin ein Bankgeschäft betrieb. Ezechiel war in den Jahren von 1811 bis 1815 in bedeutende staatliche Finanzgeschäfte und Anleiheoperationen verwickelt, bei denen er sich offensichtlich als nicht sehr vertrauenswürdig erwies. Am 11. Juli 1815 hatte er sich vergeblich anboten, für das preußische Finanzministerium spekulativ westphälische Obligationen anzukaufen, da er kurzfristig mit einem hohen Kursgewinn rechnete. Schon in diesem Zusammenhang hatte Louis vermutlich engeren Kontakt mit Schreiber. - RACHEL und WALLICH, S. 161-166. - Frau Hanna Floto-Degener M. A., Institut für bankhistorische Forschung, Frankfurt am Main, ist für wichtige Hinweise zu danken.

umgekehrten Verpflichtungen entstünden. In Bezug auf die zeitnahe Einwechslung von Pfandscheinen in Höhe von 500 000 Thl. in Silbermünzen beehrte der Ausschuß eine Garantie, daß dieses Papiergeld nicht nach kurzer Zeit zur Einlösung präsentiert werde. Louis versprach, selbst Scheine im Nennwert von 100 000 Thl. in Silbergeld einzutauschen und einem Kommissionär, der mit der Unterbringung der Scheine beauftragt werde, die Einlösung in Münzen zu ermöglichen. Eine baldige Präsentation der Scheine zur Einlösung sei nicht zu befürchten, da ein Umtausch gegen Silber für die Pfandscheine vor deren Einziehung in seinem Plan nicht vorgesehen sei. Zum Versprechen der Fälschungssicherheit räumte der Berliner Bankier zwar ein, daß Nachahmungen nicht vollkommen ausgeschlossen werden könnten, versicherte aber gleichzeitig, daß in seinem Plan Vorkehrungen zur Vermeidung von Fälschungen enthalten seien, die nach menschlichem Ermessen solche Mißbräuche verhindern könnten. Schließlich erklärte er seine Bereitschaft, auf seine Provision erst dann Anspruch zu erheben, wenn der Plan ausgeführt worden sei und sich das Papiergeld durch einen dem Nennwert gleichkommenden Kurs und allgemeines Vertrauen in der Praxis bewährt habe.

Der Direktor der Hauptstaatskasse Karl Schotten verfaßte am 4. Juni 1832 eine Stellungnahme zu dem Plan des Bankiers Louis und dem Gutachten von Heinrich von Warnsdorf⁵¹⁵. Darin äußerte er grundsätzliche Zweifel an den Versprechungen des Bankiers, an der Durchführbarkeit des Plans und an den durch von Warnsdorf vorgeschlagenen Verbesserungen. So sei es möglich, daß der Berliner Bankier, der gute Verbindungen zu großen Handelshäusern unterhalte, die Einwechslung von Pfandobligationen in Kurantmünze im Betrag von 500 000 Thl. lediglich kurzfristig gegen Entrichtung einer Provision, die etwa 20 000 Thl., also die Hälfte der ihm zufallenden Vergütung, ausmachen dürfte, bewirken wolle und die Scheine nach kurzer Zeit wieder nach Kurhessen verbracht würden. Die daraus entstehenden negativen Folgen könnten zudem dadurch verschlimmert werden, daß weitere größere Summen in Pfandscheinen in die kurhessischen Kassen zurückströmten. Auf diese Möglichkeit hatte schon von Warnsdorf selbst hingewiesen. Schotten empfahl, um mögliche Risiken für den Staat zu vermeiden, im Falle des Zustandekommens einer Vereinbarung mit Louis die Zahlung der geforderten Provision erst nach Ablauf von drei Jahren zu vereinbaren, und zwar unter der Bedingung, daß sich der Plan in der vorgesehenen Weise bewährt habe. Nachdem er die gesamten Ausführungen und Vorschläge von Warnsdorfs in Frage gestellt hatte, konnte sich der Direktor der Hauptstaatskasse schließlich nicht enthalten, als Autorität der kurhessischen Finanzverwaltung polemisch zu äußern:

⁵¹⁵ StAM, Best. 73, Nr. 932.

Nach Beseitigung der in vorstehenden Bemerkungen enthaltenen Bedenken dürften die von dem Herrn Obergerichts-Direktor von Warnsdorf hier weiter gethanen Vorschläge als sehr zweckmäßig und beachtungswert erscheinen.

Diese Bemerkung mußte auf den Juristen und Landtagsabgeordneten Heinrich von Warnsdorf, der sich mit großem Engagement für die Realisierung des Finanzplanes eingesetzt hatte, arrogant und herablassend wirken. Bereits einen Tag später, am 5. Juni 1832, nahm von Warnsdorf seinerseits zu den Bemerkungen Schottens Stellung⁵¹⁶. Er trat den Bedenken in allen Punkten entgegen und verteidigte die von Louis angebotene Finanzoperation und die von ihm selbst vorgeschlagenen Verbesserungen. Auf die erwähnte persönliche Bemerkung entgegnete er:

[...] kann es mich nur freuen, daß ich, der ich weder Mann vom Fach bin, noch mich je in meinem Leben mit Finanzplänen abgegeben habe, Vorschläge getan habe, welche ein so erfahrener und sachkundiger Mann der Beachtung nicht unwert hält.

Durch diese pikirierte Gegenäußerung wird deutlich, daß der Landtagsabgeordnete die Provokation des als kompetent geltenden Verwaltungschefs ernst nahm und daß die weitere Entwicklung des Projektes nun für ihn zu einer persönlichen Angelegenheit wurde. Auch die anderen Mitglieder des Ausschusses zur Begutachtung des Finanzprojektes Schreiber/Louis äußerten sich zu den Einwänden Schottens. Der Abgeordnete Bernhard Eberhard war der Meinung, daß die vorgebrachten Einwände und Bedenken durch die Vorteile, die der Plan biete, aufgewogen würden. Er drang aber darauf, daß sich die Ständeversammlung mit Vorschlägen zur Verbesserung der finanziellen Situation zurückhalte, da die Staatsregierung das Parlament in zunehmendem Maße zu umgehen versuche:

Es fragt sich aber, ob diese Vorlage nicht bis dahin auszusetzen sei, wo die Staatsregierung der Ständeversammlung ihre Geldnot bekennen und auf ein Anlehn oder auf Genehmigung eines anderen Finanzplans antragen wird?

Ich muß es bezweifeln, daß die Ständeversammlung, so lange die Staatsregierung fortfährt, dem Lande auf die unverantwortlichste Weise die Wohltaten der Verfassung zu verkümmern, die Gesetze vorenthält, die zur Unterhaltung des gegenwärtigen, höchst beklagenswerten Zustandes nötigen Geldmittel verwilligen werde.

Seit Mitte Mai 1832 wurde die Staatsregierung faktisch vom konservativen und durchsetzungsfähigen Berater des Kurprinzen, Ludwig Hassenpflug, geleitet, der bald nach seinem Amtsantritt damit begann, den stürmischen Frühparlamentarismus einzudämmen. Liberale Abgeordnete wie Bernhard Eberhard, der später selbst während der Revolutionszeit

⁵¹⁶ StAM, Best. 73, Nr. 932.

der Staatsregierung vorstehen sollte⁵¹⁷, wollten die Regierung Hassenpflug durch Anwendung des ständischen Budgetrechtes auf dem Gebiet der Staatsfinanzen treffen und zum Vorantreiben der noch ausstehenden Bürgergarden-, Presse- und Ablösungsgesetze bewegen⁵¹⁸.

Nachdem auf Vorschlag mehrerer Abgeordneter am 18. Juni 1832 eine weitere Konsultation mit Schotten stattgefunden hatte⁵¹⁹, erstattete Heinrich von Warnsdorf der Ständeversammlung im Namen des Ausschusses zur Begutachtung des Finanzprojektes Schreiber/Louis in der geheimen Sitzung vom 19. Juni 1832 Bericht und stellte den Antrag, daß sich der Landtag den Plan unter den genannten Voraussetzungen vorlegen lasse. Der Antrag fand Zustimmung, und es wurde beschlossen, den Finanzplan dem Budgetausschuß zur Prüfung vorzulegen⁵²⁰. Damit war der Ausschuß entlastet, denn seine Aufgabe, die Prüfung, ob der Plan zur Vorlage im Landtag überhaupt geeignet sei, war erfüllt. Das Gremium wurde schon im folgenden Monat mit einem weiteren Papiergeldprojekt befaßt, und zwar mit dem Vorschlag des Landtagsabgeordneten Michael Kraus⁵²¹.

Seitens des Budgetausschusses machten die Abgeordneten von Eschwege⁵²² am 25. Juni, von Landesberg⁵²³ am 28. Juni, Duysing⁵²⁴ am 7. Juli, Eberhard und von Baumbach II, die beide bereits Mitglied des vorläufigen Ausschusses zur Begutachtung des Projektes waren, am 12. und am 13. Juli, und schließlich Keitz⁵²⁵ am 15. Juli 1832 ihre Meinungen über das Finanzprojekt des Berliner Bankiers deutlich, wobei sich als übereinstimmender Grundtenor eine skeptische bis ablehnende Haltung abzeichnete⁵²⁶. Alle Landtagsabgeordneten betonten

⁵¹⁷ SEIER, Kurfürstentum, S. 107-127.

⁵¹⁸ GROTHE, Verfassungsgebung, S. 217f.

⁵¹⁹ Ergänzung im Bericht von Warnsdorfs vom 18. Mai 1832. - StAM, Best. 73, Nr. 932.

⁵²⁰ KLV 1832, S. 2215. - StAM, Best. 73, Nr. 932.

⁵²¹ StAM, Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1. - Siehe unten, S. 116f.

⁵²² Carl Ludwig Ernst von Eschwege, geb. 22.5.1789 Allendorf an der Werra, gest. 15.9.1857 Reichensachsen. Rittergutsbesitzer in Reichensachsen. 1830 Mitglied des Konstituierenden Landtages, 1831-1849 und 1852-1857 Abgeordneter der Ständeversammlung (1852-1857 I. Kammer). - GREBE, S. 209-214. - LENGEMANN, S. 122.

⁵²³ Philipp Ernst von Landesberg, geb. 27.9.1784 Bückeberg, gest. 3.6.1853 Hannover. Assessor bei der Fürstlichen Domänen- und Rentkammer, dann Kammerrat in Bückeberg, später Kgl. Hannoverscher Landdrost in Hildesheim. Mitglied des Landtages des Fürstentums Schaumburg-Lippe 1820-1848, Landtagsdirektor in Schaumburg-Lippe 1831-1840, Mitglied des Landtags zu Rinteln der Grafschaft Schaumburg hessischen Anteils 1816-1817, Abgeordneter der kurhessischen Ständeversammlung 1831-1832. - LENGEMANN, S. 233.

⁵²⁴ Siehe Anm. 478.

⁵²⁵ Siehe Anm. 479.

⁵²⁶ StAM, Best. 73, Nr. 932.

wiederum, daß das vorgestellte Finanzprojekt auf die Anfertigung und Verausgabung von Papiergeld abziele. Damit sei der Plan keineswegs neu, sondern bereits im Vorjahr im Landtag diskutiert worden. Daß daran auch keine andere Geldscheinbezeichnung etwas ändern konnte, unterstrich Andreas Keitz, der einer Papiergeldemission grundsätzlich ablehnend gegenüber stand, wie schon in der Landtagsdebatte vom 27. Juni 1831 zum Eckhardtschen Antrag zu bemerken war:

Nenne man nun aber Papiere, durch welche man temporäre Geldverlegenheit decken will, Pfand- oder Kassenscheine, Staats-Obligationen oder Kassen-Billets, Görzische Götter oder Assignaten, es sind und bleiben immer nur Repräsentanten des baren Geldes und passen zwar recht gut für große Fabrik- und Handelsstaaten, nicht aber für kleine Länder wie Kurhessen.

Die sechs Abgeordneten stimmten auch darin überein, daß sie als wichtigste Eigenschaft eines solchen Papiergeldes einen stabilen Kurs ansahen, der nicht unter den Nennwert fallen dürfe. Ansonsten müsse befürchtet werden, daß die verausgabten Geldscheine massenhaft in die kurhessischen Kassen zurückströmten, die sie zum Nennwert einlösen müßten, auch wenn der Kurs stark gesunken wäre. Um einen festen Kurs der Pfandscheine zu erreichen, sei auf die Erfüllung des Versprechens des Bankiers Louis, den Pfandscheinen in den preußischen Kassen Kurs zum vollen Nennwert zu verschaffen, größten Wert zu legen. Allerdings wurde diese Zusicherung von allen Deputierten bezweifelt. Philipp von Landesberg äußerte die Sorge, daß selbst bei einem Versprechen der preußischen Regierung, das kurhessische Papiergeld zum Nennwert in seinen Kassen anzunehmen, damit zu rechnen sei, daß diese Zusage bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse zurückgezogen würde. Wilhelm Duysing verlangte deshalb, daß der Bankier Louis die preußische Zulassung kurhessischer Geldscheine für mindestens 10 Jahre erwirke, während Bernhard Eberhard sogar ein solches Versprechen über einen Zeitraum von 20 Jahren forderte.

Die Abgeordneten Carl von Eschwege, Philipp von Landesberg und Wilhelm von Baumbach hielten das vorgesehene Emissionsvolumen der Pfandscheine von 1 Mill. Thl. bis 1½ Mill. Thl. für viel zu hoch. Notwendig für einen stabilen Kurs der Geldscheine sei ein vernünftiges Verhältnis des Emissionsvolumens zur Anzahl der Einwohner, zum Entwicklungsstand von Industrie und Gewerbe und zum Bedarf an Zahlungsmitteln beziehungsweise zum umlaufenden Münzgeld. Carl von Eschwege verglich den Zustand im Königreich Preußen, das bei 11 Millionen Einwohnern Kassenscheine für 17 Mill. Thl. emittiert habe, mit Kurhessen, das dementsprechend bei 600 000 Einwohnern Papiergeld in Höhe von ungefähr 920 000 Thl. verausgaben könne. Da sich aber Handel und Gewerbe in

Kurhessen nicht auf gleich hohem Entwicklungsstand wie in Preußen befänden, sei diese Summe zu hoch und der Betrag von 500 000 Thl. nicht zu überschreiten. Wilhelm von Baumbach bemerkte hierzu:

Ist gleich der zu erwartende Vorteil alsdann ungleich geringer, wie der, welchem der Louissche Plan entspricht, so ist dagegen auch kein denkbarer großer Nachteil dabei zu besorgen.

Die Einbeziehung der Landeskreditkasse in die Verausgabung der Pfandscheine, wie sie Heinrich von Warnsdorf am 30. April vorgeschlagen hatte, wurde von den Abgeordneten von Eschwege, von Landesberg, Eberhard und von Baumbach abgelehnt. Durch ein solches Verfahren wären nicht nur die Ablösungspflichtigen, sondern in der Folge auch die Berechtigten der Ablösung zu einer Annahme von Papiergeld gezwungen. Wilhelm von Baumbach formulierte:

Die Landeskreditkasse möchte übrigens bei der ganzen Operation aus dem Spiel zu lassen sein. Ihr Credit wird nicht dadurch befestigt werden, wenn sie mit Papiergeld debütiert.

Zum ersten Mal in der Diskussion kurhessischer Papiergeldprojekte wies Wilhelm Duysing auf konkrete praktische Vorteile hin, die Papiergeld neben der zinslosen Kreditschöpfung als Zahlungsmittel für große Summen bietet:

Solches Papiergeld ist nur für gewisse Fälle gut, nämlich zu Versendungen hauptsächlich im Handelsverkehr, zur Mitnahme auf Reisen besonders zum Gebrauch der Kaufleute auf den Messen, also nur in Fällen, wo man sich nicht gern mit schweren Summen plagt, und wo dasselbe wirklich eine Erleichterung gewährt. Außerdem hat natürlich jeder lieber den baren Betrag als Papier dafür in Händen.

Der Abgeordnete schränkte diese Ausführungen mit der Feststellung ein, daß kurhessisches Papiergeld eine solche Funktion nur im Ausland erfüllen könne, da der innere Handelsverkehr dafür zu unbedeutend sei.

Die Mitglieder des Budgetausschusses kamen - wie bereits deutlich wurde - zu unterschiedlichen Ergebnissen. Während sich der Abgeordnete Keitz prinzipiell gegen jedes Papiergeld aussprach, machten seine Kollegen Duysing und Eberhard ihre Zustimmung zum Finanzprojekt Schreiber/Louis von der oben erwähnten Bedingung abhängig, daß Louis eine Zulassung des kurhessischen Papiergeldes an den preußischen Staatskassen zum Nennwert für einen Zeitraum von 10 beziehungsweise 20 Jahren erwirken könne. Beide Abgeordneten schätzten allerdings ein solches preußisches Entgegenkommen als höchst unwahrscheinlich ein. Die Ausschußmitglieder von Eschwege, von Landesberg und von Baumbach plädierten

gegen die Realisierung des Finanzplanes und stattdessen für eine Ausgabe von Kassenscheinen in Höhe von 500 000 Thl., wie sie im Vorjahr im Landtag bei der Behandlung des Antrages des Abgeordneten Eckhardt diskutiert worden war. Am vehementesten setzte sich dabei Wilhelm von Baumbach für eine solche Papiergeldemission ein, der in dieser Angelegenheit im Sommer 1831 als Befürworter gescheitert war.

Am 18. Juli 1832 erstellte Schreiber ein sehr umfangreiches Promemoria zu seinem Finanzprojekt⁵²⁷. Auf 31 Seiten hob er weitschweifig die Vorteile nochmals hervor. Er betonte, auf Kurhessen seien durch unvorhersehbare Ereignisse bedeutende Kosten zugekommen, die ein hohes Haushaltsdefizit zur Folge hätten. Damit sprach er die Ausgaben an, die in Folge der Verfassung vom 5. Januar 1831, beispielsweise für die Einrichtung des Landtages, bis dahin entstanden waren und weiter entstehen sollten. Dies war ein geschickter Zug, denn natürlich mußten die Abgeordneten des jungen Landtages der Erwartung zustimmen, *daß diese Ausgaben noch höher anschwellen, denn es muß jetzt Kurhessen sein neubegonnenes Staatsleben nach allen Richtungen hin ausbilden, damit dem Lande und jeder Classe der Untertanen auch wirklich die Vorteile zu Teil werden, auf welche ihnen die Verfassungs-Urkunde und so manche Aufopferung ein heiliges Anrecht gibt.* Zur Deckung der Haushaltslücke dürften aber, so Schreiber, weder der Staatsschatz angegriffen, noch Steuern und Abgaben für die Bevölkerung erhöht werden. Eine Steuererhöhung sei angesichts der bereits bestehenden Not in der Bevölkerung unverantwortlich, und selbst wenn die finanzielle Lage des Volkes nicht derart dramatisch wäre, widerspreche eine Erhöhung der Steuerlast der Intention des Staates, den Wohlstand im Land zu fördern. Hier wie auch in anderen Stellen der Erinnerungsschrift ging Schreiber auf den Abschluß des Zollvertrages mit Hessen-Darmstadt und Preußen am 25. August 1831⁵²⁸ ein, mit dessen Motiven eine Anhebung der Steuern und Abgaben nicht vereinbar sei. Das einzig sinnvolle Mittel zur Beseitigung des Haushaltsloches sei die Benutzung des öffentlichen Kredits, den Kurhessen als gesunder Staat in hohem Maße genieße.

Neben den drängenden Problemen der öffentlichen Finanzen betonte Schreiber auch den Mangel an Zahlungsmitteln und Betriebskapital in Kurhessen, der durch den Abfluß von Bargeld ins Ausland aus verschiedenen Gründen entstanden sei. Auch dabei nahm er Bezug auf den fortschrittlichen Zollvertrag und zeichnete für den Fall, daß keine rasche Lösung gefunden werde, ein düsteres Bild für die Zukunft des Kurstaates:

⁵²⁷ StAM, Best. 73, Nr. 932.

⁵²⁸ Siehe oben Anm. 57.

Dieser Mangel an Circulationsmitteln und Betriebskapital ist aber jetzt, wo der Beitritt Kurhessens zu dem preußischen Zollverbande einerseits den Untertanen ein ausgedehntes Feld zu nützlichen Unternehmungen geöffnet, andernteils aber auch eine unablässige Rührigkeit und Tätigkeit, ein beständiges Fortschreiten in allen Zweigen der Gewerbsamkeit und des Geschäftslebens als die einzige Bedingung, der Möglichkeit der Concurrrenz mit dem Auslande hingestellt hat, - doppelt fühlbar und bedenklich. Ihm so schnell als möglich abzuhelfen ist ebenso notwendig als ratsam; denn geschähe dies nicht, so würde an ein Wiederaufblühen der Gewerbsamkeit nicht zu denken und für die Untertanen jene Erweiterung des Marktes für die Industrie und den Absatz der Landesprodukte ohne allen Nutzen sein, ja es würde alsdann bei der Unmöglichkeit, mit dem Auslande gleichen Schritt zu halten, Ackerbau, Handel und Gewerbe in immer tiefern Verfall geraten, am Ende gar der Staat mit seinem Wohlstande und seiner merkantilschen Selbständigkeit auch seine politische Unabhängigkeit einbüßen.

Wenn diese dramatischen Ausführungen im Nachhinein auch als überzogen erscheinen, so ist wohl nicht zu leugnen, daß auch das wirtschaftliche Zurückbleiben Kurhessens hinter vergleichbaren Nachbarn mit zum Ende seiner Existenz im Jahre 1866 beigetragen hat⁵²⁹.

Schreiber machte dann deutlich, daß mit Hilfe seines Projektes beiden großen Problemen, dem Haushaltsdefizit und dem Zahlungsmittelmangel, begegnet werden könne, da die Pfandobligationen eine zweifache Funktion - Staatsschuldscheine wie Zahlungsmittel - hätten. Sein Plan sei sowohl juristisch vertretbar als auch volkswirtschaftlich sinnvoll.

Der Anwalt ging ausführlich auf die Vorteile für Kurhessen ein, die bei Einbindung der Landeskreditkasse in die Papiergeldoperation entstehen könnten. Diese neue Finanzbehörde könne, ausgestattet mit großen Beträgen von Pfandobligationen, auch Fabrikanten, Handwerkern und sonstigen Gewerbetreibenden Kredit gewähren. Dies sei deswegen um so wichtiger, weil solche staatliche Unterstützung der Wirtschaft in den Partnerstaaten des Zollvertrages, namentlich in Preußen, bereits üblich sei. Mit der Einbeziehung der Landeskreditkasse griff Schreiber ein Argument für das Finanzprojekt auf, das Heinrich von Warnsdorf in seinem Gutachten vom 30. April 1832 ins Feld geführt hatte. Er wußte offensichtlich nicht, daß sich wenige Tage zuvor vier Abgeordnete des ständischen Budgetausschusses, den er doch gerade von seinem Plan überzeugen wollte, ausdrücklich gegen eine Beteiligung der Landeskreditkasse ausgesprochen hatten.

Schließlich appellierte Schreiber mit markigen Worten an die Ständeversammlung, sein Projekt bald zur Ausführung zu bringen. Er fügte dem Promemoria neben den bereits am

⁵²⁹ SEIER, Kurfürstentum, S. 182f.

25. April 1832 vorgelegten Zins- und Tilgungsberechnungen nochmals den Plan bei, dem er einige Änderungsvorschläge hinzugefügt hatte. Vor allem regte er an, Pfandobligationen in einem Gesamtvolumen von 2 Mill. Thl. auszugeben. Diese Summe sei dem Bedarf angemessen und stehe in einem passenden Verhältnis zum Steueraufkommen des Staates. Außerdem habe der Nationalökonom Murhard⁵³⁰ in seinem zentralen Werk über Geld und Münze festgestellt, daß eine Vermehrung der Zahlungsmittel eine Belebung der Produktion, des Handels und des Verkehrs zur Folge habe. Schreiber schlug auch eine Änderung des Textes der Pfandobligationen (Punkt 2 des Planes) vor, um den Benutzern der Pfandobligationen den Doppelcharakter der Scheine als Zahlungsmittel und Staatsschuldverschreibungen vor Augen zu führen. Der neue Text sollte lauten:

<i>Kurfürstlich</i>	<i>(hessisches)</i>	<i>hessische Pfand-Obligation</i>
<i>Über einen</i>	<i>(Wappen)</i>	<i>Beitrag [sic!] von 100 Thl. neu hessisch</i>
<i>Courant (21 fl. Fuß)</i>		<i>zu dem unter Garantie</i>

der Landstände durch das Gesetz vom pp. kreierten und auf die bei der Depositall-Casse zu Cassel als Special-Unterpand eingelegten 4 Millionen Thaler in Staats-Papieren fundierten unverzinslichen Staats-Anlehen von 2 Millionen Thaler dessen Wiederabtragung durch jährliche Amortisation von 100 000 Thl. Pfand-Obligationen erfolgt. Diese Pfand-Obligation gilt in allen Zahlungen an den Staat gleich klingender Münze stets für voll.

Unter demselben Datum, unter dem Schreiber sein umfangreiches Promemoria verfaßt hatte, dem 18. Juli 1832, erschien in Kassel ein Zeitungsbericht über das Finanzprojekt⁵³¹. Obwohl alle, die in die Prüfung des Planes eingeweiht waren, sich zur größten Geheimhaltung verpflichtet hatten, drangen die wichtigsten Einzelheiten spätestens durch diesen Artikel an die Öffentlichkeit. Die Meldung enthielt den Kern des Planes, die Bereitstellung einer Summe

⁵³⁰ Johann Karl Adam Murhard, geb. 23.2.1781 Kassel, gest. 8.2.1863 ebd. Nationalökonom. 1804 Archivar der Oberrentkammer in Kassel, 1809 Auditeur im Staatsrat des Königreichs Westphalen, 1810 Abteilungsvorstand im westphälischen Finanzministerium, 1812 Liquidator der öffentlichen Schuld in Westphalen, 1816-1818 Kurhessischer Regierungssekretär in Fulda. Verfasser mehrerer Schriften zur Nationalökonomie, u. a.: Über Geld und Münze, Kassel und Marburg 1809. - WIPPERMANN, Murhard, S. 63-65. - Karl Murhard gehörte zum Kreis der Käufer von Domänen des Königreichs Westphalen, die nach der Einführung der Verfassung in Kurhessen Hoffnung schöpften und staatliche Entschädigung beantragten (KLV 1833, Nr. 4, S. 17). Er hatte einen ausführlichen Aufsatz über diese Rechtsfrage verfaßt und ist dabei mehrfach ausdrücklich auf Schreiber eingegangen. - MURHARD, Westphälische Domänenkäufer, S. 476-521, bes. S. 484, 488. - KUHRING, S. 30f. - SEIER, Elisabethkirche, S. 308. - SPEITKAMP, Restauration, S. 120f. - Siehe oben Anm. 494.

⁵³¹ Zeitungsbericht, datiert Kassel, den 18. Juli 1832, jedoch ohne Herkunftsnachweis. - StAM, Best. 73, Nr. 932.

von 1 Mill. Thl. oder mehr, außerdem die Bedingung der strikten Geheimhaltung, den Tilgungsplan und die geforderte Provision von 40 000 Thl. Es wurde erwähnt, daß der als Verteidiger der westphälischen Domänenkäufer bekannte Schreiber als Agent für einen *vormaligen, in seinen ökonomischen Verhältnissen zurückgekommenen Bankier von Berlin* auftrete und daß der ganze Plan in der Herstellung von Papiergeld bestehe, das außer in Kurhessen auch in Preußen umlaufen solle. Der Verfasser dieses Artikels stand dem Projekt deutlich ablehnend gegenüber:

Man muß sich darüber wundern, daß dieser Plan bei manchen Mitgliedern der Stände nicht geringen Beifall gefunden hat. Vielen erscheint derselbe überaus plausibel, und sie versprechen sich von dessen Ausführung goldene Berge.

Abgeschlossen wurde der Bericht mit Angaben zum Staatsdefizit, das nach neuesten Berechnungen 1 700 000 Thl. betrage und durch Verschwendung sowohl durch die Stände als auch besonders durch die Minister der Finanzen und des Krieges entstanden sei. Diese Meldung enthielt so viele vertrauliche Informationen, daß sie nur von dem Personenkreis ausgegangen sein kann, der direkt mit dem Finanzprojekt befaßt war. Da sowohl Landtag wie Regierung hart in die Kritik genommen wurden, kann man die Quelle in der Verwaltung vermuten. Vielleicht wurden diese Auskünfte aus dem Umfeld von Karl Schotten lanciert.

Die Beschäftigung mit dem Finanzprojekt durch den Landtag nahm indessen wenige Tage später ein vorläufiges Ende. Nach dem Hambacher Fest vom 27. Mai 1832, auf dem etwa 25 000 Liberale für Einheit und Freiheit in Deutschland demonstriert hatten, waren - vor allem auf österreichischen Druck - von der Bundesversammlung Presse-, Vereins- und Versammlungsverbote sowie Einschränkungen der ständischen Mitwirkungsrechte beschlossen worden⁵³². Als die Bundesbeschlüsse in Kurhessen am 21. Juli 1832 durch Publikation in Kraft gesetzt wurden, kam es im Landtag zu scharfen Angriffen gegen die Regierung⁵³³. Am 26. Juli 1832 ließ Innen- und Justizminister Ludwig Hassenpflug den Landtag auf Weisung des Kurprinzen kurzerhand auflösen⁵³⁴.

Schreiber wandte sich im nächsten Jahr erneut mit seinem Projekt an den Landtag. Am 18. Juni 1833 wurde dem Präsidium der Ständeversammlung eine Eingabe vorgelegt, mit der Schreiber sich und das im Vorjahr vorgeschlagene Projekt in Erinnerung bringen und den Landtag erneut zur Bildung eines Ausschusses zur Prüfung des Vorhabens bewegen wollte⁵³⁵. Beigefügt waren nochmals eine Abschrift des umfangreichen Promemoria vom 18. Juli 1832

⁵³² GROTHE, Verfassungsgebung, S. 204-217.

⁵³³ Ebd., S. 220-222.

⁵³⁴ Akten und Briefe, S. 201-204, Dok. 67, 68. - SEIER, Kurfürstentum, S. 81.

⁵³⁵ StAM, Best. 73, Nr. 932.

und ein Nachtrag mit ergänzenden Vorschlägen, die sich auf die Tilgung der auszugebenen Pfandobligationen bezogen. Für den Fall, daß die Zinsen derjenigen auswärtigen Staatspapiere des Staatsschatzes, die als Sicherheit für die Pfandobligationen verwahrt werden sollten, dringend für unverschiebbare Ausgaben benötigt würden und daher nicht - wie vorgesehen - zur Tilgung der Pfandobligationen verwendet werden könnten, bot Schreiber drei Lösungswege an. Die erste Möglichkeit sei eine Erhöhung des Emissionsvolumens um 500 000 Thl. auf 2½ Mill. Thl. Mit der Summe von 500 000 Thl., die *dem Vernehmen nach* den nötigsten Staatsausgaben entspreche, sollten eben diese dringendsten Aufwendungen bestritten werden. Die restlichen 2 Mill. Thl. seien der Landeskreditkasse zur Verleihung zu 3 % Zinsen zur Verfügung zu stellen. Getilgt werden sollten die Pfandobligationen bis zur Summe von 2 Mill. Thl. jährlich durch den Verkauf von auswärtigen Staatspapieren aus dem Staatsschatz, und zwar wahlweise über einen Zeitraum von 20 bis zu 66²/₃ Jahren und zum entsprechenden Tilgungssatz von 5 bis 1½ %. Die verbleibende Summe von 500 000 Thl. sollte mit einer einmaligen Zahlung aus den Zinseinkünften der Landeskreditkasse getilgt werden. Dieser Vorschlag von Schreiber hätte allerdings nichts anderes als eine Verringerung des Staatsschatzes bedeutet, die gegen § 142 der Verfassung vom 5. Januar 1831⁵³⁶ und § 4 des Gesetzes zur Bildung und Verwaltung des Staatsschatzes vom 27. Februar 1831⁵³⁷ verstoßen hätte.

Die zweite Empfehlung sah bei einem unveränderten Emissionsvolumen von 2 Mill. Thl. eine Streckung der Tilgungsphase vor. Bei einem Zeitraum von 33¹/₃ bis 66²/₃ Jahren ergebe sich eine jährliche Tilgungsrate von 3 bis 1½ % anstatt der eingeplanten 5 % des Emissionsvolumens. Auf diese Weise sei aber die Tilgung durch die Zinseinnahmen der Landeskreditkasse, die das Kapital mit 3 % verzinse, gedeckt, so daß *der Staat auf die Tilgung des fraglichen Anlehns auch nicht einen Heller zu verwenden nötig hätte*. Zur Ausdehnung der Tilgungsphase verwies Schreiber auf eine *bekannt*e Regel, *welche es für nachteilig und nicht ratsam erklärt, ein einmal im Verkehr beliebt gewordenes Staats-Papier all zu schnell der Circulation wieder zu entziehen*.

Schließlich sah der dritte Weg vor, die jährliche Tilgungsrate *auf andere Weise* zu beschaffen. Dann müßten die Zinseinnahmen der Landeskreditkasse nicht für die Tilgung der Pfandobligationen eingesetzt werden, sondern flößen der Staatskasse zu. Woher allerdings diese Summe jährlich kommen sollte, ließ Schreiber offen. Er untermauerte sein Schreiben mit 16 ausführlichen Zinsberechnungen.

⁵³⁶ SG 1831, S. 23f.

⁵³⁷ SG 1831, S. 53f.

Allerdings konnte auch dieser erneute Vorstoß den Landtag nicht überzeugen. In der geheimen Sitzung der Ständeversammlung vom 9. Juli 1833 wurde beschlossen, dem Anwalt die Eingabe zurückzugeben, *da zur Zeit kein Gebrauch davon zu machen stehe*⁵³⁸. Auch das weitere Gesuch des Bankiers Louis, das Finanzprojekt nochmals einer Prüfung zu unterziehen, wurde durch Beschluß vom 9. August 1833 von der Ständeversammlung abgelehnt⁵³⁹. Daraufhin haben sich Schreiber und Louis mit ihrem Vorschlag offenbar auch an das Finanzministerium gewandt. Dies griff Finanzminister Gerhard von Motz⁵⁴⁰ auf, als er am 19. September 1833 seinen eigenen Vorschlag zur Papiergeldemission formulierte⁵⁴¹. Dabei wurde deutlich, daß auch er das Finanzprojekt Schreiber/Louis ablehnte. Schreiber und Louis hatten außerdem bereits am 18. Januar 1833 dem Kurprinzen einen Vorschlag zur gemeinschaftlichen Ausgabe von Pfandobligationen mit der Königlichen Preußischen Seehandlung über einen Nennwert von insgesamt 5 Mill. Thl. gemacht⁵⁴².

Es ist erstaunlich, mit welcher Hartnäckigkeit Louis und Schreiber ihr unrealistisches Papiergeldprojekt verfolgt haben, wobei sie zunächst ganz bewußt eine andere Bezeichnung wählten und auch sonst keine Tricks scheuten, um ihr Ziel zu erreichen, nämlich das Einstreichen einer saftigen Provision.

4. Der Vorschlag des Landtagsabgeordneten Kraus (1832)

Parallel zur Diskussion über das Papiergeldprojekt des Anwalts Schreiber und des Bankiers Louis wurde das Thema Papiergeld am 3. Juli 1832 im Landtag von einem Abgeordneten zur Sprache gebracht⁵⁴³. Der Parlamentarier Michael Kraus⁵⁴⁴ schlug neben einer Aufnahme von 1 Mill. Thl. aus dem Staatsschatz die Herstellung von Kassenscheinen für eine Gesamtsumme von 1 Mill. Thl. vor. Konkrete Einzelheiten des Vorhabens wollte das Landtagsmitglied in näherer Zukunft entwickeln. Der vorläufige Antrag wurde dem Ausschuß

⁵³⁸ KLV 1833, Nr. 8, S. 26. - StAM, Best. 73, Nr. 932 (handschriftlicher Vermerk).

⁵³⁹ StAM, Best. 73, Nr. 932.

⁵⁴⁰ Gerhard Heinrich von Motz, geb. 4.12.1776 Hanau, gest. 3.9.1868 Bodenhausen. Vetter des 1830 verstorbenen bekannten preußischen Finanzpolitikers Friedrich von Motz. Direktor des Hof- (seit 1823 Ober-) gericht in Hanau. 1831-1848 Finanzminister, 1834 kurzzeitig Justizminister. - Akten und Briefe, S. 57, Anm. 6; S. 147, Anm. 1. - HÖFFNER, S. 230-235.

⁵⁴¹ StAM, Best. 73, Nr. 940. - Siehe unten S. 122f.

⁵⁴² Siehe unten S. 133-140.

⁵⁴³ StAM, Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

⁵⁴⁴ Franz Michael Kraus, Amtsgeometer und Bürgermeister in Hünfeld. 1831-1832 und 1847-1849 Abgeordneter der Ständeversammlung. - LENGEMANN, S. 225.

zur Begutachtung des Finanzprojektes Schreiber/Louis zur Prüfung überwiesen und hat dort offensichtlich keine Zustimmung gefunden. Außerdem wurde drei Wochen später, am 26. Juli 1832, der Landtag aufgelöst und damit die Arbeit des Ausschusses abgebrochen.

5. Die Pläne des Hamburger Kaufmanns Uthhoff (1832)

Am 30. Oktober 1832 erreichte ein an den Präsidenten der Ständeversammlung gerichtetes Schreiben des Hamburger Kaufmanns Georg Philip Uthhoff⁵⁴⁵ den bleibenden landständischen Ausschuß, das Vertretungsorgan des Landtags außerhalb der Sitzungsperioden. Uthhoff nahm Bezug auf den oben erwähnten Zeitungsartikel vom 18. Juli 1832 über das Finanzprojekt Schreiber/Louis, den er seinem Schreiben beilegte, und äußerte Bedenken gegen diesen Plan. So bezweifelte er, daß die Pfandobligationen zum Nominalwert ohne Disagio in Kurs gesetzt werden könnten, und befürchtete, daß das Papiergeld bald einem starken Kursverfall ausgesetzt wäre. Außerdem fügte der Kaufmann seiner Eingabe einen zweiten Zeitungsausschnitt bei⁵⁴⁶, demzufolge das Bankhaus Rothschild den finanziellen Engpässen des Kurfürstentums inzwischen abgeholfen habe und daher eine baldige Neueinberufung der Ständeversammlung nicht in Erwartung stehe. Hierzu gab Uthhoff zu bedenken, daß für eine Anleihe bei einem Bankhaus immer Staatseigentum als Sicherheit verpfändet werden müsse und sich der Kurstaat dadurch dem Kreditgeber ausliefere. Er unterstrich dies mit eigenen schlechten Erfahrungen als Schuldner: *[...] daß diese meine Behauptung richtig ist, dafür bürgt mir viele praktische Erfahrung, welche ich als Kaufmann gemacht habe, nämlich: wenn man sich, in Not, Geldvorschüsse auf Unterpfund verschafft, so gerät man dadurch immer tiefer in pekuniärer Verlegenheit, denn solches verpfändetes Gut muß mit Zinsen und Provision fortwährend gefüttert werden, und man kann es fast nie mehr zurückholen [...].*

Uthhoff unterbreitete daher einen Plan, wie den finanziellen Schwierigkeiten in der Staatskasse zu begegnen sei. Die Regierung solle eine *Regierungsbank* einrichten, die verzinsliche Banknoten (*Billets*) zu 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1 000 Taler emittiere. Als Sicherheit sollten die Domänen dienen. Für die Scheine sei eine jährliche Verzinsung von 2½ % zu gewähren, damit sie Akzeptanz in der Bevölkerung finden könnten. Das in der Staatskasse eingesparte Münzgeld sei gegen Zinsen auszuleihen, und aus dem so gewonnenen

⁵⁴⁵ Georg Friedrich Uthhoff erwarb am 26.9.1817 in Hamburg als Kaufmann das Bürgerrecht. Bei seiner Antragstellung gab er an, im Jahr 1782 in Bremen geboren zu sein. - StA Hamburg, Bürgerprotokoll 1817, Nr. 509. Herrn Dr. Peter Gabrielsson, Staatsarchiv Hamburg, ist für die Auskunft zu danken.

⁵⁴⁶ Zeitungsbericht, undatiert und ohne Herkunftsangabe. - StAM, Best. 73, Nr. 932.

Kapital seien die Zinsen der Banknoten, die Einrichtung und der Betrieb der Staatsbank sowie der Beitrag zum Tilgungsfonds der Banknoten zu bestreiten. Für Errichtung und Führung der Bank müßte pro Jahr ein halbes Prozent des Emissionsvolumens aufgebracht werden, der jährliche Beitrag zum Tilgungsfonds sollte 2 % der Gesamtsumme betragen. Dabei sollten jährlich den Banknoteninhabern die Zinsen *in klingender Münze* bezahlt werden, während für den Betrag der Banknote *eine neue Note, welche die Zinse für die folgende Zeit verspricht, auszugeben sei, und so von Jahr zu Jahr fortgesetzt, so lange wie nötig*. Selbst bei verspäteter Vorlage zur Einlösung sollten die Banknoten mit vollem Zinslauf abgerechnet werden, um die Scheine beim Publikum beliebter zu machen. Uthhoff machte darauf aufmerksam, daß bei Verlust von Banknoten der Staatsbank ein reiner Gewinn entstehe. Der Unternehmer begründete die vorgeschlagene Verzinsung der Scheine mit dem tiefen Mißtrauen der Bevölkerung gegenüber papierenen Zahlungsmitteln, die auch aus den politischen Unsicherheiten in Kontinentaleuropa herrührten. Dies sei anders in England, wo unverzinsliche Banknoten zum selbstverständlichen Teil des Zahlungsverkehres geworden seien: [...] *ein mit Wasser umgebenes Land wie England kann wohl Banknoten ohne Zinsen in Kurs stellen und darin erhalten, aber Kontinentalmächte können wegen politisch-geographischer Gefahren sich darin nicht gleichstellen, und die Aversion gegen Papiergeld und das Risiko desselben für den Inhaber ist allerwärts kundgetan [...]*. Ein großer Vorteil für Banknoteninhaber sei die Eigenschaft dieser Scheine, jederzeit bei der Staatsbank in Münzgeld eingewechselt werden zu können. Diese Möglichkeit bestehe nicht für den Inhaber von Papiergeld oder Staatsanleihen.

Der Vorschlag enthielt auch detaillierte Vorstellungen bezüglich der Herstellung, der äußeren Form und der Fälschungssicherung der Banknoten:

Die Noten müßten gedruckt und ausgeschrieben (ausgefüllt) werden, wie folgt, z. B.:

Kassel, d. 1ten Janr. 1833

Am 1t. Janr. 1834 verspreche ich für dieses Bankbillet No. Thl. 5. schreibe fünf Thaler in Billet mit der Zinse à 2½ pCent in Silber zu bezahlen, und dieses wird gleichgehaltig erneuert, die Sicherheit besteht in Güter auf Ordre der Regierung, registriert in unserem Büreau.

(L. S.) Für die Bank deren Direktor

(gezt.) N. N.

Secretair

und wenn das Papier einen Wasserstempel enthält, wie die engl. Banknoten, so ist keine Gefahr der Nachmachung, oder höchst selten.

Mit großem Enthusiasmus warb Uthhoff für sein Projekt, das nicht nur den Vorteil habe, daß es wegen der Verzinsung akzeptiert werde und Geld in die kurhessischen Kassen bringe. Vielmehr werde außerdem das Volk, auch die minder begüterten Teile, zur Sparsamkeit erzogen und zudem der Geldverkehr deutlich erleichtert. Der Hamburger Kaufmann stellte sich schließlich selbst als gescheiterten Eisenhändler mit langjähriger Erfahrung - besonders auf dem Schuldensektor - vor:

Ich bin Kaufmann, und habe hier seit 16 Jahren große Geschäfte in Stangeneisen von den englischen Bergwerken betrieben, welche ich aber kürzlich aufgegeben habe, weil selbige seit mehreren Jahren, durch das ganz unverhältnismäßige und gigantische Produzieren der Bergwerke und demzufolge enorm gekürzter Preise, in der vollsten Bedeutung der Worte, schlecht geendigt haben; in früheren Jahren habe ich in London und St. Petersburg auf großen Comptoiren gedient [...].

Diese Ausführungen, so ehrlich sie auch waren, konnten kaum Mitglieder der Ständeversammlung oder gar der Regierung von der Kompetenz Uthhoffs in Finanzfragen überzeugen. Der Hamburger Kaufmann begehrte für seine Idee ebenfalls eine Provision, auch dabei bezog er sich auf die mit Schreiber geführten Verhandlungen. Er zeigte sich in diesem Punkt zurückhaltend und rechnete offensichtlich mit einem gerechten Honorar als Gegenleistung für sein bescheidenes Auftreten:

[...] und hoffentlich werden Sie es nicht zu dreist von mir finden, wenn, da ein anderer vierzig tausend Thaler für das Geheimnis seiner Idee über Aushilfe begehrt hat, ich es untertänigst Ihrem Gesamtbeschuß überlasse, wie ganz entgegengesetzt bedeutend weniger Sie mir für meinen wohlmeinenden Rat als Verdienst zuerkennen werden.

Schließlich bewarb sich Uthhoff selbst noch für eine Stelle bei der zu errichtenden Staatsbank:

[...] und sollten Sie eine Bank errichten, so bin ich erbötig, eine Anstellung dabei gern anzunehmen, da ich mich durch sehr respectable hiesige Referenzen dazu empfehlen kann!

Burchard Wilhelm Pfeiffer⁵⁴⁷ bemerkte am 10. November 1832 zu der Eingabe des Hamburger Eisenhändlers gegenüber den anderen beiden Mitgliedern des permanenten

⁵⁴⁷ Siehe Anm. 477.

landständischen Ausschusses Moritz von Baumbach (I)⁵⁴⁸ und Carl Schomburg⁵⁴⁹, daß das Schreiben eigentlich ohne weitere Behandlung durch Landtagsorgane direkt zu den Akten gelegt werden könnte⁵⁵⁰. Das Angebot bot indessen willkommene Gelegenheit für den Ausschuß, den irrtümlich an das Finanzministerium gelangten Schriftverkehr über das Finanzprojekt Schreiber/Louis zurückzufordern. Bereits am 19. November 1832 schickte das Finanzministerium die Akten an das Landsyndikat zurück.

Uthhoff gegenüber hatte sich der Ausschuß offensichtlich nicht geäußert, denn am 19. November 1832 erhielt Moritz von Baumbach ein zweites Schreiben aus Hamburg. Darin verwies Uthhoff zunächst auf einen weiteren Zeitungsartikel über die hessischen Staatsschulden, wobei er einen groben Fehler beging, indem er das Kurfürstentum Hessen mit dem Großherzogtum verwechselte:

[...] da ich in diesen Tagen in der hiesigen Zeitung las: "die liquide Staatsschuld des Großherzogtums Hessen beträgt dermalen 12 546 079 fl. 43 kr." [...]

Damit verrieten schon die ersten Zeilen der Eingabe den Dilettantismus, der den Vorschlag Uthhoffs kennzeichnete, und die Mitglieder des bleibenden landständischen Ausschusses konnten sich vermutlich beim Lesen ein Schmunzeln nicht verkneifen. Doch Uthhoff beging gleich im Anschluß die nächste Ungeschicklichkeit, indem er den Abgeordneten sein Modell der Finanzierung von Zinsen, Tilgung und Betrieb der Staatsbank ein zweites Mal erläuterte, und zwar ausdrücklich für den Fall, daß sie seinen Plan beim ersten Mal nicht verstanden hätten.

Im Kern enthielt das zweite Schreiben Uthhoffs drei weitere Vorschläge zur Finanzierung des Tilgungsfonds für die Banknoten. Erstens empfahl der Kaufmann eine Besteuerung oder Steuererhöhung für Wein, Rum, Modewaren und alle Luxusartikel, *denn diese Objekte sind eigentlich die Gründe, woraus die Klagen über schlechte Zeiten hervowachsen [...]*. Außerdem sollte das walddreiche Hessen soviel Holz wie möglich fällen und auf der Weser nach Bremen verschiffen, um es von dort an die Unterweser, nach Oldenburg und Ostfriesland zu verkaufen, wo Holzmangel herrsche. Als Vorbild benannte Uthhoff ein preußisches Holzlager in Hamburg, das mit großem wirtschaftlichen Erfolg betrieben werde.

⁵⁴⁸ Moritz Ernst von Baumbach-Kirchheim, geb. 23.2.1789 Maastricht, gest. 15.6.1871 Kassel. Obergerichtspräsident. 1831-1832 und 1839-1844 Abgeordneter der Ständeversammlung, 1832 und 1839-1844 Präsident der Ständeversammlung, 1848-1850 Justizminister. - LENGEMANN, S. 64.

⁵⁴⁹ Carl August Friedrich Wilhelm Christian Schomburg, geb. 11.10.1791 Grebenstein, gest. 4.7.1841 Mihla. Jurist, 1822-1841 Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister der Stadt Kassel. 1830 Mitglied des Konstituierenden Landtages, 1831-1841 Abgeordneter der Ständeversammlung, 1833-1838 Präsident der Ständeversammlung. - LENGEMANN, S. 342.

⁵⁵⁰ StAM, Best. 73, Nr. 932.

Die dritte vorgeschlagene Maßnahme war eine ablösbare Grundsteuer. Alle Eigentümer von Immobilien sollten sich in ein Verzeichnis des *Staatsschulden-Notwendigkeits-Tilgungsfonds* einschreiben. Die Besteuerungsgrundlage sei mit 5 % der Summe zu berechnen, die sich nach Abzug eines Freibetrages von 1 000 Thl. vom Immobilienwert ergebe. Von dieser Besteuerungsgrundlage sei jährlich eine Grundsteuer in Höhe von 5 % an den Tilgungsfonds zu entrichten, wobei die Möglichkeit einzuräumen sei, sich durch eine Einmalzahlung von 25 % der Besteuerungsgrundlage von der Abgabe zu befreien.

Die Akten über das Finanzprojekt Schreiber/Louis waren zwischenzeitlich an das Landsyndikat zurückgegeben worden, und so entschloß sich der Abgeordnete Pfeiffer am 26. November 1832 im Einvernehmen mit von Baumbach (I) und Schomburg, dem Hamburger Eisenhändler ablehnend zu antworten⁵⁵¹. Dies geschah auch, *damit der Verfasser dieses zweiten Briefes sich nicht länger bemüht und den Ausschuß mit unfrankierten Briefen belästige*. In der abschlägigen Antwort wurde insbesondere betont, daß *unverbürgte Zeitungsnachrichten keinen Maßstab der Beurteilung* von Maßnahmen zur Verminderung der Staatsschulden durch die Behörden abgeben.

6. Der Vorschlag des Finanzministeriums (1833)

Am 19. September 1833 verfaßte der kurhessische Finanzminister von Motz⁵⁵² einen Vorschlag zur Deckung des Haushaltsdefizits, den der Landtagskommissar Meisterlin⁵⁵³ am 5. Oktober 1833 der Ständeversammlung in der 37. öffentlichen Sitzung präsentierte⁵⁵⁴. Darin teilte er das Problem der Lücke im Staatshaushalt in zwei Bereiche auf. Zum einen bestehe durch ungedeckte Mehrausgaben bereits ein permanenter Kassenmangel, zum anderen sei auch im weiteren Verlauf der ersten Finanzperiode damit zu rechnen, daß die Einnahmen nicht zur Deckung des Staatsbedarfes reichten. Hinsichtlich der Deckung des längerfristigen Haushaltsloches schlug der Finanzminister die Erhöhung der Holz- und Salzpreise, die Erhöhung der Gerichtsgebühren und eine neue Erbschafts- sowie eine Klassensteuer vor, alles Maßnahmen, die nach der Verfassung eine landständische Bewilligung voraussetzten. Für die

⁵⁵¹ StAM, Best. 73, Nr. 932.

⁵⁵² Siehe Anm. 540.

⁵⁵³ Johann Friedrich Meisterlin, geb. 25.2.1789 Hanau, gest. 29.6.1847 Kassel. 1824-1831 Finanzkammerrat in Kassel, 1831 Steuerdirektor, 1832-1834 Landtagskommissar, seit 1833 Mitglied des Gesamtstaatsministeriums, 1834 für einige Monate Finanzminister, 1835-1847 Oberfinanzkammerdirektor, 1845-1847 Direktor der Leih- und Kommerzbank. - HÖFFNER, S. 213-217. - Akten und Briefe, S. 142, Anm. 4.

⁵⁵⁴ KLV 1833, Nr. 36, S. 2. - StAM, Best. 73, Nr. 940. - WIPPERMANN, Kurhessen, S. 315.

dringendste Kassennot zog von Motz mehrere Möglichkeiten in Betracht: Nicht in Frage käme eine Entnahme aus dem Staatsschatzvermögen, da ein solches Vorgehen gegen § 4 des Gesetzes zur Bildung und Verwaltung des Staatsschatzes vom 27. Februar 1831, der eine Verminderung des Staatsschatzvermögens ausschloß, verstoße. Eine verzinsliche Staatsanleihe sei nicht niedriger als zu 4 % unterzubringen, würde aber wiederum die neugegründete Landeskreditkasse behindern, die Anleihen zu 3¹/₂ und 4 % Zinsen anbot.

Als prinzipiell geeignetes Mittel sah der Minister die Schaffung unverzinslicher Papiere, *es geschehe dieses, unter welchem Namen es wolle*, an. Er nannte als Hauptvorteil - wie alle bisherigen Befürworter einer Papiergeldemission - die Zinersparnis, die sich als besonders hoch erweise, wenn man den jährlichen Zinsgewinn mit Zinseszinsen auf eine Reihe von Jahren im Voraus berechne. Von Motz nahm dann, ohne Namen zu nennen, Bezug auf die frühere Landtagsdiskussion und auf das Finanzprojekt des Anwalts Schreiber, dem er ablehnend gegenüberstand:

Schon der frühere Landtag habe sich mit der Frage, ob Kassenscheine auszugeben seien, beschäftigt, und nachher seien demselben von Privatpersonen Pläne überreicht worden, welche insbesondere dahin gerichtet gewesen seien, den Kredit Kurhessens zu benutzen, um eine recht große Summe unter dem Namen Pfandbriefe in das In- und Ausland emanieren zu lassen, und den Gewinn davon zum öffentlichen Nutzen zu verwenden. Einer solchen Unternehmung könne indessen von Seiten der Regierung ebenwenig Beifall geschenkt werden, da man über solche Papiere im entfernten Auslande keine Aufsicht führen könne, und man gleichwohl alle nachgemachten Scheine als gültig annehmen müsse, wenn nicht dieselben überhaupt sofort allen Kredit verlieren sollten. Auch würde im Falle eines Krieges oder sonstiger außergewöhnlichen Ereignisse die ganze Masse jener Scheine sofort in das Land, beziehungsweise in die öffentlichen Kassen zurückströmen, und damit nicht nur das ganze bare Geld verdrängen, sondern auch die größten Verluste in dem öffentlichen Verkehre herbeiführen; Nachteile, welchen Kurhessen sich unter keiner Voraussetzung aussetzen dürfe, noch auszusetzen irgend nötig habe.

Man glaube daher auch, auf einen solchen Plan nicht eingehen zu können, was man hier um deswillen bemerke, weil derselbe neuerdings von den Beteiligten sowohl bei der Ständeversammlung als bei der Regierung in Anregung gebracht worden sei.

Der Ständeversammlung wurde damit signalisiert, daß sich Schreiber und Louis nach der Ablehnung durch den Landtag mit ihrer Eingabe an das Finanzministerium gewandt hatten. Allerdings hatte auch dieses eine abschlägige Haltung zu ihrem Papiergeldprojekt

eingonnen. Ausschlaggebend dafür waren das hohe Emissionsvolumen des Papiergeldes sowie die geplante teilweise Unterbringung im Ausland ohne Aufsichtsmöglichkeit durch kurhessische Behörden. Denn trotz der erzielbaren Gewinne sei zu befürchten, daß Fälschungen vorkämen, die - um das Vertrauen in das Papiergeld nicht zu gefährden - verlustbringend eingelöst werden müßten. Außerdem sei in einer Krisensituation das Zurückströmen der Scheine zu erwarten, was zur Verdrängung des Bargeldes (damit waren Münzen im Gegensatz zum Papiergeld gemeint) und zu einer empfindlichen Störung im Geldumlauf führen würde.

Dagegen hielt von Motz eine maßvolle Herstellung von Papiergeld für 500 000 bis 600 000 Thl., die nur im Kurstaat in Umlauf gesetzt werden sollte, für ratsam. Dazu müsse für alle öffentlichen Kassen und den Privatverkehr ein gesetzlicher Annahmewang eingeführt werden. Allerdings hielt der Minister das Herstellungsverfahren der Scheine und die Einführung des erwähnten Gesetzes in Anbetracht der akuten Kassennot für zu langwierig:

Man müsse indessen auch hierbei zu bedenken geben, daß, da die Verfertigung schwerlich jetzt hier im Lande und wahrscheinlich nur an auswärtigen Orten, wie z. B. in Berlin, Wien oder London, geschehen könne, hierdurch nicht allein die Sicherheit mehr gefährdet, sondern auch die Ausführung so weit verschoben werde, daß der gegenwärtige augenblickliche Bedarf doch vorerst auf andere Weise gedeckt werden müsse, weshalb dieser Gegenstand auch späterer Beratung überlassen werden könne. Außerdem sei alsdann eine gesetzliche Bestimmung nötig, wodurch sowohl die öffentlichen Kassen, als jeder Inländer bei zu empfangenden Zahlungen zur Annahme solcher Scheine verpflichtet werde, da ohne dieses die Sache nicht auszuführen stehe.

Deswegen beantragte der Finanzminister, um den aktuellen Mangel zu beseitigen und die Hauptstaatskasse mit einem ständigen Kassenbestand in Höhe der Ausgaben eines Monats auszustatten, die Zustimmung der Ständeversammlung zur Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 300 000 Thl. aus dem beim Staatsschatz verwalteten Landesschuldentilgungsfonds. Sollten diesem nicht ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, sei der Restbetrag an anderer Stelle durch Mitwirkung der Landeskreditkasse aufzunehmen.

Am 25. Oktober 1833 stellten die Landtagsabgeordneten Carl von Eschwege⁵⁵⁵ und Johannes Menz⁵⁵⁶ im Namen des ständischen Budgetausschusses ihren Bericht über die

⁵⁵⁵ Siehe Anm. 522.

⁵⁵⁶ Johannes Menz, geb. 1.11.1773 Eiterfeld, gest. 18.3.1865. Amtsadokat, nach 1803 Finanzrat in Fulda, 1830 und 1833 Geheimer Finanzrat in Wasserlos. 1833 Abgeordneter der Ständeversammlung. - LENGEMANN, S. 259.

Deckung des Haushaltsdefizits fertig⁵⁵⁷. Sie stellten einen Betrag des Staatsdefizits von 1 550 000 Thl. fest, wovon bereits 499 000 Thl. in den Anleihen des Jahres 1831 verbrieft seien⁵⁵⁸. Zur Deckung der verbleibenden 1 051 000 Thl. schlugen die Abgeordneten erstens eine Verwendung des Überschusses des Landesschuldentilgungsfonds, der ungefähr 151 000 Thl. betrage, zweitens die Herstellung von unverzinslichen *Kassenscheinen* im Betrag von 600 000 Thl. und drittens die Ausgabe einer zu 3¹/₂ bis 4 % verzinslichen Staatsanleihe in Höhe von 300 000 Thl. vor. Die beiden regierungsnahen Mitglieder des Budgetausschusses folgten damit weitgehend den Vorschlägen des Finanzministers von Motz. In Bezug auf die Kassenscheinemission bemerkten sie:

Was die Kreierung von Kassenscheinen betrifft, so sind eben so viele Gründe für als gegen eine solche Operation anzuführen. In einem Staate jedoch, dem durch ein bedeutendes Kapitalvermögen die Möglichkeit stets zu Gebot steht, die ganze Summe solcher Kassenscheine wieder einzulösen, stellt sich eine solche Operation nur vorteilhaft heraus, wenn dabei diejenigen Vorsichtsmaßregeln gebraucht werden, welche auch andere Staaten rücksichtlich der Verfälschung anwenden und wird in dieser Hinsicht es ratsam erscheinen, Kassenscheine über den Betrag von fünf Talern nicht auszugeben, am sichersten, sich auf Eintalerscheine zu beschränken, wenn diese nicht in größeren Summen zu unangenehm für das Publikum wären. Es werden dem Staate die Zinsen dadurch erspart, und eine Verfälschung ist um so weniger zu befürchten, als die Summe in Vergleich zu anderen Staaten niedrig erscheinen wird, auch die Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß solche Kassenscheine nur im Inlande Kurs haben und daher jede Verfälschung alsbald wahrgenommen werden wird, der Reiz dazu aber bei Ein- bis Fünftaler-Kassenscheinen nicht so groß ist.

Dieser Teil des Berichts ähnelt in großen Teilen dem Antrag des Abgeordneten und Mitgliedes des Budgetausschusses Suchier⁵⁵⁹. Dieser war den beiden Abgeordneten spätestens drei Tage vor Fertigstellung ihrer Ausführungen durch den Vortrag in der Ständeversammlung bekannt geworden, aber erst am 25. Oktober, also am selben Tag des Berichts, offiziell zugegangen. Suchier hatte seine Eingabe, die genau die gleichen Vorschläge zur Fälschungsbekämpfung wie der Bericht der beiden Ausschußmitglieder enthielt, bereits am 5. Oktober 1833 angekündigt, als Landtagskommissar Meisterlin die

⁵⁵⁷ StAM, Best. 73, Nr. 940.

⁵⁵⁸ Die Anleihe über 150 000 Thl., die am 3. November 1831 von der Ständeversammlung genehmigt worden war, wird in diesem Bericht abwechselnd mit 149 500 Thl. und mit 149 000 Thl. angeführt.

⁵⁵⁹ Henri Soisjuste Suchier, geb. 6.9.1792 Karlshafen, gest. 28.4.1860 ebd. Kaufmann in Karlshafen. 1833 und 1855-1857 Abgeordneter der Ständeversammlung (1855-1857 II. Kammer). - LENGEMANN, S. 377f.

Vorschläge des Finanzministers vorgetragen hatte⁵⁶⁰. Abgesehen von der geringen Fälschungsgefahr seien, so von Eschwege und Menz, Bedenken gegen die Ausgabe von Kassenscheinen auch deshalb zu zerstreuen, weil bereits eine größere Menge an preußischem Papiergeld problemlos in Kurhessen zirkuliere und dieses lediglich durch das kurhessische Papiergeld ersetzt würde.

Der Budgetausschuß stellte abschließend den Antrag, die Regierung um Vorlage eines Gesetzes zur Herstellung und Ausgabe der Kassenscheine zu ersuchen, das insbesondere genaue Bestimmungen über den Annahmewang an öffentlichen Kassen sowie im Zahlungsverkehr enthalten solle. Die Einzelheiten der Herstellung und Ausgabe der Kassenscheine seien der Staatsregierung zu überlassen, nur das Emissionsvolumen und die Stückelung sollte durch die Ständeversammlung bestimmt werden.

Die Anträge des Budgetausschusses wurden am 28. Oktober 1833 in der 47. öffentlichen Sitzung der Ständeversammlung eingehend beraten. Zum Thema Kassenscheine äußerten 16 Abgeordnete ihre Meinung, wovon sich sechs Deputierte für eine Papiergeldausgabe, und zehn dagegen aussprachen⁵⁶¹. Dabei bedienten sich Befürworter wie Gegner der Scheine der gleichen Argumente, die schon bei den früheren Projekten benutzt worden waren und auch später wieder zu hören sein sollten: Gegen die Ausgabe von Papiergeld spreche ein möglicher Kursverfall, wofür es Beispiele des französischen, österreichischen, sogar des preußischen Papiergeldes gebe, dann die Fälschungsgefahr, die Kosten und Schwierigkeiten der Anfertigung, die Herausziehung des guten Metallgeldes aus dem Land, die Überschwemmung der öffentlichen Kassen mit Staatspapieren, das damit verbundene Risiko für den Staatsschatz und die relativ geringe Größe des Landes. Für eine Papiergeldemission wurden in erster Linie die Zinsersparnis und die mögliche Deckung der Haushaltslücke ins Feld geführt, außerdem der reiche Staatsschatz als Sicherheit der Geldscheine, das preußische Beispiel mit vorbildlichem Papiergeld, die Erleichterung des Zahlungsverkehrs, die Beseitigung des Bargeldmangels und sogar eine mögliche Steuersenkung.

Der Präsident des dritten Landtags, Carl Schomburg⁵⁶², bezweifelte als Gegner des Papiergeldprojektes die Wirksamkeit der Maßnahme gegen Fälschungen, die von den Abgeordneten von Eschwege und Menz in ihrem Bericht für den Budgetausschuß vom 25. Oktober 1833 vorgeschlagen worden war, nämlich die Beschränkung des Nennwerts der Scheine auf höchstens 5 Thl.: *Der Reiz zum Verfälschen wird sich nicht vermindern, wenn die*

⁵⁶⁰ KLV 1833, Nr. 36, S. 2.

⁵⁶¹ KLV 1833, Nr. 46, S. 25-32.

⁵⁶² Siehe Anm. 549.

Kassenscheine auf 1 bis 5 Thl. gestellt werden, da auch minder wichtige Münzen der Falschmünzerei nicht entgehen, und da selbst die höchsten Strafen, wie die Erfahrung in England beweist, von dergleichen Verbrechen nicht abhalten. Tatsächlich belegen als Beilagen von kurhessischen Archivalien vorgefundene Falschmünzen in zahlreichen Einzelfällen, daß besonders die mittleren Nominalen gefälscht wurden, während die Nachahmung von Nominalen hohen Nennwerts mit einem höheren Risiko verbunden war, weil man im Verkehr solche Geldstücke einer intensiveren Prüfung unterzog als kleinere Werte⁵⁶³. So wurden beispielsweise 1829 in Setzelbach (Kr. Fulda) 40 falsche Nassauer Sechskreuzerstücke und 1832 in Fulda ein falscher kurhessischer Sechsteltaler aus dem Verkehr gezogen⁵⁶⁴. Gerade der Sechstalernennwert war bei Falschmünzern besonders beliebt.

Die meisten der Abgeordneten, die sich gegen die Kassenscheine aussprachen, forderten einen Zugriff auf den wohlgefüllten Staatsschatz anstelle einer erneuten Staatsverschuldung durch Verausgabung von Papiergeld. Dies formulierte am deutlichsten der Abgeordnete Georg Theiß⁵⁶⁵:

Es ist eine sonderbare Erscheinung, und der Staat wird einem unverständigen Harpar [Geizhals] gleich, der sich von seinem Geld nicht trennen kann, wenn er Ausgaben zu bestreiten hat, die Mittel dazu besitzt, aber darbt, kargt, sich arm stellt und borgt, um seinen Mammon zu erhalten. Wir sind nicht in der Lage, Schulden machen zu müssen.

Ein weiterer Einwand des Abgeordneten Wilhelm Wippermann⁵⁶⁶ gegen die Zustimmung des Landtags zur Einführung von Kassenscheinen war der Umstand, daß die Ständeversammlung nur noch drei Tage dauern würde. Da für die Papiergeldausgabe aber ein entsprechendes Gesetz mit den genauen Bestimmungen beispielsweise zur Gültigkeit der Scheine oder zur Strafe bei Fälschung von der nächsten Ständeversammlung beraten und verabschiedet werden müsse, sei ein Beschluß zur Anfertigung von Papiergeld durch den gegenwärtigen Landtag nicht mehr sinnvoll.

Über die Teilpunkte des Antrages des Budgetausschusses wurde im Laufe der Debatte einzeln abgestimmt⁵⁶⁷. Als erste Maßnahme zur Deckung des Defizits wurde über die

⁵⁶³ KLÜSSENDORF, Falsche Münzen, S. 167-169. - DERS., Hanau, S. 464, 496.

⁵⁶⁴ DERS., Falsche Münzen, S. 178.

⁵⁶⁵ Johann Heinrich Georg Theiß (II), geb. 14.9.1801 Halsdorf, gest. 28.5.1859 Windecken. Obergrebe (Dorfschulze) in Halsdorf, Justizbeamter in Wetter, dann in Windecken. 1833 Abgeordneter der Ständeversammlung. - LENGEMANN, S. 380.

⁵⁶⁶ Siehe Anm. 296.

⁵⁶⁷ Auszug aus dem Sitzungsprotokoll: StAM, Best. 73, Nr. 940.

Papiergeldausgabe votiert. Dieser Teilantrag wurde von der Mehrheit des Landtages abgelehnt. Dagegen wurde dem Finanzministerium aufgrund des Berichtes der Abgeordneten von Eschwege und Menz die Heranziehung des 151 000 Thl. betragenden Überschusses des Landesschuldentilgungsfonds sowie die darüber hinaus erforderliche Kreditaufnahme bewilligt.

7. Der Antrag des Landtagsabgeordneten Suchier (1833)

Ungefähr zur gleichen Zeit, am 22. Oktober 1833, hatte der Landtagsabgeordnete Henri Suchier⁵⁶⁸, der ebenfalls Mitglied des Budgetausschusses war, vor der Ständeversammlung seinen bereits erwähnten – sehr ausführlichen – Antrag vorgetragen⁵⁶⁹. Dieser Antrag war dem Landtag bereits am 5. und 11. Oktober 1833 angekündigt worden⁵⁷⁰ und wurde am 25. Oktober 1833 dem Budgetausschuß zur Begutachtung übergeben. Darin sprach das Landtagsmitglied zunächst die jährliche Zinsenlast an, die – bei dem inzwischen erreichten Stand von 1 162 618 Thl. an verzinslichen Staatsschulden – nunmehr 47 370²/₃ Thl. ausmache. Nach eingehender Diskussion mehrerer Maßnahmen zur Deckung des Defizits und zur Tilgung der verzinslichen Schulden, beispielsweise der gewaltsamen Eintreibung der Außenstände bei der Bevölkerung oder einer Steuererhöhung bzw. Einführung neuer Steuern, beurteilte Suchier diese Mittel selbst als ungeeignet. Als einzigen Weg erkannte das Landtagsmitglied die Schaffung von *Cassenanweisungen*.

Suchier wies auf frühere Papiergelddebatten des Landtags hin, betonte aber, daß sein Antrag Abweichungen von den vorherigen Eingaben enthalte, zudem veränderte Umstände eingetreten seien und daß schließlich die Verwerfung eines Antrages niemals zukünftige ähnliche Vorschläge ausschließen dürfe. Daraufhin erörterte der Abgeordnete eingehend Vor- und Nachteile einer Papiergeldemission, wobei er sich zunächst über den Zweck des Geldes und dessen mögliche Erfüllung durch Papiergeld äußerte:

Der Zweck des Geldes ist doch kein anderer als der: Bedürfnisse – Wertgegenstände – dagegen einzutauschen, oder bereits empfangene – dadurch gemachte Schulden – zu bezahlen. Wer mehr Geld besitzt, als er zum Eintauschen seiner Bedürfnisse nötig hat, leiht dieses Tauschmittel aus, kommt folglich anderen, denen es fehlt, damit zu Hilfe, und wenn der Bedürftige weiß, daß er mit Stücken Papier, welche ihm sein Gläubiger statt

⁵⁶⁸ Siehe Anm. 559.

⁵⁶⁹ KLV 1833, Nr. 43, S. 30. - StAM, Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

⁵⁷⁰ KLV 1833, Nr. 36, S. 2, Nr. 38, S. 1.

Stücken Metall zuzählt, die Zwecke erreichen kann, zu denen er das Metall zu verwenden hat, so ist gar nicht zu bezweifeln, daß ihm eins wie das andere gleich lieb ist.

Damit war ausdrücklich die schwerste Hürde angesprochen, die von den Befürwortern einer Emission von Papiergeld in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in den deutschen Klein- und Mittelstaaten zu überwinden war: Die Akzeptanz und das Vertrauen des Volkes. Denn diese neue Form von Zahlungsmitteln stellte ihren Wert nicht mehr durch den Edelmetallgehalt dar, folgte also nicht mehr dem Realwertprinzip⁵⁷¹. Die Bedeutung, die diese Loslösung vom Edelmetall für die Haltung des Volkes zu der neuen Geldart hatte, wurde auch von Suchier erkannt, der weiter – überaus zweckoptimistisch – formulierte:

Es ist ohnehin den meisten Menschen im gewöhnlichen Leben gleichgültig, ob die Geldstücke – Geldzeichen von Metall – welche sie bekommen, den Wert wirklich haben, für den sie gelten, oder nicht, wenn sie nur gangbar sind. In geringerem Verhältnis zeigt dieses unsere Silbermünze, in größerem unser Kupfergeld. Beim Nachwägen kann ein jeder sich überzeugen, daß 1 Thl. Kupfermünze kaum 1½ Pfund wiegt, mithin etwa 9 gGr. [gute Groschen] wirklichen Wert hat. Es sind Kupfermünzstücke im Gange, welche über 100 Jahre alt sind und in dieser langen Zeit ist es wohl keinem Verkäufer eingefallen, zu meinen, wenn er statt eines Thlrs. in Silbergeld für seine Ware zu empfangen, den Betrag in Kupfergeld erhält, er habe zu wenig bekommen, obgleich er nur etwa 9 gGr. eigentlichen Wert in der Tasche hat, für die er doch 24 gGr. hingegeben. Warum sind ihm die 9 gGr. so gut, als die andern 24 gGr.? – weil er sie für 24 gGr. ausgeben und wieder für 24 gGr. Wert dagegen eintauschen kann. Jeder nimmt die kupfernen Geldzeichen seit undenklicher Zeit um den beinahe dreifach höhern Wert an, als sie wirklich haben, man kann keine Abgabe damit bezahlen, dennoch müssen die ärmeren Städtebewohner fast alle ihre Bedürfnisse das ganze Jahr hindurch dafür anschaffen. Ich darf daher behaupten, daß die Cassenanweisungen – papiernen Geldzeichen – in geringerem Verhältnisse bei den wohlhabenderen Ständen umlaufen werden, als es die kupfernen Geldzeichen bei den ärmeren tun.

Diese Darstellung Suchiers entsprach allerdings nicht der Wirklichkeit, denn gerade die Probleme des Kupfermünzumschlages verursachten – wie bereits im Überblick über das kurhessische Münzwesen ausgeführt wurde – in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts vielfach Konflikte zwischen den Behörden und der Bevölkerung, die sich in einer Fülle von Akten erhalten haben⁵⁷². Gerade aus dem Jahr des Antrags Suchiers liegt ein Bericht des

⁵⁷¹ Siehe oben Anm. 47. - KLÜSSENDORF, Waldeck, S. 6f.

⁵⁷² KLÜSSENDORF, Kupfermünzumschlag, S. 240-254. - Siehe oben S. 12.

Hünfelder Kreissekretärs George Heller⁵⁷³ über den Mißbrauch von unterwertigen ausländischen und veralteten sowie unbrauchbaren Kupfermünzen vor, dem sogar 28 Stücke als Belegexemplare für den Kleingeldumlauf beigelegt waren⁵⁷⁴. Der Umtausch einer kleinen Nominalstufe in eine höhere war oftmals mit Schwierigkeiten verbunden und wurde vor allem von den Staatskassen auch bei inländischen Sorten nicht ohne weiteres durchgeführt.

Unter den Hauptnachteilen, die bereits in den früheren Diskussionen ins Feld geführt worden waren, erörterte Suchier vor allem den unsicheren Wert des geplanten Papiergeldes, der wiederum vom Kredit und Vertrauen der Gläubiger und des Volkes in den Staat abhängt. Der kurhessische Staat erfreue sich allerdings, gestützt auf seine Verfassung, seine Landstände, seine glückliche Finanzlage und seine geregelte Verwaltung, eines vorzüglichen Kredits und Vertrauens. Als negatives Beispiel für Papiergeld mit schlechtem Kredit zog der Abgeordnete ausdrücklich die französischen Assignaten heran, die von den Gegnern einer Papiergeldemission immer wieder ins Feld geführt wurden⁵⁷⁵:

Sodann finden die Verhältnisse, welche die französischen Assignaten wertlos gemacht haben, eben so wenig auf Kurhessen Anwendung, als die Schwankungen der Papiere solcher Staaten, von denen man weiß, daß sie, statt frühere Schulden abzutragen, deren auf's Neue machen. Wird man den Zusagen eines redlichen, wohlhabenden, einen geordneten Haushalt führenden Mannes darum nicht trauen und ihm den Glauben versagen, weil man einmal einen aufschneiderischen üppigen Verschwender kannte, der sich nicht helfen konnte, weil er, wie man zu sagen pflegt, Christen und Juden schuldig war und zuletzt den schämlichen Bankrott machte? – Wo nicht dieselbe Ursache ist, da darf man auch nicht die gleiche Wirkung erwarten.

Auch bei der Prüfung weiterer Kritikpunkte, beispielsweise der möglichen Verdrängung des Silbergeldes aus dem Lande durch Papiergeld, der angeblich notwendigen Errichtung von Wechselbanken oder eventueller Schwierigkeiten bei der Verwendung der Kassenanweisungen im Grenzverkehr, kam Suchier zu dem Ergebnis, daß solche Bedenken unbegründet seien. Bei seiner Argumentation diene ihm wiederholt das preußische Papiergeld als Vorbild und Beispiel für sein Vorhaben, so auch bei seinen Ausführungen zur Fälschungsgefahr:

⁵⁷³ George Heller, 1821-1836 Kreissekretär in Hünfeld, 1836-1840 Kreissekretär in Hersfeld, 1840-1850 Landrat in Melsungen. - KLÜSSENDORF, Barschaften, S. 355, Anm. 16.

⁵⁷⁴ StAM, Best. 100, Nr. 6483, fol. 37f. - Münzen: StAM, Best. Slg. 12, Verz. 1, Nr. 146-173. - KLÜSSENDORF, Fulda, S. 29f. - Druck des Berichts: DERS., Barschaften, S. 355f.

⁵⁷⁵ Siehe oben S. 17, 89f. - KLÜSSENDORF, Waldeck, S. 10.

Schon habe ich von nachgemachten preußischen Kassenanweisungen, selbst mit Angabe der Kennzeichen, woran die falschen von den echten zu unterscheiden seien, reden hören, aber noch nie, trotz aller Aufmerksamkeit auf die Kennzeichen, eine falsche in den Händen gehabt, obgleich mir eine Menge preußischer Kassenanweisungen vorgekommen ist. Ich will die Möglichkeit eines solchen Betruges nicht leugnen, sondern durch das Gesagte nur zu verstehen geben, daß der falschen Kassenanweisungen sehr wenig sein müssen, so daß sie gegen den Vorteil, den die echten als Zinsen ersparendes und den Verkehr belebendes Mittel darbieten, nicht der Erwähnung wert sein mögen, vielleicht kaum den zufälligen Abgang ersetzen. Man dürfte auch kein Geld prägen lassen, weil dieses ebenwohl fälschlich nachgemacht wird.

Suchier stufte also die Gefahr der Fälschung von Kassenanweisungen als sehr gering ein und hielt sie vor dem Hintergrund der erreichbaren Zinseinsparung für unbedeutend. In diesem Zusammenhang sprach auch er den zufälligen Untergang von Kassenanweisungen an, der ja die unverzinsliche Staatsschuld vermindern und damit eine Staatseinnahme bedeuten würde. Solche Verluste von Geldscheinen seien vielleicht eher zu erwarten als Fälschungen des Papiergeldes. Auffallend ist, daß der Abgeordnete bei seinem Argument, daß auch *Geld* trotz der Fälschungsgefahr geprägt werde, dieses nicht ausdrücklich als *Münze* oder *Metallstück* bezeichnet. Dies zeigt, daß sogar Suchier zwischen den in Frage stehenden Kassenanweisungen und „normalem“ Geld unterschied und das neu zu schaffende Papiergeld nicht direkt als Geldform, sondern als Ersatzmittel ansah. Er führte dann weiter zu den Maßnahmen gegen die Fälschungsgefahr aus:

Man wird durch mancherlei Vorsichtsmittel der Fälschung vorbeugen und durch unbemerkbare Kennzeichen den nachgemachten Papieren alsbald auf die Spur kommen können. Die königlich preußische Staatsregierung wird auch vielleicht gern der unsrigen das erforderliche Papier überlassen und alsdann nur kleine Änderungen im Drucke statt zu finden brauchen. Sollte dieses aber auch nicht geschehen, so werden die Künstler ausfindig zu machen sein, welche dem preußischen Staate das Werkzeug und die Bestandteile dazu geliefert haben, wenn deren in Kurhessen nicht anzutreffen sein werden. Um endlich auch die Gefahr der Fälschung möglichst wirkungslos zu machen, braucht man nur Kassenanweisungen zu einem Taler das Stück anfertigen zu lassen.

Neben diesen konkreten Überlegungen zur Herstellung, bei der eine Zusammenarbeit mit Preußen als vorbildlichem Papiergeldemittenten angestrebt werden sollte, und zur Stückelung der Kassenanweisungen entwickelte Suchier auch einen Plan zur Inkurssetzung:

Die hohe Staatsregierung braucht nur mit den hiesigen Wechslern und größeren Kaufleuten dahin überein zu kommen, daß sie zur Einwechselung der ausgegebenen Papiere sich öffentlich bereit erklären, wenn vom Publikum deren Annahme geweigert werden sollte. Dadurch wird nicht nur den Kassenanweisungen sofortiger Glauben verschafft, sondern auch der Versuch, sie in Mißkredit zu bringen, beim Entstehen unterdrückt. Gegen eine prozentweise Vergütung wird jeder der genannten Geschäftsleute gewiß hierzu gern bereit sein, und ich setze voraus, daß das zur Abtragung der Staatsschuld bestimmte Kapital so lange zu jenem Zwecke in Cassa behalten werde.

Es sollte also den Kassenanweisungen zum Zeitpunkt der Ausgabe durch Bankiers und Kaufleute gegen Provision das Vertrauen des Volkes verschafft werden, sofern es nicht bereits schon vorhanden war.

Außerdem sah der Antrag einen Annahmewang für *alle Behörden und Personen, welche für den Staat Gelder einziehen*, vor. Der Papiergeldumlauf könne zudem dadurch erleichtert werden, daß *die königlich preußische Staatsregierung von der unsrigen ersucht würde, den kurhessischen Kassenanweisungen Anerkennung ihrer Gültigkeit mittelst Annahme in den königlich preußischen Kassen angedeihen zu lassen, wie es hier im Lande mit den preußischen Kassenanweisungen gleichfalls geschehe, indem man zu jeder Zeit erbötig sei, auf Verlangen die kurhessischen gegen preußische einzutauschen.*

Zum Emissionsvolumen äußerte Suchier: *Man wird es wahrscheinlich in der Folge wohltätig finden, für den ganzen Wert des Staatsschatzes Kassenanweisungen zu schaffen und diesen Schatz zur Sicherheit dafür einzulegen, doch wird, um die ängstlichen Gemüter zu beruhigen, für jetzt der Betrag des Passivkapitals nicht überschritten werden dürfen.* Der Abgeordnete beantragte daher ein Emissionsvolumen von ungefähr 1 150 000 Thl., hielt aber eine weitaus höhere Gesamtsumme für realisierbar.

Neben dem Vorteil der Zinsersparnis und der damit verbundenen Verringerung des Staatsdefizits durch die Kassenanweisungen, die stets im Umlauf verbleiben könnten und nicht eingelöst werden müßten, erwähnte Suchier die Eigenschaft des eigenen Papiergeldes als "Retorsionsmittel" gegen fremdes Papiergeld. Durch den Umlauf fremden Papiergeldes in Kurhessen werde nämlich zu dem Einkommen des betreffenden Staates beigetragen, was sich durch Umlauf des kurhessischen Papiergeldes in diesen Staaten ausgleichen ließe.

Er faßte schließlich seinen Antrag damit zusammen, daß der Landtag bei der Staatsregierung das Erforderliche veranlassen möge, um zur Tilgung der verzinslichen

Staatsschulden einen entsprechenden Betrag in *Kassenanweisungen zu einem Taler das Stück*, nach Form der preußischen, schaffen zu lassen.

Der Antrag ist in der Ständeversammlung nicht eigenständig diskutiert worden. In der Landtagssitzung vom 28. Oktober 1833, in der Suchier anwesend war⁵⁷⁶, wurde schon der zurückhaltendere offizielle Antrag des Budgetausschusses zu einer Kassenscheinemission in Höhe von 600 000 Thl. abgelehnt⁵⁷⁷. Daß Suchier als Mitglied des Budgetausschusses parallel zu dem Bericht, den die Abgeordneten von Eschwege und Menz im Namen desselben Gremiums angefertigt hatten, seinen eigenen enthusiastischen Antrag zu einer weit größeren Emission auf den Weg brachte, zeigt sein Engagement für die Ausgabe von Papiergeld, mit dem er sich jedoch im Ausschuß offensichtlich nicht durchsetzen konnte.

8. Das vom Finanzministerium geplante Gemeinschaftsprojekt mit Preußen (1834)

Am 2. April 1834 antwortete das preußische Finanzministerium auf eine Anfrage des kurhessischen Finanzministers Friedrich Meisterlin⁵⁷⁸ vom 22. März 1834⁵⁷⁹, daß es sich nicht in der Lage sehe, dem Kurfürstentum Kassenanweisungen (preußisches Papiergeld) im Betrag von 1 200 000 bis 1 500 000 Thl. zur Verfügung zu stellen. Es signalisierte aber dennoch Hilfsbereitschaft und schlug vor, Kurhessen bei der noch im gleichen Jahr geplanten Herstellung neuer Kassenanweisungen zu beteiligen, mit denen die im Umlauf befindlichen preußischen Geldscheine ersetzt werden sollten⁵⁸⁰. Indem hierfür lediglich die anteiligen Fabrikationskosten, die bei Herstellung einer größeren Menge sanken, berechnet würden, könne Kassel beträchtliche Kosten sparen, die beispielsweise bei Versuchen zur bestmöglichen Herstellung von Papier und Druckplatten entstünden.

Friedrich Meisterlin, der das Amt des Finanzministers nur vom 9. Februar bis zum 13. September 1834 bekleidete⁵⁸¹, befürwortete in seinem Schreiben vom 13. April 1834 an

⁵⁷⁶ Er machte den Vorschlag zur Aufnahme weiterer Posten in das Staatsdefizit, der aber verworfen wurde. - KLV 1833, Nr. 46, S. 20. - StAM, Best. 73, Nr. 940.

⁵⁷⁷ Daraus folgt laut Vermerk in StAM, Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1, auch die Ablehnung des Antrages des Abgeordneten Suchier.

⁵⁷⁸ Siehe oben Anm. 553.

⁵⁷⁹ Diese Anfrage ist in den Akten des kurhessischen Finanzministeriums nicht vorhanden. Auf dem preußischen Schreiben befindet sich der Vermerk: *Ist nicht an die Repositur abgegeben worden*. In der preußischen Überlieferung konnten keine Akten über das Gemeinschaftsprojekt festgestellt werden.

⁵⁸⁰ StAM, Best. 41, Nr. 2838.

⁵⁸¹ HÖFFNER, S. 214.

den Kurprinzen den preußischen Vorschlag⁵⁸². Er wies darauf hin, daß bei dem für das Jahresende zu erwartenden Schuldenstand von 1 800 000 Thl. in vierprozentigen Staatsanleihen durch Inkurssetzung von unverzinslichem Papiergeld eine Zinersparnis von 72 000 Thl. pro Jahr erreicht werden könne. Bedenken hatte der Finanzminister wegen der hohen Herstellungskosten, der Fälschungsgefahr und einer möglicherweise raschen Entwertung bei einem zu hohen Emissionsvolumen. Bezüglich der Fabrikationskosten könnten die Bedenken durch das preußische Modell allerdings zerstreut werden. Einer möglichen Entwertung sollte durch Hinterlegung neu geschaffener Staatsanleihen als Sicherheit in Höhe der Kassenscheinemission begegnet werden. Dadurch sollte es möglich sein, *für den Fall des Eintretens eines bedeutenden Nachteils alsbald einzuschreiten und ohne allen Verzug das Papiergeld teilweise oder auch ganz wieder einzuziehen*. Dieser Einfall wirkt kaum überzeugend, denn hier wird als Sicherheit für die unverzinsliche Staatsschuld eine erneute verzinsliche Staatsschuld geboten. Friedrich Wilhelm reagierte bereits vier Tage später mit einem eigenen Vorschlag auf das Schreiben seines Finanzministers.

9. Der vom Kurprinzen unterstützte Plan gemeinschaftlicher Pfandobligationen mit der Königlich Preußischen Seehandlung (1834)

Kurprinz und Mitregent Friedrich Wilhelm präsentierte seinerseits am 17. April 1834 dem Finanzministerium einen Plan zur Anfertigung von Pfandobligationen im Gesamtvolumen von 5 Mill. Thl. gemeinsam mit der Königlich Preußischen Seehandlung zu Berlin (siehe Anhang 1)⁵⁸³. Er beauftragte das Finanzressort mit einem Bericht, *ob nicht die vorgeschlagene Maßregel in die im anliegenden Plan vorgeschlagene umzuwandeln oder mit solcher zu vereinigen sein möchte*⁵⁸⁴.

Von der Gesamtsumme sollten der kurhessische Staatsschatz 2 Mill. Thl., die Königlich Preußische Seehandlung 3 Mill. Thl. erhalten (§ 4). Im selben Verhältnis sollten beide Stellen Staatspapiere im doppelten Nennwert des Emissionsvolumens zur Sicherung bei einer Kasseler Behörde hinterlegen (§ 2) sowie im Falle von Fälschungen den Schaden ersetzen (§ 6). Aus der letzten Bestimmung ist ersichtlich, daß der Plan staatlicherseits eine Einlöschungspflicht auch für Fälschungen der Scheine anordnete. Während im § 5 der Seehandlung eine jährliche Amortisation von 5 % des ihr zustehenden Emissionsvolumens (150 000 Thl.) vorgeschrieben wurde, war der Betrag für die kurhessische Seite nicht

⁵⁸² StAM, Best. 41, Nr. 2838; Best. 300/11, C 16, Nr. 17.

⁵⁸³ StAM, Best. 41, Nr. 2838.

⁵⁸⁴ StAM, Best. 300/11, C 16, Nr. 17.

festgelegt. Für alle öffentlichen Kassen in Kurhessen und Preußen war ein Annahmewang vorgesehen (§ 3). Im Falle eines unverhältnismäßigen Zusammenströmens der Scheine in den öffentlichen Kassen, der nur bei einem drohenden oder ausgebrochenen Krieg angenommen wurde, sollte die zur Verwaltung der hinterlegten Staatspapiere ernannte Kommission ermächtigt werden, die zur Sicherung verwahrten Wertpapiere zu jedem Preis zu veräußern, wobei ein etwaiger Fehlbetrag bei den Papieren der Seehandlung durch den preußischen Staat auszugleichen sei (§§ 7, 8).

Dieser Plan stammte von niemand anderem als dem Anwalt Schreiber und seinem Partner Louis. Schreiber und Louis hatten dieses Projekt, das im wesentlichen aus dem bereits geschilderten Plan zur Ausgabe von Pfandobligationen bestand, bereits im Vorjahr, am 18. Januar 1833, dem kurhessischen Finanzminister von Motz vorgestellt, wohl nachdem sie bemerkt hatten, daß ihre Eingabe bei der Ständeversammlung keine Fortschritte machte⁵⁸⁵. Der Anwalt Schreiber, der beim Kontakt mit dem Finanzminister wegen des schwebenden Rechtsstreits um die westphälischen Domänenverkäufe⁵⁸⁶ im Hintergrund blieb, hatte dabei - wie schon in seinem an den Landtag gerichteten Promemoria vom 18. Juli 1832 - auf den Mangel an Zahlungsmitteln hingewiesen, der angeblich auch durch die Einbindung Kurhessens in den preußisch-darmstädtischen Zollverein vom 25. August 1831 entstanden sei. Daher hatte er eine Erhöhung des Emissionsvolumens von 2 Mill. Thl. auf 5 Mill. Thl. sowie eine Beteiligung der Königlich Preußischen Seehandlung an dem Projekt vorgeschlagen. Die Eingabe vom 18. Januar 1833 hatte auch zwei konkrete Vorschläge für Maßnahmen zur Fälschungssicherung enthalten, nämlich den Aufdruck eines Strafsatzes und eine regelmäßige Farbänderung der Scheine. Auf der Rückseite der Pfandobligationen sollte zu lesen sein:

Wer eine erweisliche Anzeige macht, daß eine Gesellschaft Fälscher sich gebildet, erhält bei eigener Straflosigkeit, wenn er mit dabei ist, und bei Verschweigen seines Namens, eine Belohnung von fünftausend Thalern.

Durch die verlockend hohe Belohnung bei Denunziation eines Komplizen und das gegenseitige Mißtrauen sollte die erfolgreiche Bildung und Tätigkeit einer Fälscherbande verhindert werden, wobei dem Anzeigenden im Falle der Mittäterschaft durch die Kronzeugenregelung Straffreiheit zugesichert sein sollte. Schreiber zitierte in diesem Zusammenhang als Beispiel den Strafsatz der preußischen Kassenanweisungen. Der zweite Vorschlag sah jeweils nach Ablauf von zwei Jahren eine Änderung der Farben für die jeweiligen Nominale der Geldscheine vor. Da die offizielle Herstellung der preußischen

⁵⁸⁵ StAM, Best. 73, Nr. 932. - Siehe oben S. 122f.

⁵⁸⁶ Siehe oben Anm. 494.

Kassenanweisungen $1\frac{2}{3}$ Jahre in Anspruch nehme, benötigten Fälscher mindestens zwei Jahre zur Nachahmung der geplanten Pfandobligationen. Dadurch, daß die jeweiligen neuen Farben geheimgehalten würden und außerdem die exakte Nachahmung von Farben nicht möglich sei, könne so auf technischem Wege der Fälschung vorgebeugt werden. Der Umtausch der alten in neue Pfandobligationen sollte in allen öffentlichen Kassen durchgeführt werden, bei verspäteter Vorlage nach der Umtauschfrist von drei Monaten dürften allerdings nur noch echte Scheine akzeptiert werden. Als Schreiber und Louis bemerkt hatten, daß sie auch das Finanzministerium nicht von ihrem Plan überzeugen konnten, stellte vermutlich der Bankier Louis allein das Projekt dem Kurprinzen vor, da Schreiber durch seine offene Auseinandersetzung mit dem Kurprinzen um die westphälischen Domänenverkäufe nicht in Frage kam.

Finanzminister Friedrich Meisterlin reagierte am 27. April 1834 auf das Schreiben des Kurprinzen⁵⁸⁷. Er lehnte das Vorhaben vor allem deshalb ab, weil bei Realisierung dieses Planes - im Gegensatz zu seinem eigenen Vorschlag - Kurhessen nicht die vollständige Kontrolle über die ausgegebenen Scheine ausüben könne. Im Falle irgendeiner plötzlich eintretenden Negativsituation lasse sich das Papiergeld nicht sofort wieder einziehen. Sollte der im Plan vorgesehene Verkauf von Staatspapieren notwendig werden, so sei dadurch ein bedeutender Verlust, *der sich leicht auf Millionen belaufen möchte*, zu befürchten. Schließlich wies der Minister darauf hin, daß ihm diese Bedenken von einigen *bedeutenden Mitgliedern der Ständeversammlung*, mit denen er vertraulich Rücksprache genommen habe, vorgetragen worden seien, und daher eine Zustimmung des Landtages zu dem Plan nicht erwartet werden könne.

Der Kurprinz, offensichtlich fest von dem Projekt überzeugt, setzte das Finanzministerium am 19. Juli 1834 davon in Kenntnis, daß er den Plan genehmige, und beauftragte es, eine *Proposition* zur Vorlage beim Landtag zu erstellen. Finanzminister Meisterlin beschloß hierauf, zunächst im Landtag wegen der grundsätzlichen Haltung zur Ausgabe von Papiergeld vorzufühlen. Am 27. August 1834 nahm er in seiner Eigenschaft als Landtagskommissar in der geheimen Sitzung der Ständeversammlung Bezug auf Beratungen über das Finanzgesetz, in deren Verlauf indirekt auch die Papiergeldfrage angesprochen worden sei, und schlug die Bestellung eines Ausschusses zur Begutachtung der grundsätzlichen Frage vor, *ob die Kreierung von Papiergeld für Kurhessen nützlich und nötig*

⁵⁸⁷ StAM, Best. 41, Nr. 2838; Best. 300/11, C 16, Nr. 17.

erscheine⁵⁸⁸. Mit der Klärung dieser Frage wurde dann der Budgetausschuß unter Hinzuziehung des Ausschusses für Handel und Gewerbe beauftragt.

Offensichtlich zweifelte niemand, vor allem Friedrich Wilhelm nicht, am Willen der Seehandlung zur Teilnahme an dem Finanzprojekt. Der preußische Gesandte in Kurhessen, dem offenbar erst durch die Landtagssitzung vom 27. August 1834 klar wurde, daß der Bankier Louis von kurhessischer Seite ernst genommen wurde, berichtete dem Berliner Außenministerium am 31. August 1834⁵⁸⁹:

Es befindet sich hier ein gewisser, früher in Berlin etablierter Bankier Louis, der mit einem Projekt umgeht, den kurhessischen Finanzen durch Kreierung eines Papiergeldes auszuhelfen; er spricht davon wie von einer der glücklichsten Konzeptionen, versichert, daß die Realisierung nach allen Richtungen sicher sei, die heilsamsten und erfreulichsten Resultate liefern werde, und vergleicht seine Gedanken dem Ei des Columbus.

Louis, so der Diplomat weiter, berufe sich auf preußische Behörden, Beamte und ranghohe Politiker, die an einem Gemeinschaftsprojekt der Seehandlung mit dem kurhessischen Staat interessiert seien, wobei er stets auf Geheimhaltung der Angelegenheit Wert lege. Der Gesandte bat um Instruktion, da er von einer solchen Finanzoperation keine Kenntnis hatte. Am 14. September 1834 erklärte der vom preußischen Außenminister informierte Chef der Seehandlung, Christian von Rother⁵⁹⁰:

[...] daß mir von einem Projekte zur Kreierung von Papiergeld auf gemeinschaftliche Rechnung mit der kurhessischen Regierung durchaus nichts bekannt ist, und daß, wenn der vormals hier in Berlin etabliert gewesene, aber bankerot gewordene und sich später von hier heimlich entfernte Bankier Louis bei seinen hierüber in Kassel gemachten Äußerungen auf das Seehandlungsinstitut, auf mich, auf diesseitige höhere Staatsbeamte und selbst auf die Allerhöchste Person Seiner Majestät des Königs Bezug zu nehmen sich erdreistet, dies als eine Anmaßung angesehen werden muß, wozu er von hier aus auch nicht die mindeste Veranlassung erhalten haben kann. Aus den finanziellen Verhältnissen der beiderseitigen Regierungen ergibt sich schon von selbst, daß von einem solchen gemeinschaftlichen Papiergelde gar nicht die Rede sein kann; wäre es auch der Fall,

⁵⁸⁸ KLV 1834, Nr. 60, S. 74. - StAM, Best. 41, Nr. 2838.

⁵⁸⁹ GStAPK, III. HA, MdA, II, Nr. 1995.

⁵⁹⁰ Christian von Rother, geb. 14.11.1778 Ruppertsdorf, gest. 7.11.1849 Rogau (Schlesien). Seit 1806 Kalkulator bei der preußischen Kriegs- und Domänenkammer, 1815 Spezialbevollmächtigter bei der Verteilung der französischen Kriegsschädigung, seit 1820 Chef der Seehandlung, 1831 Erhebung in den Adelsstand und Direktor der Königlichen Bank und Präsident der Staatsschuldenverwaltung. 1836-März 1848 preußischer Finanzminister. - WIPPERMANN, Rother, S. 360f.

oder könnte es dahin kommen, so würde man sich zu den Unterhandlungen unstreitig anderer Mittelspersonen als des Herrn Louis bedienen. [...] daher ich auch nur ganz ergebenst anheimstellen kann, [...] seinen Behauptungen und Umtrieben entschieden entgegen zu treten, und denselben allenfalls unter Mitwirkung der kurhessischen Polizeibehörde ein Ende zu machen.

Der Berliner Außenminister überließ es dem preußischen Gesandten in Kassel, gegen Louis vorzugehen, falls dieser sich erneut auf preußische Einrichtungen berufen sollte. Dies unterblieb jedoch offenbar in der Folgezeit.

Nachdem das Finanzministerium am 13. September 1834 nach dem Rücktritt von Friedrich Meisterlin⁵⁹¹ wieder unter die Leitung von Gerhard von Motz gestellt worden war⁵⁹², mahnte es der Kurprinz bereits am folgenden Tag an, endlich auf die ständische Zustimmung zu dem Papiergeldplan hinzuwirken⁵⁹³. Der Minister vermerkte am 18. September 1834 auf dem Schreiben des Kurprinzen, daß vor einer Entscheidung des Landtags über den konkreten Plan die Beschlußnahme über die grundsätzliche Vorfrage zur Schaffung von Papiergeld abzuwarten sei. Am gleichen Tag wies er den Landtagskommissar Koch⁵⁹⁴ an, sich beim Präsidenten des Landtags über den Stand der Angelegenheit zu informieren⁵⁹⁵. Der Abgeordnete Bernhard Eberhard erstattete am 23. September 1834 in der 46. geheimen Sitzung der Ständeversammlung Bericht im Namen des Budgetausschusses⁵⁹⁶. Darin bestritt er, daß das Thema Papiergeld bei einer früheren Landtagsberatung indirekt angesprochen worden sei. Er betonte, daß eine ganz allgemeine Beurteilung der Papiergeldfrage ohne konkreten Vorschlag und ohne eine Stellungnahme der Staatsregierung zu dieser Sache unmöglich sei. Vor allem mit Hinblick auf das nahende Ende des Landtags, der vom 4. Oktober 1834 bis zum 6. Januar 1835 vertagt werden sollte⁵⁹⁷, stellte er den Antrag:

⁵⁹¹ Hintergrund für den Rücktritt Meisterlins war der kurhessische Budgetkonflikt zwischen Regierung und Landtag, während dem er in Verhandlungen mit der Ständeversammlung eigenmächtig Regierungspositionen aufgegeben hatte. - Siehe oben S. 47f. - GROTHE, S. 490f.

⁵⁹² Gerhard von Motz übernahm am 13.9.1834 vorläufig die Leitung des Finanzministeriums. Am 31.10.1834 wurde er als Justizminister von Ludwig Hassenpflug abgelöst und zum zweiten Mal zum Finanzminister ernannt. - HÖFFNER, S. 158, 231, 417. - Siehe oben Anm. 540.

⁵⁹³ StAM, Best. 41, Nr. 2838; Best. 300/11, C 16, Nr. 17.

⁵⁹⁴ Carl Georg Koch, geb. 1785 Wanfried, gest. 12.1.1847 Marburg. Seit 1821 Kreisrat, dann Regierungsrat und Provinzialpolizeidirektor in Kassel. 1833-1835 Landtagskommissar. - LOSCH, Abgeordnete, S. 34.

⁵⁹⁵ StAM, Best. 41, Nr. 2838.

⁵⁹⁶ KLV 1834, Nr. 77, S. 32. - StAM, Best. 41, Nr. 2838; Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

⁵⁹⁷ LOSCH, Abgeordnete, S. 6.

Darüber ist mindestens der Ausschuß nicht im Zweifel, daß unter den dermaligen Verhältnissen von einer solchen Maßregel und überhaupt, bei dem nahen Schlusse des Landtags, von einer deshalbigen weiteren Beratung abzustehen sei.

Die Versammlung stimmte diesem Antrag zu, wovon die Landtagskommission am 24. September 1834 in Kenntnis gesetzt wurde⁵⁹⁸.

Die Angelegenheit ruhte, bis der Landtag im Januar 1835 wieder zusammentrat. Daß dieser Plan zur Ausgabe von Papiergeld so schroff vom Landtag und auch von seinem Finanzminister abgelehnt worden war, hatte den Kurprinzen, der von der Idee merklich überzeugt war und sich hiervon eine Verbesserung des Haushaltes versprach, offenbar verärgert⁵⁹⁹. Friedrich Wilhelm wies den Finanzminister von Motz in seinem Schreiben vom 19. Januar 1835 an, innerhalb von acht Tagen die Argumente gegen das Projekt, die der Minister ihm schon vor längerer Zeit mündlich mitgeteilt hatte, schriftlich zusammenzustellen⁶⁰⁰. Gerhard von Motz kam seiner Aufgabe am 6. Februar 1835 mit einer ausführlichen Stellungnahme nach⁶⁰¹. Er nahm Bezug auf die Papiergelddebatten der Jahre 1831, 1833 und 1834, in denen es lediglich um Emissionen in Höhe von 500 000 bis 600 000 Thl. gegangen war und in deren Verlauf sich bereits die Ablehnung des Landtages gezeigt hatte. Der Minister betonte, daß ihm der nunmehr in Rede stehende Plan zur Ausgabe von Papiergeld in Höhe von 5 Mill. Thl. bereits früher von *einem dahier wohnenden Bankier* mitgeteilt worden war, und ging deshalb auch auf das Promemoria des Anwalts Schreiber vom 18. Juli 1832 ein. Ein dringender Grund für die Herstellung von Pfandobligationen sei gemäß dieses Promemorias der Mangel an Kurantgeld im Kurfürstentum. Von Motz hielt diese Behauptung für unrichtig:

Dieser Grund ist aber ganz unrichtig; denn noch niemals hat es seit der Zollvereinigung mit Preußen dem Kurstaate an Austauschmitteln zum Verkehre mit diesem gemangelt, am wenigsten jetzt, wo die Kronenthaler, welche früher das preußische und kurhessische Courant aus dem Lande getrieben hatten, durch das neue Münzgesetz heruntersetzt worden und an deren Stelle nun jenes Courant und Gold in zureichendem Maße, sowie preußische Tresorscheine, soweit diese der Convenienz und Bequemlichkeit des Publikums im Verkehr zusagen, getreten sind.

⁵⁹⁸ StAM, Best. 41, Nr. 2838; Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

⁵⁹⁹ BRENDEL, S. 5.

⁶⁰⁰ StAM, Best. 41, Nr. 2838; Best. 300/11, C 16, Nr. 17.

⁶⁰¹ Ebd.

Mit diesem Hinweis bezog sich der Minister auf das Ausschreiben des Innen- und Finanzministeriums vom 8. November 1833⁶⁰², in dem der Kurs der Kronentaler auf 37 gGr. herab- und festgesetzt sowie die Annahme von Viertelkronentalern untersagt worden war. Diese Bestimmung war auch Bestandteil des Münzgesetzes vom 3. Mai 1834 (§ 5, 6)⁶⁰³. Von Motz führte zur Untermauerung seiner Ansicht, daß kein Mangel an gültigem Geld im Lande herrsche, weiter den starken Zufluß von Kurantgeld zur Landeskreditkasse, den problemlosen Absatz der Staatsanleihen, die momentan sogar mit 3 % Agio bezahlt werden würden, und das Herabsinken des Zinsfußes an.

Zweck der Operation könne daher nur die Zinersparnis sein, die bei der Beschaffung von Geldmitteln zur Deckung des Haushaltsdefizits durch die Papiergeldausgabe erreicht werden solle. Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigten allerdings, daß eine solche Emission nur in ausgewogenem Verhältnis zum vorhandenen Kurantgeld erfolgen dürfe, da das Papiergeld *an sich gar keinen Wert hat*. Um einen plötzlichen Kursverlust zu vermeiden, solle jederzeit die Möglichkeit der Einlösung der Scheine in Kurant gegeben sein. Die Staatspapiere seien daher nicht als Sicherheit für das Papiergeld geeignet, da sie im Notfall erst in Metallgeld eingewechselt werden müßten, was wiederum einen Zinsverlust bedeute. Daß Papiere zum doppelten Nennwert als Sicherheit bestimmt werden sollten, zeige schon eine gewisse Skepsis der Urheber des Plans gegenüber diesen Wertpapieren. Auf jeden Fall hielt Gerhard von Motz das geplante Volumen der Geldscheinemission für viel zu hoch. Der geplante Anteil der Pfandobligationen für den kurhessischen Staatsschatz in Höhe von 2 Mill. Thl. ergebe 3 Thl. pro Kopf in Kurhessen. In Preußen, wo nach Ansicht der dortigen Regierung bereits die Höchstgrenze der Papiergeldausgabe erreicht sei, mache der Geldscheinumlauf knapp 1½ Thl. pro Kopf aus. Es sei darüber hinaus zu erwarten, daß auch die restlichen Scheine im Betrag von 3 Mill. Thl., welche die Königlich Preußische Seehandlung erhalten sollte, alsbald in den Kurstaat zurückkehrten, wodurch sich der Geldscheinumlauf auf 7½ Thl. pro Kopf erhöhe. Der gesamte Geldbedarf betrage aber nur 5 bis 6 Thl. pro Kopf. Nach Ansicht des Finanzministers wäre es zudem nicht möglich, die Scheine dauerhaft im benachbarten nichtpreußischen Ausland unterzubringen. Zu erwarten sei vielmehr, daß Zahlungen in diese Staaten mit Metallgeld geleistet werden müßten, während von dort nur Scheine zurückströmten, die voraussichtlich sogar in Kurhessen *zu wohlfeilen Preisen* erworben werden könnten:

⁶⁰² SG 1833, S. 200.

⁶⁰³ SG 1834, S. 28. - Siehe oben S. 11.

Der große Verkehr Kurhessens (wohin Kolonialwaren, Wein, Baumwollen- und Seidenfabrikate, Materialwaren, Quincallerien [Haushaltswaren] als Einfuhrartikel, und Leinen, Wollentuch, Tabak, Leder, Eisenwaren als Ausfuhrartikel gehören), besteht nun nicht sowohl mit Preußen, als vielmehr, insbesondere was die Einfuhr betrifft, mit Bremen, Frankfurt, Leipzig, Nürnberg, Hamburg und Frankreich. Wie würde sich nun der Wechselkurs auf diese Handelsplätze in Kurhessen stellen, wenn es sein bares Geld verloren hätte und statt dessen nur mit Papiergeld überschwemmt wäre? - Wie würde sich der kleine Verkehr mit den Thüringischen Staaten, mit Hannover, Braunschweig, Lippe, Waldeck, Hessen-Darmstadt und Bayern gestalten, wenn Kurhessen bloß Papiergeld hätte, welches in diesen Ländern keinen gesetzlichen Kurs bekommen könnte?

Die Folge wäre, daß Handel und Gewerbe die Pfandobligationen zu für sie ungünstigen Kursen in Metallgeld umtauschen und diese Kosten auf die Preise aufschlagen müßten. Dies führe in Zusammenhang damit, daß größere Teile der Bevölkerung Papiergeldzahlungen aus öffentlichen Kassen erhielten, zu Inflation und Verarmung.

Die größte Sorge des Finanzministers war also das Verschwinden des *baren Geldes* (Metallgeld) aus dem Land. Darauf bezog sich Kurprinz Friedrich Wilhelm, als er am 14. Februar 1835 von Motz anwies, eine schriftliche Aufstellung des kurhessischen Münzgeldumlaufs anzufertigen⁶⁰⁴. Der Minister nahm unter Hinzuziehung der Handels- und Gewerbevereine eine Schätzung der Münzvorräte bei den Industriellen, Bankiers, Kaufleuten, Gutsbesitzern, Staatsdienern und Privatpersonen im Kurstaat vor. In seiner Übersicht vom 11. März 1835⁶⁰⁵ veranschlagte er diese Summe mit 2 380 000 Thl., wozu er noch 620 000 Thl. hinzuzählte, die sich in öffentlichen Kassen befänden. Es ergebe sich mithin eine Gesamtsumme des kurhessischen Münzgeldumlaufs in Höhe von 3 Mill. Thl. Diese Zahl setzte von Motz in Beziehung zu der Anzahl der Einwohner, über die er eine von Innenminister Hassenpflug beglaubigte Aufstellung der im März 1834 vorgenommenen Volkszählung beifügte. Dabei stellte sich ein Geldbetrag von 4 Talern, 9 gGr. und $2\frac{2}{3}$ Hellern pro Kopf heraus. Wenn man von einem Geldbedarf von 5 Thl. pro Kopf ausgehe, den man eigentlich nur größeren Staaten beimesse, sollte eine Geldvermehrung von maximal 445 000 Thl., nicht aber von mehreren Millionen, vorgenommen werden. Damit gab sich der Kurprinz offensichtlich zufrieden, denn im Landtag wurde dieser Plan nicht mehr zur Sprache gebracht.

⁶⁰⁴ StAM, Best. 41, Nr. 2838; Best. 300/11, C 16, Nr. 17.

⁶⁰⁵ Ebd.

10. Die Initiative des Budgetausschusses (1837)

Der Abgeordnete Bernhard Eberhard⁶⁰⁶ wandte sich am 6. März 1837 im Namen des Budgetausschusses mit einem weiteren Papiergeldprojekt an das Finanzministerium⁶⁰⁷. Er hob hervor, daß sich die Staatsschuld inzwischen zu einem Betrag von 1 800 000 Thl. aufgehäuft habe und einen jährlichen Zinsdienst von 70 000 bis 80 000 Thl. erfordere. Um die verzinsliche Staatsschuld in eine unverzinsliche zu verwandeln, schlug er die Herstellung von *Schatzbillets unter einem passenden Namen* im Gesamtvolumen von 2 Mill. Thl. und in Stücken zu 1, 5 und 10 Thl. vor, mit denen die verzinslichen Staatsschuldscheine eingezogen werden sollten. Der so eingesparte Zinsbetrag sollte für die Anfertigung und Wiedereinlösung der Geldscheine aufgewendet werden. Als Sicherheit für die Emission, die vom Landtag kontrolliert werden sollte, war eine bestimmte Abteilung des Staatsschatzes in doppeltem Wert, also 4 Mill. Thl., und subsidiär das gesamte Staatsvermögen vorgesehen. Eberhard ersuchte das Ministerium, die Ansicht der Staatsregierung zu dem Vorhaben und die zweckmäßigste Art der Ausführung mitzuteilen sowie einen *sachkundigen Kommissar* zur weiteren Verhandlung zu ernennen. Für den Fall der Ablehnung forderte er die Nennung der Gründe und Vorschläge zur Tilgung der vorhandenen Staatsschuld. Schließlich drang der Abgeordnete auf höchste Geheimhaltung seines Planes.

Der Finanzminister von Motz stand dem Vorhaben ebenso abweisend gegenüber wie zwei Jahre zuvor dem Plan zur Emission von gemeinsamen Pfandobligationen mit der Preußischen Seehandlung und lehnte es am 4. Mai 1837 ab⁶⁰⁸. Im Auszug aus dem Protokoll des Finanzministeriums vom 29. Mai 1837 waren die Argumente gegen das Projekt eingehend dargelegt⁶⁰⁹. Bereits von den früheren Projekten her bekannt waren die Befürchtungen eines möglichen Kursverfalls besonders in Krisensituationen und die Angst vor der Verdrängung des baren Geldes aus dem Land sowie die Ansicht, daß die Höhe der Emission unangemessen sei. Selbst bei einer mäßigeren Papiergeldausgabe von 500 000 bis 600 000 Thl. sei zu befürchten, daß der ersparte Zinsbetrag von 18 000 bis 21 000 Thl. durch mehrere Nachteile aufgewogen würde: Die öffentlichen Kassen müßten ständig eine Kurantgeldreserve in Höhe eines Fünftels des umlaufenden Papiergeldes vorrätig halten, der Abfluß des baren Geldes aus dem Land mache eine Umprägung von Scheidemünzen in Kurantgeld nötig, was 60 000 Thl. koste, auftretende Fälschungen müßten eingelöst werden und schließlich führe der

⁶⁰⁶ Siehe Anm. 293.

⁶⁰⁷ StAM, Best. 41, Nr. 2838; Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

⁶⁰⁸ StAM, Best. 41, Nr. 2838.

⁶⁰⁹ StAM, Best. 41, Nr. 2838; Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

Annahmewang für die öffentlichen Kassen, dadurch daß die Annahme durch das Publikum freiwillig sei, in einer Vertrauenskrise zu einem Zusammenströmen der Scheine. Zu bedenken sei außerdem, daß Staaten wie Bayern, Württemberg, Baden, das Großherzogtum Hessen oder Nassau, obwohl mit größeren Schulden belastet und durchaus mit dem notwendigen Kredit ausgestattet, bisher nicht von einer Papiergeldemission Gebrauch gemacht hätten.

Gerhard von Motz wies abschließend darauf hin, daß durch die Bestimmungen der Verfassung von 1831 und durch besondere Umstände für den Kurstaat außerordentliche Mehrausgaben für die Justizverwaltung, den Landtag und andere öffentliche Einrichtungen, für die Pensionen der Staatsdiener, für das öffentliche Bauwesen und für Straßenbau und -unterhaltung entstanden seien, die sich auf ungefähr 500 000 Thl. jährlich beliefen. Andere deutsche Staaten hätten im Zusammenhang mit der Verfassungsgebung Steuererhöhungen vorgenommen, während Kurhessen seine jährlichen Einnahmen durch Aufhebung der Landesschuldensteuer, durch Senkung der Branntwein- und Biersteuer, der Stempelgebühren und des Wegegeldes sowie durch andere Erleichterungen um insgesamt mindestens 500 000 Thl. vermindert habe. Die Besteuerung liege in Kurhessen etwa auf dem halben Niveau der übrigen deutschen Staaten, und das im Staat reichlich vorhandene Brennholz würde zum überwiegenden Teil für lediglich ein Drittel des Marktpreises verkauft. Der Minister schlug vor, mittels Steuererhöhungen der Staatskasse eine jährliche Tilgung der Staatsschuld in Höhe von 25 000 Thl. zu ermöglichen, die durch die Angleichung der Holzpreise an den Markt und weitere Einnahmeüberschüsse noch erhöht werden könne. Er schloß seinen Vortrag mit einer deutlichen Absage an das Papiergeldprojekt:

[...] in keinem Falle könne man es aber, um sich dieser Lage zu entziehen, für rätlich und nötig erachten, zu dem bedenklichsten und in seinen Folgen gefährlichsten aller Mittel, nämlich dem der Schaffung von Papiergeld, zu schreiten.

Trotz einer ausführlichen, den Argumenten des Finanzministers widersprechenden Stellungnahme des Ausschußmitgliedes Wippermann vom 4. Oktober 1837 stimmten in der Sitzung vom 11. Oktober 1837 nur zwei Mitglieder des Budgetausschusses für das Projekt, fünf votierten dagegen, und weitere fünf waren abwesend⁶¹⁰. Gerhard von Motz scheint die Mehrheit des Gremiums überzeugt zu haben, denn sogar der Abgeordnete Eberhard lehnte das von ihm selbst initiierte Projekt ab.

⁶¹⁰ StAM, Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

11. Die Eingabe des preußischen Landrentmeisters Werchmeister aus Minden (1837)

Am 18. Juni 1837 stellte der Landrentmeister Werchmeister aus Minden dem Kurfürsten ein Memorandum über Papiergeld vor⁶¹¹. Gleichzeitig übersandte er ein Brot, das ohne Zusatz von Getreide chemisch auf Kartoffelbasis hergestellt worden sei. Durch dieses neuartige Verfahren könne Brot zum halben Preis hergestellt werden. Werchmeister wies darauf hin, daß der Erfinder bereit sei, *gegen eine Remuneration* sein Geheimnis zu lüften. Der preußische Beamte verfolgte offensichtlich die Absicht, durch die Präsentation von neuartigen Ideen und Erfindungen die Aufmerksamkeit des kurhessischen Landesherrn auf sich zu lenken. Dabei betonte er nachdrücklich, daß er selbst *weit davon entfernt* sei, *durch diese alleruntertänigste Vorlegung einen mir durch meine Verhältnisse entbehrlichen pekuniären Vorteil suchen zu wollen*.

Werchmeisters *Gedanken über Papiergeld* beinhalteten den Vorschlag einer kurhessischen Papiergeldemission in Höhe der Staatsschulden, die er auf etwa 1 Mill. Thl. schätzte. Dadurch wäre in Kurhessen, gemessen an der Einwohnerzahl, ungefähr dieselbe Menge an Geldscheinen im Umlauf wie in Preußen, nämlich annähernd 1^{1/2} Thl. pro Kopf. Mit dem Papiergeld sollten verzinsliche Staatsschulden getilgt werden, wodurch sich das Vertrauen in die Scheine erhöhe. Die so eingesparten Schuldzinsen sollten zur Abtragung der weiteren Staatsschuld verwendet werden. Nach vollständiger Tilgung der Staatsschuld könne ein Fonds mit verzinslichen Wertpapieren zur Sicherung des Papiergeldes eingerichtet werden.

Als maßgebliche Vorteile des Papiergeldes betrachtete der Mindener Beamte die durch die Vermehrung der Zahlungsmittel zu erreichende Förderung der Wirtschaft, die bedeutende Zinersparnis, den durch zufälligen Verlust der Scheine entstehenden Gewinn und die Erleichterungen bei der Geldaufbewahrung und -versendung. Um im Publikum das Vertrauen zu den Geldscheinen zu erhöhen, sollten das Porto für deren Versendung ermäßigt, die Scheine nur allmählich in Umlauf gesetzt sowie unter Androhung eines *Strafagios* festgelegt werden, daß ein bestimmter Anteil der Zahlungen an die Staatskassen in Papiergeld zu leisten sei. Außerdem seien die öffentlichen Kassen anzuhalten, die Scheine in *bares Geld* umzutauschen, wobei nicht einmal eine tatsächliche Kurantgeldreserve unterhalten werden müsse:

⁶¹¹ StAM, Best. 300/11, C 16, Nr. 17.

Eine Befürchtung, daß für einen solchen Umtausch die klingende Münze fehlen könnte, ist durchaus unbegründet, denn es genügt vollkommen, wenn das Publikum weiß: es kann umtauschen, da kein vernünftiger Grund vorhanden ist, diesen Umtausch in der Wirklichkeit eintreten zu lassen.

Werchmeister entkräftete schon vorab die Argumente, die von den Gegnern seines Projektes zu erwarten sein konnten. Er stützte sich hierbei auf die Erfahrungen mit dem preußischen Papiergeld, mit dem er von Berufs wegen vertraut war. Daß Kurhessen zu klein, mithin der Umlauf des Papiergeldes zu beschränkt sei und in der Folge das Kurantgeld aus dem Land gezogen werden könnte, sei nicht zu befürchten. Das preußische Papiergeld laufe nämlich umgekehrt in erheblichem Umfang im Ausland um, was auch für die kurhessischen Scheine erwartet werden könne. Zudem hätten sogar die Kaufleute Berlins - unabhängig von der geringen Größe des Umlaufgebietes - ihr eigenes Papiergeld⁶¹². Abgesehen davon sei der Abfluß von kurantem Geld auch kein Unglück, *denn wenn Geld aus dem Lande hinausgeht, so muß etwas in dessen Stelle wieder hereinkommen, ob Geld oder Waren ist ganz gleich bedeutend*. Die weiteren Gegenargumente, Kursverfall in Krisenzeiten, Fälschungsfahr und geringe Bedeutung des Zinsvorteils wurden von Werchmeister damit beantwortet, daß in Notzeiten auch die verzinslichen Staatspapiere Kursstürze erlitten, daß inzwischen wirksame Vorkehrungen gegen Fälschungen existierten und daß ein Zinsgewinn von jährlich 50 000 Thl. in Erwartung stehe, der sich durch Zinseszinsen nach 100 Jahren (!) auf 130 Millionen Taler erhöhen werde.

Abschließend behauptete der Landrentmeister, daß die preußische Regierung seine Vorschläge aus den Jahren 1825, 1831, 1833 und 1834 aufgegriffen und am 9. Mai 1837 die Ausgabe von neuen Kassenanweisungen in Höhe von 3 Mill. Thl. gegen Einziehung verzinslicher Staatsschuldscheine angeordnet habe⁶¹³. Dadurch seien - so faßte Werchmeister im Hinblick auf sein Projekt zusammen - keine neue Staatsschulden entstanden, sondern

⁶¹² Es handelt sich um die Kassenscheine des am 1.5.1823 gegründeten Berliner Cassen-Vereins zu 100, 200, 300, 500 und 1000 Thl., die bis 1833 ausgegeben wurden. Dem Verein gehörten zunächst elf, seit 1831 acht Berliner Firmen an. Er war in erster Linie eine Einrichtung zur Abwicklung der Zahlungsvorgänge innerhalb der Kaufmannschaft der Stadt Berlin, was schon an den hohen Nominalwerten ersichtlich ist. - KELLER, S. 66f. - PICK, Papiergeld, S. 150-152. - PICK, Papiergeldlexikon, S. 235. - HENNING, S. 248. - PICK und RIXEN, S. 413f.

⁶¹³ Gemeint war die Ausgabe neuer preußischer Kassenanweisungen zu 100 Thl. ab dem 8.5.1837, die durch die Bekanntmachung vom 22.4.1837 angekündigt worden war. Bereits seit Juli 1836 hatte man Kassenanweisungen zu 1, 5, 50 und 500 Thl. verausgabt. Mit dem neuen Papiergeld wurden sowohl die umlaufenden Kassenanweisungen als auch die Banknoten der Königlichen Bank, der Seehandlung und der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern ersetzt, um eine Vereinfachung des preußischen Geldscheinwesens zu erreichen. - Reichsdruckerei, S. 32. - Siehe oben S. 25f.

verzinsliche Schulden in unverzinsliche umgewandelt worden. Die verzinslichen Staatsschuldscheine bildeten die Reserve zur jederzeitigen Einlösung der Kassenanweisungen, die als *fundiertes* Papiergeld zu betrachten seien:

Es ist hierbei in der Tat sehr wichtig [...] zu bemerken, [...] daß aber gerade durch diesen Umstand dieses wirklich fundierte Papiergeld gewissermaßen aufhört, Papiergeld zu sein, da es sich nicht lediglich allein auf den Kredit des Ausstellers gründet.

Kurfürst und Regierung reagierten nicht auf die Eingabe des preußischen Landrentmeisters. Erst am 4. Mai 1837 hatte Finanzminister von Motz die Initiative des Budgetausschusses zur Ausgabe von Papiergeld abgelehnt⁶¹⁴.

12. Der Antrag des Abgeordneten Wippermann (1837)

Wilhelm Wippermann⁶¹⁵ hatte sich offenbar nicht damit abgefunden, daß sein Votum vom 4. Oktober 1837 zum Antrag des Budgetausschusses die Mehrheit des Gremiums nicht überzeugt hatte, und stellte am 23. November 1837 in der geheimen Sitzung des Landtages einen eigenen Antrag, der sich im wesentlichen mit dem besagten Votum und der fehlgeschlagenen Initiative des Budgetausschusses deckte⁶¹⁶. Darin schlug er eine Emission von Schatzbillets zu 1, 5 und 10 Thl. im Gesamtvolumen von 1 800 000 Thl. vor, mit denen die verzinslichen Staatsschuldverschreibungen eingelöst werden sollten. Die dadurch jährlich ersparten Zinsen in Höhe von 72 000 Thl. sollten für die Herstellung und allmähliche Wiedereinlösung der Scheine aufgewendet werden. Als Sicherheit sollte eine gesonderte Abteilung des Staatsschatzes in doppelter Höhe der Emission dienen.

Wippermann, der später selbst Finanzminister werden sollte, ging ausführlich auf die einzelnen Argumente des amtierenden Finanzministers von Motz ein und widerlegte sie Punkt für Punkt. Ein Kursverfall sei ebenso wenig zu erwarten wie der Abfluß des Kurantgeldes aus dem Land. Bei der Berechnung einer angemessenen Papiergeldmenge könne man beim Vergleich mit Preußen nicht allein von der Bevölkerungsgröße ausgehen, vielmehr müsse man die Menge des Metallgeldes in das Verhältnis zur Papiergeldmenge setzen. Der Vergleich mit Preußen, wo Münzen im Wert von ungefähr 64 Mill. Thl. und Papiergeld in Höhe von 25 740 000 Thl. umliefen⁶¹⁷, ergebe für Kurhessen, das einen Münzgeldumlauf von

⁶¹⁴ Siehe oben S. 141.

⁶¹⁵ Siehe oben Anm. 296.

⁶¹⁶ KLV 1837, Nr. 80, S. 38; Beilage 392. - StAM, Best. 41, Nr. 2838; Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1. - WIPPERMANN, Kurhessen, S. 411.

⁶¹⁷ Laut VON SCHRÖTTER, Bd. 2, S. 191 betrug der preußische Papiergeldumlauf im Jahr 1837 25 742 347 Thl.

schätzungsweise 4½ Mill. Thl. aufweise, ein mögliches Papiergeldemissionsvolumen von 1 809 844 Thl. Ein ständiger Kurantgeldvorrat sei nicht notwendig, da für solches Papiergeld grundsätzlich - wie auch bei den Scheidemünzen - kein Zwang zur Einwechslung in Kurantmünze bestehe. Dies gelte auch im Fall von Kursschwankungen, denen auch die verzinslichen Staatsschuldverschreibungen und Landeskreditkassenobligationen unterlägen, ohne daß der Staat verpflichtet wäre, entstandene Verluste auszugleichen. Eine Umprägung der Scheidemünze in Kurantmünze sei nicht erforderlich, da die Scheine auf den Münzfuß des kurrenten Geldes lauteten und dadurch als Kurantgeld umliefen. Sollte man dennoch auf eine solche Umprägung nicht verzichten wollen, könne man die Kosten durch das Aufschieben der ersten Amortisationsrate um ein Jahr mühelos decken. Hinsichtlich der Fälschungsgefahr griff Wippermann den Vorschlag des Anwalts Schreiber auf, Denunzianten in einer Fälscherbande zu belohnen, und verwies darauf, daß auch Münzen trotz vorkommender Fälschungen geprägt würden.

Schließlich betonte der Abgeordnete, daß eine für den Staat so vorteilhafte Maßnahme unbedingt der vorgeschlagenen Steuer- und Preiserhöhung vorzuziehen sei, selbst wenn das Defizit durch außerordentliche Mehrausgaben nur vorübergehend entstanden wäre. Er sah voraus, daß Kurhessen, auch wenn sein Antrag keine Zustimmung finden sollte, in der näheren Zukunft auf jeden Fall Papiergeld ausgeben würde:

[...] Nicht verhehlen will ich Ihnen, daß ich meinen Vorschlag schon dem Budgetausschuß vorgetragen habe, der zwar anfangs demselben nicht abhold war, jedoch später, nach stattgehabter Kommunikation mit dem Finanzministerium, seine Billigung der Maßregel versagte.

Sollte ein Gleiches auch bei Ihnen, meine Herren, eintreten, selbst nachdem Sie eine Prüfung durch einen etwa dazu besonders zu erwähnenden Ausschuß haben vornehmen lassen, so werde ich eine Beruhigung darin finden, dermalen eine Maßregel in Antrag gebracht zu haben, von der ich die Überzeugung hege, daß sie in Hessen dereinst unvermeidlich erachtet werden wird, wäre es auch erst nach drei oder vier Finanzperioden, mit Verlust einer Zeit, während welcher eine Million hätte gewonnen werden können.

Der Landtag beschloß am 23. November 1837 in geheimer Sitzung, den Antrag einem besonderen Ausschuß zur Prüfung vorzulegen. Wippermann betonte in der 82. öffentlichen Sitzung vom 28. November 1837, daß er seine Eingabe nur wegen entsprechender Bestimmungen der Geschäftsordnung zunächst in geheimer Sitzung vorgetragen habe, und regte an, die Angelegenheit öffentlich weiterzuverhandeln. Der Präsident der

Ständeversammlung erwiderte, daß dies im Ermessen des Ausschusses liege⁶¹⁸. Für diesen Ausschuß erstattete der Abgeordnete Wilhelm Leisler⁶¹⁹ in der geheimen Landtagsitzung vom 21. Dezember 1837 Bericht, in dem er den Ausführungen Wippermanns nur teilweise zustimmte⁶²⁰. Auch er hielt die vom Finanzminister vorgesehene jährliche Summe von 25 000 Thl. für unzureichend, um die Staatsschuld und das vorhersehbare weitere Defizit zu tilgen. Jedoch beurteilte Leisler das geplante Emissionsvolumen als übertrieben, weil die preußischen Verhältnisse durch den unterschiedlichen Entwicklungsstand von Wirtschaft und Verkehr nicht ohne weiteres auf Kurhessen übertragbar seien. Er schlug daher eine kleinere Emission vor, die auch Wippermann für den Fall angeregt hatte, daß das von ihm vorgesehene Volumen für zu hoch gehalten würde. Damit sollten, so Leisler, vor allem die verzinslichen Staatsschuldscheine getilgt werden, die sich im Besitz von Privatpersonen befanden. Der Abgeordnete empfahl der Ständeversammlung:

- 1) *Vorerst nur 600 000 Thl. unverzinsliche Kassenscheine zu kreieren.*
- 2) *Mit dieser Summe denselben Betrag an kurhessischer Scheidemünze (2 Albus-, 1 Groschenstücke) einzuziehen.*
- 3) *Diese Scheidemünze in Silberbarren umzuschmelzen und sie zu verkaufen,*
- 4) *den Erlös zu benutzen*
 - a) *zur Deckung des fehlenden Betrags der laufenden Finanzperiode,*
 - b) *zur teilweisen Abtragung der noch bestehenden verzinslichen Staatsschuld.*
- 5) *Über die Form und die Art der Beschaffung und Ausgabe solcher Kassenscheine eine Mitteilung hoher Staatsregierung sich zu erbitten.*

Die Ständeversammlung ersuchte am 21. Januar 1838 die Regierung um eine Stellungnahme⁶²¹. In einem internen Schreiben des Finanzministeriums vom 5. Februar 1838 vertrat der Geheime Finanzrat Wilhelm Duysing erneut den Standpunkt⁶²², daß die Emission von Papiergeld durch den Staat immer verwerflich sei, während die Ausgabe von Noten durch private Banken bei einer ausreichenden Deckung und einem vorhandenen Bedarf für den Geldverkehr vorteilhaft sein könne⁶²³. Am 8. Februar 1838 lehnte das

⁶¹⁸ KLV 1837, Nr. 82, S. 23.

⁶¹⁹ Wilhelm Leisler, geb. 14.12.1803 Windecken, gest. 19.10.1871 ebd. Kommerzrat in Windecken. Abgeordneter der Ständeversammlung 1837-1838. - LENGEMANN, S. 239.

⁶²⁰ KLV 1837, Nr. 93, S. 58; Beilage 392. - StAM, Best. 41, Nr. 2838; Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

⁶²¹ StAM, Best. 41, Nr. 2838; Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1. - Beschluß des Landtags vom 20.1.1838: KLV 1838, Nr. 104, S. 46.

⁶²² Duysing hatte sich bereits ablehnend zu den Papiergeldprojekten Eckhardt und Schreiber/Louis geäußert. - Siehe oben S. 90, 108f.

⁶²³ StAM, Best. 41, Nr. 2838.

Gesamtstaatsministerium Wippermanns Antrag ab. Das Finanzministerium teilte am 28. Februar 1838 der Ständeversammlung mit, daß es *die Einführung von Papiergeld, unter welcher Form und unter welchen Modifikationen es auch sei, für durchaus bedenklich halte*. Dabei verwies Gerhard von Motz ausdrücklich auf die im Schreiben vom 29. Mai 1837 genannten Argumente zum Antrag des Budgetausschusses. Er wiederholte die Gefahr von Fälschungen und eines möglichen Kursverfalls und hob hervor, daß fast alle größeren europäischen Staaten - sogar Preußen⁶²⁴ - traurige Erfahrungen mit Papiergeld gemacht hätten. Der Landtag beschloß in der geheimen Sitzung vom 6. März 1838, den Antrag zu den Akten zu legen⁶²⁵.

13. Der zweite Antrag des stellvertretenden Landtagsabgeordneten Suchier (1844)

Henri Suchier⁶²⁶, inzwischen stellvertretender Abgeordneter der Städte des Diemelbezirkes, stellte am 2. Februar 1844 zum zweiten Mal einen Antrag zu einer kurhessischen Papiergeldausgabe, wobei er sich auf seine Eingabe vom 22. Oktober 1833 bezog⁶²⁷. Damals sei sein Antrag wegen der Befürchtung von zahlreich auftretenden Fälschungen verworfen worden. Die Erfahrungen in Preußen hätten aber - wie ein aktueller Bericht aus Berlin belege - gezeigt, daß von den in Höhe von 25 742 347 Thl. ausgegebenen Kassenanweisungen⁶²⁸ Fälschungen im Betrag von nur 13 000 Thl. aufgetaucht seien, von denen 12 172 Thl. eingelöst werden mußten. Suchier berichtete über Gespräche mit kurhessischen Kaufleuten, die seinerzeit die Ablehnung seines Antrages bedauert hätten, und wies darauf hin, daß durch die Verwirklichung seines Planes bisher schon eine Zinersparnis von über 500 000 Thl. erreicht worden wäre. Er hob hervor, daß vom Königreich Sachsen, vom Herzogtum Braunschweig und sogar von der Leipziger Eisenbahnverwaltung Geldscheine ausgegeben worden seien, die zum vollen Nennwert umliefen⁶²⁹.

⁶²⁴ Gemeint ist hiermit der Kursverfall der preußischen Tresorscheine in den Jahren 1808 und 1811-1813. - Siehe oben S. 25.

⁶²⁵ KLV 1838, Nr. 121, S. 48. - Vermerk in: StAM, Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

⁶²⁶ Siehe oben Anm. 559.

⁶²⁷ StAM, Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

⁶²⁸ Siehe oben Anm. 617.

⁶²⁹ Es handelt sich um die sächsischen Kassenbillets vom 16.4.1840 (KELLER, S. 85, Nr. 94m; PICK und RIXEN, S. 432, Nr. A 388-390), die braunschweigischen Bankscheine vom 7.3.1842 (KELLER, S. 69, Nr. 30c; PICK und RIXEN, S. 372, Nr. A 53-55) und die Eisenbahn-Kassa-Scheine der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie von 1838 (KELLER, S. 76, Nr. 65a; PICK und RIXEN, S. 437, Nr. A 433).

Anlaß für den erneuten Vorstoß Suchiers war der große Geldbedarf, der durch den geplanten Eisenbahnbau in Kurhessen zu erwarten war. Die Ständeversammlung erwartete Anfang Februar 1844 eine definitive Entscheidung der Staatsregierung über die Streckenführung der Bahnlinien im Kurfürstentum. Insbesondere für die Nord-Süd-Verbindung wurde seit 1832 über eine östliche Variante von Kassel über Fulda nach Hanau und eine westliche Variante von Kassel über Marburg und Gießen nach Frankfurt diskutiert⁶³⁰.

Der Karlsrufer Kaufmann, offensichtlich von den Bahnprojekten begeistert, schlug vor, in Höhe der verzinlichen Staatsschulden Kassenanweisungen herzustellen und damit die verzinlichen staatlichen Verbindlichkeiten zu tilgen. Der so jährlich eingesparte Zinsbetrag, im Finanzgesetz vom 18. Dezember 1840 mit 60 270 Thl. ausgewiesen, könne für den Eisenbahnbau eingesetzt werden. Für den ersten eingesparten Zinsbetrag beantragte er allerdings eine andere Verwendung, und zwar die Instandsetzung des Hafens in seiner Heimatstadt. Der Antrag wurde dem Eingabenausschuß übergeben, der ihn mit der Begründung, zunächst die bevorstehende definitive Beschlußfassung über den Eisenbahnbau abzuwarten, am 20. Februar 1844 vorerst zu den Akten legen ließ⁶³¹.

Das Vorgehen des Eingabenausschusses war eigenartig und deutete auf eine verdeckte Ablehnung von Suchiers Vorschlag hin. Am gleichen Tag eröffnete nämlich die Regierung dem Landtag ihren Beschluß zum Bau einer privaten Bahn von Kassel zur thüringischen Landesgrenze und weiter nach Halle (Friedrich-Wilhelms-Nordbahn) durch eine Aktiengesellschaft sowie einer damit verbundenen staatlichen Bahn von Kassel über Marburg nach Frankfurt (Main-Weser-Bahn) gemeinsam mit dem Großherzogtum Hessen⁶³². Am 19. März 1844 beantragte Suchier in der geheimen Landtagssitzung die Überweisung seines Antrages an den Eisenbahnausschuß, fand aber dafür keine Mehrheit⁶³³.

⁶³⁰ BRAKE, S. 54-63.

⁶³¹ KLV 1844, Nr. 74, S. 1. - Vermerk in: StAM, Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

⁶³² Der Bau beider Strecken begann im Jahr 1845. Die Friedrich-Wilhelms-Nordbahn wurde am 25. September 1849 eröffnet, die Main-Weser-Bahn nahm am 15. Mai 1852 ihren Betrieb auf. - BRAKE, S. 63, 131, 144.

⁶³³ KLV 1844, Nr. 75, S. 8. - Vermerk in: StAM, Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

14. Das Projekt des Geheimen Finanzrats Duysing eines Papiergeldvereins der Zollvereinsstaaten (1846)

Der Geheime Finanzrat und außerordentliche Referent im Finanzministerium Wilhelm Duysing, bisher stets Gegner einer kurhessischen Geldscheinemission, präsentierte seinem Dienstherrn, dem Minister von Motz im Januar 1846 ein neues Papiergeldprojekt⁶³⁴. Durch den Eisenbahnbau, die Mißernten der vergangenen Jahre und die Auswirkungen der Krisen in Frankreich und England sei eine bedrohliche Geldnot entstanden, zu deren Behebung eine zeitlich begrenzte Papiergeldausgabe vorgenommen werden sollte. Der Hauptgrund gegen eine solche Emission, daß in einem kleineren Staat durch die beschränkten Ausgabemöglichkeiten die Vorteile von den Nachteilen überwogen würden, könne dadurch beseitigt werden, daß mehrere kleine Staaten sich zu einem Papiergeldverein zusammenfänden und gemeinsam Kassenscheine emittierten. Von den Teilnehmern des Zollvereins hätten bisher neben Kurhessen die Staaten Bayern, Württemberg, Baden, das Großherzogtum Hessen, die Thüringischen Staaten, Braunschweig, Nassau und Frankfurt kein Papiergeld in Umlauf gesetzt. Ein gemeinsames Vorgehen dieser Staaten entspräche auch der im Münzkartell vom 21. Oktober 1845 vereinbarten näheren Zusammenarbeit der Zollvereinsstaaten im Münz- und Geldwesen. Zusätzlich zu den Zollvereinsstaaten könnten noch Hannover, beide Mecklenburg, Oldenburg und die Hansestädte an der Vereinsemission teilnehmen sowie Sachsen, das dann allerdings sein bisher ausgegebenes Papiergeld einziehen müsse. Die Teilnehmer könnten den geschaffenen Betrag zum Schuldenabbau, zum Eisenbahnbau oder zu einem beliebigen Zweck verwenden, darüber hinaus hätte das Gemeinschaftsvorhaben auch eine Vertiefung der gegenseitigen politischen Beziehungen zur Folge. Die Erfahrungen in Preußen zeigten, daß pro Kopf der Bevölkerung 1½ bis 2 Thl. Papiergeld ausgegeben werden könne. Duysing schlug als Grundlage für die entsprechenden Verhandlungen, die in Frankfurt stattfinden sollten, folgenden Vertragsentwurf vor:

1. *Die kontrahierenden Regierungen vereinigen sich zur gemeinschaftlichen Emission eines Papiergelds mit der Bezeichnung "Vereins-Kassenscheine". Die zu emittierende Summe soll zwei Taler im Vierzehntalerfuß für den Kopf der Bevölkerung ihrer*

⁶³⁴ StAM, Best. 41, Nr. 2838. - Duysing versah seine Eingaben vielfach - so auch in diesem Fall - weder mit seiner Paraphe noch mit dem Datum. Daß ein solches von den Gepflogenheiten des behördlichen Schriftverkehrs abweichendes Verhalten vom Finanzminister geduldet wurde, deutet auf ein besonders enges dienstliches Verhältnis zwischen von Motz und Duysing hin.

Staaten, wobei jedoch die Bevölkerung der mitkontrahierenden Städte vierfach zu rechnen ist, betragen.

2. *Die Vereins-Kassenscheine sollen auf gemeinschaftliche Kosten angefertigt, und sodann unter die kontrahierenden Regierungen nach dem Verhältnisse der Bevölkerung verteilt werden. Die Emission soll nur allmählich geschehen, dergestalt, daß in keinem Staate dieselbe vor Ablauf eines Jahres vollständig erfolgen und daher in keinem Monate dieses ersten Jahres mehr als $\frac{1}{12}$ der auf jeden Staat fallenden Summe von demselben emittiert werden darf.*
3. *Jeder kontrahierende Staat übernimmt die Garantie für den ihm zufallenden Betrag der Vereins-Kassenscheine.*
4. *Die Vereins-Kassenscheine sollen in allen Staatskassen der kontrahierenden Regierungen jederzeit zum Nennwert in Zahlung angenommen werden. Sollten die Einzahlungen in einem Staate ein gewisses näher zu bestimmendes Verhältnis übersteigen, so soll derselbe befugt sein, auf deshalbige Nachweisung von den anderen kontrahierenden Regierungen die Umwechselung gegen bares Geld nach dem unter Nr. 1 angegebenen Verhältnis zu verlangen.*
5. *Die Vereins-Kassenscheine bleiben für die ersten fünf Jahre in ihrem vollen Betrage in Umlauf. Nach Ablauf dieser Frist ist jede Regierung verpflichtet, jährlich fünf Prozent der auf sie gefallenen Summe einzuziehen und zu vernichten, auch den anderen kontrahierenden Regierungen darüber Nachweisung zu geben.*
6. *Nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren werden sämtliche kontrahierende Regierungen die Besitzer der noch nicht eingezogenen Kassenscheine auffordern, dieselben binnen einer $\frac{1}{4}$ jährigen Frist zur Umwechselung gegen bar einzureichen, und sodann dieselben gänzlich außer Kurs setzen. Die Beträge der Kassenscheine, welche nicht eingereicht und daher als nichtig erklärt werden, kommen sämtlichen Regierungen nach Verhältnis ihrer Anteile zu gut.*
7. *Nachgemachte Kassenscheine werden für gemeinschaftliche Rechnung nach dem Anteilsverhältnisse eingezogen und vernichtet. Es verpflichten sich aber sämtliche kontrahierende Regierungen, mit größtem Fleiße auf alle Spuren von Verfälschungen wachen, und die der Verfälschung schuldigen Individuen zur Strafe ziehen zu lassen.*

Der Vertragsentwurf enthielt Regelungen zur gemeinsamen Herstellung und zur Inkurssetzung, Sicherung, Annahme in den öffentlichen Kassen, Einlösung, Außerkurssetzung und Fälschungsbekämpfung in den einzelnen Staaten. Für den Fall, daß die Vereinskassenscheine in den öffentlichen Kassen eines Staates zusammenströmten, sollte die

Einlösung nach dem vorgesehenen Verteilungsschlüssel durch die teilnehmenden Staaten solidarisch erfolgen. Die Gewinne, die bei der nach 25 Jahren vorgesehenen Einlösung durch nicht vorgelegte Scheine entstünden, sollten ebenfalls unter den Vertragsteilnehmern im Verhältnis der Papiergeldausgabe verteilt werden. Wilhelm Duysing schlug außerdem vor, falls der Finanzminister das Projekt unterstütze, das Außenministerium zur Kontaktaufnahme mit den betreffenden Regierungen einzuschalten.

Gerhard von Motz vermerkte am 15. Januar 1846, daß dieser Vorschlag neu und attraktiv sei, aber wegen der damit verbundenen Risiken gründlich durchdacht werden müsse. Um den Umfang des Projektes erfassen zu können, ließ er sich eine Aufstellung der Bevölkerungsgrößen der betreffenden Staaten zukommen. Daraus ergab sich in zehn Vereinsstaaten - die Thüringischen Staaten waren zusammengefaßt - eine Gesamtbevölkerung von 12 525 714 Einwohnern, wobei Kurhessen mit 719 320 Einwohnern erst an siebter Stelle nach Bayern (4 444 918 Einwohner), Sachsen, Württemberg, Baden, den Thüringischen Staaten und Hessen-Darmstadt erschien und nur Nassau, Braunschweig und Frankfurt (60 000 Einwohner) übertraf. Dies ergab für die gemeinsame Papiergeldemission eine Gesamtsumme von rund 25 Mill. Thl. Vermutlich erschien dem Minister dieses Volumen zu hoch und die kurhessische Beteiligung daran, nach dem Gesetzentwurf ca. 5,7 % (= 1 438 640 Thl.), zu niedrig. In der Ministerialsitzung vom 19. Januar 1846 wurde beschlossen, auch diesen Vorschlag zu den Akten zu legen⁶³⁵.

Das Projekt von Wilhelm Duysing enthielt sehr fortschrittliche Elemente. Es sollten nämlich sowohl Zollvereinsmitglieder einbezogen werden, die noch kein Papiergeld ausgegeben hatten, als auch Staaten außerhalb des Zollvereins. Insofern geht dieser bemerkenswerte Plan über den Dresdener Münzvertrag von 1838 hinaus und schlägt sogar analoge Nominalbezeichnungen für Münzen und Papiergeld vor. Die Quotierung bietet darüber hinaus ein Element, das sich bei der Abschaffung des einzelstaatlichen Papiergeldes 1874 in anderer Form wiederfinden sollte⁶³⁶.

⁶³⁵ Vermerk in: StAM, Best. 41, Nr. 2838.

⁶³⁶ Siehe unten S. 300.

15. Der Antrag des Landtagsabgeordneten Haberland (1846)

In der geheimen Sitzung der Ständeversammlung vom 26. Mai 1846 wurde eine Eingabe des Abgeordneten Wilhelm Haberland⁶³⁷ vom 22. Mai 1846 dem Budgetausschuß zur Prüfung überwiesen⁶³⁸. Der Antrag zielte auf die Förderung des Straßenbaus in Kurhessen ab, insbesondere auf eine Erneuerung der Nebenstraßen, und enthielt für die Finanzierung den Vorschlag zur Ausgabe von *Tresorscheinen*. Haberland befürchtete offenbar, daß durch den verstärkt betriebenen aufwendigen Eisenbahnbau der Ausbau des Wegenetzes vernachlässigt werden könnte. Dabei wurde seine Skepsis gegenüber dem modernen Verkehrsmittel deutlich, das nur in Verbindung mit einem guten Straßennetz Nutzen bringe:

Mit dem notwendigsten der Übel unserer Zeit, den Eisenbahnen, muß und wird der Wegebau mehr systematisch betrieben werden, wenn die, in jene Anlagen verwendeten bedeutenden Geldmassen nicht die Aktionäre oder die Staaten erdrücken sollen! Nicht der lange Weg, auf welchem man durch ein Land fliegt und nur in den größeren Städten auszusteigen versucht wird, kann uns das sanguinisch erwartete Glück bringen, sondern die durch erleichterte Verkehrsmittel belebte Industrie kann nur jenem großen Kostenaufwand gegenüber in die Waagschale gelegt werden.

In Bezug auf die Ausgabe von Papiergeld verwies Haberland, der sich mit dem Vorschlag offensichtlich an die preußischen Tresorscheine anlehnte, darauf, daß sich mehrere Staaten seit Jahren dieses Finanzierungsmittels bedienen. Der Kurs könne durch die vorgeschriebene Verwendung der Scheine für einen Teil der an die Staatskassen zu leistenden Zahlungen gesichert werden. Bei *geschickter Anfertigung* seien Fälschungen kaum zu befürchten. Sollten dennoch Nachahmungen kursieren, würden sie durch den zufälligen Untergang von Tresorscheinen ersetzt, der jährlich mehr als 1 % des Emissionsvolumens ausmache. Obwohl der Landtag schon früher Papiergeldanträge abgelehnt habe, sei eine solche Maßnahme jetzt durch die Zeitumstände dringend geboten.

⁶³⁷ Wilhelm Poppo Haberland, geb. 23.5.1798, gest. 30.8.1870 Eiterfeld. Apotheker in Eiterfeld. Mitglied des Konstituierenden Landtags 1830, Abgeordneter der Ständeversammlung 1833-1835, 1839-1841, 1845-1846 und 1862-1863. - LENGEMANN, S. 160.

⁶³⁸ KLV 1846, Nr. 18, S. 1; Nr. 19, S. 11; Beilage 86.

Für den Budgetausschuß erstattete der Abgeordnete Waitz von Eschen⁶³⁹ am 23. Juni 1846 einen ausführlichen Bericht über den Antrag⁶⁴⁰. Auch er unterstrich die Notwendigkeit der Straßennetzverbesserung in Kurhessen, brachte jedoch zugleich Bedenken gegen die vorgeschlagene Papiergeldemission vor. Eine Ausgabe von Tresorscheinen, die allein auf öffentlichem Kredit und Vertrauen beruhe, könne nur *in ruhigen Zeiten und bei unerschüttertem Kredit* erfolgen, nicht aber in der momentan bedrängten Lage des Geldmarktes. Außerdem bezweifelte er, daß die Regierung auf einen solchen Plan einginge und erinnerte an die ablehnende Stellungnahme des Finanzministers von Motz zum Papiergeldantrag des Abgeordneten Wippermann. Von Waitz war zudem der Ansicht, daß die Summe von 550 000 Thl., die er für den Straßenausbau kalkulierte, problemlos mit einer vierprozentigen Anleihe finanziert werden könne. Er beantragte, die Regierung um die Vorlage eines Vorschlags zur Verbesserung des Wegenetzes noch vor dem Schluß des Landtags⁶⁴¹ zu ersuchen, jedoch die Papiergeldangelegenheit nicht weiter zu verfolgen.

Am 30. Juni 1846 wurde der Antrag im Landtagsplenum öffentlich diskutiert⁶⁴². Außer Haberland selbst sprach sich kein Abgeordneter für die Ausgabe von Papiergeld aus. Der Abgeordnete Arnold⁶⁴³ kritisierte, daß Haberalands Antrag keine Einzelheiten wie das Emissionsvolumen oder die Frage des Annahmezwangs enthielt. Die anderen Deputierten erwähnten die Papiergeldfrage überhaupt nicht.

16. Das Projekt des Homburger Spielbankbetreibers Blanc (1848)

Am 29. August 1848, drei Tage nachdem das erste Gesetz zur Emission kurhessischer Kassenscheine erlassen worden war⁶⁴⁴, erreichte das Finanzministerium ein in französischer

⁶³⁹ Carl Sigismund Waitz von Eschen (I), geb. 8.11.1795 Kassel, gest. 3.11.1873 Sickinge bei Braunschweig. Rittergutsbesitzer und Unternehmer auf Winterbüren und in Kassel. Mitglied des Konstituierenden Landtags 1830, Abgeordneter der Ständeversammlung 1831-1832, 1833-1838, 1842-1849, Mitglied des Staatenhauses des Unionsparlaments 1850, Vizepräsident der I. Kammer des Landtags 1855-1861, Mitglied der 1. preußischen Kammer 1855-1861, Präsident des 1.-3. Kasseler Kommunallandtags. - LENGEMANN, S. 396.

⁶⁴⁰ KLV 1846, Beilage 108.

⁶⁴¹ Der Landtag wurde drei Wochen später, am 14. Juli 1846, für drei Monate vertagt. - LOSCH, Abgeordnete, S. 7.

⁶⁴² KLV 1846, Nr. 30, S. 19-22.

⁶⁴³ Ludwig Nikolaus Arnold, geb. 3.6.1798 Eschwege, gest. 4.12.1886 Kassel. Jurist, Oberbürgermeister von Kassel. Abgeordneter der Ständeversammlung 1842-1848, Vizepräsident der Ständeversammlung 1842-1844. - LENGEMANN, S. 56f.

⁶⁴⁴ Siehe unten S. 164f.

Sprache abgefaßtes Schreiben von François Blanc⁶⁴⁵, dem ein ebenfalls französisch verfaßtes gedrucktes Konzept eines gemeinschaftlichen Papiergeldprojektes neun deutscher Mittelstaaten beigelegt war⁶⁴⁶. Es handelte sich also - wie bereits beim Projekt des Geheimen Finanzrats Duysing von 1846 - um den Vorschlag eines Vereinspapiergeldes. Die Zwillingsbrüder Louis und François Blanc hatten am 29. Juli 1840 von Landgraf Philipp von Hessen-Homburg eine Spielbankkonzession erhalten und am 16. August 1843 die Homburger Spielbank eröffnet⁶⁴⁷. François Blanc, dessen kranker Bruder Louis sich bald aus den Geschäften zurückgezogen hatte, führte das Kasino bis zu seiner Schließung im Jahr 1872 und eröffnete auch in Monte Carlo die Spielbank, als deren "Mutter" das Homburger Kasino bezeichnet wird.

In seiner Eingabe, die er vermutlich allen Finanzministern der neun Staaten zusandte⁶⁴⁸, wies Blanc auf die enormen finanziellen Schwierigkeiten hin, die durch die politischen Umwälzungen des Jahres auf fast alle deutschen Staaten zugekommen seien. Sofortige Maßnahmen zur Geldbeschaffung seien unbedingt notwendig, um eine Zahlungsnot abzuwenden. Dafür gebe es zwei Möglichkeiten: die Aufnahme von Staatsanleihen oder die Emission von Papiergeld. Staatsobligationen könnten momentan weder bei Banken noch bei privaten Anlegern untergebracht werden. Eine Zwangsanleihe führe zu großem Elend in allen Klassen der Bevölkerung. Die Ausgabe von Papiergeld sei für die mittleren und kleineren Staaten im Alleingang vor allem deshalb problematisch, weil der Umlauf der Scheine auf ein zu kleines Gebiet beschränkt sei und der Außenhandel dieser Länder nicht ausreiche, um dem papierenen Geld einen stabilen Kurs zu erhalten⁶⁴⁹. Blanc schlug daher eine gemeinschaftliche Emission vor:

Les neuf états suivants, les Royaumes de Bavière, de Saxe, de Hanovre et de Wurtemberg, le Grand Duché de Bade, l'Electorat de Hesse-Cassel, les Grand-Duchés de Hesse-Darmstadt et de Mecklenbourg-Schwerin et le Duché de Nassau, qui réunissent une

⁶⁴⁵ François Blanc, geb. 12.12.1806 Courthézon bei Avignon, gest. 27.7.1877 Loèche-les-Bains. - LOTZ, Geschichte, S. 300f.

⁶⁴⁶ StAM, Best. 41, Nr. 2838.

⁶⁴⁷ LOTZ, Geschichte, S. 299f., 326f.

⁶⁴⁸ Die Eingabe Blancs konnte jedoch bei einer Stichprobe in der nassauischen Überlieferung nicht festgestellt werden. Die Stadt Frankfurt hatte bereits 1847 ein Bankprojekt Blancs abgelehnt. - SCHNEIDER, Bemerkungen, S. 121.

⁶⁴⁹ Hinzuweisen ist auf das Hessen-Homburger Projekt von 1849 zur Ausgabe von Papiergeld, zu dessen Deckung sogar das landgräfliche Tafelsilber verwendet werden sollte. - HHStAW, Abt. 314, Nr. 1165. - DÖLEMEYER, S. 45f.

population de treize millions six cent quarante mille seize habitants, formeraient entr'eux une association, qui aurait une caisse commune à Francfort-sur-le-Mein.

La caisse de l'association créerait pour vingt sept millions deux cent quatre-vingt-mille et trente deux Thalers de papier-monnaie, soit deux Thalers par tête d'habitant des états associés, qui seraient répartis de la manière suivante:

<i>1. au Royaume de Bavière pour</i>	<i>4 504 874 habitants</i>	<i>9 009 748 Thl.</i>
<i>2. au Royaume de Saxe pour</i>	<i>1 757 800 "</i>	<i>3 515 600 "</i>
<i>3. au Royaume de Hanovre pour</i>	<i>1 773 711 "</i>	<i>3 547 422 "</i>
<i>4. au Royaume de Wurtemberg pour</i>	<i>1 743 827 "</i>	<i>3 487 654 "</i>
<i>5. au Grand-Duché de Bade pour</i>	<i>1 335 200 "</i>	<i>2 670 400 "</i>
<i>6. à l'Electorat de Hesse-Cassel pour</i>	<i>732 073 "</i>	<i>1 464 146 "</i>
<i>7. au Grand-Duché de Hesse-Darmstadt pour</i>	<i>852 679 "</i>	<i>1 705 358 "</i>
<i>8. au Grand-Duché de</i>		
<i> Mecklenbourg-Schwerin pour</i>	<i>522 144 "</i>	<i>1 044 288 "</i>
<i>9. au Duché de Nassau pour</i>	<i>417 708 "</i>	<i>835 416 "</i>
<i>Totaux</i>	<i>13 640 016 habitants</i>	<i>27 280 032 Thl.</i>

Jeder teilnehmende Staat sollte bei der gemeinsamen Kasse Staatsanleihen mit fünfprozentiger Verzinsung in Höhe des auf ihn entfallenden Anteils als Sicherheit hinterlegen. Die Zinsen dieser Papiere sollten zur Wiedereinzahlung der Geldscheine verwendet werden, so daß nach zwanzig Jahren die gesamte Emission getilgt sei. Die Vereinsstaaten sollten gesamtschuldnerisch für das ausgegebene Papiergeld haften. Bei den öffentlichen Kassen der Teilnehmerstaaten sollte Annahmepflicht für die Scheine herrschen. Während des Bestehens dieser Vereinigung mußten sich die Beteiligten verpflichten, kein weiteres Papiergeld zu emittieren und bereits ausgegebene Scheine innerhalb eines Jahres einzuziehen. In Staaten mit Guldenrechnung sollte der Wert eines Talers - wie im Münzverein von 1838 - auf 105 Kreuzer festgelegt werden. Auf Beschluß der Mitgliedsstaaten könnten weitere deutsche Staaten in den Papiergeldverein aufgenommen werden.

Der außerordentliche Referent im Finanzministerium Duysing wies darauf hin, daß er selbst bereits im Januar 1846 einen gleichen Vorschlag gemacht habe und eine Berücksichtigung desselben für wünschenswert gehalten hätte⁶⁵⁰. Es sei einleuchtend, daß ein großes Umlaufgebiet weit vorteilhafter für Papiergeld sei als ein sehr beschränkter Bereich. Inzwischen hätten jedoch einige der vorgesehenen Staaten, darunter auch Kurhessen, schon

⁶⁵⁰ StAM, Best. 41, Nr. 2838. - Auch diese Stellungnahme ist weder paraphiert, noch mit dem Tagesdatum versehen.

eigene Emissionen vorgenommen, sodaß auf den Vorschlag nicht eingegangen werden könne. Am 20. September 1848 wurde in der Hauptsitzung des Finanzministeriums beschlossen, die Eingabe - wie bereits alle anderen zuvor - zu den Akten zu nehmen.

17. Die kurhessischen Papiergeldprojekte im Aufriß

Die hier vorgestellten kurhessischen Papiergeldprojekte haben vor allem eines gemeinsam: sie sind nicht verwirklicht worden. Die Vorhaben scheiterten fast immer an der grundsätzlich in den deutschen Klein- und Mittelstaaten des 19. Jahrhunderts vorherrschenden ablehnenden Einstellung gegenüber dem neuartigen Zahlungsmittel, das wegen seiner Loslösung vom Edelmetall nicht als "richtiges" Geld galt. Obwohl alle Pläne zahlreiche gemeinsame Elemente aufweisen, gibt es Unterschiede hinsichtlich der Geldscheinbezeichnung, des Emissionsvolumens, der Stückelung, der Festlegung eines Annahmezwanges, der Regelung für die Wiedereinziehung, der Dauer ihrer Verfahren von der Initiative bis zum Scheitern sowie der involvierten Behörden und Gremien.

Am häufigsten wurde vorgeschlagen, Papiergeld unter dem Namen *Kassenscheine* auszugeben, daneben standen in den Projekten - in Anlehnung an das preußische und sächsische Papiergeld - auch die Bezeichnungen *Kassenanweisungen*, *Tresorscheine* und *Schatzbillets*. Nur drei Anträge sahen ein Emissionsvolumen von weniger als 1 Mill. Thl. vor, während das durchschnittliche Gesamtvolumen der vorgeschlagenen Papiergeldemissionen etwas mehr als 1 Mill. Thl. betrug. Pro Kopf der kurhessischen Bevölkerung (ca. 700 000 Einwohner) wurde mit Blick auf die preußischen Verhältnisse ein Papiergeldbetrag von 1½ bis 2 Thl. für angemessen erachtet. Die Nennwerte der beabsichtigten Scheine bewegten sich meist zwischen 1 und 100 Thl., lediglich der Kaufmann Uthhoff schlug auch die für den Verkehr völlig unbrauchbaren, weil zu hoch denominierten *Billets* zu 500 und 1 000 Thl. vor. Dabei wurde die Kompatibilität der auf Taler lautenden Scheine mit der immerhin in weiten Teilen der südlichen Provinzen vorherrschenden Guldenrechnung nur in dem währungsübergreifenden Gemeinschaftsprojekt des Homburger Spielbankbetreibers Blanc berücksichtigt. In den meisten Initiativen war ein Annahmezwang für die öffentlichen Kassen vorgesehen, die Projekte Schreiber/Louis und Werchmeister verlangten sogar nach preußischem Vorbild bei Zahlungen an öffentliche Kassen einen pflichtmäßigen Papiergeldanteil. In der Regel planten die Anträge die jährliche Wiedereinziehung von 5 % des Emissionsvolumens ein, die Abgeordneten Eckhardt und Suchier hielten eine Einlösung dagegen nicht für notwendig. Die Dauer der Verfahren schwankte zwischen wenigen Tagen

und mehreren Monaten, wobei das am detailliertesten vorgetragene Projekt Schreiber/Louis mit einer Dauer von 1½ Jahren eine Ausnahme bildete. Im Regelfall ging die Behandlung eines Papiergeldprojektes von einer Landtagsinitiative aus, zu der ein Ausschuß seine Stellungnahme abgab. Im Falle einer positiven Beurteilung wurden die Eingaben dann der Staatsregierung mit dem Ersuchen um Vorlage eines Gesetzesentwurfes zugeleitet.

So beruhten sieben der 16 Projekte auf Eingaben im Landtag, vier wurden von Seiten der Regierung initiiert, ein Plan wurde vom Kurprinzen vorgelegt, und vier Vorhaben wurden von Privatpersonen eingebracht. In der Gesamtbetrachtung erweist sich die Regierungsseite als kritischer gegenüber der Ausgabe von Geldscheinen als der Landtag und seine Gremien. Besonders der während des gesamten in diesem Abschnitt behandelten Zeitraums (1831-1848) bis auf wenige Monate amtierende Finanzminister Gerhard von Motz stand kurhessischem Papiergeld prinzipiell skeptisch gegenüber, obwohl er selbst 1833 eine Emission in Betracht gezogen hatte. Auch der Referent des Finanzministeriums Wilhelm Duysing, der eine Emission im Verein mit anderen Staaten vorschlug, lehnte eine von Kurhessen allein vorgenommene Ausgabe ab.

Die Argumente für und gegen die Emission von Papiergeld wiederholten sich bei den verschiedenen Projekten. Der stets genannte Hauptgrund für die Ausgabe von Geldscheinen war die zinssparende Kapitalbeschaffung für den Staat. Positiv gesehen wurde mehrfach die ausreichende Deckung durch den kurhessischen Staatsschatz, die Erleichterung des Zahlungsverkehrs, die Vorteile gegenüber einer verzinslichen Staatsanleihe und die Verdrängung fremden Papiergeldes durch eigenes. Mehrmals wurde auf den Gewinn hingewiesen, der durch den zufälligen Untergang von Geldscheinen für den Staat entstehen könnte.

Gegen die Ausgabe von Papiergeld wurde vor allem mit möglichem Kursverfall und Zusammenströmen der Scheine in den Staatskassen, mit der Verdrängung des Metallgeldes aus dem Land und mit der Fälschungsgefahr argumentiert. Die Papiergeldbefürworter präsentierten dagegen mehrere Maßnahmen zur Fälschungsbekämpfung, nämlich eine Stückelung in niedrige Nennwerte, die Anbringung von Geheimzeichen und den Aufdruck eines Strafsatzes auf den Scheinen, die Einführung einer Kronzeugenregelung für Denunzianten in Fälscherbanden und eine regelmäßige Farbänderung der Scheine.

Beide Seiten untermauerten ihre Positionen mit Beispielen ausländischer Papiergeldemissionen. Das preußische und englische Papiergeld wurden mehrfach als Vorbild, die französischen, österreichischen, russischen und auch hier - wegen ihres zeitweiligen Kursverfalls - die preußischen Scheine als Abschreckung herangezogen.

Keiner der Pläne, die unterschiedlich stark konkretisiert waren, enthielt Einzelheiten zur Herstellung der Scheine, der Papierbeschaffung, der Anfertigung der Druckplatten und der Durchführung der Druckarbeiten. Lediglich die Kosten der Herstellung wurden bei der Begutachtung des Projektes Schreiber/Louis auf 10 000 bis 15 000 Thl. veranschlagt.

Die Projekte zerfallen in zwei Phasen: von 1831 bis 1838 und von 1844 bis 1848. In der ersten Phase ist eine deutliche Konzentration von Papiergeldinitiativen zu beobachten. Neun der 16 behandelten Vorhaben wurden sogar in den ersten vier Jahren bis 1834 auf den Weg gebracht. Diese Verdichtung in der ersten Phase spiegelt in erster Linie die intensive Teilnahme der Ständeversammlung an der Haushaltspolitik durch Ausübung des ständischen Budgetrechtes wider, das sich geradezu als Gegenpol des monarchischen Prinzips erwies⁶⁵¹. Nach dem Abebben der parlamentarischen Anfangseuphorie wurden einige Jahre lang keine Projekte vorgelegt, und die zweite Phase der Papiergeldpläne setzte erst 1844 ein. Ging es in der ersten Phase um die Deckung von kurz- und längerfristigen Haushaltslöchern, so sind die Gründe für die späteren Initiativen in der enormen Geldknappheit zu suchen, die vor allem durch den Mitte der 1840er Jahre einsetzenden Eisenbahnbau verursacht worden war. Wie bereits in Kapitel IV, 6 ausgeführt, wurde diese Finanzkrise durch die Mißernten von 1846/1847, durch Einnahmeausfälle und vor allem durch die Kosten der Revolution von 1848 - insbesondere im Militärbereich - noch verschlimmert. Nach siebzehnjähriger Debatte über das Für und Wider von Papiergeld war die Zeit nun reif für diese im Kurstaat neue Methode der staatlichen Kreditaufnahme.

VI. Die Emissionsgesetze vom 26. August 1848 und vom 24. März 1849

1. Das Gesetzgebungsverfahren zur ersten Emission

Die Hauptstaatskassendirektion beklagte am 29. April 1848 in einem Bericht an das Finanzministerium, daß durch Einnahmerückstände und besonders durch Vorschüsse an die Kriegskasse eine Kassennot entstanden sei, die bald zur Zahlungsunfähigkeit führen könne⁶⁵². Das Bankhaus Rothschild habe zwar einen Zwischenkredit versprochen, trotzdem solle schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Zulässigkeit einer Ausgabe von Papiergeld untersucht werden, da sich noch Metallgeld in der Kasse befinde und daher *Zahlungen zu einem*

⁶⁵¹ GROTHE, Verfassungsgebung, S. 528.

⁶⁵² StAM, Best. 41, Nr. 2843.

gewissen Teil in barem Geld und zu dem andern in Papier geleistet werden könnten. Die Scheine müßten aber in einem Umfang emittiert und solcherart beschaffen sein, daß sie als ein wirkliches Surrogat des Geldes zu einer jeden Zeit wieder ausgegeben werden könnten. Die Inhaber - namentlich die Staatsdiener und Pensionäre und die arbeitende Klasse - sollten sich nicht mit neuen Papieren abfinden müssen oder Geldwechslern und Spekulanten in die Hände fallen.

Der außerordentliche Referent im Finanzministerium Duysing, gleichzeitig Landtagskommissar, äußerte in seiner Stellungnahme die Ansicht, daß die Beträge der dringendsten Posten sowie die Ausgaben für die Unterhaltung von Domänen und Forsten dem Laudemialfonds⁶⁵³ entnommen werden sollten⁶⁵⁴. Eine Papiergeldausgabe hielt Duysing wegen der politisch unsicheren Lage nicht für ratsam. Diese Maßnahme solle dem nächsten Jahr vorbehalten bleiben, um den Eisenbahnbau weiter zu fördern.

Der Vorstand des Finanzministeriums, Theodor Schwedes⁶⁵⁵, führte am 13. Mai 1848 im Gesamtstaatsministerium aus, daß es zur Abwendung der Kassennot nur drei Wege gebe⁶⁵⁶: Steuererhöhung, Papiergeldausgabe oder die Aufnahme einer Anleihe. Eine Steuererhöhung komme bei den derzeitigen politischen Verhältnissen nicht in Betracht. Die Ausgabe eines verzinslichen (!) Papiergeldes hielt Schwedes nur in einem mäßigen Volumen von 150 000 bis 200 000 Thl. für zulässig. Diese Summe reiche allerdings für den dringenden Bedarf nicht aus. Schwedes betonte, daß eine Papiergeldausgabe *für den Fall, daß die Geldverhältnisse schlimmer werden sollten, als letztes Mittel noch im Auge zu behalten* sei. Damit widersprach er der Auffassung der Hauptstaatskassenleitung, die Emission von Papiergeld rechtzeitig vor einer akuten Kassenkrise durchzuführen. Er hielt die Aufnahme von Anleihen durch die Landeskreditkasse für richtig. Sein Antrag, mit dem Landtag über die Mittel für die außerordentlichen Ausgaben zu verhandeln, wurde vom Gesamtstaatsministerium genehmigt. In der Landtagssitzung vom 23. Mai 1848 trug Landtagskommissar Duysing den Bericht des Finanzministeriums vor, in dem ein Bargelddefizit von 700 000 Thl. festgestellt und eine

⁶⁵³ Der Laudemialfonds wurde durch die dem Staat als Berechtigtem zufließenden Ablösungskapitalien gespeist. - Siehe oben S. 54.

⁶⁵⁴ StAM, Best. 41, Nr. 2843 (Ohne Datum und Paraphe).

⁶⁵⁵ Heinrich Ludwig Theodor Schwedes, geb. 23.3.1788, gest. 17.3.1882 Kassel. 1835-1848 Direktor der Oberberg- und Salzwerksdirektion, mehrfach kurhessischer Bevollmächtigter bei Zoll-, Eisenbahn-, und Schiffahrtsverhandlungen, März bis August 1848 Vorstand des Finanzministeriums, dann wieder bis 1850 Direktor der Oberberg- und Salzwerksdirektion. - SCHWEDES, passim. - HÖFFNER, S. 309-313. - Akten und Eingaben, S. 279, Anm. 1.

⁶⁵⁶ StAM, Best. 41, Nr. 2843.

Erhöhung des Betriebskapitals der Hauptstaatskasse um diese Summe angekündigt wurde⁶⁵⁷. Im Falle des Scheiterns gewöhnlicher Finanzierungswege müßten *andere Maßnahmen* ergriffen werden. Die Angelegenheit wurde dem Budgetausschuß überwiesen.

Die Versuche, durch Anleihen der Landeskreditkasse Geld zu beschaffen, blieben jedoch erfolglos. Am 4. Juli 1848 trug Duysing in der geheimen Landtagssitzung den Antrag des Finanzministeriums auf Zustimmung zu einer Ausgabe von *Kassenanweisungen* über den Gesamtbetrag von 1 Mill. Thl. vor⁶⁵⁸. Da die Kreditaufnahme bei den Banken nur unter sehr unvorteilhaften Bedingungen möglich sei, solle man dem Beispiel der Papiergeldausgabe anderer deutscher Staaten, darunter aus jüngster Zeit auch Bayern und Hessen-Darmstadt⁶⁵⁹, folgen. Allerdings eile die Angelegenheit, denn die Anfertigung der Scheine benötige einen zeitlichen Vorlauf.

Der Referent des Budgetausschusses Ziegler⁶⁶⁰ erstattete am 11. Juli 1848 der Ständeversammlung in geheimer Sitzung Bericht⁶⁶¹. Er erörterte eingehend den finanziellen Notstand und unterstrich die Notwendigkeit einer Erhöhung des Betriebskapitals der Hauptstaatskasse. Auch in Bezug auf die Papiergeldausgabe folgte der Abgeordnete argumentativ dem Antrag des Finanzministeriums. Die Einlösung der Scheine sei aufgrund des hohen Staatsvermögens jederzeit gewährleistet, allein der Laudemialfonds übersteige das Emissionsvolumen um das Vierfache. Deshalb sei ein Kursverfall nicht zu befürchten. Die aufgrund der katastrophalen Finanzlage dringend erforderliche Maßnahme bringe zugleich durch die Vermehrung der Zahlungsmittel eine Linderung des allgemein herrschenden Geldmangels mit sich. Vor der Beratung der Einzelheiten der Emission solle der Gesetzesentwurf der Regierung abgewartet werden. Ziegler beantragte, der Geldscheinausgabe im erwünschten Volumen grundsätzlich zuzustimmen. Er hob allerdings hervor, daß sich diese Zustimmung nicht auch auf die Verwendung der Summe für unbewilligte Ausgaben erstrecke und daß die konkrete Ausführung der Emission noch einer besonderen landständischen Bewilligung bedürfe.

⁶⁵⁷ KLV 1848, Nr. 65, S. 8f. - StAM, Best. 41, Nr. 2843; Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

⁶⁵⁸ StAM, Best. 41, Nr. 2843; Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

⁶⁵⁹ Zur Papiergeldemission von Hessen-Darmstadt: VÖLKER passim.

⁶⁶⁰ Wilhelm Christian Friedrich Gerhard Ziegler, geb. 22.4.1805 Hanau, gest. 15.8.1878 ebd. Abgeordneter der Ständeversammlung 1838, 1845-1848, 1855-1862 (II. Kammer), 1862-1866, Vizepräsident der II. Kammer 1860-1862 und der Ständeversammlung 1862-1863, Mitglied der 2. preußischen Kammer 1867-1870. - LENGEMANN, S. 424.

⁶⁶¹ KLV 1848, Nr. 81, S. 22; Beilage 288. - StAM, Best. 41, Nr. 2843; Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

Zieglers Antrag wurde am 18. Juli 1848 öffentlich im Landtag diskutiert⁶⁶². Es äußerten sich sechs Abgeordnete, wovon sich lediglich einer, Albrecht Kraus⁶⁶³, gegen die Papiergeldemission aussprach. Er befürchtete durch das Papiergeld eine Verdrängung des Metallgeldes aus dem Land, außerdem Verluste, die durch Fälschungen entstehen könnten, und wies schließlich auf die Höhe des Staatsschatzes hin, der - anders als in anderen Staaten - eine riskante Ausgabe von Papiergeld nicht nötig mache:

Man deutet weiter darauf hin, daß auch in Bayern und Darmstadt Papiergeld gemacht wird; ich weiß nicht, welches Übel diese Staaten dazu treibt, wegen eines kleinen Übels das größere Übel des Papiergeldes auf sich zu nehmen; aber das weiß ich, hätte Bayern und Darmstadt einen Staatsschatz und einen Laudemialfonds wie Kurhessen, es würde dort kein Papiergeld gemacht. Ich bin der Meinung, daß die Bedingung und selbst die Notwendigkeit für Kurhessen nicht vorliegt.

Landtagskommissar Duysing widersprach den Argumenten des Abgeordneten. Er hob hervor, daß sich die Regierung früher wegen der hohen Geldmenge und des niedrigen Zinsfußes gegen Papiergeld ausgesprochen hätte. Vor allem durch den Eisenbahnbau habe sich die Geldmarktsituation aber umgekehrt, es herrsche Geldmangel und der Zinsfuß sei bedeutend gestiegen. Der Abgeordnete Knobel bemerkte, daß eine Ablehnung des Papiergeldplanes die Regierung in Schwierigkeiten bringen werde, die man vermeiden sollte. Der Antrag des Referenten Ziegler wurde mit nur einer Gegenstimme (Kraus) angenommen, woran die enge Zusammenarbeit zwischen Märzregierung und märzlichem Landtag deutlich wird⁶⁶⁴.

Bereits zehn Tage später, am 28. Juli 1848, legte Landtagskommissar Duysing den von ihm selbst vorbereiteten Gesetzesentwurf nebst Motiven dem Landtag vor⁶⁶⁵. Als Muster diente dem Finanzrat dabei offenbar der hessen-darmstädtische Gesetzesentwurf zur Ausgabe von Grundrentenscheinen vom 3. Juni 1848⁶⁶⁶, der sich mit den Motiven und dem Bericht des landständischen Ausschusses im Aktenzusammenhang⁶⁶⁷ befindet. Auch der Landtag beeilte

⁶⁶² KLV 1848, Nr. 83, S. 13-18.

⁶⁶³ Albrecht Gustav Kraus, geb. 13.7.1812 Hanau, gest. 24.11.1883 ebd. Justizbeamter in Bockenheim. Abgeordneter der Ständeversammlung 1848-1849. - LENGEMANN, S. 225.

⁶⁶⁴ StAM, Best. 41, Nr. 2843; Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1. - Zur Debatte: GUMS, S. 432f.

⁶⁶⁵ KLV 1848, Nr. 85, S. 4; Beilage 298. - StAM, Best. 41, Nr. 2843; Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

⁶⁶⁶ Das Emissionsgesetz des Großherzogtums Hessen vom 30. Juli 1848 sah die Ausgabe von Grundrentenscheinen zu 1, 5, 10, 35 (= 20 Thl.) und 70 (= 40 Thl.) Gulden im Gesamtvolumen von 2 Mill. Gulden durch die Staatsschuldentilgungskasse vor. - Reichsdruckerei, S. 108. - KELLER, S. 73. - PICK, Papiergeld, S. 193. - PICK, Papiergeldlexikon, S. 132. - VÖLKER passim.

⁶⁶⁷ StAM, Best. 41, Nr. 2843.

sich in dieser Angelegenheit. Schon am 8. August legte wiederum Ziegler als Referent für den Budgetausschuß seine Stellungnahme mit Änderungsvorschlägen zum Entwurf des Finanzministeriums vor, auf dessen Grundlage am 11. August 1848 eine weitere öffentliche Landtagsdebatte unter Teilnahme des Vorstandes des Finanzministeriums geführt wurde⁶⁶⁸.

Diskutiert wurden die Stückelung der Scheine, das Anfangsjahr der Wiedereinlösung, die Mitwirkung des Landtags und der Fälschungsparagraph. In der Regierungsvorlage war eine Stückelung der *Kassenscheine* zu 1, 4 und 20 Thl. vorgesehen. Ziegler schlug dagegen den Ersatz des mittleren Nominales durch 5 Thl. vor, um sich dem Papiergeldverkehr anderer Staaten, vor allem Preußen, anschließen zu können. Bei diesem Punkt wurden verschiedene Auffassungen über die Frage deutlich, nach welchem der beiden Währungsgroßräume (des Talers oder des Guldens) sich der kurhessische Geldverkehr stärker ausrichten sollte. Theodor Schwedes rechtfertigte das im Gesetzentwurf gewählte Mittelnominal mit der Rücksichtnahme auf den Guldenraum:

Man ist im Augenblick noch ungewiß darüber, ob Kassenanweisungen zu 4 oder 5 Taler besser in das wahrscheinlich zu erlangende gemeinschaftliche deutsche Münzsystem passen werden. Wenn man den 2½-Guldenfuß allgemein in Deutschland annehmen sollte, dann würde der Satz von 4 besser sein, man hätte dann später keine Umwandlung der Kassenanweisungen nötig. Ferner hatte man bei der Erwägung auch den Verkehr der Provinzen Hanau und Fulda mit ihren Nachbarn ins Auge gefaßt, für welchen Viertel-Talerstücke gleich 7 fl. gut passen. Von derselben Betrachtung ging man einst diesseits bei den Vorbereitungen zu der jetzt bestehenden Münz-Convention aus, indem Kurhessen mit andern Staaten die Absicht hegte, Goldmünzen in Vier-Talerstücken zu prägen, um eine gemeinsame Münze für Nord- und Süddeutschland zu haben.

Der Abgeordnete Waitz von Eschen war dagegen vom Anschluß an das norddeutsche Talersystem überzeugt und bezweifelte, daß in der näheren Zukunft die Ausprägung einer Gemeinschaftsmünze beider Währungsräume, wie etwa das von Schwedes genannte Viertalerstück, vereinbart werde:

Im Norden von Deutschland, wo die meisten Staaten bereits Papiergeld besitzen, wird das unsrige viel eher Eingang finden, wenn sich dasselbe den dortigen Verhältnissen möglichst assimiliert, in Preußen, Hannover, Braunschweig hat man Fünf-Talerscheine, während in Süddeutschland das Papiergeld im Verkehr überhaupt wenig vorkommt. Wir werden uns deshalb den Verhältnissen in Norddeutschland anschließen müssen. [...] Es wird immerhin eine Reihe von Jahren verstreichen, ehe die nach einem allgemeinen

⁶⁶⁸ KLV 1848, Nr. 89, S. 12-20; Beilage 311. - StAM, Best. 41, Nr. 2843; Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

Münzsystem erforderlichen Münzen ausgeprägt sein werden, während welcher Zeit man auch wegen des Papiergeldes eine etwa nötige Änderung eintreten lassen kann.

Zieglers Änderungsvorschlag, Kassenscheine zu 1, 5 und 10 Thl. zu emittieren, wurde mehrheitlich angenommen. Der Abgeordnete Heinrich Eissengarthen⁶⁶⁹ beantragte, den in der Gesetzesvorlage auf das Jahr 1852 festgesetzten Beginn der Einziehung auf das Jahr 1855 zu ändern. Dieser Antrag stieß jedoch auf Ablehnung, weil die Scheine durch eine bald in Aussicht stehende Wiedereinlösung größeres Vertrauen in der Bevölkerung erhalten sollten. Intensiv wurde die Mitwirkung des Landtags an der Papiergeldemission debattiert. Der Regierungsentwurf hatte die Teilnahme eines landständischen Ausschusses bei der Vernichtung der Scheine sowie den regelmäßigen Bericht der Hauptstaatskasse an den Landtag über die Kassenscheinverwaltung vorgesehen. Laut den der Gesetzesvorlage beigefügten Motiven sollte der Ausschuß außerdem bei der Anfertigung der Kassenscheine beratend und zustimmend mitwirken. Dies war Ziegler und den Abgeordneten zu wenig. Die Ständeversammlung müsse - wie die schlechten Erfahrungen mit der kürzlich ohne entsprechendes Gesetz erfolgten Lotterieranleihe über 6 Mill. Thl. bewiesen⁶⁷⁰ - eine umfassendere Kontrolle über die Emission haben. Zudem werde der öffentliche Kredit der Kassenscheine durch eine vollständige ständische Aufsicht gestärkt. Dem Vorschlag Zieglers folgend wurde eine gemeinsame Verwaltung der Scheine durch die Hauptstaatskasse und den geheimen landständischen Ausschuß, der aber wegen des irreführenden Namens anders bezeichnet werden sollte, beschlossen. Außerdem wurde die ständige Berichterstattung dieses Ausschusses an den Landtag verlangt. Schließlich wurde in den Strafsatz noch der Tatbestand der betrügerischen Verfälschung echter Scheine aufgenommen. Auch der Finanzminister willigte in die Änderungen ein. Am 15. August 1848 genehmigte der Landtag den revidierten Gesetzesentwurf mit 38 gegen drei Stimmen⁶⁷¹.

2. Das Gesetz vom 26. August 1848

⁶⁶⁹ Johann Heinrich Eissengarthen, geb. 30.12.1802 Kassel, gest. 3.3.1859 ebd. Bierbrauer in Kassel. Abgeordneter der Ständeversammlung 1847-1850. - LENGEMANN, S. 116.

⁶⁷⁰ Die bei dem Bankhaus Rothschild zur Finanzierung des Baus der Main-Weser-Bahn im Januar 1845 aufgenommene Lotterieranleihe hatte wegen ihrer Form und der ausgebliebenen Beteiligung des Landtages heftige Kritik in der Ständeversammlung hervorgerufen. - JACOB, S. 65. - BRAKE, S. 133f. - Siehe oben S. 62-64.

⁶⁷¹ KLV 1848, Nr. 90, S. 22f. - StAM, Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

Das erste Emissionsgesetz vom 26. August 1848⁶⁷² (siehe Anhang 2) bestimmte die Herstellung und Ausgabe von Kassenscheinen in einer Gesamtsumme von 1 Mill. Thl. Es sah eine Stückelung in Werte zu 1, 5 und 20 Thl. vor. Diese Kassenscheine galten nach § 1 des Gesetzes *gleich barem Gelde als gesetzliches Zahlungsmittel*. Dies wurde durch den Annahmehzwang für alle öffentlichen Kassen sowie für Private unterstrichen, der im Gesetz an der gleichen Stelle formuliert wurde⁶⁷³. Zusätzlich sollten, so ist den Motiven zum Emissionsgesetz zu entnehmen, die Staatskassen angewiesen werden, Anträge auf Umwechslung der Scheine in *bares Geld* möglichst zu berücksichtigen. Die Gesamtsumme wurde als unverzinsliche Staatsschuld anerkannt, für die bei der Landeskreditkasse angelegte Ablöskapitalien (Laudemialfonds) in der Höhe als Sicherheit zurückzuhalten waren, in der sich Kassenscheine im Umlauf befanden. Ohne Zustimmung der Stände durfte das Emissionsvolumen nicht erhöht werden. Der vierte Paragraph des Gesetzes enthielt den Tilgungsplan für diese Staatsschuld in Form von Kassenscheinen. Es sollten vom Jahr 1852 an jährlich Kassenscheine im Betrag von 50 000 Thl. eingezogen werden. Somit sollten im Jahr 1871 alle ausgegebenen Scheine aus dem Verkehr gezogen sein. Die Verwaltung der Kassenscheine wurde der Direktion der Hauptstaatskasse gemeinsam mit dem landständischen Ausschuß übertragen (§ 5), dessen Mitglieder besonders die Herstellung und Emission sowie die Wiedereinlösung und Vernichtung des Papiergeldes kontrollieren sollten. Über diese Verwaltung hatte der landständische Ausschuß der Ständeversammlung in allen ihren Sitzungen Rechenschaft abzulegen. Schließlich regelte der letzte Paragraph die Bestrafung für Fälscher und Personen, die wissentlich falsche Scheine in Umlauf brachten, nach den für Münzverbrechen geltenden Grundsätzen.

3. Die parlamentarische Budgetdebatte im Winter 1848/1849

Der Vorstand des Finanzministeriums Carl Wilhelm Wippermann forderte am 23. September 1848 die Hauptstaatskassendirektion auf, die dringendsten Staatsausgaben zusammenzustellen, um dem Landtag die vorgesehene Verwendung des durch die Papiergeldanfertigung erlangten Kredits zur Genehmigung vorlegen zu können⁶⁷⁴. Die Ständeversammlung hatte nämlich am 18. Juli 1848 ihre Genehmigung ausdrücklich nur für

⁶⁷² SG 1848, S. 86.

⁶⁷³ Das entsprechende Gesetz des Fürstentums Waldeck über die Ausgabe von Kassenscheinen vom 13. Nov. 1854, das sich in seiner frühen Entstehungsphase an das erste kurhessische Emissionsgesetz anlehnte, führte keinen Annahmehzwang für Private ein. KLÜSSENDORF, Waldeck, S. 38, 106.

⁶⁷⁴ StAM, Best. 41, Nr. 2843.

die Kreditaufnahme durch Papiergeld erteilt, nicht dagegen für die Verwendung des Kredites⁶⁷⁵. Am 14. Oktober 1848 präsentierte Landtagskommissar Duysing im Auftrag Wippermanns in der 117. öffentlichen Landtagssitzung eine Aufstellung der Ausgaben, die mit der Summe der Kassenscheine bestritten werden sollten⁶⁷⁶. Die größten Posten waren hierbei durch die Mißernten 1846/1847 hervorgerufene Aufwendungen für Lebensmittel aus Übersee (483 783 Thl. 23 Sgr. 1 Hlr.) und durch die Ereignisse des Jahres entstandene Militärkosten (380 000 Thl.). Dazu kamen Einnahmeausfälle bei der Gewerbesteuer (20 000 Thl.)⁶⁷⁷ und den Bürgen- und Beisitzergeldern (7 000 Thl.), die durch die Gesetze vom 13. April 1848⁶⁷⁸ ermäßigt bzw. aufgehoben worden waren. Zu bestreiten waren weiterhin außerordentliche Ausgaben in Höhe von 104 693 Thl., darunter Kosten für die Ständeversammlung (22 087 Thl.), Beiträge zu Forstkulturen zwecks Unterstützung der arbeitenden Klasse (20 000 Thl.), Tagegelder der kurhessischen Vertreter in der Frankfurter Nationalversammlung (10 000 Thl.), Beiträge an die Bundesmatrikularkasse (10 757 Thl.), Wartegelder an Beamte (7 766 Thl.) und Ministerialpensionen (4 074 Thl.). Insgesamt handelte es sich um einen Betrag in Höhe von 995 476 Thl. 23 Sgr. 1 Hlr. Landtagspräsident Ludwig von Baumbach⁶⁷⁹ überwies die Regierungsvorlage an den Budgetausschuß, als Referent wurde Wilhelm Ziegler benannt.

Ziegler erstattete am 30. Oktober 1848 in der 117. öffentlichen Sitzung des Landtags Bericht über die Vorlage des Finanzministeriums⁶⁸⁰. Er monierte, daß über die Zusammensetzung des durch den Ankauf überseeischer Lebensmittel entstandenen Defizits Unklarheit bestehe. Da jedoch das Ende der gegenwärtigen sechsten Landtagsperiode (1. November 1845 - 31. Oktober 1848) unmittelbar bevorstehe, sollte die gründliche Prüfung dieser für das Land finanziell höchst nachteilig verlaufenen Transaktion dem kommenden Landtag vorbehalten werden. Der Referent wies darauf hin, daß unter den besonderen Zeitverhältnissen noch zusätzlich außerordentliche Ausgaben entstünden, wie beispielsweise

⁶⁷⁵ Siehe oben S. 161f.

⁶⁷⁶ KLV 1848, Nr. 107, S. 2f. - StAM, Best. 41, Nr. 2832; Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

⁶⁷⁷ Dieser Betrag erwies sich als zu niedrig und betrug schon im Einnahmenvoranschlag für das Jahr 1849 (Finanzgesetz vom 5.4.1849) 32 000 Thl.

⁶⁷⁸ SG 1848, S. 29f.

⁶⁷⁹ Ludwig Carl Wilhelm von Baumbach-Kirchheim, geb. 22.4.1799 Reichensachsen, gest. 20.1.1883 Milwaukee, WI, USA. Hauptmann. Mitglied der Nationalversammlung 1848-1849. Abgeordneter der kurhessischen Ständeversammlung 1833-1835 und 1842-1848, Präsident der Ständeversammlung 1848. 1849 Auswanderung in die USA, Farmer, später Bankier und deutscher Konsul in Milwaukee. - LENGEMANN, S. 63f.

⁶⁸⁰ KLV 1848, Beilage 413. - StAM, Best. 41, Nr. 2832; Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

der Beitrag Kurhessens zur neuen deutschen Marine und die Kosten der Einrichtung von Gerichtslokalen für öffentliche Sitzungen, beides Posten, die der Landtag bereits genehmigt hatte. Er stellte den Antrag, vorbehaltlich der näheren Prüfung der Fruchtkäufe die Zustimmung zur Regierungsvorlage über die Verwendung der Kassenscheinsumme zu erteilen. Nach einer kurzen Debatte⁶⁸¹, in der von den Abgeordneten hauptsächlich eine Aufklärung der Fruchtkaufangelegenheit für die nächste Landtagsperiode verlangt wurde, genehmigte die Ständeversammlung Zieglers Antrag und damit die Vorlage Wippermanns⁶⁸². In der anschließenden geheimen Sitzung des Landtags wurde auch die Aufnahme einer verzinslichen Anleihe in Höhe von 500 000 Thl. genehmigt, durch die bis zur Fertigstellung des Papiergelds die nötigsten Staatsausgaben bestritten werden sollten⁶⁸³.

Bereits am 22. Dezember 1848 stellte Wippermann in der geheimen Landtagssitzung den Antrag, eine weitere verzinsliche Anleihe in Höhe von 500 000 Thl. aufzunehmen, um die bis zur Fertigstellung der Kassenscheine nötigen Ausgaben aufbringen zu können⁶⁸⁴. Wiederum nämlich war die Hauptstaatskasse kaum noch in der Lage, die dringendsten Zahlungen zu leisten. Die Ständeversammlung beschloß, den Budgetausschuß⁶⁸⁵ mit der Prüfung des neuen Kreditantrags und mit der Untersuchung der Modalitäten der bereits am 30. Oktober 1848 vom Landtag genehmigten Geldaufnahme zu beauftragen.

Auf Anfrage des Mitgliedes des Budgetausschusses Friedrich Nebelthau⁶⁸⁶ vom 4. Januar 1849 teilte der Vorstand des Finanzministeriums Carl Wippermann am 19. Januar 1849 Einzelheiten zu der bereits aufgenommenen und der beantragten Staatsschuld mit⁶⁸⁷. Wippermann unterstrich, daß die aktuelle Geldverlegenheit bei rascherer Fertigstellung und Inkurssetzung der Kassenscheine nicht eingetreten wäre. Dabei betonte er nachdrücklich, daß

⁶⁸¹ KLV 1848, Nr. 117, S. 11-13.

⁶⁸² KLV 1848, Nr. 117, S. 13. - StAM, Best. 41, Nr. 2832; Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

⁶⁸³ KLV 1848, Nr. 117, S. 42. - Bericht des Abgeordneten Carl von Eschwege für den Budgetausschuß vom 3.2.1849: StAM, Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

⁶⁸⁴ KLV 1848, Nr. 6, S. 34.

⁶⁸⁵ Dem Budgetausschuß gehörten die Abgeordneten Bayrhoffer, von Baumbach, von Eschwege, Knobel, Nebelthau, Lederer und Sunkel an. - Protokoll der Ausschuwahl in der geheimen Landtagssitzung vom 5. Dez. 1848: KLV 1848, Nr. 2, S. 16.

⁶⁸⁶ Friedrich August Wilhelm Nebelthau, geb. 22.1.1806 Kassel, gest. 31.7.1875 ebd. Obergerichtsanwalt in Kassel, 1841 auch Posthalter, Vizebürgermeister, 1864/1866-1875 Oberbürgermeister der Stadt Kassel. Abgeordneter der Ständeversammlung 1836-1850, Präsident der Ständeversammlung 1845-1846, Vizepräsident der Ständeversammlung 1847-1848 und 1848-1850, Mitglied des Volkshauses des Unionsparlaments 1850, Präsident der II. Kammer 1860-1862, Präsident der Ständeversammlung 1862-1866, Mitglied des Reichstages des Norddeutschen Bundes 1867-1871, Mitglied des preußischen Herrenhauses (1. Kammer) 1868-1875. - LENGEMANN, S. 277f.

⁶⁸⁷ StAM, Best. 41, Nr. 2832; Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

seine Bemühungen zur Beschleunigung des Papiergelddrucks⁶⁸⁸ und sein Vorschlag zur Ausgabe von Interimsscheinen am Widerstand des Landtages gescheitert seien:

Es läßt sich daher erwarten, daß die Direktion der Hauptstaatskasse und der geheime Ständeausschuß mit allem Eifer auf die schleunigste Erledigung der Papierfabrikation Bedacht genommen haben werden, obwohl ich meinen am 8. November v[origen] J[ahres] ausgesprochenen Wunsch wegen Anfertigung einfacherer Kassenscheine aus Rücksicht auf Zeitersparnis, wegen der dagegen in einem, am 23. November v. J. eingegangenen Berichte erhobenen Bedenken, habe zurückdrängen müssen, und der Plan, interimistische Kassenscheine auszugeben, an dem Widerspruch des geheimen Ständeausschusses gescheitert ist.

Das Ergebnis der Arbeit des Budgetausschusses faßte Carl von Eschwege in seinem 36seitigen Bericht vom 3. Februar 1849 zusammen⁶⁸⁹. Diese Stellungnahme, in der die Finanzpolitik Wippermanns herb kritisiert wurde, zerfiel in zwei Teile, von denen der erste Teil die bereits erfolgte, am 30. Oktober 1848 vom Landtag genehmigte Kreditaufnahme von 500 000 Thl. und der zweite Teil die neu beantragte Anleihe über 500 000 Thl. behandelte. Von den 495 375 Thl. 13 Sgr., die zu der im Oktober 1848 genehmigten Anleihe eingegangen waren, waren nur 324 720 Thl. für vom Landtag genehmigte Ausgabenposten verwendet worden. Hingegen waren mit 68 905 Thl. 15 Sgr. Ausgaben bezahlt worden, die nicht von der Ständeversammlung bewilligt waren. Auch der Restbetrag war für anderweitige unaufschiebbare Zahlungen verwendet worden. Dies bedeutete, daß von den am 30. Oktober 1848 vom Landtag genehmigten Ausgabenposten in Höhe von 995 476 Thl.⁶⁹⁰ über die Hälfte, nämlich 670 756 Thl., noch nicht berücksichtigt waren. Insbesondere von den 396 369 Thl., die im Hungerjahr 1847 vom Eisenbahnfonds zum Fruchtankauf ausgeliehen worden waren und die mit 3¹/₂ % verzinst werden mußten, war noch nichts zurückgezahlt worden. Großes Mißfallen erregte daher beim Budgetausschuß unter den bezahlten und nicht genehmigten Ausgaben die Rückzahlung einer Schuld von 36 200 Thl. an die Gebrüder von Baumbach und die Dotalgelder an die Erbprinzessin von Bentheim in Höhe von 13 333¹/₃ Thl. Carl von Eschwege beklagte vor allem, daß die Budgetkompetenz des Landtags mißachtet worden war:

So wie [der Budgetausschuß] es überhaupt nicht billigen kann, daß man Fonds, welche zu bestimmten Zwecken landständischerseits bewilligt sind, zu anderen Zwecken verwendet, zumal zu einer Zeit, wo die Ständeversammlung versammelt war und ihre Zustimmung

⁶⁸⁸ Siehe unten S. 195f.

⁶⁸⁹ StAM, Best. 41, Nr. 2832; Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

⁶⁹⁰ Siehe oben S. 166f.

eingeholt werden konnte. Es kann eine solche Behandlungsweise nur zur Verwirrung des ganzen Staatshaushaltes und zu stets neuen Verlegenheiten führen.

Massive Kritik äußerte der Ausschuß auch am Kreditvertrag mit dem Bankhaus Rothschild in Frankfurt am Main, mit dem im November 1848 der Betrag von 400 000 Thl. als Teil der im Oktober genehmigten Staatsschuld aufgenommen worden war. Grundsätzlich sollte dem Rechtspflegeausschuß die Klärung der Frage übertragen werden, ob das Finanzministerium berechtigt war, ohne Zustimmung des Landtags Wertpapiere aus dem Staatsschatz als Sicherheit bei Rothschild zu hinterlegen. Neben anderen Mängeln beanstandete Eschwege, daß die Auszahlung erst nach Hinterlegung der Sicherheiten erfolgte, was bei Zahlungsunfähigkeit des Bankhauses zu großen Verlusten hätte führen können, und daß der Zinslauf 14 Tage vor Auszahlung des Kredits begann. Außerdem müßten im Fall von Kursverlusten der hinterlegten Wertpapiere Sicherheiten nachgereicht werden, obwohl bereits die Stellung von Papieren mit einem Kurswert von 125 % der Kreditsumme vereinbart war. Der Berichterstatter des Budgetausschusses verbarg nicht seine Enttäuschung und Abneigung gegen das Frankfurter Bankhaus, das traditionell mit dem Kurfürstentum Hessen in enger Verbindung stand:

Ihr Ausschuß ist nach diesen Erörterungen der Ansicht, daß die mit dem Hause Rothschild abgeschlossenen Verträge in jeder Beziehung nachteilig für das Interesse des kurhessischen Staats und sogar möglicherweise gefahrbringend abgeschlossen sind und daß man auch keine Notwendigkeit erkennen kann, sie so, wie geschehen, abgeschlossen zu haben, insbesondere aber erkennt der Ausschuß in dem Benehmen des Bankierhauses Rothschild, das nach dem Inhalte der Verträge dem Kurstaate und dessen Regierung kein Vertrauen und keine Sicherheit mehr zu schenken scheint, und dieselbe unverantwortlich übervorteilt hat, die Notwendigkeit, möglichst zu vermeiden, sich mit demselben in fernere Geschäfte einzulassen.

Bezüglich der neu beantragten Anleihe über 500 000 Thl. bemerkte der Berichterstatter, daß deren Notwendigkeit außer Frage stehe. Diese Summe reiche nicht einmal aus, da - wie ausgeführt - noch 670 756 Thl. der bereits genehmigten Posten unbezahlt seien. Fraglich sei also nur, wie der Kredit beschafft werden solle. Der Ausschuß schlug vor, über die Hauptstaatskasse von kurhessischen Bankiers und Privatpersonen Anleihen mit einer Kündigungsfrist von acht Tagen und einer Verzinsung von 5 % ohne Provision gegen Schuldscheine aufzunehmen. Carl von Eschwege beantragte, unter diesen Voraussetzungen dem Antrag Wippermanns zuzustimmen, die Ausgabe der geliehenen Summe aber - soweit noch nicht geschehen - landständischer Genehmigung vorzubehalten. Gleichzeitig solle das

Finanzministerium und der geheime Ständeausschuß dazu bewegt werden, die Herstellung der Kassenscheine zu beschleunigen. Außerdem müsse der Landtag jede Verantwortung für Risiken aus dem Kreditvertrag mit Rothschild von sich weisen, da er diesem nicht zugestimmt habe.

Am 13. Februar 1849 kam es in der 13. geheimen Sitzung des Landtags zur Debatte über die Anträge des Budgetausschusses, an der Wippermann selbst teilnahm⁶⁹¹. Der Vorstand des Finanzministeriums äußerte sich als erster zu den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen und zeigte sich persönlich sehr getroffen. Er wies zunächst darauf hin, daß die Brisanz der Angelegenheit den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordere⁶⁹²:

Ich ging mit dem Gedanken, um Sie zu bitten, daß Sie diese Verhandlung in eine öffentliche Sitzung verlegen möchten; aber ich hatte zugleich zu erwägen, daß ich in die Notwendigkeit versetzt bin, manche Aufklärungen zu geben, von denen ich selbst es nicht geeignet halten kann, daß sie allgemein verbreitet würden. So habe ich den Wunsch, die Sache vor der ganzen Welt erledigt zu sehen, unterdrücken müssen, im Interesse unseres Vaterlandes, aber ich freue mich darüber, daß Stenographen anwesend sind und es dadurch möglich sein wird, für andere Zeiten das festzuhalten, was jetzt geäußert wird.

Wilhelm Wippermann, der in der Kritik an seiner Amtsführung und den Anträgen des Budgetausschusses eine Aufforderung zum Rücktritt erkannte, gestand überaus selbstkritisch, daß er für den Posten des Finanzministers nicht die optimale Besetzung sei. Nachdem ihm dieses Amt jedoch schon seit März 1848 mehrfach vom Kurfürsten angetragen worden sei, habe er schließlich Ende August 1848, als Theodor Schwedes aus gesundheitlichen Gründen um Entlassung gebeten hatte, dem Drängen des Kurfürsten und mehrerer Freunde nachgegeben und den Vorstand des Finanzministeriums provisorisch übernommen. Dabei habe eine Rolle gespielt, daß er als Landtagsmitglied die Regierung häufig kritisiert hätte und sich nun nicht der Regierungsverantwortung entziehen wollte. Erst bei Übernahme des Finanzministeriums sei ihm die desolante Haushaltslage, die er vor Amtsantritt als stabil eingeschätzt hatte, deutlich geworden. Daß Wippermann völlig von der prekären Finanzlage überrascht wurde, ist allerdings nicht glaubhaft, denn bereits Ende April 1848 hatte die Hauptstaatskasse bei seinem Vorgänger über Geldnot geklagt, und seit Mai 1848 wurde im Landtag über Möglichkeiten der staatlichen Kreditaufnahme verhandelt⁶⁹³.

⁶⁹¹ StAM, Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

⁶⁹² Die geheimen Landtagsdebatten wurden in der Regel nicht in den gedruckten Landtagsprotokollen veröffentlicht. Von der 13. geheimen Landtagssitzung existiert nur das unveröffentlichte handschriftliche Protokoll des Stenographen.

⁶⁹³ Siehe oben S. 160.

Um der Kassennot abzuhelpfen, führte Wippermann weiter aus, habe der Landtag der Ausgabe von Kassenscheinen in Höhe von 1 Mill. Thl. und, da das Papiergeld erst angefertigt werden mußte, der Aufnahme einer Anleihe in Höhe einer ½ Mill. Thl. bis zur Fertigstellung der Geldscheine zugestimmt. Es sei aber nicht möglich gewesen, das Geld bei kurhessischen oder auswärtigen Bankhäusern aufzutreiben. Anfang November 1848 seien vor allem die Eisenbahnverwaltung und die Kriegskasse mit erheblichen Forderungen an die Hauptstaatskasse herangetreten, die nicht erfüllt werden konnten. Darüber hinaus kam ein Wechsel der badischen Regierung über Zollschulden von 109 000 Thl. Rothschild habe auf ein Kreditbegehren hin signalisiert, daß kein Geld zu beschaffen sei. Dennoch hätten Wippermann sowie die Hauptstaatskasse als einzigen Ausweg aus dieser Finanzmisere weitere Verhandlungen mit Rothschild betrachtet. Der Vorstand des Finanzministeriums, der auch Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung war, berichtete von der politischen Situation, die sich ihm bei seiner Ankunft in Frankfurt am Main am 15. November 1848 geboten hatte und die auf den Geldmarkt starken Einfluß haben mußte:

Als ich aus dem Wagen stieg, erfuhr ich: Robert Blum⁶⁹⁴ ist erschossen, Wrangel⁶⁹⁵ hat den Belagerungszustand in Berlin erklärt, die Volksvertretung daselbst ist auseinandergesprengt und hat den Beschluß wegen der Steuerverweigerung gefaßt. Die Nationalversammlung in Frankfurt dekretierte, daß das Ministerium Brandenburg⁶⁹⁶

⁶⁹⁴ Robert Blum, geb. 10.11.1807 Köln, erschossen 9.11.1848 Wien. Politiker, Vizepräsident des Vorparlaments, des Fünfzigerausschusses und der deutschen Nationalversammlung, Mitglied des Verfassungsausschusses. Er trat für ein konsequentes Festhalten am Prinzip der Volkssouveränität und für die Einführung der Republik - allerdings auf gesetzlichem Wege - ein. Als Führer der Linken wurde er am 12.10.1848 zur Überbringung einer Sympathieadresse in das aufständische Wien abgeordnet, am 2.11.1848 verhaftet und am 8.11.1848 von einem Kriegsgericht zum Tode verurteilt. Die Hinrichtung löste in ganz Deutschland Entrüstung aus und wurde zu einem Wendepunkt in der Geschichte des ersten deutschen Parlaments, dessen Ohnmacht durch die Wirkungslosigkeit des Protestes bei der österreichischen Regierung demonstriert wurde. - ANGERMANN, Blum, S. 323f. - LANGEWIESCHE, S. 84. - NIPPERDEY, S. 641f.

⁶⁹⁵ Friedrich Heinrich Ernst (seit 1864) Graf von Wrangel, geb. 13.4.1784 Stettin, gest. 1.11.1877 Berlin. Oberbefehlshaber in den Marken, ab 1856 Generalfeldmarschall. Als am 5.11.1848 die preußische Nationalversammlung vertagt und nach Brandenburg verlegt werden sollte, widersetzte sich das Parlament. Wrangel marschierte mit seinen Truppen in Berlin ein, rief den Belagerungszustand aus und trieb die Nationalversammlung auseinander. 227 Abgeordnete tagten noch am 15.11.1848 in einem Gasthaus und erklärten, das Ministerium sei nicht zur Steuererhebung berechtigt. - LANGEWIESCHE, S. 99. - NIPPERDEY, S. 648-650.

⁶⁹⁶ Friedrich Wilhelm Graf von Brandenburg, geb. 24.1.1792 Berlin, gest. 6.11.1850 ebd., preußischer Staatsmann. Obwohl politisch unerfahren, wurde er am 2.11.1848 zum Ministerpräsidenten ernannt, um der Revolution Schranken zu ziehen. Bereits drei Tage nach seiner Ernennung vertagte er die preußische Nationalversammlung. Er oktroyierte am 5.12.1848 eine Verfassung für Preußen, um Versuchen der

entlassen werden sollte, Fröbel⁶⁹⁷ hielt in der Paulskirche eine Rede über die Vorfälle in Wien. Bassermann⁶⁹⁸ schilderte die Zustände von Berlin. Simson⁶⁹⁹, der Reichskommissar, kehrte fruchtlos von Berlin zurück und holte zur Unterstützung den Präsidenten der Nationalversammlung. Es liefen die Nachrichten über die Aufregungen ein, die jener Zeit zu Köln, Trier, Düsseldorf, Breslau usw. stattfanden. Das war der Zustand, wie er in Frankfurt zwischen dem 15. und 20. oder 21. November war.

Gleichzeitig hätten Wippermann aus Kassel Hilfeersuchen des Kriegsministers und der Eisenbahnverwaltung erreicht. Am 20. November habe er die Hauptstaatskasse angewiesen, 4 000 Thl. in Kupfergeld (*der letzte Rest, den wir noch besaßen*) an die Eisenbahnverwaltung zur Bezahlung der Tagelöhner auszuzahlen. Mit diesen Scheidemünzen, die nach § 10 des Münzgesetzes vom 18. Januar 1841 nur eine auf einen Silbergroschen begrenzte Zahlkraft besaßen und deshalb für 120 000 Zahlungsvorgänge hätten verwendet werden müssen, wurden also die letzten Kassenbestände zusammengekratzt! Der Kreditvertrag mit Rothschild,

Integration Preußens in Deutschland vorzubeugen und den Liberalen entgegenzukommen. - LANGEWIESCHE, S. 99f. - NIPPERDEY, S. 650.

⁶⁹⁷ Carl Ferdinand Julius Fröbel, geb. 16.7.1805 Griesheim bei Arnstadt (Thüringen), gest. 6.11.1893 Zürich. Schriftsteller und Politiker. Abgeordneter der deutschen Nationalversammlung. Als Vertreter der demokratischen Linken zusammen mit Robert Blum nach Wien entsandt, wurde auch er verhaftet, im Gegensatz zu Blum jedoch begnadigt. Er blieb der deutschen Nationalversammlung bis zum Ende des Rumpfparlaments in Stuttgart treu. 1863 bereitete er als Höhepunkt seines politischen Wirkens den Frankfurter Fürstentag vor. - WENTZCKE, S. 645f. - NIPPERDEY, S. 640.

⁶⁹⁸ Friedrich Daniel Bassermann, geb. 24.2.1811 Mannheim, gest. 29.7.1855 ebd. Politiker. Mitglied des Siebzehnerausschusses, Abgeordneter des Vorparlaments, des Fünfigerausschusses und der Nationalversammlung. Vorsitzender des Verfassungsausschusses. Bassermann war Anfang November 1848 als Reichskommissar nach Berlin gereist, um die Regierung zum Zusammengehen mit der Reichsgewalt zu bestimmen. In seinem Vortrag in der Paulskirche am 18. November 1848, auf den Wippermann sich hier bezog, berichtete Bassermann über "unheimliche Gestalten", die das Berliner Stadtbild bestimmten. Daran knüpfte das geflügelte Wort von den "Bassermannschen Gestalten" an. Nach dem Scheitern der Nationalversammlung zog sich der Politiker enttäuscht ins Privatleben zurück und beging schließlich Selbstmord. - ANGERMANN, Bassermann, S. 624. - HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2, S. 757f.

⁶⁹⁹ Martin Eduard Sigismund von Simson, geb. 10.11.1810 Königsberg, gest. 2.5.1899 Berlin. Jurist und Politiker. Abgeordneter der deutschen Nationalversammlung, seit 1859 Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses, 1867-1876 Mitglied des Reichstages des Norddeutschen Bundes und des Reichstags, 1867-1873 Reichstagspräsident. Simson sollte als Reichskommissar in Berlin Bassermanns Aufgabe fortsetzen, holte den Präsidenten der Nationalversammlung, Heinrich von Gagern (1799-1880), zu Hilfe und konnte dennoch den preußischen Konflikt nicht schlichten. Im April 1849 leitete Simson die Paulskirchendelegation, die König Friedrich Wilhelm IV. erfolglos die deutsche Kaiserkrone anbot. - HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2, S. 760f.

zu dem es als Geldgeber keine Alternative gegeben habe, sei der einzige Ausweg gewesen, auch um einen drohenden Aufruhr in Kurhessen zu verhindern:

Da glaubte ich, es müßte um jeden Preis Geld geschafft werden, ich dachte, wenn die Eisenbahnarbeiter entlassen werden, in einer Zeit, wo der Winter herannaht, wenn die Löhnung des Militärs nicht berichtet werden kann, wer weiß, was für Aufruhr im Lande möglich ist. Meine Herren, wenn es wahr ist, daß es in unserem Lande böswillige Menschen gibt, Menschen, die auf Unordnung und Umsturz hinarbeiten wollten, und sie hätten damals diesen Zustand gekannt, was hätte daraus werden sollen?

In Bezug auf die Kritik am Kreditvertrag mit Rothschild wies Wippermann alle Vorwürfe zurück. Die Modalitäten des Vertrages seien üblich und der durch die Zeitereignisse angespannten Lage des Geldmarktes angemessen gewesen. Hinsichtlich der herben Mißbilligung Rothschilds seitens des Budgetausschusses, von dem insbesondere die Überdeckung des Kredits mit Staatspapieren als Zeichen des Mißtrauens interpretiert worden war, bemerkte der Märzminister:

Ich will es Ihnen, meine Herren, ganz überlassen, wie Sie darüber denken, ich glaube aber nicht, daß Rothschild durch solche Äußerungen, durch solche Aussprüche, wie sie der Ausschuß getan, für künftige Fälle geneigter sein wird, uns Geld billig zu geben⁷⁰⁰, das aber kann ich Ihnen sagen, daß er zu mir geäußert hat: Geben Sie mir die Versicherung, daß Sie im Amt bleiben, und Sie sollen das Geld ohne Depot haben. So persönlich werden dergleichen Depotgeschäfte gemacht. Wie soll aber Rothschild einer Regierung vertrauen, in die der Budgetausschuß selbst so wenig Vertrauen setzt?

Dem Vorwurf, die Summe sei für vom Landtag nicht bewilligte Ausgaben verwendet worden, entgegnete Wippermann, daß für alle geleisteten unaufschiebbaren Zahlungen die generelle oder spezielle Genehmigung der Ständeversammlung vorgelegen hätte. Er bestritt, daß der Landtag die Verwendung des Papiergeldes auf bestimmte Zahlungen beschränkt habe, wenn gleichzeitig reguläre, ebenfalls bereits landständisch bewilligte Ausgaben dringend geleistet werden müßten. Insbesondere bei den 12 000 Thl. für Kosten der Ständeversammlung sei selbstverständlich von einer landständischen Bewilligung auszugehen. Eindrücklich erläuterte er die Notwendigkeit der Mehrausgabe für den Forstschutz in Höhe von 2 000 Thl.:

⁷⁰⁰ Rothschild reagierte in einem Schreiben an Wippermann vom 16. Febr. 1849 äußerst verärgert auf die im Bericht von Eschweges gegen ihn erhobenen Vorwürfe und unterstrich, daß anderen Staaten Kredite nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen gewährt worden seien und daß das Darlehen an Kurhessen für das Bankhaus kein Geschäft gewesen wäre. - StAM, Best. 41, Nr. 2832; Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

Dann hat man gesagt, es seien 2 000 Thl. für außerordentlichen Forstschutz zuviel ausgegeben. Den Forstschutz haben Sie der Staatsverwaltung anvertraut, eine Summe dafür steht im Budget, ich habe im Oktober angezeigt, daß diese Summe nicht anreiche und daß 3 000 Thl. mehr ausgegeben würden. Damit war man einverstanden. Jetzt hat es sich gezeigt, daß nicht 3 000, sondern 5 000 Thl. haben ausbezahlt werden müssen. Soll ich das unterlassen? Soll ich den Wald preisgeben? In einer Zeit, wo die Frevler rottenweise in den Wald ziehen, soll ich sagen, ich kann die Kosten des außerordentlichen Forstschutzes nicht bezahlen? Ich habe zwar Geld, aber das ist dazu nicht bestimmt, das ist zu anderen Dingen bestimmt; soll ich den Wald erst verwüsten lassen? Dann würden Sie mich hier schon zur Verantwortung gezogen haben. War es doch so weit gekommen, daß man fast bei jedem Baum einen Soldaten stellen konnte, überall steckten Militärkommandos zum Schutz des Waldes. Wollte ich diese zurückziehen, so würde der Schaden sehr groß gewesen sein.

Wippermann machte deutlich, daß er die Anträge des Budgetausschusses für widersprüchlich halte. Der Landtag könne nicht seine gesamte Amtsführung in Frage stellen, die Verantwortung für die von ihm veranlaßte Kreditbeschaffung bei Rothschild ablehnen und ihm gleichzeitig eine erneute Kreditbeschaffung genehmigen. Der Vorstand des Finanzministeriums verknüpfte schließlich die Anträge des Budgetausschusses mit der Vertrauensfrage. Er betonte nachdrücklich, daß er bei Annahme dieser Anträge den Kurfürsten um die Entlassung bitten müßte.

In der anschließenden Debatte nahmen dreizehn Abgeordnete Stellung zu den Anträgen des Budgetausschusses, wovon sich die große Mehrheit gegen die Kritik und für die Amtsführung Wippermanns aussprach. An der Darstellung des Budgetausschusses wurde bemängelt, daß darin die Finanzpolitik nicht ausgewogen beurteilt worden wäre und daß es sich nicht um einen Bericht, sondern um eine Anklage mit allgemein gehaltenen, nicht belegten Behauptungen handele. Der Ausschuß habe die Möglichkeit, von Wippermann weitere Informationen zu erhalten, nicht genutzt. Außerdem kritisierten die meisten Redner, daß vom Budgetausschuß keine Alternative zur vorgenommenen Kreditaufnahme aufgezeigt wurde. Am schärfsten drückte der Abgeordnete Friedrich Oetker⁷⁰¹ die Mißbilligung über die Stellungnahme des Ausschusses aus:

⁷⁰¹ Dr. jur. Carl Friedrich Konrad Oetker (I), geb. 9.4.1809 Rehren (Krs. Schaumburg), gest. 17.2.1881 Berlin. Obergerichtsanwalt in Kassel, Herausgeber der Hessischen Morgenzeitung. Bruder des Landtagsabgeordneten Carl Oetker (siehe unten Anm. 993). Abgeordneter der Ständeversammlung 1848-1850 und 1862-1866, Mitglied der 2. preußischen Kammer 1867-1881, Abgeordneter des preußischen Kommunallandtags in Kassel 1868-1874. - LENGEMANN, S. 284. - PELDA, S. 150f.

Der Ausschußbericht hat mich durchaus nicht befriedigt. Wenn man tadeln will, so kann man auch den Ausschußbericht tadeln, das trostloseste Machwerk, welches mir vorgekommen. Es ist eigentlich nichts darin enthalten als Vorwürfe, die mit nichts begründet sind.

Auf der anderen Seite standen drei Abgeordnete - außer dem Referenten des Budgetausschusses von Eschwege waren dies Bayrhoffer⁷⁰² und Bergk⁷⁰³ - den durchgeführten Maßnahmen ablehnend gegenüber. Es ergab sich hier eine bemerkenswerte Koalition zwischen einem konservativen (von Eschwege), einem konstitutionellen (Bergk) und einem demokratischen Abgeordneten (Bayrhoffer), die sich gegen die Haushaltspolitik der liberalen Märzregierung richtete. Dabei wehrte sich Theodor Bergk gegen den Vorwurf, daß die Kritiker Wippermanns lediglich die Absicht verfolgten, den Finanzminister mit unbegründeten Vorhaltungen zum Rücktritt zu zwingen. Er forderte, daß eine kritische parlamentarische Auseinandersetzung mit der Staatsregierung nicht durch die Vertrauensfrage verhindert werden sollte, da ansonsten das ständische Budgetrecht und die konstitutionelle Monarchie gefährdet seien:

Ich muß protestieren gegen eine solche Auffassung, wodurch man das konstitutionelle Regiment zur Karikatur herabwürdigt, wodurch man es dahin bringt, daß die Stände im Anfange der Session dem Ministerium durch ein Vertrauensvotum Charte blanche geben und dann eigentlich nur noch als Figuranten da sind. Jeder, der einen anderen Grundsatz aufstellt, jeder, der abweichender Ansicht ist, jeder, der einen Tadel gegen das Ministerium vorbringt und begründet, der wird beschuldigt, das Prinzip des Ministeriums mit Füßen [zu] treten, die Absicht [zu] haben, das Ministerium [zu] stürzen und dem Nachfolger das Bett zu bereiten. Dann ist wahrlich die konstitutionelle Monarchie eine Karikatur, dann machen Sie das Land so tief unglücklich, wie es die französischen Minister unter Louis Philipp⁷⁰⁴ gemacht haben.

⁷⁰² Dr. phil. Carl Theodor Bayrhoffer, geb. 14.10.1812 Marburg, gest. 3.2.1888 Town Jordan (Wisconsin, USA). Professor für Philosophie in Marburg, Flucht nach Zürich, Auswanderung nach Amerika. Abgeordneter der Ständeversammlung 1848-1850, Präsident der Ständeversammlung 1850. - LENGEMANN, S. 65.

⁷⁰³ Dr. phil. Theodor Bergk, geb. 24.5.1812 Leipzig, gest. 25.7.1881 Ragaz (Schweiz). 1842-1852 Professor für klassische Philologie in Marburg. Abgeordneter der Ständeversammlung 1847-1849. - LENGEMANN, S. 70.

⁷⁰⁴ Die Regentschaft des französischen Königs Louis Philippe (reg. 1830-1848) erbrachte nicht die von den Revolutionären von 1830 erhoffte liberale Gesellschaftsordnung. Besonders durch das Ausbleiben einer umfassenden Wahlrechts- und Parlamentsreform bestand die Führungsschicht der Notabeln weiter und behielt die politischen und gesellschaftlichen Schlüsselpositionen. Dies führte schließlich zum Sturz des "Bürgerkönigs" im Februar 1848. - LANGEWIESCHE, S. 49-51.

Der berühmte Historiker und Archivar Heinrich von Sybel⁷⁰⁵, der wie andere führende Liberale seinen Gesinnungsgenossen Wippermann auf das entschiedenste verteidigte, entgegnete den Ausführungen Bergks:

[...] diese Anklage, die trotz der mangelnden Begründung keinen geringeren Erfolg begründete, als den Finanzminister von seinem Platze zu verdrängen. Dies ist die einfache Sachlage, an der nichts geändert wird, wenn auch Herr Bergk sie wendet, als würde an ihn die Zumutung gestellt: Obgleich Du diesen Vertrag tadelst, so mußt Du doch zur Tagesordnung übergehen, weil Du dem Ministerium Dein Vertrauen geschenkt hast. Wenn das den Ständen zugemutet würde, so wäre freilich die konstitutionelle Monarchie eine Karikatur, so steht aber das Verhältnis nicht. Es ist vielmehr umgekehrt gesagt worden: Sind diese Vorwürfe gerecht und ist ihr Inhalt materiell begründet, dann hat das Ministerium alle Ursache, bescheiden und demütig von seinem Platz, den es nicht verdient, hinweg zu treten. Die Nötigung, die hier ausgesprochen wird, richtet sich nicht gegen Herrn Bergk, sondern gegen den Minister, und unbegreiflich ist es, wie man darin eine Vernichtung der parlamentarischen Selbständigkeit finden kann. Wenn ein Ministerium nach Vorwürfen von solcher Schwere im Amte bliebe, dann hätten wir eine Karikatur der konstitutionellen Monarchie, wie wir sie von 1815-1848 gehabt haben, die Karikatur, wo vorkam, daß ein Preßgesetz, welches die Verfassungsurkunde verspricht und welches die Stände vorlegten, von der Regierung nicht akzeptiert wurde, wo die wichtigsten politischen Grundfragen durch Bundesgesetze alteriert wurden und die Regierung bei den Ständen in der Minorität und doch von Gottes und deutschen Bundes Gnaden am Ruder blieb. Das war die Karikatur der konstitutionellen Verfassung.

Die Anträge des Budgetausschusses, die sich auf die bereits im November 1848 bei Rothschild aufgenommenen Kredite und deren Verwendung bezogen, wurden schließlich gegen drei Stimmen⁷⁰⁶ abgelehnt. Wippermann kündigte nun an, in den nächsten Tagen einen neuen Vorschlag zur Deckung der Finanzlücke zu unterbreiten, bat aber gleichzeitig die Abgeordneten, dessen ungeachtet zunächst der neuen Anleihe zuzustimmen. In diesem Sinne genehmigten die Stände die Aufnahme einer Anleihe in Höhe von ½ Mill. Thl.⁷⁰⁷ zu 5 %

⁷⁰⁵ Dr. phil. Heinrich Carl Ludwig von Sybel, geb. 2.12.1817 Düsseldorf, gest. 1.8.1895 Marburg. 1846-1856 Professor der Geschichte in Marburg, später Professor in München und Bonn, 1875-1880 Direktor der preußischen Staatsarchive in Berlin. Abgeordneter der Ständeversammlung 1848-1849, Mitglied des Staatenhauses des Unionsparlaments 1850, Mitglied der 2. preußischen Kammer 1862-1864 und 1873-1880, Mitglied des Reichstages des Norddeutschen Bundes 1867. - LENGEMANN, S. 378f.

⁷⁰⁶ Dabei handelte es sich vermutlich um die Abgeordneten Bayrhofer, Bergk und von Eschwege.

⁷⁰⁷ Knappe Notiz über den Beschluß der neuen Anleihe: KLV 1849, Nr. 18, S. 12.

Zinsen einschließlich Provision unter Mitwirkung des geheimen Ständeausschusses, wobei der vom Budgetausschuß beantragte Vorbehalt der Bewilligung für die mit dieser Summe zu bestreitenden, grundsätzlich bereits genehmigten Ausgaben abgelehnt wurde. Schließlich beschloß die Ständeversammlung gemäß dem Antrag des Budgetausschusses, beim Finanzministerium und dem geheimen Ständeausschuß auf die Beschleunigung der Kassenscheinherstellung hinzuwirken.

In der Budgetdebatte des Winters 1848/1849 wird deutlich, wie sehr die liberalen Landtagsabgeordneten, die im Vormärz - insbesondere in der Haushaltspolitik - wiederholt Grundsatzopposition gegenüber der Regierung betrieben hatten, nun die aus ihren eigenen Reihen stammenden Minister unterstützten.

4. Das Gesetzgebungsverfahren zur zweiten Emission

Drei Tage später, am 16. Februar 1849, genehmigte Kurfürst Friedrich Wilhelm I. zwei Gesetzentwürfe des Finanzministeriums, wovon der eine die Ausgabe von verzinslichen Staatsschuldscheinen in Höhe einer ½ Mill. Thl. und der andere die Emission von Papiergeld über 1 Mill. Thl. vorsah⁷⁰⁸. Beide Kreditaufnahmen sollten zur *Vollendung des Staatseisenbahnbaus* verwendet werden. Wippermann wies den Landtagskommissar Eduard Wiegand⁷⁰⁹ unverzüglich an, dem Landtag beide Gesetzentwürfe mit den zugehörigen Motiven so schnell wie möglich zuzuleiten⁷¹⁰. Bereits am nächsten Tag beschrift Wiegand wegen der Dringlichkeit der Finanzangelegenheit einen ungewöhnlichen Weg, indem er die Regierungsvorlagen mit den zugehörigen Motiven, anstatt sie in der Landtagssitzung vorzubringen, direkt dem Landtagspräsidenten Ludwig Schwarzenberg⁷¹¹ zuleitete⁷¹². Dabei

⁷⁰⁸ StAM, Best. 41, Nr. 2843.

⁷⁰⁹ Eduard Wiegand, geb. 9.5.1815 Rotenburg, gest. 24.2.1877 Bari (Italien). 1848-1850 Vortragender Regierungsrat im Innenministerium und Landtagskommissar, bis 1856 auf Wartegeld gesetzt wegen Beteiligung an der Beamtenrenitenz, ab 1857 Mitglied der Landeskreditkassendirektion, später Oberpräsidialrat. Abgeordneter der Ständeversammlung 1862-1866, Mitglied des Reichstages des Norddeutschen Bundes 1867. - LENGEMANN, S. 409. - VON NATHUSIUS, S. 169.

⁷¹⁰ Der Finanzminister hatte jeweils 100 Exemplare der beiden Gesetzentwürfe und der Motive drucken lassen, so daß sich alle Abgeordneten der Ständeversammlung mit den Vorlagen der Regierung auseinandersetzen konnten. - StAM, Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

⁷¹¹ Johann Daniel Wilhelm Ludwig Schwarzenberg, geb. 27.11.1787 Kassel, gest. 26.10.1857 ebd. 1848-1850 Obergerichtsanwalt in Kassel, 1840-1852 Vorsteher des Bürgerausschusses in Kassel. Abgeordneter der Ständeversammlung 1833-1850, Präsident der Ständeversammlung 1838 und 1848-1850, Vizepräsident der Ständeversammlung 1839-1841, 1845-1848. - LENGEMANN, S. 352. - VON NATHUSIUS, S. 256.

⁷¹² KLV 1849, Nr. 19, S. 26; Beil. 47 und 48.

wies er im Auftrag des Finanzministers darauf hin, daß im Falle der landständischen Zustimmung zur Ausgabe verzinslicher Staatsschuldscheine in Höhe von ½ Mill. Thl. die vom Landtag am 13. Februar 1849 genehmigte Anleihe in gleicher Höhe nicht notwendig sei⁷¹³. Außerdem mahnte der Landtagskommissar zur Eile, nicht nur wegen der drängenden Kassennot, sondern auch, weil bei langwieriger Beschlußfassung des Landtags zu befürchten sei, daß bei der Landeskreditkasse angelegte Kapitalien wegen der Ausgabe der höher verzinsten Staatsschuldscheine gekündigt würden. Es sollten also rasch vollendete Tatsachen geschaffen werden. Gleichzeitig übermittelte der Finanzminister dem Landtag einen detaillierten Nachweis der Fruchtkaufangelegenheit des Jahres 1847, der in der Haushaltsdebatte vom 30. Oktober 1848 verlangt worden war⁷¹⁴.

Die vom Finanzministerium beabsichtigte Kreditaufnahme wurde in den Motiven zur Regierungsvorlage ausführlich begründet. In der Landtagssitzung vom 22. Dezember 1848⁷¹⁵ war für den Bau des kurhessischen Teils der staatlichen Main-Weser-Bahn, dessen Kosten man im Landtagsabschied vom 3. April 1844 (§ 6)⁷¹⁶ mit 6 Mill. Thl. veranschlagt hatte, ein Zuschuß in Höhe von 2 Mill. Thl. bewilligt worden. In dieser zusätzlichen Summe waren 930 000 Thl. enthalten, die ursprünglich auf die private Friedrich-Wilhelms-Nordbahn (Kassel-Eisenach-Halle) als hälftiger Anteil am Kasseler Bahnhof sowie an der gemeinsamen Strecke von Kassel bis Guntershausen entfallen sollte. Da sich die Friedrich-Wilhelms-Nordbahn AG jedoch in akuten finanziellen Schwierigkeiten⁷¹⁷ befand, mußte der Staat einspringen, wollte er nicht den Fortbau der Nordbahn und damit auch den wirtschaftlichen Erfolg der Main-Weser-Bahn gefährden. Die Nordbahn sollte später für die Benutzung des Bahnhofs und der gemeinsamen Strecke, die nun zum Staatseigentum wurden, Miete bezahlen. Es war vorgesehen, den Mehrbetrag von 2 Mill. Thl. sukzessive dem Laudemialfonds zu entnehmen. Da aber auf Wunsch der Ständeversammlung der Bau der Staatsbahn beschleunigt wurde, auch um die großherzoglich hessische Regierung zur pünktlichen, vertraglich für das Frühjahr 1850 vereinbarten Fertigstellung zu motivieren⁷¹⁸, benötigte die Regierung alsbald 1½ Mill. Thl. Der Laudemialfonds war indessen zu 3½ % bei

⁷¹³ StAM, Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

⁷¹⁴ Siehe oben S. 166f.

⁷¹⁵ KLV 1848, Nr. 6, S. 23-28; Beil. 14.

⁷¹⁶ SG 1844, S. 6.

⁷¹⁷ Die Gesellschaft hatte sich bereits im April 1848 hilfesuchend an die kurhessische Regierung gewandt. - KLV 1848, Nr. 54, S. 3f.

⁷¹⁸ Der Abgeordnete Friedrich Nebelthau argwöhnte in der Ständeversammlung sogar, daß Darmstadt den Fortbau bei Butzbach absichtlich verschleppe, damit Gießen und Friedberg eine Zeit lang von den wirtschaftlichen Vorteilen eines Endbahnhofs profitieren könnten. - KLV 1848, Nr. 6, S. 24f.

der Landeskreditkasse angelegt. Es sei zu riskant, so die Motive der Regierungsentwürfe zur staatlichen Kreditaufnahme, ihr ein so großes Kapital auf einmal zu entziehen. Hingegen habe die Erfahrung - selbst im Jahr 1848 mit seinen ungünstigen Geldverhältnissen - gezeigt, daß die Landeskreditkasse problemlos jährlich mindestens 100 000 Thl. an den Laudemialfonds zurückzahlen könne. Hiermit sollten jährlich Kassenscheine und verzinsliche Staatsschuldscheine wieder eingelöst werden.

Landtagspräsident Schwarzenberg überwies die beiden Gesetzentwürfe direkt an den Budgetausschuß. Am 19. Februar 1849 wurden die Vorlagen in der geheimen Landtagssitzung, an der auch Finanzminister Wippermann teilnahm, ausführlich diskutiert⁷¹⁹. Zunächst erläuterte Friedrich Nebelthau die Ansicht des Budgetausschusses, wobei er grundsätzlich die Vorschläge des Finanzministeriums befürwortete. Er erinnerte daran, daß der Laudemialfonds zum Erwerb von Staatseigentum eingesetzt werden sollte. Da sich hierfür in den vergangenen Jahren keine Gelegenheit geboten hätte, sei diese Reserve auf über 4 Mill. Thl. angewachsen. Die nun vorgesehene Verwendung des Kapitals für den Eisenbahnbau liege im Sinne des Fonds, denn es werde Eigentum erworben, das sogar im unwahrscheinlichen Fall, daß die Bahn selbst keinen Gewinn erwirtschaftete, allein durch die Belebung von Wirtschaft und Handel Zinsen abwerfe.

In Bezug auf die verzinslichen Staatsschuldscheine, die laut Gesetzentwurf mit 4½ % ausgestattet werden sollten, befürchtete Nebelthau keine Nachteile für die - ihren Anlegern nur 3½ % zahlende - Landeskreditkasse, wenn das Gesetz nur rasch verabschiedet werde. Bei einer kurzen Zeichnungsfrist für die neue Anleihe und der sechsmonatigen Kapitalkündigungsfrist der Landeskreditkasse sei eine bedeutende Abwanderung nicht zu erwarten. Außerdem habe die Anstalt Kapitaleinlagen von fast 9 Mill. Thl., so daß die beabsichtigte Staatsanleihe im Vergleich kaum ins Gewicht falle. Schließlich befänden sich die Anleger bei der Landeskreditkasse durch ihr Kündigungsrecht in einem wesentlichen Vorteil gegenüber den Zeichnern der geplanten staatlichen Anleihe, deren fällige Scheine im Verlauf von zehn Jahren ausgelöst werden sollten.

Hinsichtlich des Papiergeldes, das Nebelthau unkorrekt - wohl in Anlehnung an das preußische Staatspapiergeld - als *Kassenanweisungen* bezeichnete, warf der Referent die Frage auf, ob das Volumen der beabsichtigten Geldscheinausgabe nicht um 500 000 Thl. erhöht werden solle, um der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn ein von ihr dringend benötigtes

⁷¹⁹ Ungedrucktes stenographisches Protokoll: StAM, Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

Darlehen zu gewähren⁷²⁰. Die Regierung solle so bald wie möglich ihre Ansicht über eine Unterstützung der Nordbahn darlegen. Nebelthau war - wie die meisten Abgeordneten - davon überzeugt, daß die Fertigstellung der Bahnverbindung über Thüringen nach Halle, vor allem im Hinblick auf die Staatsbahn, im besonderen Interesse des Staates liege:

Ich habe mich neulich vergleichsweise schon so ausgedrückt: die F[riedrich] W[ilhelms] Nordb[ahn] hat ein Arm und ein Bein und die Staatsbahn hat den anderen Arm und das andere Bein, keiner wird für sich bestehen, keiner wird leben können ohne den anderen; wenn wir die Staatsbahn uns erhalten und zinstragend machen wollen, so muß der F. W. Nordbahn geholfen werden.

Wilhelm Wippermann wies darauf hin, daß die Hilfe für die Nordbahn in die Kompetenz des Innenministers falle, deutete aber an, daß die Gewährung eines Darlehens von ½ Mill. Thl. beabsichtigt werde. Zur Frage, ob das durch Ausgabe von 1½ Mill. Thl. Kassenscheine angepeilte Papiergeldgesamtvolumen von 2½ Mill. Thl. für Kurhessen nicht zu hoch sei, äußerte er:

In so fern können jetzt schon statt 2 Millionen 2¹/₂ Millionen Taler emittiert werden, was aber für uns die Verpflichtung schafft, falls wir darin später Nachteile für unser Land erblicken, stärkere Beträge einzuziehen, als dermalen mit 5 % beabsichtigt wird.

Der Finanzminister führte für die Erhöhung der neuen Kassenscheinemission auf 1½ Mill. Thl., für die sich auch die Mitglieder des Eisenbahnausschusses Lederer⁷²¹, Nebelthau und von Waitz⁷²² aussprachen, neben dem Kredit für die Nordbahn noch einen weiteren Grund an. Der Entwurf zur Reichsverfassung enthielt eine Bestimmung, nach der *andere Zahlungsmittel als Gold und Silber* nur mit Zustimmung der Reichsgewalt zu gesetzlichem Zahlungsmittel erklärt werden durften⁷²³. Hintergrund dieser geplanten Vorschrift sei

⁷²⁰ Während der Sitzung erreichte den Eisenbahnausschuß, konstituiert am 5. Januar 1849 (KLV 1849, Nr. 7, S. 19) und bestehend aus den Abgeordneten Lederer, Nebelthau und von Waitz, eine Eingabe der Direktion der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn, in der die Ständeversammlung um Erinnerung an ihren Kreditwunsch bei der Regierung gebeten wurde. Dabei betonte die Leitung der Nordbahn, daß *eine längere Verzögerung den gänzlichen Ruin der Gesellschaft notwendig zur Folge haben muß*.

⁷²¹ David Lederer, geb. 10.8.1801 Marburg, gest. 26.9.1861 ebd. Bierbrauer in Marburg. Abgeordneter der Ständeversammlung 1845-1850. - LENGEMANN, S. 237.

⁷²² Siehe oben Anm. 639.

⁷²³ Im ersten Entwurf des Verfassungsausschusses der Frankfurter Nationalversammlung lautete die Bestimmung: *Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Zettelbankwesen in Deutschland. Sie ist befugt, Zettelbanken anzulegen und ihre Anlage zu bewilligen*. Aus der ersten Lesung dieses Entwurfs in der Nationalversammlung am 27. Oktober 1848 ging folgende Fassung, aus der Wippermann zu zitieren wußte, hervor: *Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Bankwesen, sowie über die Ausgabe von Papiergeld in Deutschland. Sie ist*

vermutlich, daß nach Ansicht der Reichsgewalt in Deutschland schon zu viel Papiergeld umlaufe, wobei die besonderen Umstände eines einzelnen Staates keine Berücksichtigung fänden. Wippermann, selbst Mitglied des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung, empfahl somit unverhohlen, den gegenwärtigen Zeitpunkt für eine erhöhte Papiergeldausgabe zu nutzen, bevor das Reichsgrundgesetz dieser Variante staatlicher Kreditaufnahme einen Riegel vorschob.

Der Abgeordnete Carl Winkelblech⁷²⁴ schlug vor, der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn AG zu gestatten, selbst eigenes Papiergeld zu emittieren. Dadurch könnte die Nordbahngesellschaft ihren Kredit schneller erhalten und außerdem das Fälschungsrisiko auf sich nehmen. Dagegen argumentierten Nebelthau, von Waitz und der Adelsvertreter Maximilian von Ditfurth⁷²⁵, daß der Staat in jedem Fall für die Eisenbahnkassenscheine garantieren müsse, um einen Kursverfall zu vermeiden. Außerdem müsse von der Nordbahngesellschaft für die Herstellung fälschungssicheren Papiergeldes die gleiche Summe aufgebracht werden, die vom Staat für die Kassenscheine bezahlt werde, nämlich über 33 000 Thl. Diese Kosten könne man sparen. Vor allem aber sei dem Publikum auf keinen Fall der Umlauf mehrerer Papiergeldsorten zuzumuten, ein solch unübersichtlicher Geldverkehr würde sich schließlich negativ auf den Papiergeldkurs auswirken. Winkelblech wollte daraufhin die Nordbahn wenigstens zu einem Drittel am Fälschungsrisiko des Staatspapiergeldes beteiligen.

Carl Sigismund von Waitz, der sich noch im Juni 1846 gegen die Ausgabe von Papiergeld ausgesprochen hatte⁷²⁶, betonte nachdrücklich die Finanznot der Nordbahn und sprach sich dafür aus, von der erweiterten Kassenscheinemission die zuerst hergestellte ½ Mill. Thl. der Aktiengesellschaft als Darlehen zu gewähren. Dem hielt Finanzminister

befugt, Banken anzulegen und ihre Anlage zu bewilligen. Andere Zahlungsmittel als Gold und Silber können nur mit Genehmigung der Reichsgewalt als gesetzlich erklärt werden. Diese Version ging auf den Dualismus von Banknoten und Papiergeld ein, erweiterte die Bankenaufsicht durch das Reich und vermied die unzeitgemäße Bezeichnung "Zettelbank". In der am 23. März 1849 beschlossenen Schlußfassung der Reichsverfassung, die am 28. März 1849 *de iure* in Kraft trat, *de facto* aber an der Ablehnung der Kaiserkrone durch den preußischen König scheiterte, hatte § 47 den Wortlaut: *Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.* - BINDING, S. 35f. - BERGSTRÄSSER, S. 30f. - HUBER, Dokumente, S. 380. - KÜHNE, S. 44-50.

⁷²⁴ Carl Georg Winkelblech, geb. 11.4.1810 Ensheim bei Mainz, gest. 10.1.1865 Kassel. Lehrer der Chemie an der polytechnischen Schule in Kassel, Nationalökonom. Abgeordneter der Ständeversammlung 1848-1849. - LENGEMANN, S. 413. - VON NATHUSIUS, S. 360.

⁷²⁵ Maximilian Joseph Carl Freiherr von Ditfurth, geb. 10.5.1806 München, gest. 8.8.1861 Marburg. Bataillonskommandant der Kasseler Schutzwache. Abgeordneter der Ständeversammlung 1848-1849. - LENGEMANN, S. 108f. - GUMS, S. 105.

⁷²⁶ Siehe oben S. 153f.

Wippermann allerdings entgegen, daß die Staatsbahn Geld *ebenso nötig als die Nordbahn* habe. Zudem müsse die Emission insgesamt behutsam erfolgen, da bei einer plötzlichen Überschüttung des Marktes mit 2¹/₂ Mill. Thl. das kurhessische Papiergeld *natürlich diskreditiert werden würde*. Von Waitz erwiderte jedoch, daß der Bau der Nordbahn schon viel fortgeschrittener sei als derjenige der Main-Weser-Bahn und daß jetzt für erstere die Hauptausgaben fällig würden.

Von den zehn Landtagsmitgliedern, die an der Debatte teilnahmen, äußerte sich nur eines skeptisch zu den Finanzplänen der Regierung. Der Abgeordnete der Stadt Schmalkalden, Karl Wolf⁷²⁷, befürchtete durch die Ausgabe des Papiergeldes den Staatsbankrott:

Was die Sache selbst betrifft, so glaube ich allerdings, daß, nachdem die meisten Staaten Kassenscheine gemacht haben, wogegen sich im Grundsatz vieles einwenden läßt, wir genötigt sind, dieses auch zu tun, um an einem europäischen Bankrott auch teilnehmen zu können.

Winkelblechs Vorschlag einer Ausgabe von Eisenbahnkassenscheinen hielt Wolf für unbrauchbar, da die Erfahrungen der Scheine der *Dresdener-Leipziger Bahn*⁷²⁸ gezeigt hätten, wie schnell solches Papiergeld wieder zum Emittenten zurückkehre. Der Schmalkaldener Fabrikant sprach sich gegen eine staatliche Neuverschuldung und für die Veräußerung von im Staatsschatz befindlichen Wertpapieren aus, wobei er an § 4 des Staatsschatzgesetzes vom 27. Februar 1831⁷²⁹ erinnerte, nach der spätestens ab 1834 von den Staatseinnahmen jährlich 30 000 Thl. dem Staatsschatz überwiesen werden sollten:

Ich bin der Meinung, daß, wenn man Schulden macht, man auch darauf sehen muß, sie wieder abzutragen, und in dieser Beziehung bin ich mit dem Entwurf nicht einverstanden. Das Gesetz über den Staatsschatz hat schon bestimmt, daß jährlich 30 000 Thl. hinzugezahlt werden sollen, allein noch in jedem Finanzgesetz hat man diese Bestimmung suspendiert⁷³⁰. Ich möchte vorschlagen, sobald die im Staatsschatz liegenden Papiere

⁷²⁷ Karl Christian Friedrich Wolf, geb. 27.7.1797 Kassel, gest. 19.12.1868 Schmalkalden. Kreissekretar, später Hammerwerksbesitzer in Schmalkalden. Abgeordneter der Ständeversammlung 1839-1844 und 1849-1850. - LENGEMANN, S. 418.

⁷²⁸ Es handelt sich um die Eisenbahn-Kassa-Scheine der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie zu 1 Thl., die seit 1838 auf Initiative des Volkswirts und Gründers des deutschen Handels- und Gewerbsvereins Friedrich List (1789-1846) ausgegeben wurden. - KELLER, S. 76. - PICK, Papiergeld, S. 138. - PICK, Papiergeldlexikon, S. 175. - PICK und RIXEN, S. 437, Nr. A 433.

⁷²⁹ Siehe oben S. 50. - SG 1831, S. 53f.

⁷³⁰ Tatsächlich war diese Bestimmung in allen Finanzgesetzen seit 1834 aufgehoben. Auch im Finanzgesetz für das Jahr 1849 vom 5. 4. 1849 (§ 6, SG 1849, S. 24) sowie für die achte Finanzperiode im Landtagsabschied vom 9. 2. 1854 (§ 7, Nr. 1, SG 1854, S. 31) wurde diese Vorschrift außer Kraft gesetzt.

pari stehen, damit Schulden abzutragen. Man suche einen Teil dieses Plunders los zu werden, man weiß nicht, was daraus wird.

Im Gegensatz zu Wolfs abweichender Ansicht erklärte die Mehrheit des Landtags sich mit den beiden Gesetzentwürfen der Regierung grundsätzlich einverstanden. Es wurde beschlossen, den Entwurf zur Ausgabe verzinslicher Staatsschuldscheine am folgenden Tag zu beraten und zum Entwurf über die Papiergeldemission eine endgültige Entscheidung über die Hilfe für die Friedrich-Wilhelms-Nordbahn abzuwarten. Wippermann konnte sich kurz vor Ende der Landtagssitzung die Erwähnung seines Papiergeldprojektes von 1837 nicht verkneifen:

Ich habe schon vor ungefähr 12 Jahren in der Ständeversammlung die Meinung ausgesprochen, es sei damals die beste Zeit gewesen, Kassenscheine zu kreieren, wo man sie ganz sicher unterzubringen wußte, während es in der jetzigen Zeit der Not vielleicht minder ratsam sein würde, wenn nicht eben die Not dazu zwänge.

Auf Grund des Berichtes des Budgetausschusses vom 20. Februar 1849⁷³¹, erstattet durch Friedrich Nebelthau, wurden die einzelnen Bestimmungen der Regierungsvorlage zur Ausgabe verzinslicher Staatsschuldscheine in den Landtagssitzungen vom 20. und 23. Februar 1849 behandelt und kleine redaktionelle Änderungen vorgenommen⁷³². Mit nur zwei Gegenstimmen folgte die Ständeversammlung der Empfehlung Nebelthaus und genehmigte den leicht modifizierten Entwurf, der am 1. März 1849 von Kurfürst Friedrich Wilhelm unterzeichnet wurde. Das Gesetz⁷³³ ermächtigte die Hauptstaatskassendirektion zur Ausgabe von jährlich mit 4¹/₂ % zu verzinsenden Staatsschuldscheinen im Gesamtvolumen von 500 000 Thl. Von 1850 an sollten jährlich mindestens Scheine in Höhe von 50 000 Thl. zur Rückzahlung aus dem Laudemialfonds ausgelost werden. Wie bei den Kassenscheinen sollte an der Verwaltung, insbesondere an der Anfertigung, Verwertung, Einlösung und Vernichtung, der geheime landständische Ausschuß teilnehmen.

Am 14. März 1849 kam es im Landtag zur ausführlichen Diskussion⁷³⁴ über den Antrag des Innenministers Bernhard Eberhard⁷³⁵ vom 23. Februar 1849⁷³⁶, der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn ein unverzinsliches Kassenscheindarlehen in Höhe von 500 000 Thl. einzuräumen,

Später ging man stillschweigend über die Bestimmung hinweg und verzichtete auf eine ausdrückliche Außerkraftsetzung.

⁷³¹ KLV 1849, Beil. 49. - StAM, Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

⁷³² KLV 1849, Nr. 20, S. 21-25; Nr. 21, S. 8-11. - StAM, Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

⁷³³ SG 1849, S. 15.

⁷³⁴ KLV 1849, Nr. 28, S. 1-10.

⁷³⁵ Siehe oben Anm. 293.

⁷³⁶ KLV 1849, Nr. 21, S. 12-13.

das von 1852 an in jährlichen Raten von 25 000 Thl. getilgt werden sollte. Grundlage der Debatte war der Bericht Nebelthaus für den Budgetausschuß vom 12. März 1849⁷³⁷, in dem die desolante Finanzlage der Nordbahn-AG (laufendes Defizit von 1 527 356 Thl.) und die als Abhilfe vorgesehene Ausgabe von Prioritätsobligationen detailliert aufgeschlüsselt wurden. Die Nordbahngesellschaft plante, um die Fertigstellung der Bahn sicherzustellen, die Ausgabe von Schuldschreibungen in Höhe von 2 Mill. Thl. Die jährlich mit 5 % verzinsten Wertpapiere sollten nach Bedarf emittiert werden, und die Zinsen sowie die jährliche Rückzahlung von ½ % der Ausgabe sollten aus den Gewinnen der Bahn geleistet werden. Erst nach Erfüllung dieser Verbindlichkeiten aus den Prioritätsobligationen durfte der Restgewinn als Dividende an die Inhaber der Stammaktien ausgeschüttet werden. Der Regierungsantrag zur Unterstützung der Nordbahn sah vor, von diesen Prioritätsobligationen Stücke im Betrag von 600 000 Thl. als Sicherheit für das unverzinsliche Papiergelddarlehen von ½ Mill. Thl. zu nehmen. Wegen des - besonders im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Main-Weser-Bahn - fundamentalen staatlichen Interesses am baldigen Betrieb der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn empfahl der Referent des Budgetausschusses eine rasche Genehmigung der Regierungsvorschläge.

An der anschließenden Diskussion nahmen zehn Landtagsabgeordnete teil, von denen nur Joseph Weinzierl⁷³⁸ wesentliche Einwände vorbrachte. Der Fuldaer gehörte zu den vehementesten Kritikern der Streckenführung der Main-Weser-Bahn von Kassel nach Frankfurt über Marburg und Gießen (anstatt über Fulda und Hanau)⁷³⁹ und hatte wenigstens einen Anschluß Fuldas an die Nordbahn erhofft. Er boykottierte aus seiner Verärgerung darüber die gesamte kurhessische Eisenbahnpolitik und forderte nun, daß der Staat die marode Friedrich-Wilhelms-Nordbahn, deren Aktien sich längst in den Händen von Spekulanten befänden, nicht unterstützen, sondern ganz übernehmen solle. In seiner Kritik machte er auch seine Landtagskollegen für die miserable Situation der Nordbahn verantwortlich:

Die Geschichte der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn ist eine fortgesetzte Reihe von aktiven und passiven Täuschungen, und ich werde das stets so oft wiederholen, als die Rede

⁷³⁷ KLV 1849, Beil. 61.

⁷³⁸ Dr. med. Joseph Weinzierl, geb. 27.11.1807 Fulda, gest. 5.6.1886 ebd. Stadtsekretär in Fulda. Abgeordneter der Ständeversammlung 1847-1850, 1852-1854 (II. Kammer) und 1862-1863. - LENGEMANN, S. 405.

⁷³⁹ Weinzierl warf im März 1844 Wilhelm Wippermann, der als Referent des Eisenbahnausschusses dem Landtag über den Entschluß zum Bau der Main-Weser-Bahn über Marburg berichtet hatte, vor, sich Drohungen gebeugt und die parlamentarische Prüfung des Antrags der Fuldaer Abgeordneten verhindert zu haben. Außerdem veröffentlichte Weinzierl 1845 eine kritische Schrift zu diesem Thema: WEINZIERL. - Akten und Eingaben, S. 323, Anm. 15.

davon ist, wenigstens um, so viel an mir ist, die Gewissen derer zu beunruhigen, welche diese Kalamität des Landes erfunden und zu dessen Verwirklichung beigetragen haben. Sobald eine Anmutung von Seiten der Direktion an uns gelangt ist und gewährt wird, so taucht sofort wieder eine neue auf; diesesmal beraten wir die dritte Anforderung. Es liegt diesem Verfahren offenbar die Absicht zugrunde, allmählich die Ständeversammlung und somit die Staatskasse mit in das Malheur hineinzuziehen. Es heißt dann jedes Mal, verwilligt man diese Summe nicht für die Friedrich-Wilhelms-Nordbahn, so wird auch aus der Staatsbahn nichts, - das heißt: friß Vogel oder stirb.

Dabei behauptete Weinzierl steif und fest, daß seine Kritik an der Nordbahn nichts mit der Streckenführung der Bahnen zu tun habe:

Übrigens bemerke ich noch, daß ich nicht deshalb das Unternehmen tadle, weil die Bahn nicht über Fulda geht, sondern deshalb, weil sie nicht in natürlicher, sondern verschrobener Weise angelegt und geführt ist. Daß die Bahn über Fulda hätte gehen müssen, das ist Zufall.

Die Ständeversammlung beschloß dennoch die Genehmigung des Darlehens an die Friedrich-Wilhelms-Nordbahn. Landtagskommissar Wiegand forderte Landtagspräsident Schwarzenberg unverzüglich auf, die Beschlußnahme über den Gesetzentwurf zur Kassenscheinausgabe tunlichst zu beschleunigen, um die Hilfe für die Nordbahn rasch zu ermöglichen⁷⁴⁰. Friedrich Nebelthau erstattete bereits am 15. März 1849 Bericht für den Budgetausschuß⁷⁴¹, und am folgenden Tag wurde der Papiergeldgesetzentwurf in der 29. öffentlichen Sitzung der Ständeversammlung beraten⁷⁴². Nebelthau schlug - außer der Erhöhung des Emissionsvolumens auf 1½ Mill. Thl. - nur zwei erwähnenswerte Änderungen der Regierungsvorlage vor, die ebenfalls mit der Vergrößerung der Ausgabe zusammenhingen. Zum einen plädierte er für die Nennung des Grundes für die Erhöhung des Ausgabevolumens im Gesetz. Neben dem bereits in der Regierungsvorlage enthaltenen Hinweis auf die Kapitalbedürfnisse des *Staats-Eisenbahnbaus* wollte der Referent des Budgetausschusses im Gesetz ausdrücklich die Absicht genannt wissen, *der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn ein unverzinsliches Darlehen von 500 000 Thl. vorzustrecken*. Der zweite Änderungsvorschlag betraf die Zusammensetzung der Tilgungsraten, die - entsprechend der Erhöhung des Emissionsvolumens - jährlich 75 000 Thl. betragen sollten. Während das Innenministerium vorgeschlagen hatte, wie in § 4 des ersten Emissionsgesetzes vom

⁷⁴⁰ StAM, Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

⁷⁴¹ KLV 1849, Beil. 67. - StAM, Best. 41, Nr. 2843; Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

⁷⁴² KLV 1849, Nr. 29, S. 8f.. - StAM, Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

26. August 1848 einen entsprechenden Hinweis einfach wegzulassen, sprach sich Nebelthau dafür aus, die Verteilung der jährlichen Wiedereinlösung auf den Laudemialfonds (50 000 Thl.) und die Hauptstaatskasse als Zahlstelle der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn (25 000 Thl.) gesetzlich zu verankern. Die Notwendigkeit dieser gesetzlichen Bestimmung wurde auch von Carl von Eschwege in seinen ergänzenden Bemerkungen⁷⁴³ zu Nebelthaus Bericht betont. Ansonsten könne der Landtag nicht auf einer Inanspruchnahme des Laudemialfonds bestehen, und es sei zu befürchten, daß die Regierung eines Tages auf die laufenden Staatseinnahmen zurückgreifen könnte, um die Kassenscheine einzulösen. Der Gesetzentwurf wurde im Landtag den Vorschlägen Nebelthaus entsprechend revidiert und in geheimer Abstimmung mit 31 gegen drei Stimmen genehmigt⁷⁴⁴. Kurfürst Friedrich Wilhelm unterzeichnete diese Fassung des zweiten kurhessischen Emissionsgesetzes am 24. März 1849⁷⁴⁵.

5. Das Gesetz vom 24. März 1849

Das zweite Emissionsgesetz vom 24. März 1849 (siehe Anhang 3), nur etwa sieben Monate nach dem ersten Emissionsgesetz erlassen, unterschied sich von letzterem lediglich in drei Punkten, nämlich dem Emissionsvolumen, der Erwähnung eines Emissionszwecks und der Bestimmung der Herkunft der Tilgungszahlungen. Der erste Paragraph des neuen Gesetzes sah ein Emissionsvolumen von weiteren 1½ Mill. Thl. vor. Hier wurden die Gründe angeführt, weshalb die erneute Papiergeldausgabe nötig war: der Fortbau der Staatsbahn und das unverzinsliche Darlehen an die Friedrich-Wilhelms-Nordbahngesellschaft von 500 000 Thl. Die dritte Neuerung des Gesetzes vom 24. März 1849 gegenüber dem ersten Emissionsgesetz enthielt der § 4. Während der an dieser Stelle geregelte Tilgungsplan vom zeitlichen Ablauf her demjenigen des Gesetzes vom 26. August 1848 entsprach, mithin die gesamte weitere Emission in Höhe von 1½ Mill. Thl. im Jahr 1871 wieder eingezogen sein sollte, wurde zusätzlich bestimmt, wie die jährliche Wiedereinlösung in Höhe von 75 000 Thl. aufzubringen sei. Zwei Drittel der Summe, also 50 000 Thl., waren dem Laudemialfonds zu entnehmen, der gemäß § 3 beider Emissionsgesetze als Sicherheit für die Papiergeldschuld in der Höhe diente, in der sich jeweils Kassenscheine im Umlauf befanden. Das restliche Drittel von 25 000 Thl. war von der Hauptstaatskasse aufzubringen. Dieser Betrag stellte die jährliche Tilgungsrate dar, die von der Friedrich-Wilhelms-Nordbahngesellschaft für das

⁷⁴³ StAM, Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

⁷⁴⁴ KLV 1849, Nr. 29, S. 28. - StAM, Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

⁷⁴⁵ Ausfertigung mit den Unterschriften des Kurfürsten, des Finanzministers Wippermann und des Justizministers Moritz von Baumbach: StAM, Best. 41, Nr. 2843.

unverzinsliche Kassenscheindarlehen von 500 000 Thl. an die Hauptstaatskasse zu zahlen war. In den übrigen Bestimmungen stimmten beide Gesetze vollkommen überein (Stückelung der Kassenscheine, Annahmepflicht, Abhängigkeit einer weiteren Papiergeldausgabe von der Zustimmung des Landtags, gemeinsame Kassenscheinverwaltung durch die Hauptstaatskassendirektion und den landständischen Ausschuß, Berichterstattung dieses Ausschusses an den Landtag und Fälschungsparagraph).

6. Die Anfertigung der Scheine

Schon am 18. August 1848, noch vor der landesherrlichen Unterzeichnung des ersten Emissionsgesetzes, fragte der Vorstand des Finanzministeriums Theodor Schwedes⁷⁴⁶ im Gesamtstaatsministerium an, ob bereits zu diesem Zeitpunkt eine Besprechung der Hauptstaatskasse mit dem geheimen landständischen Ausschuß über die Anfertigung der Kassenscheine gemäß § 5 des Gesetzes als zulässig erachtet werde⁷⁴⁷. Dabei wies er darauf hin, daß in den Motiven des Emissionsgesetzes nur eine landständische Kontrolle der Papiergeldausgabe vorgesehen war. Jedoch wirke sich eine umfassendere Mitverwaltung des Landtags, die künftig ohnehin nicht zu vermeiden sei, positiv auf die staatliche Kreditwürdigkeit aus, und außerdem seien auch die Landtage anderer deutscher Staaten mit der Mitverwaltung der Staatsschulden betraut. Wegen der gebotenen Eile in dieser Angelegenheit sprachen sich die Regierungsmitglieder und der Direktor der Hauptstaatskasse Karl Schotten als Mitglied des Gesamtstaatsministeriums für den sofortigen Beginn der Beratungen und Vorbereitungen aus, allerdings unter Vorbehalt der kurfürstlichen Zustimmung zum Emissionsgesetz.

Schwedes wies daher bereits am 21. August 1848 die Direktion der Hauptstaatskasse an, sich mit dem landständischen Ausschuß zu beraten, und übermittelte der Finanzbehörde mehrere Bewerbungsschreiben für die Kassenscheinherstellung⁷⁴⁸. Es handelte sich dabei im einzelnen um Angebote von Püll (Leipzig), Loedel (Göttingen), Albert Falckenberg u. Comp. (Magdeburg)⁷⁴⁹, B. Dondorf (Frankfurt/Main)⁷⁵⁰, Heinrich Meyer (Braunschweig)⁷⁵¹,

⁷⁴⁶ Siehe oben Anm. 655.

⁷⁴⁷ StAM, Best. 41, Nr. 2843.

⁷⁴⁸ Ebd.

⁷⁴⁹ Falckenberg hatte vier von ihm gedruckte Kassenscheine (2 Stück zu 1 Thl. und 2 Stück zu 5 Thl.) des Herzogtums Anhalt-Köthen (KELLER Nr. 12c; PICK und RIXEN Nr. A 13, A 14) beigelegt, die ihm Ende Oktober zurückgeschickt wurden. - Zu Falckenberg: KELLER, S. 44.

⁷⁵⁰ Siehe unten S. 191f.

Heinrich Hotop (Kassel), der vorgab, mit Dondorf zusammenzuarbeiten, C. A. Wilhelm (Hanau), der bei Dondorf arbeitete, Beyer (Kassel) und Fischer (Kassel)⁷⁵². Ende August und Anfang September 1848 bewarben sich noch der Kupferstecher Gerhardt und der Graveur Engel (Hanau)⁷⁵³. Schwedes favorisierte hinsichtlich des Druckauftrages Theodor Fischer⁷⁵⁴ in Kassel, der sich mit einer neuen Erfindung für den Fälschungsschutz bewarb. Sollte Fischer rasch und gut arbeiten, sei er die beste Wahl, weil eine Herstellung in Kassel die Kontrolle erleichtere und der Druckauftrag im eigenen Land vergeben werden könne. Für die Herstellung des Papiers lagen bereits Offerten der Papierfabrikanten Discher (Rengshausen)⁷⁵⁵, W. Pfeiffer (Niederkaufungen) und Franz Buhl (Ettlingen)⁷⁵⁶ vor. Die Beratungen der Hauptstaatskassendirektion mit dem geheimen landständischen Ausschuß begannen am 24. August 1848⁷⁵⁷.

⁷⁵¹ Die Gebrüder Meyer druckten die Bankscheine der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Leihhauskommission von 1842, die 1852 neu aufgelegt wurden (KELLER Nr. 30c, d; PICK und RIXEN Nr. A 53-A 58). - KELLER, S. 45.

⁷⁵² Siehe unten Anm. 754.

⁷⁵³ StAM, Best. 41, Nr. 2843.

⁷⁵⁴ Theodor Fischer war im Jahr 1839 im Zusammenhang mit Papiergeldfälschung in die Ermittlungen der Hanauer Polizeibehörden geraten. Gegenstand der Untersuchungen waren falsche preußische Kassenanweisungen, wegen deren Anfertigung man einen Hanauer Buchhändler verdächtigte. Bei einer polizeilichen Untersuchung der Geschäfts- und Privaträume des Verdächtigen fanden sich vier Pappstücke, die bei der Herstellung der Fälschungen höchstwahrscheinlich verwendet worden waren. Am 9. Juli 1839 berichtete der Kölner Kommissar der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden dem Hanauer Polizeidirektor Theodor von Heppe (1801-1856) von der Beschlagnahme einer weiteren Fälschung aus der *Hanauer Fabrik* in Wesel, auf der sich die Notiz *Th. Fischer, 12.2.39* befand und bat um eine Personenüberprüfung. Von Heppe, der auch in einem anderen Fall mit dem preußischen Beamten kooperierte (siehe unten Anm. 788), antwortete, daß in Kassel ein Buchhändler namens Theodor Fischer, vormals Leipzig, sich in Besitz der ehemaligen Kriegerschen Buchhandlung befinde. Theodor Fischer war offenbar nicht aktiv in die Sache verwickelt, ansonsten wäre er wohl als Auftragnehmer für den Papiergelddruck nicht in Frage gekommen. - StAM, Best. 16, Nr. 7385. - Zu Theodor Fischer: KELLER, S. 44. - Zu Theodor von Heppe: GUMS, S. 91. - SPEITKAMP, Kommunalverfassung, S. 19f. - TAPP, S. 232f., 246. - Zur Aussagekraft von falschen Scheinen und Münzen zum Geldumlauf mit weiteren Fälschungsbeispielen aus der Provinz Hanau: KLÜSSENDORF, Hanau. - Siehe auch unten Anm. 829.

⁷⁵⁵ Im Bericht des geheimen Ständeausschusses vom 19.12.1848 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dem Papierfabrikanten Discher die Prämienmedaille der Berliner Gewerbeausstellung von 1844 verliehen worden war. - KLV 1848, Beil. 11. - Zur Medaille: SOMMER, S. 51, Nr. P 76.

⁷⁵⁶ In der Papierfabrik Franz Buhl Sohn hatte der Frankfurter Buchdrucker Carl Naumann, der indirekt in den Druck der Kassenscheine involviert war (siehe unten S. 191f.) von 1817 bis 1819 eine dreijährige kaufmännische Ausbildung absolviert. - KLÜSSENDORF, Wertpapier- und Geldscheindruck, S. 378.

⁷⁵⁷ StAM, Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

Die Direktion berichtete ihrem Ministerium am 7. September 1848 über die Fortschritte in der Angelegenheit⁷⁵⁸. Nach einvernehmlichen Beratungen mit dem landständischen Ausschuß seien bereits Verhandlungen mit dem Druckereibesitzer Fischer sowie mit einem sich zur Zeit in Kassel aufhaltenden Vertreter der Gravier- und Druckanstalt Dondorf aufgenommen worden. Außerdem habe unter Hinzuziehung des Geheimrats Schwedes⁷⁵⁹, des Oberbergrats Henschel und des Oberberginspektors Thomas ein Gespräch mit dem Lithographen und Tapetenfabrikanten Arnold⁷⁶⁰ aus Kassel stattgefunden, der nicht nur als Fachmann für Papierbehandlung und Farbendruck gelte, sondern auch als Maler, Künstler und Zeichner in allen Techniken des Stiches erfahren sei. Bei der Beratung sei es als sinnvoll erachtet worden, vor weiteren Verhandlungen mit Druckereibetrieben einen technisch versierten Beamten nach Darmstadt zu entsenden. Dieser solle sich mit Herstellung, Kontrolle und den sonstigen Umständen der dortigen Papiergeldemission vertraut machen und dann der Direktion der Hauptstaatskasse als Experte bei den Verhandlungen mit den Papierfabriken und Druckereien und bei der Herstellung selbst zur Verfügung stehen. Schwedes habe hierfür den am Bergamt Bieber tätigen Bergamtsassessor Friedrich Sievers⁷⁶¹ vorgeschlagen. Die Hauptstaatskassendirektion beantragte die Überstellung des Beamten und bat um Überweisung von 500 Thl. für bereits entstandene Kosten.

Der neue Vorstand des Finanzministeriums, Carl Wilhelm Wippermann⁷⁶², ordnete am 11. September 1848 die einstweilige Versetzung des Bergbeamten Sievers zur Hauptstaatskassendirektion an und legte ein Empfehlungsschreiben an das darmstädtische Finanzministerium bei⁷⁶³. Sievers traf bereits am 21. September 1848 in Darmstadt ein, wovon der dortige Finanzminister Carl Zimmermann⁷⁶⁴ seinen Kasseler Kollegen umgehend

⁷⁵⁸ StAM, Best. 41, Nr. 2843.

⁷⁵⁹ Schwedes wurde am 24.8.1848 nach heftigen Differenzen mit dem Kurfürsten auf eigenes Gesuch als Vorstand des Finanzministeriums entlassen und wieder als Direktor der Oberberg- und Salzwerkdirektion eingesetzt. - HÖFFNER, S. 309-313. - HAHN, Wirtschaftliche Integration, S. 237. - SEIER, Kurfürstentum, S. 109. - Siehe oben Anm. 655.

⁷⁶⁰ Karl Arnold war von 1826 bis 1875 Ehrenmitglied der Akademie der bildenden Künste in Kassel. - KHHS 1826, S. 350. - KPSK 1875, S. 195.

⁷⁶¹ Friedrich Sievers war seit 1841 Bergamtsassessor am Bergamt zu Bieber, nach seiner Tätigkeit bei der Kassenscheinherstellung von 1850 bis 1864 Berginspektor und Rechnungsführer am Hammerwerk zu Lippoldsberg, von 1865 bis 1867 Münzverwalter und Rechnungsführer an der Münze zu Kassel und Bergzehnerheber der Bergämter am Habichtswald und am Meißner.

⁷⁶² Siehe oben Anm. 296.

⁷⁶³ StAM, Best. 41, Nr. 2843.

⁷⁶⁴ Carl Wilhelm Zimmermann, geb. 3.10.1782 Darmstadt, gest. 14.9.1856 ebd. 1847-1849 Abgeordneter der 1. Kammer des Großherzogtums Hessen, 1845-1848 Präsident des Ghzgl. Ministeriums der Finanzen,

informierte und dabei betonte, daß dem Kasseler Beamten vollständige Einsicht in die Herstellung der Grundrentenscheine⁷⁶⁵ gewährt werde. Die Reise des Bergamtsassessors, der bei dieser Gelegenheit die Einrichtungen der Druckerei Dondorf in Frankfurt am Main besichtigte, dauerte nicht länger als eine Woche⁷⁶⁶. An Friedrich Sievers, der bald als kompetent und zuverlässig galt, wurde am 11. Oktober 1848 auf Antrag der Hauptstaatskassendirektion eine zusätzliche monatliche Vergütung von 35 Thl. für seine Tätigkeit in der Papiergeldangelegenheit gewährt⁷⁶⁷. Bereits am 2. Oktober 1848 hatte Wippermann der Hauptstaatskasse einen verzinslichen Vorschuß von 500 Thl. für Auslagen bei den Vorbereitungen der Operation genehmigt⁷⁶⁸, wovon Landtagskommissar Duysing den Landtag in der geheimen Sitzung vom 30. Oktober 1848 informierte⁷⁶⁹.

Die Direktion der Hauptstaatskasse setzte das Finanzministerium am 2. November 1848 im Einverständnis mit dem landständischen Ausschuß über die bereits getroffenen Vorbereitungen in Kenntnis⁷⁷⁰. Diese betrafen die Stückelung der Kassenscheine und die Verhandlungen vom 21. und 30. September 1848 über die Vergabe der Aufträge für das Papier und den Druck der Scheine beziehungsweise über die jeweiligen Kosten. Es sollten hergestellt werden:

<i>I. Abteilung zu 1 Thl. in 10 Serien à 500 Folien = 5 000 Folien à 100 Nrn. =</i>	
	<i>500 000 Scheine = 500 000 Thl.</i>
<i>II. Abteilung zu 5 Thl. in 6 Serien à 100 Folien = 600 Folien à 100 Nrn. =</i>	
	<i>60 000 Scheine = 300 000 Thl.</i>
<i>III. Abteilung zu 20 Thl. in 4 Serien à 25 Folien = 100 Folien à 100 Nrn. =</i>	
	<i>10 000 Scheine = 200 000 Thl.</i>
<i>Insgesamt</i>	<i>570 000 Scheine = 1 000 000 Thl.</i>
<i>dazu ein Zehntel von jeder Abteilung mit</i>	<i>57 000</i>
<i>gibt zusammen</i>	<i>627 000 Stück Scheine.</i>

Die Reserve von einem Zehntel jedes Nominals sollte nach Darmstädter Vorbild zum Umtausch beschädigter Scheine dienen. Bei der Numerierung der Scheine sollte nicht das in

März-November 1848 Finanzminister, Juni-Juli 1848 zugleich Vorsitzender des Gesamtministeriums, November 1848-1856 Präsident des Staatsrats. - LENGEMANN, S. 424.

⁷⁶⁵ Siehe oben Anm. 666.

⁷⁶⁶ Nachricht der Hauptstaatskassendirektion an das Finanzministerium vom 30.9.1848. - StAM, Best. 41, Nr. 2843.

⁷⁶⁷ StAM, Best. 41, Nr. 2843.

⁷⁶⁸ Ebd.

⁷⁶⁹ KLV 1848, Nr. 117, S. 42.

⁷⁷⁰ StAM, Best. 41, Nr. 2843.

Preußen übliche Verfahren der fortlaufenden Nummernfolge⁷⁷¹ angewandt, sondern aus einem Nummernbuch willkürlich Kontrollnummern ausgewählt, dort ausgestrichen und mit Tinte in die Kassenscheine eingetragen werden. Man entschied sich also für ein relativ umständliches handschriftliches Verfahren.

Um die Kontrolle der Herstellung zu erleichtern, sollte der Druckauftrag eigentlich in eine Hand gegeben werden. Die Frankfurter Druckerei Dondorf war hierfür der aussichtsreichste Kandidat. Andererseits lag es im Interesse des häufig über Benachteiligung klagenden Kasseler Gewerbestandes, einen örtlichen Bewerber mit heranzuziehen. In Kassel wurde *am geeignetsten sowohl wegen der Tüchtigkeit seiner Leistungen wie seiner, jedes Vertrauens würdiger Persönlichkeit der Druckereibesitzer Fischer* erachtet. Allerdings sollte die von Fischer angepriesene Erfindung zum Fälschungsschutz, wegen der Theodor Schwedes den Kasseler Drucker bevorzugen wollte, nicht zur Anwendung kommen, da die vorgelegten Probedrucke die Beamten nicht überzeugt hatten. Erleichtert wurde die Beteiligung Fischers am Druck der kurhessischen Kassenscheine dadurch, daß sich Dondorf zur Zusammenarbeit mit Fischer und zur gemeinsamen Annahme des Druckauftrags bereit erklärte.

Bernhard Dondorf aus Frankfurt am Main sollte als Hauptunternehmer die volle *Garantie für künstlerische Ausführung der Scheine* bieten, *dessen rühmlichst bekannte Gravier- und Druckanstalt in neuerer Zeit, namentlich bei der Anfertigung der Großherzoglich Hessischen Kassenscheine, ihren Ruf bekundet hat*⁷⁷². Betont wurde hierbei, daß Dondorf auch mehrere kurhessische Arbeiter, wie den Graveur Wilhelm aus Hanau, in seiner Firma beschäftige. Bernhard J. Dondorf (1809-1902) war ein außerordentlich begabter Lithograph, der 1833 in der Frankfurter Saalgasse einen Druckereibetrieb gegründet und sich insbesondere auf den Druck von Wertpapieren und Geldscheinen spezialisiert hatte⁷⁷³. Er kooperierte langfristig mit Carl Naumann (1794-1865), der seit 1821 in der Großen Sandgasse zu Frankfurt eine Buchdruckerei unterhielt, in der Dondorf selbst einen Teil seiner Ausbildung erhalten hatte. Die beiden Firmen Bernhard Dondorf und Carl Naumann, die seit den frühen fünfziger Jahren

⁷⁷¹ Reichsdruckerei, S. 21, 26f.

⁷⁷² Die Firma Naumann, die mit der Firma Dondorf kooperierte, hatte die Druckplatten für die Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheine nach dem Gesetz vom 30. Juli 1848 geliefert, während der Druck selbst von der Wittich'schen Hofbuchdruckerei in Darmstadt, Inhaber Reinhard Ludwig Venator (1799-1862) besorgt wurde. - VÖLKER, S. 77f.

⁷⁷³ Zu Dondorf und den im folgenden beschriebenen Frankfurter Druckfirmen: KELLER, S. 45f. - PICK, Papiergeld, S. 12. - KLÜSSENDORF, Waldeck, S. 106f. - DERS., Wertpapier- und Geldscheindruck passim. - PICK, Papiergeldlexikon, S. 83f. - PICK und RIXEN, S. 15. - SCHNEIDER, Bemerkungen, S. 127f.

des 19. Jahrhunderts auch unter der Gemeinschaftsfirma Dondorf und Naumann auftraten⁷⁷⁴, übernahmen zahlreiche Druckaufträge für Geldscheine und Wertpapiere - darunter ausgesprochene Großprojekte wie 1867 die Banknoten der italienischen Banca Nazionale oder 1872 das japanische Staatspapiergeld⁷⁷⁵. In Deutschland bekamen die zwei Frankfurter Druckbetriebe, die auf dem Gebiet des Wertpapierdruckes Weltgeltung erlangten, nur eine weitere private Firma als Konkurrenz, nämlich das 1852 in Leipzig gegründete Typographische Institut Giesecke & Devrient, dem später die Herstellung der kurhessischen Kassenscheine nach dem Gesetz vom 24. Juni 1863 übertragen wurde⁷⁷⁶. Die Firmen Naumann und Dondorf, die ihre Tätigkeit wegen der seit den 1870er Jahren erfolgten drastischen Reduzierung neuer Geldscheinausgaben in andere Geschäftsfelder verlagert hatten, existierten bis 1931 bzw. 1943.

Bezüglich der Herstellungsweise verwies die Hauptstaatskassendirektion in ihrem Bericht vom 2. November 1848 auf einen als Beilage der Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung erschienenen programmatischen Aufsatz Dondorfs über die Herstellung von Papiergeld, den sie ihrem Bericht beifügte⁷⁷⁷. Darin erläuterte der Frankfurter Druckereiunternehmer ausführlich, wie durch Anwendung der richtigen Grundsätze bei der Herstellung von Geldscheinen deren Fälschung vorgebeugt werden könne. Es müsse erreicht werden, daß jeder Laie eine Fälschung sofort entlarven könne. Deshalb sei auf eine gleichmäßige, klare und künstlerisch vollkommene Ausführung der Scheine zu achten. Je anspruchsvoller und kunstreicher die Gestaltung gehalten werde, desto schwieriger und aufwendiger, somit teurer sei die Anfertigung von Fälschungen. Die beste Möglichkeit für eine kunstvolle Darstellung, die sich dem Publikum leicht einprägen ließe, biete das menschliche Porträt. Schon die kleinste Abweichung in den Gesichtszügen, die beim Nachahmen sicherlich entstünde, fiel sogleich jedem Nichtfachmann auf. Dondorf empfahl weißes Papier, einen einfachen Unterdruck (Rückseite), Hand[schöpf]papier statt Maschinenpapier und den Aufdruck eines

⁷⁷⁴ Dies war beispielsweise beim Druck der waldeckischen Kassenscheine 1854 der Fall. - KLÜSSENDORF, Waldeck, S. 107. - DERS., Wertpapier- und Geldscheindruck, S. 382.

⁷⁷⁵ Das berühmteste Druckerzeugnis von Naumann waren die seit 1852 ausgegebenen Postwertzeichen der Thurn und Taxis-Post. Es ist unklar, ob Dondorf hieran beteiligt war. - KLÜSSENDORF, Waldeck, S. 106. - DERS., Wertpapier- und Geldscheindruck, S. 382.

⁷⁷⁶ Siehe unten Kap. X, 3, S. 275-291.

⁷⁷⁷ Der Aufsatz ist wie die übrigen beigefügten Anlagen an die Hauptstaatskassendirektion zurückgegeben worden, und die Gegenüberlieferung der Hauptstaatskasse (StAM, Best. 43) zur Herstellung der Kassenscheine ist nicht erhalten. Im Aktenbestand zum Papiergeld des Fürstentums Waldeck ist aber ein Exemplar dieser sicherlich 1848 erschienenen Zeitungsbeilage überliefert. - StAM, Best. 121, Nr. 2469, fol. 42-43. - Zum waldeckischen Aktenzusammenhang KLÜSSENDORF, Waldeck, S. 38f. - Zur Datierung der Zeitungsbeilage KLÜSSENDORF, Wertpapier- und Geldscheindruck, S. 381, Anm. 15.

Trockenstempels. Die auch von ihm selbst praktizierte Einfügung von Geheimzeichen in Geldscheine⁷⁷⁸ hielt Dondorf deshalb für unnötig, weil diese für die Fälscher kein allzu großes Problem darstellten und nur den Beamten der Staatskassen und den Angestellten der Banken anvertraut würden, die durch den ständigen Umgang mit Papiergeld im Gegensatz zu den Laien sowieso echt von falsch unterscheiden könnten. Als beste Herstellungstechnik sei die Siderographie [Eisenstich mit geätzten und polierten Druckplatten] anzusehen, die den Verfahren des Holzschnitts, Kupferstichs und Glasdrucks sowie der Glyphographie, Galvanographie, Chemotypie und Lithographie überlegen sei. Werbewirksam erklärte der Geldscheindrucker den Lesern der Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung, weshalb der durch solch aufwendiges Druckverfahren bewirkte Fälschungsschutz sinnvoll und notwendig ist:

Die Staatskassen brauchen nachgemachte Kassenscheine nicht einzulösen, sie verlangen also vom Laien, daß er die falschen Scheine erkenne. Zur Durchführung eines solchen Prinzips verlangt die Gerechtigkeit, daß dem Laien die Möglichkeit gegeben werde, die nachgemachten Kassenscheine zu erkennen. Bei Silber und Gold hilft Klang, Gewicht, Farbe, wenn die Prägung zum Beurteilen nicht ausreicht. Wenn bei Papiergeld versäumt worden, den Laien zu befähigen, sich vor Schaden zu wahren, wenn die Anfertigung nach unrichtigen Prinzipien gemacht wird, wodurch Jeder die Arbeit kopieren kann, so hat das Publikum keinen Schutz. Die einfache Folge wird das Verlangen sein, daß der Staat auch die nachgemachten Kassenscheine einlöse, oder die Vorsicht, zur Vermeidung von Verlust die Annahme solchen Papiergelds zu verweigern. Dadurch wird der Zweck desselben, bessere Geldzirkulation und Zinersparnis, vereitelt. Die Überwachung der Nachahmung ist für große Staaten, die viel Papiergeld haben, kostspielig, bei Befolgung richtiger Grundsätze würde diese Ausgabe fast ganz wegfallen. Anwendung richtiger Prinzipien und vorzüglichste künstlerische und technische Ausführung müssen Hand in Hand gehen, sie bilden den Schutz für das Publikum dem Staate gegenüber, dessen Kassenbeamte leichter nachgemachte Scheine unterscheiden können, da ihnen täglich ihre eigenen, wenigen Sorten Papiergeld vorkommen, während dem Publikum eine große Anzahl der verschiedenen Arten durch die Hände gehen, und ihm nicht zugemutet werden kann, jeden einzelnen Schein mit einer Lupe zu untersuchen.

Schließlich sprach Bernhard Dondorf noch den Wunsch nach Vereinheitlichung des deutschen Geldwesens aus, der sich zwar nach der Reichsgründung tatsächlich erfüllen sollte, allerdings mit der Folge, daß für Dondorf und seinen Partner Naumann mit dem

⁷⁷⁸ Zu dieser Methode des Fälschungsschutzes: KLÜSSENDORF, Druckfehler.

Staatspapiergeld und den Banknoten der Einzelstaaten ein bedeutendes Geschäftsfeld entfiel und die beiden Unternehmer sich nach anderen Einnahmequellen umsehen mußten⁷⁷⁹.

Eine Abschaffung des Papiergeldes der Einzelstaaten, und Herstellung eines Reichspapiergeldes, oder wenigstens eine Verständigung über die Prinzipien und Art der Ausführung von Kassenscheinen wäre deshalb eben so wünschenswert, als die so lange erstrebte Einigung über ein allgemeines deutsches Münzwesen.

Nicht zuletzt dieser hervorragende grundsätzliche Aufsatz zur Herstellung von Papiergeld, der allerdings wegen der Offenlegung geheimer technischer Details für eine Publikation in einer Zeitung nicht sonderlich geeignet war, dürfte den Ausschlag für die Vergabe des Druckauftrages an Dondorf gegeben haben. In ihrem Bericht über die Vorbereitungen in der Papiergeldsache bemerkte die Direktion der Hauptstaatskasse zum bestgeeigneten Ort der Kassenscheinanfertigung:

Zur Wahrung des Vertrauens des Publikums und Schaffung einer sicheren Kontrolle müßte, ohne Rücksicht auf größeren Kostenaufwand, Kassel als Ort der Anfertigung der Scheine, und zwar sowohl des Gravierens der Platten und Stempel, als des Druckes selbst, gewählt werden.

Das Preisangebot für den Druck der Scheine von insgesamt 31 350 Thl. (5 Thl. pro 100 Stück, 1¹/₂ Silbergroschen pro Stück) erschien den Direktoren der Hauptstaatskasse zwar im Vergleich mit dem Preis für den Druck der großherzoglich hessischen Grundrentenscheine relativ hoch, es war aber auch in zähen Verhandlungen nicht zu drücken gewesen. Mit ausschlaggebend für die Härte Dondorfs in den Preisverhandlungen dürfte, wie der außerordentliche Referent im Finanzministerium Duysing vermerkte⁷⁸⁰, der Umstand gewesen sein, daß er einen Teil des Gewinns an seinen Geschäftspartner Theodor Fischer abführen mußte.

Während Dondorf und Fischer auch die Stempel für die Wasserzeichen herstellen sollten, sei eine Beschaffung des Papiers durch die Finanzbehörde günstiger als die Lieferung durch die Druckbetriebe. Mit dem Papierfabrikant Discher aus Rengshausen sei man übereingekommen, das Handschöpfungspapier, das man anstelle von Maschinenpapier verwenden wollte, in Rengshausen herzustellen. Die Papierproduktion sollte von einem kurhessischen Beamten beaufsichtigt werden, unter dessen Verschluß alle verwendeten Geräte, Maschinen und Werkzeuge sowie das Arbeitslokal selbst zu stehen habe. Das Papier sei direkt an

⁷⁷⁹ KLÜSSENDORF, Wertpapier- und Geldscheindruck, S. 384.

⁷⁸⁰ StAM, Best. 41, Nr. 2843.

Dondorf und Fischer abzuliefern, die das Recht hätten, mangelhaftes Papier zurückzuweisen, ansonsten aber für die Qualität garantieren müßten.

Die Leiter der Finanzbehörde beantragten die Ermächtigung des Finanzministeriums zum Vertragsabschluß mit Discher über die Papierlieferung sowie mit Dondorf und Fischer über die Herstellung der Stempel und den Druck der Scheine. Hierbei wollte man sich an dem in Abschrift vorliegenden Vertrag der großherzoglichen Staatsschuldentilgungskasse-Direktion mit dem Druckereibesitzer Venator vom 18. August 1848⁷⁸¹ orientieren. Dondorf und Fischer sollten sich verpflichten, nach Erledigung der Arbeiten sämtliche Stempel, Platten, Abgüsse, Patronen und das übrige Papier an die Hauptstaatskasse abzuliefern. Außerdem sollten die Druckereiunternehmer der Behörde für 500 Thl. eine Druckerpresse, eine Satiniermaschine, eine Stempelpresse und eine Aushaumaschine überlassen, damit eine eventuelle künftige Emission bedeutend niedrigere Herstellungskosten verursachen würde. Hierfür müßten auch die Druckplatten entsprechende Vorrichtungen erhalten. Schließlich betonten die Beamten, daß nach Auskunft der Drucker und weiterer Sachverständiger allein die Anfertigung der Druckplatten zwei bis drei Monate, die Drucklegung ebenfalls mehrere Monate in Anspruch nehmen würden.

Carl Wilhelm Wippermann reagierte am 8. November 1848 auf die Anträge der Hauptstaatskassendirektion⁷⁸². Er bemängelte den hohen Preis und den langen Zeitraum für den Geldscheindruck und schlug eine einfachere, dadurch billigere und schnellere Ausführung sowie einen günstigeren Herstellungsstandort als Kassel vor. Sicherer und hundertprozentiger Schutz vor Fälschungen sei nach seiner Ansicht auch durch kunstvollste Gestaltung der Scheine nicht erreichbar. Es komme vielmehr darauf an, durch Einfügung von Geheimzeichen den Experten die "Blüten" erkennbar zu machen, die dann durch Veröffentlichung der Fälschungsmerkmale das Publikum warnen könnten. Da auch Wasserzeichen nur ein schwaches Schutzmittel gegen Nachahmung darstellten, könne das billigere Maschinenpapier verwendet werden, das ebenso haltbar wie das Handschöpfungspapier sei. Wippermann schätzte die Fälschungsgefahr niedriger ein als seine nachgeordneten Beamten, weil durch das relativ kleine Staatsgebiet Kurhessens und die vergleichsweise geringe Papiergeldmenge falsche Scheine, besonders in für Fälscher lukrativen höheren Nominalen, leicht entdeckt werden könnten. Eine erhebliche Kostenersparnis sei durch Anfertigung der Scheine in der Umgebung von Frankfurt am Main bzw. in der Nähe der Druckerei Dondorf zu erreichen. Die Arbeit solle aber auf kurhessischem Gebiet ausgeführt werden, damit im Publikum nicht der

⁷⁸¹ VÖLKER, S. 77f. - Siehe oben Anm. 772.

⁷⁸² StAM, Best. 41, Nr. 2843.

Verdacht der leichten Fälschungsmöglichkeit entstehe und auch das kurhessische Gewerbe von dem Auftrag profitiere. Eine Kontrolle der Herstellung sei beispielsweise in Hanau ebenso möglich wie in Kassel. Der Vorstand des Finanzministeriums forderte die Hauptstaatskasse auf, sich nach Beratung mit dem landständischen Ausschuß über Einsparung und Beschleunigung zu äußern.

Die Hauptstaatskassendirektion erläuterte am 21. November 1848 ausführlich den von ihr gemeinsam mit dem Landtagsausschuß vertretenen Standpunkt hinsichtlich der Einwände ihres Vorgesetzten⁷⁸³. Geheimzeichen, die nur die eingeweihten Stellen vor der Annahme falscher Geldscheine schützten, seien ebenso wenig hilfreich wie die von Wippermann vorgeschlagene Veröffentlichung von Fälschungsmerkmalen, da auf diese Weise die Fälscher auf ihre Fehler aufmerksam gemacht würden. Auch die Einschätzung ihres Vorgesetzten, daß das durch das kleine Umlaufgebiet und die geringe Auflage größere Entdeckungsrisiko Fälscher abschrecke, teilten die Direktoren nicht. Allein in der möglichst kunstvollen Ausführung sahen die Beamten, die sich in ihrer Argumentation stark an Dondorfs Aufsatz orientierten, einen effektiven Schutz gegen Fälschungen. Die Behördenleitung hatte sich dennoch von Dondorf einen Kostenvoranschlag für eine einfachere, weniger künstlerische Ausführung der Kassenscheine, auch an verschiedenen Herstellungsstandorten machen lassen⁷⁸⁴:

Er verlangt:

Bei Anfertigung in der einfacheren Manier der Großherzoglich Hessischen

1, bei Lieferung des Papiers vom Staate *in Frankfurt 3¹/₄ Thl. p. 100 St.*

in Kassel 4⁵/₁₂ Thl. p. 100 St.

oder für 627 000 Stück [in Frankfurt] *20 377¹/₂ Thl.* [in Kassel] *27 692¹/₂ Thl.*

2, bei Lieferung des Papiers von den Unternehmern *in Frankfurt 3¹/₂ Thl. p. 100 St.*

in Kassel 4²/₃ Thl. p. 100 St.

oder für 627 000 Stück [in Frankfurt] *21 945 Thl.* [in Kassel] *29 260 Thl.*

Bei Ausführung in Stahlstich etc.

in Frankfurt 2 Thl. 26 Sgr. per 100 St. im Ganzen 17 974 Thl.

in Bockenheim 3 Thl. 15 Sgr. " " 21 945 Thl.

in Hanau 3 Thl. 22¹/₂ Sgr. " " 23 512¹/₂ Thl.

in Kassel 4 Thl. " " 25 080 Thl.

⁷⁸³ StAM, Best. 41, Nr. 2843.

⁷⁸⁴ StAM, Best. 41, Nr. 2843. - BRENDDEL, S. 10, erwähnt allerdings nicht den vorhergehenden Kostenvoranschlag für die später genehmigte Ausführung der Scheine in Höhe von 31 350 Thl.

Die Wenigerkosten bei

Weglassung des trockenen Stempels betragen 2 Sgr. per 100 St., im Ganzen 418 Thl.

Anwendung dünneren Maschinenpapiers 3 Sgr. " " 627 Thl.

zusammen 1 045 Thl.

Bei Anfertigung in Kassel könnten also durch einfachere Gestaltung und billigere Herstellungstechnik nur *wenige Tausend* eingespart werden, für die ein bedeutend erhöhtes Fälschungsrisiko in Kauf genommen werden müßte. Die Zeitersparnis sei bei Verzicht auf kunstreiche Ausführung nur marginal, bei Anwendung des billigen Stahlstichs dauere die Papiergeldanfertigung sogar länger als vorgesehen.

Die Hauptstaatskassendirektoren sprachen sich hinsichtlich des Ortes der Anfertigung der Scheine deutlich gegen Frankfurt aus, weil in der weitläufigen Dondorfschen Druckerei die Kontrolle schwer möglich wäre. Die dadurch verstärkte Fälschungsgefahr sowie die Nichteinbeziehung eines kurhessischen Betriebs würde sogleich von der Presse als Fehlleistung der Regierung aufgegriffen werden. An dieser Stelle werden die Vorbehalte spürbar, die den durch die Revolutionsereignisse und besonders durch die Zensuraufhebungsverordnung vom 11. März 1848⁷⁸⁵ begünstigten Presseorganen und der Meinungsfreiheit seitens der leitenden Verwaltungsbeamten entgegengebracht wurden⁷⁸⁶. Die Standorte Bockenheim und Hanau hielt die Hauptstaatskasse zur Herstellung der Scheine trotz des niedrigeren Preises wegen der dortigen unruhigen, von der Revolution besonders ergriffenen Verhältnisse und wegen bereits aufgetretener Geldscheinfälschungen für ungeeignet:

Hanau und Bockenheim, für welche Orte ohnedies die Preisansätze nur wenig geringer sind, möchten in den dermaligen Zeitverhältnissen⁷⁸⁷ wohl gerade nicht die Städte sein,

⁷⁸⁵ SG 1848, S. 21.

⁷⁸⁶ Auch die liberale Regierung stand den allzu radikalen, auf Verfassungsumsturz zielenden Teilen der Presse ablehnend gegenüber und hatte ein Gesetz wider Preßvergehen erlassen, das am 26. August 1848 - zeitgleich mit dem ersten Kassenscheinemissionsgesetz - vom Kurfürst unterzeichnet worden war. - SG 1848, S. 74-85. - GUMS, S. 324.

⁷⁸⁷ Hanau war Ausgangspunkt und Zentrum der revolutionären Umtriebe im März 1848. Dies lag zum einen an der revolutionären Dynamik des Rhein-Main-Gebietes, zum anderen am Zorn der kurhessischen Südprovinz über ihre innerstaatliche Benachteiligung (beispielsweise bei der Eisenbahnplanung), der sogar Sezessionsgedanken und Anschlußpläne an das revolutionierte Hessen-Darmstadt hervorrief (beides wurde im Hanauer Ultimatum zur Erfüllung der Märzforderungen vom 9. März 1848 angedroht). Bockenheimer Kurhessen waren am Aufstand des 18. Sept. 1848 beteiligt, bei dem zwei Abgeordnete der Nationalversammlung (Auerswald, Lichnowsky) ermordet wurden. - Siehe oben S. 298. - LOSCH, Geschichte, S. 233f. - SEIER, Kurfürstentum, S. 107f., 121. - GUMS, S. 82-97. - Zur revolutionären

denen ein solcher Vorzug zuteil werden zu lassen wäre, zumal, vor noch nicht langer Zeit, in letzterer eine förmliche Fabrik falschen Papiergeldes⁷⁸⁸ existiert hat.

Wippermann hat sich offensichtlich vom Standpunkt der Hauptstaatskasse überzeugen lassen, denn er genehmigte am 28. November 1848 den Vertragsabschluß mit Dondorf und Fischer zum vorverhandelten Preis von 5 Thl. pro 100 Stück Kassenscheine. Nach Rückversicherung beim Gesamtstaatsministerium bewilligte er am 4. Dezember 1848 auch die geringfügig zu modifizierenden Probezeichnungen Dondorfs⁷⁸⁹. Schon zwei Tage später drängte der Vorstand des Finanzministeriums die Kassenbehörde zur Eile bei der Papiergeldherstellung und schlug vor, für schnelle Erledigung Prämien auszusetzen, anstatt Zinsen für die zwischenzeitlich erforderliche staatliche Geldaufnahme bei Kreditgebern wie Rothschild zu bezahlen⁷⁹⁰. Die Direktoren der Hauptstaatskasse verwiesen am 11. Dezember 1848 auf die Bestimmung des bereits entworfenen Vertrags mit Dondorf und Fischer, daß die Druckereien auf Verlangen auch nachts ohne besondere Vergütung arbeiteten⁷⁹¹. Außerdem liege es sowieso im Interesse der Unternehmer, die Arbeit möglichst schnell zu beenden. Ob die Aussetzung einer Prämie für die angestellten Graveure sinnvoll sei, wollten die Verwaltungsbeamten mit Dondorf und Fischer erörtern. Sie berichteten außerdem, daß Dondorf zu abschließenden Verhandlungen in Kassel eingetroffen sei und daß der Papierfabrikant Discher dem Bergbeamten Sievers bei einer Betriebsbesichtigung und

Dynamik des Rhein-Main-Gebiets: TAPP, sowie WETTENGEL, der jedoch Kurhessen und Hessen-Homburg nicht einbezieht.

⁷⁸⁸ Am 25. März 1842 war in Bockenheim durch den Hanauer Polizeidirektor, Regierungsrat von Heppe und den Kölner Kommissar der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden (zur früheren Zusammenarbeit der beiden Beamten in einem Falschgeldfall des Jahres 1839 siehe oben Anm. 754) eine Fälscherbande überführt, die preußische Kassenanweisungen zu 1 Thl. nachgeahmt und im Rhein-Main-Gebiet bis nach Würzburg sowie in Leipzig und Berlin verausgabt hatte. Die Fälscher, die alle geständig waren, wurden am 19. Aug. 1842 vom Obergericht Hanau zu zwei- bis achtjährigen Zuchthausstrafen verurteilt. In der Urteilsbegründung wurde bemerkenswerterweise festgestellt, daß die Papiergeldnachahmung von den einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen zur Münzfälschung in der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. (Constitutio Criminalis Carolina von 1532) nicht erfaßt werde. Nach Ansicht des Obergerichts handelte es sich um Urkundenfälschung sowie Betrug, deren Strafmaß richterlichem Ermessen unterliege. Allerdings stünden diese Vergehen denen der Münzfälschung *fast ganz gleich*, sodaß die Nachahmung von Papiergeld höher als sonstige Fälschungen und Betrügereien bestraft werden mußte. In der sechs Jahre später erfolgten kurhessischen Papiergeldgesetzgebung (siehe oben S. 165) wurde bestimmt (§ 6 des Emissionsgesetzes vom 26. Aug. 1848), daß solche Vergehen nach den für Münzverbrechen geltenden Grundsätzen zu bestrafen seien - GStAPK, I. HA, Rep. 81 Gesandtschaft Kassel, Lit. H, Tit. XII, Nr. 1. - StAM, Best. 16, Nr. 7385.

⁷⁸⁹ StAM, Best. 41, Nr. 2843.

⁷⁹⁰ Ebd.

⁷⁹¹ Ebd.

Besprechung in Rengshausen die Vorlage von Papierproben und seinen Kostenvoranschlag innerhalb der nächsten 14 Tage zugesichert habe. Da Discher rasche Lieferung in Aussicht gestellt habe, sei eine Verzögerung nicht zu befürchten.

Die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten in Kassel für die Herstellung fand in der zweiten Dezemberhälfte 1848 statt. Am 13. Dezember 1848 stellte die Hauptstaatskasse fest, daß laut Vertragsentwurf zwar Dondorf und Fischer selbst Räume vorschlagen könnten. Unter der Voraussetzung, daß Größe und Einrichtung der Lokalitäten die vorgesehene Kontrolle gestatte und der Stadtteil die notwendige Sicherheit gewährleiste, müsse die Behörde ihre Zustimmung erteilen⁷⁹². Die Beamten hielten sich für verpflichtet, den Druckereiunternehmern bei der schwierigen Suche nach passenden Mieträumen zu helfen. Im Zuge dieser Bemühungen wurden das ehemalige Gebäude der Waisenhausdruckerei (Ambrosienstraße Nr. 178), die erste Etage des Postgebäudes (Königsplatz Nr. 229) und die Münzstätte (Obere Karlstraße Nr. 101) in Erwägung gezogen. Auf Vorschlag des als Papiergeldexperte eingesetzten Bergbeamten Sievers wurde die zweite Etage des Polizeigebäudes (Fürstenstraße Nr. 202) ausgewählt. Die zwischen der Kasseler Polizeidirektion und Dondorf und Fischer vereinbarte Miete betrug 300 Thl. pro Jahr⁷⁹³.

In der vierten öffentlichen Sitzung des neugewählten Landtags⁷⁹⁴ vom 19. Dezember 1848 berichtete Friedrich Nebelthau im Namen des geheimen Ständeausschusses detailliert über den Stand der Angelegenheit⁷⁹⁵. Er erläuterte, weshalb man sich für die Druckereien Dondorf und Fischer, den Druckort Kassel und die Papierfabrik Discher entschieden habe. Dondorf sei eindeutig der kompetenteste und flexibelste Partner, der zudem den Auftrag relativ rasch erledigen könne. Nebelthau legte ausführlich die Gründe für den im Vergleich mit den Darmstädter Grundrentenscheinen hohen Preis des Kasseler Drucks dar. Neben der teureren Ausführung der Kasseler Kassenscheine schlugen vor allem der Transport von Maschinen und Druckpressen von Frankfurt nach Kassel, die Einrichtung, Miete, Heiz- und Beleuchtungskosten für das Kasseler Lokal, die Reisespesen, Unterhaltskosten und Unterkünfte der Angestellten Dondorfs, das Fehlen der Maschinen in Frankfurt und der Nachteil zu Buche, den Dondorf durch seine Abwesenheit von seinem Betrieb erleide. Aber auch der durch die gebotene Eile erforderliche Einsatz von mehr Druckpressen und

⁷⁹² StAM, Best. 41, Nr. 2843.

⁷⁹³ Ebd.

⁷⁹⁴ Bei den Neuwahlen im Oktober 1848 wirkte sich die Erweiterung des passiven Wahlrechts (Gesetz vom 12.7.1848; SG 1848, S. 51) und die Stimmungverschlechterung der Bevölkerung im Herbst 1848 aus, so daß die parlamentarische Linke gestärkt wurde. - SEIER, Kurfürstentum, S. 110, 118. - GUMS, S. 333f.

⁷⁹⁵ KLV 1848, Nr. 4, S. 12; Beilage 11. - StAM Best. 73, Nr. 1031, Bd. 1.

Maschinen als in Darmstadt, die kürzere Arbeitszeit im Winter bei gleichem Lohn wie im Sommer und der Umstand, daß in Kassel nur 627 000, in Darmstadt aber 800 000 Scheine in Auftrag gegeben wurden, machten sich im Preis bemerkbar. Der Vertreter des geheimen landständischen Ausschusses betonte, daß Dondorf und Fischer sich verpflichteten, möglichst kurhessische Arbeiter zu beschäftigen. Schließlich ging Friedrich Nebelthau auf Einzelheiten des Vertrages mit Dondorf und Fischer ein, der einen Tag später, am 20. Dezember 1848, abgeschlossen wurde. Als wichtiger Punkt wurde unter anderem fixiert, daß fehlerhafte oder durch den Gebrauch beschädigte Druckplatten und fehlerhafte Scheine unter Kontrolle der Hauptstaatskasse und des geheimen landständischen Ausschusses zerstört werden sollten.

Die Vorarbeiten im Kasseler Polizeigebäude begannen am 17. Januar 1849⁷⁹⁶. Bereits vier Tage später beantragte die Direktion der Hauptstaatskasse beim Finanzministerium eine Änderung in der Papiergeldherstellung⁷⁹⁷. Versuche mit Proben des Handschöpfungspapiers aus der Papierfabrik Discher hätten schlechte Resultate ergeben. Es habe sich herausgestellt, daß Maschinenpapier nicht nur wesentlich schneller als Handschöpfungspapier hergestellt werden könne, sondern auch für Geldscheindruck weitaus geeigneter sei. Das erforderliche Maschinenpapier sei nötigenfalls innerhalb von acht Tagen lieferbar, während die Herstellung des Handschöpfungspapiers erst nach acht Wochen Vorbereitung begonnen werden könne und dann mindestens zwölf Wochen dauere. Auf Maschinenpapier könnten jeweils sechs Kassenscheine gleichzeitig auf einem Halbbogen gedruckt werden, was auf Handpapier nicht möglich sei. Dadurch werde die Papiergeldherstellung deutlich verbilligt. Außerdem sei das Maschinenpapier doppelt so haltbar wie Handpapier und ermögliche durch seine gleichmäßigere Struktur einen vollkommeneren Druck. Schließlich sei das Wasserzeichen, der Hauptgrund für die Wahl des Handpapiers, auf den Proben Dischers kaum sichtbar gewesen. Die Hauptstaatskassendirektion berichtete weiter, daß man aus den genannten Gründen in einer Besprechung mit dem landständischen Ausschuß, dem Drucker Dondorf und dem Bergbeamten Sievers übereingekommen sei, anstatt Handpapier aus der Papierfabrik Discher, der anscheinend an dem Auftrag uninteressiert wirkte, Maschinenpapier zu beantragen. Wilhelm Wippermann genehmigte diesen Antrag und wies die Verwaltungsbeamten ausdrücklich darauf hin, daß er selbst sich schon am 8. November 1848 für die Verwendung des billiger herzustellenden Maschinenpapiers ausgesprochen hatte⁷⁹⁸:

⁷⁹⁶ Chronologische Übersicht über die Herstellung der nach den Gesetzen vom 26. Aug. 1848 und vom 24. März 1849 emittierten 2¹/₂ Mill. Thl. kurhessischer Kassenscheine des Berginspektors Sievers vom 7. März 1850: StAM, Best. 41, Nr. 2843; Best. 73, Nr. 396.

⁷⁹⁷ StAM, Best. 41, Nr. 2843.

⁷⁹⁸ Siehe oben S. 195.

Es wird der Antrag genehmigt, zu den Kassenscheinen, statt des Handschöpfungspapiers, Maschinenpapier ohne Wasserzeichen anzuwenden, welches, bei dem schwachen Schutze, den das letztere gegen Fälschung zu gewähren vermag, schon am 8. November vorigen Jahres wegen des geringeren Preises zur Berücksichtigung empfohlen wurde.

Am 2. Februar 1849 setzte die Leitung der Hauptstaatskasse den landständischen Ausschuß von dieser Genehmigung und von dem am Vortag mit dem Papierfabrikant W. C. Pfeiffer abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung des Maschinenpapiers in Kenntnis.

Die Hauptstaatskassendirektion berichtete am 26. Februar 1849 über eine zwei Tage zuvor abgehaltene Sitzung mit dem landständischen Ausschuß, in welcher der Personalbedarf für die Kontrolle der Papiergeldherstellung erörtert worden war⁷⁹⁹. Die obere Leitung der Kassenscheinanfertigung sollte der bereits mit der Angelegenheit befaßte Bergamtsassessor Sievers übernehmen. Weiter seien drei Spezialkontrolleure zu beschäftigen, von denen der erste die Vorarbeiten zum Druck, die Herstellung der Druckplatten und Stempel sowie den Druck selbst kontrollieren und zusätzlich das Kassenscheinregister anfertigen solle. Dieser Beamte müsse sogar in den Produktionsräumen übernachten. Der zweite Spezialkontrolleur habe den Eindruck des Trockenstempels zu prüfen, und der dritte müsse die Überwachung und Leitung des Registrierens der Scheine, die Aufschrift der Kontrollzahlen sowie Verpackung und Ablieferung der Scheine besorgen. Darüber hinaus seien mindestens vier Schreiber zum Kollationieren der Kontrollzahlen der Scheine mit dem Register erforderlich. Dabei unterstellte man, daß ein Schreiber pro Viertelstunde 40 Kontrollzahlen auf den Scheinen anbringen und im Register notieren könne, was also 80 Einträgen entspricht. Die Direktion der Hauptstaatskasse gab zu erkennen, daß sie zwei der drei erforderlichen Spezialkontrolleure notfalls, wenn sich keine anderen geeigneten Beamten finden ließen, zur Verfügung stellen könne. Für die Stelle des ersten Spezialkontrolleurs, die sofort besetzt werden mußte, sowie für die Schreiber hatte die Kassenbehörde keine verfügbaren Kräfte. Sie ersuchte das Ministerium, hierfür zuverlässiges Personal der Finanzverwaltung beizubringen, wobei sie sogar feststellte, daß der erste Spezialkontrolleur wegen der monatelangen Arbeit tagsüber und nachts auf engem Raum möglichst unverheiratet sein sollte.

Das Finanzministerium richtete die Personalanfrage an verschiedene Behörden. Schon am 12. März 1849 konnte die Hauptstaatskassendirektion über Fortschritte im Personalstand berichten⁸⁰⁰. Die Stelle des ersten Spezialkontrolleurs hatte die Hauptstaatskasse dem Kanzlisten Bernhard Schwarz von der Oberfinanzkammer übertragen. Er sollte täglich von 6

⁷⁹⁹ StAM, Best. 41, Nr. 2843; Best. 73, Nr. 396.

⁸⁰⁰ StAM, Best. 41, Nr. 2843.

bis 19 Uhr die Graveure überwachen und mit der Einrichtung der Kontrollbücher beginnen sowie im Arbeitslokal übernachten. Auch für die Stelle des zweiten Spezialkontrolleurs und drei Hilfsschreiberstellen hatte man Arbeitskräfte finden können. Insgesamt waren von seiten des Staates, wie aus der Liste der Empfänger einer nach Beendigung der Arbeiten bewilligten Gratifikation für sorgfältige und zügige Erledigung hervorgeht⁸⁰¹, 32 Personen mit der Kontrolle der Anfertigung und der Verzeichnung der Kassenscheine beschäftigt.

Um die Sicherheit bei der Herstellung der Geldscheine zu erhöhen, schlug die Direktion der Hauptstaatskasse am 3. März 1849 vor, zusätzlich zum ersten Spezialkontrolleur den im ersten Stock des Polizeigebäudes wohnenden Sergeanten Krumm mit der nächtlichen Bewachung der Druckräume zu beauftragen⁸⁰². Die Kasseler Bezirksdirektion wies zehn Tage später Krumm und die übrigen Polizisten, die sich nachts in der Ordnungsstube aufhielten, an, bei der Bewachung der Arbeitsräume mitzuwirken.

Am 22. März 1849 stellte die Hauptstaatskasse für die kommenden Wochen den Druckbeginn in Aussicht⁸⁰³. Trotz der relativen Geräumigkeit der zweiten Etage des Polizeigebäudes sei allerdings in Anbetracht des benötigten Personals bald Raumnot zu befürchten. Bei gleichzeitiger Anfertigung der zusätzlichen Emission von 1½ Millionen Talern werde der Platz kaum ausreichen. Die Direktion der Hauptstaatskasse schlug daher vor, den im dritten Stock des Gebäudes wohnenden Beamten vorübergehend in einer anderen Wohnung unterzubringen und auch diese Etage für die Papiergeldherstellung zu nutzen. Dies hätte unter dem Aspekt der Sicherheit den Vorteil, daß der gesamte obere Teil des Polizeigebäudes ausschließlich für die Geldscheinanfertigung zur Verfügung stünde. Außerdem sei die Herstellung sämtlichen Papiergeldes unter einem Dach deutlich billiger als die Verteilung auf mehrere Arbeitsstätten. Zusätzlich zum Platzproblem stellte sich bald die Frage, ob die Statik des Gebäudes für das Gewicht der erforderlichen Druckgeräte ausreiche. Als Dondorf am 3. April 1849 in einem Raum der zweiten Etage vier Druckpressen von je ca. 15 Zentner aufstellen ließ, benachrichtigte der Polizeivorstand Carl Ludwig Henkel unverzüglich seinen Vorgesetzten, den Bezirksdirektor Eduard Wilhelm Sezekorn, da er Gebäudeschäden befürchtete⁸⁰⁴. Der Bezirksdirektor leitete diese Meldung an den

⁸⁰¹ Dabei wurden dem Berginspektor Sievers 100 Thl., dem Probator Otto 120 Thl., dem Probator Hoffmann 20 Thl., seinen beiden Pedellen jeweils 15 Thl., dem Spezialkontrolleur Barth 60 Thl. und den übrigen 26 Spezialkontrolleuren und Hilfsschreibern je nach Dauer ihrer Beschäftigung zwischen 2 und 12 Thl. bewilligt. - StAM, Best. 41, Nr. 2843.

⁸⁰² StAM, Best. 41, Nr. 2843.

⁸⁰³ Ebd.

⁸⁰⁴ StAM, Best. 190a Kassel, Nr. 369.

Landbaumeister Siegmund Sallmann weiter, der sich zwei Tage später zu der baulichen Frage äußerte. Wenn sich die unter dem Raum befindlichen Deckenbalken nach Inbetriebnahme der Pressen durch die Erschütterungen senken sollten, so der Baubeamte, müßten zwei starke Träger eingezogen werden. Sezekorn beauftragte daher Sallmann am 23. April 1849, die statische Situation zu beobachten⁸⁰⁵. Weil durch die Aufstockung der Emission um 1½ Mill. Thl. die Aufstellung weiterer Druckpressen erforderlich wurde, besichtigten die Oberbauräte Lange und Ritz gemeinsam mit Bergamtsassessor Sievers am 19. Mai 1849 das Polizeigebäude und stellten fest, daß in der Tat die Balken des Baus verstärkt werden müßten. Finanzminister Wippermann ordnete am 23. Mai 1849 an, diese und weitere nötige Baumaßnahmen in Absprache mit der Baubehörde ausführen zu lassen⁸⁰⁶. Landbaumeister Sallmann berechnete die Kosten für den erforderlichen Träger und vier Säulen, die von Dondorf und Fischer übernommen wurden, am 11. Juni 1849 mit 60 Thl. Das umständliche Verfahren der Kasseler Verwaltung zog also letztlich unerwartete Folgekosten nach sich, die bei Belassung des Gesamtauftrags bei der ersten Druckerei entfallen wären.

Nachdem der Papierfabrikant Pfeiffer am 14. April 1849 das Papier für die erste Emission geliefert hatte, begann am 26. April 1849 der Druck⁸⁰⁷. Nach dem Druck und der Kontrolle wurden die Rückseiten der Scheine handschriftlich mit willkürlich ausgewählten Kontrollnummern versehen, die in das Kassenscheinregister eingetragen wurden⁸⁰⁸. Auf den Vorderseiten der Kassenscheine waren jeweils die fortlaufenden Nummern des Registers eingedruckt, so daß man prüfen konnte, ob ein zweifelhafter Schein die korrekte Kontrollnummer aufwies. Dabei bezeichneten die ersten drei Ziffern der sechsstelligen Kontrollnummern (1-Talerscheine) beziehungsweise die ersten zwei Ziffern der fünfstelligen Kontrollnummern (5- und 20-Talerscheine) die Folionummer des Kassenscheinregisters, sie stimmten also bei der gedruckten Registernummer der Vorderseiten und der handschriftlichen Kontrollnummern der Rückseiten überein. Weitere Kontrollvermerke waren der Buchstabe (1-Talerschein: Litera A, 5-Talerschein: Litera B, 20-Talerschein: Litera C) und die Seriennummer, die durch eine römische Ziffer ausgedrückt wurde. Die Seriennummer wechselte bei den 1-Talerscheinen nach 50 000 Stück (Serien I-XXV bei insgesamt 1 250 000 Stück der Emissionen von 1848 und 1849), bei den 5-Talerscheinen nach 10 000 Stück (Serien I-XV bei insgesamt 150 000 Stück beider Emissionen) und bei den 20-Talerscheinen nach 2 500 Stück (Serien I-X bei insgesamt 25 000 Stück beider Emissionen).

⁸⁰⁵ StAM, Best. 190a Kassel, Nr. 369.

⁸⁰⁶ StAM, Best. 41, Nr. 2843.

⁸⁰⁷ Chronologische Übersicht vom 7.3.1850 (siehe oben Anm. 796). - StAM, Best. 41, Nr. 2843.

⁸⁰⁸ Zum Verfahren: BRENDDEL, S. 8f.

Die auf den Tafeln 1-4 abgebildeten Kassenscheine aus dem Bestand des Geldmuseums der Deutschen Bundesbank bestätigen die Einhaltung dieses Verfahrens:

- a) 1-Talerschein nach dem Gesetz vom 26. 8. 1848: Litera A, Serie VII, gedruckte Registernummer 301 859, handschriftliche Kontrollnummer 301 838.
- b) 5-Talerschein nach dem Gesetz vom 26. 8. 1848: Litera B, Serie VI, gedruckte Registernummer 53 879, handschriftliche Kontrollnummer 53 992.
- c) 1-Talerschein nach dem Gesetz vom 24. 3. 1849: Litera A, Serie XVIII, gedruckte Registernummer 863 819, handschriftliche Kontrollnummer 863 844.
- d) 5-Talerschein nach dem Gesetz vom 24. 3. 1849: Litera B, Serie VII, gedruckte Registernummer 64 663, handschriftliche Kontrollnummer 64 929.

Dem Nummernsystem wurde grundsätzliche Bedeutung bei der Fälschungserkennung beigemessen.

Die hier genannten 5-Talerscheine mit den Registernummern 53 879 (1848) und 64 663 (1849) zeigen auch, daß offensichtlich - entgegen der Vermutung von BRENDDEL - die jeweils vorgesehenen Stückzahlen der beiden Emissionen eingehalten wurden. Die erste Emission sollte 60 000 Stück, die zweite Emission weitere 90 000 Stück 5-Talerscheine umfassen. Bis Ende Juni 1849 waren 48 676 Stück 5-Talerscheine an die Hauptstaatskasse abgeliefert worden, im Juli 1849 weitere 52 080 Stück. Die im Anhang abgebildeten 5-Talerscheine stammen demnach beide aus der Julilieferung. Nach dem Druck von 60 000 Exemplaren wurden die Druckplatten also ausgewechselt, und die übrigen Scheine mit dem Datum des Kassenscheingesetzes von 1849 versehen. Analog wurde bei den anderen beiden Nominalen verfahren.

Bereits am 30. Mai 1849 wurden 1 800 1-Talerscheine und 1 900 5-Talerscheine an die Hauptstaatskasse abgeliefert⁸⁰⁹. Der Anschlußvertrag über die Herstellung der zusätzlichen Kassenscheine der zweiten Emission im Betrag von 1½ Mill. Thl. wurde mit Dondorf und Fischer am 4. Juni 1849 und mit dem Papierfabrikanten Pfeiffer am 19. Juni 1849 abgeschlossen. Offensichtlich waren die Arbeitsverhältnisse im Polizeigebäude allzu beengt, denn am 28. Juni 1849 wurde die Kassenscheinregistratur in das von Waitz'sche Haus verlegt. Es wurde zügig mit der Herstellung fortgefahren, so daß zum Jahreswechsel 1849/1850 bereits sämtliche 5- und 20-Talerscheine und 1 210 073 Stück (97 %) 1-Talerscheine sowie die Reservescheine an die Hauptstaatskasse abgeliefert waren. Am 14. Februar 1850 wurden der Kassenbehörde schließlich die letzten 1-Talerscheine ausgehändigt. Nach achtmonatiger Vorlaufzeit für Planung, Ausschreibung und Vergabe des Druckauftrags und Vorbereitung der Druckarbeiten wurde die Herstellung des gesamten Kassenscheinvolumens in Höhe von

⁸⁰⁹ Chronologische Übersicht vom 7.3.1850 (siehe oben Anm. 796). - StAM, Best. 41, Nr. 2843.

2½ Mill. Thl. zuzüglich der Reservekassenscheine (insgesamt 1 482 000 Stück) also in knapp zehn Monaten bewältigt! Die Hauptstaatskasse drückte ihre Zufriedenheit mit Bernhard Dondorf noch vor Beendigung der Arbeiten in einem Anerkennungsschreiben aus, das der Druckunternehmer als Referenz verwenden konnte⁸¹⁰.

Die Direktion der Hauptstaatskasse legte dem Finanzministerium am 10. September 1850 die Abschlußrechnung über die Kassenscheinherstellung vor⁸¹¹. Dabei wurden folgende Kosten ausgewiesen:

B. Kosten der Kassenschein-Herstellung

<i>1. Für Kassenscheinpapier</i>	<i>2 602 Thl. 3 Hlr.</i>
<i>2. Für den Druck der Kassensch[eine].</i>	<i>50 587 Thl. 15 Sgr.</i>
<i>3. Für Vergütungen, Tagegelder etc.</i>	<i>4 639 Thl. 28 Sgr.</i>
<i>4. Für Mietzins</i>	<i>225 Thl.</i>
<i>5. Für Gratifikationen</i>	<i>1 514 Thl.</i>
<i>6. Für Schreibmaterialien</i>	<i>1 410 Thl. 4 Hlr.</i>
<i>Saldo B</i>	<i>60 978 Thl. 13 Sgr. 7 Hlr.</i>

Ab[züglich]: Erlös für verkaufte

<i>Inventargegenstände</i>	<i>104 Thl. 17 Sgr. 3 Hlr.</i>
<i>Bleibt Saldo B</i>	<i>60 873 Thl. 26 Sgr. 4 Hlr.</i>

Der bei weitem größte Posten (Druckkosten) läßt erkennen, daß der Preis der Druckunternehmer tatsächlich - wie Friedrich Nebelthau schon im Dezember 1848 dargelegt hatte⁸¹² - branchenbedingt in hohem Maße vom Auftragsvolumen abhing. Während Dondorfs und Fischers Kostenvoranschlag im Herbst 1848 für den Druck von 627 000 Scheinen noch 31 350 Thl. (5 Thl. pro 100 Scheine, 1½ Silbergroschen pro Schein) vorsah, stellten die Drucker schließlich für den Druck von 1 482 000 Scheinen 50 587½ Thl. (ca. 3 Thl. 12 Sgr. 5 Hlr. pro 100 Scheine, ca. 1 Sgr. pro Schein) in Rechnung. Der Preis für den Druck eines einzelnen Scheins konnte durch die Erhöhung des Gesamtvolumens also um fast ein Drittel reduziert werden. Die Herstellungskosten des Papiergeldes (60 873 Thl. 26 Sgr. 4 Hlr.) wurden - entsprechend der Verteilung des Papiergeldes - zu jeweils zwei Fünfteln auf die Hauptstaatskasse und die Staatseisenbahnhauptkasse (je 24 349 Thl. 16 Sgr. 6²/₅ Hlr.) sowie zu einem Fünftel auf die Kasse der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn (12 174 Thl. 23 Sgr. 3¹/₅ Hlr.) verteilt. Bei allen Diskussionen um die Zinersparnis ließ man übrigens die

⁸¹⁰ IfSF, Best. Druckerei Carl Naumann, Nr. 89.

⁸¹¹ StAM, Best. 41, Nr. 2843.

⁸¹² Siehe oben S. 200.

Herstellungskosten weitgehend außer Betracht. Gerade die 1-Talerscheine, die durch die häufige Verwendung am schnellsten abgenutzt wurden, waren relativ unrentabel, weil sie nach zu starker Verschmutzung nicht mehr in Umlauf gesetzt werden konnten.

Noch bevor die Kassenscheine komplett fertiggestellt waren, ließ die Hauptstaatskasse zum Jahresende 1849 eine Bekanntmachung über die Vollendung der Papiergeldherstellung an die Bankiers in Kassel, Frankfurt am Main, Köln, Hannover und Magdeburg verteilen und in die Frankfurter Oberpostamtszeitung, das Frankfurter Journal, Zeitungen in Berlin und Leipzig sowie in das Kursblatt des Frankfurter Wechselsensals Sulzbach einrücken (Textabb. 1, S. 207)⁸¹³. In der Bekanntmachung wurden die Bestimmungen der beiden Emissionsgesetze umrissen, die Verwendung des Papiergeldes für die Unterstützung der beiden Bahnprojekte und für die Bestreitung der außerordentlichen Staatsausgaben dargelegt und die Erwartung ausgesprochen, daß die Scheine vollen Kredit erhielten. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Landeskreditkasse einen der gesamten Emission gleichkommenden Betrag in Höhe von 2½ Millionen Talern als Sicherheit *gegen gerichtliche Hypotheken auf inländisches Grundeigentum verzinslich angelegt* hatte und daß *zur Erschwerung der Nachahmung und Fälschung kein Fleiß und Kostenaufwand bei der Fabrikation gescheut* worden war. Daß in der Tat keine Fälschungen der Kasseler Kassenscheine auftauchten, trug mit zu ihrer problemlosen Akzeptanz im Publikum bei. Der auch von auswärtigen Faktoren beeinflusste kurhessische Papiergeldumlauf wird im nächsten Abschnitt untersucht.

⁸¹³ StAM, Best. 41, Nr. 2843.

Textabb. 1

Zeitungsmeldung über die Fertigstellung der kurhessischen Kassenscheine

VII. Die Kassenscheine im Umlauf

1. Die Akzeptanz des Papiergeldes

Schon zwei Wochen nach der Ausgabe der ersten Ein- und Fünftalerscheine erregte ein Zwischenfall Aufsehen, der sich am 11. Juni 1849 in Röhrenfurt bei Melsungen zugetragen hatte. Die Neuhessische Zeitung berichtete am 18. Juni 1849, daß von der Röhrenfurter Brückengelderhebung die Annahme eines kurhessischen Kassenscheins mit dem Hinweis verweigert worden war, solche Scheine müßten für die Abgabe an die Hauptstaatskasse erst in Kurant umgewechselt werden⁸¹⁴. Auf Geheiß des Finanzministeriums wies die Hauptstaatskasse am 20. Juni 1849 den Landbaumeister von Melsungen an, den Erheber über den Vorfall zu vernehmen und ihn gegebenenfalls über die gesetzliche Annahmepflicht des Papiergeldes zu belehren. In der Befragung stellte sich heraus, daß die Ehefrau des Brückengelderhebers den fraglichen Talerschein zunächst angenommen hatte. Als sie dem Fuhrmann bei der Herausgabe des Wechselgeldes - in Unkenntnis der Sachlage - sagte, sie müsse den Schein vor der Ablieferung in Kurant umwechseln, verlangte dieser den Schein plötzlich zurück, beklagte sich lautstark über den vermeintlich überhöhten Tarif und bezahlte mit kurhessischen Münzen. Die Brückengelderheberin hatte dabei den Eindruck, daß der Mann zuviel getrunken hatte! Diesen Hintergrund des Vorfalls hatte die Zeitung nicht recherchiert, sondern vorgezogen, ihren Lesern die Zurückweisung des neuen kurhessischen Papiergeldes durch die eigenen Kassenbehörden als kleine Sensation zu präsentieren. Bei der Einführung neuen Geldes werden solche Phänomene von der Öffentlichkeit und den Medien stets genau beobachtet, wie sich auch bei der Einführung der Euromünzen und -scheine im Januar 2002 zeigte.

Die Auffassung der Brückengelderheberin, der Kassenschein müßte vor der Ablieferung in kurantes Geld gewechselt werden, basierte wahrscheinlich auf der Richtlinie, die für die Staatskassen in Bezug auf auswärtiges Papiergeld galt. Bereits am 18. März 1836 hatte das Finanzministerium den Staatskassen die Annahme ausländischer Scheine untersagt, dabei jedoch Ausnahmen bei Zollzahlungen in den Grenzbezirken zugelassen⁸¹⁵. Nachdem sich aber die preußischen Finanzbehörden geweigert hatten, dem Hauptzollamt Witzenhausen den Gegenwert einer im November 1843 versehentlich angenommenen falschen preußischen

⁸¹⁴ StAM, Best. 43 Gen. K 20/18. - BRENDDEL, S. 16.

⁸¹⁵ StAM, Best. 43 Gen. M 23/1.

Kassenanweisung zu 5 Thl. zu erstatten, beschloß das kurhessische Finanzministerium am 14. April 1844, den öffentlichen Kassen die Entgegennahme ausländischer Kassenscheine völlig zu verbieten⁸¹⁶. Diese Vorschrift wurde jedoch im Laufe der folgenden Jahre stillschweigend dahingehend gelockert, daß die Kassenbeamten solche Geldscheine akzeptieren durften, wenn sie ohne Verlust wieder ausgegeben werden konnten. Die Ablieferung an die Hauptstaatskasse hatte jedoch in Kurant zu erfolgen. Ausnahmen bestanden für die häufig von Ausländern frequentierten Eisenbahnkassen und die Brunnenkassen von Nenndorf und Nauheim, die fremde Scheine an die Hauptstaatskasse abgeben durften⁸¹⁷.

Obwohl demnach die kurhessische Eisenbahnkasse in Haste (Grafschaft Schaumburg) ausländische Scheine annehmen durfte, wies gerade diese Stelle im Oktober 1849 kurhessisches Papiergeld zurück⁸¹⁸. Die Kasse in Haste wurde zwar zur gesetzlich vorgeschriebenen Annahme der Kasseler Kassenscheine bewegt, es gelang den kurhessischen Beamten jedoch zunächst nicht, die Akzeptanz der Scheine auch an den übrigen preußischen, schauburg-lippischen und hannoverschen Stationen der Hannover-Mindener Bahn durchzusetzen. Schwierigkeiten ergaben sich auch bei der ebenfalls in der Exklave Schaumburg gelegenen Gesamtbergwerkskasse Obernkirchen, die als zentrale Kassenbehörde der gemeinsam von Kurhessen und Schaumburg-Lippe betriebenen Steinkohlebergwerke fungierte. Am 9. Dezember 1850 berichtete die Brunnenkasse Nenndorf der Hauptstaatskasse, die Obernkirchener Kasse habe bei der Bezahlung einer Kohlelieferung 450 Thl. in kurhessischen Kassenscheinen zurückgewiesen⁸¹⁹. Die Bergwerkskasse hatte ihre Weigerung damit begründet, daß sie im laufenden Jahr keine Zahlungen mehr an Kassel zu leisten hätte und Bückeburg *durchaus keinerlei Kassenscheine annimmt*.

Zum Zeitpunkt dieses Vorganges befand sich das Kurfürstentum Hessen in einer schweren politischen Krise, die im Einmarsch preußischer und österreichischer Truppen ihren Höhepunkt gefunden hatte und sich negativ auf den Kurs des Kasseler Papiergeldes auswirkte⁸²⁰. Ende 1850 und Anfang 1851 baten mehrere Privatpersonen sowie die Regierungen von Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau und Sachsen-Coburg-Gotha die Hauptstaatskasse um Umtausch kurhessischer Kassenscheine in Kurant oder preußische oder sächsische Scheine, weil die Kasseler Scheine sonst nur *mit Verlust verwertet oder*

⁸¹⁶ StAM, Best. 41, Nr. 2581; Best. 43 Gen. K 20/58.

⁸¹⁷ StAM, Best. 41, Nr. 2581; Best. 43 Gen. K 20/18; Gen. M 23/23.

⁸¹⁸ StAM, Best. 43 Gen. K 20/18.

⁸¹⁹ Ebd.

⁸²⁰ Zur politischen Krise: Siehe oben Kap. IV, 7, S. 64-69.

ausgegeben werden könnten⁸²¹. Die Hauptstaatskasse lehnte diese Gesuche mit dem Hinweis ab, daß sie zur Annahme, nicht jedoch zum Umtausch ihrer Kassenscheine verpflichtet sei. Im März 1851 wies die schauburg-lippische Rentkammer in Bückeberg wiederum eine Zahlung der Gesamtbergwerkskasse Obernkirchen (9 950 Thl.) in kurhessischen Kassenscheinen zurück, weil diese nicht zum vollen Nennwert wieder ausgegeben werden könnten⁸²². Die Kommission für die Verwaltung der Berg- und Salzwerke empfahl dem Finanzministerium, diese Kassenscheine in kurantes Geld umzutauschen, um zu verhindern, daß auf Drängen Bückebergs die Annahme kurhessischen Papiergeldes bei den gemeinsamen Bergwerkskassen Obernkirchen und Stadthagen eingeschränkt werde. Die Hauptstaatskasse stellte am 29. März 1851 grundsätzlich in Frage, daß Schaumburg-Lippe vertraglich berechtigt sei, seinen Anteil an der Ausbeute der Bergwerke in Kurant zu verlangen, und sprach sich auch gegen den Umtausch der Scheine aus Kulanzgründen aus⁸²³:

[...] aber auch der Umtausch der Kassenscheine aus dem Gesichtspunkte der Gefälligkeit müßte für die Hauptstaatskasse abgelehnt werden, da bei derselben das Zuströmen der Kassenscheine sich täglich vermehrt und in demselben Verhältnisse der Zufluß der klingenden Münze täglich mehr abnimmt.

Die Kommission für die Verwaltung der Berg- und Salzwerke stellte dagegen am 9. April 1851 fest, daß es unabhängig von der Rechtslage für die Aufrechterhaltung des Kredits des kurhessischen Papiergeldes notwendig sei, die in Obernkirchen befindlichen Scheine umzutauschen. Sie schlug sogar vor, die Kassenscheine notfalls unauffällig bei einem Bankier umzutauschen und den Vorgang als normalen Geldwechsel zu verschleiern. Ende April 1851 wechselte die Hauptstaatskasse die fraglichen Scheine auf Anweisung des Finanzministeriums *ausnahmsweise* in Kurantgeld⁸²⁴.

Auf Empfehlung der Kommission für die Verwaltung der Berg- und Salzwerke erklärte das Finanzministerium am 30. Juni 1851 die Bereitschaft zur Einwechslung der im schauburg-lippischen Ausbeuteanteil enthaltenen kurhessischen Kassenscheine⁸²⁵. Die Kommission hatte am 13. Mai 1851 betont⁸²⁶:

Überdies scheint aber auch die Kassenscheinkrisis sich bereits ihrem Ende zu nahen, und es möchte daher schon in dieser Hinsicht kein besonderes Bedenken mehr bestehen, die

⁸²¹ StAM, Best. 41, Nr. 2583; Best. 43 Gen. U 31/12.

⁸²² StAM, Best. 41, Nr. 2583.

⁸²³ StAM, Best. 41, Nr. 2583; Best. 43 Gen. K 20/40.

⁸²⁴ Ebd.

⁸²⁵ Ebd.

⁸²⁶ StAM, Best. 41, Nr. 2583.

unbedingte Annahme von kurhessischen Kassenscheinen bei den gesamtgesellschaftlichen Bergwerkskassen [...] mittelst der diesseits [...] zu übernehmenden Verbindlichkeit zu sichern, daß die Umwechslung der etwa auf den Bückeburgischen Ausbeuteanteil fallenden kurhessischen Kassenscheine gegen bare Münze durch die Hauptstaatskasse bewirkt werde.

Nach dem Wiedereinzug Preußens in den Bundestag und der Einsetzung von Bundeskommissaren in Kurhessen im Sommer 1851 stabilisierte sich mit der politischen Lage auch der Kredit des Papiergeldes⁸²⁷. Dazu trug außerdem bei, daß keine Fälschungen der Kassenscheine auftauchten. Dreimal, im Juni 1851, im August 1851 und im Juni 1855, wandten sich preußische Behörden mit fälschungsverdächtigen Scheinen an das kurhessische Finanzministerium. Der im Juni 1851 vom preußischen Kreisgericht Altenkirchen eingesandte Eintalerschein wurde von der Hauptstaatskasse für einwandfrei echt befunden⁸²⁸. Ein weiterer, von der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin Ende August 1851 eingereichter Eintalerschein entpuppte sich als Banknote der kurhessischen Leih- und Commerzbank⁸²⁹. Der dritte, im Juni 1855 vom preußischen Regierungspräsidium in Magdeburg vorgelegte Eintalerschein wurde von der Hauptstaatskasse nach genauer Untersuchung ebenfalls für echt gehalten⁸³⁰:

Dieser Schein hat ohne Zweifel in nassem Straßenkot gelegen und ist zertreten worden, was die wunden Flecken der Rückseite schließen lassen; ist sodann aufgefunden und gewaschen worden, dadurch ist die Appretur verloren gegangen, das Papier wollig geworden und zusammengeschrumpft [...].

Auch zwei vom österreichischen Botschafter im März 1861 eingereichte vermeintlich falsche Eintalerscheine erwiesen sich als echt. Die Hauptstaatskasse stellte am 6. April 1861 fest⁸³¹:

Dabei wollen wir noch bemerken, daß eine Nachahmung der kurhessischen Staatskassenscheine, welche je nach ihrem Nennwerte nur von einer Matrize, auf dem

⁸²⁷ Siehe oben S. 70.

⁸²⁸ StAM, Best. 41, Nr. 2583; Best. 43 Gen. K 20/25.

⁸²⁹ StAM, Best. 41, Nr. 2583. - Zu den Banknoten der Leih- und Commerzbank siehe unten Kap. IX, 2, S. 241-244. - Im Gegensatz zu den staatlichen Kassenscheinen wurden die Banknoten der Leih- und Commerzbank gefälscht. Die Kasseler Bank wies im Oktober 1856 im Zusammenhang mit einer in Hanau beschlagnahmten Fälschung eines Eintalerscheins darauf hin, daß sie auch falsche Scheine einlöse, um das Publikum vor Schaden zu bewahren. - StAM, Best. 180 Hanau, Nr. 6666, fol. 270-273. - KLÜSSENDORF, Hanau, S. 492, 495.

⁸³⁰ StAM, Best. 43 Gen. K 20/25.

⁸³¹ StAM, Best. 9a, Nr. 2845, fol. 259; Best. 41, Nr. 2583.

galvanischen Wege vervielfacht, gezogen worden sind, die allergrößten Schwierigkeiten darbieten würde, und bis dahin, soviel uns bekannt geworden, auch noch nicht versucht worden ist.

Als der Wirtschaftspublizist Adolf HENZE in seiner Zeitschrift über Fälschungen von Geld und Wertpapieren im Jahr 1868 eine Zusammenstellung der kursierenden, verfallenden, wertlosen und gefälschten Geldscheine veröffentlichte, waren ihm keine Fälschungen der kurhessischen Staatskassenscheine bekannt⁸³².

Zur allgemeinen Akzeptanz des kurhessischen Staatspapiergeldes hat auch die Umwechslung beschädigter Scheine durch die Hauptstaatskasse beigetragen⁸³³. Die beschädigten oder verschlissenen Scheine wurden bei der Hauptstaatskasse gesammelt und sollten im Rahmen der vorgesehenen periodischen Vernichtung zerstört werden. Der Umtausch wurde zunächst nur dann abgelehnt, wenn die laufende Nummer, die Kontroll- oder die Seriennummer als wesentliche Bestandteile auf den Scheinen fehlten. Im Februar 1854 wurde ein Eintalerschein zum Umtausch vorgelegt, der aus zwei abgeschnittenen Teilen zusammengesetzt war. Offensichtlich gehörten beide Teile ursprünglich nicht zusammen, außerdem fehlten zwei Ziffern der laufenden Nummer sowie etwa ein Achtel der normalen Größe eines solchen Scheins. Die Hauptstaatskasse vermutete einen in Preußen bereits vorgekommenen Manipulationsversuch, bei dem acht Scheine zerstört wurden, um einen neunten betrügerisch zu gewinnen⁸³⁴. Sie schlug vor, Normen zum Umtausch beschädigter Kassenscheine aufzustellen, wie es Preußen bereits getan hatte. Am 18. September 1854 genehmigte das Finanzministerium folgende Vorschrift der Hauptstaatskasse⁸³⁵:

Beschädigte oder unbrauchbar gewordene, jedoch nicht aus mehreren Stücken bestehende Exemplare der, auf dem Grund der Gesetze vom 26ten August 1848 und vom 24ten März 1849 ausgegebenen kurhessischen Kassenscheine sollen bei der unterzeichneten Direktion umgetauscht werden, wenn

1, die gedruckte Serienzahl und die laufende Nummer sowie

2, die geschriebene Kontrollnummer noch vollständig sichtbar sind.

Ob in anderen Fällen Ersatz für defekte Kassenscheine geleistet werden kann, bleibt diesseitigem Ermessen überlassen. Beschnittene oder zerschnittene oder aus mehreren Stücken zusammengesetzte Kassenscheine können dagegen weder in Zahlung

⁸³² HENZE, Jg. 5, 1868, Nr. 4, S. 30.

⁸³³ StAM, Best. 41, Nr. 2583.

⁸³⁴ Solche mit der "Klebmethode" hergestellte sogenannte Systemnoten gehören auch heute noch zu den gängigen Banknotenfälschungen.

⁸³⁵ StAM, Best. 41, Nr. 2583.

angenommen, noch umgetauscht werden, es sind solche vielmehr von allen Kassenbehörden anzuhalten und anher einzusenden, und es wird nur dann dafür Ersatz geleistet, wenn bei genügender Vollständigkeit der Kassenscheine nachgewiesen wird, daß das Beschneiden oder Zerschneiden zufällig erfolgt ist.

Trotz dieser Beschränkung wurde jedoch beim Umtausch defekter Scheine großzügig verfahren, nur zweimal wurden zerschnittene Scheine von der Hauptstaatskasse ohne Ersatz einbehalten.

Die Akzeptanz der kurhessischen Kassenscheine, die nach Beendigung der Staatskrise Mitte 1851 durchaus positiv war, verschlechterte sich im Jahr 1855 schlagartig durch die preußische Abwehrmaßnahme gegen fremdes Papiergeld. Für die Finanzbehörden war dieser Kreditverlust des Papiergeldes durch ein massives Zusammenströmen der Scheine an den Staatskassen spürbar. Der - verspätete - Beginn der gesetzlich vorgeschriebenen Einziehung und die im Wiener Münzvertrag vereinbarte Einrichtung einer Einlösungskasse führte zur Erholung und Konsolidierung des Kurses der Kassenscheine.

2. Das preußische Verbot von Geldscheinen mit einem Nennwert unter 10 Taler vom 14. Mai 1855

Der Gesetzesentwurf zu einem Verbot fremden Papiergeldes in niedrigen Nominalen, den die preußische Regierung dem Berliner Abgeordnetenhaus am 29. November 1854 vorlegte, erregte in der Presse großes Aufsehen⁸³⁶. Sehr schnell und geschäftstüchtig reagierte der Frankfurter Druckunternehmer Bernhard Dondorf, der sich bereits am 13. Dezember 1854 anbot, beim Austausch der kurhessischen Kassenscheine zu 1 und 5 Thl. in Zehntalerscheine behilflich zu sein⁸³⁷. Zu diesem Zeitpunkt hielt es die Hauptstaatskasse jedoch noch für denkbar, daß ihr Papiergeld nicht von dem geplanten preußischen Abwehrgesetz betroffen werde. Weil die kurhessischen Kassenscheine zu vier Fünfteln auf kleinere Werte als 10 Thl. lauteten und in größeren Mengen in Preußen umliefen, so berichtete die Hauptstaatskasse dem Finanzministerium am 23. Dezember 1854⁸³⁸, müsse ansonsten mit einem Zurückströmen der Kassenscheine durch das Abwehrgesetz und mit einem Kurssturz gerechnet werden. Auf Veranlassung der Hauptstaatskasse erkundigte sich der kurhessische Geschäftsträger in Berlin

⁸³⁶ GStAPK, III. HA, II, Nr. 1744. - VON POSCHINGER, Bd. 2, S. 170. - Auszüge aus der Hamburger Abendzeitung, der Börsenhalle und der Voss'schen Zeitung: StAM, Best. 41, Nr. 2584; Best. 43 Gen. K 20/31.

⁸³⁷ StAM, Best. 43 Gen. K 20/31.

⁸³⁸ StAM, Best. 41, Nr. 2584; Best. 43 Gen. K 20/31.

am 5. Februar 1855 bei der preußischen Regierung, ob die kurhessischen Scheine von dem Verbot ausgenommen würden, welche Maßnahmen die anderen Zollvereinsstaaten ergriffen und ob auf Zollvereinsebene eine Vereinbarung über Maximalbeträge der Papiergeldemissionen, die im Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerungszahl stünden, erreicht werden könne⁸³⁹. Die preußische Regierung erwiderte am 12. März 1855, daß Verhandlungen mit anderen Staaten zu kompliziert und zu langwierig seien und man daher ein Verbot der kleinen Scheine in Preußen vorgezogen habe. Sie legte ausführlich die Gründe für die Maßnahme dar, hauptsächlich gehe es um die Erhaltung des Metallgeldes im kleinen Zahlungsverkehr. Einige kleinere Geldscheinemittenten hätten es geradezu darauf angelegt, ihre Scheine dauerhaft im großräumigen preußischen Geldumlauf unterzubringen, um sie nicht mehr einlösen zu müssen. Es sei durchaus wünschenswert, daß auch andere Staaten die kleinen Nominale auswärtigen Papiergeldes verböten.

Das preußische Gesetz über *die Beschränkung der Zahlungsverleistung mittelst fremden Papiergeldes* wurde am 14. Mai 1855 unterzeichnet und trat zum 1. Januar 1856 in Kraft⁸⁴⁰. Es verbot unter Androhung einer Strafe von bis zu 50 Thl. den Gebrauch von fremden Geldscheinen (Staatspapiergeld und Banknoten) mit einem niedrigeren Nennwert als 10 Thl. im Zahlungsverkehr. Nicht verboten wurde dagegen die Umwechslung dieser Scheine in preußisches oder in Preußen zulässiges Geld. Die Hauptstaatskasse stellte am 18. Mai 1855 fest, daß Verhandlungen mit Berlin über die Ausnahme der kurhessischen Scheine von dem preußischen Verbot aussichtslos seien, obwohl das preußische Abwehrgesetz die ausnahmsweise Zulassung bestimmter Geldscheinsorten ausdrücklich vorsah⁸⁴¹. Einen Umtausch der Ein- und Fünftalerscheine in Zehn- oder Zwanzigtalerscheine, der von Finanzminister Otto Volmar⁸⁴² befürwortet wurde, lehnte die Kassenbehörde ab, weil er mit erheblichen Kosten verbunden und ein preußisches Verbot auch der höheren Nominale fremden Papiergeldes zu erwarten sei. Die Direktoren der Hauptstaatskasse drängten hingegen

⁸³⁹ GStAPK, I. HA, Rep. 81 Gesandtschaft Kassel, Lit. H, Tit. XII, Nr. I; III. HA, II, Nr. 1744. - StAM, Best. 9a, Nr. 2842, fol. 152-158; Best. 9b, I Berlin, Nr. 171; Best. 41, Nr. 2584.

⁸⁴⁰ Preuß. Gesetzslg. 1855, S. 307f. - OTTO, S. 333-335.

⁸⁴¹ StAM, Best. 41, Nr. 2584; Best. 43 Gen. K 20/31. - Tatsächlich lehnte die preußische Regierung im Herbst 1855 gegenüber Kurhessen und anderen Staaten bilaterale Verhandlungen über ihr Papiergeldverbot erneut ab. - GStAPK, III. HA, II, Nr. 1745.

⁸⁴² Otto Heinrich Julius Leopold Volmar, geb. 21.10.1804 Kassel, gest. 27.4.1883 Leipzig. 1845/1846 Provisorischer Vorstand des Innenministeriums, Januar 1848 Regierungsdirektor in Fulda, 1849 Bezirksdirektor in Eschwege, ab Oktober 1850 Vorstand des Finanzministeriums, 1852-1855 Finanzminister, 1856-1860 Regierungspräsident in Kassel, 1860-1862 Innenminister, 1862 Versetzung in den Ruhestand auf eigenes Gesuch. - HÖFFNER, S. 335-339. - Akten und Dokumente, S. 251, Anm. 3. - VON NATHUSIUS, S. 167f.

- zunächst ohne Erfolg - darauf, endlich mit der gesetzlich bereits 1852 vorgesehenen Einziehung der Kassenscheine zu beginnen, um durch Verminderung des Papiergeldvolumens den Kurs der Kassenscheine zu stützen⁸⁴³.

Am 26. Juli 1855 berichtete die Hauptstaatskasse über das Abwehrgesetz des Königreichs Sachsen vom 8. Juli 1855, das inhaltlich dem preußischen Verbot vom 14. Mai 1855 entsprach⁸⁴⁴. Da die kurhessischen Kassenscheine insbesondere bei Zahlungen auf der Leipziger Messe verwendet würden, sollte versucht werden, eine Ausnahmeregelung für das Kasseler Papiergeld zu erreichen. Dabei könne damit argumentiert werden, daß in Sachsen pro Kopf der Bevölkerung mehr Papiergeld zirkuliere als in Kurhessen. Abgesehen vom Beginn der Einziehung der eigenen Scheine, so die Direktion der Hauptstaatskasse, müsse eine Einigung über die gegenseitige Zulassung von Staatspapiergeld auf Zollvereinsebene angestrebt werden. Falls dies nicht gelingen sollte, sei auch Kurhessen gezwungen, ein entsprechendes Abwehrgesetz zu erlassen, um ein Zuströmen der in den übrigen Staaten verbotenen fremden Scheine (zusätzlich zu den eigenen) zu verhindern.

Hierüber bemerkte die Kasseler Kommission für Handels- und Gewerbeangelegenheiten in ihrem Gutachten vom 17. August 1855:

Die Nachahmung der von Preußen und dem Königreich Sachsen ergriffenen Maßregel der Ausschließung der fremden Papiergeldscheine unter 10 Thl. aus dem inneren Landesverkehre möchte von sehr zweifelhaftem Nutzen sein. Der Vorteil der Abhaltung des Papiergeldes anderer Staaten aus unserem inneren Verkehr würde wahrscheinlich durch den Nachteil, daß auch unserem Papiergelde der Eingang in jene Staaten untersagt würde, und durch die daraus resultierende Erschwerung im Verkehre, sich mehr als aufgewogen finden. Wenn übrigens alle beteiligten Staaten dem von Sachsen gegebenen Beispiele der Adoptierung der preußischen Maßregel folgen wollten, so würden vielleicht alle von der Notwendigkeit gemeinsamer, den Papiergeldverkehr sichernder und erleichternder Anordnungen durch unangenehme Erfahrungen um so früher überführt und zu gegenseitiger Willfährigkeit gestimmt werden. Es ist anzunehmen, daß selbst Preußen, welches so rücksichtslos im Vertrauen auf seine Unverwundbarkeit in dieser Angelegenheit zu Werke gegangen ist, durch ein solches gemeinsames Entgegenreten in seinem langgestreckten Grenzverkehre sich mancher unangenehmer Störung preisgegeben sehen würde.

⁸⁴³ Siehe unten S. 219.

⁸⁴⁴ StAM, Best. 41, Nr. 2584; Best. 43 Gen. K 20/31.

Die Kommission überschätzte hierbei gewiß die Einflußmöglichkeiten und den Einigungswillen der nichtpreußischen Zollvereinsstaaten. Als sich herausstellte, daß es nicht zu einer zwischenstaatlichen Vereinbarung kommen sollte, verbot auch Kurhessen mit der Verordnung vom 6. Dezember 1855 - ungefähr gleichzeitig wie Baden, Bayern und das Großherzogtum Hessen - fremde Geldscheine unter 10 Thl. mit Wirkung zum 1. Januar 1856 (siehe Anhang 4)⁸⁴⁵.

Gegen Ende des Jahres 1855, kurz vor dem Inkrafttreten des preußischen und der übrigen Abwehrgesetze, kam es zu dem befürchteten Zusammenströmen des kurhessischen Papiergeldes. Die Hauptstaatskasse berichtete dem Finanzministerium am 23. November 1855, daß die Rentereien den größten Teil ihrer Ablieferungen in Kassenscheinen bewirkten⁸⁴⁶. Gleichzeitig erreichten die Kassenbehörde etliche Gesuche um Umtausch von Ein- und Fünftalerscheinen in höhere Nominale oder Kurant, die grundsätzlich mit der Begründung abgewiesen wurden, daß die Hauptstaatskasse die Kassenscheine zwar annehme, jedoch nicht umwechsele⁸⁴⁷. Dies führte vermutlich zu folgender - wahrheitswidrigen - Notiz in der Voss'schen Zeitung vom 19. Dezember 1855⁸⁴⁸:

Neu ist, daß kurhessisches Papiergeld, auch in Stücken von 10 Thl. an, und waldeck'sches Papiergeld von den Bankiers und in der Folge dessen auch von dem Publikum gar nicht mehr angenommen wird, weil die von Bankiers nach Kassel zur Auswechslung eingesendeten Kassenbilletts mit der Bemerkung zurückgeschickt worden sind, daß man jetzt kein Geld zur Auswechslung habe und deshalb warten müsse.

Der kurhessische Gesandte, der den Zeitungsartikel nach Kassel geschickt hatte, berichtete außerdem aus Berlin, daß hier die kurhessischen Scheine in üblem Ruf stehen und beinahe den Anhaltinern gleichgestellt werden, sowie daß man sie nur mit mindestens 2 % Verlust los werden kann. Die Hauptstaatskasse behalf sich mit der Lancierung von Zeitungsnotizen, in denen die Einziehung und Vernichtung kurhessischer Kassenscheine angekündigt wurde. Zugleich wies sie am 7. Januar 1856 sämtliche unteren Kassenbehörden an, Papiergeld möglichst für eigene Ausgaben zu verwenden und nicht an vorgesetzte Kassen abzuliefern⁸⁴⁹.

⁸⁴⁵ SG 1855, S. 22f.

⁸⁴⁶ StAM, Best. 41, Nr. 2584; Best. 43 Gen. K 20/31.

⁸⁴⁷ StAM, Best. 43 Gen. K 20/34.

⁸⁴⁸ StAM, Best. 41, Nr. 2843. - Der Zeitungsausschnitt befindet sich auch bei der waldeckischen Überlieferung. - KLÜSSENDORF, Waldeck, S. 119.

⁸⁴⁹ StAM, Best. 43 Gen. K 20/35.

Am 21. Januar 1856 vereinbarten Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Schwarzburg-Rudolstadt die gegenseitige Annahme ihres Staatspapiergeldes zum Nennwert, den Verzicht auf Vermehrung ihrer Staatsscheine sowie die Einrichtung einer Einlösungskasse in jedem der fünf Staaten⁸⁵⁰. Fremde Geldscheine im Nennwert unter 10 Thl. (bzw. 17½ Gulden) mit Ausnahme des Staatspapiergeldes von Preußen, Sachsen und Schwarzburg-Sondershausen wurden dagegen mit Wirkung vom 15. März 1856 vom thüringischen Geldumlauf ausgeschlossen. Am 4. März 1856 wies die Hauptstaatskasse das Finanzministerium darauf hin, daß die kurhessische Exklave Schmalkalden von Staaten umschlossen war, die - außer Preußen - den freien Umlauf ihres Papiergeldes beschlossen hatten⁸⁵¹. Ein Anschluß an den thüringischen Vertrag sei nicht möglich, weil dann - zumindest in Schmalkalden - eine Einlösungskasse eingerichtet werden müßte, bei der die kurhessischen Scheine zusammenzufließen drohten. Daher müsse, obwohl die Thüringer Staaten die kurhessischen Scheine nicht zuließen, in Schmalkalden das Papiergeld der Nachbarstaaten ausnahmsweise zugelassen werden. Mit der Verordnung vom 10. April 1856 wurde das Verbot vom 6. Dezember 1855 für die Herrschaft Schmalkalden in Bezug auf das Staatspapiergeld von Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen außer Kraft gesetzt⁸⁵². Die kurhessische Abwehrverordnung vom 6. Dezember 1855 hat sich in der Praxis offenbar ohnehin nicht bewährt. In der Landtagsdebatte vom 25. April 1863 über den Gesetzentwurf zum dritten Papiergeldemissionsgesetz überzeugte der Abgeordnete Gustav Hupfeld⁸⁵³ seine Kollegen davon, diese Vorschrift aufzuheben⁸⁵⁴:

[...] es wird eine passende Gelegenheit sein, diese Verordnung aus dem Wege zu schaffen, die zu jener Zeit große Aufregung hervorgerufen hat, andererseits aber ihren

⁸⁵⁰ KOZINOWSKI, S. 46f. - GStAPK, III. HA, II, Nr. 1745. - StAM, Best. 41, Nr. 2584.

⁸⁵¹ StAM, Best. 41, Nr. 2584; Best. 43 Gen. K 20/31; Best. 180 Schmalkalden, Nr. 445.

⁸⁵² SG 1856, S. 7. - KLÜSSENDORF, Monetäre Sondererscheinungen, S. 40. - DERS., Schmalkaldens Stellung, S. 210. - In ähnlicher Weise hatte Preußen sein Abwehrgesetz bereits mit der Verordnung vom 22. Oktober 1855 für seine thüringischen Kreise Schleusingen und Ziegenrück außer Kraft gesetzt. - GStAPK, III. HA, II, Nr. 1745. - Preuß. Gesetzlg. 1855, S. 667f.

⁸⁵³ Adolf Carl Gustav Georg Oskar Hupfeld, geb. 2.5.1823 Hessisch-Lichtenau, gest. 9.4.1897 Kassel. 1846 Referendar am Obergericht Kassel, 1854 Untergerichtsanwalt in Hünfeld, 1865 Obergerichtsanwalt in Kassel, 1879 Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Kassel. Abgeordneter der Ständeversammlung 1862-1866, Abgeordneter des preußischen Kommunallandtags in Kassel 1887-1896, Vizepräsident des Provinziallandtages Hessen-Nassau 1890-1894. - Akten und Dokumente, S. 403, Anm. 2. - LENGEMANN, S. 196. - PELDA, S. 95f.

⁸⁵⁴ KLV 1862/1863, Nr. 35, S. 34f. - Siehe unten S. 273.

Zweck ganz verfehlt hat, da sie nicht befolgt wurde, weil der Verkehr sich eben stärker bewies, als eine verfehlt gesetzliche Bestimmung.

Das preußische Abwehrgesetz vom 14. Mai 1855 hat den Umlauf des Papiergeldes der meisten Zollvereinsstaaten, darunter auch Kurhessens, zunächst eingeschränkt, während die preußischen und sächsischen Staatsscheine gesucht wurden und nur mit Aufgeld zu haben waren. Der Kredit der Kasseler Staatsscheine erholte sich erst wieder, als endlich mit der gesetzlich vorgeschriebenen Einziehung begonnen wurde.

3. Die periodische Einziehung und Außerkurssetzung

Nach § 4 der beiden Emissionsgesetze vom 26. August 1848 und vom 24. März 1849 sollten *vom Jahre 1852 an* jährlich Kassenscheine im Betrag von 50 000 bzw. 75 000 Thl., zusammen also 125 000 Thl., eingezogen *und damit so lange fortgefahren werden, bis sämtliche ausgegebenen Kassenscheine wieder eingelöst sein werden*. Bereits am 30. Januar 1852 bat der landständische Ausschuß die Hauptstaatskasse um Rücksprache über die bevorstehende Kassenscheineinziehung und -vernichtung, an der er gemäß § 5 der Emissionsgesetze mitzuwirken hatte⁸⁵⁵. Die Hauptstaatskasse antwortete am 18. Februar 1852, daß sie schon mit dem Finanzministerium in dieser Sache kommuniziere, obwohl die Einziehung der Kassenscheine erst zum Jahresende fällig sei. Tatsächlich hatte die Kassenbehörde ihrem Ministerium am 9. Februar 1852 offenbart, daß sie nicht wisse, wie sie ihre Zahlungsverpflichtungen erfüllen könne:

Wir vermögen uns von unserem Standpunkte aus nur auf vorstehende Andeutungen zu beschränken, da wir nicht wissen, nach welchem Finanzplan Kftls. Finanzministerium zur Erfüllung der gesetzlichen und vertragmäßigen Bestimmungen für das laufende Jahr überhaupt zu verfahren beabsichtigt und bitten daher [um] baldige Beschlußnahme [...].

Am 10. Mai 1852 wies Finanzminister Otto Volmar⁸⁵⁶ die Hauptstaatskasse an, die gesetzlich vorgeschriebene Einziehung der Kassenscheine *bis auf weitere Verfügung* auszusetzen und die in diesem Jahr erstmals fällige Tilgungsrate der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn von 25 000 Thl. *einstweilen* aufzubewahren⁸⁵⁷.

Da in der Folgezeit offiziell niemand den Beginn der Papiergeldeinziehung forderte, geriet die Angelegenheit offenbar zunächst in Vergessenheit. Damit verstießen sowohl die

⁸⁵⁵ StAM, Best. 43 Gen. K 20/26; Best. 73, Nr. 396.

⁸⁵⁶ Siehe oben Anm. 842.

⁸⁵⁷ StAM, Best. 41, Nr. 2843; Best. 43 Gen. K 20/26.

kurhessischen Finanzbehörden als auch der landständische Ausschuß, dessen Position allerdings durch die reaktionäre Verfassung vom 13. April 1852⁸⁵⁸ geschwächt war, gegen beide Emissionsgesetze. Erst als durch das preußische Abwehrgesetz gegen fremdes Papiergeld vom 14. Mai 1855 ein Zurückströmen der im Ausland umlaufenden kurhessischen Kassenscheine und ein Kurssturz zu befürchten war, forderte die Hauptstaatskasse den Beginn der Einziehung. Am 18. Mai 1855 drängte sie darauf, wenn schon nicht den planmäßigen Betrag von 125 000 Thl., wenigstens Kassenscheine für den Betrag der vier aufbewahrten Jahresraten der Nordbahn - also 100 000 Thl. - aus dem Verkehr zu nehmen⁸⁵⁹. Außerdem, so die Kassenbehörde, fielen zunehmend verschlissene, für den Umlauf nicht mehr geeignete Scheine an, die ohnehin vernichtet werden müßten.

Die Hauptstaatskasse konnte sich mit ihrer Forderung nach Beginn der Papiergeldeinziehung jedoch erst durchsetzen, als am Jahresende 1855 der Kurs der Kassenscheine durch das Inkrafttreten der Papiergeldabwehrgesetze verschiedener Staaten tatsächlich stark unter Druck geriet. Am 4. Januar 1856 bezeichnete die Hauptstaatskasse es als dringendsten Grund der Kassenscheinvernichtung, *dem Publikum baldtunlichst von der vorgenommenen Unbrauchbarmachung Kenntnis zu geben und dadurch den Kredit der Kassenscheine zu heben*⁸⁶⁰. Das Finanzministerium genehmigte am 2. Februar 1856 die Entwertung von defekten Kassenscheinen in Höhe von 50 000 Thl. und die Aussonderung von weiteren defekten Scheinen bis zum Betrag von nochmals 50 000 Thl. Die Scheine sollten, wie die Hauptstaatskasse am 11. Januar 1856 in einer ausführlichen Arbeitsanweisung darlegte⁸⁶¹, zuerst entwertet, dann einzeln im Kassenscheinregister ausgestrichen und schließlich verbrannt werden (Übersicht über die Kassenscheintilgung in Tabelle 4, S. 220). Am 7., 8. und 9. Februar 1856 wurde die erste Partie Kassenscheine (50 000 Thl.) entwertet⁸⁶²:

Die 60 Packetchen transportierte man nach dem Pedellenzimmer, entsiegelte solche nach und nach und ließ die darin jedes Mal vorgefundenen 500 Stück Kassenscheine à 1 Thl. von dem Pedellen Kaiser unter der Briefsiegelpresse mit dem Hohlstempel

⁸⁵⁸ Siehe oben S. 73.

⁸⁵⁹ StAM, Best. 41, Nr. 2584; Best. 43 Gen. K 20/31.

⁸⁶⁰ StAM, Best. 41, Nr. 2843; Best. 43 Gen. K 20/41, Bd. 1.

⁸⁶¹ StAM, Best. 43 Gen. K 20/41, Bd. 1.

⁸⁶² Es wurden am 7. Febr. 5 000 Thl., am 8. Febr. 15 000 Thl. und am 9. Febr. 1856 30 000 Thl. entwertet. Der folgende Auszug stammt aus dem Protokoll vom 9. Febr. 1856. - StAM, Best. 43 Gen. K 20/41, Bd. 1.

Tabelle 4: Die Tilgung der kurhessischen Kassenscheine

Jahr	Tilgungsplan in Thl.	Tatsächliche Tilgung in Thl.
1852	125 000	0
1853	250 000	0
1854	375 000	0
1855	500 000	0
1856	625 000	100 000
1857	750 000	500 000
1858	875 000	875 000
1859	1 000 000	950 000
1860	1 125 000	1 125 000
1861	1 250 000	1 250 000
1862	1 375 000	1 375 000
1863	1 500 000	1 500 000

durchschlagen. Sodann legte man diese durchstoßenen Scheine wieder in ihre betreffenden Umschläge und übergab solche, nachdem sie wieder zusammengebunden waren, dem Hilfsschreiber Barth zur weiteren vorschriftsmäßigen Behandlung [Löschung im Kassenscheinregister].

Die Hauptstaatskasse ließ umgehend - wie bei allen künftigen Kassenscheineinziehungen und -vernichtungen - eine Mitteilung über diese erste Einziehung und Entwertung in Zeitungen und Börsenblätter einrücken und den führenden deutschen Bankiers zugehen (Textabb. 2, S. 221), um das Vertrauen in das kurhessische Papiergeld zu stärken⁸⁶³.

Schon nach wenigen Wochen begann eine Diskussion darüber, ob die zeit- und kostenaufwendige Löschung jedes einzelnen entwerteten Scheins im Kassenscheinregister erforderlich sei⁸⁶⁴. Der kurhessische Zollvereinsgesandte übersandte am 13. März 1856 aus Berlin eine Auskunft des dortigen Handelsministeriums über das preußische Verfahren⁸⁶⁵. Der Bericht machte deutlich, daß in Preußen auf die Ausstreichung der eingezogenen Scheine im Ausgaberegister weitgehend verzichtet wurde:

Früher hat man bei Amortisation von Kassenanweisungen jede einzelne eingegangene Kassenanweisung im Ausfertigungsregister gelöscht; man hat indes erkannt, daß diese außerordentlich zeitraubende Arbeit ganz nutzlos sei und um so weniger ein sicheres Resultat ergebe, als bei einzelnen Kassenanweisungen die Nummern nicht mehr deutlich

⁸⁶³ StAM, Best. 41, Nr. 2843, 2844.

⁸⁶⁴ StAM, Best. 41, Nr. 2843; Best. 43 Gen. K 20/41, Bd. 1.

⁸⁶⁵ StAM, Best. 41, Nr. 2843.

Textabb. 2

Zeitungsmeldung über die Entwertung der ersten Kassenscheinpartie von 50 000 Thl.

zu lesen sind. Nur bei den Apoints von 100 Thl. und mehr ist daher noch die spezielle Löschung jeder Nummer beibehalten, bei denen unter 100 Thl. beschränkt man sich darauf, in dem dazulagernden Mortifikationsregister zu vermerken, wie viel Anweisungen à 1 Thl., 5 Thl. etc. eingeliefert worden sind. Nach Ablauf des gestellten Präklusivtermins wird durch Vergleichung des Mortifikationsregisters mit dem Ausfertigungsregister konstatiert, wie viel Anweisungen nicht zum Umtausch gelangt sind. Eine besondere Instruktion über das Verfahren besteht nicht, dasselbe hat sich durch die Praxis herausgebildet. Der Vorstand der Hauptverwaltung der Staatsschulden sprach übrigens die Ansicht aus, daß auch das Löschen der einzelnen Nummern von Apoints à 100 Thl. und mehr keinen Nutzen gewähre. Das Verfahren bei der Vernichtung der eingelieferten Kassenanweisungen ist folgendes: Sobald eine beträchtlichere Summe, etwa 100 000 Thl. zusammen ist, wird die - aus Mitgliedern der Landesvertretung - bestehende Kontrolle der Staatsschuldenverwaltung von der beabsichtigten Vernichtung in Kenntnis gesetzt. Dieselben überzeugen sich, daß die zu vernichtenden Anweisungen wirklich vorhanden sind und wohnen dem Vernichtungsakte bei. Die Vernichtung geschieht durch Verbrennen, früher in einem Ofen der Münze, jetzt in einem Ofen, der in einem Seitengebäude des Gebäudes der Hauptverwaltung der Staatsschulden sich befindet. Über die Vernichtung wird ein Protokoll aufgenommen, auf Grund dessen die Ausfertigung einer, der vernichteten gleichen Zahl neuer Kassenanweisungen.

Nachdem sich auch mehrere Beamte der Hauptstaatskasse gegen die Ausstreichung der kurhessischen Scheine im Register ausgesprochen hatten, beschloß das Finanzministerium am 17. April 1856, auf das langwierige Lösungsverfahren zu verzichten.

Am 14. März 1857 trafen sich Vertreter der Hauptstaatskasse und des landständischen Ausschusses, um die bis dahin entwerteten Scheine in Höhe von 125 000 Thl. (116 425 Eintalerscheine, 975 Fünftalerscheine und 185 Zwanzigtalerscheine) zu verbrennen (Textabb. 3, S. 223)⁸⁶⁶. Da die Hauptstaatskasse keinen geeigneten Ofen besaß, wurde beschlossen, in die benachbarte Schmiede des Schmiedemeisters Grebe auszuweichen:

Darauf verfügte man sich in die Grebesche Schmiedewerkstatt, woselbst die Vorbereitungen bereits getroffen waren, machte mit der Iten dahin getragenen Kiste dergestalt den Anfang, daß man mit dem, von Herrn Freiherrn von Waitz ausgehändigten Schlüssel jene öffnete, daraus, unter Beihilfe des Kontrolleurs Kirschner und des unterzeichneten Sekretars, auch der beiden Pedellen, ein Paket nach dem anderen entnahm, solches von dem Umschlag befreite und den Inhalt allmählich dem Feuer zum

⁸⁶⁶ StAM, Best. 41, Nr. 2843; Best. 43 Gen. K 20/41, Bd. 1; Best. 73, Nr. 398. - BRENDDEL, S. 18f.

Textabb. 3

Zeitungsmeldung über die Verbrennung von Kassenscheinen von 125 000 Thl.

Verzehren übergab. Sobald diese Kiste geleert war, wurden die übrigen vier Kisten nach und nach herbeigetragen und in gleicher Weise wie bei der ersten Kiste verfahren, bis der Wertinhalt der sämtlichen fünf Kisten den Flammen überantwortet war. Um zu verhüten, daß einzelne Scheine vielleicht nicht gehörig von den Flammen verspeist würden, auch letztere nicht zu hoch in den Schornstein aufschlügen, ließ man, nachdem von dem Schmiedemeister Grebe und seinen Gesellen die in der Esse vorhandene Feuermasse, mittelst Eisen, zur Beförderung der Verkohlung, sorgfältig durchstoßen worden war, noch einige Zeit verstreichen. Die verkohlte Masse wurde dann nach und nach in den vor der Esse befindlichen Löschtrog, mittelst Schüreisen, gezogen, und damit das ganze Geschäft um ½ 6 Uhr abends beendigt.

Die vollständige Verbrennung der Scheine hat jedoch nicht so gut funktioniert, wie es sich die Beteiligten vorstellten. Bereits einige Tage später war in verschiedenen Zeitungen über Kassenscheine zu lesen, die aus dem Schornstein geflogen und auf der Straße gefunden worden seien⁸⁶⁷. Tatsächlich hatten spielende Kinder in der Nähe des Kasseler Bahnhofs, wohin Dünger aus dem Hof der Hauptstaatskasse gebracht worden war, verkohlte Reste durchschlagener Scheine gefunden. Außerdem war versucht worden, solche Fragmente in Kassel und im an der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn in Sachsen-Weimar-Eisenach gelegenen Gerstungen in Zahlung zu geben. Die Hauptstaatskasse wies darauf hin, daß diese Scheine eindeutig entwertet seien und daher der Staatskasse keinen Schaden zufügen könnten. Das Finanzministerium drängte allerdings darauf, die Scheine künftig in der Münze zu verbrennen.

Die im Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 vereinbarte Einrichtung von Einlöskassen⁸⁶⁸ führte zu einer weiteren Beschleunigung der Einziehung und Vernichtung der Kassenscheine, da die Hauptstaatskasse bei Vorlage großer Geldscheinsummen Zahlungsschwierigkeiten befürchtete. Hinzu kam, daß der Landtag auf die gesetzwidrige Unterlassung der planmäßigen Kassenscheintilgung aufmerksam wurde. Der Referent des Finanzausschusses der II. Ständekammer, Wilhelm Ziegler⁸⁶⁹, warf der Regierung am 8. September und am 9. Oktober 1857 vor, unverantwortlich gehandelt und den Landtag nicht informiert zu haben⁸⁷⁰. Finanzminister Rohde antwortete am 27. Oktober 1857 ausweichend, versicherte aber, es werde versucht, bis Jahresende den gesetzlich vorgesehenen Stand von 750 000 Thl. vernichteter Kassenscheine zu erreichen.

⁸⁶⁷ StAM, Best. 41, Nr. 2843; Best. 43 Gen. K 20/41, Bd. 1. - BRENDDEL, S. 19f.

⁸⁶⁸ Siehe unten S. 226.

⁸⁶⁹ Siehe oben Anm. 660.

⁸⁷⁰ StAM, Best. 41, Nr. 2843.

Textabb. 4

Zeitungsmeldung über die Verbrennung von Kassenscheinen mit dem
Hinweis auf die gesamte bereits getilgte Summe

Tatsächlich wurden nun erhebliche Anstrengungen bei der Landeskreditkasse und der Hauptstaatskasse unternommen, um die Papiergeldeinziehung voranzutreiben, wobei das Finanzministerium am 22. September 1857 nochmals darauf hinwies, daß *unbeschadet der wünschenswerten Beschleunigung dieser Angelegenheit doch vorzugsweise mehr abgenutzte Exemplare von Kassenscheinen vernichtet werden sollten*⁸⁷¹. Am 7. Oktober 1857 wurden Scheine in Höhe von 250 000 Thl. und am 29. Oktober 1857 weitere in Höhe von 125 000 Thl. verbrannt⁸⁷². Damit betrug die Tilgung zunächst immer noch 250 000 Thl. weniger als das Soll. Dieser Fehlbetrag wurde bis April 1858 zerstört, und nach der Verbrennung weiterer Kassenscheine im Betrag von 125 000 Thl. am 18. Oktober 1858 befand man sich in Einklang mit dem Tilgungsplan (Textabb. 4, S. 225). In den folgenden Jahren wurde die Einziehung gesetzmäßig durchgeführt, so daß bis Ende 1863 Kassenscheine in Höhe von 1½ Mill. Thl. vernichtet waren und sich noch weitere im Wert von 1 Mill. Thl. im Umlauf befanden. Diese sollten gemäß § 1 des Emissionsgesetzes vom 24. Juni 1863 durch neue Kassenscheine ersetzt werden⁸⁷³. Bei den im Laufe von acht Jahren eingezogenen und vernichteten Exemplaren handelte es sich um 1 022 000 Eintalerscheine (82 % der ausgegebenen Menge), 29 800 Fünftalerscheine (20 % der ausgegebenen Menge) und 16 450 Zwanzigtalerscheine (66 % der ausgegebenen Menge). Da die Hauptstaatskasse in erster Linie total verschlissene, für den Umlauf nicht mehr geeignete Scheine eingezogen hatte, ist ersichtlich, daß sich die Kassenscheine zu 5 Thl. am wenigsten abgenutzt hatten. Offenbar war dieser Wert im Zahlungsverkehr am unbeliebtesten.

4. Die kurhessische Verordnung vom 30. November 1858 zur Einlösung des Papiergeldes

In Art. 22 des Wiener Münzvertrags vom 24. Januar 1857 war bestimmt worden, daß alle Vertragsstaaten, die Staatspapiergeld ausgegeben hatten, bis zum 1. Januar 1859 Umwechslungskassen einrichten mußten⁸⁷⁴. Die kurhessischen Finanzbehörden zögerten die Durchführung dieser Maßnahme hinaus, bis sie sich nach massiver Einziehung von Kassenscheinen im Herbst 1858 im Einklang mit dem gesetzlichen Tilgungsplan befanden. Am 6. November 1858 legte das Finanzministerium dem Kurfürsten den Entwurf eines Ausschreibens zur Einrichtung von Umwechslungskassen in Kassel und Hanau zur

⁸⁷¹ StAM, Best. 41, Nr. 2843; Best. 43 Gen. K 20/41, Bd. 1.

⁸⁷² StAM, Best. 41, Nr. 2843; Best. 43 Gen. K 20/41, Bd. 1; Best. 55b, Nr. 4; Best. 73, Nr. 398.

⁸⁷³ Siehe unten S. 274.

⁸⁷⁴ SG 1857, S. 42f. - Siehe oben S. 36.

Genehmigung vor⁸⁷⁵. Das Gesamtstaatsministerium beschloß jedoch am 11. November 1858, nur eine Kasse in Kassel zur Umwechslung von Papiergeld zu eröffnen. Die Hauptstaatskasse befürchtete einen starken Andrang an nur einer einzigen Kasse im Kurfürstentum und sprach sich für eine Beschränkung der Umwechslung auf bestimmte Wochentage und Tageszeiten aus, um das Tagesgeschäft der Behörde nicht allzu sehr zu beeinträchtigen. Das Ausschreiben des Finanzministeriums vom 30. November 1858 verkündete jedoch die jederzeitige Möglichkeit der Umwechslung von Kassenscheinen *gegen vollwertige Silbermünzen* bei der Hauptstaatskasse, also zu deren üblichen Geschäftszeiten (siehe Anhang 5)⁸⁷⁶. Dafür wurden zwei Beamte der Hauptstaatskasse eingesetzt, die außerdem weiterhin ihre bisherigen Aufgaben verrichteten.

Über die umgewechselten Beträge wurde genau Buch geführt und monatlich an die Direktion der Hauptstaatskasse Bericht erstattet (Übersicht in Tabelle 5, S. 228)⁸⁷⁷. Daraus ist ersichtlich, daß der befürchtete Ansturm auf die Umwechslungskasse in den ersten drei Monaten zunächst ausblieb. Erst als sich im Vorfeld des italienischen Krieges die politische Krise in ganz Europa verschärfte, wurden seit März 1859 größere Mengen Papiergeld umgewechselt. Der Rekord von 73 648 Thl. wurde im Mai 1859 erreicht, als die Zahlungsunfähigkeit der Kasseler Leih- und Commerzbank bekannt wurde⁸⁷⁸. Der Hauptstaatskasse gelang es trotzdem, alle präsentierten Kassenscheine in Kurant zu wechseln. Als Bankiers und Wechsler enorme Summen vorlegten, reagierte der Kassenbeamte geschickt und bot Drittel- und Sechsteltaler (die bekanntlich niedriger legiert waren als ganze Taler) an, worauf die Geldunternehmer von der Umwechslung Abstand nahmen. Nach dem Ende des italienischen Krieges verringerten sich die eingewechselten Beträge stetig. Während 1859 an der Hauptstaatskasse durchschnittlich ca. 21 800 Thl. pro Monat gewechselt wurden, betrug der monatliche Durchschnitt 1860 ca. 16 600 Thl., 1861 ca. 6 800 Thl. und 1862 ca. 6 600 Thl. In manchen Monaten kamen durch einzelne große Posten an gewechselten Scheinen besonders hohe Beträge zustande. So hatte beispielsweise ein Kasseler Bankier im September 1860 Kassenscheine für 30 000 Thl. in Kurant getauscht⁸⁷⁹.

⁸⁷⁵ StAM, Best. 41, Nr. 2844.

⁸⁷⁶ SG 1858, S. 63.

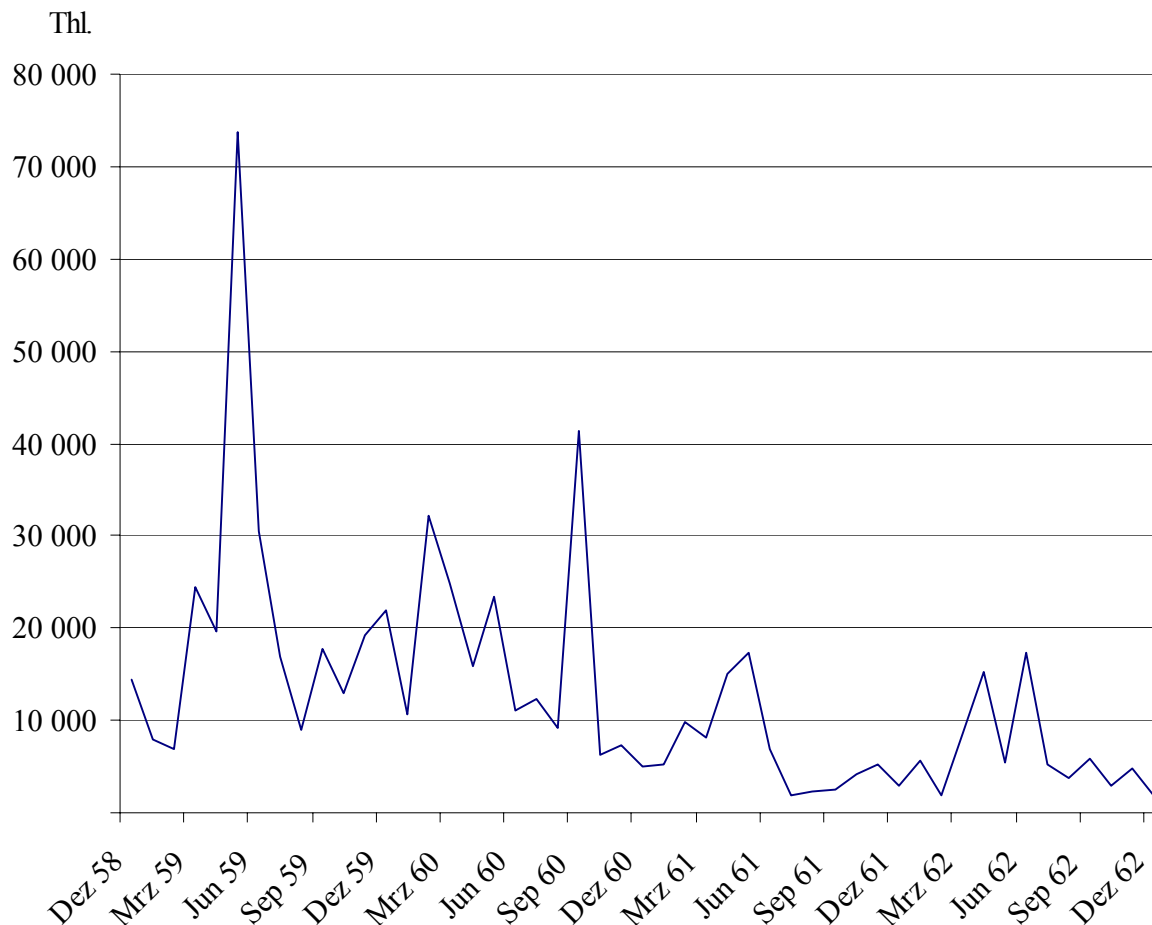
⁸⁷⁷ StAM, Best. 41, Nr. 2810, 2844; Best. 43 Gen. K 20/45.

⁸⁷⁸ Siehe unten S. 252-254.

⁸⁷⁹ StAM, Best. 43 Gen. K 20/45a.

Diagramm 1:

**Die Kassenscheinumwechslung an der Hauptstaatskasse Kassel
(Dezember 1858-Dezember 1862)**



Dez. 1858	14 380	Alle Werte in Thl.					
Jan. 1859	7 990	Jan. 1860	10 645	Jan. 1861	5 197	Jan. 1862	5 714
Feb. 1859	6 873	Feb. 1860	32 123	Feb. 1861	9 825	Feb. 1862	1 930
Mrz. 1859	24 490	Mrz. 1860	24 877	Mrz. 1861	8 124	Mrz. 1862	8 513
Apr. 1859	19 688	Apr. 1860	15 792	Apr. 1861	15 006	Apr. 1862	15 340
Mai. 1859	73 648	Mai. 1860	23 458	Mai. 1861	17 404	Mai. 1862	5 444
Jun. 1859	30 493	Jun. 1860	10 976	Jun. 1861	6 892	Jun. 1862	17 322
Jul. 1859	16 927	Jul. 1860	12 386	Jul. 1861	1 947	Jul. 1862	5 266
Aug. 1859	9 031	Aug. 1860	9 223	Aug. 1861	2 309	Aug. 1862	3 721
Sep. 1859	17 753	Sep. 1860	41 325	Sep. 1861	2 457	Sep. 1862	5 789
Okt. 1859	12 902	Okt. 1860	6 173	Okt. 1861	4 195	Okt. 1862	2 913
Nov. 1859	19 273	Nov. 1860	7 233	Nov. 1861	5 203	Nov. 1862	4 891
Dez. 1859	22 017	Dez. 1860	5 050	Dez. 1861	2 890	Dez. 1862	1 891

Am 29. November 1859 beschwerte sich der Hanauer Handels- und Gewerbeverein über Verluste, die durch die Versendung von Kassenscheinen zur Umwechslungskasse nach Kassel entstünden, und forderte mit Hinweis auf die enge Wirtschaftsverflechtung seiner Region mit dem Ausland (vor allem mit Frankfurt) die Einrichtung einer zweiten Umwechslungskasse in Hanau⁸⁸⁰. Der Wirtschaftsverband bemerkte dazu:

Wir glauben nicht, daß es zur Ausstattung einer solchen Kasse sehr großer Vorräte von Silber bedürfen werde; es ist bekannt, und die bei der Einlöschungskasse zu Kassel gemachte Erfahrung wird dies bestätigt haben, daß eine starke Nachfrage nach Silber nicht stattzufinden pflegt, wenn das Publikum nur die Überzeugung hat, daß es für sein Papier immer Silber haben kann.

Nachdem auch die Hauptstaatskasse eine zweite Umwechslungskasse in Hanau befürwortet hatte, verkündete das Finanzministerium mit dem Ausschreiben vom 20. Februar 1860, daß vom 1sten kommenden Monats an die inländischen Kassenscheine auch bei der Filialstaatskasse zu Hanau jederzeit gegen vollwertige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden können⁸⁸¹.

Tatsächlich hatten die gesetzeskonforme Einziehung der Kassenscheine und die Einrichtung von Einlöschungskassen das Vertrauen in die Kassenscheine wiederhergestellt. Der mit der Kassenscheinumwechslung beauftragte Beamte der Filialstaatskasse Hanau konnte am 7. Juli 1860 sogar über den Kurs des kurhessischen Papiergeldes berichten⁸⁸²:

Dazu kommt noch, daß die kurhessischen Kassenscheine, wie ich in Erfahrung gebracht habe, zur Zeit in Frankfurt gern genommen und selbst von Bankierhäusern unentgeltlich gegen Silbergeld eingewechselt werden, weil mit diesen Scheinen - da die preußischen Kassenscheine dermal über pari stehen - vielleicht eben so gut wie mit letzteren der beabsichtigte Zweck erreicht werden kann. [...]

So lange nun solche günstige Konjunkturen für den Kurs der diesseitigen Kassenscheine hier fortbestehen, werden meiner Ansicht nach die regelmäßigen Umwechslungsgeschäfte bei der hiesigen Filialstaatskasse voraussichtlich nicht wieder zu ihrem früheren Umfange gelangen, vielmehr dürfte in Aussicht stehen, daß sich das bisherige Verhältnis umkehre; denn es sind wirklich in neuerer Zeit schon einige Fälle der Art vorgekommen. So wurde ich z. B. unlängst von der hiesigen Sparkassenverwaltung ersucht, ihr zum Behuf einer Sendung nach auswärts, aus der

⁸⁸⁰ StAM, Best. 41, Nr. 2844; Best. 73, Nr. 1712.

⁸⁸¹ SG 1860, S. 18. - StAM, Best. 41, Nr. 2844; Best. 43 Gen. K 20/45b.

⁸⁸² StAM, Best. 43 Gen. K 20/45b.

Umwechslungskasse die erforderliche Summe in Kassenscheinen zu überlassen, auch habe ich späterhin einem hiesigen Bankier mit einigen hundert Talern Kassenscheinen sowie fremden Personen, die ich für Frucht- oder Viehhändler hielt, ausgeholfen.

Die Staatskassenscheine, die nach den Abwehrmaßnahmen mehrerer Staaten im Jahr 1855 in Kassel zusammengeströmt waren, wurden also spätestens nach Überwindung der politischen und wirtschaftlichen Krise von 1859 wieder allgemein akzeptiert. Sieht man von den Störungen der Jahre 1850/1851, 1855 und 1859 ab, kann der Umlauf des kurhessischen Staatspapiergeldes insgesamt als problemlos bezeichnet werden. Ein wesentlicher Grund hierfür war, daß die für Kurhessen allgemein als Obergrenze betrachtete Papiergeldmenge von 2½ Mill. Thl. nicht überschritten wurde. Dies war auch das Hauptargument für die Ablehnung der weiteren, im nächsten Abschnitt beschriebenen Kassenscheinprojekte. Die Vorschläge scheiterten jedoch vor allem am Dauerstreit zwischen Regierung und Landtag über Verfassung und Budgetrecht.

VIII. Weitere Papiergeldprojekte nach 1849

1. Die Vorlage des Finanzministers Lometsch (1850)

Gut ein Jahr nach dem zweiten Emissionsgesetz von 1849 wurde erneut die Ausgabe von Papiergeld vorgeschlagen. Der Vorstand des Finanzministeriums, Karl Lometsch⁸⁸³, brachte am 22. Mai 1850 einen Gesetzesentwurf in die Ständeversammlung ein, der eine Kreditaufnahme in Höhe von 760 000 Thl. zur *Deckung des im vorigen Jahre in Folge außergewöhnlicher Ereignisse eingetretenen Ausfalls [...] an den Staatseinnahmen und der für die Kriegsverwaltung [...] bewilligten außerordentlichen Ausgaben* zum Inhalt hatte⁸⁸⁴. Die Summe sollte durch Begebung von 4½prozentigen Inhaberobligationen aufgebracht werden. Falls dies nicht innerhalb von vier Wochen gelingen sollte, war für den ungedeckten Betrag die Ausgabe von Kassenscheinen zu 25 Thl. vorgesehen, auf welche § 1 (Gültigkeit der Scheine als gesetzliches Zahlungsmittel), § 2 (Anerkennung derselben als unverzinsliche Staatsschuld), § 5 (Verwaltung dieser Schuld) und § 6 (Anfertigung falscher, Verfälschung echter sowie wissentliche Verausgabung falscher Kassenscheine) des Emissionsgesetzes vom

⁸⁸³ Johann Karl Lometsch, geb. 18.3.1786 Kassel, gest. 20.2.1856 ebd. Jurist. 1848 Direktor der Oberfinanzkammer Kassel. 22.2.1850-4.9.1850 Finanzminister (Entlassung auf eigenes Gesuch). - HÖFFNER, S. 198-202. - Akten und Dokumente, S. 110, Anm. 6. - VON NATHUSIUS, S. 165f.

⁸⁸⁴ KLV 1850, Nr. 49, S. 36. - StAM, Best. 41, Nr. 2833; Best. 73, Nr. 1031, Bd. 2. - Siehe oben S. 66.

24. März 1849 anzuwenden seien. In der Begründung zu dem Gesetzesentwurf erläuterte der Finanzminister das staatliche Defizit und den Kreditbedarf und wies darauf hin, daß der Landtag die von ihm am 12. März 1850 beantragte Verwendung des Laudemialfonds zur Deckung des Defizits abgelehnt hatte⁸⁸⁵. Weil mit Einnahmesteigerungen nicht zu rechnen sei und die Steuern gegenwärtig nicht erhöht werden könnten, bestehe lediglich die Möglichkeit der Ausgabe von verzinslichen Staatsschuldscheinen oder unverzinslichen Kassenscheinen. Lometsch wiederholte seine bereits im März vorgetragenen Bedenken gegen beide Maßnahmen, stellte jedoch fest, daß es momentan keine Alternative gebe. Er legte dar, weshalb vorrangig verzinsliche Obligationen und nur im Bedarfsfall Papiergeld ausgegeben werden sollte. Grundsätzlich unterstrich Lometsch zwar die Akzeptanz der kurhessischen Kassenscheine, deren größter Teil bereits im Ausland umlaufe. Kurhessen könne daher noch einen *bedeutenden Betrag* Papiergeld emittieren, besonders in vom Großhandel dringend benötigten hohen Nominalen. Bedenken trug der Finanzminister aber im Hinblick auf die Papiergeld- und Banknotenpolitik anderer deutscher Staaten:

In manchen von diesen Staaten sind nämlich bekanntlich nicht bloß von den Regierungen, sondern selbst von Korporationen, ja sogar von Privaten solche Massen von Papiergeld kreiert und in den Verkehr gebracht worden, daß zu befürchten steht, es werde bei einer Krise eine Entwertung dieses Papiergeldes eintreten und dasselbe, auch das gut fundierte darunter, dahin, von wo es ausgegangen, plötzlich zurücktreiben. Einer solchen allgemeinen Bewegung würde aber selbst das kurhessische Papiergeld, obgleich es mit am besten fundiert und für seine sukzessive Wiedereinlösung gesetzlich Sorge getragen ist, für den ersten Augenblick nicht zu widerstehen vermögen und eine höchst nachteilige Störung des Verkehrs durch ein solches Zurückströmen zu befürchten sein.

Daß die befürchteten Rückwirkungen der maßlosen Geldscheinausgabe neun Jahre später ausgerechnet von einer kurhessischen Korporation verursacht werden würden, ahnte der Finanzminister wohl kaum⁸⁸⁶.

Die Ständeversammlung stand dem Kreditbegehren grundsätzlich ablehnend gegenüber, weil die Regierung keinen Haushalt vorgelegt hatte, wozu sie nach § 144 der Verfassung von 1831 verpflichtet war⁸⁸⁷. Für den Budgetausschuß legte Friedrich Nebelthau am 31. Mai 1850 dem Landtag seine Stellungnahme vor, in der er den Gesetzentwurf sowohl formell als auch

⁸⁸⁵ KLV 1850, Nr. 46, S. 4-27; Beil. 121. - StAM, Best. 41, Nr. 2833. - Siehe oben S. 65.

⁸⁸⁶ Siehe unten Kap. IX, 5, S. 254-258.

⁸⁸⁷ Die Eskalation dieser Auseinandersetzung zum Verfassungskonflikt wurde bereits in Kap. IV, 7 umrissen. - Siehe oben S. 64-69.

materiell kritisierte⁸⁸⁸. Der Landtag könne bei seiner Entscheidung nicht übersehen, ob er einer verzinslichen oder einer unverzinslichen Anleihe zustimme, ein Mangel, der umso stärker ins Gewicht falle, als die Mitwirkung des geheimen Ständeausschusses nicht ausdrücklich geregelt sei. Da die Unterbringung einer solch großen Summe verzinslicher Schuldverschreibungen in nur vier Wochen undenkbar erscheine, gehe es im Grunde um eine Vermehrung des Papiergeldes. Für die Scheine werde in der Regierungsvorlage zwar die Rückzahlung in Aussicht gestellt, es sei aber weder ein Tilgungsfonds vorgesehen noch eine Sicherheit eingesetzt. Schließlich bemängelte Nebelthau auch das vorgesehene Nominal der neuen Kassenscheine:

Die 20-Talerscheine waren gewählt worden, weil sie den Wert von 35 fl. haben. Es ist nicht ersichtlich, warum man jetzt auf 25-Talerscheine kommt, welche diese sehr erhebliche Bequemlichkeit nicht bieten, und deren Anfertigung ganz unnützer Weise neue Unterscheidungszeichen, neue Zeichnungen und Kosten nötig machen würden.

Nebelthau prognostizierte aufgrund der Zahlen des Finanzministeriums für die 7. Finanzperiode (1849-1851) ein Gesamtdefizit von über 2 Mill. Thl., angesichts dessen es unverantwortlich sei, sukzessive kleinere Summen aufzunehmen. Vielmehr müsse der Landtag nach gründlicher Prüfung der Budgetvorlage die Haushaltslücke in einer umfassenden Operation im Rahmen des Finanzgesetzes für die Jahre 1850/1851⁸⁸⁹ decken. Der Bericht schloß mit dem Antrag, den Gesetzentwurf abzulehnen und die Regierung zur Vorlage des Budgets zu bewegen.

Am 7. Juni 1850 wurde der Bericht Nebelthaus im Landtag beraten⁸⁹⁰. Im Namen des Finanzministers widersprach Landtagskommissar Eduard von Goeddaeus⁸⁹¹ vehement der Kritik des Budgetausschusses. Er betonte, die Ausarbeitung des Finanzgesetzes könne mit einem Plan zur umfassenden Deckung des zu erwartenden Defizits nicht in einigen Wochen erledigt werden und die Staatskasse benötige sofort Geld. Von Goeddaeus warf dem Landtag

⁸⁸⁸ KLV 1850, Beil. 137. - StAM, Best. 41, Nr. 2833; Best. 73, Nr. 1031, Bd. 2.

⁸⁸⁹ Das Finanzgesetz vom 5. Apr. 1849 betraf ausnahmsweise nur das erste Jahr (1849) der 7. Finanzperiode, weil sich die Auswirkungen der Revolutionsereignisse auf die Staatsfinanzen nicht abschätzen ließen. Für die Jahre 1850/1851 stand das entsprechende Finanzgesetz noch aus. - Siehe oben S. 59.

⁸⁹⁰ Für dies und folgendes: KLV 1850, Nr. 54, S. 10-21.

⁸⁹¹ Eduard Ludwig Karl Bernhard von Goeddaeus, geb. 11.11.1815 Kassel, gest. 1.2.1888 Frankfurt am Main. Jurist. 1843 Obergerichtsanwalt in Marburg, 1850 Assessor bei der Bezirksverwaltung Kassel. 3.5.-2.9.1850 Landtagskommissar, 1856 Vortragender Rat im Außenministerium, 1860-1862 Vorstand des Außenministeriums. - HÖFFNER, S. 137-142. - Akten und Dokumente, S. 132, Anm. 3. - VON NATHUSIUS, S. 184.

vor, wegen des Mißtrauens gegen die Regierung Hassenpflug das Budgetrecht zu mißbrauchen:

Die Ständeversammlung kann dem Ministerium gegenüber ihr Mißtrauen aussprechen, - wozu übrigens ein Grund nicht vorliegt, - allein sie kann pflichtmäßigen Angaben der Behörden über den Stand des Staatshaushalts nicht den Glauben versagen, und sie kann sich ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung, für den Staatsbedarf die Mittel zu bewilligen, nicht entziehen, ohne die Verantwortlichkeit über die Frage hiervon zu übernehmen.

Gegen den Regierungsentwurf äußerten sich außer Nebelthau die Abgeordneten Eberhard⁸⁹², Henkel⁸⁹³ und Oetker⁸⁹⁴. Sie machten keinen Hehl daraus, daß die Ablehnung des Kreditwunsches der Regierung mit ihrem Mißtrauen gegen das Kabinett Hassenpflug zusammenhing. Sehr drastisch formulierte dies Heinrich Henkel:

Der Ausschuß hat meines Erachtens zur Genüge in seinem Berichte dargelegt, daß es sowohl rechtlich zulässig als auch sachgemäß sei, die Deckung des hier fraglichen, angeblichen außerordentlichen Staatsbedarfes in den regelmäßigen Gang der Feststellung des Staatsgrundetats zu verweisen. Die Ständeversammlung hat freilich die Befugnis, von dieser Regel eine Ausnahme zu machen; allein dazu würde ein besonderes Vertrauen zu dem gegenwärtigen Ministerium gehören, ich weiß aber nicht, wo dieses besondere Vertrauen herkommen soll. Dem gegenwärtigen Ministerium stehen alle möglichen Gründe des Mißtrauens von A bis Z entgegen: die aus der Vergangenheit bekannten Grundsätze des Herrn Hassenpflug, sein aus solchen Grundsätzen gefolgttes früheres Verhalten, die Beschaffenheit und Umstände seines Wiedereintritts, sein Programm, sein nachheriges Verhalten, alles das gibt reichen Stoff zum Mißtrauen, aber nicht zum Vertrauen.

Bei nur einer Gegenstimme des konservativen Abgeordneten Lieberknecht⁸⁹⁵, der sich in der Debatte als einziger für die Regierungsvorlage ausgesprochen hatte, lehnte der Landtag im

⁸⁹² Siehe oben Anm. 293.

⁸⁹³ Heinrich Ludwig Michael Henkel, geb. 9.1.1802 Schmalkalden, gest. 26.6.1873 Kassel. Obergerichtsanwalt in Kassel, 1833-1835, 1845-1850 und 1862-1866 Abgeordneter der Ständeversammlung, 1850 als Mitglied des bleibenden Ständeausschusses zu Festungshaft verurteilt. 1848-1849 Mitglied des Vorparlaments und der Nationalversammlung. - Akten und Dokumente, S. 10, Anm. 4. - LENGEMANN, S. 175. - VON NATHUSIUS, S. 154, Anm. 203.

⁸⁹⁴ Siehe oben Anm. 701.

⁸⁹⁵ Dr. phil. Jakob Friedrich Lieberknecht, geb. 10.6.1826 Eschwege, gest. 7.2.1877 Bad Homburg. Konrektor in Eschwege, später Konsistorialrat und Hofprediger in Bad Homburg. 1849-1850 Abgeordneter der Ständeversammlung. - LENGEMANN, S. 243.

Sinne des Antrags des Budgetausschusses die Kreditaufnahme ab. Lieberknecht wurde bei den Neuwahlen Ende Juli 1850 wegen seiner hochkonservativen politischen Einstellung nicht wieder gewählt⁸⁹⁶.

2. Der Beschluß der zweiten Landtagskammer (1853)

Am 29. Dezember 1852 beantragte Finanzminister Otto Volmar⁸⁹⁷ die Zustimmung des durch die Verfassung vom 13. April 1852 in zwei Kammern geteilten Landtags zur Aufnahme einer mit 4½ % jährlich zu verzinsenden Anleihe in Höhe von 1,2 Mill. Thl⁸⁹⁸. Die II. Kammer überwies den Vorschlag Anfang Januar 1853 ihrem Finanzausschuß. Da sich die Hauptstaatskasse in arger Geldnot befand, forderte der Finanzminister die zweite Ständekammer im Februar 1853 dreimal zur schnelleren Behandlung der Angelegenheit und zur raschen Zustimmung auf⁸⁹⁹. Der regierungstreue Abgeordnete Nicolaus Brenning⁹⁰⁰ legte am 12. März 1853 als Berichterstatter des Finanzausschusses seine Stellungnahme vor, in der er zunächst die Notwendigkeit der beantragten Kreditaufnahme bestätigte⁹⁰¹. Zu der von der Regierung vorgeschlagenen Anleihe waren im Ausschuß zwei Alternativen - die Verwendung eines Teils des Staatsschatzes und die erneute Emission von Papiergeld - angeregt worden, über die sich die Ausschußmitglieder mit einem Kommissar des Finanzministeriums am Vortag beraten hatten. Brenning erläuterte, weshalb beide Gegenvorschläge nicht anwendbar seien. Ein Angreifen des Staatsschatzes sei sowohl verfassungswidrig als auch unzweckmäßig, weil dabei ein unverhältnismäßiger Kapital- und Zinsverlust entstünde. Besonders heftig sprach sich der Berichterstatter des Finanzausschusses gegen die Vermehrung des kurhessischen Papiergeldes aus:

Papiergeld haben wir nach Maßgabe unserer Bevölkerung mehr als hinreichend und kaum begonnen, an dessen Wiedereinziehung und Vernichtung zu denken. Eine Vermehrung dieses Zirkulationsmittels, dessen Ausgabe sich überhaupt nur in den Fällen

⁸⁹⁶ GUMS, S. 355.

⁸⁹⁷ Siehe oben Anm. 842.

⁸⁹⁸ KLV 1852/1854, I. Kammer, Beil. 9, Anlage I, S. 7-10; KLV 1852/1854, II. Kammer, Beil. 15, Anlage 2, S. 9-11. - StAM, Best. 41, Nr. 2841, 2843; Best. 73, Nr. 1546, 1625. - VON NATHUSIUS, S. 498. - Siehe oben S. 74f.

⁸⁹⁹ KLV 1852/1854, II. Kammer, Beil. 15, Anlage 3-6, S. 11-13. - StAM, Best. 73, Nr. 1625.

⁹⁰⁰ Johann Nicolaus Brenning, geb. 9.12.1788 Altona, gest. 14.2.1855 Friemen. Hannoverscher Major a. D., Gutsbesitzer in Friemen. 1852-1854 Abgeordneter der Ständeversammlung (II. Kammer). - Akten und Dokumente, S. 249, Anm. 20. - LENGEMANN, S. 88.

⁹⁰¹ KLV 1852/1854, II. Kammer, Beil. 15, S. 1-7. - StAM, Best. 41, Nr. 2843; Best. 73, Nr. 1625.

der dringlichsten, in keiner anderen Weise zu beseitigenden Not rechtfertigt, würde den Kredit des Staates jedenfalls erschüttern und unter dem Hinzutreten bedenklicher äußerer Konjunkturen eine höchst nachteilige Diskreditierung und Zurückdrängung des Papiergeldes in das Land und ein, in demselben Verhältnisse zunehmendes Verschwinden des Metallgeldes notwendig zur Folge haben.

Brenning gab auch die Äußerung des Vertreters des Finanzministeriums wieder, der sich gegen weitere Kassenscheine geäußert und auf die langwierige und teure Herstellung hingewiesen hatte:

In gleicher Weise legte derselbe die Gefährlichkeit der Emission von Kassenscheinen statt der Aufnahme des proponierten Anlehens dar und machte geltend, wie allein schon die dringliche Staatskassennot die zeitraubende und kostspielige Anfertigung von Kassenscheinen als dermaliges Hilfsmittel ausschließe und es eine ganz untunliche und sehr bedenkliche Operation sei, durch neue Kassenscheine die Mittel zur Wiedereinziehung der vorhandenen, die gesetzlich feststehe und der Staatskredit gebieterisch fordere, mit zu beschaffen. Auch machte derselbe auf das Beispiel aller Staaten aufmerksam, von denen keiner wage, sein Papiergeld zu vermehren, vielmehr Anleihen mache, um das vorhandene allmählich wieder einzulösen und zu vernichten.

Der Berichterstatter stellte im Namen der Ausschlußmehrheit den Antrag, der Regierungsvorlage zuzustimmen. In der geheimen Sitzung der II. Kammer vom 14. April 1853 kam es in Gegenwart Hassenpflugs und Volmars zur Aussprache⁹⁰². Die oppositionellen Ausschlußmitglieder Joseph Weinzierl⁹⁰³ und Georg Philipp Löber⁹⁰⁴ stellten die in Brennings Bericht abgelehnten Gegenanträge auf Verwendung des Staatsschatzes und Ausgabe von Papiergeld. In der Abstimmung wurde die Notwendigkeit eines Kredits über 1,2 Mill. Thl. anerkannt, die von der Regierung vorgeschlagene und von der Mehrheit des Finanzausschusses favorisierte Anleihe aber verweigert und stattdessen mit 26 von 43 Stimmen die Emission von Kassenscheinen beschlossen.

Hassenpflug hatte schon bald nach der Landtagseröffnung 1852 erkennen müssen, daß beinahe die Hälfte der zweiten Landtagskammer Fundamentalopposition gegen seine Regierung betrieb und daß sich diese Gruppe ständig vergrößerte. Zusammen mit

⁹⁰² Ungedrucktes Protokoll der 11. vertraulichen Sitzung der II. Kammer: StAM, Best. 73, Nr. 1790, Bd. 1. - Das Protokoll gibt die Debatte nicht im Wortlaut wieder, sondern faßt nur die Ergebnisse zusammen.

⁹⁰³ Siehe oben Anm. 738.

⁹⁰⁴ Georg Philipp Löber, geb. 4.11.1820 Rosenthal, gest. 14.6.1871 Merzhausen. Gutsbesitzer in Rosenthal. 1852-1863 Abgeordneter der Ständeversammlung (1852-1862 II. Kammer). - Akten und Dokumente, S. 239, Anm. 4. - LENGEMANN, S. 245.

Kammerpräsident Friedrich Scheffer, seinem konservativen Gesinnungsgenossen, suchte er seit Anfang 1853 nach Möglichkeiten, einige der Störenfriede aus dem Landtag auszuschließen⁹⁰⁵. Es gelang ihnen Ende April/Anfang Mai 1853 tatsächlich, vier Abgeordnete, darunter Vizepräsident Leopold Ilse⁹⁰⁶ und das Mitglied des Finanzausschusses Joseph Weinzierl, aus der II. Kammer zu entfernen, indem sie sie zum Mandatsverzicht drängten (Ilse) beziehungsweise unter Anklageerhebung wegen angeblichen Hochverrats im Verfassungskonflikt 1850 von ihren Gemeindeämtern suspendierten. Die Zustimmung der Abgeordneten zum Ausschluß ihrer Kollegen am 30. April 1853⁹⁰⁷ hatte die Regierung zum einen durch die Drohung mit Verlängerung des Kriegszustandes, der Wiederholung von Truppeneinquartierungen und persönlicher Haftung für entstehende Unkosten, zum anderen auch durch die Zusicherung der Gemeindeämter auf Lebenszeit und den Hinweis auf die Abgeordnetendiäten beeinflußt.

Daß die Regierung mit der Beseitigung der Oppositionsführer vorläufig eine Entschärfung des ständischen Widerstandes erreicht hatte, zeigte sich, als Finanzminister Volmar am 30. April 1853 erneut seinen Antrag auf Genehmigung der verzinlichen Anleihe von 1,2 Mill. Thl. in die II. Kammer einbrachte⁹⁰⁸. Zwar protestierten die Abgeordneten Löber, von Kutzleben⁹⁰⁹ und Herrlein⁹¹⁰, die nach der Säuberungsaktion die Führungsrolle in der Opposition übernommen hatten und die Rückkehr der ausgeschlossenen Abgeordneten forderten, in der Debatte vom 7. Mai 1853⁹¹¹ gegen erneute Behandlung des Kreditantrags, weil eine Aufhebung des Papiergeldbeschlusses vom 14. April 1853 die Kammer

⁹⁰⁵ Zum Ausschluß der oppositionellen Abgeordneten: Akten und Dokumente, S. LVIIIff.; Dok. 85-94, S. 254-268. - VON NATHUSIUS, S. 437-446.

⁹⁰⁶ Dr. phil. Leopold Friedrich Ilse, geb. 25.7.1814 Lutter am Barenberg, gest. 29.4.1891 Kassel. Professor der Staatswissenschaften in Marburg. 1852-1853 Abgeordneter der Ständeversammlung (II. Kammer), 1852-1853 Vizepräsident der II. Ständekammer. - Akten und Dokumente, S. 251, Anm. 6. - LENGEMANN, S. 197.

⁹⁰⁷ Der Ausschluß wurde mit 22 gegen 19 Stimmen beschlossen. Ungedrucktes Protokoll der 15. vertraulichen Sitzung der II. Kammer mit den Namen der Ja- und Nein-Stimmen: StAM, Best. 73, Nr. 1790, Bd. 1.

⁹⁰⁸ StAM, Best. 41, Nr. 2843; Best. 73, Nr. 1625.

⁹⁰⁹ Ludwig von Kutzleben, geb. 11.3.1803 Freienbessingen, gest. 3.4.1875 Gelnhausen. Holländischer Rittmeister a. D. Gutsbesitzer in Wahlershausen. 1852-1860 Abgeordneter der Ständeversammlung (II. Kammer). - Akten und Dokumente, S. 243, Anm. 9. - LENGEMANN, S. 232.

⁹¹⁰ Franz Joseph Herrlein, geb. 28.2.1818 Sieberz, gest. 31.7.1890 Margaretenhaun. Gutsbesitzer in Margaretenhaun. 1852-1866 Abgeordneter der Ständeversammlung (1852-1862 II. Kammer), 1867-1879 Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses, 1871-1879 Mitglied des Reichstags, 1868-1889 Mitglied des Kommunallandtags Kassel, 1886-1889 Mitglied des Provinziallandtags Hessen-Nassau. - Akten und Dokumente, S. 240, Anm. 8. - LENGEMANN, S. 178. - PELDA, S. 82f.

⁹¹¹ KLV 1853, Nr. 6, S. 8. - Ungedrucktes Protokoll der 18. vertraulichen Sitzung der II. Kammer: StAM, Best. 73, Nr. 1790, Bd. 1.

desavouieren würde. Letztlich stimmte die Versammlung jedoch mit 21 gegen 13 Stimmen für die Regierungsvorlage und damit gegen eine erneute Kassenscheinausgabe. Hassenpflug, dem dringend an einer Behebung der Finanzmisere gelegen war, hatte darauf hingewiesen, daß *Andeutungen vorlägen, nach welchen von auswärts Maßregeln gegen das kurhessische Papiergeld ergriffen werden würden, so bald eine weitere Kreierung von Kassenscheinen stattfinde*. In der Tat hatte Preußen auf diplomatischem Wege gegen eine neuerliche kurhessische Papiergeldemission interveniert⁹¹².

3. Der Vorschlag des Finanzausschusses der ersten Landtagskammer (1853)

Finanzminister Volmar unterrichtete die erste Ständekammer am 11. Mai 1853 vom zustimmenden Beschluß der II. Kammer und forderte die Abgeordneten mit dem Hinweis auf die Kassennot zur baldigen Entscheidung über den Kreditantrag vom 29. Dezember des Vorjahres auf⁹¹³. Der Finanzausschuß der I. Kammer wollte zunächst unter allen Umständen eine Vergrößerung des jährlichen Staatsdefizits durch neue Zinsverpflichtungen vermeiden. Er zog daher anstelle einer weiteren verzinslichen Anleihe die Verwendung des nicht verpfändeten Teils des Laudemialfonds sowie weiterer, circa 200 000 Thl. betragender Fonds und für den eventuell verbleibenden Restbetrag die Ausgabe von Papiergeld in Erwägung⁹¹⁴. Carl von Eschwege äußerte als Berichterstatter des Ausschusses hinsichtlich der Vermehrung der Kassenscheine:

Es sind 2½ Millionen Kassenscheine vorhanden, welche sich zum größeren Teile im Auslande befinden. Es ist für dieselben schon mehrmals ¼ % Agio bezahlt. Bei einem Staatsbedarf von 4 Millionen ist wohl keine Gefahr für die Staatskasse vorhanden, wenn Kassenscheine selbst bis zu diesem Betrage im Inlande im Umlauf sich befinden, denn außer den Staatsausgaben erfordert der Privatverkehr noch eine bedeutende Summe, so daß also neben 4 Millionen Kassenscheinen noch immer Silber und Gold in Zirkulation sich befinden.

Von Eschwege gab zwar zu, daß die Scheine in Krisenzeiten in das Land zurückströmen und die Staatskasse in arge Bedrängnis bringen könnten, wies aber gleichzeitig auf die bedeutende Verminderung der Papiergeldmenge durch die jährliche Wiedereinziehung hin.

⁹¹² GStAPK, I. HA, Rep. 81 Gesandtschaft Kassel, Lit. H, Tit. XII, Nr. 1; I. HA, Rep. 120, A X, Nr. 6, adh. 6; III. HA, MdA, I, Nr. 3312, fol. 44f; II, Nr. 1744.

⁹¹³ KLV 1852/1854, I. Kammer, Beil. 9, S. 5, 15.

⁹¹⁴ Ebd., S. 3-5. - ERMERT, S. 15.

Am 26. Mai 1853 erläuterte der Finanzminister der I. Kammer, weshalb es für die erforderliche Geldbeschaffung zur vorgeschlagenen verzinslichen Anleihe keine Alternative gebe⁹¹⁵. Eine Verminderung des Staatsschatzes sei verfassungswidrig und zu teuer, und der Laudemialfonds sei beinahe vollständig für die bereits ausgegebenen Kassenscheine sowie für die im Vorjahr aufgenommene Anleihe von 1½ Mill. Thl. verpfändet. Die Herstellung weiterer Kassenscheine könne die akute Finanzklemme der Staatskasse nicht beseitigen, da sie mindestens sechs bis sieben Monate in Anspruch nehme. Außerdem hielt Volmar die bereits umlaufende Papiergeldmenge für Kurhessen zu hoch:

Durch die Gesetze vom 26. August 1848 und 24. März 1849 sind 2 500 000 Taler Papiergeld geschaffen worden, was auf den Kopf der Bevölkerung circa 3¹/₃ Taler ausmacht und mehr als die Hälfte der sämtlichen jährlichen Staatseinkünfte⁹¹⁶ beträgt. Nach den Lehren bewährter Nationalökonomien ist ein Papiergeld aber nur dann unschädlich, wenn solches nicht mehr als höchstens die Hälfte der jährlichen Staatseinkünfte beträgt, so daß die Möglichkeit, dasselbe einzuziehen und dafür verzinsliche Anlehen aufzunehmen, keinem Zweifel unterliegt.

Eine weitere unmäßige Papiergeldvermehrung werde in unruhigen Zeiten Kursverlust und Zusammenströmen der Scheine an den Staatskassen nach sich ziehen. Volmar wies - wie zuvor Hassenpflug in der II. Kammer - auf die drohende Abwehrgesetzgebung anderer Staaten gegen fremdes Papiergeld hin:

Es ist als eine nichts weniger als unwahrscheinliche Eventualität anzusehen, daß die Ausgabe weiteren Papiergeldes in einem deutschen Staate die anderen deutschen Staaten zu der Maßregel veranlassen könnte, alles fremde Papiergeld zu verbieten, und daß in dessen Folge alles kurhessische Papiergeld ausschließlich nach Kurhessen zurückkommen würde, und daselbst ausschließlich verwendet werden könnte; wonach alsdann das Land mit einer Masse von 3 700 000 Thl. Papiergeld belastet sein würde. Aus dem Angeführten ergibt sich, daß das Papiergeld eine sehr gefährliche Art von Staatsschulden ist, und ist es eine schädliche Selbsttäuschung, wenn man glaubt, große Summen neuer Papiere ohne Nachteil ausgeben zu können.

Der Finanzausschuß ließ sich durch die Argumente Volmars von der mangelnden Praktikabilität einer erneuten Geldscheinvermehrung überzeugen. Nach weiteren Diskussionen stimmte die erste Ständekammer schließlich am 12. August 1853 bedingungslos

⁹¹⁵ KLV 1852/1854, I. Kammer, Beil. 9, Anlage D, S. 15-20. - StAM, Best. 73, Nr. 1546. - ERMERT, S. 16-18.

⁹¹⁶ Im Voranschlag für die 8. Finanzperiode (1852/1854) wurde die gesamte jährliche Staatseinnahme mit 4 158 480 Thl. angesetzt. - SG 1854, S. 29.

für die Regierungsvorlage⁹¹⁷. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich bereits die leicht mit den staatlichen Kassenscheinen verwechselbaren Banknoten der kurhessischen Leih- und Commerzbank im Umlauf, die sich zu einem Störfaktor für das Staatspapiergeld entwickeln sollten.

IX. Die Banknoten der kurhessischen Leih- und Commerzbank als Störfaktor für das Staatspapiergeld

1. Die kurhessische Leih- und Commerzbank

Am 19. April 1721 genehmigte Landgraf Karl von Hessen-Kassel (reg. 1670-1730) die Errichtung der *Leyh- und Commerciën-Compagnie* und stattete dieses auf Aktien gegründete Institut mit außerordentlichen Privilegien aus⁹¹⁸. Es sollte gegen Hinterlegung von Wertgegenständen Darlehen gewähren, ein Magazin für die Verwahrung von Kaufmannswaren einrichten sowie eigenständig Handelsgeschäfte betreiben⁹¹⁹. Das Kasseler Leihhaus betrieb zunächst zum Verdruß des örtlichen Handels in großem Umfang Geschäfte mit Wein und Tee. Gleichzeitig half es im Siebenjährigen Krieg dem Staat und den Landständen, in der Krise des Jahres 1807 auch Gemeinden, Korporationen und adeligen Familien mit Krediten, was ihm beim Publikum den Ruf eines sicheren und verlässlichen Geldinstituts einbrachte. Daher erwarben in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts viele Kapitaleigner - auch in Ermangelung alternativer Anlagemöglichkeiten - zu 3 %, später zu 3½ % verzinliche Inhaberschuldverschreibungen der Anstalt, die im kurhessischen Staats- und Adreßhandbuch seit 1823 unter der Bezeichnung *Leih- und Commerz-Bank zu Cassel* firmierte⁹²⁰.

Die Bank, die keinen Einblick in ihre Geschäfte gewährte, konzentrierte sich seit den 1820er Jahren zunehmend auf Spekulationsgeschäfte mit riskanten Wertpapieren, um höhere Gewinne zu erzielen und ihren Aktionären, unter denen sich sogar der Kurfürst befunden haben soll, außergewöhnlich großzügige Dividenden ausschütten zu können. Außerdem wurden Wechsel, Schuldscheine, unsichere Staatspapiere und, heute unüblich, selbst die

⁹¹⁷ KLV 1853, I. Kammer, Nr. 12, S. 5f. - StAM, Best. 73, Nr. 1546. - ERMERT, S. 25. - Siehe oben S. 75.

⁹¹⁸ HLO 1721, Nr. 861, S. 853-856.

⁹¹⁹ Zum Betrieb der Leih- und Commerzbank: VON POSCHINGER, Bd. 1, S. 93-96, 197f., 293-295; Bd. 2, S. 300f. - BRAUN, S. 28-48 (anekdotenhaft). - BRENDL, S. 24f. - KLÜSSENDORF, Waldeck, S. 132f.

⁹²⁰ KHHS 1823, S. 348.

eigenen Aktien und Obligationen beliehen sowie Beteiligungen an betrügerischen Unternehmen erworben, die sich im nachhinein als vollkommen wertlos erwiesen. Hinzu kam, daß ein Mitglied der Bankdirektion im Jahr 1842 sein Amt mißbrauchte, um sich selbst einen Kredit in Höhe von 70 000 Thl. zu verschaffen, der letztlich platzte. Eine Gruppe von ca. 100 Leihbankgläubigern, die über präzise Informationen über die Geschäftsführung der Leih- und Commerzbank verfügte, schilderte in ihrer Eingabe an die Ständeversammlung vom 26. Januar 1863⁹²¹ lebhaft die Mißstände:

Maßloses Börsenspiel reichte verkehrten Handelsspekulationen die Hand, die trotz zunehmender Verarmung mehrfach gesteigerten Dividendenauszahlungen leerten die Kasse der Anstalt in geometrischer Progression, und schließlich versetzte die Gewissenlosigkeit eines Direktoriumsmitgliedes, welches die Aktien auf schwindelhafte Kurse hinaufschraubte⁹²² und dann auf dieselben als Unterpfand sehr bedeutende Anlehen bei der Leihbank nachsuchte und sich selbst verwilligte, derselben einen solchen Schlag, daß sie sich von demselben nie wieder erholt hat. Eine genaue Revision des Leihbankhaushaltes würde ergeben, daß die Anstalt in Folge dieser Ereignisse bereits vor dem Jahre 1850 insolvent war und seitdem geblieben ist.

Die bei solchen Operationen zwangsläufig entstehenden Verluste wurden durch die hereinkommenden Einlagen kaschiert. Diese häufig von Unternehmen und Personen in finanzieller Not angewandte Methode des Stopfens eines Loches durch das Aufreißen eines anderen führt bekanntlich automatisch in den Bankrott.

Es gelang der Direktion der Leih- und Commerzbank jedoch, diese Vorgänge zunächst nicht an die Öffentlichkeit gelangen zu lassen. Das Innenministerium ernannte zwar am 12. September 1835 auf Initiative des Landtags den Polizeidirektor von Kassel zum Regierungskommissar, der die staatliche Aufsicht über das Institut ausüben sollte⁹²³. Das Kasseler Obergericht entschied jedoch am 30. Oktober 1840 aufgrund des landgräflichen Privilegs von 1721, daß die Beschlüsse der Leihbankdirektion nicht der Genehmigung des Regierungskommissars unterlagen, der dadurch sein wichtigstes Aufsichtsrecht verlor⁹²⁴. Nicht zuletzt weil die Leihbankdirektion, das Personal und der Regierungskommissar im Staatshandbuch unter der Rubrik des Innenministeriums verzeichnet waren, schenkte das

⁹²¹ StAM, Best. 73, Nr. 1184. - Diese Eingabe diente offenbar Karl BRAUN als Grundlage für seine detaillierte Schilderung der Leihbankangelegenheit, die wiederum Basis für die Darstellung von Lothar BRENDEL war.

⁹²² Der Direktor sorgte für die maßlose Erhöhung der Dividende auf bis zu 45 %, was einen sprunghaften Kursanstieg der Leihbankaktien zur Folge hatte.

⁹²³ KLV 1860, II. Kammer, Beil. 39, Anl. II, S. 11. - StAM, Best. 73, Nr. 1510, 1732.

⁹²⁴ Ebd.

Publikum dem traditionsreichen Kreditinstitut sein Vertrauen, ermöglichte ihm durch seine Kapitaleinlagen weitere Finanzoperationen und zögerte so den Zusammenbruch hinaus. Der Kredit der Bank wurde auch dadurch gestärkt, daß sich in der Direktion leitende Ministerialbeamte und sogar Minister befanden⁹²⁵.

2. Die Banknotenemission (1850/1855)

Die Leihbankdirektion beklagte sich am 25. März 1850 beim Innenministerium darüber, daß bei der Bank bedeutende Summen der 3½prozentigen Inhaberobligationen gekündigt würden, um die neuen, zu 4½ % verzinnten Staatsanleihen zu erwerben⁹²⁶. Die Direktoren führten aus, daß sie, um die gekündigten Anleihen auszahlen zu können, Kredite zu hohen Zinssätzen aufnehmen und Wertpapiere veräußern mußten, deren Kurse durch die politischen Unruhen während der Revolutionszeit stark gesunken seien. Mit dem Hinweis auf die 130jährige Tätigkeit der Bank im Dienste Kurhessens drückten sie ihr Bestreben aus, diesen Nachteil möglichst rasch zu beseitigen. Sie kündigten die Ausgabe von *Banknoten* im Volumen von 150 000 bis 200 000 Thl. an, die sich von den üblichen Leihbankobligationen nur durch ihre Unverzinslichkeit unterschieden. Selbstverständlich sei für die übliche Deckung von einem Drittel der Emission gesorgt, die übrigen beiden Drittel seien durch hinterlegte Wertpapiere gesichert, die man nach Rückzahlung der Überbrückungskredite zurückerhalte. Die Direktion machte deutlich, daß sie sich zur Banknotenemission für ermächtigt halte und das Ministerium nur über ihre Maßnahme informieren wollte. Innenminister Hassenpflug erwiderte der Bank bereits drei Tage später, daß sich *keine Veranlassung* finde, *im Aufsichtswege einzuschreiten*⁹²⁷. Die kurhessische Regierung verzichtete also auf die Erteilung einer in anderen Staaten üblichen förmlichen Konzession zur Ausgabe von Banknoten⁹²⁸. In der bereits zitierten Eingabe der Leihbankgläubiger vom 26. Januar 1863 wurde diese eher formlose Genehmigung der Banknotenausgabe folgendermaßen kommentiert⁹²⁹:

⁹²⁵ So waren beispielsweise Friedrich Meisterlin 1845-1847 (Finanzminister 1834) und Siegmund von Meyer 1833-1835 und 1842-1859 (Außenminister 1856-1856) Direktoren der Leih- und Commerzbank. - HÖFFNER, S. 214, 221.

⁹²⁶ StAM, Best. 16, Nr. 10116, fol. 1f. - BRAUN, S. 41.

⁹²⁷ StAM, Best. 16, Nr. 10116, fol. 3. - BRAUN, S. 42.

⁹²⁸ Gemäß der Zusammenstellung der 45 deutschen Banknoten- und Papiergeldemissionen von 1856 von Friedrich NOBACK waren die kurhessischen Leihbanknoten die einzigen Geldscheine, die nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhten.

⁹²⁹ StAM, Best. 73, Nr. 1184.

Diese [...] Verhandlungen ergeben: 1) daß der Minister bei Erlaß seines Beschlusses die finanzielle Lage der Anstalt nicht im Mindesten geprüft oder doch weiter nichts von derselben in Erfahrung gebracht hat, als gerade das, daß sie sich in einer sehr mißlichen Lage befand; 2) daß er nicht die mindeste Veranstaltung zur Überwachung der Emission und zur Sicherung der jederzeitigen Einlösung des Papiergeldes getroffen hat.

Die Gläubiger vermuteten sogar, daß der frisch ins Amt zurückgekehrte Minister Hassenpflug absichtlich die Augen vor der Mißwirtschaft der Bank und den Gefahren der Notenemission verschlossen habe, um Unterstützung für sein reaktionäres Programm zu erhalten:

Wenn es verstatet ist, der Aufzählung von Tatsachen auch einmal eine bloße Vermutung anzureihen, so halten wir folgende für die nächstliegende und am wenigsten gehässige. Unter den Aktionären der Leihbank waren zu verschiedenen Zeiten Leute von sehr bedeutendem politischen Einflusse und es mag dem Minister wohl darum zu tun gewesen sein, sich den Boden für seine politische Mission zu ebnen, indem er die materiellen Interessen einflußreicher Persönlichkeiten begünstigte. Der Umstand, daß der fragliche Ministerialbeschluß schon einige Wochen nach dem Amtsantritt des Ministers erfolgte, ist hierfür nicht ohne Bedeutung.

Die Leihbankdirektion beauftragte die Druckerei Theodor Fischer⁹³⁰ in Kassel mit der Herstellung der Banknoten, die - wie das staatliche Papiergeld - als *Kassenscheine* bezeichnet und nur in Stücken zu 1 Thl. angefertigt werden sollten. Um seine Fähigkeiten in der Geldscheinherstellung unter Beweis zu stellen, berichtete der Druckunternehmer Fischer in seiner Bewerbung um den Auftrag für die neuen staatlichen Kassenscheine am 30. Juli 1863 der Direktion der Hauptstaatskasse neben weiteren Beispielen⁹³¹:

1851 & 1852 lieferte ich 400 000 Stück ein Talerscheine der Leihbank unter Anerkennung gewissenhafter und guter Ausführung hauptsächlich in Buchdruck, ohne fremde Hilfe. [...] Die Aufträge der Leihbank bedurften einen fast ebenso großen Apparat mit allen Manipulationen wie die in Aussicht stehenden Staatskassenscheine, als: Zeichnung, Stecher, Guillochen, Maschinen, Buch- & Kupferdrucker, Galvanoplastik etc.

Während das Gesamtvolumen der Banknoten zu 1 Thl. (siehe Tafel 5) nach Fischers Aussagen 400 000 Thl. betrug, setzte die Bank offiziell - entsprechend der Genehmigung

⁹³⁰ Siehe oben Anm. 754.

⁹³¹ StAM, Best. 41, Nr. 2844.

Hassenpflugs vom 28. März 1850 - nur die Hälfte dieses Betrags in Umlauf⁹³². Die Direktion der Leih- und Commerzbank berichtete am 16. Juni 1851⁹³³:

So kam es, daß am Schlusse des vorigen Monats die bewilligte Summe fast erschöpft war, indem 193 000 Thl. ausgegeben waren.

Wenigstens ein Teil der Scheine (ca. 20 000 Stück), die das Datum *1. Mai 1850* und das Einlösungsversprechen *zahlbar zu jeder Zeit an der Bankkasse* trugen, muß entgegen den Angaben Theodor Fischers schon im Laufe des Jahres 1850 ausgegeben worden sein. Bereits am 21. November 1850 erkundigte sich die Renterei Steinbach-Hallenberg (Verw.-Bez. Schmalkalden) bei der Hauptstaatskasse, ob sie die Leihbanknoten annehmen dürfe⁹³⁴. Die Hauptstaatskassendirektion antwortete, *daß die Annahme der fraglichen Scheine bei den Staatskassen nicht zulässig sei*. Die Bankscheine wurden dann an möglichst weit entfernten Orten im Ausland in den Verkehr gebracht. Die Leihbankdirektion erklärte dem Innenministerium am 20. Januar 1851⁹³⁵:

Von diesen Noten haben wir nun zunächst nur im Auslande Gebrauch gemacht, und wem es bekannt ist, daß auf den großen Messen von Leipzig, Frankfurt a. d. O. sowie stets auch in Berlin, viele Millionen in den verschiedensten Kassenanweisungen in Zirkulation kommen, der wird sich über die Voraussetzung höchlichst verwundern müssen, daß ein Zusatz von etwa 20 000 Talern zu den Zirkulationsmitteln jener Millionen auf einem großen Handelsplatze irgendeinen Einfluß [...] haben sollte.

Als die Bank aufgrund umfangreicher Spekulationen Ende 1853 wieder Geldbedarf hatte, zögerte sie nicht, auch die restlichen Eintalerscheine im Gesamtbetrag von 200 000 Thl. zu verausgaben und diese Summe in ihrer Bilanz zu unterschlagen. Die Leihbankgläubiger bemerkten hierzu am 26. Januar 1863:

Als der Geldbedarf hierdurch zunahm, scheute man sich nicht, statt der angezeigten 150 000 bis 200 000 Thl. deren 400 000 zu emittieren. Um der Aufsichtsbehörde die Mitverantwortung für diese Vergrößerung der Gefahr eines Sturzes zu ersparen, verfiel man auf das sinnreiche Auskunftsmittel, ihr diese Mehrausgabe zu verschweigen.

⁹³² Über das Volumen und die Herstellung der Leihbanknoten finden sich in den Akten keine eindeutigen Aussagen, weil die Bank großen Wert auf Geheimhaltung ihrer Tätigkeit legte. Veraltete, nur auf die Ausgabe der Eintalerscheine bezogene Angaben des Banknotenvolumens bei: NOBACK, Papiergeld, A IV (50 000 Thl.). - NOBACK, Gewichtsbuch, S. 316 (50 000 Thl.). - BRENDDEL, S. 31 (40 000 bis 50 000 Thl., Schätzung aufgrund der Konkursunterlagen).

⁹³³ StAM, Best. 16, Nr. 10116, fol. 25.

⁹³⁴ StAM, Best. 43 Gen. L 21/25. - Zum Banknoten- und Papiergeldumlauf in der Exklave Schmalkalden: JUNG, S. 34-38.

⁹³⁵ StAM, Best. 16, Nr. 10116, fol. 9; Best. 41, Nr. 2586.

Demgemäß wurden im Hauptbuche der Anstalt nur 200 000 als emittiert aufgeführt, während die übrigen 200 000 in einem Geheimbuche geführt wurden. In gleicher Weise wurden auch in der der Regierung vorgelegten Bilanz des Jahres 1853/54 nur 200 000 statt 400 000 Thl. als emittiert angegeben.

Das preußische Abwehrgesetz vom 14. Mai 1855 gegen fremde Staatsscheine und Banknoten mit einem Nennwert unter 10 Talern führte dazu, daß die Eintalerscheine in großen Mengen der Bank zur Einlösung präsentiert wurden, weil sie in Preußen und anderen Staaten⁹³⁶ (Baden, Bayern, Hessen-Darmstadt, Sachsen) vom Umlauf ausgeschlossen wurden. Die Bank reagierte darauf, indem sie - bei Theodor Fischer - neue *Kassenscheine* zu 10 Thl. (also wiederum unter der zweideutigen Bezeichnung) im Gesamtvolumen von 400 000 Thl. drucken ließ, die von dem preußischen Verbot nicht betroffen waren (Tafel 6). Fischer vermerkte hierzu in seinem bereits zitierten Bericht vom 30. Juli 1863:

1858 erhielt ich die abermalige Ausführung von Kassenscheinen der Leihbank à 10 Thl. - hauptsächlich in Kupferdruck - ein Beweis, daß ich dem Vertrauen der Behörde entsprochen hatte.

Der Druckunternehmer hat sich beim Datum des Auftrags sicher geirrt, denn am 31. März 1856 befanden sich bereits Leihbanknoten zu 10 Thl. in Höhe von 347 000 Thl. im Umlauf⁹³⁷. Im Herbst 1856 waren die Scheine, die mit dem Datum *Iten Mai 1855* und dem Satz *Zehn Taler im 14-Taler-Fuße schuldet an den Inhaber die unterzeichnete Bank, jederzeit zahlbar an deren Kasse* versehen waren, vollständig im Verkehr untergebracht, während noch für 27 000 Thl. Noten zu 1 Thl. zirkulierten. Dies geht aus einem Auszug aus dem Hauptbuch der Leih- und Commerzbank vom 14. August 1856⁹³⁸ und aus einem Bericht des Regierungskommissars bei der Bank an das Innenministerium vom 16. September 1856⁹³⁹ hervor. Die Bank scheute sich jetzt also nicht mehr, in ihren Büchern den tatsächlichen Wert der umlaufenden Noten aufzuführen, der mehr als das Doppelte dessen betrug, was im März 1850 durch die eher formlose Korrespondenz mit dem Innenministerium genehmigt worden war.

⁹³⁶ StAM, Best. 9a, Nr. 2842, fol. 181. - VON POSCHINGER, Bd. 2, S.174, Anm. 2.

⁹³⁷ VON POSCHINGER, Bd. 2, S. 300, Anm. 2.

⁹³⁸ Best. 73, Nr. 1510.

⁹³⁹ StAM, Best. 16, Nr. 10116, fol. 134.

3. Die Verwechslungsgefahr zwischen Banknoten und Staatspapiergeld und die Haltung der Finanzverwaltung zu den Banknoten

Die Banknoten der Leih- und Commerzbank konnten von Unkundigen, zumal im Ausland, leicht mit dem staatlichen Papiergeld von 1848/1849 verwechselt werden. Dazu führte nicht nur die übereinstimmende Bezeichnung *Kassenschein*, sondern auch die Angabe der ausgebenden Stelle auf den Leihbankscheinen. Während die Behördenbezeichnung auf den Staatsscheinen *Kurfürstlich Hessische Direktion der Hauptstaatskasse* lautete, war auf den Bankscheinen *Kurhessische Leih- und Commerzbank* zu lesen, eine Benennung, die eher auf eine staatliche Behörde als auf ein privates Kreditinstitut schließen ließ.

Kurz nachdem die ersten Leihbankscheine in Umlauf gebracht worden waren, warnte die Renterei Hanau am 22. November 1850⁹⁴⁰ die Hauptstaatskasse vor den Störungen des Staatspapiergelds, die durch die Banknoten verursacht seien:

Schon vor geraumer Zeit verbreitete sich hier das Gerücht, daß im Auslande, insbesondere in Leipzig während der Messe, das kurhessische Papiergeld nur mit Verlust anzubringen gewesen sei, weil die kurhessische Regierung eine sehr beträchtliche Summe, welche ohne ständische Genehmigung ausgegeben worden, in Zirkulation gesetzt habe. Es ergab sich später, daß man die von der dortigen Leihbank ausgegebenen "Kassenanweisungen" [!] mit "kurhessischem Papiergeld" verwechselt hatte.

Die Renterei berichtete über das Verlangen vieler verunsicherter Hanauer Geschäftsleute, staatliche Kassenscheine in klingende Münze einzuwechseln. Sie vermerkte, daß sie diesem Wunsch nicht entsprochen hätte, weil ihr die Umwechslung grundsätzlich nicht gestattet sei. Die Hanauer Kassenbehörde kritisierte die Ausgabe von Banknoten durch die Leih- und Commerzbank ohne geeignete Aufklärung der Öffentlichkeit und regte eine öffentliche Bekanntmachung der Notenemission sowie die Erlaubnis zur Umwechslung der Staatskassenscheine an. Die Hauptstaatskasse dagegen unterstrich die grundsätzliche Untersagung des Umtauschs von Staatsscheinen. Sie wies das Finanzministerium auf die Verwechslungsgefahr bei den Geldscheinen hin und beantragte am 26. November 1850 eine geeignete Veröffentlichung der Banknotenausgabe⁹⁴¹:

Wir [...] erlauben uns [...] zu bemerken, daß eine Veröffentlichung der Leihbank-Direktion oder des bei derselben fungierenden Regierungs-Kommissars über die

⁹⁴⁰ StAM, Best. 43 Gen. L 21/25.

⁹⁴¹ StAM, Best. 41, Nr. 2586; Best. 43 Gen. L 21/25.

Verhältnisse dieser Scheine, worüber uns gar nichts bekannt ist, um so dringender erscheinen dürfte, als durch dieselben dem Kredite der kurhessischen Staats-Kassenscheine sehr geschadet und deshalb schon vielfach, namentlich auch von hiesigen Bankiers, geklagt wird.

Finanzminister Otto Volmar ersuchte das Innenministerium am 12. Dezember 1850 um Aufklärung, was es mit den Leihbanknoten auf sich habe⁹⁴², woraufhin Innenminister Ludwig Hassenpflug die Leihbankdirektion am 21. Dezember zum schleunigen Bericht aufforderte⁹⁴³. Die Bankdirektoren reagierten einen Monat später, am 20. Januar 1851⁹⁴⁴, und zeigten sich enttäuscht über die nach ihrer Meinung verkehrte Einschätzung der Banknoten, die doch mit Vorwissen und Zustimmung des Innenministers in mäßigen Summen im Ausland ausgegeben worden seien. Sie hoben hervor, daß sich die Noten deutlich von den staatlichen Kassenscheinen unterschieden und jederzeit einlösbar seien. Diese Garantie prompter Einlösung habe zur vereinzelt Benutzungs der Noten in Kurhessen geführt. Die Leihbankdirektion bestritt einen Zusammenhang zwischen der Notenemission und Kursschwankungen des Staatspapiergeldes. Sie behauptete, die Bankscheine förderten den kurhessischen Geldverkehr mit dem Ausland, und vertrat den Standpunkt, die von der Hauptstaatskasse beantragte öffentliche Bekanntmachung der Leihbanknoten sei unnötig und solle unterbleiben. Innenminister Hassenpflug signalisierte dem Finanzministerium am 6. Februar 1851⁹⁴⁵, daß ihn der Leihbankbericht überzeugt habe, und bat darum, *die dahier aus naheliegenden Gründen beobachtete Geheimhaltung bezüglich der Emission jener Banknoten ebenwohl beobachten zu wollen.*

Die Direktion der Hauptstaatskasse widersprach am 19. April 1851 energisch den Argumenten der Leihbankdirektion⁹⁴⁶. Der Umlauf verschiedener Geldscheinsorten eines Staates vermindere das Vertrauen des Publikums und erhöhe die Fälschungsfahr⁹⁴⁷. Von Ausländern könne keine Analyse erwartet werden, ob es sich um einen auf gesetzlicher Grundlage beruhenden staatlichen Kassenschein oder um einen mit dem bloßen Versprechen einer Privatanstalt versehenen Kassenschein handle. Die unvermeidlichen Folgen seien Mißtrauen gegen sämtliche Kassenscheine, Kursverfall und Spekulation. In diesem

⁹⁴² StAM, Best. 16, Nr. 10116, fol. 4.

⁹⁴³ Ebd., fol. 5.

⁹⁴⁴ StAM, Best. 16, Nr. 10116, fol. 9f.; Best. 41, Nr. 2586.

⁹⁴⁵ StAM, Best. 16, Nr. 10116, fol. 11; Best. 41, Nr. 2586.

⁹⁴⁶ StAM, Best. 16, Nr. 10116, fol. 15f.; Best. 43 Gen. L 21/25.

⁹⁴⁷ In der Tat tauchten 1856 mehrere Fälschungen von Banknoten der Leih- und Commerzbank auf. - Siehe oben Anm. 829.

Zusammenhang sei das Volumen der Banknotenausgabe zwar nicht besonders wichtig, es müsse jedoch auf eine kräftige Vermehrung der Noten hingewiesen werden, da auf einem Leihbankschein *die Nummer von einigen 60 000* festgestellt worden sei. Abschließend räumte die oberste Kassenbehörde ein, daß sich der Kurs des Staatspapiergeldes deutlich erholt habe. Als Beleg für die Verwechslungsgefahr der beiden Geldsorten führte die Hauptstaatskasse am 30. April 1851 die Geldsendung eines Berliner Bankiers an, in der sich ein Paket mit 5 000 Thl. in Kassenscheinen befand, die zum größten Teil Banknoten und kein Staatspapiergeld waren⁹⁴⁸. Das Finanzministerium bat am 6. Mai 1851 das Innenministerium um Auskunft über das Gesamtvolumen der Leihbankkassenscheine und die Menge der umlaufenden Noten⁹⁴⁹.

Es ist skurril, daß für die Leihbank das Innenministerium und nicht das Finanzressort zuständig war. In dem Kompetenzwirrwarr konnte nur Durcheinander entstehen, das im Geldumlauf nicht nur das Publikum, sondern auch die Staatskasse auszubaden hatte.

Die Leihbankdirektion nahm am 18. Juni 1851 erneut Stellung zur Kritik an ihrer Banknotenpolitik, ohne die vom Innenministerium geforderten Angaben über die Höhe der hergestellten und in Verkehr gebrachten Bankscheine zu liefern⁹⁵⁰. Die Ansichten der Hauptstaatskasse seien irrig und würden durch die Geldmarktentwicklung widerlegt:

Wie die Ansichten der Direktion der Hauptstaatskasse über den Einfluß der Emission von Banknoten auf den Kredit des Staatspapiergeldes von denen der Lehrer der Nationalökonomie abweichen, so hat die gedachte Direktion ihre Darlegung auch selbst schon durch das vollkommen richtige Zugeständnis entkräftet, daß schon im April d. J. (als nämlich die politischen Verhältnisse sich gebessert hatten) der Kurs der Staatskassenscheine den vollen Nominalwert wieder erreichte, und es läßt sich dem wohl noch hinzufügen, daß hier in Kassel die Beschaffung von Papiergeld fast nur mittelst Entrichtung eines Agios bei den Wechselhäusern zu erlangen war.

Die Direktoren betonten, daß die Bank - im Gegensatz zur Hauptstaatskasse - durch die permanent stattfindende Einlösung über umfassende praktische Erfahrungen mit der Haltung des Publikums zu Geldscheinen verfüge. Im Herbst des Vorjahres seien zwar wegen der durch den Verfassungskonflikt entstandenen Unsicherheiten die Banknoten in großen Mengen zurückgeströmt. Nach der Beendigung dieser politischen Krise sei jedoch die Nachfrage nach den Scheinen, die sich als sicher erwiesen hätten, derart gestiegen, daß sie nicht vollständig

⁹⁴⁸ StAM, Best. 43 Gen. L 21/25.

⁹⁴⁹ StAM, Best. 16, Nr. 10116, fol. 13; Best. 41, Nr. 2586.

⁹⁵⁰ StAM, Best. 16, Nr. 10116, fol. 25f.

von der Leihbank hätte gedeckt werden können. Die Leihbankdirektion schätzte den Banknotenumlauf im Kurstaat auf *kaum einige tausend Taler*. Auf die am 30. Juni und 17. August 1851 wiederholte Aufforderung des Innenministers zur Aufklärung über die Höhe der hergestellten und ausgegebenen Noten reagierte die Bankleitung nicht⁹⁵¹.

Am 4. September 1852 wies Kurfürst Friedrich Wilhelm, der offensichtlich durch die von der Wirkungslosigkeit ihrer Eingaben enttäuschte und wegen der Notenpolitik der Leihbank besorgte Finanzverwaltung informiert worden war⁹⁵², seinen Innenminister an, sofort die Einlösung aller Leihbankscheine zu bewirken und eine detaillierte Vermögensermittlung der Bank anzuordnen⁹⁵³. Der Landesherr begründete dies damit, daß die Kassenscheinausgabe nicht zu den im Privileg von 1721 verbrieften Rechten der Bank gehöre. Vor allem aber beeinträchtigten die Scheine, ein *Surrogat des baren Geldes*, sein Münzregal. Hassenpflug gab am 10. Januar 1853 zu bedenken, daß ein Verbot der von ihm zugelassenen Leihbankscheine rechtlich nicht zulässig sei, weil es sich nicht um Papiergeld, sondern um unverzinsliche Anleihen handele⁹⁵⁴. Die Ausgabe von Anleihen, von der Leih- und Commerzbank seit mehr als hundert Jahren betrieben, verletze nicht das landesherrliche Münzregal. Eine besondere Untersuchung der Vermögensverhältnisse des Bankinstituts könne dessen Kredit beschädigen, zu Schadensersatzforderungen an den Staat führen und sei nicht erforderlich, weil ein landesherrlicher Kommissar die staatliche Aufsicht über die Bank ausübe. Auf das Rechtsgutachten, das der Kurfürst seinem Minister am 31. Januar 1853 präsentierte und das die Position der Hauptstaatskasse untermauerte, reagierte Hassenpflug mit einem Gegengutachten, in dem der Standpunkt der Leihbankdirektion vertreten wurde⁹⁵⁵. Davon ließ sich Friedrich Wilhelm überzeugen, und die Leihbankangelegenheit wurde zunächst zu den Akten gelegt.

Die Banknotenfrage wurde erneut aufgegriffen, als die kurhessische Kommission für Handels- und Gewerbeangelegenheiten am 19. März 1856 eine Veröffentlichung über das Wesen der Leihbanknoten vorschlug und darauf hinwies, daß ihr selbst nichts näheres über die Scheine bekannt sei⁹⁵⁶. Die Kommission berief sich auf eine Beschwerde des Hanauer Handels- und Gewerbevereins über einen massiven Kurssturz der Banknoten. Der Hanauer Verein befürchtete, daß die Leihbank durch die wegen der Abwehrgesetze mehrerer deutscher

⁹⁵¹ StAM, Best. 16, Nr. 10116, fol. 27, 29.

⁹⁵² Diese Annahme auch bei: BRAUN, S. 42.

⁹⁵³ StAM, Best. 16, Nr. 10116, fol. 38.

⁹⁵⁴ Ebd., fol. 47-51.

⁹⁵⁵ Ebd., fol. 56-62, 65-77.

⁹⁵⁶ Ebd., fol. 90f.

Staaten gegen fremde Geldscheine⁹⁵⁷ zusammenströmenden Noten in Verlegenheit geraten könne, und berichtete über *nachteilige Gerüchte über Vermehrung der Zettel und über gewagte Operationen jener Bank*. Am 31. März 1856 unterstützte Finanzminister August von Hanstein-Knorr⁹⁵⁸ gegenüber dem neuen Innenminister Friedrich Scheffer die Eingabe der Kommission für Handels- und Gewerbeangelegenheiten⁹⁵⁹. Da die Leihbanknoten *dem Papiergelde jedenfalls sehr nahe stehen, daher von erheblichem Einflusse auf das Staatspapiergeld und auf die allgemeinen Verkehrsverhältnisse sind*, obliege der kurhessischen Regierung eine Aufsichtspflicht, was auch daran erkennbar sei, daß die Leih- und Commerzbank ständig von einem Regierungskommissar beaufsichtigt werde:

Diese Aufsicht der Regierung wird, diesseitiger Meinung nach, im wesentlichen darauf zu sehen haben, daß die ausgegebenen Kreditpapiere eine gewisse, den bestehenden Verhältnissen im allgemeinen entsprechende, die Finanzverwaltung des Staats nicht benachteiligende Summe nicht überschreiten, daß die einzelnen Stücke dieser Papiere nur über bestimmte, als zweckmäßig erkannte (namentlich nur über größere) Beträge lauten, und daß die nach den gemachten Erfahrungen erforderlichen Summen an Gold und Silber bzw. an sonst geeigneten Deckungsmitteln zur Einlösung der Noten stets vorrätig gehalten werden.

Von Hanstein-Knorr kritisierte die Geheimhaltungspolitik der Leihbank und schlug eine regelmäßige Wiederholung der geforderten öffentlichen Bekanntmachung vor, ein Verfahren, das durchaus gewöhnlich sei. Schließlich erinnerte er das Innenressort daran, daß die Anfrage des Finanzministeriums vom 6. Mai 1851 über die Höhe der Notenemission immer noch unbeantwortet sei. Innenminister Scheffer wies nun den Regierungskommissar bei der Leih- und Commerzbank am 9. April 1856 an, genaue Angaben über Volumen, Stückelung, Form, Deckungsmittel und Umlauf der Leihbankscheine im In- und Ausland sowie über den Vermögensstand des Instituts einzuholen⁹⁶⁰. Die Leihbankdirektion verfolgte ihre übliche Hinhaltenaktik, indem sie zunächst am 14. April 1856 schnellstmögliche Auskunftserteilung versprach⁹⁶¹. Sie unterstrich dabei:

⁹⁵⁷ Siehe oben S. 244.

⁹⁵⁸ Wilhelm Ludwig August von Hanstein-Knorr, geb. 3.8.1803 Marburg, gest. 28.4.1878 Kassel. Jurist. 1831 Eintritt in die kurhessische Finanzverwaltung, 1851 Versetzung in den Wartestand wegen Teilnahme an der Beamtenrenitenz von 1850, 1853 Referent im Finanzministerium, März bis September 1856 Vorstand des Finanzministeriums, danach Direktor des Obersteuerkollegiums, 1861 Versetzung in den Ruhestand auf eigenes Gesuch. - HÖFFNER, S. 149-152. - VON NATHUSIUS, S. 171f.

⁹⁵⁹ StAM, Best. 16, Nr. 10116, fol. 96f.; Best. 41, Nr. 2586.

⁹⁶⁰ StAM, Best. 16, Nr. 10116, fol. 98f.

⁹⁶¹ Ebd., fol. 104.

Vorläufig glauben wir nur gegen den in dem gefälligen Schreiben vielleicht absichtslos gebrauchten Ausdruck "Papiergeld" uns verwahren zu sollen, da nach unserer festen Überzeugung ein Papiergeld der Leihbank nicht existiert.

Die Offenlegung der Banknotendaten unterblieb jedoch auch in den folgenden Monaten. Inzwischen war auch der preußische Gesandte in Kassel auf den zweifelhaften Ruf der Leihbanknoten aufmerksam geworden und berichtete am 26. April 1856 nach Berlin⁹⁶²:

Diese letztgenannten Kassenscheine, welche in Form und Farbe den von der Staatskasse geschaffenen ziemlich ähnlich sind, sollen jedoch nicht so fest fundiert sein als jene und genießen daher selbst in Kurhessen nicht des gleichen Kredites. Diese gedachte Bank hat nun Ende des vorigen Jahres schleunigst Wertzeichen von 10 Thl. geschaffen, jedoch eben wegen der Schwierigkeit, solche im eigenen Lande zu verwerten, mit ziemlicher Gewandtheit dafür gesorgt, daß die Ausgabe derselben nur in anderen Staaten erfolge.

Als der kurhessische Regierungskommissar bei der Leihbank am 16. September 1856 berichtete, daß die Bank Kassenscheine zu 10 Thl. im Gesamtbetrag von 400 000 Thl. ausgegeben habe und daß *die früher emittiert gewesenen Eintalerscheine zur Kasse der Bank bereits zum größten Teile eingezogen und reponiert* seien, beschloß Friedrich Scheffer jede weitere Banknotenausgabe vorerst zu verbieten⁹⁶³. Darauf reagierte der Leihbankdirektor Siegmund von Meyer⁹⁶⁴ bereits am 28. September 1856 mit einem Protestschreiben⁹⁶⁵. Er beklagte sich zunächst darüber, daß er von dem Ministerialbeschluß über einen Leipziger Bankier erfahren habe, der bereits einige Tage darüber informiert gewesen sei. Das Verbot weiterer Notenausgabe, die gar nicht beabsichtigt sei, wirke sich negativ auf das Vertrauen des Publikums in die Bank aus. Abgesehen von der grundsätzlichen *Zettelbefugnis* der Bank habe die Regierung der Emission im Jahr 1850 zugestimmt. Die Noten der Leihbank seien wichtig für den kurhessischen Geldverkehr mit dem Ausland. Schließlich halte die Leihbank große Summen kurhessischen Staatspapiergeldes in ihrer Einlösungskasse und helfe den Finanzbehörden dadurch, die staatlichen Kassenscheine aus dem Verkehr zu ziehen. Der

⁹⁶² GStAPK, I. HA, Rep. 81 Gesandtschaft Kassel, Lit. H, Tit. XII, Nr. 1; III. HA, II, Nr. 1745.

⁹⁶³ StAM, Best. 16, Nr. 10116, fol. 134.

⁹⁶⁴ Friedrich Siegmund von Meyer, geb. 3.8.1807 Kassel, gest. 27.10.1888 ebd. Jurist. 1839 Obergerichtsrat, 1843 Vortragender Rat im Außenministerium, März bis September 1848 Beauftragung mit der Führung des Außenministeriums, danach Mitglied des Geheimen Kabinetts und des Gesamtstaatsministeriums, 1856-1859 Außenminister, 1864 Gesandter in Paris. Vorstandsmitglied und Hauptaktionär der Kasseler Gasbeleuchtungsanstalt. 1833-1835 und 1842-1859 Direktor der Leih- und Commerzbank. - HÖFFNER, S. 218-224. - Akten und Dokumente, S. 15, Anm. 5. - VON NATHUSIUS, S. 173f.

⁹⁶⁵ StAM, Best. 16, Nr. 10116, fol. 138-140.

Direktor bat eindringlich darum, die Maßnahmen gegen seine Bank aufzuheben, und behielt sich rechtliche Schritte vor.

Von Meyer, seit Februar 1856 Außenminister, hatte offenbar genug Einfluß auf seinen Ministerkollegen Scheffer, um die Anordnung einschneidender Reformmaßnahmen bei der Leihbank zu verhindern und eine weitere rechtliche Untersuchung der Banknotenfrage zu veranlassen. Im März 1857 stellte der Innenminister nach Einholung weiterer juristischer Gutachten im Gesamtstaatsministerium fest, daß eine nachträgliche landesherrliche Genehmigung des Banknotenvolumens von 400 000 Thl. und die Einrichtung eines Einlösungsfonds von $\frac{1}{4}$ der Summe sinnvoll sei⁹⁶⁶. Der Kurfürst widmete sich dieser Sache jedoch erst im Dezember 1857. Am 21. Dezember 1857 gab der Verein zur Förderung des Handels und Gewerbes, dem namhafte Kasseler Kaufleute angehörten, seinem tiefen Mißtrauen gegenüber der Leih- und Commerzbank Ausdruck⁹⁶⁷:

Er glaube nicht, daß irgend eine Bank in der Welt solche Freiheit in der Emission von Banknoten habe, wie die hiesige Leih- und Commerzbank. Es sei dieses sehr bedenklich, sowohl an und für sich, als auch mit Rücksicht auf unser Staatspapiergeld, welches niemals zu voller Geltung kommen werde, so lange das Papiergeld dieser Leihbank als scheinbar gleichberechtigt daneben kursiere.

Der Verein beantragte die *gänzliche Beseitigung der Leihbankscheine*. Zu der Beschwerde des Vereins hatte nicht zuletzt das Zurückströmen der Scheine nach Kurhessen infolge des preußischen Verbots sämtlicher auswärtiger Banknoten vom 25. Mai 1857 geführt. Innenminister Scheffer bat den Kurfürsten am 20. Januar 1858 um vorläufigen Aufschub der Banknotenangelegenheit⁹⁶⁸, wobei er auf die geplanten Zollvereinsverhandlungen zur einheitlichen Regelung des Banknotenwesens hinwies⁹⁶⁹. Weitere Schritte sind jedoch offenbar nicht unternommen worden. Es ist bemerkenswert, daß es den Leihbankdirektoren gelungen ist, alle Initiativen der Finanzverwaltung zur Durchleuchtung ihrer Aktivitäten und zur Beendigung ihrer dreisten Notenpolitik zu blockieren und sich sogar gegen den Landesherrn durchzusetzen.

⁹⁶⁶ StAM, Best. 16, Nr. 10116, fol. 144-146, 147-149.

⁹⁶⁷ Ebd., fol. 164.

⁹⁶⁸ Ebd., fol. 165f.

⁹⁶⁹ Siehe oben S. 37.

4. Der Zusammenbruch der Bank (1859)

Das Jahr 1859 war gekennzeichnet von der Krise des italienischen Krieges, in dem Sardinien-Piemont gemeinsam mit Frankreich die österreichische Herrschaft in Oberitalien beenden wollte. Die Frage, ob die Staaten des Deutschen Bundes ihren Bundesgenossen zu unterstützen hatten, und hierbei insbesondere die ausweichende Haltung Preußens bewirkten eine erhebliche politische Aufregung, verstärkten den Gegensatz zwischen den beiden Hegemonialstaaten des Bundes und schwächten die Position Österreichs, das im Juni die Lombardei räumen mußte⁹⁷⁰. Diese Krisenstimmung schlug sich direkt in einem rapiden Kursfall aller Staatspapiere nieder, wobei die österreichischen Anleihen besonders stark unter Druck gerieten.

Die Leih- und Commerzbank sah sich einem Ansturm von Leihbanknoteninhabern ausgesetzt, die ihre Scheine in klingende Münze umwechseln wollten, weil sie angesichts der unsicheren Situation Realwerte papierenen Ansprüchen vorzogen. Gleichzeitig gelang es der Bank nicht mehr, ihre Schuldverschreibungen unterzubringen oder Kredite bei anderen Banken aufzunehmen. Zur Beschaffung von Barmitteln für die Einlösung der Leihbanknoten war deshalb der Verkauf von Staatsanleihen nötig, der für die Bank mit enormen Verlusten - vor allem bei den zahlreich vorhandenen österreichischen Papieren - verbunden war⁹⁷¹. Am 9. Mai 1859 mußte die Leih- und Commerzbank ihre Zahlungen einstellen (Textabb. 5, S. 253). Der Regierungskommissar bei der Leihbank gab die Versiegelung des Instituts bekannt, begründete die Zahlungsunfähigkeit mit der politischen Krise des italienischen Krieges und kündigte die Vermögensfeststellung der Bank an. Das Kasseler Stadtgericht teilte den 6. Juni 1859 als Termin für die Anmeldung von Forderungen an die Bank und für die Wahl eines Gläubigerausschusses mit. Die Landgendarmarie Kassel berichtete am 10. Mai 1859⁹⁷²:

Kurfürstlichem Ministerium des Innern habe ich die Ehre gehorsamst zu berichten, daß am 9. d. M. das Gerücht verbreitet war, die Leih- und Commerzbank habe ihre Zahlungen eingestellt und Nachmittags 5 Uhr fand auch wirklich die gerichtliche Versiegelung in den betreffenden Lokalen statt. Da nun die Annahme und Auswechslung der von ihr ausgestellten Kassenanweisungen allgemein verweigert wurde, so entstand in der Stadt eine Aufregung der Gemüter, welche sogar den Ausbruch von Ruhestörungen

⁹⁷⁰ Hierzu ausführlich: HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 254-265. - NIPPERDEY, S. 693-697.

⁹⁷¹ BRAUN, S. 48. - VON POSCHINGER, Bd. 3, S. 225.

⁹⁷² StAM, Best. 16, Nr. 10116, fol. 192.

Textabb. 5

Zeitungsmeldung über den Bankrott der Leih- und Commerzbank

befürchten ließ, weshalb sich denn auch die Landgendarmerie, sowie die hiesige Polizeidirektion veranlaßt sahen, die nötigen Vorsichtsmaßregeln zur Sicherheit des Leihhauses und des betreffenden Verwaltungspersonales anzuordnen.

Am 10. Mai 1859 versuchte sogar ein Tuchfabrikant, durch seine Arbeiter in Eschwege und Umgebung Leihbanknoten in Höhe von 200 Thl. an Leute zu verausgaben, die von der Kasseler Bankpleite noch nichts erfahren hatten. Als gegen ihn eine polizeiliche Untersuchung eingeleitet wurde, nahm er die Scheine allerdings wieder zurück⁹⁷³. In den folgenden beiden Monaten wandten sich etliche in- und ausländische Leihbanknoteninhaber an die Hauptstaatskasse und das Finanzministerium, um eine Einwechslung der Scheine zu erreichen⁹⁷⁴. Darunter befanden sich auch einige Behörden wie die Rentereien Bieber, Frankenberg und Steinbach-Hallenberg oder die Forstgeldeinnahme des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt. Die Hauptstaatskasse betonte ihre Unzuständigkeit und verwies die Bittsteller in der Regel zur Anmeldung ihrer Forderungen an das Stadtgericht.

5. Die Auswirkungen des Bankrotts auf das kurhessische und ausländische Papiergeld

Finanzminister Karl Rohde⁹⁷⁵ beauftragte die Hauptstaatskasse am 16. Mai 1859, das Publikum durch öffentliche Bekanntmachung auf den grundsätzlichen Unterschied zwischen staatlichen Kassenscheinen und Leihbanknoten aufmerksam zu machen, weil über das Verhältnis der beiden Geldscheinarten *irrigte Ansichten* beständen, die sich nachteilig auf die Staatsscheine auswirkten⁹⁷⁶. In der Meldung sollte auch auf die stete Einlösbarkeit und das noch umlaufende Volumen des staatlichen Papiergeldes hingewiesen werden. Die lange von der Finanzverwaltung geforderte Veröffentlichung der formellen und materiellen Unterschiede zwischen den staatlichen und privaten Kassenscheinen wurde also erst vorgenommen, als das "Kind bereits in den Brunnen gefallen war". Die Hauptstaatskasse ließ am 18. Mai 1859 einen entsprechenden Artikel in die kurhessischen sowie in Frankfurter, Hamburger, Berliner, Leipziger und Hannoveraner Zeitungen einrücken (Textabb. 6, S. 255).

⁹⁷³ StAM, Best. 16, Nr. 10116, fol. 193.

⁹⁷⁴ StAM, Best. 41, Nr. 2586; Best. 43 Gen. L 21/25.

⁹⁷⁵ Johann Karl Rohde, geb. 3.8.1812 Homberg, gest. 22.2.1888 ebd. Jurist. 1848 Obergerichtsrat am Obergericht Kassel, 1849 Vortragender Rat im Justizministerium, 1856-1859 Justizminister, gleichzeitig Beauftragung mit dem Finanzministerium, 1859-1862 Finanzminister, 1864-1865 Innenminister, ab November 1865 erneut Finanzminister. - HÖFFNER, S. 268-273. - Akten und Dokumente, S. 453, Anm. 1. - VON NATHUSIUS, S. 174-176.

⁹⁷⁶ StAM, Best. 41, Nr. 2586; Best. 43 Gen. L 21/25.

Textabb. 6

Zeitungsmeldung mit dem Hinweis auf den Unterschied zwischen kurhessischem Staatspapiergeld und den Banknoten der Leih- und Commerzbank

Am 23. Mai 1859 kritisierte der Finanzminister die Anzeige, weil darin keine Unterscheidungsmerkmale und kein Hinweis auf die ausreichende Deckung der Staatsscheine enthalten war⁹⁷⁷. Ob eine ergänzende Bekanntmachung zu erfolgen habe, sei von der Hauptstaatskasse aufgrund des Andrangs bei der Umwechslungskasse für Kassenscheine zu entscheiden (Übersicht über die umgewechselten Beträge in Tabelle 5, S. 228). Tatsächlich betrug die Menge der im Monat Mai umgewechselten Kassenscheine (73 648 Thl.) mehr als viermal soviel wie im Durchschnitt der restlichen elf Monate des Jahres 1859 (ca. 17 000 Thl.)⁹⁷⁸.

Die Hauptstaatskasse entgegnete dem Finanzministerium am 27. Mai 1859, daß sie eine Auflistung der Unterscheidungsmerkmale beider Geldscheinarten nicht für ratsam halte, weil dadurch im Publikum die Frage aufgeworfen werde, weshalb ein solcher behördlicher Hinweis nicht schon bei der ersten Leihbanknotenausgabe erfolgt war⁹⁷⁹. Dabei erinnerten die Direktoren der Hauptstaatskasse ausdrücklich an ihre Anträge vom 26. November 1850 und 19. April 1851 auf Veröffentlichung des Unterschiedes zwischen Leihbank- und Staatskassenscheinen. Aus einer detaillierten Beschreibung der Banknoten zum gegenwärtigen Zeitpunkt könne auf eine staatliche Verantwortung für die Leihbankscheine geschlossen werden. Die Verwechslung beider Kassenscheinarten sei außerdem 14 Tage nach dem spektakulären Bankrott kaum wahrscheinlich. Die Hauptstaatskassendirektion machte im übrigen darauf aufmerksam, daß der Ansturm an der Umwechslungskasse für Kassenscheine nur einige Tage andauerte und daß durch *den Wegfall einer namhaften Summe von Wertzeichen* die Nachfrage nach Staatskassenscheinen gestiegen sei. Vor einigen Tagen seien bei der Umwechslungskasse sogar 3 000 Thl. Kurant in Papiergeld umgetauscht worden. Großen Andrang an der Umwechslungskasse befürchtete die Hauptstaatskasse nicht wegen des Leihbankzusammenbruchs, sondern eher wegen des unsicheren Verlaufs des italienischen Krieges. In der Tat lag der umgewechselte Betrag im Kriegsmonat Juni 1859 (30 493 Thl.) deutlich höher als in den darauffolgenden Monaten (Juli 16 927 Thl., August 9 031 Thl.)⁹⁸⁰. Der Leihbankkonkurs hatte somit auf das ausreichend gedeckte kurhessische Staatspapiergeld - wie auch auf die Scheine von Preußen und Sachsen - keine nachhaltigen negativen Auswirkungen.

⁹⁷⁷ StAM, Best. 41, Nr. 2586; Best. 43 Gen. L 21/25.

⁹⁷⁸ Wöchentliche, ab April 1859 monatliche Kassenberichte der Umwechslungskasse für Kassenscheine: StAM, Best. 41, Nr. 2844.

⁹⁷⁹ StAM, Best. 41, Nr. 2586; Best. 43 Gen. L 21/25.

⁹⁸⁰ Am 11. Juli 1859 wurde der Krieg durch den Vorfrieden von Villafranca zwischen Frankreich und Österreich beendet. - HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3, S. 263-265. - NIPPERDEY, S. 695.

Sehr schädlich wirkte sich der Kasseler Bankrott hingegen auf das Papiergeld der deutschen Kleinstaaten und die Noten der kleineren Banken - namentlich in der Nachbarschaft Kurhessens - aus. Da der Kurs dieser Geldscheine, der sogenannten *wilden, bunten* oder *diversen* Scheine, unmittelbar nach Bekanntwerden des Notenbankzusammenbruchs rapide sank und kurz danach an den Börsen überhaupt nicht mehr notiert wurde, blieb den Inhabern nur der Versuch, ihre Scheine den Emittenten zur Umwechslung in klingende Münze zu präsentieren⁹⁸¹. Dies führte zu einem starken Rückfluß zu den Ausgabestellen. Als Beispiele soll hier das Staatspapiergeld von Schaumburg-Lippe, Waldeck, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Dessau-Köthen dienen. Von den 400 000 Thl. der Kassenanweisungen, die das Fürstentum Schaumburg-Lippe 1857 ausgegeben hatte, waren zu Beginn des Jahres 1860 nur noch 19 000 Thl. im Umlauf, wobei auch ins Gewicht fiel, daß diese Scheine im August 1859 vom Königreich Hannover verboten worden waren⁹⁸². Der Regierung des Fürstentums Waldeck wurden Anfang Juni 1859 von einer Arolsener Bank 3 000 Thl. in waldeckischen Kassenanweisungen zur Umwechslung in Kurant, preußische oder kurhessische (!) Scheine angeboten, wobei man sich mit 97 % des Nennwerts zufrieden geben wollte. Zur gleichen Zeit mußte der Kreisrat von Korbach bei der Ausgabe waldeckischer Scheine ein Disagio von $16\frac{2}{3}$ bis 20 % hinnehmen⁹⁸³. Die Regierungen der Herzogtümer Anhalt-Bernburg und Anhalt-Dessau-Köthen sahen sich gezwungen, ihre - im Vergleich mit anderen Staaten deutlich überhöhte - Papiergeldmenge drastisch zu reduzieren, um das Vertrauen des Publikums in die Scheine nicht völlig zu verlieren. Anhalt-Bernburg verminderte im Juli 1859 seine Kassenanweisungen um die Hälfte auf 250 000 Thl., während Anhalt-Dessau-Köthen sein Papiergeldvolumen um 300 000 Thl. auf 700 000 Thl. verringerte⁹⁸⁴. Stellvertretend für die Notenbanken, deren Scheine infolge der Krise in großen Mengen zurückströmten, seien genannt: Die Anhalt-Dessauische Landesbank (Notenumlauf 1858: 398 913 Thl., 1859: 166 639 Thl., 1860: 38 910 Thl.)⁹⁸⁵, die Braunschweigische Bank (Notenumlauf 1856: 2 815 000 Thl., Ende 1859: 780 000 Thl.)⁹⁸⁶, die Niedersächsische Bank in Bückeburg (Notenumlauf April 1859: 218 000 Thl., August 1859: 30 000 Thl.)⁹⁸⁷ und die

⁹⁸¹ KLÜSSENDORF, Waldeck, S. 133f. - HECKL, Geldwesen, S. 616.

⁹⁸² GStAPK, III. HA, MdA, II, Nr. 1748. - BEI DER WIEDEN, Kassen-Anweisungen, S. 272.

⁹⁸³ KLÜSSENDORF, Waldeck, S. 136.

⁹⁸⁴ HECKL, Geldwesen, S. 554f., 565, 616-618, 672, 678f.

⁹⁸⁵ Ebd., S. 608.

⁹⁸⁶ KELLER, S. 68.

⁹⁸⁷ BEI DER WIEDEN, Niedersächsische Bank, S. 93.

Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen (Notenumlauf Ende 1858: 678 660 Thl., Ende 1859: 39 900 Thl.)⁹⁸⁸.

Der durch den aufsehenerregenden Bankrott der Kasseler Leih- und Commerzbank ausgelöste empfindliche Kurssturz und Kreditverlust erfaßte die überhöhten und vielfach unzureichend gedeckten Banknoten- und Papiergeldemissionen der kleineren deutschen Staaten und Notenbanken und führte zu einem massiven Zusammenströmen dieser Scheine bei den Ausgabestellen, während die gut abgesicherten Geldzeichen der großen Geldscheinemittenten, darunter auch Kurhessen, die Geldkrise unbeschadet überstanden und ihren Ruf als sichere Zahlungsmittel bestätigen konnten.

6. Die Befriedigung der Gläubiger und die Abwicklung der Banknoten

Am 18. Mai 1859, neun Tage nach dem Leihbankzusammenbruch, stellten Abgeordnete beider Kammern den Antrag, daß sich die Ständeversammlung für eine möglichst umfassende Befriedigung der Gläubiger einsetze⁹⁸⁹. Sowohl Ludwig von Edelsheim⁹⁹⁰ (I. Kammer) als auch Georg Philipp Löber⁹⁹¹ (II. Kammer) hoben das Unglück der betroffenen *kleinen Leute* hervor und verlangten von der Regierung genaue Aufklärung über die offenbar katastrophale Situation der Leihbank und die Vernachlässigung der staatlichen Aufsicht. Die I. Kammer setzte einen eigenen Ausschuß ein, die II. Kammer überwies die Sache ihrem Finanzausschuß. Am 27. Juni 1859 wandten sich über 90 Leihbankgläubiger an die beiden Kammern und das Innenministerium mit der Bitte um schnelle und unbürokratische staatliche Entschädigung⁹⁹². Sie plädierten für die Weiterführung des Kreditinstituts mit Hilfe eines unverzinslichen Staatskredits, dessen Höhe von der Vermögensfeststellung der Leihbank abhängig sein sollte. Auf diese Weise könnten die inländischen Gläubiger sukzessive befriedigt und deren Verarmung verhindert werden. Ausländische Geschäftsleute seien nicht zu berücksichtigen, da sie die Papiere der Bank - auch unter Nominalwert - spekulativ erworben hätten.

⁹⁸⁸ KELLER, S. 77.

⁹⁸⁹ KLV 1858/1860, I. Kammer, Nr. 17, S. 194; Nr. 20, S. 329f; Beil. 56. - StAM, Best. 73, Nr. 1510. - KLV 1858/1860, II. Kammer, Nr. 13, S. 14; Beil. 38. - StAM, Best. 16, Nr. 10117, fol. 29-32; Best. 73, Nr. 1732.

⁹⁹⁰ Ludwig Freiherr von Edelsheim, geb. 24.10.1823 Karlsruhe, gest. 23.2.1872 Konstanz. Jurist. Abgeordneter der Ständeversammlung (I. Kammer) 1855-1861. 1861-1865 badischer Gesandter in Wien und Dresden, 1865-1866 badischer Außenminister. - Akten und Dokumente, S. 245, Anm. 6. - LENGEMANN, S. 115.

⁹⁹¹ Siehe oben Anm. 904.

⁹⁹² KLV 1858/1860, I. Kammer, Nr. 27, S. 486f. - StAM, Best. 73, Nr. 1510, 1732.

Am 14. November 1859 stellte der zum *Kurator der Debitmasse* (Konkursverwalter) der Leihbank bestellte Obergerichtsanwalt Carl Oetker⁹⁹³ eine vorläufige Konkursbilanz (Stand: 1. Oktober 1859) zusammen⁹⁹⁴. Danach beliefen sich die Aktiva auf ca. 919 317 Thl., wovon nur ca. 329 674 Thl. als realisierbar eingeschätzt wurden. Die Passiva betragen ca. 892 629 Thl., darunter ca. 354 415 Thl. an verzinslichen Schuldverschreibungen und 356 386 Thl. an Banknoten. Den nach Abzug von bevorzugten Schulden und strittigen Posten verbleibenden einfachen Schulden von ca. 611 767 Thl. standen realisierbare, nicht für bevorzugte Schulden benötigte Aktiva von ca. 216 286 Thl. gegenüber. Dies bedeutete eine Konkursquote von ungefähr 35 %!

Für den Finanzausschuß der II. Kammer nahm der Abgeordnete Gustav Hünersdorf⁹⁹⁵ in der Landtagssitzung vom 2. April 1860 Stellung⁹⁹⁶. Er stellte aufgrund der Berichte des Innenministeriums eklatante Versäumnisse der staatlichen Aufsichtspflicht über die Leih- und Commerzbank fest. Obwohl sich hieraus keine rechtlichen Ansprüche der Gläubiger herleiten ließen, obliege der Regierung die moralische Verpflichtung, ihnen - notfalls durch staatliche Subvention - zu helfen. Nach Ansicht des Ausschusses seien vorzugsweise Inhaber von Schuldverschreibungen zu berücksichtigen. Hünersdorf sah sich wegen der immer noch unklaren Vermögenslage der Bank außerstande, konkrete Vorschläge zu unterbreiten. Er beantragte, die Regierung aufzufordern, die gründliche Untersuchung der Bankverwaltung und strenge Bestrafung pflichtwidrigen Verhaltens zu veranlassen sowie *auf eine vollständigere Befriedigung der Gläubiger der Leih- und Commerzbank, als sie der am 1. Oktober v. J. erhobene Vermögensstand in Aussicht stellt, in geeigneter Weise hinzuwirken*. Der Antrag wurde einstimmig angenommen⁹⁹⁷.

Ein Jahr nach der Insolvenz zog der Landeskreditkassendirektor Eduard Wiegand⁹⁹⁸, der dem Stadtgericht als Bankexperte beigeordnet worden war, am 9. Mai 1860 Bilanz der

⁹⁹³ Dr. jur. Carl Ludwig August Oetker (II), geb. 22.9.1822 Rehren, gest. 24.8.1893 Berlin. Obergerichtsanwalt in Kassel. Bruder des Landtagsabgeordneten Friedrich Oetker (siehe oben Anm. 701). Abgeordneter der Ständeversammlung 1862-1866. Mitglied des Reichstages 1884-1890. Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses 1882-1893. - Akten und Dokumente, S. 401, Anm. 4. - LENGEMANN, S. 284.

⁹⁹⁴ StAM, Best. 16, Nr. 10117, fol. 92, 118; Best. 73, Nr. 1510, 1732.

⁹⁹⁵ Gustav Adolf Hünersdorf, geb. 7.10.1821 Kassel, gest. 2.9.1906 Wenigensömmern bei Sömmerda. Gutsbesitzer in Kleinenglis. Abgeordneter der Ständeversammlung 1855-1863 (1855-1862 II. Kammer). - Akten und Dokumente, S. 348, Anm. 3. - LENGEMANN, S. 195.

⁹⁹⁶ KLV 1858/1860, II. Kammer, Beil. 39. - StAM, Best. 16, Nr. 10117, fol. 119-123; Best. 73, Nr. 1510, 1732.

⁹⁹⁷ KLV 1858/1860, I. Kammer, Nr. 59, S. 1274; II. Kammer, Nr. 26, S. 3-9. - StAM, Best. 73, Nr. 1732.

⁹⁹⁸ Siehe oben Anm. 709.

bisherigen Ergebnisse des Konkursverfahrens⁹⁹⁹. Eine neue vorläufige Vermögensaufstellung zum 1. April 1860¹⁰⁰⁰ hatte wesentlich positivere Werte ergeben. Danach bestanden Verbindlichkeiten in Form von verzinslichen Schuldverschreibungen von ca. 264 165 Thl. und Banknoten von 375 962 Thl. Nach Abzug der bevorzugten Schulden und strittigen Forderungen standen den einfachen Forderungen von ca. 630 850 Thl. Aktiva von ca. 330 168 Thl. gegenüber (Konkursquote ca. 52 %). Wiegand berichtete, daß die Feststellung der Aktiva und Passiva große Probleme bereitet hätte, und bemerkte zur Bilanzierung der Banknoten:

Für die Feststellung der Passiva machten die Banknoten die meiste Schwierigkeit. Eine Verifikation der buchmäßigen Ziffern war approximativ nur möglich durch Feststellung der ursprünglich angefertigten und emittierten Summen, durch Nachzählung der inmittelst aus dem Kurs wieder zurückgezogenen Massen (der in 10 Thl.-Noten permutierten 1 Thl.-Scheine), endlich durch genaue Abrechnung mit den einzelnen auswärtigen Geschäftsleuten, welche als Kommissionäre die Emission der ihnen anvertrauten Notenverlage besorgten.

Regierungsrat Wiegand faßte die Vorschläge zur möglichst hohen Abfindung der Gläubiger dahingehend zusammen, daß durch staatliche Subvention und Weiterführung des Pfandgeschäftes der Leihbank die Vermögensmasse vermehrt und eine höhere Entschädigung als durch sofortige Liquidation der Konkursmasse erreicht werden sollte. Die staatliche Hilfe könne als zinsloser Kredit in speziell hierfür angefertigten Kassenscheinen gewährt werden.

Innenminister Otto Volmar nahm am 28. Juni 1860 Stellung zum Leihbankverfahren¹⁰⁰¹. Auch er sprach sich für die Fortführung des Lombardgeschäftes der Leihbank aus, das im öffentlichen Interesse liege. Außerdem erkannte er ausdrücklich die *moralische Verpflichtung des Staates an, dahin zu wirken, daß die Gläubiger der Leihbank aus der Masse entweder ganz oder zu möglichst hohen Prozentsätzen befriedigt werden*. Volmar schlug vor, 70 % der einfachen Forderungen mit *neu zu kreierendem Papiergeld* in Höhe von ca. 450 000 Thl. zu befriedigen und die Aktiva der Leihbank für den Staat zu erwerben. Die Erträge des Pfandgeschäftes und die Zinsen der in den Aktiva enthaltenen Wertpapiere sollten für die allmähliche Einziehung des Papiergeldes verwendet werden.

Die beiden Direktoren der Hauptstaatskasse konnten sich nicht auf eine gemeinsame Erklärung einigen und äußerten sich am 28. Juli 1860 separat zu dem Vorschlag¹⁰⁰². Gustav

⁹⁹⁹ StAM, Best. 16, Nr. 10117, fol. 179-187; Best. 43 Gen. L 21/25.

¹⁰⁰⁰ StAM, Best. 16, Nr. 10117, fol. 141; Best. 73, Nr. 1732.

¹⁰⁰¹ StAM, Best. 16, Nr. 10117, fol. 173-175; Best. 43 Gen. L 21/25.

¹⁰⁰² StAM, Best. 16, Nr. 10117, fol. 197-211; Best. 43 Gen. L 21/25.

von Wille¹⁰⁰³ sprach sich gegen eine Übernahme der Leihbank durch den Staat aus, der sich grundsätzlich nicht in die Privatwirtschaft einzumischen habe. Eine staatliche Übernahme sei mit hohen Risiken behaftet, führe zu übermäßiger Vermehrung des Papiergeldes¹⁰⁰⁴ und belaste alle kurhessischen Bürger. Er empfahl - wie bereits vor ihm der Gläubigerausschuß - einen zinslosen Staatskredit über 130 000 Thl. in Form von Kassenscheinen für die private Fortsetzung des Leihhausgeschäfts. Sein Kollege Otto Rembe¹⁰⁰⁵ befürwortete hingegen den Plan des Innenministers einer weitergehenden staatlichen Subvention.

Der zur Zurückhaltung mahnende Hauptstaatskassendirektor von Wille konnte sich offenbar nicht durchsetzen. Innenminister Volmar ließ am 7. Dezember 1860 beiden Landtagskammern einen konkreten Vorschlag zur Befriedigung der Leihbankgläubiger übermitteln¹⁰⁰⁶. Die bevorzugten Gläubiger sollten vollständig, die nicht bevorzugten Gläubiger nun sogar zu 80 % (insgesamt mit ca. 500 000 Thl.) entschädigt werden. Zu diesem Zweck sollten neben realisierbaren Aktiva der Leihbank von ca. 150 000 Thl. *Kassenscheine* in Höhe von ca. 350 000 Thl. ausgegeben werden. Das Leihbankgeschäft sei vom Staat fortzusetzen. Volmar bat beide Kammern um rasche grundsätzliche Zustimmung zu diesem Plan und kündigte eine detaillierte Erläuterung sowie einen weiteren Gesetzentwurf zur Kassenscheinausgabe an¹⁰⁰⁷. Nach der Auflösung der II. Kammer am 8. Dezember 1860 wegen vorangegangener Inkompetenzerklärung¹⁰⁰⁸ und der Vertagung der I. Kammer legte er beim erneuten Zusammentritt des Landtags am 6. Juni 1861 beiden Kammern eine ausführliche Begründung vor¹⁰⁰⁹. Darin wiederholte er nochmals seine Argumente und teilte die finanzielle Situation der Leihbank zum 1. November 1860 mit, nach der den einfachen, nicht bevorzugten Forderungen an die Bank von ca. 622 284 Thl. (darunter 375 962 Thl. in

¹⁰⁰³ Gustav von Wille, 1837-1840 Rechtspraktikant am Landgericht Kassel, 1841-1845 Referendar, 1846-1850 Oberfinanzassessor bei der Oberzolldirektion, 1851 Mitglied der einstweiligen Kommission der indirekten Abgaben, 1854-1855 Oberfinanzassessor bei der Abteilung für die Domänen, 1856-1861 Mitglied der Hauptstaatskassendirektion. - KHHS 1837, S. 111; 1841, S. 388; 1846, S. 388; 1851, S. 400; 1854, S. 341; 1856, S. 393.

¹⁰⁰⁴ Siehe hierzu unten S. 269f.

¹⁰⁰⁵ Otto Rembe, 1850 Referendar beim Obersteuerkollegium, 1851-1853 bei der einstweiligen Kommission für die Verwaltung der direkten Steuern, 1854-1856 bei der Abteilung für direkte Steuern, 1857-1858 beim Obersteuerkollegium, 1859-1867 Mitglied der Hauptstaatskassendirektion, seit 1862 Oberfinanzrat. - KHHS 1850, S. 349; 1851, S. 393; 1854, S. 343; 1857, S. 397; 1859, S. 385; 1862, S. 385.

¹⁰⁰⁶ KLV 1860/1861, I. Kammer, Nr. 5, S. 21; Beil. 14; II. Kammer, Nr. 2, S. 2. - StAM, Best. 73, Nr. 1616.

¹⁰⁰⁷ Siehe unten S. 270f.

¹⁰⁰⁸ Siehe oben S. 81.

¹⁰⁰⁹ KLV 1860/1861, I. Kammer, Nr. 5, S. 21; Beil. 14, Anlage B; II. Kammer, Nr. 1, S. 8; Beil. 6. - StAM, Best. 73, Nr. 1616, 1732.

Banknoten) Aktiva von ca. 312 542 Thl. gegenüberstanden (Konkursquote ca. 50 %). Durch die Fundamentalopposition der II. Kammer gegen die Verfassung vom 30. Mai 1860 mit den damit verbundenen Inkompetenzerklärungen konnten jedoch vorerst keine Fortschritte in der Angelegenheit erreicht werden¹⁰¹⁰.

Am 20. November 1861 schlossen die Leihbank und ihre Gläubiger vor dem Stadtgericht Kassel einen Vergleich ab, der sich mit Volmars Vorschlag weitgehend deckte¹⁰¹¹. Die bevorzugten Gläubiger sollten ihre gesamten Forderungen und die nicht bevorzugten Gläubiger 80 % ihrer Forderungen erhalten. Innenminister Friedrich von Stiernberg¹⁰¹² ließ in diesem Sinne am 13. Dezember 1862 im neu gewählten und nach der Wiedereinführung der Verfassung von 1831 wieder nur aus einer einzigen Kammer bestehenden Landtag die Zustimmung zur achtzigprozentigen Abfindung der nicht bevorzugten Gläubiger und zur Ausgabe von Papiergeld für den über die realisierbaren Aktiva hinaus erforderlichen Betrag beantragen¹⁰¹³. Gleichzeitig wurde der Ständeversammlung der Stand der Aktiva und Passiva der Leihbank vom 1. August 1862 mitgeteilt, wonach die einfachen, nicht bevorzugten Forderungen an die Leihbank ca. 656 650 Thl. (darunter ca. 351 344 Thl. in Banknoten) und die Aktiva ca. 339 509 Thl. betragen (Konkursquote ca. 52 %).

Am 26. Januar 1863 wandten sich über 100 Leihbankgläubiger an den Landtag mit der Bitte, die Regierung um vollständige, also hundertprozentige Entschädigung zu ersuchen¹⁰¹⁴. Sie warfen den Behörden die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht vor, schilderten eindrücklich die von der Bank betriebene Mißwirtschaft und machten die Regierung rechtlich und moralisch verantwortlich für ihre Verluste. Die Gläubiger plädierten für die Bevorzugung der Inhaber von verzinslichen Schuldverschreibungen vor Banknoteninhabern:

Wir glauben auch - wenn überhaupt bei dieser Frage Billigkeits- und Nützlichkeitsgründe Platz greifen können - als Inhaber von Obligationen einen Vorzug vor den übrigen Gläubigern, den Inhabern von Leihbankkassenscheinen, zu verdienen. Diese sind zum größten Teil Geschäftsleute, bei denen derartige Verluste zum im voraus veranschlagten Risiko gehören, zum Teil sind es auch Ausländer, welche noch dazu mitunter die Scheine weit unter dem Preise erworben haben. Die Leihbankobligationen dagegen sind fast

¹⁰¹⁰ Siehe oben S. 81.

¹⁰¹¹ StAM, Best. 16, Nr. 10118, fol. 8-17; Best. 73, Nr. 1184.

¹⁰¹² Karl Friedrich von Stiernberg, geb. 22.6.1806 Hanau, gest. 7.9.1891 Kassel. Jurastudium in Marburg, Eintritt in den kurhessischen Justizdienst, 1845 Landrat in Schaumburg, 1851 in Kassel, 1853 in Eschwege, 1861-1862 Regierungskommissar in Schmalkalden, 1862-1864 Innenminister, danach im Wartestand. - HÖFFNER, S. 324-328. - Akten und Dokumente, S. 362, Anm. 1. - VON NATHUSIUS, S. 170, Anm. 275.

¹⁰¹³ KLV 1862/1863, Nr. 11, S. 1-4. - StAM, Best. 73, Nr. 1184.

¹⁰¹⁴ StAM, Best. 73, Nr. 1184.

ausschließlich in Händen von Inländern, und zwar von solchen Leuten, welche durch den Verlust ihres Kapitals ihre Ersparnisse verlieren oder doch auf alle Fälle unvorhergesehene und unwiederbringliche Vermögenseinbuße erleiden würden.

Im Namen des Finanzausschusses nahm der Abgeordnete Philipp Brenner¹⁰¹⁵ am 21. Februar 1863 Stellung zu dem Regierungsantrag¹⁰¹⁶. Er stellte fest, daß nach einem Gutachten des Rechtspflegeausschusses vom 8. Februar 1863¹⁰¹⁷ - entgegen der Ansicht der Leihbankgläubiger - für diese kein Rechtsanspruch gegenüber dem Staat bestünde, da die Bank in keinerlei Verbindung mit dem Staat gestanden hätte. Auch moralisch sei der Staat in keiner Weise zu einer Entschädigung verpflichtet, jedoch sollte die Regierung die Betroffenen in einem Akt der *Liberalität und Mildtätigkeit* unterstützen. Von der Staatshilfe seien jedoch Ausländer, die nicht von der Wohltätigkeit Kurhessens profitieren dürften, und Banknoteninhaber auszunehmen¹⁰¹⁸:

Von den Banknoten kann man daher gewiß mit Recht sagen, daß sie zwar festen Kredit gesucht, aber ihn nicht gefunden haben, daß, wer sie annahm, dies mehr oder minder mit dem Bewusstsein tat, ein unsicheres Wertzeichen anzunehmen, und daß, wer etwa darüber im Unklaren war, bei einiger Sorgfalt leicht allenthalben Belehrung sich hätte verschaffen können.

Brenner rechnete vor, daß sich die staatliche Subvention durch die Beschränkung auf die inländischen Obligationeninhaber von 185 810 Thl. auf 69 000 Thl. verringern würde. Er beantragte, die Regierungsvorlage mit der Einschränkung zu genehmigen, *daß diejenigen verzinslichen Leihbankobligationen, welche zur Zeit der Insolvenzanzeige in den Händen inländischer Gläubiger sich befunden haben und sich noch darin befinden, gegen einen Zessionspreis von 80 Prozent des Hauptgeldes mit allen Rechten erworben werden.*

Über Brenners Bericht wurde am 6. März 1863 im Landtag beraten¹⁰¹⁹. Carl Oetker erklärte, daß er sich eine vollständige Entschädigung der Inhaber von Leihbankobligationen gewünscht hätte, da etwa 90 % dieser Gläubiger in großer Armut lebten. Landtagskommissar

¹⁰¹⁵ Philipp Brenner, geb. 21.9.1802 Hanau, gest. 29.9.1870 ebd. Mühlenbesitzer in Hanau. Abgeordneter der Ständeversammlung 1849-1850, 1861-1866 (1861-1862 II. Kammer). - Akten und Dokumente, S. 338, Anm. 4. - LENGEMANN, S. 88.

¹⁰¹⁶ KLV 1862/1863, Beil. 46. - StAM, Best. 16, Nr. 10118, fol. 85-94.

¹⁰¹⁷ KLV 1862/1863, Beil. 46, Anlage II.

¹⁰¹⁸ BRENDEL, S. 29, 31.

¹⁰¹⁹ KLV 1862/1863, Nr. 24, S. 31-52.

Emil Schüler¹⁰²⁰ gab zu bedenken, daß der Ausschluß von Ausländern von der Staatshilfe negative Auswirkungen auf den kurhessischen Staatskredit haben und im Ausland zu einem Ausschluß von kurhessischen Bürgern von ähnlichen Entschädigungen führen könne. Außerdem sei zu berücksichtigen, daß durch die von der Regierung vorgesehene Abfindung auch der Banknoteninhaber, die den größten Teil der Gläubigerschaft bildeten, das Verfahren schneller zum Abschluß gebracht werden könne. Die Abgeordneten ließen sich von den Argumenten des Landtagkommissars nicht überzeugen und stimmten für den Antrag des Finanzausschusses.

Am 6. Juli 1863 ließ Innenminister von Stiernberg dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Lösung der Schuldverhältnisse der Leih- und Commerzbank vorlegen¹⁰²¹. Danach sollten die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen und zur Annahme der darauf zu leistenden Zahlungen beziehungsweise zur Einschlagung des Rechtsweges bei strittigen Forderungen vom Stadtgericht Kassel öffentlich geladen werden. Für die Anmeldung war eine mindestens vierwöchige Ausschlußfrist zu bestimmen, nach deren Ablauf nicht angemeldete Forderungen zugunsten der übrigen Gläubiger für erloschen erklärt werden sollten. Die Ladung hatte mindestens drei Monate vor Beginn der Ausschlußfrist zu erfolgen und war in mindestens zwei inländischen und zwei ausländischen Zeitungen zu veröffentlichen. Die Vorlage wurde bereits am 8. Juli 1863 im Landtag beraten¹⁰²². Edwin von Bischoffshausen¹⁰²³ schlug im Namen des Rechtspflegeausschusses, dem der Entwurf überwiesen worden war, eine Verlängerung der Ausschlußfrist auf acht Wochen vor, konnte sich damit aber nicht durchsetzen. Der Landtag genehmigte die Regierungsvorlage einstimmig¹⁰²⁴, und Kurfürst Friedrich Wilhelm unterzeichnete das Gesetz am 5. August 1863¹⁰²⁵.

Das Stadtgericht Kassel forderte die Gläubiger am 10. September 1863 zur Anmeldung ihrer Forderungen auf und ließ diese Ladung in der Kasseler Zeitung, der Hessischen Morgenzeitung, der Deutschen Allgemeinen Zeitung (Leipzig) und der Weserzeitung

¹⁰²⁰ Dr. jur. Emil Schüler, geb. 1810, gest. 1881. Seit 1849 Staatsprokurator, 1862 Generalstaatsprokurator und Landtagskommissar (bis Juli 1863), 1879 Reichsgerichtsrat in Leipzig. - Akten und Dokumente, S. 408, Anm. 1.

¹⁰²¹ KLV 1862/1863, Nr. 61, S. 1; Beil. 108. - StAM, Best. 73, Nr. 1184.

¹⁰²² KLV 1862/1863, Nr. 66, S. 13-17.

¹⁰²³ Edwin Henry von Bischoffshausen, geb. 6.12.1810 Bischhausen, gest. 12.7.1884 Kassel. Jurist. 1848 Obergerichtsrat in Hanau, 1850 Abschied aus dem Staatsdienst wegen Nichtbefolgung der Septembeerordnungen. 1855 Regierungsrat in Fulda. Abgeordneter der Ständeversammlung 1852-1854 (I. Kammer) und 1862-1866, Vizepräsident der Ständeversammlung 1863-1866. - Akten und Dokumente, S. 420, Anm. 1. - LENGEMANN, S. 77. - VON NATHUSIUS, S. 197f.

¹⁰²⁴ KLV 1862/1863, Nr. 66, S. 20. - StAM, Best. 73, Nr. 1184.

¹⁰²⁵ SG 1863, S. 91.

(Bremen) veröffentlichen¹⁰²⁶. Als Ausschlußfrist war der Zeitraum vom 4. bis zum 30. Januar 1864 festgelegt¹⁰²⁷. Am 3. Februar 1864 erklärte das Stadtgericht Kassel schließlich die nicht angemeldeten Forderungen zugunsten der übrigen Gläubiger für erloschen.

Die Abwicklung der Leih- und Commerzbank hatte wegen der Unübersichtlichkeit der Schuldverhältnisse fast fünf Jahre in Anspruch genommen. Während Ausländer und Banknoteninhaber sich mit der Konkursquote von immerhin 57½ % zufrieden geben mußten, erhielten inländische Inhaber von verzinslichen Bankschuldverschreibungen eine zusätzliche Entschädigung aus der Staatskasse, so daß sie insgesamt 80 % ihrer Forderungen bekamen. Gläubiger, die ihre Forderungen erst nach Ablauf der Ausschlußfrist am 30. Januar 1864 anmeldeten, wurden in der Regel abschlägig beschieden. Dies galt für Privatpersonen, wie etwa den Schleifer Moritz Wüstemann aus Altenburg oder den Privatier Georg Lechner aus Haidhausen bei München, genauso wie für Behörden anderer Staaten, so die Königlich Sächsische Depositenkasse Leipzig und die Herzoglich Anhaltische Regierungshauptkasse Dessau¹⁰²⁸. Nur in Ausnahmefällen erhielten - meist sehr bedürftige - Leihbankgläubiger, die sich verspätet meldeten, die entsprechende Abfindung, obwohl das Gesetz vom 5. August 1863 der Regierung eine solche Befugnis der Berücksichtigung nachträglich angemeldeter Forderungen nicht ausdrücklich eingeräumt hatte. So erhielten Wilhelmine Zeiger, die Witwe eines Tagelöhners, im Juni 1864 und die unverheiratete Julie Frenkel im Dezember 1864 80 % ihrer Leihbankobligationen¹⁰²⁹. Um die staatliche Beihilfe für die Befriedigung der Leihbankgläubiger zu finanzieren, wurde eine Erhöhung der bevorstehenden neuen Papiergeldemission beschlossen. Bereits seit 1857 hatte man über ein Gesetz zur Ausgabe neuer Kassenscheine beraten, mit denen die zum Teil bereits stark abgenutzten Scheine von 1848/1849 ersetzt werden sollten.

¹⁰²⁶ StAM, Best. 41, Nr. 2586.

¹⁰²⁷ StAM, Best. 9a, Nr. 1595, fol. 40.

¹⁰²⁸ StAM, Best. 9a, Nr. 1595, fol. 45f.; Best. 16, Nr. 10118, fol. 274f., Nr. 10119, fol. 6; Best. 41, Nr. 2586; Best. 43 Gen. L 21/25.

¹⁰²⁹ StAM, Best. 16, Nr. 10118, fol. 273; Best. 43 Gen. L 21/25.

X. Das Emissionsgesetz vom 24. Juni 1863

1. Das Gesetzgebungsverfahren

Bereits am 7. Oktober 1857 legte das Finanzministerium der Hauptstaatskasse den ersten Entwurf für ein Gesetz zur erneuten Ausgabe von Papiergeld zur Stellungnahme vor¹⁰³⁰. Darin war eine Kassenscheinemission von 1½ Mill. Thl. in Stücken zu 1, 5, 10 und 20 Thl. vorgesehen, mit denen die umlaufenden, mittlerweile stark abgegriffenen Scheine ersetzt werden sollten. Dies bedeutete eine Reduzierung des Papiergeldvolumens, weil die nach den Gesetzen vom 26. August 1848 und 24. März 1849 ausgegebenen Kassenscheine Ende 1857 noch in Höhe von 1¾ Mio. Thl. umlaufen sollten, wenn sie gesetzmäßig eingezogen worden wären¹⁰³¹. Über den Betrag von 1½ Mill. Thl. hinaus sollten noch weitere Scheine in Höhe von 1 Mill. Thl. in den vier Nominalen hergestellt werden, die jedoch keinesfalls zur Erhöhung des Papiergeldvolumens, sondern zum Umtausch defekter Scheine oder zur anderweitigen Verteilung der Summe auf die Nominalen dienen sollten. Die Aufforderung zum Umtausch der umlaufenden in die neuen Kassenscheine war dreimal in jeweiligem Abstand von drei Monaten in den amtlichen Blättern sowie in- und ausländischen Zeitungen zu veröffentlichen. Darin war eine Ausschlussfrist von drei Monaten, gerechnet von der dritten Aufforderung an, zu bestimmen, während der die Aufforderung noch zweimal publiziert werden mußte. Innerhalb der Frist waren die älteren Scheine noch einzuwechseln oder anzunehmen, danach sollten sie ungültig werden und keine Ansprüche an den Staat mehr begründen. Der Entwurf kündigte weiterhin die Einrichtung von Umwechslungskassen bis zum 1. Januar 1859 und die Möglichkeit des Umtauschs beschädigter Scheine an, sofern diese unzweifelhaft echt waren und mit den fehlenden Bestandteilen kein Mißbrauch verübt werden konnte. Zweifelhafte Scheine sollten von der Hauptstaatskasse eingezogen und vernichtet werden. Außerdem wurden im Gesetzentwurf die Eigenschaft der Kassenscheine als gesetzliches Zahlungsmittel, die Anwendung der Strafbestimmungen für Münzverbrechen auf Papiergeldvergehen und die Mitwirkung des geheimen Ständeausschusses bei Anfertigung, Ausgabe und Vernichtung der Scheine sowie bei Aufbewahrung und Umtausch der

¹⁰³⁰ StAM, Best. 41, Nr. 2843; Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 1.

¹⁰³¹ Tatsächlich befanden sich Ende 1857 noch 2 Mill. Thl. in Kassenscheinen im Umlauf. - Siehe oben Tabelle 4, S. 220.

Reservescheine stipuliert. Nicht mehr vorgesehen war in der Gesetzesvorlage eine Einziehung der Scheine, die im für Kurhessen als angemessen erachteten Volumen von 1½ Mill. Thl. ständig im Umlauf bleiben sollten.

Die Hauptstaatskasse sollte sich insbesondere zur vorgesehenen Stückelung der neuen Emission und zu den Herstellungskosten äußern. Am 28. Oktober 1857¹⁰³² erklärte die Kassenbehörde, daß sie für ihre Einschätzung des Gesetzentwurfes die bevorstehende Zollvereinskonferenz über Banknoten- und Papiergeldfragen abwarten wolle¹⁰³³. Auf Drängen des Finanzministers teilte die Hauptstaatskasse ihre Ansicht jedoch bereits am 18. Dezember 1857 mit. Sie stimmte dem Entwurf grundsätzlich zu und betonte nachdrücklich die Notwendigkeit der Zulassung der Scheine im Ausland, weil sonst zu befürchten sei, daß die Kassenscheine in Kurhessen zusammenströmen und schwere Kursverluste erleiden würden.

Erst im Sommer 1858 legte Finanzminister Rohde den Entwurf dem Kurfürsten zur Genehmigung vor, der am 7. Oktober 1858 die Änderung einiger Bestimmungen verlangte¹⁰³⁴. Demnach sollte die Anfertigung der Fünftalerscheine sowie der Reservescheine unterbleiben. Außerdem sollte die Anfertigung und Ausgabe von Kassenscheinen durch private oder institutionelle Emittenten verboten und wie die Fälschung oder Verausgabung falscher Kassenscheine bestraft werden. Der Finanzminister nahm am 6. November 1858 Stellung zu den Änderungswünschen des Kurfürsten¹⁰³⁵. Er verwies auf die Zweckmäßigkeit des Fünftalernominals, das sich in Preußen, Sachsen und Sachsen-Weimar-Eisenach bewährt habe. Dieser Nennwert dürfe nicht allein deswegen aufgegeben werden, weil andere Staaten, vor allem Preußen, auswärtige Staatsscheine mit einem niedrigeren Nennwert als 10 Thl. vom Umlauf ausgeschlossen hätten. Bei der Festlegung von Volumen und Stückelung der neuen Papiergeldemission müsse man sich nach dem inländischen Bedarf richten und dürfe nicht auf eine Unterbringung der Scheine im ausländischen Umlauf spekulieren:

Bei dieser Regelung muß nämlich, sowohl was den ganzen Betrag des auszugebenden Papiergeldes, als auch was den Betrag der einzelnen Appoints, d. h. ob und wieviele Stücke zu 1, 5, 10 Thl. auszugeben sind, betrifft, das Bedürfnis des eigenen Landes maßgebend sein. Dies liegt in der Natur der Sache, und wie sehr auch zu wünschen und fortwährend zu erstreben ist, daß das von den Staaten, welche den Münzvertrag vom 24ten Januar 1857 abgeschlossen haben, ausgegebene Papiergeld in allen diesen Staaten ungehinderten Umlauf erhalte, so ist doch vor auszusehen, daß ein deshalbiger Vertrag

¹⁰³² StAM, Best. 41, Nr. 2843; Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 1.

¹⁰³³ Die Konferenz scheiterte schließlich Ende 1861. - Siehe oben S. 37.

¹⁰³⁴ StAM, Best. 41, Nr. 2846.

¹⁰³⁵ Ebd.

der Ausgabe von Papiergeld sowohl seinem Gesamtbetrage, als dessen Verteilung in die einzelnen Appoints nach, durch den Bedarf im eigenen Lande gegebene Grenzen steckt, und es nicht zulassen wird, daß ein Staat bei der Emission seines Papiergeldes prinzipiell darauf rechnet, daß es in anderen Staaten zirkuliere.

Die Herstellung von Reservescheinen verteidigte Rohde mit der absehbaren Notwendigkeit einer Umverteilung der Kassenscheinsumme auf die einzelnen Nennwerte, die durch den veränderten Bedarf im Inland oder die Festlegung der Nominalverteilung in einem Papiergeldvertrag der Zollvereinsstaaten hervorgerufen werden könne. Die erneute Herstellung zusätzlicher Kassenscheine sei bedeutend teurer als die gleichzeitige Anfertigung von Reservescheinen, die ohnehin zum Umtausch verschlissener Kassenscheine benötigt würden. Der Finanzminister bezog sich dabei auf das sächsische Gesetz vom 6. September 1855¹⁰³⁶, das bei einem Papiergeldvolumen von 7 Mill. Thl. Reservescheine von 2 Mill. Thl. vorsah. Auch hinsichtlich des Verbots von Geldscheinen privater Emittenten äußerte Karl Rohde Bedenken. Er wies darauf hin, daß es Privatleuten gar nicht möglich sei, Papiergeld mit Zwangskurs zu emittieren. Diese könnten nur *Kreditpapiere ohne Zwangskurs* ausgeben, die jedoch nicht in den Bereich des in Rede stehenden Gesetzes fielen. Der Finanzminister bat den Kurfürsten schließlich trotz der Ablehnung der Änderungen erneut um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf, die der Landesherr jedoch nicht erteilte.

Am 3. Juni 1859, knapp einen Monat nach dem Zusammenbruch der Leih- und Commerzbank, beschloß Rohde dann doch, dem Gesetzesentwurf einen Paragraphen hinzuzufügen, nach dem *die Ausgabe von, die Stelle des Geldes vertretenden Wertzeichen (Banknoten, Kassenscheinen) seitens Privaten oder Körperschaften* nur nach Erteilung eines landesherrlichen Privilegs zulässig sein sollte¹⁰³⁷. Die Erfahrung mit der maroden Kasseler Bank hatte den Finanzminister davon überzeugt, daß die Regelung der Banknotenfrage im neuen Papiergeldgesetz Aufnahme finden sollte. Am 10. September 1859 legte er dem Kurfürsten den geänderten Gesetzentwurf vor¹⁰³⁸. Zum einen sollten statt für 1 Mill. Thl. nur für 500 000 Thl. Reservescheine angefertigt werden, zum anderen stellte der Entwurf nun die Ausgabe von Geldscheinen durch *Privatpersonen, Körperschaften oder öffentliche Anstalten* ohne landesherrliche Genehmigung unter eine Strafe von 100 bis 1 000 Thl. Nachdem der Kurfürst am 28. September 1859 die Vorlage dieses Textes im Landtag genehmigt hatte,

¹⁰³⁶ GBKS 1855, S. 527-529.

¹⁰³⁷ StAM, Best. 41, Nr. 2846.

¹⁰³⁸ Ebd.

brachte Rohde den Entwurf und die zugehörigen Motive am 22. Oktober 1859 in beiden Ständekammern ein¹⁰³⁹.

Am 3. Dezember 1859 bat der Vorsitzende des Finanzausschusses der II. Kammer, Wilhelm Ziegler¹⁰⁴⁰, das Finanzministerium um Auskunft, ob man das neue Emissionsgesetz durch Ausgabe der Reservescheine von 1848/1849 noch um eine Landtagsperiode verschieben könne, und erinnerte daran, daß noch im laufenden Jahr Kassenscheine für 100 000 Thl. vernichtet werden müßten¹⁰⁴¹. Der Finanzminister ließ dem Ausschuß am 29. Dezember 1859 zwei Reservescheine sowie einen Kassenschein aus dem Umlauf zur Prüfung zukommen¹⁰⁴². Dabei bemerkte er, daß auf den Reservescheinen, die bei weitem nicht ausreichten, zahlreiche Ergänzungen vorgenommen werden müßten. Außerdem unterschieden sie sich in ihrer frischen Farbe stark von den umlaufenden Scheinen, wodurch das Publikum erheblich verunsichert würde und zwangsläufig Mißtrauen gegen das gesamte Papiergeld entstünde. Rohde drängte auf schnelle Zustimmung zu dem Entwurf, weil der Zustand der Kassenscheine nach Berichten der Hauptstaatskasse derart erbärmlich sei, daß sie nur noch maximal zwei Jahre zirkulieren könnten. Die Eintalerscheine, so hatte die Kassenbehörde am 14. Dezember 1859 erklärt, führten gar einen *unangenehmen Geruch* mit sich.

Wilhelm Ziegler teilte dem Finanzminister am 16. und 28. Januar 1860 die Änderungswünsche des Finanzausschusses der II. Kammer mit¹⁰⁴³. Neben einigen redaktionellen Änderungen verlangte der Ausschuß die Ausgabe von nur zwei Nominalen (1 und 10 Thl.), die Bestimmung einer Reklamationsfrist vor Vernichtung zweifelhafter, eingezogener Scheine und die ausdrückliche Aufhebung der Emissionsgesetze vom 26. August 1848 und 24. März 1849. Finanzminister Rohde signalisierte dem Finanzausschuß am 3. Februar 1860 seine Zustimmung zu den Modifikationen.

Im Laufe des Jahres 1860 wurden von verschiedenen Seiten Vorschläge zur Befriedigung der Gläubiger der zusammengebrochenen Leih- und Commerzbank vorgelegt, die einen zinslosen Staatskredit in Form von Papiergeld für die als reines Pfandhaus weiterzuführende Leihbank vorsahen¹⁰⁴⁴. In ihrer Äußerung vom 28. Juli 1860 waren sich die beiden Hauptstaatskassendirektoren über die mögliche Höhe des über die bereits geplante Emission

¹⁰³⁹ KLV 1858/1860, I. Kammer, Nr. 34, S. 547; Beil. 90. - StAM, Best. 41, Nr. 2846; Best. 73, Nr. 1548, Bd. 1, Nr. 1712.

¹⁰⁴⁰ Siehe oben Anm. 660.

¹⁰⁴¹ StAM, Best. 41, Nr. 2846; Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 1; Best. 73, Nr. 1712.

¹⁰⁴² StAM, Best. 41, Nr. 2846; Best. 73, Nr. 1712.

¹⁰⁴³ Ebd.

¹⁰⁴⁴ Siehe oben S. 260f.

von 1½ Mill. Thl. hinausgehenden Papiergeldvolumens uneinig¹⁰⁴⁵. Otto Rembe unterstützte den von Innenminister Volmar vorgelegten Plan einer Erhöhung der Neuemission um etwa 450 000 Thl. und regte sogar eine weitere Aufstockung um ca. 180 000 Thl. an, um die Gläubiger zu 100 % befriedigen zu können! Der kurhessische Kredit erlaube durchaus eine Papiergeldmenge von ca. 2,2 Mill. Thl., die pro Kopf etwas mehr als 3 Thl. ausmache. Zur Verminderung der Herstellungskosten sollten lediglich Zehntalerscheine angefertigt werden, die bisher nicht existierten und vom Handel dringend verlangt würden. Rembe zog außerdem in Erwägung, den Austausch der umlaufenden, abgegriffenen Scheine durch Ausgabe zusätzlicher Kassenscheine zu verschieben. Gustav von Wille plädierte hingegen für eine mäßige Papiergelderhöhung, weil die Papiergeldkapazität Kurhessens ausgeschöpft sei:

Kaum sei man nämlich nach sehr bedeutenden Anstrengungen und Überwindung bedenklicher Krisen auf dem glücklichen Standpunkte angelangt, daß durch die in den letztern Jahren stattgehabten Vernichtungen von Kassenscheinen der Betrag an solchen auf ein den Verhältnissen und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Maß reduziert worden sei, so daß der Betrag von etwas über 2 Thl. an Kassenscheinen auf den Kopf falle, der unter keinerlei Umständen bedeutend zu erhöhen sein möchte, so werde durch die Ausführung des fraglichen Vorschlags das vorbemerkte, mit großer Anstrengung und Mühe erstrebte Ziel, paralysiert werden und man vielleicht in noch größerem Maße denjenigen Nachteilen ausgesetzt sein, die eben jetzt als zum größten Teil beseitigt angesehen werden könnten.

Von Wille sprach sich für eine zusätzliche Kassenscheinausgabe von 130 000 Thl. aus, die der privat weiterzuführenden Leihbank als zinsloser Kredit zur Verfügung gestellt werden sollten.

Um die nicht bevorzugten Leihbankgläubiger zu 80 % befriedigen zu können, schlug Innenminister Volmar - trotz der Mahnungen von Willes - am 7. Dezember 1860 beiden Landtagskammern eine zusätzliche Kassenscheinausgabe von ca. 350 000 Thl. vor¹⁰⁴⁶. Diese Scheine sollten bereits nach kurzer Zeit durch die Zinsen der im Bankbesitz befindlichen Wertpapiere (*jährlich etwa 9 500 Thl.*), durch den Ertrag des Pfandgeschäfts (*jährlich etwa 4 500 Thl.*) und durch *alle sonstigen Einnahmen aus der Masse (etwa eingehende von den ungefähr 400 000 Thl. zweifelhaften oder schlechten Ausständen etc.)* wieder eingezogen

¹⁰⁴⁵ StAM, Best. 43 Gen. L 21/25. - Siehe oben S. 260.

¹⁰⁴⁶ KLV 1860/1861, I. Kammer, Beil. 14; II. Kammer, Nr. 2, S. 2. - StAM, Best. 73, Nr. 1616. - Siehe oben S. 261.

werden. Volmar stellte die Vorlage eines Gesetzentwurfes für die Ausgabe weiterer Kassenscheine in Aussicht.

Finanzminister Karl Rohde legte dem Kurfürsten am 27. April 1861 einen modifizierten Gesetzentwurf zur Genehmigung vor¹⁰⁴⁷. Darin war ein Kassenscheinvolumen von 1,8 Mill. Thl. (bisher 1½ Mill. Thl.), bei einer zusätzlichen Reserve von 400 000 Thl. (bisher 500 000 Thl.), vorgesehen. Jährlich sollten für 50 000 Thl. Kassenscheine eingezogen werden, bis sich nur noch 1 250 000 Thl. im Umlauf befänden, wobei der Beginn der Einziehung im Entwurf offengelassen war. Berücksichtigt waren auch die Änderungswünsche der II. Kammer vom Januar 1860¹⁰⁴⁸, jedoch nicht die Beschränkung auf Ein- und Zehntalerscheine. Der Kurfürst genehmigte den Entwurf am 13. Mai 1861. Am 6. Juni 1861 brachte der Finanzminister den Entwurf in die zweite Landtagskammer ein¹⁰⁴⁹. In den Motiven erklärte Rohde, daß die über 1 250 000 Thl. hinaus auszugebenden Kassenscheine in Höhe von 550 000 Thl. für die in einer gesonderten Regierungsvorlage aufgeschlüsselten Abfindung der Leihbankgläubiger vorgesehen seien und binnen elf Jahren wieder eingezogen werden sollten. Er schlug das erste Jahr der kommenden Finanzperiode 1864 als Anfangsjahr der periodischen Einziehung vor, so daß im Jahr 1874 das dem Kurstaat angemessene Volumen von 1 250 000 Thl. erreicht werden könne.

Nachdem sich am 4. November 1861 die Hauptstaatskassendirektion ebenfalls für die Beschränkung der Emission auf Ein- und Zehntalerscheine ausgesprochen hatte¹⁰⁵⁰, entschloß sich der Finanzminister dazu, auch diesen Wunsch des Finanzausschusses der II. Kammer in den Entwurf einzubeziehen. Am 7. November 1861 forderte Rohde die Hauptstaatskasse auf, einen Vorschlag zur Verteilung des Emissionsvolumens auf diese beiden Nominale zu unterbreiten¹⁰⁵¹. Die Behörde schlug am 6. Dezember 1861 vor, 400 000 Eintalerscheine (zuzüglich 100 000 Reservescheine) und 140 000 Zehntalerscheine (zuzüglich 30 000 Reservescheine) herstellen zu lassen¹⁰⁵². Dem Kurfürsten mißfiel die geplante Modifizierung der Stückelung offenbar, er entschied daher am 18. Dezember 1861, die Vorlage des neuen Gesetzentwurfs in den beiden Kammern vorerst nicht zu genehmigen¹⁰⁵³.

¹⁰⁴⁷ StAM, Best. 41, Nr. 2846.

¹⁰⁴⁸ Siehe oben S. 269.

¹⁰⁴⁹ KLV 1860/1861, I. Kammer, Nr. 5, S. 22; Beil. 19; II. Kammer, Nr. 1, S. 8; Beil. 7. - StAM, Best. 41, Nr. 2846; Best. 73, Nr. 1548, Bd. 2; Nr. 1712.

¹⁰⁵⁰ StAM, Best. 41, Nr. 2844; Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 1.

¹⁰⁵¹ Ebd.

¹⁰⁵² Ebd.

¹⁰⁵³ StAM, Best. 41, Nr. 2846.

Erst im Februar 1863 legte Finanzminister Karl von Dehn-Rotfelser¹⁰⁵⁴ dem Kurfürsten einen weiteren Entwurf vor¹⁰⁵⁵. Danach sollten Kassenscheine zu 1 und 10 Thl. für 1½ Mill. Thl. emittiert werden. Außerdem sollten für 500 000 Thl. Reservekassenscheine hergestellt werden. Die Einziehung der Scheine war nicht mehr vorgesehen. Nachdem der Kurfürst die Vorlage am 11. März 1863 genehmigt hatte, legte sie der Finanzminister am 19. März 1863 dem - inzwischen wieder aus einer einzigen Kammer bestehenden - Landtag vor¹⁰⁵⁶. Joseph Weinzierl erstattete am 20. April 1863 Bericht für den Finanzausschuß¹⁰⁵⁷. Er beantragte die zusätzliche Ausgabe von Fünftalerscheinen, die im Bericht des Finanzausschusses der II. Kammer des Landtags vom 16. Januar 1860 ausdrücklich abgelehnt worden war. Außerdem schlug er die Verlängerung der Reklamationsfrist vor der Vernichtung zweifelhafter, eingezogener Scheine von zwölf Wochen auf vier Monate, die Verlängerung der zwischen den dreimal vorgesehenen Aufforderungen zum Umtausch der alten gegen neue Kassenscheine von drei auf sechs Monate und der Präklusivfrist von drei auf mindestens sechs Monate vor. Schließlich sollte dem Finanzministerium die Möglichkeit eingeräumt werden, in Ausnahmefällen auch nach Ablauf der Ausschlußfrist Kassenscheine einzulösen.

Der Bericht wurde am 25. April, am 30. April und am 5. Mai 1863 ausführlich im Landtag beraten¹⁰⁵⁸. Der Abgeordnete Ziegler, Mitglied des Finanzausschusses, machte deutlich, daß er der Ausgabe von Papiergeld grundsätzlich ablehnend gegenüberstünde, weil eine solche Maßnahme nur in außerordentlichen finanziellen Notsituationen ergriffen werden dürfe. Er habe im Finanzausschuß beantragt, die vorgeschlagene Neuemission wenigstens - wie die Emission von 1848/1849 - in jährlichen Raten wieder einzuziehen. Da dieser Vorschlag den Ausschuß nicht überzeugt hatte, schlug Ziegler in der Debatte einen entsprechenden jährlichen Abtrag der verzinslichen Staatsschuld vor. Dagegen wandten sich einige Abgeordnete, die auf die vorzügliche Finanzlage Kurhessens und die dauerhafte Zinersparnis bei einer bleibenden Kassenscheinschuld hinwiesen. Die Versammlung beschloß schließlich, einen jährlichen Abtrag der verzinslichen Staatsschuld von 75 000 Thl.

¹⁰⁵⁴ Dr. jur. Jakob Arnold Karl von Dehn-Rotfelser, geb. 2.6.1808 Busengraben bei Vacha, gest. 3.6.1881 Kassel. Jurastudium in Marburg. 1841 Obergerichtsrat am Obergericht Kassel, Januar 1848 Oberappellationsgerichtsrat, Mai 1848 Entbindung von dieser Stelle durch das Märzministerium, inoffizieller Ratgeber des Kurfürsten, 1851 Generalstaatsprokurator, 1862-1863 Vorstand des Finanzministeriums, 1863-1865 Finanzminister, danach im Wartestand. - HÖFFNER, S. 110-114. - Akten und Dokumente, S. 39, Anm. 2. - VON NATHUSIUS, S. 170, Anm. 278.

¹⁰⁵⁵ StAM, Best. 41, Nr. 2846.

¹⁰⁵⁶ KLV 1862/1863, Nr. 26, S. 1; Beil. 57. - StAM, Best. 41, Nr. 2846.

¹⁰⁵⁷ KLV 1862/1863, Beil. 71. - StAM, Best. 41, Nr. 2846; Best. 73, Nr. 1031, Bd. 3.

¹⁰⁵⁸ KLV 1862/1863, Nr. 35, S. 6-35; Nr. 36, S. 1-14; Nr. 37, S. 1-22. - StAM, Best. 73, Nr. 1031, Bd. 3.

bis zum Jahr 1871 im Emissionsgesetz zu verankern. Dieser Betrag kam der Tilgungsrate gleich, die nach § 4 des Emissionsgesetzes vom 24. März 1849¹⁰⁵⁹ zu zwei Dritteln vom Laudemialfonds und zu einem Drittel von der Friedrich-Wilhelms-Nordbahngesellschaft jährlich zu leisten war. Auf Initiative mehrerer Abgeordneter wurde die im Gesetzentwurf vorgesehene Einziehung von zweifelhaften oder stark beschädigten Kassenscheinen vom Landtag abgelehnt. Denn durch dieses Verfahren würden besonders die weniger mit dem Papiergeld vertrauten kleinen Leute benachteiligt. Überdies sei unklar, wer die Zweifelhafteit eines Scheines zu beurteilen habe. Außerdem seien doch für den Umtausch beschädigter Scheine gerade die Reservekassenscheine vorgesehen. Als dritte wesentliche Änderung wurde der Antrag des Abgeordneten Gustav Hupfeld¹⁰⁶⁰ angenommen, mit dem neuen Emissionsgesetz das kurhessische Verbot fremder Scheine in Stücken unter 10 Thl. vom 6. Dezember 1855 aufzuheben, das sich in der Praxis nicht bewährt habe¹⁰⁶¹. Der modifizierte Gesetzentwurf wurde am 5. Mai 1863 mit 38 gegen vier Stimmen angenommen¹⁰⁶².

Finanzminister von Dehn-Rotfelser legte den geänderten Text am 16. Mai 1863 dem Kurfürsten zur Genehmigung vor, der am 1. Juni 1863 den Aufschub seines Beschlusses mitteilte, *weil der Finanzminister nicht anwesend war und einen dicken Backen hatte*¹⁰⁶³. Am 10. Juni 1863 genehmigte der Landesherr die ursprüngliche Fassung der Gesetzesvorlage ohne die vom Landtag beschlossenen Änderungen. Erst nach angestrebter Überzeugungsarbeit seitens des Finanzministers stimmte der Kurfürst dem von den Ständen verabschiedeten Entwurf zu und unterzeichnete das Gesetz, dessen Entstehung sich über fast sechs Jahre hingezogen hatte, am 24. Juni 1863¹⁰⁶⁴.

¹⁰⁵⁹ Siehe oben S. 186.

¹⁰⁶⁰ Siehe oben Anm. 853.

¹⁰⁶¹ Siehe oben S. 217f.

¹⁰⁶² KLV 1862/1863, Nr. 37, S. 22. - StAM, Best. 41, Nr. 2846; Best. 73, Nr. 1031, Bd. 3.

¹⁰⁶³ StAM, Best. 41, Nr. 2846.

¹⁰⁶⁴ Ebd.

2. Das Gesetz

Das dritte kurhessische Emissionsgesetz vom 24. Juni 1863¹⁰⁶⁵ (siehe Anhang 6) bestimmte die Einziehung des noch im Umlauf befindlichen Papiergeldes nach den Gesetzen vom 26. August 1848 und 24. März 1849 und die Ausgabe neuer Kassenscheine im Betrag von 1½ Mill. Thl. (§ 1) in Stücken von 1, 5 und 10 Thl. (§ 2). Über diesen Betrag hinaus waren Reservescheine in Höhe von 500 000 Thl. anzufertigen, mit denen abgenutzte Scheine umgetauscht oder die Stückelung der Emission dem Bedarf angepaßt, jedoch nicht der Papiergeldumlauf vermehrt werden sollte (§ 3). Da sich zum Ende des Jahres 1863 nur noch 1 Mill. Thl. im Umlauf befinden sollten, hatte das Gesetz eine Erhöhung der Papiergeldmenge um 500 000 Thl. zur Folge. Die Ausgabe dieses Mehrbetrags und der Reservescheine sollte nur mit Zustimmung des Landtages - unter anderem als staatliche Beihilfe für die inländischen Inhaber von Obligationen der Leih- und Commerzbank - erfolgen (§ 8 Satz 2).

Die Verwaltung und Aufsicht über die Anfertigung, Ausgabe, Aufbewahrung des Mehrbetrags und der Reservescheine sowie der Vernichtung wurde der Direktion der Hauptstaatskasse gemeinsam mit dem landständischen Ausschuß übertragen (§ 8 Satz 1 und 3). § 4 definierte die Kassenscheine als unverzinsliche Staatsschuld und formulierte den Annahmepflicht für Privatpersonen und die Staatskassen. Die Möglichkeit der Umwechslung von Papiergeld in Kurant, die in Art. 22 des Wiener Münzvertrages vom 24. Januar 1857 vereinbart und durch die kurhessische Verordnung vom 30. November 1858 umgesetzt worden war, wurde in § 5 artikuliert, wobei hiervon falsche und beschädigte, mißbräuchlich verwendbare Scheine ausgeschlossen wurden (§ 6). § 7 enthielt Vorschriften zum Umtausch der alten Kassenscheine in neue. Die Aufforderung zum persönlichen Umtausch hatte in den inländischen Amtsblättern sowie in- und ausländischen Zeitungen dreimal im Abstand von je sechs Monaten mit Angabe der Ausschlussfrist zu erfolgen, die wiederum mindestens sechs Monate nach der letzten Aufforderung enden sollte. Nach Ablauf dieser Präklusivfrist waren alle nicht eingelösten Scheine für ungültig zu erklären, wobei das Finanzministerium in *besonders geeigneten Fällen* nach Ablauf der Frist zur Einlösung befugt wurde.

Die Fälschung von Kassenscheinen war nach den für Münzverbrechen geltenden Grundsätzen zu bestrafen (§ 9). Eine weitere Strafbestimmung sah für die Anfertigung und Ausgabe von Papiergeld, Banknoten und ähnlichen Wertzeichen ohne landesherrliche Genehmigung eine Geldstrafe zwischen 100 und 1 000 Thl. vor (§ 10). Schließlich setzte § 11

¹⁰⁶⁵ SG 1863, S. 87f.

die Verordnung vom 6. Dezember 1855, die Zahlungen mit fremdem Papiergeld in Stücken unter 10 Thl. verboten hatte, und die beiden Emissionsgesetze von 1848 und 1849 mit Wirkung vom 1. Januar 1864 außer Kraft. Dagegen sollte die nach § 4 Abs. 2 des zweiten Emissionsgesetzes vom 24. März 1849 jährlich aufzubringende Tilgungsrate von 75 000 Thl. zur Verminderung der verzinlichen Staatsschuld verwendet werden. Nicht mehr in dem neuen Gesetz fanden sich die Deckungsvorschriften der Emissionsgesetze von 1848 und 1849. Die Stellung besonderer Sicherheiten für die neuen Kassenscheine war nicht mehr notwendig, weil die Finanzlage Kurhessens, die in den Krisenjahren der Revolution eine solche Bestimmung ratsam gemacht hatte, sich Anfang der 1860er Jahre als sehr solide darstellte¹⁰⁶⁶.

3. Die Anfertigung der Scheine

Bereits bei der ersten Vorlage des Entwurfes zum neuen Kassenscheingesetz am 7. Oktober 1857 wies das Finanzministerium die Hauptstaatskasse an, sich zu den Herstellungskosten der Geldscheine zu äußern¹⁰⁶⁷. Die Kassenbehörde bat den Kasseler Druckunternehmer Theodor Fischer¹⁰⁶⁸, der bereits 1848/1849 an der Kassenscheinherstellung beteiligt gewesen war, um einen Kostenvoranschlag. Fischer hob am 22. Oktober 1857 hervor, daß sein Betrieb bestens für den Auftrag geeignet sei und daß er dafür keine *ausländische Hilfe* benötige¹⁰⁶⁹. Er legte seiner Preisberechnung, die nicht das Papier umfaßte, 460 000 Scheine zugrunde und errechnete bei Benutzung der bei der Hauptstaatskasse vorhandenen Druckplatten für die Scheine von 1848/1849 einen Preis von 4½ Thl. pro 100 Stück [insgesamt 20 700 Thl.], bei Benutzung nur der vorhandenen Platten für die Kassenscheinvorderseiten 5 Thl. pro 100 Stück [insgesamt 23 000 Thl.] und bei der Anfertigung neuer Druckplatten 5¾ Thl. pro 100 Stück [insgesamt 26 450 Thl.]. Dabei sei zu bedenken, daß neue Platten nur unter großem Zeitaufwand anzufertigen seien.

Finanzminister Rohde beauftragte am 31. Oktober 1857 die Hauptstaatskasse, gemeinsam mit dem landständischen Ausschuß den Zustand der vorhandenen Druckplatten zu untersuchen¹⁰⁷⁰. Am 30. November 1857 legte die Hauptstaatskasse ein Gutachten Fischers vor, in dem dieser eine Oxydation der Platten feststellte, die Stempel und Matrizen jedoch für

¹⁰⁶⁶ Siehe oben S. 77f.

¹⁰⁶⁷ StAM, Best. 41, Nr. 2843; Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 1. - Siehe oben S. 267.

¹⁰⁶⁸ Siehe oben Anm. 754.

¹⁰⁶⁹ StAM, Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 1.

¹⁰⁷⁰ StAM, Best. 41, Nr. 2843; Best. 43 Gen. K 20/48; Best. 73, Nr. 399.

brauchbar hielt. Fischer, der offenbar fest mit dem Druckauftrag der Hauptstaatskasse rechnete, präsentierte im November 1857 zwei Probezeichnungen und drängte im Dezember 1857 unter Hinweis auf den absehbaren Wassermangel, der die Papierbeschaffung erschweren könnte, auf die Bestellung des Papiers¹⁰⁷¹. Der Minister stellte jedoch klar, daß zu diesem Zeitpunkt noch keine konkreten Maßnahmen ergriffen werden könnten.

Die Hauptstaatskasse übersandte dem Ministerium am 21. Dezember 1857 eine preußische Kassenanweisung zu 1 Thl. der neuen Emission von 1861¹⁰⁷² und wies auf die kunstvolle Ausführung und die Fälschungssicherheit hin¹⁰⁷³. Karl Rohde ordnete an, diesen Schein bei den weiteren Entwürfen und Verhandlungen mit Druckereien zu berücksichtigen. Am 19. Juni 1858 gab der Finanzminister zu erkennen, daß er Fischers Preise für zu hoch halte¹⁰⁷⁴. Der Druck der insgesamt 1 425 000 Scheine von 1848/1849 mit neuen Druckplatten habe 50 587½ Thl. gekostet. Nach einer Besprechung der Hauptstaatskassendirektion mit Fischer am 7. Juli 1858, legte der Druckunternehmer am 15. Juli 1858 eine Stellungnahme vor, in der er seine Preise verteidigte, unter anderem mit dem branchenüblichen Hinweis, daß sich der Preis für einen einzelnen Geldschein bei höherer Auflage verbillige¹⁰⁷⁵. Er veranschlagte bei einer Erhöhung des Kassenscheinvolumens von 1½ auf 2½ Mill. Thl. einen Preis von 3¾ Thl. pro 100 Stück [insgesamt ca. 28 750 Thl.] und bei Anfertigung in der Art der ihm vorgelegten preußischen Kassenanweisung bei einem Volumen von 1½ Mill. Thl. 9 Thl. pro 100 Stück [insgesamt 41 400 Thl.] sowie bei einem Volumen von 2½ Mill. Thl. 7½ Thl. pro 100 Stück [insgesamt ca. 57 495 Thl.]. Fischer bemerkte, daß die Druckweise der neuen preußischen Scheine zwar bedeutend teurer, jedoch nicht fälschungssicherer sei als die in Kurhessen angewandte, die sich bewährt habe. Rohde teilte Fischer am 31. Juli 1858 mit, daß über die Vergabe des Auftrags noch nicht entschieden werden könne¹⁰⁷⁶.

Nachdem der Finanzminister den Entwurf zum neuen Kassenscheingesetz Ende Oktober 1859 im Landtag eingebracht hatte¹⁰⁷⁷, wurden auch Konkurrenten Fischers auf den attraktiven Kasseler Auftrag aufmerksam. Umgehend bewarben sich die Druckereien Beyer und Heeger (Kassel), Theodor Bösche (Berlin)¹⁰⁷⁸ und Dondorf und Naumann (Frankfurt)

¹⁰⁷¹ StAM, Best. 41, Nr. 2843; Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 1.

¹⁰⁷² KELLER, S. 81, Nr. 87e. - PICK und RIXEN, S. 405, Nr. A 222.

¹⁰⁷³ StAM, Best. 41, Nr. 2843; Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 1.

¹⁰⁷⁴ StAM, Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 1.

¹⁰⁷⁵ Ebd.

¹⁰⁷⁶ StAM, Best. 41, Nr. 2844; Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 1.

¹⁰⁷⁷ Siehe oben S. 269.

¹⁰⁷⁸ Bösche druckte 1851 Kassenanweisungen für Schwarzburg-Rudolstadt (KELLER Nr. 110b; PICK und RIXEN Nr. A 497) und 1859 für Anhalt-Bernburg (KELLER Nr. 11d; PICK und RIXEN Nr. A 8). - KELLER, S. 44.

sowie die Papierfabrik Gebrüder Buhl (Ettlingen)¹⁰⁷⁹. Die Hauptstaatskasse befragte im Auftrag des Finanzministeriums andere Staaten nach ihren Kosten der Papiergeldherstellung und berichtete am 10. Dezember 1859, daß die Herstellung neuen Papiergeldes in Preußen ca. 3 Thl. pro 100 Stück und in Württemberg 32 519 fl. für 330 000 Scheine, also ca. $5\frac{2}{3}$ Thl. pro 100 Stück, gekostet habe¹⁰⁸⁰. Diesen Werten entsprachen bei einem Volumen von 460 000 Scheinen Preise von 13 800 Thl. (Preußen) und 25 900 Thl. (Württemberg). Karl Rohde wies am 24. Dezember 1859 darauf hin, daß sich bisher keine der beiden Landtagskammern zum Gesetzentwurf geäußert hätte und der Auftrag daher noch nicht vergeben werden könne¹⁰⁸¹.

Am 15. Februar 1861 gab der Finanzminister dem Landmesser Johann August Kaupert¹⁰⁸² den Auftrag, Entwürfe für Kassenscheine zu 1, 5, 10 und 20 Thl. zu zeichnen, *welche sich auch in den Größenverhältnissen auf eine in die Augen fallende Weise zu unterscheiden haben*. Kaupert legte am 4. Oktober 1861 Entwürfe vor, an denen auch sein in Rom lebender Bruder Gustav¹⁰⁸³ mitgewirkt hatte, der als Bildhauer und Medailleur internationales Ansehen genoß. Dabei hob er hervor:

Die leitenden Grundsätze, welche bei Anfertigung der Entwürfe befolgt wurden, waren folgende:

- 1. die Kompositionen so einzurichten, daß eine Nachahmung der Scheine aufs äußerste erschwert werde und*
- 2. diesem Satze jedoch nicht alle und jede künstlerische Schönheit der Ausführung zu opfern, sondern eben durch künstlerische Auffassung und durchaus korrekte und gediegene Durchführung die Nachahmung nur um so mehr zu erschweren, sowie auch dahin zu streben, daß die Kassenscheine in ihrer äußeren Erscheinung das ästhetische Gefühl des Beschauers beleben.*

Die Direktion der Hauptstaatskasse stimmte am 4. November 1861 den Entwürfen zu und schlug eine Beschränkung der Emission auf Ein- und Zehntalerscheine vor, wobei der

¹⁰⁷⁹ StAM, Best. 41, Nr. 2844; Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 1.

¹⁰⁸⁰ StAM, Best. 41, Nr. 2844; Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 1.

¹⁰⁸¹ StAM, Best. 41, Nr. 2844.

¹⁰⁸² Johann August Kaupert, geb. 9.5.1822 Kassel, gest. 11.2.1899 Berlin. Topograph und Militärkartograph. 1841-1866 Mitarbeiter der allgemeinen Landesvermessung Kassel, 1866-1869 Direktor der topographischen Aufnahme des ehemaligen Herzogtums Nassau, ab 1869 verschiedene Aufgaben in der preußischen Militärkartographie. - HANTZSCH, S. 89-91. - ENGELMANN, S. 371f.

¹⁰⁸³ Jakob Gustav Kaupert, geb. 4.4.1819 Kassel, gest. 5.12.1897 ebd. Bildhauer und Medailleur. Studium an der Akademie Kassel, ab 1844 Beschäftigung im Atelier Schwanthalers in München, 1845-1867 freischaffender Künstler in Rom, 1867-1892 Professor der Bildhauerkunst am Staedelschen Kunstinstitut in Frankfurt am Main. - BLEIBAUM, S. 29-31. - LOHKAMP, S. 370f.

Kaupertsche Entwurf des Zwanzigtalerscheins für den Zehntalerschein verwendet werden sollte¹⁰⁸⁴.

Als Finanzminister von Dehn-Rotfelser dem Landtag im März 1863 erneut einen Entwurf zum Emissionsgesetz vorlegte¹⁰⁸⁵, reagierten die interessierten Druckhäuser wiederum prompt. Außer den bereits genannten Firmen bewarb sich jetzt auch das Typographische Institut Giesecke & Devrient (Leipzig), das auf dem Gebiet des Wertpapier- und Geldscheindrucks neben Dondorf und Naumann deutschlandweit führend war¹⁰⁸⁶. Hermann Giesecke (1831-1900) und Alphonse Devrient (1821-1878) hatten das Unternehmen 1852 in Leipzig unter der Bezeichnung "Offizin für Geld- und Wertpapiere" gegründet¹⁰⁸⁷. Bereits in den letzten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts erhielt die Druckerei, die sich durch die Entwicklung innovativer Drucktechniken einen hervorragenden Ruf verschafft hatte, internationale Aufträge, so von mehreren südamerikanischen Regierungen und von Thailand. Der Leipziger Betrieb wurde 1943 durch einen Luftangriff weitgehend zerstört. 1948 wurde die Firma Giesecke & Devrient in München wiederaufgebaut und genießt bis heute weltweites Ansehen als Banknoten- und Wertpapierdruckerei, die auch an der Produktion der Euro-Noten Anteil hat.

Im Auftrag der Hauptstaatskasse erstellte der Berginspektor Friedrich Sievers¹⁰⁸⁸, der als Papiergeldexperte bereits die Herstellung der Kassenscheine von 1848/1849 begleitet und überwacht hatte, am 28. April 1863 ein Gutachten über den Ablauf der Kassenscheinherstellung und die Qualifikation der Druckbewerber¹⁰⁸⁹. Er stellte fest, daß Beyer und Heeger überhaupt nicht und Fischer, der bisher von der Hauptstaatskasse favorisiert worden war, nur in Verbindung mit einer kompetenteren Firma in Frage kämen. Als fachkundige Betriebe nannte die Hauptstaatskasse dem Finanzministerium am 7. Mai 1863 Giesecke & Devrient sowie Dondorf und Naumann¹⁰⁹⁰. Die Firmen Dondorf und Naumann, Fischer sowie Giesecke & Devrient kämpften nun mit allen Mitteln um den lukrativen und prestigeträchtigen kurhessischen Auftrag. Dabei verhielt sich der nach Einschätzung von Friedrich Sievers am wenigsten geeignete Theodor Fischer am ungeschicktesten, indem er die Hauptstaatskasse unter Hinweisung auf seine bisherigen

¹⁰⁸⁴ StAM, Best. 41, Nr. 2844; Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 1. - Siehe oben S. 271.

¹⁰⁸⁵ Siehe oben S. 272.

¹⁰⁸⁶ Zu Giesecke & Devrient: KELLER, S. 44f. - PICK, Papiergeld, S. 12f. - PICK, Papiergeldlexikon, S. 119-121. - PICK und RIXEN, S. 15f. - Detaillierter Abriß der Firmengeschichte: PRELL passim.

¹⁰⁸⁷ PRELL, S. 38-40.

¹⁰⁸⁸ Siehe oben Anm. 761.

¹⁰⁸⁹ StAM, Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 1.

¹⁰⁹⁰ StAM, Best. 41, Nr. 2844; Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 1.

Kosten mehrfach massiv bedrängte und seine Eingaben gleichzeitig dem Finanzministerium und sogar dem Kurfürsten zuleitete. Der Kasseler Unternehmer, der sich offenbar von seiner kurhessischen Staatsangehörigkeit entscheidende Vorteile versprach, behauptete gegenüber Giesecke & Devrient wahrheitswidrig, er sei von der Hauptstaatskasse beauftragt worden, mit der Leipziger Firma über eine gemeinsame Übernahme des Auftrages zu verhandeln. Fischer scheute sich nicht, dies der Hauptstaatskasse zu eröffnen, und beschwerte sich bei der Gelegenheit über die Zusammenarbeit mit Bernhard Dondorf 1849/1850¹⁰⁹¹:

Die Herren Giesecke & Devrient in Leipzig habe ich, wie bekannt, engagiert, falls hochverehrte Direktion deren Vorschläge und Zeichnungen den Vorzug geben sollten. Ich würde deren Hilfe der eines Dondorfs unbedingt vorziehen, da die religiösen wie auch die politischen Ansichten und Auslassungen dieses Herrn mir gänzlich entgegen stehen und die damit verbundene Geheimniskrämerei und das bombastische Auftreten ein Zusammenwirken sehr erschwert, fast unerträglich macht.

Als klar wurde, daß Fischer den Auftrag nicht erhalten würde, erwies er sich als schlechter Verlierer und drohte der Hauptstaatskasse und seinen Konkurrenten mit rechtlichen Schritten.

Am erfolgreichsten agierten Giesecke und Devrient. Bereits Anfang Mai 1863 reiste Alphonse Devrient nach Kassel, um persönlich die Einzelheiten des Auftrages zu erörtern. Am 6. Mai 1863 versprach das Leipziger Unternehmen, innerhalb zweier Wochen eine Zeichnung des Zehntalerscheins zu präsentieren, von der man einen Eindruck des späteren Scheines gewinnen könne¹⁰⁹². Die Unternehmer versicherten absolute Zuverlässigkeit und Flexibilität und übersandten einen ausführlichen "Technischen Bericht über die Fabrikation neuer kurfürstlich Hessen'scher Kassenscheine". Am 20. August 1863 legten sie einen Voranschlag vor, in dem sie für die Herstellung der Scheine in Leipzig 17 500 Thl. und für die Anfertigung in Kassel 19 500 Thl., jeweils zuzüglich 5 700 Thl. für Papier, kalkulierten¹⁰⁹³. Die Kalkulation von Giesecke & Devrient fiel also deutlich günstiger aus als Fischers Kostenvoranschlag. Nachdem der Kurfürst am 20. Januar 1864 Änderungen der ihm vorgelegten Probezeichnung des Zehntalerscheins verlangt hatte¹⁰⁹⁴, reiste Devrient auf Bitte

¹⁰⁹¹ Eingabe vom 30.7.1863 - StAM, Best. 41, Nr. 2844.

¹⁰⁹² StAM, Best. 41, Nr. 2844.

¹⁰⁹³ StAM, Best. 41, Nr. 2845.

¹⁰⁹⁴ Der Eingriff in die Gestaltung der neuen Kassenscheine ist ein Beispiel für die Neigung des Kurfürsten, sich mit den kleinsten Details der Regierung und Verwaltung zu beschäftigen und dadurch den Fortgang der Dinge aufzuhalten oder gar zum Stillstand zu bringen. - Dazu: VON NATHUSIUS, S. 113f.

der Hauptstaatskasse mit einem Zeichner nach Kassel, so daß das Finanzministerium schon am 29. Januar 1864 einen geänderten Entwurf vorlegen konnte.

Am 2. Februar 1864 forderte die Hauptstaatskasse auch Bernhard Dondorf auf, einen Kostenvoranschlag zu unterbreiten¹⁰⁹⁵. Dondorf begab sich am 10. Februar 1864 nach Kassel, um sich über die Vorgaben für die Ausführung der Scheine zu informieren¹⁰⁹⁶. Dabei präsentierten die Direktoren der Hauptstaatskasse den Leipziger Entwurf des Zehntalerscheins als Vorlage für die neue Emission und baten den Frankfurter Unternehmer um Stellungnahme. Dieser äußerte scharfe Kritik an dem Entwurf der Leipziger Konkurrenz und lehnte es ab, den Auftrag nach dieser seiner Ansicht nach extrem fälschungsgefährdeten Muster auszuführen. Er listete zahlreiche Mängel auf und beklagte, daß er bisher nicht selbst um eine Zeichnung gebeten wurde:

Indem ich diesem Verlangen hiermit entspreche, muß ich vor allem lebhaft bedauern, daß es mir nicht vergönnt war, zu gleicher Zeit mit der vorliegenden Zeichnung auch eine solche, nach meiner Ansicht ausgeführte, vorlegen zu können, weil der erste Eindruck einer allein vorliegenden eleganten Arbeit besticht, weil eine geschmeichelte Zeichnung verführerisch ist und weil nur bei gleichzeitiger Vorlage von zwei gänzlich verschiedenen Auffassungen ein parteiisches Urteil vermieden werden kann. Komme ich jetzt hintennach, so muß meine Zeichnung den Eindruck der ersten, wohlgefällig aufgenommen, verwischen, was um so schwerer ist, als diese erste Zeichnung elegant und freundlich ist, einen angenehmen Eindruck bereits gemacht hat, es auch nicht im Entferntesten in meinem Plan liegt, denselben Weg betreten zu wollen und eine elegante, verlockende Zeichnung vorzulegen, sondern ich will, im Gegenteil, eine erregte Arbeit empfehlen, mit Mühseligkeiten vollgepfropft, die dem Verstand Genüge leisten soll und nicht der Phantasie, kurz: kein Albumblatt, keine Adreßkarte, sondern eine Banknote.

Die Hauptstaatskasse berichtete umgehend dem Finanzministerium von der Auffassung Dondorfs¹⁰⁹⁷. Nachdem Kurfürst Friedrich Wilhelm am 16. März 1864 den mehrfach nach seinen Wünschen geänderten Leipziger Entwurf des Zehntalerscheins genehmigt hatte, ordnete Finanzminister von Dehn-Rotfelser am 29. März 1864 an, gemeinsam mit dem Ständeausschuß mit Giesecke & Devrient zu verhandeln und den Vertrag unter Vorbehalt der kurfürstlichen Genehmigung zügig zum Abschluß zu bringen¹⁰⁹⁸. Zu der vernichtenden Kritik Dondorfs an der Arbeit seiner Mitbewerber bemerkte der Minister:

¹⁰⁹⁵ StAM, Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 1.

¹⁰⁹⁶ Ebd.

¹⁰⁹⁷ StAM, Best. 41, Nr. 2845; Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 1.

¹⁰⁹⁸ Ebd.

Den von Herrn Dondorf erhobenen Ausstellungen kann im Hinblick auf die Bedeutung des typographischen Institutes Giesecke und Devrient und das Vertrauen, welches dasselbe in Ansehung der Anfertigung von Wertpapieren genießt, ein besonderes Gewicht um so weniger beigelegt werden, als dem Ersteren wegen seiner Eigenschaft als Mitbewerber eine Vermutung für die Unparteilichkeit seines Urteils nicht zur Seite steht. Hieran vermag auch der Umstand, daß seitens des Herrn Dondorf abgelehnt worden ist, Kassenscheine nach der von Herren Giesecke und Devrient entworfenen Zeichnung anzufertigen, nichts zu ändern, da es auf der Hand liegt, daß die Annahme dieser Zeichnung als Grundlage für eine dem Herrn Dondorf etwa zu übertragende Fabrikation solcher Scheine das gedachte Urteil desselben ohne weiteres entkräftet haben würde, und hiernach jene Erklärung selbstverständlich nicht als Beweis für die Richtigkeit des fraglichen Urteils gelten kann.

Damit war Dondorf aus dem Wettbewerb ausgeschieden. Selbst eine Eingabe des Frankfurter Bankiers Rothschild, der sich am 29. Juni 1864 für Dondorf und Naumann einsetzte, wurde ohne weiteren Kommentar zu den Akten gelegt¹⁰⁹⁹. Die Hauptstaatskasse sollte dennoch den Ständeausschuß von den konkreten Kritikpunkten Dondorfs unterrichten und Giesecke & Devrient Gelegenheit zu einer Gegendarstellung einräumen. Am 4. April 1864 fand eine Sitzung der Hauptstaatskasse und des Ständeausschusses statt, in der die Ausschußmitglieder Nebelthau und Wiegand den vorgelegten Kassenscheinentwurf abschlägig beurteilten, weil er *dem Fälscher viel zu wenig Schwierigkeiten darbieten würde*¹¹⁰⁰. Es wurde beschlossen, die Erwiderung von Giesecke & Devrient abzuwarten und dann den Geheimen Oberregierungsrat Wedding in Berlin um ein Obergutachten zu ersuchen.

Am 8. April 1864 nahmen Giesecke & Devrient ausführlich Stellung zu der Kritik und wiesen alle Mängelrügen von sich¹¹⁰¹. Gleichzeitig erläuterten sie in einem weiteren technischen Bericht die einzelnen Schritte des Kupferstichs, der galvanischen Vervielfältigung der Kupferplatten, der Verstählung, des Kupfer- und Buchdrucks, des Anbringens der Gravuren und Guillochen und der Numerierung. Als Beispiele waren dem Bericht Ausschnitte der von der Leipziger Firma hergestellten Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen vom 12. Juli 1860¹¹⁰² beigelegt.

In seinem Gutachten vom 15. Mai 1864 hielt jedoch auch der zu Rate gezogene preußische Oberregierungsrat Wedding eine Anfertigung der Scheine nach dem Leipziger

¹⁰⁹⁹ StAM, Best. 41, Nr. 2845.

¹¹⁰⁰ StAM, Best. 41, Nr. 2845; Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 1.

¹¹⁰¹ StAM, Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 1.

¹¹⁰² KELLER, S. 86, Nr. 99b. - PICK und RIXEN, S. 441, Nr. A 450, A 451.

Entwurf für bedenklich¹¹⁰³. Er empfahl eine komplexere Gestaltung der Scheine, um Fälschungen zu erschweren. Auf Aufforderung der kurhessischen Behörden fertigten Giesecke & Devrient mehrere neue Zeichnungen an, bis der Berliner Beamte am 4. Juli 1864 die Vorlagen für genügend fälschungssicher befand. Am 16. Juli 1864 wurden die Entwürfe in einer Sitzung der Hauptstaatskassendirektion mit dem landständischen Ausschuß genehmigt¹¹⁰⁴. Außerdem wurde entschieden, das Format der preußischen Kassenanweisungen zu übernehmen und das Papier von den Gebrüdern Ebart aus Spechthausen bei Berlin zu beziehen, die bereits seit 1798 das Papier für das preußische Papiergeld lieferten¹¹⁰⁵. Am 23. Juli 1864 beauftragte Finanzminister von Dehn-Rotfelser die Hauptstaatskasse, die Verträge mit Giesecke & Devrient sowie Ebart soweit vorzubereiten, daß sie vom Kurfürsten genehmigt werden konnten¹¹⁰⁶. Zugleich teilte er mit, daß Berginspektor Sievers der Hauptstaatskasse für die Aufsichtsführung über die Herstellung in Leipzig zur Verfügung gestellt werde und auf Wunsch der Kassenbehörde bereits bei den Vertragsentwürfen mitwirken solle.

Am 17. September 1864 schloß die Hauptstaatskassendirektion mit Giesecke & Devrient unter Vorbehalt kurfürstlicher Genehmigung einen Werkvertrag zur Herstellung von 620 000 Kassenscheinen (400 000 Eintalerscheine, 120 000 Fünftalerscheine, 100 000 Zehntalerscheine)¹¹⁰⁷. Für die gesamte Arbeit, die nicht die Papierlieferung umfaßte, wurde ein Festpreis von 16 500 Thl. vereinbart. Dieser Betrag war sogar um 3 000 Thl. niedriger als der im Kostenvoranschlag vom 20. August 1863 kalkulierte Preis. Die Herstellungsweise und Gestaltung der Scheine wurde präzise festgelegt. Beispielsweise wurde für Numerierung und Farbe bestimmt:

Auf der Rückseite der Scheine [...] sollen

die 1/1 Scheine mit Lit. A, Serie 1 bis 8, Nr. 1 bis 400 000

die 5/1 Scheine mit Lit. B, Serie 1 bis 12, Nr. 1 bis 120 000

die 10/1 Scheine mit Lit. C, Serie 1 bis 20, Nr. 1 bis 100 000

und zwar die Serienzahlen und laufenden Nummern gleichförmig steigend bezeichnet werden. Zum Drucken der Strafandrohung auf der Schauseite der Scheine sind besondere

¹¹⁰³ StAM, Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 2.

¹¹⁰⁴ StAM, Best. 41, Nr. 2845; Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 2.

¹¹⁰⁵ Die Fabrik hatte außerdem das Papier zu den Waldeckischen Kassenanweisungen, den Noten der Braunschweigischen Bank und später zu den Reichsscheinen geliefert. - PICK, Papiergeld, S. 35. - PICK, Papiergeldlexikon, S. 219. - KLÜSSENDORF, Waldeck, S. 109f.

¹¹⁰⁶ StAM, Best. 41, Nr. 2845; Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 2.

¹¹⁰⁷ Ebd.

Typen anzufertigen, zum Drucken der Serienzahlen und der laufenden Nummern auf der Rückseite der Scheine dagegen die bei der königlich preußischen Staatsdruckerei zu Berlin zu derartigen Arbeiten gebräuchlichen Typen zu verwenden.

Die Farben der Kassenscheine betreffend, so sollen die Schauseiten der Eintalerscheine mit blaßrotem Unterdrucke und dunkelgrüner Wertguilloche, die 5 Talerscheine mit grauem Unterdruck und blauer Wertguilloche und die 10 Talerscheine mit gelblichem Unterdrucke und brauner Wertguilloche versehen werden. Die Rückseiten der Kassenscheine sind in den entsprechenden Farben der Schauseiten auszuführen.

Die Leipziger Druckfirma hatte nach Erledigung des Auftrages alle Werkzeuge sowie sämtliches Ausschußpapier an die Hauptstaatskasse auszuhändigen. Schließlich verpflichteten sich Giesecke & Devrient, den Auftrag möglichst rasch auszuführen und alle Scheine spätestens 17½ Monate nach Vertragsabschluß abzuliefern. Bei Überschreitung der Frist sollten die sächsischen Unternehmer ab der zweiten Hälfte des 18. Monats die Kosten für die Kontrolle der Kassenscheinherstellung tragen. Der Vertrag wurde am 23. September 1864 vom landständischen Ausschuß und am 12. Oktober 1864 vom Kurfürsten genehmigt¹¹⁰⁸.

Daß der Vertrag erst anderthalb Jahre nach dem Emissionsgesetz vom 24. Juni 1863 zustande kam, griff der Journalist und Landtagsabgeordnete Wilhelm Jungermann¹¹⁰⁹ als einen von 31 Kritikpunkten seines sogenannten Stockungsantrages vom 27. Oktober 1864 auf¹¹¹⁰:

Am 19. März 1863 wurde von h. Staatsregierung ein Gesetzentwurf vorgelegt, betreffend die Emission neuer Kassenscheine. In den Motiven zu diesem Entwurf hieß es über die gegenwärtig zirkulierenden Kassenscheine, dieselben seien "zum weithin größten Teile von einer solchen Beschaffenheit, daß deren Ersatz durch neue nicht länger beanstandet werden kann". Die vorige Ständeversammlung beanstandete dies auch keineswegs und am 24. Juni 1863 erschien bereits das Gesetz im Gesetzblatte. Seitdem sind nun 16 Monate vergangen und die Beschaffenheit des zirkulierenden Papiergeldes ist inzwischen gewiß keine bessere geworden - das Publikum wird jedoch noch lange auf die Ausgabe

¹¹⁰⁸ StAM, Best. 41, Nr. 2845; Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 2.

¹¹⁰⁹ Wilhelm Jungermann, geb. 20.7.1829 Schönstadt bei Marburg, gest. 2.6.1888 Berlin. Jurist. Stadtgerichtsassessor in Kassel, ab 1861 Journalist, 1865 Chefredakteur des "Frankfurter Journals", 1867 Ministerialsekretär im Berliner Kanzleramt, später Rechtsanwalt und Justizrat in Berlin. Abgeordneter der Ständeversammlung 1863-1866, Mitglied des Reichstags 1867. - Akten und Dokumente, S. 444, Anm. 1. - LENGEMANN, S. 203f.

¹¹¹⁰ KLV 1864, Nr. 35, S. 16; Nr. 37, S. 20-22; Beil. 77, S. 15f. - StAM, Best. 73, Nr. 1031, Bd. 3. - Teilabdruck: Akten und Dokumente, Dok. 185, S. 444-447.

der neuen Kassenscheine warten müssen, da erst vor ganz kurzer Zeit der Vertrag wegen der Anfertigung derselben abgeschlossen worden ist.

Der effektbewußte Journalist, Mitglied des Nationalvereins, führte die Stockung in Regierung und Verwaltung auf einen bedenklichen *Krankheitszustand* im *Regierungsorganismus* zurück und erregte mit seiner offenen Kritik an Regierung und vor allem dem Kurfürsten großes Aufsehen - auch in anderen deutschen Staaten¹¹¹¹.

Am 8. November 1864 reiste Sievers, der sich inzwischen in Leipzig befand, nach Spechthausen, um mit den Gebrüdern Ebart über die Papierlieferung zu verhandeln¹¹¹². Drei Wochen später, am 30. November 1864 unterzeichneten die Hauptstaatskassendirektion und die preußische Papierfabrik den Vertrag¹¹¹³. Es sollten insgesamt 248 Ries Papier à 500 Bogen zu je sechs Scheinen geliefert werden. Man kalkulierte also vorsichtshalber 20 % mehr Papier als notwendig für Fehldrucke und sonstige Defekte ein. Breite, Höhe und Dicke des Papiers sowie die jeweiligen Wasserzeichen wurden für die drei Nominale gesondert festgelegt. Nach der Produktion sollte die Fabrik alle Schöpfformen und die eigens für den kurhessischen Auftrag angefertigten Werkzeuge an die Hauptstaatskasse abliefern. Für die Lieferung der Papierbögen wurde eine Frist von dreieinhalb Monaten für die Eintalerscheine, von fünf Monaten für die Fünftalerscheine und von sechs Monaten für die Zehntalerscheine festgelegt. Für das Papier wurden 2 997 Thl. 10 Sgr. und für die Schöpfformen 228 Thl. 5 Sgr. vereinbart.

Wie die Hauptstaatskasse dem Finanzministerium am 13. Januar 1865 berichtete, waren die Arbeiten bei Giesecke & Devrient soweit fortgeschritten, daß die Fertigstellung der Originalplatten bevorstand¹¹¹⁴. Sievers übersandte am 31. Januar 1865 einen Probeabdruck von der Originalplatte der Vorderseite des Eintalerscheins, den die Hauptstaatskasse dem Landmesser Johann August Kaupert zur Begutachtung vorlegte. Kaupert äußerte am 3. Februar 1865 heftige Kritik an der Druckprobe und listete detailliert zahlreiche Mängel auf. So bemerkte er beispielsweise zur Figurendarstellung:

Die Absicht des Künstlers dürfte wahrscheinlich die gewesen sein, die Hassia in Hoheit und Würde, gepaart mit Milde und innerer Kraft im Thronessel erscheinen zu lassen; von dem bemerkt man noch wenig; die selbstbewußte, kernige Hassia ist zu einer mattherzigen, süßlichen, modernen Salon-Dame geworden, welcher man es ansieht, daß ihr die Führung des gewaltigen Schwertes große Mühe machen würde. Der zu ihren

¹¹¹¹ Akten und Dokumente, S. LXIX. - GOEBEL, S. 351-354. - SEIER, Kurfürstentum, S. 173f.

¹¹¹² StAM, Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 2.

¹¹¹³ StAM, Best. 41, Nr. 2845; Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 2.

¹¹¹⁴ StAM, Best. 43 Gen. K 20/60.

Füßen hingestreckte Hüter des Gesetzbuches, "der Löwe", gewährt in Ausdruck und Zeichnung einen etwas komischen Anblick und erinnert unwillkürlich an die Löwen, welche man auf den Tabakspaketchen, den Apothekervignetten und den Wirtshausschildern zu sehen gewöhnt worden ist. Kraft, Saft und Lebensmut, welche der Künstler doch unzweifelhaft im Löwen zur Anschauung bringen wollte, sucht man vergebens.

Kaupert reiste am 11. Februar 1865 mit dem Oberfinanzrat Rembe nach Leipzig, um mit Giesecke & Devrient über die Verbesserung der Druckplatte zu verhandeln¹¹¹⁵. Dabei stellten die Kasseler Beamten fest, daß eine Korrektur der Platte nicht möglich, sondern eine neue Originalplatte anzufertigen war. Das Leipziger Druckhaus reagierte am 15. Februar 1865 äußerst verstimmt auf diese Kritik und berief sich auf die Vorlage der Hauptstaatskasse, von der sie geglaubt hatte, keine Änderungen mehr daran vornehmen zu dürfen. Sie beklagte die Beschränkung ihrer technischen Möglichkeiten durch die Kasseler Behörden und die übertriebene Kontrolle durch Sievers in Leipzig. Die Unternehmer gingen sogar so weit, der Hauptstaatskasse nahelegen, eine andere Druckerei zu beauftragen, falls es bei den ihrer Ansicht nach unerfüllbaren und ständig veränderten Bedingungen bliebe. Die Hauptstaatskasse erwiderte den Druckern nach kurzfristiger Verständigung mit dem landständischen Ausschuß am 18. Februar 1865, eine Fortsetzung des Auftrages sei nur bei strenger Einhaltung des Vertrages möglich. Die Hauptstaatskasse hatte mit dem Ständeausschuß vereinbart, im Zweifelsfall den Unternehmern *bereitwillig entgegen zu kommen und demnächst mit einer anderen, fähigeren und zuverlässigeren Anstalt zu kontrahieren*. Giesecke und Devrient lenkten daraufhin ein und legten neue Entwürfe vor, die jedoch ebenfalls nicht überzeugen konnten. Kaupert kritisierte am 26. Februar 1865 wiederum scharfzünftig die figürliche Darstellung:

Der eckige Kopf mit dem spärlichen Haarschmucke, den nichtsausdrückenden Gesichtszügen, dem Halse, welcher zweifelhaft läßt, ob derselbe einem Weibe oder einem Manne angehört, überhaupt die Gestaltung und Bewegung des Oberkörpers im allgemeinen, dürfte zu dem Ausspruche berechtigen, die Figur in ihrer oberen Hälfte geradezu als "unschön" zu bezeichnen. Denkt man sich die Figur entkleidet von den Gewändern, so würde die dann erscheinende Gestalt schwerlich darauf Anspruch machen können, dem Ideale weiblicher Schönheit und Kraft nahe zu sein.

Am 25. April 1865 konnte die Hauptstaatskasse ihrem Ministerium berichten, daß endlich brauchbare Zeichnungen vorlagen, nach denen die Originalplatte angefertigt werden

¹¹¹⁵ Für dies und folgendes: StAM, Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 2.

sollte¹¹¹⁶. Am 26. Juni 1865 genehmigte die Hauptstaatskasse die Probedrucke der Vorderseite des Eintalerscheins¹¹¹⁷.

Giesecke und Devrient hatten bereits im Februar 1865 angedeutet, daß sie für die Ausführung des Druckauftrages mehr Zeit als vorgesehen benötigten, wenn neue Originalplatten angefertigt werden müßten. Sie beantragten daher am 21. April 1865 eine Fristverlängerung von sechs Monaten¹¹¹⁸. Die Hauptstaatskasse schlug dem Finanzministerium am 25. April 1865 vor, den Druckern nur weitere vier Monate einzuräumen¹¹¹⁹. Nach Zustimmung des landständischen Ausschusses setzte die Hauptstaatskasse die Druckereibetreiber am 23. Mai 1865 hiervon in Kenntnis. Die neue Frist lief vom 18. Oktober 1864 und endete am 7. August 1866.

Die Fabrik Ebart hatte Ende Januar 1865 mit der Papierherstellung begonnen und lieferte am 13. März 1865 die ersten zwölf Pakete zu je 1 000 Bogen für Eintalerscheine¹¹²⁰. Sievers berichtete am 20. März 1865, das gelieferte Papier habe sich bei genauerer Untersuchung als zu leicht herausgestellt. Die Hauptstaatskasse wies darauf hin, daß es ihr auf die fristgerechte Lieferung einwandfreien Papiers ankomme. Am 9. August 1865 zeigte Sievers die vollständige Ablieferung der 144 000 Bogen in Leipzig an. Somit war zwar die vertragliche Frist überschritten, aber Giesecke und Devrient waren ohnehin noch nicht druckbereit. 16 000 Bogen an Ausschuß wurden am 21. August 1865 im Beisein von Friedrich Sievers, der die Schöpfformen an sich nahm, vernichtet¹¹²¹.

Am 3. Oktober 1865 entwarf die Hauptstaatskasse eine detaillierte Vorschrift zur Registrierung der neuen Kassenscheine¹¹²². Man entschied sich für das gleiche Verfahren wie bei der Kassenscheinemission von 1848/1849. Aus einem Register waren Kontrollnummern, die nicht mit den laufenden Nummern der jeweiligen Scheine übereinstimmten, zufällig auszuwählen und handschriftlich auf den Rückseiten der neuen Scheine einzutragen. Dabei sollten die laufenden und die Kontrollnummern bis zur Tausenderstelle übereinstimmen, also beispielsweise laufende Nummer 1 718 und Kontrollnummer 1 111, laufende Nummer 98 767 und Kontrollnummer 98 556 oder laufende Nummer 126 und Kontrollnummer 998. Am 2. Oktober 1865 hatte Finanzminister von Dehn-Rotfelser für diese Arbeit die Einstellung von

¹¹¹⁶ StAM, Best. 41, Nr. 2845; Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 2.

¹¹¹⁷ StAM, Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 2.

¹¹¹⁸ Ebd.

¹¹¹⁹ StAM, Best. 41, Nr. 2845; Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 2.

¹¹²⁰ Tabellarische Übersicht der Papiergeldlieferungen vom 9.8.1865. - StAM, Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 2.

¹¹²¹ Ebd.

¹¹²² StAM, Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 2.

zwei Hilfsschreibern genehmigt¹¹²³. Es wurde also an dem zeitaufwendigen Registrierverfahren festgehalten, obwohl man bei Einziehung der 1848/1849er Emission die Scheine nicht mehr einzeln im Register gelöscht hatte¹¹²⁴.

Im Herbst 1865 klagte Friedrich Sievers wiederholt über den schleppenden und mangelhaften Fortgang im Hause Giesecke & Devrient. Er kritisierte am 10. Oktober 1865 außerdem die technische Leitung der Firma durch Alphonse Devrient und vermutete Arbeitsüberlastung als Grund für die Verzögerungen und Mängel¹¹²⁵:

Die Herrn Giesecke und Devrient trifft in hohem Grade der Vorwurf, daß sie weit mehr Arbeiten übernehmen, als sie mit ihren Arbeitskräften rechtzeitig ausführen können. Hierdurch kommen sie in die Lage, die Arbeiten möglichst flüchtig auszuführen und diejenigen Arbeiten zu bevorzugen, bei deren nicht rechtzeitiger Lieferung sie die größten pekuniären Nachteile (Konventionalstrafen) zu erwarten haben.

Um Klarheit über den Stand der Kassenscheinherstellung zu schaffen, wurden Oberfinanzrat Rembe und Landmesser Kaupert am 26. Oktober 1865 nach Leipzig geschickt¹¹²⁶. Wie Devrient im Beisein von Sievers erläuterte, waren die Originalplatten für die Vorderseiten der Ein- und Fünftalerscheine fertiggestellt. An den Platten für die Vorderseite des Zehntalerscheins und die Rückseiten aller drei Nominale wurde noch gearbeitet. Devrient räumte ein, daß die ersten Scheine frühestens in der zweiten Februarhälfte 1866 geliefert werden könnten, versicherte jedoch, den vertragsmäßigen Liefertermin für sämtliche Scheine im August 1866 auf jeden Fall einzuhalten. Rembe wies Devrient auf die Rufschädigung hin, die der Druckbetrieb durch unordentliche und säumige Arbeit erleide. Der Unternehmer berief sich auf den hohen Krankenstand in seinem Betrieb und auf unerwartete technische Schwierigkeiten bei der Anfertigung der kurhessischen Scheine.

Nicht immer war die Hauptstaatskasse bei der Beurteilung von Vorlagen der Druckerei mit Friedrich Sievers einer Meinung. Sievers schickte am 22. Dezember 1865 drei seiner Meinung nach einwandfreie Probedrucke der Wertguillochen für die Vorderseiten der Scheine (Tafel 7) nach Kassel¹¹²⁷. Für die Guillochen, die in einem separaten Druckvorgang angebracht werden sollten, waren eigene Druckplatten angefertigt worden. Die Direktion der

¹¹²³ StAM, Best. 43 Gen. K 20/62.

¹¹²⁴ Siehe oben S. 222.

¹¹²⁵ StAM, Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 2.

¹¹²⁶ Ebd.

¹¹²⁷ Ebd.

Hauptstaatskasse bemängelte die unkorrekte Größe und Ausführung der Guillochen und gab sich erst am 6. Februar 1865 mit Proben von einer neuen Druckplatte zufrieden.

Am 31. Januar 1866 wurde die Verzögerung bei der Papiergeldherstellung erneut im Landtag zur Sprache gebracht. Der Abgeordnete Franz Joseph Herrlein¹¹²⁸ stellte der Regierung die Frage, ob und wann *endlich die durch das Gesetz vom 24. Juni 1863 verheißene Emission neuer Kassenscheine erfolgen werde*¹¹²⁹. Am 6. März 1866 trug der Landtagskommissar dem Plenum einen Bericht der Hauptstaatskasse vom 12. Februar 1866¹¹³⁰ vor, dem zufolge Giesecke und Devrient pünktliche Lieferung bis Anfang August 1866 zugesichert hätten, so daß spätestens im September 1866 mit der Ausgabe der Scheine begonnen werden könne¹¹³¹.

Seit Januar 1866 arbeiteten Giesecke und Devrient in erster Linie an den Druckplatten für die Rückseiten der Scheine. Auch hier ergaben sich Verzögerungen, weil die Qualität der Druckproben die Auftraggeber mitunter nicht überzeugte. Insbesondere das in der Mitte angebrachte Medaillon mit dem Monogramm des Kurfürsten bereitete enorme Schwierigkeiten. Erst am 3. April 1866 war die Direktion der Hauptstaatskasse, die zur Begutachtung den landständischen Ausschuß hinzugezogen hatte, hiermit zufrieden¹¹³².

Die Spannungen zwischen Preußen und Österreich verstärkten sich im Frühjahr 1866 dermaßen, daß es - wie meistens in Zeiten politischer Unruhen - zu einer Krise auf dem Geldmarkt kam¹¹³³. Giesecke & Devrient wandten sich am 5. Mai 1866 an die Hauptstaatskasse mit der Bitte um einen Abschlag von 4 000 Thl., da *Bankverbindungen für Industrielle in gewohnter bisheriger Weise gestört seien*¹¹³⁴. Die Direktion der Hauptstaatskasse lehnte das Gesuch am 8. Mai 1866 mit dem Hinweis ab, daß sie mit dem bisherigen Verlauf der Kassenscheinherstellung unzufrieden sei. Die Druckerei solle die Arbeit beschleunigen und bald die ersten Scheine liefern, denn für diesen Fall sei eine entsprechende Abschlagszahlung vereinbart. Am 11. Mai 1866 baten Giesecke und Devrient darum, ihr Gesuch nochmals zu prüfen. Sie wiesen auf ihre dramatische Lage hin:

Seit dem 5. l. Mts. haben sich die Verhältnisse des Geldverkehrs dergestalt verschlimmert, daß trotz des bankmäßigen Discontosatzes von 9 % und 10 % für

¹¹²⁸ Siehe oben Anm. 910.

¹¹²⁹ KLV 1866, Nr. 125, S. 2. - StAM, Best. 41, Nr. 2845.

¹¹³⁰ StAM, Best. 41, Nr. 2845; Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 2; Best. 73, Nr. 1031, Bd. 3.

¹¹³¹ KLV 1866, Nr. 127, S. 3f.

¹¹³² StAM, Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 2.

¹¹³³ SEIER, Kurfürstentum, S. 176.

¹¹³⁴ Für dies und folgendes: StAM, Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 2.

Lombard auf beste Sicherheiten kein Geld zu haben ist. Wir sind deshalb in diesen außergewöhnlichen Zeiten nicht im Stande, die bedeutenden wöchentlichen Lohnzahlungen zu beschaffen und können nur durch starke Entlassungen unseres Personals dem Beispiele der meisten größeren Geschäfte folgen. Wir werden bis zum letzten Augenblicke zwar die für die hohe Kurfürstliche Staatsregierung unumgänglich nötigen Pressen im Gang lassen, können jedoch ohne alle und jede Unterstützung seitens Kurfürstlicher Direktion der Hauptstaatskasse in derartigen schweren, noch nie dagewesenen Zeiten eine Bürgschaft für die Fortdauer nicht übernehmen.

Auf Vorschlag von Sievers genehmigte Finanzminister Rohde am 18. Mai 1866 eine Abschlagszahlung von 1 000 Thl. sowie weitere wöchentliche Zahlungen von 200 Thl. Dieser Betrag entsprach dem wöchentlichen Lohn der 26 mit dem Auftrag beschäftigten Arbeitnehmer und sollte nur gezahlt werden, wenn keiner dieser Beschäftigten abgezogen wurde¹¹³⁵.

Rohde wies die Hauptstaatskasse am 4. Juni 1866 an, bei Giesecke & Devrient für pünktliche Fertigstellung zu sorgen, damit über die neuen Kassenscheine *längstens zu Anfang August d. J. - wo irgend möglich auch noch früher* - verfügt werden könne. Er berief sich auf den Bericht der Hauptstaatskasse vom 12. Februar 1866 und verlangte innerhalb von acht Tagen Aufklärung über den Stand. Sievers berichtete am 7. Juni 1866 aus Leipzig, die Vorderseiten der Fünftalerscheine seien vollständig, die der Ein- und Zehntalerscheine teilweise gedruckt. Der weitere Fortschritt hänge jetzt von der Fertigstellung der Druckplatten zu den Rückseiten ab. Eine erste Sendung mit 15 000 Kassenscheinen könne voraussichtlich am 14. September 1866 nach Kassel abgeschickt werden. Sievers rechnete vor, daß die Fünf- und Zehntalerscheine nicht vor dem 11. Dezember 1866 und die Eintalerscheine nicht vor dem 10. Januar 1867 vollständig hergestellt werden könnten. Er schlug vor, den Druckvorgang der Rückseiten durch Verwendung von nur einer Farbe zu vereinfachen und so sechs bis sieben Wochen Zeit zu sparen. Die Scheine könnten dann bis Ende November fertiggestellt sein, und Giesecke und Devrient gewährten einen Preisnachlaß. Als Sievers jedoch am 12. Juni 1866 zwei Druckproben der Rückseite des Fünftalerscheins in der vorgeschlagenen einfarbigen Ausführung übersandte (Tafel 8), stellte er fest, daß die Proben zu blaß waren und daher die ursprünglich vorgesehene langwierigere Drucktechnik angewandt werden mußte¹¹³⁶.

¹¹³⁵ Für dies und folgendes: StAM, Best. 41, Nr. 2845; Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 2.

¹¹³⁶ StAM, Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 2.

Am 12. Juni 1866 legte die Hauptstaatskasse den Bericht von Sievers dem Finanzministerium vor und beschwerte sich über Giesecke & Devrient¹¹³⁷:

Die Anfertigung der Rückseiten bietet allerdings technisch große Schwierigkeiten dar. Daß diese von einer Anstalt wie die von Giesecke und Devrient, welche wegen ihrer Leistungen in der typographischen Kunst im allgemeinen einen gewissen Ruf genießt, bei gehöriger Sorgfalt ohne über große Mühe bewältigt werden würden, mußte erwartet werden. Leider stellten sich jedoch die von der genannten Anstalt für die Rückseiten gelieferten Arbeiten zum Teil gänzlich mißlungen dar und mußten teils verbessert, teils von neuem begonnen werden, wodurch außerordentlich viel Zeit verloren gegangen ist. [...] Wie es scheint, fehlt es der mehrerwähnten Anstalt, welche ohne Zweifel verschiedene recht tüchtige Leute beschäftigt, an einer einsichtsvollen umsichtigen Leitung des ganzen Betriebes, und werden alle Arbeiten derselben, auch die Anfertigung von Kassenscheinen, zu sehr kaufmännisch betrieben, ohne daß dabei eine möglichst große Vollendung berücksichtigt wird.

Nach Einmarsch der preußischen Truppen in Kassel am 18. Juni 1866 entschied die Direktion der Hauptstaatskasse, die Fertigstellung der neuen Kassenscheine zu beschleunigen, auch um den Anspruch auf die zukünftige Selbständigkeit Kurhessens zu untermauern. Am 25. Juni 1866, vier Tage nach der Hoffnung auf Verfassungskontinuität weckenden Proklamation des preußischen Militärbefehlshabers General von Beyer¹¹³⁸, wurde Sievers angewiesen, bei Giesecke & Devrient alle Energien in die vorgezogene Fertigstellung der Fünftalerscheine zu lenken, deren Vorderseiten fertig waren¹¹³⁹. In den folgenden Wochen klagte Sievers immer wieder über schleppenden Fortgang der Arbeit und zahlte mehrmals die Wochenrate von 200 Thl. nicht an die Druckerei aus. Offenbar verschlechterte sich auch das persönliche Verhältnis zwischen Sievers und den Druckunternehmern erheblich. Giesecke und Devrient beschwerten sich mehrfach über den Kasseler Kassenscheininspektor, dem sie sogar arglistige Täuschung über den Grund der Zahlungsverweigerung vorwarfen. Sievers berichtete seinerseits am 27. August 1866 über ein Arbeitsgespräch mit Alphonse Devrient, bei dem es um die Gestaltung der Litera-Buchstaben und der laufenden sowie der Serien- und Kontrollnummern ging¹¹⁴⁰:

Herr Devrient, welchen ich vor Schluß dieses nochmals persönlich ersuchte, passende Typen anzuschaffen, was hier Schwierigkeiten nicht wohl haben werde, hat hierauf, ohne

¹¹³⁷ StAM, Best. 41, Nr. 2845; Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 2; Best. 73, Nr. 397.

¹¹³⁸ Siehe oben Anm. 440.

¹¹³⁹ StAM, Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 2.

¹¹⁴⁰ StAM, Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 2.

eine Entschließung mir zu erkennen zu geben, sich wiederum in einem Strom von Anzüglichkeiten ergossen, welche mich nunmehr veranlassen, jede mündliche Verhandlung mit dem genannten Herrn für die Folge zu vermeiden.

Trotz aller Schwierigkeiten konnte Sievers am 20. August 1866 über den Druckbeginn für die Fünftalerscheine berichten. Gut drei Wochen später, am 11. September 1866 schickte er die ersten 5 660 Fünftalerscheine (also insgesamt 28 300 Thl.) nach Kassel¹¹⁴¹. Er erklärte, daß die eigentlich für die Lieferungen vorgesehene Menge von 15 000 Scheinen noch nicht fertiggestellt sei, und bemerkte:

Die hier leider stark grassierende Cholera läßt auf eine regelmäßige Kassenscheinablieferung nicht mehr rechnen.

Es kam nur noch zu einer weiteren Lieferung von 10 482 Fünftalerscheinen (= 52 410 Thl.), bevor die Hauptstaatskasse im Auftrag des seit dem 21. Juni 1866 das Finanzministerium leitenden Oberfinanzrates Carl Ledderhose¹¹⁴² am 29. September 1866 Friedrich Sievers anwies, den Druck der kurhessischen Kassenscheine sofort zu stoppen.

Während die Druckerei Dondorf und Naumann für die Herstellung der Kassenscheine der Emission von 1848/1849 etwas mehr als sechs Monate benötigt (Vertragsabschluß am 20. Dezember 1848, erste Lieferung am 30. Mai 1849) und den gesamten Auftrag in 14 Monaten erledigt hatte, brauchten Giesecke und Devrient zwei Jahre bis zur Fertigstellung der ersten Scheine. Dabei umfaßte die Emission von 1848/1849 mehr als doppelt so viele Scheine (1 482 000 Stück) wie die geplante neue Emission (620 000 Stück). Angesichts der im Laufe der 1850er und am Anfang der 1860er Jahre erreichten Fortschritte im Geldschein- und Wertpapierdruck ist davon auszugehen, daß die Leipziger Firma, wie bereits Friedrich Sievers vermutete, mehr Ehrgeiz in die erfolgreiche Akquisition von Aufträgen setzte als in die pünktliche und sorgfältige Ausführung. Es ist erstaunlich, daß Giesecke & Devrient offenbar kaum um eine Schädigung des guten Rufes, den sich die Firma schon damals für die Geldscheinherstellung erworben hatte, besorgt waren¹¹⁴³.

¹¹⁴¹ StAM, Best. 43 Gen. K 20/63.

¹¹⁴² Siehe oben Anm. 442.

¹¹⁴³ Anfragen des Verfassers und des Betreuers zu Unterlagen, Druckproben oder sonstigem Material mit Bezug zu dem Auftrag von 1864, das möglicherweise im Firmenarchiv von Giesecke & Devrient, heute München, erhalten geblieben ist, blieben unbeantwortet.

4. Der Abbruch der Kassenscheinherstellung durch die preußische Finanzverwaltung

Der preußische Zivilkommissar Eduard von Möller wies am 5. September 1866 den Leiter des Finanzministeriums Ledderhose an, über die Bestimmung der neuen Kassenscheinemission Aufschluß zu geben¹¹⁴⁴. Ledderhose führte am 8. September 1866 aus, daß von den 1½ Millionen Talern neuer Kassenscheine eine Million Taler für den Ersatz der abgenutzten umlaufenden Scheine und 192 000 Thl. für den Ausgleich eines Vorschusses der Hauptstaatskasse an das Kasseler Leihhaus für die Befriedigung von Leihbankgläubigern vorgesehen seien. Über den Rest von 308 000 Thl. habe man noch nicht entschieden, vorgeschlagen seien der Bau einer Irrenheilanstalt sowie die Bezahlung der Bundesexekutionskosten von 1850/1851. Der Oberfinanzrat wies darauf hin, daß die Scheine voraussichtlich bis Jahresende fertiggestellt werden könnten und daß bei Abbruch der Kassenscheinherstellung ein Verlust von ca. 24 400 Thl. entstünde. Er legte seiner Stellungnahme eine druckfrische Probe für den Zehntalerschein sowie eine Aufstellung der bisher entstandenen Herstellungskosten bei, die eine Summe von fast 10 300 Thl. ergab.

Trotz dieser Fürsprache für eine Realisierung der Kassenscheinemission verfügte von Möller auf Weisung des Finanzministers von der Heydt am 25. September 1866, fünf Tage nach der Unterzeichnung des Annexionsgesetzes, aber vier Tage vor dessen Bekanntgabe in Kassel, den sofortigen Abbruch der Kassenscheinanfertigung¹¹⁴⁵. Die Hauptstaatskasse, die schwere Bedenken gegen die Maßnahme der preußischen Verwaltung äußerte und als Folge ihre eigene Zahlungsunfähigkeit befürchtete, wies am 29. September 1866 Sievers an, den Druck der Scheine zu stoppen, das gesamte Material nach Kassel zurückzusenden und mit Giesecke & Devrient über eine Abfindung zu verhandeln¹¹⁴⁶. Bereits zwei Tage später fragte Sievers an, wie er das voluminöse Material verschicken und versichern sollte. Erst am 21. November 1866 ordnete Oberfinanzrat Ledderhose an, sämtliche Scheine, Druckplatten und ähnliches per Eisenbahn als Eilgut mit der Wertangabe 500 Thl. nach Kassel zu senden. Die Hauptstaatskasse stellte am 5. Dezember 1866 fest, daß lediglich ein Bogen Kassenscheinpapier für Zehntalerscheine fehlte¹¹⁴⁷. Am 8. Januar 1867 veranlaßte Ledderhose die Vernichtung der fertigen Kassenscheine.

¹¹⁴⁴ StAM, Best. 41, Nr. 2845.

¹¹⁴⁵ GStAPK, III. HA, II, Nr. 1749. - StAM, Best. 41, Nr. 2845.

¹¹⁴⁶ StAM, Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 2.

¹¹⁴⁷ StAM, Best. 41, Nr. 2845; Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 2.

Giesecke & Devrient erklärten sich am 3. Oktober 1866 der Hauptstaatskasse gegenüber bereit, bei definitivem Abbruch der Kassenscheinherstellung von dem vereinbarten Preis von 16 500 Thl. insgesamt 1 980 Thl. nachzulassen¹¹⁴⁸. Da die kurhessische Finanzverwaltung bereits einen Vorschuß von 2 400 Thl. geleistet hatte, erwartete die Leipziger Firma noch 12 120 Thl. Sievers hielt den von Giesecke & Devrient angebotenen Preisnachlaß für zu niedrig. Nach seiner Einschätzung konnten die Drucker durch die Einstellung der Arbeiten Kosten von 2 900 Thl. einsparen. Der Beamte wies auf die vertraglich bestimmte Pflicht der Unternehmer hin, bei Überschreitung der Lieferfrist (7. August 1866) die Kosten für die Kontrolle der Kassenscheinherstellung zu übernehmen. Diese Kosten betragen laut Berechnungen von Sievers seit dem 8. August 1866 1 066 Thl. Oberfinanzrat Ledderhose ermächtigte die Hauptstaatskasse am 14. Dezember 1866, der Leipziger Firma äußerstenfalls die geforderten 12 120 Thl. zu zahlen, wenn kein niedrigerer Preis ausgehandelt werden könnte¹¹⁴⁹. Es gelang den Kasseler Beamten tatsächlich, einen weiteren Abschlag von 370 Thl. zu erreichen. Am 21. Dezember 1866 schloß die Hauptstaatskasse mit Giesecke & Devrient einen Aufhebungsvertrag, in dem für die geleisteten Arbeiten ein Preis von 14 150 Thl. vereinbart wurde. Nach Abzug der bereits geleisteten Vorschüsse überwies die kurhessische Behörde 11 750 Thl. an die sächsischen Unternehmer.

Nachdem Friedrich Sievers am 29. Dezember 1866 von seiner Tätigkeit als Kontrolleur der Kassenscheinherstellung entbunden worden war, teilte die Hauptstaatskasse dem Finanzministerium die Gesamtkosten der abgebrochenen Papiergeldherstellung mit¹¹⁵⁰. Insgesamt hatte die unvollendete Finanzmaßnahme fast 22 850 Thl. gekostet. Dies war sehr viel Geld für ein Projekt, das nicht verwirklicht wurde, im Vergleich zu der Emission von 1848/1849 fielen die Kosten jedoch deutlich niedriger aus. Während für das Papier ungefähr der gleiche Preis wie bei der ersten Emission bezahlt werden mußte, obwohl nur knapp die Hälfte der Menge benötigt wurde, betrug die Druckkosten nur knapp ein Drittel der ersten Kassenscheinausgabe. Dieser auch unter Berücksichtigung der geringeren Anzahl an Kassenscheinen deutlich niedrigere Betrag ist wohl zum einen mit dem technischen Fortschritt, der sich kostensenkend auswirkte, zum anderen aber auch mit der Geschäftspolitik von Giesecke & Devrient zu erklären, die mit aller Kraft Aufträge akquirierten, obwohl sie nicht immer zur sorgfältigen und fristgerechten Ausführung in der Lage waren.

¹¹⁴⁸ Für dies und folgendes: StAM, Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 2.

¹¹⁴⁹ StAM, Best. 41, Nr. 2845; Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 2.

¹¹⁵⁰ StAM, Best. 41, Nr. 2845; Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 2; Gen. K 20/60.

XI. Ausklang: Von der preußischen Annexion bis zur Einführung der Mark (1866-1876)

1. Die kurhessischen Kassenscheine im preußischen Geldumlauf

Die im sogenannten "Jahr der Diktatur" erlassene Verordnung vom 24. August 1867¹¹⁵¹ regelte das Geldwesen in den neuerworbenen Landesteilen (Frankfurt, Hannover, Kurhessen und Nassau). Außer in Frankfurt wurden die preußischen Gesetzesbestimmungen für das Münzwesen in Kraft gesetzt, wodurch alle gültigen preußischen Münzen gesetzliche Zahlkraft erhielten. Das in Talerwährung ausgeprägte kurhessische Kurant sowie die kurhessischen Silber- und Kupferscheidemünzen wurden den preußischen Landesmünzen gleichgestellt (§ 1). Dies war problemlos, da der Kurstaat mit dem Münzgesetz vom 18. Januar 1841 sein Münzwesen an das preußische Teilungssystem angepaßt hatte¹¹⁵².

Entsprechend wurden die Bestimmungen für preußische Kassenanweisungen in den neuerworbenen Landesteilen (auch in Frankfurt) eingeführt und die kurhessischen Kassenscheine den preußischen Kassenanweisungen gleichgesetzt (§ 6 Satz 2, 1. Halbsatz). Dies bedeutete vor allem, daß die Kasseler Kassenscheine von allen preußischen Staatskassen angenommen werden mußten¹¹⁵³. Umgekehrt waren auch Empfänger von Zahlungen aus öffentlichen Kassen zur Annahme der Scheine verpflichtet. Im privaten Zahlungsverkehr bestand hingegen für Papiergeld kein Annahmewang. Insofern veränderte sich der rechtliche Status der kurhessischen Kassenscheine, die zuvor von jedermann akzeptiert werden mußten. Die Noten der Nassauischen Landesbank blieben ebenfalls im Umlauf, mußten jedoch nur von den Staatskassen im Gebiet des ehemaligen Herzogtums akzeptiert werden (§ 6 Satz 2, 2. Halbsatz). In den übrigen preußischen Kassen hätten die auf Gulden lautenden Wiesbadener Banknoten enorme Kassen- und Buchungsprobleme verursacht. Wegen der komplizierten Umrechnung waren sie für den allgemeinen preußischen Geldumlauf nicht geeignet.

Für die Frage des kurhessischen Papiergeldes wählte Preußen also eine pragmatische Lösung, die den neuen preußischen Staatsangehörigen im ehemaligen Kurfürstentum entgegenkam. Der preußische Papiergeldumlauf, der seit 1856 aus Kassenanweisungen zu

¹¹⁵¹ ABIK 1867, S. 757f. - Preuß. Gesetzslg. 1867, S. 1427-1429.

¹¹⁵² Siehe oben S. 15.

¹¹⁵³ Preußisches Gesetz vom 7.5.1856, § 5 (Preuß. Gesetzslg. 1856, S. 335) und preußische VO vom 1.3.1815, §§ 1, 4 und 7 (Preuß. Gesetzslg. 1815, S. 17-19).

1 und 5 Thl. bestanden hatte, erweiterte sich dadurch um den Zwanzigtalerwert. Eigentlich war dieser Wert zu hoch für preußisches Staatspapiergeld und befand sich bereits im Nominalbereich der Noten der Preußischen Bank, die seit 1856 in Werten zu 10, 25, 50, 100 und 500 Thl. in Umlauf waren.

2. Die Einziehung der kurhessischen Kassenscheine

Bereits am 2. Oktober 1866, eine Woche nach Abbruch der Papiergeldherstellung durch die preußische Finanzverwaltung, befürchtete die Hauptstaatskasse Zahlungsschwierigkeiten, da der geringe Kassenbestand zum großen Teil aus völlig verschlissenen Kassenscheinen bestand, die nicht mehr ausgegeben werden konnten¹¹⁵⁴. Sie machte darauf aufmerksam, daß auch die im Umlauf befindlichen Scheine stark verschmutzt, teilweise sogar zerrissen seien und kein Kurantgeld für die Einziehung zur Verfügung stehe. Um ihre Verpflichtung zur Einlösung der voraussichtlich in großen Mengen bei ihr zur Vorlage kommenden Kassenscheine erfüllen und ihre sonstigen Zahlungen ausführen zu können, bat die Kassenbehörde um Überweisung von 1 Mill. Thl. in preußischen Kassenanweisungen. Der preußische Finanzminister von der Heydt erklärte sich am 20. November 1866 grundsätzlich bereit, preußisches Papiergeld für die Einziehung der kurhessischen Scheine zu Verfügung zu stellen, wollte jedoch nicht die gesamte Summe auf einmal überweisen¹¹⁵⁵. Die Hauptstaatskasse sollte jeweils die Summe der bei ihr vorhandenen völlig defekten Scheine melden und Ersatz in preußischen Scheinen beantragen. So überwies die Berliner Generalstaatskasse im Dezember 1866, April 1867 und Juni 1867 insgesamt 241 000 Thl. in Kassenanweisungen nach Kassel¹¹⁵⁶. Die defekten kurhessischen Scheine wurden aus dem Kassenbestand ausgebucht und unter Verschuß genommen.

Das preußische Gesetz zur Übernahme der Landesschulden der neuerworbenen Gebiete vom 29. Februar 1868¹¹⁵⁷ sah die vollständige Auswechslung der kurhessischen Kassenscheine und der Noten der Nassauischen Landesbank durch preußische Kassenanweisungen vor. Zu diesem Zweck sollten neue Kassenanweisungen im Betrag von 2 407 653 Thl. (480 000 Fünftalerscheine und 7 653 Eintalerscheine) angefertigt werden, um allmählich die Kasseler Kassenscheine (1 Million Thl.) und die Wiesbadener Banknoten (2½ Millionen Gulden = ca. 1 428 571 Thl.) einzuziehen. Diese Summe wurde der

¹¹⁵⁴ StAM, Best. 41, Nr. 2845; Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 2.

¹¹⁵⁵ StAM, Best. 41, Nr. 2845.

¹¹⁵⁶ StAM, Best. 41, Nr. 2812, 2813, 2816, 2845; Best. 43 Gen. F 12/14, Gen. K 20/41, Bd. 2.

¹¹⁵⁷ ABIK 1868, S. 174-176. - Preuß. Gesetzslg. 1868, S. 169-173. - Siehe oben S. 87.

unverzinslichen preußischen Staatsschuld hinzugerechnet, die sich dadurch von 15 842 347 Thl. auf 18 250 000 Thl. erhöhte. Um auf diesen glatten Betrag zu kommen, emittierte man also nicht die Summe der beiden einzuziehenden Geldscheinsorten (ca. 2 428 571 Thl.), sondern fast 21 000 Thl. weniger. Dadurch wurde fast 1 % der neu hinzugekommenen preußischen Staatsschuld getilgt.

Vom 1. Januar 1869 an sollten die kurhessischen Kassenscheine und die Noten der Nassauischen Landesbank nicht mehr in allen öffentlichen Stellen zur Zahlung, sondern nur noch in den vom Finanzminister bezeichneten Kassen zur Einlösung angenommen werden. Diese Einlösungskassen waren in den Amtsblättern sämtlicher preußischer Provinzen sowie in mehreren auswärtigen Zeitungen bekanntzugeben. Dabei sollte vorläufig keine Ausschlußfrist gesetzt werden. Die auf diese Weise eingezogenen Geldscheine sollten vernichtet und die vernichteten Beträge öffentlich bekannt gemacht werden. Im Kasseler Amtsblatt wurden spezielle Einlösungskassen jedoch zunächst nicht benannt. Die beiden Geldscheingattungen wurden offenbar weiterhin von allen öffentlichen Kassen Preußens in Zahlung genommen, jedoch nicht mehr ausgegeben.

Erst nachdem die im Reichskassenscheingesetz vom 30. April 1874¹¹⁵⁸ vorgesehene Einziehung des Papiergeldes der Bundesstaaten im preußischen Gesetz zur Einlösung und Präklusion von Staatspapiergeld vom 18. Juni 1875¹¹⁵⁹ umgesetzt worden war, rief Finanzminister Otto Camphausen¹¹⁶⁰ am 21. Juni 1875 das gesamte preußische Staatspapiergeld zur Einlösung auf. Er wies dabei auf die im Gesetz vom 18. Juni 1875 bestimmte Ausschlußfrist für die Einlösung der kurhessischen Kassenscheine und der nassauischen Banknoten hin, die am 31. Dezember 1875 endete. Danach sollten diese Geldscheine ungültig werden und alle daraus abgeleiteten Ansprüche an den preußischen Staat als Rechtsnachfolger des Kurfürstentums Hessen oder an die Landesbank in Wiesbaden erlöschen. In dem Aufruf, der in der zweiten Jahreshälfte 1875 mehrfach in den Amtsblättern und anderen öffentlichen Blättern sämtlicher preußischer Provinzen veröffentlicht wurde¹¹⁶¹, bezeichnete der Finanzminister mehrere Behörden als Einlösungskassen. In Berlin sollten

¹¹⁵⁸ RGBl. 1874, S. 40f. - Druck: SEIDEL, S. 80f. - Siehe unten S. 299.

¹¹⁵⁹ Preuß. Gesetzslg. 1875, S. 231f.

¹¹⁶⁰ Otto Camphausen, geb. 21.10.1812 Hünshoven bei Aachen, gest. 18.5.1896 Berlin. Juristisches und volkswirtschaftliches Studium in Bonn, Heidelberg, München und Berlin. 1845 Geheimer Finanzrat im Berliner Finanzministerium. Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses 1849-1852 und des Erfurter Unionsparlamentes 1850. 1854 Präsident der Seehandlung. 1860 Berufung zum Mitglied des preußischen Herrenhauses auf Lebenszeit. 1869-1878 Finanzminister und 1873 Vizepräsident des Staatsministeriums. - WIPPERMANN, Camphausen, S. 428-431. - ANGERMANN, Camphausen, S. 115.

¹¹⁶¹ ABIK 1875, S. 177f., 190, 221, 237, 365, 369. - StAM, Best. 180 Ziegenhain, Nr. 4604.

neben der Generalstaatskasse fünf weitere Stellen die Einziehung der Scheine besorgen. In den Provinzen wurden die Regierungshauptkassen, die Bezirkshauptkassen der Provinz Hannover und die Landeskasse in Sigmaringen mit diesem Geschäft beauftragt. Bei ausreichendem Kassenvorrat sollten in den Provinzen außerdem die Kreiskassen, die Kassen der königlichen Steuerempfänger in Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und Rheinland, die Bezirkskassen in Hohenzollern, die Forstkassen, die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter sowie die Nebenzoll- und die Steuerämter die aufgerufenen Scheine einlösen. Bis zum 31. Dezember 1875 hatten alle öffentlichen Kassen die einzuziehenden Geldzeichen in Zahlung zu nehmen.

Die kurhessischen Kassenscheine blieben also nach dem Verlust der Eigenstaatlichkeit noch beinahe ein Jahrzehnt im preußischen Zahlungsverkehr. Erst als auf Reichsebene die endgültige Vereinheitlichung der papierenen Zahlungsmittel und die Einführung einer gemeinsamen Währung erreicht wurde, war für die Kasseler Scheine im Geldumlauf kein Platz mehr.

3. Die Reform des Papiergeldes und der Banknoten bei Einführung der Mark

Bereits in der kurhessischen Landtagsdebatte vom 25. April 1863 über den Gesetzentwurf zum dritten Emissionsgesetz hatte der Abgeordnete Hermann Weigel¹¹⁶² geäußert¹¹⁶³:

Uns fehlt nicht bloß das deutsche Reich, es fehlt uns auch der deutsche Reichstaler, ich meine den papierenen, der nicht durch seinen inneren Gehalt, sondern erst durch die Autorität, welche ihm Geltung verleiht, seinen Wert bekommt. Es fehlt uns das Papiergeld, welches von Basel bis Königsberg gilt. Es ist unverkennbar, daß die Entwicklung des Eisenbahnwesens es nicht mehr gestattet, daß die partikularen Staaten ihre volle und unbeschränkte Münzhoheit behalten. Es ist nicht mehr möglich, sobald man nach dieser Richtung hin in zwei Stunden, nach jener in wenigen Minuten die Landesgrenze erreicht, wo auch das Papiergeld des eigenen Staates seine Gültigkeit und Anwendbarkeit verliert. Wer nun eine Fußreise durch den Thüringer Wald gemacht hat,

¹¹⁶² Dr. jur. Hermann Gustav Adolf Weigel, geb. 20.12.1828 Kassel, gest. 30.4.1887 Wilhelmshöhe. Teilnehmer am badischen Aufstand 1849. 1862 Obergerichtsanwalt in Kassel. Abgeordneter der Ständeversammlung 1863-1866, Mitglied des Reichstags 1867-1881, Abgeordneter des preußischen Kommunallandtags in Kassel 1868-1886, Mitglied der 1. preußischen Kammer 1876-1887. - Akten und Dokumente, S. 442, Anm. 11. - LENGEMANN, S. 404. - PELDA, S. 231f.

¹¹⁶³ KLV 1862/1863, Nr. 35, S. 11.

weiß, welchen Kalamitäten man in Deutschland durch das partikulare Staatspapiergeld ausgesetzt ist. Der in Rudolstadt eingewechselte Schein gilt nicht mehr in Weimar [...].

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867¹¹⁶⁴ schränkte die Papiergeldhoheit der beteiligten Staaten ein, indem die *Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde* zur Bundesangelegenheit erklärt wurde (Art. 4 Nr. 3). Ebenso wurde dem Bund die Kompetenz zu *allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen* eingeräumt (Art. 4 Nr. 4). Beide Bestimmungen wurden in die Reichsverfassung vom 16. April 1871¹¹⁶⁵ übernommen¹¹⁶⁶.

Im Rahmen dieser Gesetzgebungskompetenz des Norddeutschen Bundes wurden im Jahr 1870 zwei unterschiedliche Gesetze für die beiden rechtlich verschiedenen Geldscheinsorten Banknoten und Papiergeld erlassen. Das Banknotensperrgesetz vom 27. März 1870¹¹⁶⁷ bestimmte, daß die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten sowie zur Realisierung nicht ausgenutzter Notenprivilegien und zur Erhöhung erlaubter Notenmengen nur durch ein auf Antrag der beteiligten Landesregierung zu erlassendes Bundesgesetz erworben werden konnte. Weil diese Bedingung in der Praxis nicht zu realisieren war, wurde mit diesem Gesetz das Ziel erreicht, die Schaffung neuer und die Erweiterung bestehender Notenprivilegien zu verhindern. Das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870¹¹⁶⁸ bestimmte dementsprechend, daß die Ausgabe neuen Papiergeldes nur aufgrund eines auf Antrag der beteiligten Landesregierung zu erlassenden Bundesgesetzes statthaft war. Der Austausch bereits umlaufender Geldscheine durch neue Wertzeichen war zulässig, solange nicht Scheine höheren Nennwertes durch niedrigere Nominale ersetzt wurden. Die beiden Gesetze über Banknoten und Papiergeld wurden im November 1870 auch in die Vereinbarungen zur Annahme der Verfassung des Norddeutschen Bundes in Baden, Hessen, Bayern und Württemberg aufgenommen.

Die Einführung der Mark als Reichswährung brachte die weitergehende Neuregelung der papierernen Zahlungsmittel automatisch mit sich, die jedoch erst erfolgen konnte, nachdem eine Einigung über die vorrangige Reichsmünzgesetzgebung erzielt worden war. Vorbereitet durch das Gesetz über die Ausprägung von Reichsgoldmünzen vom 4. Dezember 1871¹¹⁶⁹,

¹¹⁶⁴ Bundesgesetzbl. des Norddt. Bundes 1867, S. 1-24.

¹¹⁶⁵ Bundesgesetzblatt des Dt. Bundes 1871, S. 63-85.

¹¹⁶⁶ Für dies und folgendes: RITTMANN, S. 797-810. - KLÜSSENDORF, Waldeck, S. 181-185. - HECKL, Geldwesen, S. 657-662. - OTTO, S. 439f.

¹¹⁶⁷ Bundesgesetzbl. des Norddt. Bundes 1870, S. 51f. - Druck: SEIDEL, S. 78.

¹¹⁶⁸ Bundesgesetzbl. des Norddt. Bundes 1870, S. 507. - Druck: SEIDEL, S. 80.

¹¹⁶⁹ RGBl. 1871, S. 404-406. - Druck: SEIDEL, S. 1f. - Zum Gesetzgebungsverfahren: HELFFERICH, Bd. 1, S. 156-192.

enthielt das Münzgesetz vom 9. Juli 1873¹¹⁷⁰ die wichtigsten Bestimmungen der Reichsmünzreform, in denen der Übergang zur Goldwährung, die Ausgabe der neuen Reichsmünzen im Dezimalsystem (1 Mark = 100 Pfennig) und die Einziehung der bisherigen Landesmünzen geregelt wurden¹¹⁷¹. In Artikel 18 des Münzgesetzes wurde festgelegt, daß sämtliches Staatspapiergeld der einzelnen Staaten sowie alle nicht auf Reichswährung lautenden Banknoten bis zum 1. Januar 1876 einzuziehen waren. Gleichzeitig wurde ein Gesetz über die Ausgabe von Reichspapiergeld angekündigt¹¹⁷².

Dieses Gesetz zur Ausgabe von Reichskassenscheinen wurde am 30. April 1874 erlassen¹¹⁷³. Hierdurch wurde der Reichskanzler ermächtigt, Reichskassenscheine zu 5, 20 und 50 Mark im Gesamtbetrag von 120 Mill. Mark herstellen und an die Bundesstaaten im Verhältnis der Bevölkerungszahl¹¹⁷⁴ verteilen zu lassen (§ 1). Die Bundesstaaten mußten ihrerseits das von ihnen ausgegebene Papiergeld bis spätestens zum 1. Juli 1875 zur Einlösung aufrufen und so schnell wie möglich einziehen (§ 2 Satz 1). Ab dem 1. Januar 1876, an dem die Reichswährung im gesamten Reichsgebiet in Kraft trat¹¹⁷⁵, sollten nur noch die Papiergeldemittenten zur Annahme ihrer Scheine verpflichtet sein (§ 2 Satz 2). Diese Bestimmung lockerte die Regelung des Artikels 18 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, nach dem das Papiergeld der Bundesstaaten bis zum 1. Januar 1876 vollständig eingezogen sein sollte. Das Reichskassenscheingesetz bot den Bundesstaaten sogar weiterhin die Möglichkeit, aufgrund eines Reichsgesetzes Papiergeld zu emittieren (§ 8), hiervon ist jedoch in der Folgezeit kein Gebrauch gemacht worden. Die Reichskassenscheine mußten bei allen Kassen des Reiches und der Bundesstaaten in Zahlung genommen und von der Reichshauptkasse jederzeit eingelöst werden, während im Privatverkehr kein Annahmehzwang bestand (§ 5). Beschädigte oder verschlissene Reichskassenscheine sollten von der für deren Anfertigung verantwortlichen Reichsschuldenverwaltung ersetzt werden, wenn das vorgelegte Stück zweifelsfrei echt und größer als die Hälfte eines vollständigen Scheins war (§ 6).

Die Reichskassenscheine, die eine Reichsschuld darstellten, waren eine Zuwendung des Reiches an die Bundesstaaten und mußten von diesen nicht mehr eingelöst werden. Das Reich übernahm also die über Papiergeld aufgenommene unverzinsliche Staatsschuld der

¹¹⁷⁰ RGBl. 1873, S. 233-240. - Druck: SEIDEL, S. 11-15.

¹¹⁷¹ HELFFERICH, Bd. 1, S. 206-236. - KAHL, Hauptlinien, S. 30-32. - OTTO, S. 451-455.

¹¹⁷² Zur Genese des Artikels 18: HELFFERICH, Bd. 1, S. 237-258.

¹¹⁷³ RGBl. 1874, S. 40f. - Druck: SEIDEL, S. 80f. - Zur Reichstagsdebatte über das Kassenscheingesetz: HELFFERICH, Bd. 1, S. 258-276. - OTTO, S. 481-483.

¹¹⁷⁴ Maßgeblich war hierbei die am Stichtag des 1. Dez. 1871 festgestellte Bevölkerungszahl.

¹¹⁷⁵ VO zur Einführung der Reichswährung vom 22.9.1875. - RGBl. 1875, S. 303. - Druck: SEIDEL, S. 33.

Bundesstaaten. Durch diesen großzügigen Schritt wurden die Papiergeldrechte der Bundesstaaten abgelöst, mit denen diese in der Vergangenheit erhebliche Zinseinsparungen erzielt hatten. Der Betrag von 120 Mill. Mark entsprach der Summe, die das Reich aus den Reparationszahlungen als Kriegsschatz unverzinslich niedergelegt hatte, und erschien auch in Hinsicht darauf vertretbar, daß der Betrag von einem Taler Papiergeld pro Kopf der Bevölkerung für angemessen erachtet wurde¹¹⁷⁶. Die deutschen Staaten hatten allerdings nach der offiziellen Nachweisung vom Oktober 1872 für insgesamt 61 374 600 Thl. oder 184 123 800 Mark Papiergeld ausgegeben¹¹⁷⁷. Preußen hatte Staatscheine für 20 478 000 Thl. emittiert, darunter die Kassenanweisungen von 1868 für den Ersatz der kurhessischen Kassenscheine von 1 Mill. Thl., die ausdrücklich in der amtlichen Übersicht vom Oktober 1872 aufgeführt waren. Damit hatte Preußen als einziger Staat weniger Papiergeld ausgegeben, als der ihm zustehende Anteil an den Reichskassenscheinen (23 998 392 Thl.) zugelassen hätte, während die anderen 19 Papiergeldemittenten eine höhere Papiergeldmenge als die ihnen zustehende Reichskassenscheinquote vorzuweisen hatten¹¹⁷⁸. Dieses Problem wurde gelöst, indem die betreffenden Staaten zwei Drittel des über ihre Quote hinausgehenden Mehrbetrages ihrer Papiergeldemissionen als Vorschuß vom Reich erhielten (§ 3 Satz 1 des Reichskassenscheingesetzes). Dieser Vorschuß mußte vom 1. Januar 1876 an in 15 gleichen Jahresraten bis Ende 1890 zurückgeführt werden. Da die Vorschüsse auch in Reichskassenscheinen gewährt werden konnten, erhöhte sich deren Umlauf zeitweilig um rund 52 Mill. Mark und erreichte 1890 den gesetzlich vorgesehenen Betrag von 120 Mill. Mark. Das Kurfürstentum Hessen dürfte mit seiner Bevölkerung von etwa 800 000 Einwohnern, wenn es zum Zeitpunkt der Reichspapiergeldreform noch bestanden und seine durch das Gesetz vom 24. Juni 1863 beschlossene Ausgabe von 1½ Mill. Thl. in Kassenscheinen realisiert hätte, einen Vorschuß von ca. 466 667 Thl. (1 400 000 Mark) erhalten haben.

Nach der gesetzlichen Regelung des Staatspapiergeldes wurde mit dem Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 21. Dezember 1874¹¹⁷⁹ und dem Bankgesetz vom 14. März 1875¹¹⁸⁰ für Banknoten der Mindestnennwert von 100 Mark bestimmt. Darüber hinaus legte

¹¹⁷⁶ Der Stand der Reichsbevölkerung betrug nach der Zählung vom 1. Dez. 1871 ca. 40 Millionen. - RITTMANN, S. 799.

¹¹⁷⁷ Diese und die folgenden Zahlen aus den Reichstagsdrucksachen (1874, Nr. 70) zum Entwurf des Reichskassenscheingesetzes. - Druck: SEIDEL, S. 81-85. - RITTMANN, S. 1057-1061.

¹¹⁷⁸ Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe hatten sogar mehr als achtmal soviel Papiergeld als die ihnen als angemessen berechnete Menge emittiert.

¹¹⁷⁹ RGBl. 1874, S. 193f. - Druck: SEIDEL, S. 86.

¹¹⁸⁰ RGBl. 1875, S. 177-198. - Druck: SEIDEL, S. 87-97.

das Bankgesetz als zulässige Nennwerte für Banknoten 100, 200, 500, 1 000 und ein Vielfaches von 1 000 Mark fest. Dadurch unterschieden sich die Banknoten, für die grundsätzlich kein Annahmewang bestand, deutlich von den Reichskassenscheinen mit ihren niedrigeren und daher besonders für den Postversand kleinerer Beträge beliebten Nominalen (5, 20 und 50 Mark). Im Bankgesetz wurde der über die Notenausgabe hinausgehende Geschäftskreis der 32 noch bestehenden Notenbanken stark eingeschränkt und strenge Deckungsvorschriften erlassen. Dies führte zu einer raschen Verringerung der privaten Notenbanken und zu einer Stärkung der Reichsbank.

Im Rahmen der Reichsgeldreform konnten endlich die Erfolge im Papiergeldwesen erreicht werden, die sich die Mitglieder des Zollvereins schon in den 1850er Jahren zum Ziel gesetzt hatten. Die auf die neue Reichswährung Mark lautenden Reichskassenscheine wurden von den Kassen aller Bundesstaaten akzeptiert und auf Verlangen jederzeit vom Emittenten gegen bares Geld eingelöst. Erst die Errichtung der Zentralgewalt des Reiches mit seiner Verfassung hat das gewaltige Werk der Geldreform, das zuvor immer an einzelstaatlichen Interessen gescheitert war, ermöglicht.

XII. Schlußbetrachtung

Das 19. Jahrhundert gilt für die deutsche Geschichte in vielfacher Hinsicht als das Jahrhundert des Übergangs. Dies trifft auch und besonders auf die Bereiche des Papiergeldes und der öffentlichen Finanzen zu. Gerade das Budgetrecht der im Konstitutionalismus mit umfassenderen Kompetenzen als in den vorangegangenen Epochen ausgestatteten Landtage bedeutete ein effektives, in der Regel verfassungsrechtlich verankertes Druckmittel gegenüber Landesherrn und Regierungen. Mit der Ausgabe von öffentlichen Anleihen und Papiergeld wurden im Schuldenwesen der deutschen Staaten neue, moderne Wege beschritten, die dem sprunghaft steigenden Kapitalbedarf entsprachen. Dagegen gelang die vor allem auf der Ebene des Deutschen Zollvereins angestrebte Vereinheitlichung der Währungen erst nach der Reichsgründung.

Als Fallbeispiel und Rahmen für diese Entwicklungen wurde die Geld- und Finanzgeschichte des Kurfürstentums Hessen untersucht. Dieser Mittelstaat eignet sich dafür besonders; er ist einerseits repräsentativ für den Ablauf der Veränderungen der öffentlichen Finanzen und andererseits wegen zweier spezieller Voraussetzungen doch ein Sonderfall. Zum einen lag Kurhessen auf der Grenze der beiden deutschen Währungsgebiete des

Talers und des Guldens und vereinigte also verschiedene Währungsgebiete der Taler- und Guldenrechnung, in denen zudem teilweise Rechnungs- und Prägesystem nicht übereinstimmten. Zum anderen besaß dieser Staat, und dies fällt stärker ins Gewicht, einen außergewöhnlich reichen - noch aus den Soldatenvermietungen während des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges herrührenden - Staatsschatz. Dieses Vermögen, das in den ersten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts mit Hilfe des Frankfurter Bankiers Meyer Amschel Rothschild noch bedeutend vergrößert werden konnte, ermöglichte den ersten beiden Kurfürsten Wilhelm I. und Wilhelm II. ein Festhalten an vormodernen Normen und überkommenen Befugnissen.

Während der Durchbruch zu modernen öffentlichen Finanzen in anderen deutschen Staaten (vor allem in Preußen und den Rheinbundstaaten) schon in den ersten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts kam, wirkte das Fehlen namhafter Staatsschulden im Kurfürstentum Hessen zunächst reformhemmend. Erst 1831 wurden die öffentlichen Schulden im Rahmen der neuen Verfassung verrechtlicht und vereinheitlicht, wobei auch im Kurstaat endlich die Trennung zwischen dem Vermögen des Herrscherhauses und des Staates stattfand. Gleichzeitig erhielt die Landbevölkerung durch das Ablösungsgesetz die Möglichkeit, sich durch Geldzahlung oder Landabtretung von ihren Grundlasten zu befreien. Dieser - wiederum für das 19. Jahrhundert charakteristische - Wandel vom dienstpflichtigen zum freien Bauern wurde in Kurhessen durch die Einrichtung der Landeskreditkasse erleichtert, die ablösungswilligen Landbewohnern zinsgünstige Darlehen gewährte.

Nach dem Zusammentritt des neuen, mit dem Budgetrecht ausgestatteten Landtags im April 1831 dauerte es nicht einmal einen Monat, bis aus dem Plenum der Vorschlag gemacht wurde, zur Deckung des laufenden Haushaltsdefizits unverzinsliches Papiergeld auszugeben. Diesem ersten Papiergeldprojekt folgten in den nächsten 17 Jahren - meist mit Hinweis auf die erfolgreiche preußische Papiergeldpolitik - 15 weitere Vorschläge, zum Teil von finanziellen Phantasten, Konkursrittern, dem Begründer der Spielbank von Monte Carlo, aber auch von Landtags-, Regierungs- und Verwaltungsvertretern und sogar vom Landesherrn. All diese mehr oder weniger realistischen Konzepte besaßen aufgrund der Zinsersparnis den Reiz einer wunderbaren neuen Einnahmequelle. Sie scheiterten jedoch grundsätzlich am auch in Regierung und Landtag weitverbreiteten Mißtrauen gegen das neue Finanzinstrument, mit dem man noch nicht vertraut war und dessen Wirkungen schwer abschätzbar erschienen. Geld aus Papier war schließlich eine Zahlungsmittelform, die nicht mehr dem Realwertprinzip entsprach. Außerdem mußte im Zahlungsverkehr unterschieden werden zwischen den jederzeit bei der jeweiligen Notenbank einlösbaren Banknoten und dem zunächst nicht

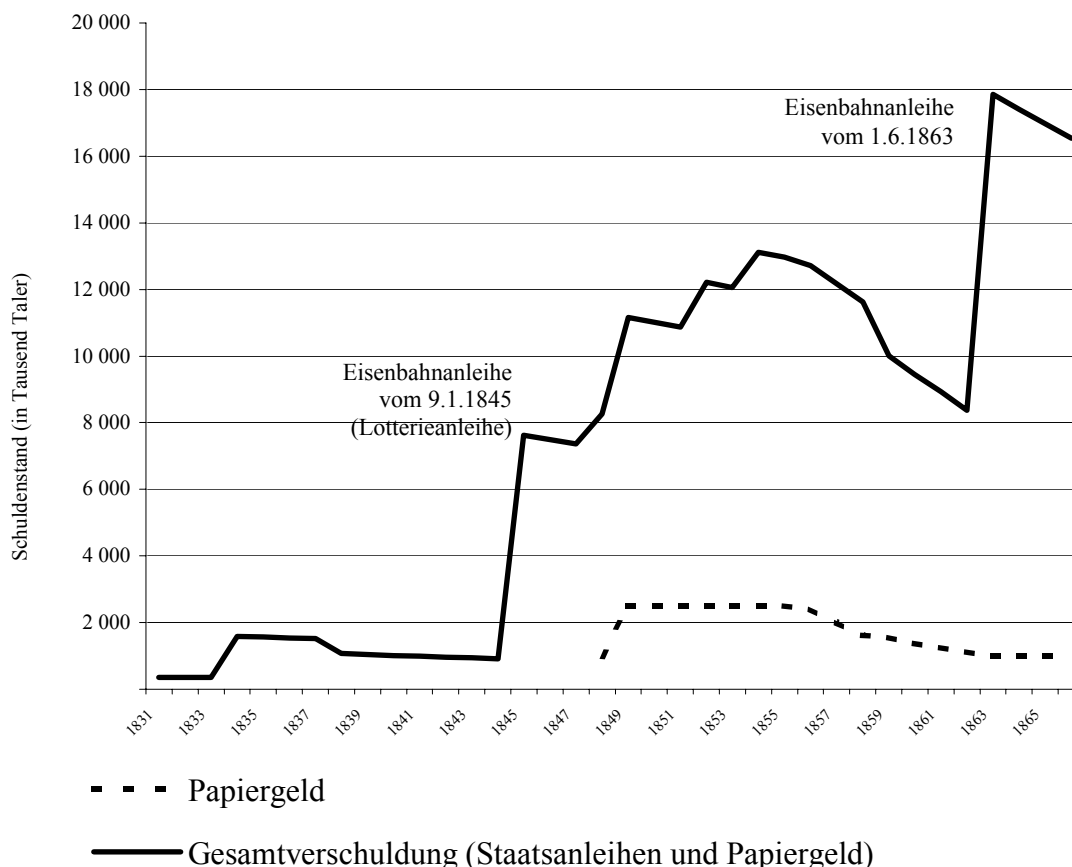
einlösbaren, aber bei Zahlungen an die öffentlichen Kassen des ausgebenden Staates verwendbaren Staatspapiergeld. Ein wesentlicher Teil der zeitgenössischen Volkswirtschaftslehre hielt sowohl Papiergeld als auch Banknoten nicht für Geld, sondern für Geldersatzmittel, die bloß durch ihre Einlösbarkeit in Metall Geldfunktion erhielten. Die Gegner einer Papiergeldemission wiesen regelmäßig auf die französischen Assignaten hin, deren Wertverfall Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts überall in Westeuropa großen wirtschaftlichen Schaden angerichtet hatte. In Kurhessen erinnerte man sich darüber hinaus gut an die Zwangsanleihen des Königreichs Westphalen mit ihren als Geldersatz fungierenden Zinskupons und an die Kassenscheine des großherzoglich frankfurtischen Departements Fulda, die beide als Zahlungsmittel gescheitert waren. Neben der Furcht vor einem Kursverfall waren die Hauptargumente gegen die Einführung von Papiergeld die mögliche Verdrängung des Metallgeldes aus dem Land und vor allem die Fälschungsgefahr.

Um das zunächst überschaubare laufende Haushaltsdefizit zu decken, beschlossen Regierung und Landtag 1831 und 1834 die Begebung verzinslicher Anleihen, die fortlaufend getilgt wurden, so daß die öffentliche Schuld des Kurstaats Mitte der 1840er Jahre etwas mehr als 900 000 Thl. betrug (Vgl. Tabelle 6, S. 304). Zu diesem Zeitpunkt hatte in den wirtschaftsstärksten Staaten des Deutschen Bundes (besonders in Preußen und Sachsen) bereits die Industrialisierung eingesetzt und einen gewaltigen Kapitalbedarf hervorgerufen. Preußen hatte seit Mitte der 1820er Jahre seinen Vorsprung gegenüber den übrigen deutschen Staaten auch in der Finanzpolitik durch den stetigen Ausbau seines Anleihe- und Papiergeldwesens bewiesen. In Kurhessen - wie in den meisten anderen deutschen Klein- und Mittelstaaten - führte erst der kapitalintensive Eisenbahnbau zum sprunghaften Anstieg der Staatsschuld. Zur Finanzierung der staatlichen Main-Weser-Bahn wurde mit der Lotterieranleihe von 1845 ein besonders fortschrittlicher Typ der staatlichen Kreditaufnahme gewählt, durch die sich die Gesamtschuld um mehr als das Achtfache auf über 7,6 Mill. Thl. erhöhte. Die Investitionen in den Bau der Schienenstränge machten zu diesem Zeitpunkt also fast 90 % der öffentlichen Schulden Kurhessens aus!

Der Eisenbahnbau verschlang allerdings noch größere Summen als veranschlagt und führte ab 1847 zu einer außerordentlichen Geldverknappung in der Kasseler Staatskasse. Als sich diese Finanznot durch die Mißernten von 1846/47, Einnahmeausfälle und die erheblichen Kosten der Märzrevolution 1848 (vor allem im Militärbereich) erheblich verschlimmert hatte, waren verzinsliche Anleihen gar nicht oder nur zu äußerst ungünstigen Bedingungen auf dem Geldmarkt unterzubringen. Kapital konnte daher nicht mehr allein durch die üblichen

Diagramm 2:

**Die Staatsschulden Kurhessens
(1831 - 1866)**



Finanzierungsmethoden beschafft werden. Die verzinslichen Staatsanleihen traten außerdem in Konkurrenz zu den von privaten Gesellschaften ausgegebenen Eisenbahnpapieren. Nachdem 17 Jahre lang über die Einführung von Papiergeld diskutiert worden war, brachten die liberale Märzregierung und der ihr wohlgesonnene Landtag schließlich innerhalb von nur vier Monaten das erste kurhessische Papiergeldemissionsgesetz zustande. Darin war ausdrücklich die Doppelfunktion der Kassenscheine, die in den Nennwerten 1, 5 und 20 Thl. erschienen, als allgemeine Zahlungsmittel und als unverzinsliche staatliche Schuldverschreibungen ausgewiesen. Noch während der Anfertigung der ersten Geldscheine stellte sich zu Beginn des Jahres 1849 heraus, daß für den Bahnbau noch weiteres Kapital benötigt wurde. Unter dem Druck dieser Verhältnisse brauchten Regierung und Landtag für das Gesetzgebungsverfahren zum zweiten Emissionsgesetz sogar weniger als einen Monat.

Die zügige Arbeitsweise der Druckunternehmer Dondorf aus Frankfurt am Main und Fischer aus Kassel kam dem dringenden Finanzbedarf sehr entgegen. Zwischen dem ersten Emissionsgesetz und der Ablieferung der ersten Kassenscheine vergingen nur etwas mehr als neun Monate. Zum Vergleich sei erwähnt, daß nach dem Beschluß des Zentralbankrats der Deutschen Bundesbank vom März 1981 über die Ausgabe neuer DM-Banknoten fast zehn Jahre ins Land gingen, bis im Oktober 1990 die ersten Noten ausgegeben werden konnten¹¹⁸¹. Obwohl die kurhessischen Scheine quasi im Eilverfahren hergestellt worden waren, entsprachen sie vollauf den technischen und künstlerischen Anforderungen der Zeit, insbesondere hinsichtlich der Vorkehrungen gegen Fälsficate. Schließlich wurde die Gefahr von Fälschungen als großes Risiko bei der Ausgabe von Papiergeld betrachtet.

Insgesamt wurde in Kurhessen Ende 1849 bis Anfang 1850 Papiergeld im Volumen von 2½ Mill. Thl. ausgegeben. Die Märzregierung mußte darüber hinaus verzinsliche Anleihen über 1½ Mill. Thl. aufnehmen, so daß sich die gesamten Schulden Kurhessens auf fast 12 Mill. Thl. erhöhten. Die unverzinsliche Kassenscheinschuld machte mithin nur etwas mehr als ein Fünftel der kurhessischen Staatsschuld aus, während der Rest mit durchschnittlich 4 % jährlich verzinst werden mußte.

Nachdem die Regierung im Februar 1850 von konservativ-reaktionären Kräften übernommen worden war, konnte sie bei den öffentlichen Finanzen nicht mehr mit der Unterstützung des Landtags rechnen, der besonders mit seinem starken Budgetrecht eine fundamentale Oppositionspolitik betrieb. Höhepunkt dieser Auseinandersetzung zwischen den in Justiz, Verwaltung und Militär überwiegend vertretenen Anhängern der Verfassung von 1831 und der reaktionären Regierung war der spektakuläre Verfassungskonflikt vom Oktober 1850, in dem sich die Offiziere weigerten, bedingungslosen Gehorsam zu schwören. Dieser Vorgang, der durch den Einmarsch sowohl preußischer als auch österreichischer Truppen und die Einmischung Rußlands beinahe einen europäischen Krieg auslöste, hatte die Intervention des Deutschen Bundes zur Folge. Durch die im Jahr 1852 vom Kurfürsten oktroyierte Verfassung wurden die Kompetenzen des nun aus zwei Kammern bestehenden Landtags erheblich eingeschränkt. Erst jetzt gelang es dem Finanzministerium, die Zustimmung der Abgeordneten zur Aufnahme weiterer verzinslicher Anleihen von insgesamt 2,7 Mill. Thl. zu erreichen. Anträge zur Emission weiterer Kassenscheine, die bei diesen Landtagsdebatten gestellt wurden, scheiterten an Bedenken gegen einen übermäßigen Papiergeldumlauf im Kurstaat.

¹¹⁸¹ Deutsche Bundesbank, Baumwolle, S. 8.

Es ist bemerkenswert, daß beide Landtagskammern nichts unternahmen, um das Finanzministerium zu der gesetzlich ab 1852 vorgesehenen jährlichen Wiedereinziehung der Kassenscheine zu bewegen. Dieses Versäumnis war den Abgeordneten, die sich mit der Regierung in einem erbitterten Kampf um die Revision der Verfassung von 1852 befanden, offenbar gar nicht aufgefallen. Dies lag sicherlich auch daran, daß das kurhessische Papiergeld im allgemeinen vorbehaltlos akzeptiert wurde, nicht zuletzt weil keine Fälschungen auftauchten.

Als Preußen die gezielte Einschleusung auswärtiger Scheine in seinen Zahlungsverkehr nicht mehr dulden wollte und als Gegenmaßnahme im Jahr 1855 fremde Geldscheine mit einem niedrigeren Nennwert als 10 Thl. aus seinem Umlauf grundsätzlich ausschloß, strömten auch große Mengen Kasseler Kassenscheine in die kurhessischen Staatskassen zurück. Um den guten Ruf des unter Druck geratenen, durch Kursverluste im Börsenverkehr bedrohten Papiergeldes aufrecht zu erhalten, genehmigte das Finanzministerium nun endlich den Beginn der Kassenscheineinziehung. Nach Möglichkeit wurden defekte, nicht mehr für den Umlauf geeignete Scheine ausgesondert, entwertet und in großen Partien verbrannt. Über die Geldscheinvernichtungen wurden jeweils Anzeigen an in- und ausländische Zeitungen lanciert, um das Vertrauen des Publikums in das kurhessische Papiergeld zurückzugewinnen. Bereits 1858 war der Rückstand der gesetzlichen Kassenscheintilgung aufgeholt.

Der Kredit der kurhessischen Kassenscheine wurde zusätzlich gestärkt, als im Dezember 1858 in Kassel eine Umwechslungskasse eingerichtet wurde, in der die Scheine gegen kurantes Geld gewechselt werden konnten. Diese Maßnahme war die Ausführung einer Bestimmung des Wiener Münzvertrages von 1857, in dem die Staaten des Deutschen Zollvereins sowie Österreich und Liechtenstein erhebliche Fortschritte bei der Vereinheitlichung des deutschen Münzwesens erzielten. Im Bereich des Papiergeld- und Banknotenwesens war der Zollverein hingegen weniger erfolgreich, weil die Vereinsstaaten unterschiedliche Ziele verfolgten. Die größeren Staaten (Preußen und Sachsen) wollten ihren Geldumlauf von Scheinen monetär unsicherer Emittenten freihalten. Dagegen hatten die meisten Klein- und Mittelstaaten, die bei der Ausgabe von Papiergeld oft nicht den Bedürfnissen des eigenen Zahlungsverkehrs, sondern dem weitaus höheren staatlichen Kreditbedarf folgten, ein starkes Interesse am Umlauf ihrer Scheine im Ausland.

Die Kasseler Umwechslungskasse verkraftete auch den Ansturm von Kassenscheininhabern, den der spektakuläre Konkurs der kurhessischen Leih- und Commerzbank im Mai 1859 auslöste. Die seit mehr als 200 Jahren bestehende Bank war seit den 1820er Jahren von Direktoren geführt worden, die vor allem ihre Eigeninteressen

verfolgten. Die Vorgänge in der Leih- und Commerzbank erinnern lebhaft an aktuelle Verfehlungen in der Wirtschaft und lassen sich am besten mit den Begriffen Bilanzfälschung, Insiderhandel und Konkursverschleierung umschreiben. Als die Bank im Jahr 1850 auf herkömmlichem Weg kein Geld mehr aufreiben konnte, zögerte sie nicht, eher unauffällig Banknoten auszugeben, die vom Formular her leicht mit dem staatlichen Papiergeld verwechselt werden konnten. Obwohl die Leihbanknoten in der kurhessischen Wirtschaft, in der Verwaltung und auch im Ausland großes Mißtrauen hervorriefen, konnte die Bankdirektion - nicht zuletzt unter Ausnutzung persönlicher Beziehungen - wirksame Maßnahmen gegen ihre Geschäftspolitik verhindern. Als im Verlauf der politischen und wirtschaftlichen Krise von 1859 eine große Schar von Leihbanknoteninhabern ihre Scheine zur Einlösung präsentierte, brach das Institut zusammen. Während das gut abgesicherte kurhessische Papiergeld die Belastungsprobe des Leihbankkonkurses problemlos überstand, erlitten die Banknoten und das Papiergeld der kleineren deutschen Staaten empfindliche Kursverluste als Folge der Vertrauenskrise. Die Scheine strömten zu ihren Ausgabestellen zurück und konnten oft nur unter Schwierigkeiten eingelöst werden.

Die Abwicklung der Leih- und Commerzbank zog sich wegen der komplizierten Schuldverhältnisse bis ins Jahr 1863 hin. Ein großer Teil der Leihbankgläubiger erhielt zusätzlich zur Konkursquote eine staatliche Entschädigung, die durch eine erneute Papiergeldausgabe finanziert werden sollte. Es ist bemerkenswert, daß man den Zusammenbruch einer Notenbank mit Kurssturz der Banknoten durch eine Emission von Staatspapiergeld abmildern wollte. Die Gläubiger sollten also durch die rechtlich andere Form des Geldscheins entschädigt werden. Die umlaufenden Kassenscheine von 1848/1849, von denen bis einschließlich 1863 1½ Mill. Thl. eingezogen worden waren, befanden sich in einem derart verschlissenen Zustand, daß sie dringend ausgewechselt werden mußten. Das dritte Emissionsgesetz sah eine Erhöhung des bestehenden Kassenscheinvolumens von 1 Mill. Thl. um 500 000 Thl. vor. Eine periodische Einziehung war nicht mehr vorgesehen, die neue Papiergeldmenge von 1½ Mill. Thl. sollte langfristig im Umlauf bleiben. Es kam jedoch nicht mehr zur Ausgabe der neuen Scheine. Nachdem aus verschiedenen Gründen - besonders wegen Überlastung des Druckhauses Giesecke & Devrient - fast drei Jahre bis zur Fertigstellung der Kassenscheine vergangen waren, wurde Kurhessen von Preußen annektiert. Die Ausgabe der Scheine wurde daher ohne Rücksicht auf den Fertigungsstand abgebrochen.

Kurz vor dem dritten Papiergeldemissionsgesetz nahm Kurhessen im Juni 1863 den größten Kredit seiner Geschichte auf. Zur Finanzierung der Eisenbahnlinie Bebra-Fulda-Hanau wurde eine vierprozentige Anleihe über 10 Mill. Thl. begeben, durch die sich die

kurhessische Staatsschuld, die seit Mitte der 1850er Jahre durch gestiegene Einnahmen, sparsame Haushaltsführung und geschickte Finanzpolitik nach und nach verringert werden konnte, auf einen Schlag verdoppelte. Von den ca. 18 Mill. Thl. öffentlichen Schulden bestanden nun also nur noch gut 5 % aus Papiergeld. Auch durch die neue Emission hätte sich die Papiergeldquote nur geringfügig auf etwas mehr als 8 % erhöht. Es gelang der kurhessischen - ab 1866 der preußischen - Finanzverwaltung, die Schulden des Kurfürstentums bis zu deren Übernahme durch Preußen im Februar 1868 auf ca. 16½ Mill. Thl. zu reduzieren. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Anteil des Papiergeldes also etwa 6 %.

Nach der Annexion des Kurstaats entschied sich Preußen, das kurhessische Papiergeld dem eigenen gleichzusetzen. Die preußischen Staatskassen akzeptierten also ohne Vorbehalt die Kasseler Scheine, die noch 1855 zur Hälfte (1 250 000 Eintalerscheine) vom preußischen Geldumlauf ausgeschlossen worden waren. Da die meisten Scheine inzwischen vollkommen abgegriffen waren, beschloß Berlin im Februar 1868 gleichzeitig mit der Übernahme der Staatsschulden der annektierten Länder die Auswechslung der kurhessischen Kassenscheine durch preußische Kassenanweisungen. Die Staatskassen behielten von nun an die kurhessischen Scheine eher "stillschweigend" ein. Endgültig wurden die Kasseler Kassenscheine jedoch erst zur Einlösung aufgerufen, als 1874 sämtliches Papiergeld der deutschen Einzelstaaten, also auch das preußische, durch die Reichskassenscheine ersetzt wurde. Dies geschah im Rahmen der Reformen zur Einführung der neuen Reichswährung, die endlich einen Schlußpunkt hinter die seit dem hohen Mittelalter bestehenden regionalen Unterschiede im deutschen Währungswesen setzte. Mit der Umstellung auf Gold als Währungsbasis und der Einführung der Mark wurde eine einheitliche Reichswährung geschaffen, bei der endlich Präge- und Rechnungssystem übereinstimmten.

Im Zuge der Neugestaltung der Währung und ihrer Vereinheitlichung wurde auch das Geldscheinwesen einheitlichen, restriktiven Vorschriften unterworfen. Die damit verbundene Einführung von Reichspapiergeld und Banknoten in der neuen Währung bedeutete eine drastische Vereinfachung des Geldscheinwarrs, der sich vor allem seit 1848 in Deutschland ausgebreitet hatte. Noch immer bestanden 33 Notenbanken, von denen freilich die Reichsbank die wichtigste war, der alle anderen Notenrechte auf Dauer anheimfielen. Durch die gesetzlich festgelegten Nennwerte für Banknoten hielt sich das Durcheinander jedoch in Grenzen.

Am Beispiel Kurhessens zeigt sich, daß die deutschen Staaten im 19. Jahrhundert Papiergeld nicht ausgaben, um den Zahlungsverkehr mit zusätzlichen und bequemeren Geldzeichen auszustatten. Das Motiv für die Emission war vielmehr, wie schon aus dem Titel

dieser Arbeit hervorgeht, die Aufnahme von Staatsschulden. Dabei bestand im Gegensatz zu den sonst üblichen Methoden staatlicher Kreditaufnahme (öffentliche Anleihen, Bankkredite) der Vorteil, daß Papiergeldschulden zinsfrei waren.

Es ist möglich, die durch die kurhessischen Kassenscheine erzielte Zinersparnis - zumindest annähernd - zu berechnen. Legt man den zwischen 1850 und 1866 üblichen Zinssatz von 4½ % zugrunde, so ergab sich in diesem Zeitraum die eingesparte Summe von 1 435 125 Thl¹¹⁸². Hiervon müssen die Herstellungskosten von 1849/1850 (60 875 Thl.) abgezogen werden, so daß die Ersparnis netto insgesamt 1 374 250 Thl. (also ca. 55 % der Gesamtemission) betrug. Die Kosten des Geldscheindrucks von 1864/1866 bleiben hier unberücksichtigt, da die neuen Scheine nicht mehr in Umlauf gesetzt wurden. Die ersparte Gesamtsumme erscheint auf den ersten Blick beträchtlich und war sicher bedeutend. Sie fällt jedoch bescheidener aus, wenn man sie mit anderen Zahlen vergleicht. So entsprach die gesamte Zinersparnis etwa 28 % der durchschnittlichen jährlichen Gesamtausgaben, wie sie in den Haushaltsvoranschlägen der Jahre 1852 bis 1866 angesetzt wurden, oder etwa einem Achtel der Staatsschuld des Jahres 1850, die knapp 12 Mill. Thl. betrug. Durchschnittlich wurden durch die Papiergeldpolitik von 1850 bis 1866 pro Jahr knapp 81 000 Thl. gespart. Diese jährliche Einsparung entsprach ca. 1,63 % der durchschnittlichen jährlichen Gesamtausgaben bzw. ca. 0,64 % der durchschnittlichen jährlichen Gesamtverschuldung der Jahre 1850 bis 1866. Kurzfristig bestand außerdem zu Anfang der Emission der Vorteil, daß sich die Liquidität der Hauptstaatskasse durch die Kassenscheine bedeutend erhöhte.

Langfristig kam dem Papiergeld im Kurfürstentum Hessen jedoch keine überragende Rolle bei der Verminderung der Staatsschulden zu. Die staatlichen Kassenscheine wurden ausgegeben, weil es unter den Verhältnissen von 1848/1849 beinahe unmöglich war, auf andere Weise Kapital zu beschaffen. Andere Staaten - besonders Kleinstaaten wie beispielsweise Waldeck - schritten zur Papiergeldausgabe, um die unverhältnismäßig hohen Staatsschulden zu verringern. Die öffentlichen Schulden des Kurstaats hielten sich dagegen in einem relativ bescheidenen Rahmen. Sie betrugen im Jahr 1850, für das genaue Vergleichszahlen vorliegen, pro Kopf der Bevölkerung etwa 14,6 Thl. Dies lag unter der durchschnittlichen Verschuldung der deutschen Staaten (ca. 18 Thl. pro Kopf) und weit unter derjenigen Waldecks (ca. 32 Thl.), jedoch deutlich über der Preußens (11 Thl.)¹¹⁸³. Bei der

¹¹⁸² Bei dieser Kalkulation werden die Jahre 1850 und 1866 vollständig gerechnet.

¹¹⁸³ BORCHARD, S. 91-93. - Die kurhessischen Schulden im Jahr 1850 sind bei BORCHARD zu hoch ausgewiesen. Scheinbar wurde die fortlaufende Tilgung der Anleihen von 1831 und 1834 sowie der Lotterieranleihe von 1845 nicht berücksichtigt. Bei der Quotenberechnung wurden die aus den Archivalien ermittelten Zahlenwerte eingesetzt. - Berichtigte Angaben zu Waldeck: KLÜSSENDORF, Waldeck, S. 30f.

Auswertung von 34 Staaten wurde festgestellt, daß 24 eine höhere und nur 9 Staaten (darunter Nassau und Preußen) pro Kopf eine niedrigere Verschuldung aufwiesen. Der Kurstaat mußte dementsprechend im Jahr 1850 weniger als 5 % seiner Ausgaben für den Schuldendienst verwenden, während die deutschen Staaten im Durchschnitt 16 % und Waldeck sogar fast 25 % der gesamten Staatsausgaben hierfür aufbrachten¹¹⁸⁴.

Obwohl die Kassenscheine des Kurfürstentums Hessen also nicht den großen fiskalischen Nutzen brachten, den Papiergeld andernorts - vor allem in Preußen - bescherte, haben sie zur Erleichterung des kurhessischen Zahlungsverkehrs und dadurch zur Förderung der Wirtschaft und des Handels beigetragen. Aufgrund des weitgehend problemlosen Umlaufs und der durchweg guten Akzeptanz der Scheine verringerte sich in der Bevölkerung außerdem das Mißtrauen gegenüber papierernen Zahlungsmitteln. Man gewöhnte sich allmählich an den Gebrauch von Geldscheinen, die sich als erfolgreiche Innovation erwiesen. Nach Einführung der Reichswährung erlangten Scheine im Zahlungsverkehr zunehmend größere Bedeutung und wurden schließlich im selben Maß akzeptiert wie metallenes Geld. Diese Entwicklung zog sich bis zum Ersten Weltkrieg hin. Heutzutage besteht der deutsche Bargeldumlauf zum größten Teil aus Scheinen mit unbeschränkter Zahlkraft, während niemand außer den Bundeskassen und der Deutschen Bundesbank verpflichtet ist, mehr als 50 Münzen in Eurowährung anzunehmen¹¹⁸⁵.

¹¹⁸⁴ BORCHARD, S. 183f., 200-204.

¹¹⁸⁵ Drittes Euro-Einführungsgesetz vom 16.12.1999, Art. 2, § 3, Absatz 1 und 2.

XIII. Anhang

1. Der Plan des Kurprinzen Friedrich Wilhelm (1834)

Plan

zur Anfertigung von fünf Millionen Thaler Pfand-Obligationen

§ 1

Es sollen zum Betrage von fünf Millionen Thaler kurhessische Pfand-Obligationen ausgefertigt werden, und zwar in folgenden Abschnitten:

a.), St. 10 000 à Thl. 100.....	Thl. 1 000 000.
b.), St. 20 000 à Thl. 50.....	Thl. 1 000 000.
c.), St. 400 000 à Thl. 5.....	Thl. 2 000 000.
d.), St. 1 000 000 à Thl. 1.....	Thl. 1 000 000.

§ 2

Als Sicherheit der auszufertigenden Pfand-Obligationen soll der kurhessische Staatsschatz vier Millionen in Staatspapieren und die Königlich-Preussische Seehandlung sechs Millionen in Seehandlungs-Obligationen (die al pari stehen) deponieren und zwar bei irgend einer Gerichts- oder anderen Behörde dahier zu Cassel oder unter der Leitung und Aufbewahrung einer hierzu hier besonders ernannt werdenden Kommission.

§ 3

Diese Pfand-Obligationen sollen in den kurhessischen so wie in den königlich-preussischen Staatskassen als bares Geld angenommen werden.

§ 4

Der kurhessische Staatsschatz hat nach dem Verhältnisse der deponierten Effecten von den ausgefertigten Pfand-Obligationen zwei Millionen, die Königlich-Preussische Seehandlung aber drei Millionen zu erhalten.

§ 5

Die Königlich-Preussische Seehandlung hat alljährig fünf Prozent zu amortisieren, mithin dem kurhessischen Staatsschatze oder der Kommission 150 000 Thl. in diesen Pfand-Obligationen oder bar zuzustellen, wogegen es ihr freisteht, denselben Betrag doppelt von ihren deponierten Effecten zurück zu fordern; und es ist der kurhessische Staatsschatz

verpflichtet, sowohl diese Summe von 150 000 Thl. so wie diejenige Summe, die von kurhessischer Seite amortisiert wird, in Pfand-Obligationen quaest. öffentlich zu vernichten und, wie solches geschehen, bekannt zu machen.

§ 6

Sollten trotz aller Vorsicht dennoch Fälschungen der Pfand-Obligationen vorkommen, so wird der daraus den Königlich-Preussischen oder den kurhessischen Kassen entstandene Schaden zu zwei Fünftel von Kurhessen und zu drei Fünfteln von der Königlich-Preussischen Seehandlung ersetzt.

§ 7

Sollten bei einem drohenden oder ausgebrochenen Kriege ein unverhältnismäßiges Zuströmen der Pfand-Obligationen in die öffentlichen Kassen stattfinden, so wird die Kurhessische wie die Königlich-Preussische Regierung gemeinschaftliche deshalbige Maasregeln zu ergreifen suchen und soll jetzt sofort eine Verabredung getroffen werden, durch welche in solchem Falle die Kommission (§ 2) ermächtigt wird, die deponierten Effecten zu jeglichem Preise zu verkaufen.

§ 8

Der Preussische Staat übernimmt die Garantie für die nach diesem Plane der königlichen Seehandlung obliegenden Verpflichtungen, namentlich die Verbindlichkeit, in dem Falle, daß die deponierten Seehandlungs-Obligationen nicht zur Hälfte ihres Nominalwerts verkauft würden (§ 7), die Differenz zwischen dieser Hälfte und dem Verkaufspreise dem kurhessischen Staatsschatze zu ersetzen.

Entwurf, Anlage zur Anweisung des Kurprinzen an das Finanzministerium vom 14. September 1834. StAM. Best. 41, Nr. 2838.

2. Das Emissionsgesetz vom 26. August 1848

Gesetz

Vom 26sten August 1848,

die Emission kurhessischer Kassenscheine betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der 1ste, Kurfürst etc. etc. erlassen nach Anhörung Unseres Gesamt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände nachfolgendes Gesetz.

§ 1

Unser Finanz-Ministerium wird ermächtigt, Kassenscheine von 1, 5 und 20 Thalern bis zum Betrage von Einer Million Thalern zu creieren und nach und nach in Umlauf setzen zu lassen, welche gleich barem Gelde als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, dergestalt, daß alle öffentlichen Kassen, gleichwie Privaten, zu deren Annahme verpflichtet sind.

§ 2

Die in Kassenscheinen ausgegebene Summe wird als eine unverzinsliche Staatsschuld anerkannt, und es darf, ohne Zustimmung Unserer getreuen Landstände, eine Ausgabe von solchen Scheinen über den Betrag von Einer Million Thaler hinaus nicht stattfinden.

§ 3

Zur besonderen Sicherheit für diese Staatsschuld wird hiermit der Betrag von Einer Million Thaler aus den von Unserer Haupt-Staatskasse bei der Landeskredit-Kasse angelegten Ablösungs-Kapitalien dergestalt als Unterpfand eingesetzt, daß die letztere Kasse diese Kapitalien bis zum Belaufe jener Summe in so weit zurückbehalten soll, als nicht die erfolgte Tilgung der Kassenscheine nachgewiesen wird.

§ 4

Vom Jahre 1852 an soll von den ausgegebenen Kassenscheinen jährlich der Betrag von fünfzig tausend Thalern wieder eingezogen und damit so lange fortgefahren werden, bis sämtliche ausgegebenen Kassenscheine wieder eingelöst sein werden.

§ 5

Die gesamte Verwaltung der durch dieses Gesetz creierten unverzinslichen Staatsschuld liegt der Haupt-Staatskasse-Direction gemeinschaftlich mit dem, zufolge des Gesetzes vom 27sten Februar 1831, die Bildung und Verwaltung des Staatsschatzes betreffend, bestehenden landständischen Ausschusse ob, und sollen dessen Mitglieder namentlich sowohl bei der Anfertigung und Emission, als bei der Wiedereinlösung und Vernichtung der Kassenscheine mittätig sein.

Über diese Verwaltung soll der Ständeversammlung bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten von dem gedachten Ausschusse vollständige Nachweisung gegeben werden.

§ 6

Die Verfertigung falscher oder die Fälschung echter, sowie die wissentliche Verausgabung falscher Kassenscheine wird nach den für Münzverbrechen geltenden Grundsätzen bestraft.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des begedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 26sten August 1848.

Friedrich Wilhelm

(St. S.)

Vt. Baumbach

Vt. Wippermann

Druck: SG 1848, S. 86.

3. Das Emissionsgesetz vom 24. März 1849

Gesetz

vom 24sten März 1849,

die Emission kurhessischer Kassenscheine betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der Iste, Kurfürst etc. etc. erlassen nach Anhörung Unseres Gesamt-Staatsministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände folgendes Gesetz:

§ 1

Um die für den Staats-Eisenbahnbau weiter erforderlichen Mittel zu beschaffen, und der Friedrich Wilhelms Nordbahngesellschaft ein unverzinsliches Darlehn von 500 000 Thalern vorzustrecken, wird Unser Finanz-Ministerium ermächtigt, außer der nach dem Gesetz vom 26sten August 1848 zu emittierenden Einen Million Thaler Kassenscheine, ferner noch bis zum Betrage Einer und einer halben Million Kassenscheine von 1, 5 und 20 Thalern zu creiren und nach und nach in Umlauf setzen zu lassen, welche gleich baren Geldes als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, dergestalt, daß alle öffentliche Kassen gleichwie Privaten zu deren Annahme verpflichtet sind.

§ 2

Die in Kassenscheinen ausgegebene Summe wird als eine unverzinsliche Staatsschuld anerkannt, und es darf ohne Zustimmung Unserer getreuen Landstände eine weitere Ausgabe von solchen Scheinen nicht stattfinden.

§ 3

Zur besonderen Sicherheit für diese Staatsschuld wird hiermit der Betrag von Einer und einer halben Million Thaler aus den von Unserer Haupt-Staatskasse bei der Landeskredit-Kasse angelegten Ablösungskapitalien dergestalt als Unterpfand eingesetzt, daß die letztere

Kasse diese Kapitalien bis zum Belaufe jener Summe in so weit zurückbehalten soll, als nicht die erfolgte Tilgung der Kassenscheine nachgewiesen wird.

§ 4

Vom Jahre 1852 an soll von den auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes ausgegebenen Kassenscheinen jährlich der Betrag von fünf- und siebenzig tausend Thalern wieder eingezogen und damit so lange fortgefahren werden, bis sämtliche ausgegebenen Kassenscheine wieder eingelöst sein werden.

Dieser Betrag von fünf- und siebenzig tausend Thalern ist alljährlich zu zwei Drittheilen aus den im § 3 erwähnten Kapitalien und zu einem Drittheil aus der Haupt-Staatskasse zu entnehmen.

§ 5

Die gesamte Verwaltung der durch dieses Gesetz creirten unverzinslichen Staatsschuld liegt der Hauptstaatskasse-Direktion gemeinschaftlich mit dem, zufolge des Gesetzes vom 27sten Februar 1831, die Bildung und Verwaltung des Staatsschatzes betreffend, bestehenden landständischen Ausschusses ob, und sollen dessen Mitglieder namentlich sowohl bei der Anfertigung und Emission, als bei der Wiedereinlösung und Vernichtung der Kassenscheine mittätig sein.

Über diese Verwaltung soll der Ständeversammlung bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten von dem gedachten Ausschusse vollständige Nachweisung gegeben werden.

§ 6

Die Verfertigung falscher oder die Fälschung echter, sowie die wissentliche Verausgabung falscher Kassenscheine wird nach den für Münzverbrechen geltenden Grundsätzen bestraft.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 24sten März 1849.

Friedrich Wilhelm

(St. S.)

Vt. Baumbach

Vt. C. W. Wippermann

4. Die Verordnung vom 6. Dezember 1855 über das Verbot fremden Papiergeldes in Stücken unter 10 Taler

Verordnung
vom 6ten Dezember 1855,
das Verbot der Zahlungen mit fremdem Papiergeld unter zehn Thalern betreffend

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der Iste, Kurfürst etc. etc. erlassen, um den Nachteilen tunlichst vorzubeugen, welche durch das in mehreren benachbarten Staaten gegen das auswärtige Papiergeld erlassene Verbot einzutreten drohen, auf den Antrag Unseres Gesamt-Staatsministeriums nachfolgende Verordnung:

§ 1

Fremdes Papiergeld des Vierzehnthalerfußes in Stücken unter Zehn Thalern soll als Zahlungsmittel in Kurhessen nicht gebraucht werden.

§ 2

Unter diesem Verbote sind auch die in einem fremden Staate von Korporationen, Gemeinden, Gesellschaften oder Privaten ausgegebenen Kassenscheine und sonstigen, auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen begriffen.

§ 3

Der Umtausch fremden Papiergeldes in Stücken unter Zehn Thalern gegen im Verkehr zugelassenes Geld bleibt dagegen erlaubt.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot in den §§ 1 und 2 sollen mit polizeilicher Strafe geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 1sten Januar 1856 in Kraft.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 6ten Dezember 1855.

Friedrich Wilhelm

(St. S.)

Vt. v. Stiernberg

Vt. Wiederhold

Druck: SG 1855, S. 22f.

5. Das Ausschreiben des Finanzministeriums vom 30. November 1858 über die Umwechslung inländischer Kassenscheine

Ausschreiben des Finanzministeriums
vom 30sten November 1858,
die Umwechslung der inländischen Kassenscheine betreffend.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten wird hierdurch, unter Bezugnahme auf den Artikel 22 des, mittelst landesherrlicher Verkündung vom 19ten November 1857 bekannt gemachten Münzvertrags vom 24sten Januar 1857, zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die inländischen Kassenscheine bei der Haupt-Staatskasse dahier jederzeit gegen vollwertige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden können.

Cassel am 30sten November 1858.

Kurfürstliches Finanzministerium.

Kraft allerhöchsten Auftrages:

Rohde.

Vt. Führer

Druck: SG 1858, S. 63.

6. Das Emissionsgesetz vom 24. Juni 1863

Gesetz
vom 24sten Juni 1863
die Emission neuer Kassenscheine betreffend

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm der Iste, Kurfürst von Hessen etc. etc. erlassen nach Anhörung Unseres Gesamt-Staats-Ministeriums und mit Zustimmung der getreuen Landstände nachstehendes Gesetz:

§ 1

Die nach den Gesetzen vom 26sten August 1848 und vom 24sten März 1849 im Gesamtbetrage von 2 500 000 Thalern ausgegebenen Kassenscheine sind, soweit solches bis zum Schlusse des Jahres 1863 nicht geschehen sein wird, einzuziehen. Statt ihrer sollen neue Kassenscheine bis zum Betrage von 1 500 000 Thalern emittiert werden. (Vergl. § 8)

§ 2

Die neuen Kassenscheine sollen aus Stücken im Nennwerte von Einem, von Fünf Thalern und Zehn Thalern bestehen.

§ 3

Weiter sind Kassenscheine im Gesamtbetrage von 500 000 Thalern und in Stücken von den im § 2 erwähnten Gattungen und in verhältnismäßigen Beträgen anzufertigen, welche jedoch nur zum Umtausche unbrauchbar gewordener Stücke, oder auch dazu dienen, bei eintretendem Bedarfe Kassenscheine einer Gattung durch einen gleichen Betrag von einer anderen Gattung im Verkehre zu ersetzen.

Gleichzeitig darf keine größere, als die im § 1 erwähnte Summe von 1 500 000 Thalern im Umlauf sein.

§ 4

Die Kassenscheine gelten gleich barem Gelde als gesetzliches Zahlungsmittel dergestalt, daß alle öffentlichen Kassen, gleichwie die Privaten zu deren Annahme im Nominalwerte verpflichtet sind.

Sie bilden eine unverzinsliche Staatsschuld.

§ 5

Die Kassenscheine müssen auf Verlangen ihrer Inhaber bei den, zu diesem Zwecke von Unserm Finanz-Ministerium bezeichneten Staatskassen nach ihrem Nominalwerte gegen Silbergeld umgetauscht werden.

§ 6

Beschädigte Kassenscheine brauchen nur dann gegen unversehrte oder gegen bares Geld umgetauscht oder in Zahlung angenommen zu werden, wenn deren Echtheit und Wertbetrag unzweifelhaft zu erkennen und die Gewißheit vorhanden ist, daß mit den fehlenden Bestandteilen kein Mißbrauch geschehen kann.

§ 7

Die Aufforderung zum Umtausche der jetzt im Umlauf befindlichen Kassenscheine gegen neue erfolgt zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von je sechs Monaten durch sämtliche amtlichen Blätter des Inlandes, sowie durch Zeitungen des In- und Auslandes.

In den deshalbigen Bekanntmachungen ist eine, von der Zeit der letzten derselben an laufende Präklusivfrist von mindestens sechs Monaten zu bestimmen.

Während dieser letzten Frist, innerhalb deren jene Bekanntmachung nach Umständen zu wiederholen ist, können die älteren Kassenscheine nur noch bei den, zu diesem Zwecke besonders bezeichneten Kassen umgewechselt oder in Zahlung angenommen werden.

Unser Finanz-Ministerium ist ermächtigt, nach Ablauf der Fristen alle diese noch nicht eingelösten Kassenscheine für ungültig und alle Ansprüche aus denselben an den Staat für erloschen zu erklären, unbeschadet der Befugnis, in besonders geeigneten Fällen die Auszahlung auch noch nach der Präklusion zu bewilligen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Präklusion ist unstatthaft.

Der Umtausch der Kassenscheine kann überhaupt nur persönlich, nicht auch schriftlich bewirkt werden.

§ 8

Die gesamte Verwaltung der durch Emission von Kassenscheinen kreierten unverzinslichen Staatsschuld liegt der Haupt-Staatskasse-Direktion gemeinschaftlich mit dem, zufolge des Gesetzes vom 27sten Februar 1831, die Bildung und Verwaltung des Staatsschatzes betreffend, bestehenden landständischen Ausschusse ob. Die im § 3, Abs. 1 dieses Gesetzes erwähnten, sowie diejenigen Kassenscheine, welche behufs Einziehung der älteren Scheine (vergl. § 1) nicht verwendet werden, sind, und zwar die letzteren insolange, bis darüber unter landständischer Zustimmung weiter verfügt sein wird, bei der Haupt-Staatskasse aufzubewahren.

Die Mitglieder des vorbezeichneten landständischen Ausschusses sollen namentlich bei der Anfertigung, Emission bzw. Aufbewahrung, sowie bei der Vernichtung der Kassenscheine mittätig sein.

§ 9

Die Verfertigung falscher oder die Fälschung echter, sowie die wissentliche Verausgabung falscher Kassenscheine wird nach den für Münzverbrechen geltenden Grundsätzen bestraft.

§ 10

Zur Verfertigung und Emission von Papiergeld, Banknoten oder ähnlichen Wertzeichen, welche ihrer Beschaffenheit nach für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, ist die vorgängige landesherrliche Gestattung erforderlich. Die Übertretung dieser Bestimmung unterliegt einer Strafe von hundert bis tausend Thalern.

§ 11

Die Verordnung vom 6ten Dezember 1855, das Verbot der Zahlungen mit fremdem Papiergeld unter Zehn Thalern betreffend, wird aufgehoben. Auch die Gesetze vom 26sten August 1848 und vom 24sten März 1849, die Emission kurhessischer Kassenscheine betreffend, treten mit dem 1sten Januar 1864 außer Kraft. Dagegen soll der nach § 4, Absatz 2 des letztgenannten Gesetzes aufzubringende Betrag von 75 000 Thalern alljährlich, noch neben der verbriefungsmäßigen Verlosung, zur Tilgung der verzinslichen Staatsschuld verwendet werden.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 24sten Juni 1863.

Friedrich Wilhelm

(St. S.)

Vt. v. Dehn-Rotfelser

Vt. Pfeiffer

Quellen und Literatur

1. Ungedruckte Quellen

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin (GStAPK)

I. HA Rep. 81: Gesandtschaften

I. HA Rep. 89: Geheimes Zivilkabinett

I. HA Rep. 120: Ministerium für Handel und Gewerbe

I. HA Rep. 151: Finanzministerium

III. HA: Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten

Institut für Stadtgeschichte Frankfurt am Main (IfSF)

Best. Druckerei Carl Naumann

Staatsarchiv Hamburg (StA Hamburg)

Bürgerprotokoll 1817

Hessisches Staatsarchiv Marburg (StAM)

Best. 9a: Kurhessisches Ministerium des kurfürstlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten

Best. 9b: Gesandtschaften

Best. 16: Kurhessisches Ministerium des Innern

Best. 41: Kurhessisches Ministerium der Finanzen

Best. 43: Hauptstaatskasse

Best. 55b: Oberberg- und Salzwerkdirektion Kassel

Best. 73: Hessische Landstände

Best. 100: Kurhessische Regierung Fulda

Best. 121: Waldeck, Regierung

Best. 180: Landratsämter

Best. 190a Kassel: Bauamt Kassel

Best. 300: Depositur Hessen-Rumpenheim/Philippsruhe

Best. H: Handschriften

Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (HHStAW)

Abteilung 210: Herzoglich Nassauisches Staatsministerium

Abteilung 314: Landgräfllich Hessische Landesregierung

2. Gedruckte Quellen

ABIK = Amtsblatt der königlichen Regierung zu Cassel, Kassel 1867-1917.

Adressbuch Kassel = Casselsches Adress-Buch für das Jahr 1835, hg. von Christian PREIME, Kassel 1835.

Akten und Briefe = Akten und Briefe aus den Anfängen der kurhessischen Verfassungszeit 1830-1837, hg. von Hellmut SEIER, bearb. von Ewald GROTHE und Hellmut SEIER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 48, 4; Vorgeschichte und Geschichte des Parlamentarismus in Hessen 8), Marburg 1992.

Akten und Dokumente = Akten und Dokumente zur kurhessischen Parlaments- und Verfassungsgeschichte 1848-1866, hg. von Hellmut SEIER, bearb. von Ulrich von NATHUSIUS und Hellmut SEIER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 48, 2; Vorgeschichte und Geschichte des Parlamentarismus in Hessen 4), Marburg 1987.

Akten und Eingaben = Akten und Eingaben aus dem kurhessischen Vormärz 1837-1848, hg. von Hellmut SEIER, bearb. von Bernd WEBER und Hellmut SEIER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 48, 6; Vorgeschichte und Geschichte des Parlamentarismus in Hessen 15), Marburg 1996.

Akten zur Entstehung = Akten zur Entstehung und Bedeutung des kurhessischen Verfassungsentwurfs von 1815/16, hg. von Hellmut SEIER, bearb. von Winfried SPEITKAMP und Hellmut SEIER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 48, 1; Vorgeschichte und Geschichte des Parlamentarismus in Hessen 2), Marburg 1985.

BERGSTRÄSSER, Ludwig, Die Verfassung des deutschen Reiches vom Jahre 1849 mit Vorentwürfen, Gegenvorschlägen und Modifikationen bis zum Erfurter Parlament (Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen 114), Bonn 1913.

Bundesgesetzbl. des Dt. Bundes = Bundes-Gesetzblatt des Deutschen Bundes, Berlin 1871.

Bundesgesetzbl. des Norddt. Bundes = Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, Berlin 1867-1870.

GBKS = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, Dresden 1835-1918.

GBW = Gesetz-Bülletin des Königreichs Westphalen, Kassel 1808-1813.

[GRÄFE, Heinrich], Kurhessen seit dem März 1848, in: Die Gegenwart: Eine enzyklopädische Darstellung der neuesten Zeitgeschichte für alle Stände, Bd. 6, Leipzig 1851, S. 531-613.

HILDEBRAND, Bruno, Statistische Mittheilungen über die volkswirtschaftlichen Zustände Kurhessens nach amtlichen Quellen, Berlin 1853.

HIRSCH, Johann Christoph, Des Teutschen Reichs Münz-Archiv, 9 Bde., Faksimile-Nachdruck der Originalausgabe Nürnberg 1756-1768, München 1977/1978.

HLO = Sammlung Fürstlich Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben, 8 Bde., Kassel 1766-1816.

HUBER, Ernst Rudolf, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1, Deutsche Verfassungsdokumente 1803-1850, 3. Auflage, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1978.

DERS., Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 2, Deutsche Verfassungsdokumente 1851-1900, 3. Auflage, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1986.

KHHS = Kurfürstlich Hessisches Hof- und Staatshandbuch für die Jahre 1826-1866 (bis 1834 Kurhessisches Staats- und Adresshandbuch), Kassel 1827-1867.

KLV = Kurhessische Landtagsverhandlungen (Verhandlungen des kurhessischen Landtags), Kassel 1831-1866.

KPSK = Königlich Preußischer Staatsdienstkalender für den Regierungsbezirk Kassel 1867-1875, Kassel 1868-1876.

LIST, Friedrich, Über ein sächsisches Eisenbahnsystem als Grundlage eines allgemeinen deutschen Eisenbahnsystems und insbesondere über die Anlegung einer Eisenbahn von Leipzig nach Dresden, in: LIST, Friedrich, Schriften/Reden/Briefe, hg. von Erwin VON BECKERATH, Karl GOESER, Friedrich LENZ, William NOTZ, Edgar SALIN und

Artur SOMMER, Bd. III: Schriften zum Verkehrswesen, Erster Teil: Einleitung und Text, hg. von Erwin VON BECKERATH und Otto STÜHLER, Berlin 1929, S. 155-195.

MURHARD, Karl, Domainenkäufer (westphälische), in: Staats-Lexikon, hg. von Carl von ROTTECK und Carl WELCKER, Bd. 4, Altona 1836, S. 476-521.

POLLEY, Rainer, Die kurhessische Verfassung von 1831 (Marburger Reihe 16), Marburg/Witzenhausen 1981.

Preuß. Gesetzslg. = Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Berlin, Jgg. 1818-1869.

RAU, Karl Heinrich, Lehrbuch der politischen Oekonomie, Bd. 2: Grundsätze der Volkswirtschaftspolitik mit anhaltender Rücksicht auf bestehende Staatseinrichtungen, 3. Aufl., Heidelberg 1844.

RGBl. = Reichs-Gesetzblatt, Berlin 1871 ff.

ROHDE, Carl, Erinnerungen des kurhessischen Ministers Carl Rohde, unveröffentlichtes Manuskript, StAM, Best. H, 177/f.

SEIDEL, Karl-Dieter, Die deutsche Geldgesetzgebung seit 1871: Münzen - Papiergeld und Notenbanken mit den Münzverträgen der deutschen Staaten im 19. Jahrhundert, München 1973.

SG = Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und sonstigen allgemeinen Verfügungen für die kurhessischen Staaten, Kassel 1813-1866.

Verfassungen = Verfassungen in Hessen 1807-1946: Verfassungstexte der Staaten des 19. Jahrhunderts, des Volksstaats und des heutigen Bundeslandes Hessen, hg. von Eckhart G. FRANZ und Karl MURK (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission N. F. 13), Darmstadt 1998.

Vorgeschichte = Vorgeschichte und Begründung des Deutschen Zollvereins 1815-1834: Akten der Staaten des Deutschen Bundes und der europäischen Mächte, bearb. von W. VON EISENHART ROTHE und A. RITTHALER, eingeleitet von Hermann ONCKEN, hg. von Hermann ONCKEN und F. E. M. SAEMISCH, 3 Bde. (Veröffentlichungen der Friedrich List-Gesellschaft 8-10), Berlin 1934.

[WEINZIERS, Joseph], Kritik des kurhessischen Eisenbahnwesens, Leipzig 1845.

WIPPERMANN, Carl Wilhelm, Kurhessen seit dem Freiheitskriege, Kassel 1850.

3. Literatur

- ANGERMANN, Erich, Artikel: Bassermann, Friedrich Daniel, in: Neue deutsche Biographie (NDB), Bd. 1, Aachen - Behaim, Berlin 1953.
- DERS., Artikel: Blum, Robert, in: Neue deutsche Biographie (NDB), Bd. 2, Behaim - Bürkel, Berlin 1955.
- DERS., Artikel: Camphausen, Otto v., in: Neue deutsche Biographie (NDB), Bd. 3, Bürklein - Ditmar, Berlin 1957.
- ARNDT, Marco, Die Abschiednahme des kurhessischen Offizierskorps im Verfassungskonflikt von 1850, in: Staat, Gesellschaft, Wissenschaft: Beiträge zur modernen hessischen Geschichte, hg. von Winfried SPEITKAMP (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 55), Marburg 1994, S. 73-90.
- DERS., Militär und Staat in Kurhessen 1813-1866: Das Offizierskorps im Spannungsfeld zwischen Monarchischem Prinzip und liberaler Bürgerwelt (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 102), Darmstadt/Marburg 1996.
- ARNOLD, Paul, KÜTHMANN, Harald und STEINHILBER, Dirk, Großer Deutscher Münzkatalog: Von 1800 bis heute, 16. Auflage, München 2000.
- ASHAUER, Günter, Entwicklung der Sparkassenorganisation ab 1924, in: Deutsche Bankengeschichte, Bd. 3, Frankfurt a. M. 1983, S. 277-348.
- AUERBACH, Inge, KLÜSSENDORF, Niklot und WOLFF, Fritz (Bearb.), Hessen und die Amerikanische Revolution 1776, Ausstellungskatalog der hessischen Staatsarchive zum Hessentag 1976, Marburg 1976.
- BEI DER WIEDEN, Helge, Die Schaumburg-Lippischen Kassen-Anweisungen, in: Neues Archiv für Niedersachsen 21, 1972, S. 267-274.
- DERS., Die Niedersächsische Bank: Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Notenbanken (Studien zur Entwicklung der deutschen Kreditwirtschaft 3), Mainz 1982.
- BERDING, Helmut, Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen 1807-1813 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 7), Göttingen 1973.
- DERS., Die Entstehung des Deutschen Zollvereins als Problem historischer Forschung, in: Vom Staat des Ancien Regime zum modernen Parteienstaat: Festschrift für Theodor

Schieder zu seinem 70. Geburtstag, hg. von Helmut BERDING, Kurt DÜWELL, Lothar GALL, Wolfgang J. MOMMSEN, Hans-Ulrich WEHLER, München 1978, S. 225-237.

DERS., Finanzen und Reformen, in: Privatkapital, Staatsfinanzen und Reformpolitik im Deutschland der napoleonischen Zeit, hg. von Helmut BERDING, Ostfildern 1981, S. 3-9.

BINDING, Karl, Der Versuch der Reichsgründung durch die Paulskirche in den Jahren 1848 und 1849, Leipzig 1892.

BLEIBAUM, Friedrich, Artikel: Kaupert, Gustav, in: Allgemeines Lexikon der bildenden Künstler von der Antike bis zur Gegenwart, begründet von Ulrich THIEME und Felix BECKER, hg. von Hans VOLLMER, Bd. 20, Kaufmann - Knilling, Leipzig 1927.

BORCHARD, Karl, Staatsverbrauch und öffentliche Investitionen in Deutschland 1780-1850, wirtschaftswiss. Diss. Göttingen 1968.

BORN, Karl Erich, Die Entwicklung der Banknote vom "Zettel" zum gesetzlichen Zahlungsmittel (Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse der Akademie der Wissenschaften und der Literatur zu Mainz, 1972, 1), Mainz 1972.

BRAKE, Ludwig, Die ersten Eisenbahnen in Hessen: Eisenbahnpolitik und Eisenbahnbau in Frankfurt, Hessen-Darmstadt, Kurhessen und Nassau bis 1866 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 51), Wiesbaden 1991.

BRAUN, Karl, Bilder aus der deutschen Kleinstaaterei, NF, Bd. 1, Berlin 1870.

BRENDEL, Lothar, Das Papiergeld des Kurfürstentums Hessen: Staatliche Kassenscheine und Privatbankausgaben (Beiträge zur Münzkunde in Hessen-Kassel 7), Kassel 1979.

Deutsche Bankengeschichte, hg. im Auftrag des Instituts für bankhistorische Forschung e. V., Bde. 1-3, Frankfurt a. M. 1982 und 1983 (siehe auch unter Günter ASHAUER, Ernst KLEIN und Hans POHL).

Deutsche Bundesbank (Hg.), Deutsches Papiergeld 1772-1870, Frankfurt a. M. 1963 [Bearbeiter: Joachim WESCHKE].

Deutsche Bundesbank (Hg.), Von der Baumwolle zum Geldschein: Eine neue Banknotenserie entsteht, 2. Auflage, Frankfurt a. M. 1996.

DIPPER, Christof, Die Bauernbefreiung in Deutschland 1790-1850, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980.

- DÖLEMEYER, Barbara, "...Gelegenheit, einiges Vermögen sicher anzulegen...": Geldverkehr und Banken in Bad Homburg seit dem 18. Jahrhundert, in: Aus dem Stadtarchiv: Vorträge zur Bad Homburger Geschichte 1997/1998, S. 29-49.
- DÜLFER, Kurt (Bearb.), Gesamt-Übersicht über die Bestände des Staatsarchivs Marburg, Bd. I, Bestand 1-9, Marburg 1949.
- DERS., Fürst und Verwaltung: Grundzüge der hessischen Verwaltungsgeschichte im 16.-19. Jahrhundert, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 3, 1953, S. 150-223.
- DERS., Die Regierung in Kassel vornehmlich im 19. und 20. Jahrhundert: Grundzüge ihrer Arbeit und Organisation, Geschichte ihrer Bauten. Mit einem Beitrag von Ferdinand FRIEDENSBURG, Kassel 1960.
- ENGELMANN, Gerhard, Artikel: Kaupert, Johann August, in: Neue Deutsche Biographie (NDB), Bd. 11, Kafka - Kleinfurher, Berlin 1977.
- ERMERT, Axel, Die Stellung der Ersten Kammer des kurhessischen Landtags zur kurhessischen Haushaltspolitik 1852-1857 (Magisterarbeit Marburg Mschr.), Marburg 1990.
- FENGLER, Heinz, Die Entwicklung der deutschen Geldscheine (Kleine Schriften des Münzkabinetts Berlin 3), Berlin 1976.
- DERS., Numismatik und Wertpapiere: Eine geldgeschichtliche Studie zur Entwicklung der deutschen Wertpapiere (Kleine Schriften des Münzkabinetts Berlin 6), Berlin 1978.
- DERS., Bibliographie deutschsprachiger Veröffentlichungen über Geldscheine und Wertpapiere (Kleine Schriften des Münzkabinetts Berlin 8), Berlin 1979.
- DERS., Eine geldgeschichtliche Betrachtung zu den Obligationen des ehemaligen Königreiches Westphalen, in: Berliner Numismatische Forschungen 3, 1991, S. 91-103.
- DERS., Geschichte der deutschen Notenbanken vor Einführung der Markwährung, Regenstein 1992.
- FISCHER, Wolfram, Der Deutsche Zollverein: Fallstudie einer Zollunion, in: Wirtschaft und Gesellschaft im Zeitalter der Industrialisierung (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 1), Göttingen 1972, S. 110-138.
- FRANZ, Eckhart (Bearb.), Bestand 8: Kurhessisches Gesamt-Staatsministerium 1821-1866 (Repertorien des Staatsarchivs Marburg), Marburg 1967.

- FRIAUF, Karl Heinrich, Der Staatshaushaltsplan im Spannungsfeld zwischen Parlament und Regierung, Bd. 1, Verfassungsgeschichtliche Untersuchungen über den Haushaltsplan im deutschen Frühkonstitutionalismus mit einer kritischen Übersicht über die Entwicklung der budgetrechtlichen Dogmatik in Deutschland, Bad Homburg/Berlin/Zürich 1968.
- FRIDERICI, Robert, 1866: Bismarcks Okkupation und Annexion Kurhessens, Kassel 1989.
- GEBHART, Hans, Numismatik und Geldgeschichte, Heidelberg 1949.
- GOEBEL, Christine, Die Bundes- und Deutschlandpolitik Kurhessens in den Jahren 1859 bis 1866: Eine Analyse zur Untergangsphase des Deutschen Bundes, Marburg 1995.
- GREBE, Hermann, Carl Ludwig Ernst von Eschwege zu Reichensachsen (1789-1857): Kurhessischer Kammerherr und ritterschaftlicher Obervorsteher des adligen Stiftes Kaufungen mit Wetter, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 98, 1993, S. 209-214.
- GRÖSSEL, Emil, Die Obligationen der Zwangsanleihen Jérômes (Beiträge zur Münzkunde in Hessen-Kassel 6), Kassel 1978.
- GROTHER, Ewald, Hassenpflug und die Revolution: Zu Weltanschauung und Politik eines kurhessischen Hochkonservativen, in: Staat, Gesellschaft, Wissenschaft: Beiträge zur modernen hessischen Geschichte, hg. von Winfried SPEITKAMP (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 55), Marburg 1994, S. 53-72.
- DERS., Verfassungsgebung und Verfassungskonflikt: Das Kurfürstentum Hessen in der ersten Ära Hassenpflug 1830-1837 (Schriften zur Verfassungsgeschichte 48), Berlin 1996.
- DERS., Konstitutionalismus in der Dauerkrise: Die Verfassungsgeschichte des Kurfürstentums Hessen, in: Hessen: Verfassung und Politik, hg. von Bernd Heidenreich und Klaus Böhme (Schriften zur politischen Landeskunde Hessens 4), Stuttgart 1997, S. 108-125.
- GUMS, Matthias, Von der Bewegung zur Partei: Liberalismus in Kurhessen 1847 - 1850 (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde 37), Kassel 2001.
- HAHN, Hans-Werner, Wirtschaftliche Integration im 19. Jahrhundert: Die hessischen Staaten und der deutsche Zollverein (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 52), Göttingen 1982.

- DERS., Geschichte des Deutschen Zollvereins, Göttingen 1984.
- HANTZSCH, Viktor, Artikel: Kaupert, Johann August, in: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), Bd. 51, Nachträge bis 1899: Kálnoky - Lindner, Leipzig 1906.
- HARTMANN, Stefan, Das Kurfürstentum Hessen im Spiegel der preußischen Gesandtschaftsberichte aus Kassel in den Jahren 1855-1861, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 37, 1987, S. 337-371.
- HATTENHAUER, Hans, Burchard Wilhelm Pfeiffer und die Bauernbefreiung in Kurhessen: Eine Exegese, in: Festschrift für Hermann Krause, hg. von Sten GAGNÉR, Hans SCHLOSSER und Wolfgang WIEGAND, Köln/Wien 1975, S. 188-209.
- HECKL, Jens, Das Geldwesen Anhalts unter Berücksichtigung der Staatsschulden 1690 bis 1875 (Numismatische Studien 12), Regenstein 1999.
- DERS., Die Einflüsse der Revolution von 1848/49 auf das anhaltische Geldwesen, in: Hintergründe, Ereignisse und Auswirkungen der Revolution von 1848/49 in deutschen Klein- und Mittelstaaten: Vorträge des wissenschaftlichen Kolloquiums am 23./24. Oktober 1998 in Köthen, hg. von Ulrike HÖROLDT (Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Landeskunde 7), Köthen 1999, S. 96-117.
- HELFFERICH, Karl, Die Reform des deutschen Geldwesens nach der Gründung des Reiches, Bd. 1, Geschichte der deutschen Geldreform, Leipzig 1898.
- HENNING, Friedrich-Wilhelm, Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte im 19. Jahrhundert (Handbuch der Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands, Bd. 2), Paderborn/München/Wien/Zürich 1996.
- HENZE, Adolf, Illustrierter Anzeiger über gefälschtes Papiergeld und unächte Münzen, Jgg. 1-17, 1865-1881.
- HESS, Wolfgang, 2000 Jahre Münzen und Geld in Hessen. Ausstellung zum 12. Hessentag (19. 6. bis 7. 7. 1972), Marburg 1972.
- HÖFFNER, Harald, Kurhessens Ministerialvorstände der Verfassungszeit 1831-1866 (Diss. Gießen), Gießen 1981.
- HOFFMEISTER, Jacob Christoph Carl, Historisch-kritische Beschreibung aller bis jetzt bekannt gewordenen hessischen Münzen, Medaillen und Marken in genealogisch-chronologischer Folge, Bd. 2, Kassel/Paris 1857.
- HOLLENBERG, Günter, Landstände und Militär in Hessen-Kassel, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 34, 1984, S. 101-127.

- DERS. (Bearb.), Bestand 220: Landeshauptmann (Verwaltung des Bezirksverbandes) 1867-1951 (Repertorien des Staatsarchivs Marburg), Marburg 1992.
- DERS., Die wechselvolle Geschichte des kurhessischen Geheimen Kabinetts und die Odyssee des Kabinettsarchivs, in: Hundert Jahre Historische Kommission für Hessen 1897-1997, hg. von Walter HEINEMEYER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 61), Marburg 1997, S. 823-855.
- HOLTFREYER, Carl-Ludwig, Finanzplatz Frankfurt: Von der mittelalterlichen Bankstadt zum europäischen Bankenzentrum. Mit einer Einleitung von Jürgen JESKE und einem Ausblick von Friedrich von METZLER, München 1999.
- HUBER, Ernst Rudolf, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1: Reform und Restauration 1789 bis 1830, 3. Auflage, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988.
- DERS., Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 2: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850, 3. Auflage, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988.
- DERS., Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 3: Bismarck und das Reich, 3. Auflage, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988.
- JACOB, Bruno, Die kurhessischen Staatsanleihen, in: Hessenland 53, 1942, S. 64-67.
- JAEGER, Kurt, Die Münzprägungen der deutschen Staaten vom Ausgang des alten Reiches bis zur Einführung der Reichswährung (Anfang 19. Jahrhundert bis 1871/1873), Bd. 2: Baden, Frankfurt, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Hessen-Homburg, 2. Auflage, Basel 1969.
- JUNG, Wieland, Die Besonderheiten des Papiergeldumlaufes in der kurhessischen Herrschaft Schmalkalden, in: Numismatische Hefte 57, 1989, S. 33-38.
- KAHL, Hans-Dietrich, Notizen zur hessischen Münzgeschichte, in: Geldgeschichtliche Nachrichten 6, 1971, S. 305-313, 361-368, 421-434.
- DERS., Hauptlinien der deutschen Münzgeschichte vom Ende des 18. Jahrhunderts bis 1878, Frankfurt a. M. 1972.
- KAHLENBERG, Friedrich, Preußen und die Annexionen des Jahres 1866: Nationalstaat und Selbstverwaltung während des Übergangsjahres in Kurhessen, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 16, 1966, S. 165-214.
- KELLER, Arnold, Das Papiergeld der altdeutschen Staaten (Taler- und Guldenscheine) vom 17. Jahrhundert bis zum Jahr 1914, Berlin 1953.

- KITTLER, Karl, Deutsche Währungsgeschichte von 1866 bis 1875 (Diss. Nürnberg Mschr.), Nürnberg 1953.
- KLEIN, Ernst, Geschichte der öffentlichen Finanzen in Deutschland (1500-1870) (Wissenschaftliche Paperbacks, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 6), Wiesbaden 1974.
- DERS., Von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches (1806) (Deutsche Bankengeschichte, Bd. 1), Frankfurt a. M. 1982.
- KLEIN, Thomas (mit einem Beitrag von Wolfgang KLÖTZER), Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1815-1945, hg. von Walther HUBATSCH, Reihe A: Preußen, Bd. 11: Hessen-Nassau (einschl. Vorgänger-Staaten), Marburg 1979.
- DERS., Preußische Provinz Hessen-Nassau 1866-1944/45, in: Handbuch der hessischen Geschichte (hg. von Walter HEINEMEYER), Bd. 4, 2. Teilbd., 1. Lieferung (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 63), Marburg 1998, S. 213-419.
- KLÜSSENDORF, Niklot, Falsche Münzen als Beilagen von Archivalien - numismatische und archivische Probleme, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 27, 1977, S. 161-179.
- DERS., Fulda in der kurhessischen Münz- und Geldgeschichte (Marburger Reihe 15), Marburg/Witzenhausen 1980.
- DERS., Probleme des Umlaufs von Kupfermünzen im Kurfürstentum Hessen, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 32, 1982, S. 227-270.
- DERS., Papiergeld und Staatsschulden im Fürstentum Waldeck (1848-1890) (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte 8), Marburg 1984.
- DERS., Druckfehler als Fälschungsschutz: Die Geheimzeichen auf den 50-Gulden-Noten der Herzoglich Nassauischen Landesbank vom 24. Juli 1865, in: Geldgeschichtliche Nachrichten, Jg. 19, 1984, S. 105-109.
- DERS., Falsche Münzen und Scheine aus dem Geldumlauf der kurhessischen Provinz Hanau (1841-1867), in: Hanauer Geschichtsblätter 29, 1985, S. 463-501.
- DERS., Wertpapier- und Geldscheindruck in Frankfurt am Main: Der Bestand "Druckerei Carl Naumann" im Frankfurter Stadtarchiv, in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 59, 1985, S. 377-400.

- DERS., Münzakten: Zur Quellenkunde der Numismatik und Geldgeschichte der Neuzeit, in: Hamburger Beiträge zur Numismatik 33/35, 1979/81, erschienen 1988, S. 153-167.
- DERS., Monetäre Sondererscheinungen Thüringens im Spiegel kurhessischer Quellen: Das Geldwesen Schmalkaldens im 19. Jahrhundert, in: Berliner Numismatische Forschungen 5, 1991, S. 23-46.
- DERS., Schmalkaldens Stellung in der Münz- und Geldgeschichte: Ein Kapitel hessischer Landesherrschaft in Thüringen vom 14. bis zum 19. Jahrhundert, in: Aspekte thüringisch-hessischer Geschichte, hg. von Michael GOCKEL, Marburg 1992, S. 167-212.
- DERS., Die Kassenscheinschuld des Departements Fulda: Zur Finanzgeschichte des Großherzogtums Frankfurt, in: Hundert Jahre Historische Kommission für Hessen 1897-1997, hg. von Walter HEINEMEYER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 61), Marburg 1997, S. 731-749.
- DERS., Zeitungen als Quelle zur Münz- und Geldgeschichte mit Beispielen aus dem Kurfürstentum Hessen und seinen Nachbarterritorien, in: Geldgeschichtliche Nachrichten 33, 1998, S. 261-270.
- DERS., Numismatik und Landesgeschichte, in: Fünfzig Jahre Landesgeschichtsforschung in Hessen, hg. von Ulrich REULING und Winfried SPEITKAMP (Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 50), Marburg 2000, S. 163-192.
- DERS., Regionaler und überregionaler Geldumlauf in Deutschland: Ein Grundproblem der Neuzeit mit Wurzeln im Mittelalter, in: Circulation monétaire régionale et supra-régionale: Actes du troisième colloque international du Groupe suisse pour l'étude des trouvailles monétaires, Berne, 3-4 mars 2000 (Études de numismatique et d'histoire monétaire 4), Lausanne 2002, S. 129-164, Tf. 1-3.
- KÖLLMANN, Wolfgang, Artikel: Heydt, August Freiherr von der, in: Neue deutsche Biographie (NDB), Bd. 9, Hess - Hüttig, Berlin 1972.
- KOZINOWSKI, Otto, Das Staatspapiergeld des Herzogtums Sachsen-Coburg, in: Jahrbuch für Numismatik und Geldgeschichte 39, 1989, S. 37-56.
- KÜHNE, Jörg-Detlef, Die Reichsverfassung der Paulskirche: Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben, 2. Auflage, Neuwied 1998.
- KUHRING, Otto, Das Schicksal der westfälischen Domänenkäufer in Kurhessen, Kassel 1913.

- KUKOWSKI, Martin, Pauperismus in Kurhessen: Ein Beitrag zur Entstehung und Entwicklung der Massenarmut in Deutschland 1815-1855 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 100), Darmstadt/Marburg 1995.
- LAFABRIE, Jean, Les assignats et les papier-monnaies émis par l'état au XVIIIe siècle, Paris 1980.
- LANGEWIESCHE, Dieter, Europa zwischen Restauration und Revolution 1815-1849 (Oldenbourg Grundriss der Geschichte 13), München 1993.
- LENGEMANN, Jochen, MdL Hessen 1808-1996: Biographischer Index. Unter Mitarbeit von Andrea MITTELDORF und Roland SCHMIDT (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 48, 7; Politische und parlamentarische Geschichte des Landes Hessen 14), Marburg 1996.
- LOHKAMP, Brigitte, Artikel: Kaupert, Gustav, in: Neue deutsche Biographie (NDB), Bd. 11, Kafka - Kleinfelder, Berlin 1977.
- LOSCH, Philipp, Die Abgeordneten der kurhessischen Ständeversammlungen von 1830 bis 1866, Marburg 1909.
- DERS., Geschichte des Kurfürstentums Hessen 1803 bis 1866, Marburg 1922.
- DERS., Zur Geschichte des kurhessischen Staatsschatzes, Kassel 1923.
- LOTZ, Albert, Die Behördenorganisation im ehemaligen Kurhessen nach der Reform von 1821 und ihre Entwicklung in vorpreußischer Zeit, in: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich 28, Berlin 1904, S. 1343-1369.
- LOTZ, Friedrich, Geschichte der Stadt Bad Homburg vor der Höhe, Bd. 2: Die Landgrafenzzeit, Frankfurt am Main 1972.
- MAUERSBERG, Hans, Finanzstrukturen der Etats des Königreichs Hannover, des Kurfürstentums Hessen und des Herzogtums Nassau im 19. Jahrhundert, in: Historia Socialis et Oeconomica: Festschrift für Wolfgang Zorn zum 65. Geburtstag, hg. von Hermann KELLENBENZ und Hans POHL (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Beiheft 84), Stuttgart 1987, S. 293-307.
- MÜLLER, Erika, Theorie und Praxis des Staatshaushaltsplans im 19. Jahrhundert am Beispiel von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg (Studien zur Sozialwissenschaft 84), Opladen 1989.

- MÜLLER, Otto, Studien zur Entstehungsgeschichte der kurhessischen Verfassung vom 8. Januar 1831, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 59/60 (Neue Folge 49/50), 1934, S. 169-236.
- MUSSGNUG, Reinhard, Der Haushaltsplan als Gesetz (Studien der Forschungsgesellschaft für Staats- und Kommunalwirtschaft 6), Göttingen 1976.
- VON NATHUSIUS, Ulrich, Kurfürst, Regierung und Landtag im Dauerkonflikt: Studien zur Verfassungsgeschichte Kurhessens in der Reaktionszeit (1850-1859) (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde 28), Kassel 1996.
- NIPPERDEY, Thomas, Deutsche Geschichte 1800-1866: Bürgerwelt und starker Staat, 6. Auflage, München 1993.
- NOBACK, Christian und NOBACK, Friedrich, Münz-, Maass- und Gewichtsbuch: Das Geld-, Maass- und Wechselwesen, die Kurse, Staatspapiere, Banken, Handelsanstalten und Usanzen aller Staaten und wichtigern Orte, Leipzig 1858.
- NOBACK, Friedrich, Das Papiergeld der deutschen Staaten am 1. Januar 1856: Tabellarische Übersicht des gesamten Staats- und Privatpapiergeldes mit Angabe des Betrages der Emission, der Verteilung auf den Kopf der Einwohnerzahl, der Bestimmungen über die Einlösung und Sicherstellung, Leipzig 1856.
- OTTO, Frank, Die Entstehung eines nationalen Geldes: Integrationsprozesse der deutschen Währungen im 19. Jahrhundert (Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 71), Berlin 2002.
- PELDA, Dieter, Die Abgeordneten des Preußischen Kommunallandtags in Kassel 1867-1933 mit Anhang: Der Provinziallandtag in Hessen-Nassau 1885-1933 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 48, 8; Vorgeschichte und Geschichte des Parlamentarismus in Hessen 22), Marburg 1999.
- PICK, Albert, Papiergeld, Braunschweig 1967.
- DERS., Tresorscheine, das erste preußische Staatspapiergeld 1798-1824, in: Geldgeschichtliche Nachrichten 12, 1977, S. 227-230.
- DERS., Papiergeldlexikon, 3. Auflage, Regensburg 1992.
- DERS. und RIXEN, Jens-Uwe, Papiergeld-Spezialkatalog Deutschland: Alle deutschen Banknoten inklusive Altdeutschland und Länderbanknoten vom 18. Jahrhundert bis heute, Regensburg 1998.

- POHL, Hans, Das deutsche Bankwesen (1806-1848), in: Deutsche Bankengeschichte, Bd. 2, Frankfurt a. M. 1982, S. 13-140.
- POLLEY, Rainer, Die Landeskreditkasse von 1832 im kurhessischen Verfassungsleben, in: Unsere Bank: Hauszeitschrift der Hessischen Landesbank - Girozentrale, Juni 1982, Sonderausgabe zum 150. Jubiläum der Landeskreditkasse zu Kassel, S. 35-46.
- VON POSCHINGER, Heinrich, Bankwesen und Bankpolitik in Preußen, 3 Bde., Berlin 1878-1879.
- VON POTEN, Bernhard, Artikel: Beyer, Friedrich Gustav von, in: Allgemeine deutsche Biographie (ADB), Bd. 46, Nachträge bis 1899: Graf J. Andrassy - Fürst Otto von Bismarck, Leipzig 1902.
- PRELL, Jan Hendrik, Giesecke & Devrient 1852-2002: Werte im Wandel der Zeit. Unter Mitarbeit von Horst BÖTTGE, hg. von der Giesecke & Devrient GmbH, Stuttgart 2002.
- RACHEL, Hugo und WALLICH, Paul, Berliner Großkaufleute und Kapitalisten, Bd. 3, Übergang zum Hochkapitalismus 1806-1856, 2. Aufl., hg. von Johannes SCHULTZE, Henry C. WALLICH und Gerd HEINRICH (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg 34, Neudrucke Bd. 3), Berlin 1967.
- Reichsdruckerei (Hg.), Das deutsche Staatspapiergeld, Berlin 1901.
- RITTMANN, Herbert, Deutsche Geldgeschichte 1484-1914, München 1975.
- VON SACHS, August, Die Landeskreditkasse zu Kassel von 1832 bis 1932, Kassel 1932.
- SAKAI, Eihachiro, Der kurhessische Bauer im 19. Jahrhundert und die Grundlastenablösung (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde 7), Melsungen 1967.
- SAUER, Josef, Finanzgeschäfte der Landgrafen von Hessen-Kassel: Ein Beitrag zur Geschichte des kurhessischen Haus- und Staatsschatzes und zur Entwicklungsgeschichte des Hauses Rothschild, Fulda 1930.
- SCHIEDER, Theodor, Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich 1815-1871 (Gebhardt Handbuch der Deutschen Geschichte 15), 9. Auflage, München 1984.
- SCHNEIDER, Konrad, Die Frankfurter Recheinscheine, in: Bankhistorisches Archiv 16, 1990, S. 79-95.
- DERS., Das Frankfurter Aktienbankprojekt von 1824 und seine Währung, in: Bankhistorisches Archiv 24, 1998, S. 87-97.

- DERS., Oldenburgs Münzprägungen für Birkenfeld, in: Oldenburger Jahrbuch 99, 1999, S. 99-115.
- DERS., Bemerkungen zum Papiergeldumlauf in Frankfurt am Main, in: Bankhistorisches Archiv 27, 2001, S. 115-128.
- VON SCHRÖTTER, Friedrich Freiherr, Das preußische Münzwesen im 18. Jahrhundert, Münzgeschichtlicher Teil, 4 Bde., Berlin 1904-1913.
- DERS., Das preußische Münzwesen 1806 bis 1873, Münzgeschichtlicher Teil (2. Folge der münzgeschichtlichen Bde. der Acta Borussica), 2 Bde., Berlin 1926.
- DERS., Wörterbuch der Münzkunde, 2. Auflage, Berlin 1970.
- SCHÜTZ, Artur, Die hessischen Münzen des Hauses Brabant, Teil 4, 1670-1866, Anhang: Königreich Westfalen 1807-1813, Frankfurt am Main 1998.
- SCHWEDES, Auguste, Theodor Schwedes: Leben und Wirken eines kurhessischen Staatsmannes von 1788 bis 1882, Wiesbaden 1899.
- SEIER, Hellmut, Zur Entstehung und Bedeutung der kurhessischen Verfassung von 1831, in: Der Verfassungsstaat als Bürge des Rechtsfriedens: Reden im hessischen Landtag zur 150-Jahr-Feier der kurhessischen Verfassung, hg. von Walter HEINEMEYER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 46), Marburg 1982, S. 5-71.
- DERS., Elisabethkirche, Deutschordensgut und "Hoffmannsche Angelegenheit": Marburger Säkularisationsprobleme und ihre bundespolitischen Folgen 1809-1817, in: Elisabeth, der Deutsche Orden und ihre Kirche: Festschrift zur 700jährigen Wiederkehr der Weihe der Elisabethkirche Marburg 1983, hg. von Udo ARNOLD und Heinz LIEBING (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 18), Marburg 1983, S. 282-322.
- DERS., Das Kurfürstentum Hessen 1803-1866, in: Handbuch der hessischen Geschichte, hg. von Walter HEINEMEYER, Bd. 4, 2. Teilbd., 1. Lieferung (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 63), Marburg 1998, S. 1-183.
- DERS., Kurhessenforschung im 20. Jahrhundert: Bilanz und Ausblick, in: Fünfzig Jahre Landesgeschichtsforschung in Hessen, hg. von Ulrich REULING und Winfried SPEITKAMP (Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 50), Marburg 2000, S. 287-320.

- DERS., Kurhessen im Deutschen Bund 1815-1866: Entwicklungslinien im Überblick, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 106, 2001, S. 197-208.
- SOMMER, Klaus, Die Medaillen der königlich-preußischen Hof-Medailleure Christoph Carl Pfeuffer und Friedrich Wilhelm Kullrich, Osnabrück 1986.
- SPEITKAMP, Winfried, Restauration als Transformation: Untersuchungen zur kurhessischen Verfassungsgeschichte 1813-1830 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 67), Darmstadt/Marburg 1986.
- DERS., Kommunalverfassung in Kurhessen: Eine Schrift des Kasseler Regierungsreferendars Theodor von Heppe aus dem Jahr 1826 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 69), Darmstadt/Marburg 1987.
- SPRENGER, Bernd, Währungswesen und Währungspolitik in Deutschland von 1834 bis 1875 (Kölner Vorträge und Abhandlungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 33), Köln 1981.
- DERS., Geldmengenänderungen in Deutschland im Zeitalter der Industrialisierung (1835-1913) (Kölner Vorträge und Abhandlungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 36), Köln 1982.
- DERS., Harmonisierungsbestrebungen im Geldwesen der deutschen Staaten zwischen Wiener Kongress und Reichsgründung, in: Geld und Währung vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, hg. von Eckart SCHREMMER (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Beiheft 106), Stuttgart 1993, S. 121-142.
- TAPP, Alfred, Hanau im Vormärz und in der Revolution von 1848 - 1849: Ein Beitrag zur Geschichte des Kurfürstentums Hessen (Hanauer Geschichtsblätter 26), Hanau 1976.
- ULLMANN, Hans-Peter, Staatsschulden und Reformpolitik: Die Entstehung moderner öffentlicher Schulden in Bayern und Baden 1780-1820 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Institutes für Geschichte 82), Göttingen 1986.
- DERS., Finanzreformen im Königreich Westfalen 1807-1813, in: Konflikt und Reform, Festschrift für Helmut Berding, hg. von Winfried SPEITKAMP und Hans-Peter ULLMANN, Göttingen 1995, S. 118-135.
- VALANCE, Georges, La légende du franc de 1360 à demain, Paris 1996.
- VALENTIN, Veit, Geschichte der deutschen Revolution 1848-1849, 2 Bde., Berlin 1930/1931 (Neudruck 1968).

- VÖLKER, Stefan, Die Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheine: Papiergeld und Papiergeldfälschung im 19. Jahrhundert am Beispiel der amerikanischen Falsifikate, in: Geldgeschichtliche Nachrichten 33, 1998, S. 76-82.
- WASIELEWSKI, Andreas, Der kurhessische Verfassungskonflikt von 1850 in der Bewertung des Deutschen Konstitutionalismus (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde 19), Kassel 1990.
- WENTZCKE, Paul, Artikel: Fröbel, Carl Ferdinand Julius, in: Neue deutsche Biographie (NDB), Bd. 5, Falck - Fyner, Berlin 1961.
- WESCHKE, Joachim, siehe unter Deutsche Bundesbank.
- WETTENGEL, Michael, Die Revolution von 1848/49 im Rhein-Main-Raum: Politische Vereine und Revolutionsalltag im Großherzogtum Hessen, Herzogtum Nassau und in der Freien Stadt Frankfurt (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 44), Wiesbaden 1989.
- WIPPERMANN, Eduard, Artikel: Heydt, August von der, in: Allgemeine deutsche Biographie (ADB), Bd. 12, Hensel - Holste, Leipzig 1880.
- DERS., Artikel: Möller, Eduard von, in: Allgemeine deutsche Biographie (ADB), Bd. 22, Mirus - v. Münchhausen, Leipzig 1885.
- DERS., Artikel: Murhard, Johann Karl Adam, in: Allgemeine deutsche Biographie (ADB), Bd. 23, v. Münchhausen - v. Noorden, Leipzig 1886.
- DERS., Artikel: Rother, Christian von, in: Allgemeine deutsche Biographie (ADB), Bd. 29, v. Rodde - v. Ruesch, Leipzig 1889.
- DERS., Artikel: Camphausen, Otto von, in: Allgemeine deutsche Biographie (ADB), Bd. 47, Nachträge bis 1899: v. Bismarck-Bohlen - Dollfus, Leipzig 1903.
- ZIMMERMANN, Erich, Für Freiheit und Recht!: Der Kampf der Darmstädter Demokraten im Vormärz (1815-1848) (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission Neue Folge 2), Darmstadt 1987.

4. Abkürzungen

ABIK	= Amtsblatt der Regierung zu Kassel
AG	= Aktiengesellschaft
Bd.	= Band
Bde.	= Bände
Best.	= Bestand
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt
Dok.	= Dokument
fol.	= folio
GBKS	= Gesetzblatt für das Königreich Sachsen
GBW	= Gesetzbulletin des Königreichs Westphalen
gGr.	= gute Groschen
GStAPK	= Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin
HA	= Hauptabteilung
HHStAW	= Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden
HLO	= Hessische Landesordnungen
Hlr.	= Heller
Kap.	= Kapitel
KHHS	= Kurfürstlich hessisches Hof- und Staatshandbuch
KLV	= Kurhessische Landtagsverhandlungen
KPSK	= Königlich preußischer Staatsdienstkalender
Mill.	= Million(en)
Preuß. Gesetzslg.	= Preußische Gesetzsammlung
RGBl.	= Reichsgesetzblatt
SG	= Kurhessische Gesetzsammlung

Sgr.	= Silbergroschen
StA	= Stadtarchiv
IfSF	= Institut für Stadtgeschichte Frankfurt am Main
StAM	= Hessisches Staatsarchiv Marburg
Thl.	= Taler
VO	= Verordnung

5. Tabellenverzeichnis

- Tabelle 1: Die Rechnungswährung im Kurfürstentum Hessen vor dem Münzgesetz vom 18. Januar 1841. Siehe S. 9.
- Tabelle 2: Die Vereinheitlichung des Münzwesens der deutschen Staaten im Laufe des 19. Jahrhunderts. Siehe S. 14.
- Tabelle 3: Die verzinlichen Staatsanleihen Kurhessens (1831-1866). Siehe S. 63.
- Tabelle 4: Die Tilgung der kurhessischen Kassenscheine. Siehe S. 220.

6. Verzeichnis der Diagramme

- Diagramm 1: Die Kassenscheinumwechslung an der Hauptstaatskasse Kassel (Dezember 1858-Dezember 1862). Siehe S. 228.
- Diagramm 2: Die Staatsschulden Kurhessens (1831-1866). Siehe S. 304.

7. Abbildungsverzeichnis

- Textabb. 1: Zeitungsmeldung über die Fertigstellung der kurhessischen Kassenscheine [Jahresende 1849]. StAM, Best. 41, Nr. 2843. Siehe S. 207.
- Textabb. 2: Zeitungsmeldung über die Entwertung der ersten Kassenscheinpartie von 50 000 Thl. (1856 Februar 9). StAM, Best. 41, Nr. 2844. Siehe S. 221.

- Textabb. 3: Zeitungsmeldung über die Verbrennung von Kassenscheinen von 125 000 Thl. (1857 März 14). StAM, Best. 41, Nr. 2843. Siehe S. 223.
- Textabb. 4 Zeitungsmeldung über die Verbrennung von Kassenscheinen mit dem Hinweis auf die gesamte bereits getilgte Summe (1858 Oktober 18). StAM, Best. 41, Nr. 2843. Siehe S. 225.
- Textabb. 5 Zeitungsmeldung über den Bankrott der Leih- und Commerzbank (1859 Mai 9). StAM, Best. 41, Nr. 2586. Siehe S. 253.
- Textabb. 6 Zeitungsmeldung mit dem Hinweis auf den Unterschied zwischen kurhessischem Staatspapiergeld und den Banknoten der Leih- und Commerzbank (1859 Mai 18). StAM, Best. 41, Nr. 2586. Siehe S. 255.
-
- Tafel 1: Kurfürstlich hessische Direktion der Hauptstaatskasse. Kassenschein über 1 Thl. nach dem Gesetz vom 26. August 1848. Frankfurt am Main, Geldmuseum der Deutschen Bundesbank.
- Tafel 2: Kurfürstlich hessische Direktion der Hauptstaatskasse. Kassenschein über 5 Thl. nach dem Gesetz vom 26. August 1848. Frankfurt am Main, Geldmuseum der Deutschen Bundesbank.
- Tafel 3: Kurfürstlich hessische Direktion der Hauptstaatskasse. Kassenschein über 1 Thl. nach dem Gesetz vom 24. März 1849. Frankfurt am Main, Geldmuseum der Deutschen Bundesbank.
- Tafel 4: Kurfürstlich hessische Direktion der Hauptstaatskasse. Kassenschein über 5 Thl. nach dem Gesetz vom 24. März 1849. Frankfurt am Main, Geldmuseum der Deutschen Bundesbank.
- Tafel 5: Kurhessische Leih- und Commerzbank. Kassenschein über 1 Thl. vom 1. Mai 1850. Frankfurt am Main, Geldmuseum der Deutschen Bundesbank.
- Tafel 6: Kurhessische Leih- und Commerzbank. Kassenschein über 10 Thl. vom 1. Mai 1855. Frankfurt am Main, Geldmuseum der Deutschen Bundesbank.

- Tafel 7: Probedrucke der Wertguillogen für die Vorderseiten der neuen staatlichen Kassenscheine nach dem Gesetz vom 24. Juni 1863. StAM, Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 2.
- Tafel 8: Druckprobe der Rückseite des Fünftalerscheins der neuen Emission nach dem Gesetz vom 24. Juni 1863. StAM, Best. 43 Gen. K 20/43, Bd. 2.

Fotonachweis:

Geldmuseum der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main: Tafeln 1-6.

Hessisches Staatsarchiv Marburg: Textabb. 1-6, Tafeln 7 und 8.